**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1833)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sitzung

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nro 33.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 18. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

## Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Zur Erwählung der Gesandtschaft auf die am 1. Heumonat sich versammelnde Tagsatzung und Berathung der mitzugebenden Instruktionen wird der Große Rath durch den HgH. Landammann außerordentlich einberufen, auf Montag den 17. Brachmonats, des Vormittags um 9 Uhr.

Außer diesen die außerordentliche Zusammenberufung begründenden Gegenständen, sind die unten bemerkten bereits gehörig vorberathen.

Andere Vorträge und Gesetzes-Entwürfe dürften noch zu Anfang oder im Laufe dieser Sitzungen dem Großen Rathe vorgelegt werden, als:

1) Entwurf Gesetzes über die Wirthschaften.
2) Entwurf eines Dekretes über die Brandversicherungs-Anstalt.
3) Vortrag des Regierungsrathes in Betreff der im Canton Bern befindlichen Polen.
4) Bericht über die in den letzten Tagen verbreiteten Gerüchte die Leberbergischen Amtsbezirke betreffend.
5) Vortrag über Abänderung des Maternitätsgrundsatzes.

Vielleicht auch noch:

Gesetzesentwurf zu Errichtung eines höhern Gymnasiums und einer Hochschule.

Auf Montag den 17. Brachmonat fällt die Berathung des Berichtes und Antrages des Regierungsrathes über die neue Bundesurkunde. Nachher folgen Instruktionen für die Tagsatzungs-Gesandten und die Wahl derselben.

Auf Freitag den 21. Brachmonat, die Behandlung des Gesetzes-Entwurfs über die Wirthschaften.

Es werden hiemit alle Mitglieder des Großen Rathes eingeladen und aufgefordert, sich zu oben angezeigter Zeit im Tagsatzungssaale einzufinden und den Sitzungen fleißig beizuwohnen.

### Tractanda.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes über die neue Bundesurkunde.
*Vortrag des Regierungsrathes über Trennung des Justiz- und Polizei-Departements.
Aufstellung eines Sekretärs bei der Polizei-Sektion des Justiz-Departements.
*Entwurf eines neuen Stempelgesetzes.
*Entwurf eines Dekretes über Gewinnung und Verkauf des Salpeters.
Vortrag des Justiz-Departements über den Anzug wegen Erwählung des Staatsanwaldes.
Vortrag des Justiz-Departements über das Dispensationsbegehren von Ehehindernissen des L. Aug. Marchand, von Renan.
Vortrag des Finanz-Departements über den Anzug wegen Beziehung von Sporteln zur Verwendung für die Schulen.
Vortrag des Erziehungs-Departements über das Begehren des Hrn. Helfers von Zäziwyl zu Erhöhung seines Gehaltes.
Vortrag des Bau-Departements über Erbauung einer Brücke über die Aare von der Stadt Bern nach dem Altenberg.

### Vorträge über Entlassungs-Begehren.

Des Herrn Lohner als Mitglied des Regierungsrathes und des Militär-Departements.
Des Herrn Bürki als Mitglied des Diplomatischen Departements.
Des Herrn Geißbühler als Mitglied des Departements des Innern.

### Wahlen.

1) Auf den Fall der Bewilligung dieser Entlassungs-Begehren, sind obige Stellen wieder zu besetzen.
2) Die Gesandtschaft auf die nächste Tagsatzung, und, je nach den Ergebnissen der Berathungen, der Entwurf Gesetzes über die Abtheilung des Justiz- und Polizei-Departements in zwei Sektionen.
Zwei Suppleanten.

Die mit * bezeichneten Entwürfe, so wie die revidirte Bundesurkunde sind bereits an die Mitglieder des Großen Rathes versandt worden. Der Bericht und Antrag des Regierungsrathes über die Bundesurkunde soll wo möglich in den nächsten Tagen diesem Einberufungsschreiben nachfolgen.

Bern, den 8. Juni 1833.

Für die Staatskanzlei:
Der Staatsschreiber,
F. May.

## Erste Sitzung.

Montag den 17. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Derselbe hielt eine sehr kurze Rede, worin er mit Verweisung auf das Einberufungsschreiben an sämmtliche Große Rathsglieder über den Zweck der gegenwärtigen Sitzung, und unter Verdankung der zahlreichen Besuchung derselben, den Wunsch aussprach, daß die Schlußnahme über den heutigen Gegenstand der Berathung, der wichtigste, welcher in dieser Sitzung vorkomme, die über den revidirten Bundesentwurf, zu Vermehrung der innern Kraft und dem Aufblühen der Eidgenossenschaft überhaupt das möglichste beitragen möge, und sodann die gegenwärtige außerordentliche Sitzung des Großen Raths für eröffnet erklärte.

Sodann giebt derselbe Kenntniß von der erfolgten Genehmigung des Protokolls der letzten Großen Rathssitzung durch ihn Herrn Landammann und die von ihm, infolg erhaltener Competenz sich die gutfindenden Mitglieder des Großen Raths dazu auszulesen, dafür beigezogenen Herrn Schultheiß von Lerber und Herrn Alt-Schultheiß Tscharner.

Hernach giebt er Kenntniß von folgenden eingelangten Bittschriften und Vorstellungen:

1) Von der Schulkommission des Amtsbezirks Interlacken für Bestimmung eines Minimums der Schulmeisterbesoldungen und eines Progressivsystems nach der Schülerzahl ꝛc.

2) Von Salome Fischer, geb. Bühlmann, von Rüeggisberg, um Abkürzung der Trauerzeit.

3) Von der Burgergemeinde Röthenbach gegen die Vorstellung dortiger Hintersäßen um Herabsetzung des Hintersäßgeldes.

4) Von 117 Staatsbürgern aus dem Oberamt Courtlary gegen das wirkliche Wirthschafts-Conzessionssystem, und für Einführung des französischen Patentsystems.

5) Von einer Anzahl Staatsbürgern aus gleichem Oberamt für Aufhebung der Untergerichte, und der Geldsaufbruchscheine und Einführung des französischen Hypothekarsystems.

6) Von Niklaus Tomi zu Oberburg, Begnadigungsbegehren.

7) Von Ausgeschossenen der Gemeinde Oberbipp, Walliswyl ꝛc. ꝛc. ꝛc. gegen das bisherige System der Straßenunterhaltung.

8) Von Grundbesitzern von Groß-Ostermundigen, welche seiner Zeit den Zehnten losgekauft hatten, daß man sie infolg des im vorigen Jahr erlassenen Gesetzes, für Erleichterung der Zehntpflichtigen, an der Wohlthat dieses Gesetzes auch Theil nehmen lasse, und ihnen demnach an der bezahlten Zehntloskaufsumme der Fr. 35909 16 Prozent zurückerstatte.

9) Von der Gemeinde Walterswyl, Amtsbezirks Trachselwald, für Herabsetzung des Fixums ihres Zehntens aus gleichem Grund.

10) Von dem Dankschreiben der helvetischen Gesellschaft von Schinznach für die den Polen geschenkte Gastfreundschaft, mit fernerer Empfehlung derselben.

11) Von Elisabeth Hunziker, geb. Schürch, von Moosleerau, Kant. Aargau, wohnhaft zu Kirchdorf, um Begnadigung ihres Ehemanns Samuel Hunziker.

12) Von sämmtlichen Gemeinden aus dem Amtsbezirk Pruntrut, für Einführung des französischen Wirthschafts-Patentssystems.

13) Von Anna Schenk, von Signau, Begnadigungsbegehren.

14) Von einer bedeutenden Anzahl Staatsbürger aus dem Amtsbezirk Konolfingen für Vorlegung der Bundesurkunde an das Volk zur Annahme.

Welche alle an den Regierungsrath zur vorläufigen Untersuchung und Berichterstattung gewiesen worden waren.

Herr Landammann giebt ferner Kenntniß, daß nach folgenden seit dem Traktanda-Cirkulare fertig gewordenen Vorträgen und Befinden, zur Berathung eingekommen.

1) Der Vortrag des Departements des Innern, für die öffentlichen Krankenhäuser, wie die Insel, eine eigne Staatsapotheke zu errichten.

2) Ein Gesetzentwurf über die Brandversicherungsanstalt.

Von Herrn Oberst Hofmeister wird ein Entlassungsbegehren von der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes, und der als solches bekleideten des Militärdepartements verlesen, und unter großem Bedauern für den Verlust, welchen die Regierung in eint und anderer Behörde an ihm mache, auf gewohntem Fuße ad protocollum genommen.

Folgende zwei Anzüge werden zum erstenmal verlesen und üblichermaßen auf den Kanzleitisch gelegt:

a. Von Herrn Großrath Roth, Negot. zu Wangen, welcher dem Anzug ruft, welcher schon in letztem Winter von Herrn Großrath Dennler, zu Exekution des §. 26 der Staatsverfassung über den Unterhalt der Straßen eingegeben und erheblich erklärt worden, und der weil ihm, wie es scheine, noch keine Folge gegeben seie, da noch kein Projektgesetz über die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden im Traktande-Cirkulare vorkommt, darauf anträgt, daß das Baudepartement beauftragt werde, einen solchen Entwurf noch in dieser Sitzung vorzulegen.

b. Ein Anzug von Herrn Elias für eine andere Organisation des Militärsystems mit dem Schlusse: 1) daß der Große Rath aus seiner Mitte eine Kommission zu Reformirung desselben ernenne; 2) daß diese Kommission bevollmächtiget werde, einen Preis für den besten Entwurf einer neuen Militärorganisation des Kantons, der bis Ende dieses Jahres einlaufe, auszuschreiben.

Auf dieses hin wurde zur Berathung des neuen Bundesentwurfs geschritten, welcher von der am 15. Merz 1833 niedergesetzten Tagsatzungskommission, mit Rücksicht auf die eröffneten Standesinstruktionen, umgearbeitet und von der außerordentlichen Tagsatzung am 13. 14 und 15. Mai berathen worden und damit angefangen, den Bericht der Herren Tagsatzungsdeputirten über die Verhandlungen der am 11. Merz nach Zürich berufenen außerordentlichen Tagsatzung zu verlesen, aus welchem wir dasjenige entheben, was die Revision der Bundesurkunde betrifft.

## Revision des Bundes.

Zur Erleichterung der Berathungen über diesen, für die Eidgenossenschaft so äußerst wichtigen Gegenstand hat die Tagsatzung zweckmäßig erachtet, eine große Kommission aus ihrem Mittel nieder zu setzen, in welcher jeder der anwesenden Stände durch einen Gesandten vertreten sei. Diese Kommission erhielt den Auftrag, die, von den Gesandten der Stände, welche an der Revision Theil genommen haben, in der Tagsatzung eröffneten Instruktionen ihrer Kommittenten über den Entwurf der am 17. Heumonat 1832 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission zu vergleichen, zu prüfen und dieselben in einem modifizirten Projekt so viel immer zu vereinigen zu suchen. Das Präsidium der großen Kommission wurde dem ersten Gesandten des Standes Bern übertragen. In sehr zahlreichen, lange andauernden Sitzungen hat die Kommission ihre Arbeit nicht ohne sehr große Schwierigkeiten und oft unter lebhaften Diskussionen vollendet. Dem Entwurf sind auch einige Uebergangsbestimmungen angehängt worden. Der von der großen Kommission modifizirte Entwurf Bundesurkunde wurde in den Sitzungen der Tagsatzung vom 13., 14. und 15. verflossenen Maimonats behandelt. Die meisten Gesandtschaften, und so auch die Ihrige, nahmen den Entwurf einfach ad referendum. Dabei haben sie sich aber zum größten Theil dahin ausgesprochen, es vereinige derselbe nach ihrem Dafürhalten alles in sich, was im gegenwärtigen Augenblick und unter den bestehenden Verhältnissen erzielt werden könne, weswegen sie bei ihren Constituenten auf dessen Annahme einwirken werden.

Der modifizirte Entwurf wird Ihnen, Hochgeachtete Herren, von dem Regierungsrathe mitgetheilt werden.

Die Gesandten halten es für unzweckmäßig und überflüssig, Ihnen im Gesandtschaftsberichte jede einzelne Modifikation aufzuzählen, die der Entwurf vom 20. Christmonat 1832 erlitten hat, sie beschränken sich daher auf einige generelle Bemerkungen.

Eine Hauptbemerkung besteht darin, daß die von Ihnen, Hochgeachtete Herren! Ihren Gesandten mitgegebenen Instruktionen zum größten Theil und in den wesentlichsten Punkten volle Berücksichtigung erhalten haben, wie Sie bei Vergleichung beider Entwürfe auf den ersten Blick ersehen können. Der politische Theil des Entwurfs von 1832 ist nicht sehr wesentlich verändert worden, er enthaltet den Keim zu mehrerer Centralität in der Zukunft in Aufstellung eines eignen eidgenössischen Bundesrathes und Bundesgerichtes. Der materielle Theil hat dagegen bedeutende Modifikationen erhalten.

In Bezug auf den politischen Theil hat man vielfach eine freiere Abfassung des Art. 6 gewünscht. Bern hätte dazu wohl Hand bieten können, allein die bestehenden Verfassungen anderer Kantone machten eine solche unthunlich.

Im modifizirten Entwurf ist ferner die Kompetenz der Tagsatzung bedeutend beschränkt. Diese Beschränkung gab Anlaß zu mannigfaltigen Beschwerden mehrerer Standes-Abgeordneten, allein auch sie erklärten sich leicht aus den bestehenden Verhältnissen. Einer Tagsatzung, auf welcher die verschiedenen Stände nicht ihrer Größe und Bevölkerung nach vertreten sind, können die größern Kantone unmöglich so viele Interessen zum Opfer bringen, als es geschehen könnte, wenn gleichmäßige Repräsentation stattfinden würde.

Ueberhaupt neigen sich beinahe alle gemachten Modifikationen mehr zu Gunsten der Kantonalsouveränität als zu Gunsten der Centralität, was wieder in der höchst ungleichen Repräsentation seinen natürlichen Grund hat.

Wären Ihre Gesandten nicht schon im Voraus überzeugt gewesen, daß aus einer Vermählung des Einheitssystems mit dem Föderalismus jederzeit eine Mißheurath entstehen müsse, wenn die Theile, die verbunden werden sollen, in allen Beziehungen so verschieden sind, als es bei den einzelnen Ständen der Eidgenossenschaft unter sich der Fall ist, so würden sie diese Ueberzeugung aus den Verhandlungen der letzten außerordentlichen Tagsatzung über die Revision des Bundes geschöpft haben. So lange das Einheitssystem in der Schweiz nicht eingeführt ist, sondern selbstständige Kantone bestehen, wird immerfort mehr oder weniger Kantonalegoismus vorherrschen. Es liegt dieß in der Natur der

Dinge, und kann leider nicht wegraisonnirt werden. Der Kanton, welcher seinen Kantonalegoismus am besten verstecken kann, wird deswegen nicht immer derjenige sein, der am wenigsten davon angesteckt ist. Einer sucht den andern des Egoismus zu verdächtigen und sich davon frei zu sprechen, und genau genommen ist keiner ganz frei davon. Die kleinern Kantone, die keinem Bunde beitreten würden, in welchem jeder Stand im Verhältniß seiner Bevölkerung und seiner Geldbeiträge vertreten wäre, finden es dagegen ganz natürlich und begreiflich, daß die größern Kantone, und namentlich der Kanton Bern, dem Bunde dennoch die bedeutendsten Opfer bringen sollen, obgleich man ihrer Größe und ihren Geldmitteln keine genügende Rechnung tragen will. Spricht man von Revision der Zölle, so protestiren Graubündten, Wallis und Tessin, weil eben die Zölle die einzige Finanzquelle ihrer Kantone ausmachten. Will man die Posten centralisiren, so mögen Waadt und Zürich nichts davon hören, weil sie besorgen, es dürfte aus einer solchen Centralisation Nachtheil statt Vortheile für das Postwesen erwachsen. Muthet man Bern und Luzern zu, den Consumo abzuschaffen, und das Deficit durch direkte Auflagen zu decken, so heißts, man könne es nicht thun, ohne entweder die Staatseinkünfte gewaltig zu schwächen, oder den Unwillen der Kantonsbürger zu erregen, indem dieselben die indirekten Auflagen den direkten weit vorzögen, und eine direkte Auflage in gegenwärtiger Zeit schlimme Folgen haben könnte. Kurz die Verschiedenheit im innern Haushalt der einzelnen Kantone ist so groß, daß, was dem Einzelnen frommt, dem andern grundverderblich ist, und eine so unendliche Verschiedenheit im Einzelnen muß nothwendig einer mehrern Centralität sehr große Schwierigkeiten in den Weg legen. Es gebietet daher die Klugheit, in dem gegenwärtigen Moment mit der Centralität gegenüber der Kantonalsouveränetät, nicht weiter vorzuschreiten, als es im Einklang mit der Mehrheit der übrigen Mitstände geschehen kann. Einzig auf diesem Wege wird es möglich, zu einem verbesserten Bunde zu gelangen.

Das einzige Mittel, bei fortdauerndem Föderalismus der Centralität näher zu kommen, liegt unsers Erachtens in Einführung einer solchen Repräsentation, wo der einzelne Stand auf dem Bundestag im Verhältniß seiner Bevölkerung vertreten ist. Eine Vermehrung von Repräsentation der größern Kantone, ohne einen solchen grundsätzlichen Maßstab etwa wie diejenige der Mediationsakte, würde nie dahin führen können. Es ist eine solche ein bloßes Schattenbild, und gereicht den größern Kantonen eher zum Nachtheil, als zum Vortheil, indem sie ihnen die Opfer gleichmäßiger Repräsentation auflegt, ohne den Nutzen zu gewähren. Wie lange wird es aber noch gehen, ehe wir zu einer natürlichen Repräsentation der Stände gelangen können? So lange wir aber nicht zu einer solchen natürlichen Repräsentation gelangt sind, können und dürfen wir nicht leichtsinnig auf die Vortheile der Kantonalsouveränetät verzichten.

Daß der modifizirte Entwurf Bundesurkunde freisinniger und volksthümlicher sei, als der Bund von Ao. 1815, der unter fremdem Einfluß und ausschließlich im Interesse der Machthaber zu Stande gekommen ist, zeigt sich auf den ersten Blick, wenn man bedenkt, daß derselbe die Volksrechte anerkennt, größerer Centralität die Bahn öffnet, fortwährende Verbesserungen zuläßt, und die neuen freien Verfassungen gewährleistet.

Ihre Gesandten halten sich für verpflichtet, Ihnen, Hochgeachte Herren, die unbedingte Annahme des modifizirten Bundesentwurfs anzurathen. Nicht daß sie denselben als ein gelungenes Werk ansehen, weit entfernt! Sondern im lebhaften Gefühl, wie unumgänglich nöthig es für die gesammte Eidgenossenschaft und für jeden einzelnen Kanton sein müßte, den sogeheißenen Herrenbund von Ao. 1815 zu verlassen, und gegen einen bessern zu vertauschen, der ohne fremden Einfluß entstanden ist; und in der innigen Ueberzeugung daß unter den jetzigen Umständen, bei der großen Verschiedenheit der Kantonalinteressen und der daraus entsprungenen Ungleichheit der Instruktionen, kein Entwurf erreichbar gewesen wäre, der so viel Hoffnung gewähren würde als der gegenwärtige, die Mehrheit der Kantone in ein Band zu vereinigen.

### Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Thurgau hat den Antrag gestellt, daß die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung vom Merz 1833 öffentlich sein möchten. Die Gesandtschaften der übrigen Stände haben sich über diesen Antrag sehr verschieden ausgesprochen. Eine Kommission wurde niedergesetzt um ihn vorzuberathen. Aber auch das Projekt dieser Kommission, nach welchem die Oeffentlichkeit einzig in den Angelegenheiten der Bundesrevision statt haben sollte, erhielt keine reglementarische Mehrheit. Zuletzt reduzirte sich die ganze erhaltbare Oeffentlichkeit einzig auf Zulassung von Redaktoren in Sachen des Bundes. Eine Maßregel, die niemand befriedigen konnte, und sich in der Wirklichkeit sehr armselig ausgenommen hat.

Ihre Gesandten, Hochgeachte Herren, haben instruktionsgemäß zur Oeffentlichkeit in den innern Anlegenheiten, wo keine besondere Umstände eine geheime Sitzung nöthig machen dürften, gestimmt. Hätten Ihre Gesandten ihrer individuellen Meinung folgen können, so würden sie sich im Allgemeinen für unbedingte Oeffentlichkeit ausgesprochen, der Tagsatzung aber überlassen haben, in wichtigen Fällen mit Mehrheit der Stimmen, ausnahmsweise, eine geheime Sitzung zu beschließen.

---

Nach Ablesung des ganzen Berichts über die letzten Tagsatzungsverhandlungen (von welchem wir den übrigen Theil später mittheilen werden), ward über den Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den Großen Rath über die neue Bundesurkunde, welcher bereits gedruckt allen Mitgliedern des Großen Raths ausgetheilt worden war, angefragt, ob man desselben Ablesung in seinem ganzen Inhalte, oder bloß die Verlesung des ihm angehängten Entwurf Dekretes verlange, und mit einhelligem Handmehr erkennt, es bei letzterm bewenden zu lassen.

Da er aber nur den Großen Rathsgliedern ausgetheilt worden, und der Dekretsentwurf auf denselben sich stützt, so theilen wir ihn hier ganz mit.

### Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den Großen Rath über die neue Bundesurkunde.

---

Nachdem der Große Rath, in seinen Sitzungen vom 7. bis 21. März dieses Jahres, mit wenigen Unterbrechungen den von der Revisionskommission der Tagsatzung verfaßten, am 15. Dezember 1832 in Luzern unterzeichneten, Entwurf einer Bundesurkunde berathen, sind die Protokolle dieser Berathung der hiesigen Gesandtschaft auf der Tagsatzung in Zürich als Instruktion bei der neuen Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit mitgetheilt worden, und demnach hat sie daran sowohl in den Sitzungen der in Zürich abgehaltenen außerordentlichen Tagsatzung, als in den vielen Vorberathungen der am 15. März 1833 ernannten Kommission thätigen Antheil genommen.

Der hierauf abgeschlossene Entwurf einer revidirten Bundesurkunde ist von der vorörtlichen Behörde den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt und sogleich allen Mitgliedern des Großen Rathes zugesandt worden, um denselben vor der Eröffnung der nächst bevorstehenden Sitzung hinlänglich prüfen zu können. Zugleich hat der Regierungsrath diesen neuen Entwurf einer sorgfältigen Berathung unterworfen, deren Ergebniß er nun dem Großen Rathe vorzulegen die Ehre hat.

Bei der auf der letzten außerordentlichen Tagsatzung vorgenommenen Revision des ersten Entwurfs hat die hiesige Gesandtschaft stets die Beschlüsse des Großen Rathes als Richtschnur vor Augen gehabt, dabei aber den von ihm ausgesprochenen Grundsatz befolgt, daß zwar getrachtet werde, so weit möglich die als vortheilhaft für die ganze Eidgenossenschaft oder als nöthig für die besondern Verhältnisse unsers Kantons angesehen oder eine größere Bestimmtheit und Deutlichkeit erzweckenden Abänderungen zu erhalten, jedoch diese nicht zur Bedingung der hierseitigen Zustimmung zu machen, sondern auch den Ansichten und Wünschen anderer Kantone Rechnung zu tragen, damit so viele als möglich sich zur Annahme des neuen Entwurfs vereinigen. Wenn nun auch, wie zu erwarten stund, nur ein Theil der vom Großen Rathe begehrten Abänderungen angenommen worden ist, so wird doch eine Vergleichung der beiden Entwürfe unter sich und mit dem Protokoll des hiesigen Großen Rathes zeigen, daß der zweite Entwurf manche Vorzüge vor dem ersten hat, und viele Begehren unsers Kantons gehörige Berücksichtigung fanden.

Die Bestimmungen, welche ganz oder zum Theil nach den Wünschen des Großen Rathes abgeändert wurden, sind vorzüglich folgende:

1) Im Eingang, die Auslassung der Aufzählung der Kantone.

2) Artikel 1. Die Auslassung der Worte: „einen unauflöslichen Bundesstaat.“

3) Artikel 3. Verbesserung der Redaktion.

4) Artikel 6 im Eingang ist das Wort oberste vor Bundesbehörde gesetzt worden. Der übrige Inhalt des Artikels ward zwar nicht ganz nach hierseitiger Ansicht, aber doch wesentlich verbessert.

5) Artikel 14 enthält nun deutlichere Bestimmungen über den freien Verkehr.

6) Die Artikel 15, 16 und 17 über die schweizerischen Grenzgebühren und die Zölle sind zum Theil nach den Ansichten des Großen Rathes abgeändert und mit mehr Bestimmtheit abgefaßt worden.

7) Artikel 18 (früher 24) über die Erhebung von Verbrauchssteuern entspricht nun ganz den Forderungen unsers Kantons.

8) Durch Artikel 20 beschränkt sich nun der Bund auf Beaufsichtigung des Postwesens, was mit den Beschlüssen des Großen Rathes insofern übereinstimmt, als er in eine Abtretung der Posten nur unter bestimmten Bedingungen einwilligen wollte.

9) Artikel 23. Nach diesem Artikel behalten die Kantone das Recht zur Fabrikation von Schießpulver, auf welches man hierseits nur bedingt Verzicht leisten wollte.

10) Artikel 28, betreffend die Bestreitung der Bedürfnisse des Bundes, vereinigt zwar nicht, gemäß der ertheilten Instruktion, die frühern Artikel 34 und 35, aber hingegen ist dessen Inhalt dem angenommenen frühern Artikel 34 gleich geblieben, und der frühere Artikel 35 auf die im folgenden Artikel 29 angezeigte Weise modifizirt worden.

11) Artikel 29. Weil nun die Posten den Kantonen überlassen bleiben, so wird ihnen deshalb ein Beitrag zu den Ausgaben des Bundes auferlegt, der sich jedoch auf den Fall beschränkt, wo die ordentlichen Einnahmen nicht zureichend wären, und den jeweiligen vierten Theil des reinen Ertrags nicht übersteigen darf. Dies in Verbindung mit Artikel 20 kann insofern als mit dem Beschluß des Großen Rathes übereinstimmend betrachtet werden, als derselbe sich zwar geneigt gezeigt hat, in eine Abtretung der Posten einzuwilligen, aber deshalb angemessene und mit den Eröffnungen anderer Kantone übereinstimmende Bedingungen zu machen.

12) Artikel 45 (früher 50,) über die Verrichtungen der Tagsatzung in allgemeiner Beziehung, ist vollständiger und bestimmter redigirt; — dabei sind zwar nicht alle, aber doch mehrere Anträge Berns berücksichtigt worden; doch wird weiter unten noch eine Bemerkung gegen eine Stelle erscheinen.

13) Artikel 47 (früher 52). In der neuen Abfassung dieses Artikels sind die von Bern angenommenen Bestimmungen beibehalten und Wünsche zu Abänderungen beachtet worden; aber hingegen ward dem Antrag zu Veränderung des Wortes Bundesgesetze in Bundesbeschlüsse sowohl hier als an andern Stellen, wo dieser Ausdruck vorkommt, nicht entsprochen.

14) Artikel 51. Die hier aufgestellte Abtheilung der Geschäfte der Tagsatzung, in Bezug auf die Berathung und die Abstimmung ist ganz im Sinne der hiesigen Instruktion abgeändert.

15) Artikel 53 und 54. Wie weiter unten wird gezeigt werden, ist die erste Abtheilung der Geschäfte der Tagsatzung (Art. 52) in mancher Hinsicht anders abgefaßt worden, als vom Großen Rathe instruirt worden ist; aber hingegen stimmen die zweite und dritte Abtheilung um so mehr mit den Beschlüssen des Großen Rathes überein.

16) Artikel 58. Hier wurde der gewünschte Zusatz rücksichtlich dringender Fälle aufgenommen.

17) Artikel 60. Auf den Antrag von Bern ist dieser, im revidirten Tagsatzungsreglement gestandene, Artikel mit einiger Abänderung in die Bundesurkunde aufgenommen worden.

Andere weniger wichtige, den Beschlüssen des Großen Rathes entsprechende, Abänderungen werden nicht berührt, um zu denjenigen Artikeln überzugehen, die ebenfalls wesentliche Verbesserungen, oder ganz neue, dem Regierungsrath angemessen scheinende, Bestimmungen enthalten:

1) Artikel 8. Nebst dem von Bern angetragenen Zusatz des Wortes oberste vor Bundesbehörde hat der Artikel noch die Verbesserung erhalten, daß die Kantone in der Vollziehung der gegenseitig unter einander geschlossenen Verkommnisse weniger beschränkt werden, als nach dem frühern Entwurf.

2) Artikel 9. Die im ersten Theil enthaltene Vorschrift, daß der Bund nicht berechtigt sein solle, stehende Truppen zu halten, ist neu und zweckmäßig.

3) Artikel 10. Daß nach der neuen Abfassung die oberste Vollziehungsbehörde jedes Kantons nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet ist, im Falle plötzlicher Gefahr von Aussen, die benachbarten Kantone zu Hülfe zu mahnen, ist unstreitig eine wesentliche Verbesserung.

4) Artikel 21 (früher 27,) das Münzwesen betreffend, hat eine sehr erwünschte Vervollständigung erhalten.

5) Artikel 32 ist neu und angemessen.

6) Artikel 38 stund im frühern Entwurf unter den Uebergangsbestimmungen und wurde nun der Bundesurkunde einverleibt.

7) Artikel 45. Verschiedene von Bern gemachte Bemerkungen sind unbeachtet geblieben, aber hingegen, wie die Vergleichung mit dem frühern Artikel 50 zeigen wird, mehrere andere Verbesserungen gemacht worden.

8) Artikel 49 (früher 54). Die Vermehrung durch die Bestimmungen Litt. d. e. und i. ist eine wesentliche Vervollständigung.

9) Artikel 59. Der erste Theil hat eine abgeänderte Redaktion erhalten, der andere ist neu.

10) Artikel 67. Der zweite Theil enthält eine neue zweckmäßige Bestimmung.

11) Artikel 80. Auch die in diesem Artikel aufgestellte Bestimmung ist neu und angemessen.

12) Artikel 104 bis 110. Dieser ganze Abschnitt über die Revision der Bundesurkunde hat darin wesentliche Veränderungen erlitten, daß der Revisionstermin auf Berns Antrag von 12 auf 6 Jahre gesetzt und ein Unterschied zwischen allgemeiner und theilweiser Revision gemacht worden ist; doch wird unten noch von einer andern wünschenswerthen Abänderung geredet werden.

Hingegen sind folgende wichtigere hierseitige Instruktionen unberücksichtigt geblieben:

### A. In Betreff des organischen Theiles.

1) Im Artikel 11 das Begehren, daß bloß der Abschluß von Staatsverträgen politischen Inhalts mit dem Auslande dem Bunde übertragen werden solle, nicht aber auch der Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen.

2) Im Artikel 41 die Trennung der Präsidien in der Tagsatzung aus dem Bundesrathe.

3) Im Artikel 45 g. die Redaktion: „Sie wacht über die Vollziehung der Bundesurkunde,“ statt welcher die undeutliche und möglicher Weise zu bedenklichen Eingriffen in die Selbstständigkeit der Kantone Anlaß gebende Vorschrift: „Sie wacht über die Verbindlichkeiten, welche die Bundesglieder gegenseitig übernehmen,“ beliebt worden.

4) Im Artikel 48 ist zwar durch abgeänderte Bestimmungen zum Theile den Beschlüssen des Großen Rathes entsprochen worden, aber hingegen wurde folgender von Bern gewünschte Zusatz nicht aufgenommen: „Sie (die Tagsatzung) verfügt über die Errichtung eidgenössischer Kriegsschulen oder Unterrichtsanstalten für Cadres und Instruktoren und wacht über ihre Verwaltung. Sie beschließt eine Zusammenziehung von Truppenkorps des Bundesheeres zu Kriegsübungen.“

5) Im Artikel 52 die Beschlüsse über die Organisation des Bundesheeres und des Bundesgerichtes, die Ernennungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers, des eidgenössischen Kanzlers und des Vizekanzlers, die Gewährleistung der Kantonsverfassungen, die Erhöhung der eidgenössischen Grenzgebühren, die Errichtung und Aufhebung diplomatischer Agentschaften im Auslande, die Wahl der diplomatischen Agenten, sämmtlich Gegenstände, welche Bern der instruirten Tagsatzung zu übertragen gewünscht.

6) Im Artikel 55 die Bestimmung, daß die absolute Mehrheit der Kantonsstimmen nur dann entscheidend sei, wenn sie die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung vertrete.

7) Im Artikel 68 den Austritt der Bundesräthe durchs Loos, statt welchem der Austritt nach der Anciennetät festgesetzt worden.

8) Im Artikel 77 der Vorschlag, daß die Einberufung der Tagsatzung von einem Truppenaufgebote von 4000 Mann (und nicht von 1000 Mann) abhängig gemacht werde.

9) Im Artikel 88 die Wahl der Kandidaten fürs Bundesgericht aus zwei verschiedenen Kantonen, statt welcher die ursprüngliche Bestimmung, welche den einen aus dem eigenen Kanton zu nehmen vorschreibt, beibehalten worden.

10) Im Artikel 89 die von Bern verlangte, aber nicht beliebte Anwendung der auf die Bundesräthe festgesetzten Ausschlußgründe auf das Bundesgericht.

11) Im Artikel 91 der drittelweise Austritt der Mitglieder des Bundesgerichts von zwei zu zwei Jahren, der dem Austritte der Hälfte von drei zu drei Jahren hat weichen müssen.

12) Die Beibehaltung der Vororte und Verlängerung ihrer Amtsdauer bis auf sechs Jahre.

### B. In Bezug auf das Militär.

1) Artikel 25 und 26 sind an die Stelle des Artikels 32 des frühern Entwurfs getreten.

Daß (Litt. b.) auch die Landwehr, deren Bestand der Hälfte des Bundesauszugs gleich kommen würde, einen Bestandtheil des Bundesheeres ausmachen solle, ist eine bedenkliche Abweichung von der ertheilten Instruktion. Es könnte nämlich bei den im letzten Satze vorgesehenen Umständen der Fall eintreten, daß unser Kanton in der Folge drei statt zwei Kontingente zu stellen hätte, welches unsere Kräfte sowohl in materieller als in finanzieller Hinsicht übersteigen dürfte.

Die Abfassung namentlicher Bevölkerungstabellen dann möchte wohl zu viele Schwierigkeiten darbieten.

2) Artikel 27 sagt, daß ein Bundesgesetz die allgemeine Organisation des Bundesheeres bestimmen werde, woraus folgt, daß auch der zu demselben gehörige Theil der Landwehr eine andere als die Kantonalorganisation erhalten müßte.

Die unter Litt. b. erwähnte Instruktion der Offiziere und Unteroffiziere sollte sich auf die Artilleristen, Sappeurs und den Train beschränken.

Litt. c. Die Vorschrift über Beaufsichtigung hätte durch den Zusatz vermittelst Inspektionen näher bestimmt werden sollen.

### C. In Rücksicht auf Justiz und Polizei.

Ueber Art. 30 und 35 wird weiter unten das Betreffende angebracht, hier ist aber zu erwähnen:

1) Artikel 97 und 98 (früher 102 und 103) die hierseits angetragene Vereinigung beider Artikel und Aufhebung des Unterschieds zwischen Civil- und Criminalgericht fand nicht statt.

Art. 98 Litt. e. ist eine ganz andere Abfassung vom frühern Artikel 103 e, welche sowohl in Hinsicht über die vom Bundesgerichte zu beurtheilenden Straffälle als über Amnestie andere als die vom Großen Rathe gewünschten Vorschriften enthält.

2) Artikel 99 hat zwei im ersten Entwurfe nicht enthaltene Bestimmungen, nämlich die Aufstellung eines Staatsanwalts bei eintretenden Fällen und die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Ueber beides war der Große Rath nicht im Falle, sich auszusprechen.

Aus dieser Uebersicht der Abänderung des ersten Entwurfs und der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den vom Großen Rathe ausgesprochenen Wünschen ergiebt sich, daß diese so weit erfüllt worden sind, als die andern Meinungen aus schuldigen Rücksichten es zuließen, und daher auch von Seite unsers Kantons auf verschiedene Wünsche Verzicht geleistet werden muß. Bloß auf den Fall, wo es möglich wäre, noch fernere Bemerkungen in Betrachtung zu ziehen und in diejenigen anderer Kantone eingetreten werden sollte, möchte es angemessen sein, auch von Seite des unsrigen der Gesandtschaft Instruktionen dafür zu ertheilen, welche jedoch nach dem Ermessen des Regierungsraths auf nachstehende Punkte zu beschränken sein würden:

Artikel 14 Litt. a. die Bestimmung, daß die Kantonalgesetze nie in Sperranstalten oder Beschränkungen des freien Verkehrs ausarten sollen, kann nicht immer und unbedingt ihre Anwendung finden, da z. B. beim Ausbruch einer Viehseuche in einem benachbarten Kanton der an denselben angrenzende nicht nur die Befugniß, sondern selbst die Pflicht hat, sogleich eine Sperre gegen die mit der Seuche behaftete Gegend anzuordnen. Demnach wäre diese Bemerkung zur Sprache zu bringen.

Artikel 30 Litt. a. Für diese Abtheilung des obigen Artikels wäre neuerdings auf folgende vom Großen Rathe angenommene Redaktion anzutragen: „Keinem Schweizer, der sich zu einer „christlichen Confession bekennt, kann die Niederlassung in „irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er einen Heimath- „oder Angehörigkeitsschein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung und „eine Bescheinigung beibringt, daß er weder faillit, noch durch „richterliches Urtheil mit einer peinlichen Strafe belegt worden, „die der bürgerlichen Ehre unfähig macht."

Artikel 30 Litt. d. Weil die im Entwurfe stehende Abfassung zu einer Verwirrung in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen Anlaß geben könnte, so wäre die folgende vom Großen Rathe angenommene Redaktion widerholt vorzuschlagen: „Den „Einsassen sind in Bezug auf die freie Gewerbsausübung und die „Erwerbung und Veräußerung von Rechten auf Grundeigenthum, „Verträge, Prozeß-, Betreibungs- und Konkursrechte die näm„lichen Rechte wie den einheimischen Kantonsbürgern zugesichert; „nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, „die in allen diesen Beziehungen den Einsaßen dem eigenen „Bürger gleich halten sollen."

Artikel 30 Litt. f. Der Große Rath hat folgende Redaktion angenommen: „Der Einsasse kann in seine Heimath zurück„gewiesen werden, wenn er durch gerichtliches Urtheil zu einer „peinlichen oder zuchtpolizeilichen Strafe im Kanton verfällt oder „fortgewiesen wird, oder sich erweislich eines ordnungswidrigen „und ruhestörenden Betragens schuldig macht, oder sich gegen die „Gesetze und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei „verstoßen hat, so wie endlich, wenn derselbe in Konkurs verfällt."

Zwar ist im revidirten Entwurfe dieser Redaktion einige, aber, wie der Regierungsrath findet, nicht hinlängliche Rechnung getragen worden, und deswegen würde es der Fall sein, auf eine Vervollständigung in obigem Sinne anzutragen.

Artikel 35. Hier scheint der Ausdruck: in Absicht auf Gesetzgebung nicht gut gewählt zu sein, um die unstreitig beabsichtigte Vorschrift auszudrücken, daß die Angehörigen anderer Kantone die nämlichen, auf die Gesetze gegründeten Rechte haben sollen, wie die Einheimischen.

Zudem ist hier ein wesentlicher Theil der vom Großen Rathe gutgeheißenen Abfassung der im frühern Entwurfe Art. 40 Litt. a. gestandenen Bestimmung ausgelassen worden, welche folgendermaßen lautet: „Sämmtliche Kantone haben die gegenseitige Verpflich„tung: a) Die Angehörigen der andern Kantone gleich zu halten „in Bezug auf Steuern, Schuld- und Konkursachen, Erban„sprüche, und unter Vorbehalt vorhergehender Sicherheitsleistung „gegen den Beklagten auch in Betreff des gerichtlichen Verfah„rens." — Nun würde die Auslassung der Worte: unter Vorbehalt u. s. w. zur Folge haben, daß der hiesige Antworter nach gewonnenem Prozesse den Kläger außer dem Kanton für die daherigen Kosten belangen müßte. — Deswegen wäre im vorausgesetzten Falle auch diese Bemerkung anzubringen.

Artikel 104. Der hier aufgestellte Unterschied zwischen einer theilweisen und einer allgemeinen Revision ist unstreitig eine wesentliche Verbesserung des im frühern Entwurfe stehenden Art. 109; aber es bleibt noch zu wünschen übrig, daß die Bestimmung einer Zeitfrist von sechs Jahren sich auf den Fall einer allgemeinen Revision beschränke, theilweise Verbesserungen hingegen jederzeit angetragen und vorgenommen werden dürften.

Obgleich nun der Regierungsrath pflichtgemäß nicht nur die Vorzüge des neuen Entwurfes der Bundesurkunde vor dem frühern, sondern auch die nicht beachteten Ansichten des Großen Rathes und die wesentlichen noch wünschbaren Verbesserungen dargestellt hat, so ist er doch weit entfernt, in diesem revidirten Entwurfe solche Mängel zu finden, die dessen Annahme verhindern könnten. Vielmehr spricht der Regierungsrath seine Ueberzeugung aus: daß dieser Entwurf die allseitigen Begehren und Ansichten so weit vereiniget, als es unter den obwaltenden Umständen möglich ist; daß neue Forderungen von Seite eines Standes unfehlbar andere hervorrufen würden, und nicht nur die, leider! vorhandenen Spaltungen vergrößern, sondern sogar noch schlimmere Folgen haben könnten. Hingegen bleibt die Hoffnung, daß den oben gemachten wichtigern Bemerkungen durch Modifikationen in der Ausführung einigermaßen werde entsprochen werden.

Da einerseits die Revision des Bundes vom Jahr 1815 am 17. Heumonat 1832 von der Tagsatzung in Luzern förmlich

beschlossen worden, der hierauf von einer Kommission bearbeitete Entwurf in seinen wesentlichsten Theilen die Zustimmung des Großen Rathes erhalten hat, und die meisten von ihm gewünschten Abänderungen im revidirten Entwurfe berücksichtigt worden sind; anderseits dann die dringende Einladung des Vorortes an unsern Stand wie an die übrigen Stände gelangt ist, ihm baldigst die Schlußnahme unsers Kantons mitzutheilen, und die Abgeordneten auf die bevorstehende Tagsatzung mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, so glaubt der Regierungsrath unbedenklich den Antrag machen zu sollen: daß es dem Großen Rathe gefallen möchte, die Annahme der revidirten Bundesurkunde vom 15. Mai dieses Jahres unter dem Vorbehalte der Sanktion des in Urversammlungen zur Abstimmung zu versammelnden Volkes auszusprechen.

Der Regierungsrath hält die Einholung der Sanktion des Volkes für nothwendig, weil es um eine der wichtigsten Angelegenheiten unsers Vaterlandes zu thun ist, und dieselbe auch auf den Bestand der vom Volke angenommenen Verfassung großen Einfluß hat.

Mit diesen Anträgen verbindet der Regierungsrath noch diejenigen, daß die dem Entwurfe des Bundes beigefügten Uebergangsbestimmungen nicht als einen Theil desselben ausmachend betrachtet, und auch nicht unbedingt angenommen werden, sondern dem Großen Rathe überlassen bleiben solle, über die Einführung und Vollziehung des neuen Bundesvertrags je nach den Umständen das Angemessene zu verfügen, wofür dann der Regierungsrath in der Folge fernere Anträge und Entwürfe von Instruktionen vorlegen würde.

Der Regierungsrath schließt diesen Bericht und Vortrag, indem er demselben noch den Entwurf eines Dekrets beifügt.

Bern, den 4. Juni 1833.

(Folgen die Unterschriften).

## Entwurf Dekretes.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Bericht und die Anträge des Regierungsrathes über den von der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich, nach geschehener Vorberathung durch eine von ihr ernannte Kommission, am 15. Mai 1833 gutgeheißenen Entwurf einer revidirten Bundesurkunde,

beschließt:

1) Der Stand Bern erklärt sich für die Annahme der neuen Bundesurkunde, wie sie nach geschehener Revision von der außerordentlichen Tagsatzung unterm 15. Mai dieses Jahrs festgesetzt worden ist.

2) Jedoch wird die Sanktion durch das Volk des Kantons Bern vorbehalten.

3) Diese Sanktion soll nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. und 16. Juli 1831 über die Annahme der Verfassung eingeholt werden.

4) Die Abstimmung in den Urversammlungen soll durch Beantwortung mit Ja oder Nein der untheilbaren Frage stattfinden:

Will man die neue Bundesurkunde annehmen, und im Falle ihrer durch Stimmenmehrheit erfolgten Annahme dem Großen Rathe überlassen über die Einführung und Vollziehung, je nach den Umständen, das Angemessene zu verordnen?

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

6) Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben ꝛc.

Nro. 34.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung.)

(Bundesurkunde.)

Erste Vorfrage: Ob man in die Berathung über den revidirten Entwurf Bundesurkunde eintreten wolle oder nicht?

Herr Schultheiß von Lerber bemerkt: schon die frühere Diskussion über einen neuen Bundesvertrag habe die Wichtigkeit der Berathung über einen solchen gezeigt, es seie darum zu thun, welcher Bundesvertrag am ersten der Schweiz zu Mehrung ihrer innern Kraft und Entwicklung ihres innern Wohlstandes dienen könne, und erzählt dann wie die Bundesrevision eingeleitet und bis zu dem vorliegenden neuen Entwurf fortbehandelt worden; wie das Vorort vorgestellt habe wie wichtig es sei, daß man sich sogleich mit der Behandlung dieses letztern befasse, wie daher der Regierungsrath es in seiner Pflicht geglaubt, den neuen revidirten Entwurf sogleich in Untersuchung zu nehmen, wie weit er dem wohlverstandenen Interesse des Kantons, das heißt demjenigen, welches im Einklange mit dem allgemein eidgenössischen Interesse stehe, entspreche, wie weit er also den Wünschen des Großen Raths entspreche, in wie fern nicht, und darüber erstrecke sich der im Druck sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilte Vortrag, mit dem ihm angehängten, so eben abgelesenen, Entwurf Dekretes; den er sodann noch einmal substanzlich durchgeht, mit dem Schlusse: der Regierungsrath sei in der Ueberzeugung, daß für diesen Augenblick es schwer sein werde, etwas zu Stande zu bringen, welches die Ansichten und Interessen der verschiedenen Stände besser zu vereinigen geeignet wäre.

Der Regierungsrath, fährt er fort, habe auch nicht geglaubt, daß es zweckmäßig sei, die dem neuen Entwurf angehängten Uebergangsbestimmungen in den Projekt Annahmsdekret des hiesigen Standes aufzunehmen, sondern habe dieselben als einen Gegenstand angesehen, für den seiner Zeit eine besondere Instruktion an die hiesigen Tagsatzungsdeputirten entworfen werden, und der einen besondern Theil der Berathungen dieser hohen Behörde ausmachen solle.

Er schließt auf das Eintreten in den revidirten Entwurf ohne einen weitern Schluß zu ziehen, wie in denselben eingetreten werden solle, ob in globo oder artikelsweise.

Die erste Vorfrage wird hierauf, ohne Diskussion, sogleich einhellig mit dem Handmehr bejahend entschieden.

Zweite Vorfrage: Ob man den revidirten Entwurf in globo oder artikelsweise behandeln wolle?

Diese veranlaßt eine kurze Diskussion, in welcher von einer Seite die Verwunderung geäußert wird, daß die Herren Tagsatzungsdeputirten den Entwurf nicht mit einem mundlichen Vortrage beleuchteten, diese aber erwiederten, sie haben einen allgemeinen Gesandtschaftsbericht abgelegt, und da der Regierungsrath überdieß den Entwurf mit einem ausführlichen Vortrage begleite, so habe es ihnen auch deswegen um so unnöthiger geschienen noch etwas mundliches beizufügen.

Ueber die zweite Vorfrage selbst wurde vom ersten Deputirten, Herrn von Tavel, angetragen, nur den Projekt Annahmsdekret artikelsweise zu behandeln, was nach einer beiläufigen Bemerkung von anderer Seite, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Vortrag des Regierungsraths überhaupt artikelsweise zu durchgehen, welches aber unnöthig erfunden wurde, einhellig beliebt ward.

Eingang des Entwurfes Dekretes, (vide Nro. 33.)

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

1. Artikel. (vide ibid.)

Kasthofer. Es ist nicht unwichtig, über einen Gegenstand welcher von so unabsehbaren Folgen sein kann, über einen Entwurf eines neuen Bundesvertrags, welcher vielleicht weit in die ferne Zukunft über das Schicksal der Schweiz entscheiden und dasselbe sichern soll, im Nähern einzutreten.

Ich hatte nicht Zeit der Behandlung desselben vor dem diplomatischen Departement beizuwohnen, ich bitte daher um Entschuldigung wenn nun eine Meinung äußere, welche von der allgemeinen Ansicht desselben und des Regierungsraths abweicht.

Meine Ueberzeugung ist diese, daß der vorliegende Entwurf mehr das Werk der Umstände, als einer wohlberechneten Composition und Ausgleichung der Ansichten und Interessen jedes einzelnen Standes sei, er kommt mir vor wie ein Thurmbau zu Babel wo, blos um möglichst Viele zu befriedigen, möglichst viele Wünsche in den Entwurf aufgenommen, und ohne daß sie mit einander übereinstimmen, auf einander gehäuft worden, wie eine unvollständige Lösung der Aufgabe, welche weit unter den Erwartungen der einsichtsvollsten Eidgenossen zurückgeblieben ist, worüber die Ansicht von mehreren derselben kenne.

Schon der Eingang des Entwurfs: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“ ist unschicklich, da diese Bundesakte ein Zeichen unsrer Schwäche und unsrer Irrthümer ist, und wir sie nicht wohl im Namen Gottes, nicht um des Allmächtigen sondern um unsrer selbst Willen entworfen haben. Ferner heißt es: die souveränen Kantone, alldieweil sie in diesem Akt einen Theil ihrer Souveränetät abgeben, und nun die Völker und nicht die Stände der Schweiz wie ehemals den Bundesvertrag schließen. Besser wäre es daher gewesen, wir hätten sie nur wie die amerikanische Bundesverfassung angefangen: Nous les Peuples des Etats Unis etc.

Im Art. 2 kommen wieder die souveränen Kantone vor, also auf zwei Seiten die Erklärung zwei Mal. Sind Kantone und Volk synonym? — Warum steht im ganzen Akt kein Wort vom Schweizervolk?

Art. 3 wird als Zweck des eidgenössischen Bundes auch die Erhaltung der Neutralität angegeben; können wir aber diese behaupten, können wir im Falle eines Krieges zwischen den europäischen Mächten, so lange ein Kanton wie Neuenburg, einer derselben angehört, verlangen, daß man uns für neutral ansehe? — dürfen wir jedem um politische Meinungen, welcher Art sie seien, anderswo Verfolgten ein Asyl gewähren? — müssen wir nicht auf Verlangen ihrer Regierungen solche ausliefern? —

Im Art. 5 gewährleistet der Bund den Kantonen ihr Gebiet. Dieses scheint mir bedenklich, dieses schließt die Trennung aus, alldieweil wenn die Natur der Dinge sie nothwendig macht und sie nicht statt haben darf, gewaltsame Auftritte entstehen müssen. Soll z. B. Oberwallis nie von Unterwallis sich trennen dürfen? obgleich die Erfahrung bewiese, daß sie sich nicht mehr mit einander vertragen können. Will man unverträgliche Eheleute mit Stricken zusammenbinden? —

Der gleiche Art. gewährleistet die Freiheit und die Rechte des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden alldieweil nach den Verfassungen der mehrsten Kantone die des Volkes über die der Behörden sein sollen, freilich ist in einer

frühern Diskussion von einem meiner wertheſten Collegen, Herrn Fürſprech Koch bemerkt worden, daß dieſe Gewährleiſtung nothwendig ſei, damit wenn Aufſtände in einem Kanton allfällig nicht einzig von der Kantonsbehörde geſtillt werden könnten, dieſe das Recht haben, die Hülfe der Bundesbehörde anzuſprechen, allein entweder iſt die Mehrheit des Volkes wider die Regierung, und dann frage, warum ſoll dieſe dem Willen der Kantonalbehörde durch die Bundestruppen unterworfen werden, oder es iſt nicht die Mehrheit des Volkes im Aufſtand, ſo wird dieſe die Minderheit zum Gehorſam zu zwingen haben, wie dieſes bereits bei andern Anläſſen wie z. B. im Rheinthal, zu Vendelincourt geſchehen iſt; ich glaube die Regierungen ſollen die Gewährleiſtung ihrer Rechte und Freiheiten nur im Zutrauen und der Zuneigung ihres eigenen Volkes ſuchen; jede andere Stütze derſelben ſei eben ſo unzulänglich als gegen die Freiheit des Volkes.

Durch den Art. 6 lit. b. werden die Unterthanenverhältniſſe zwiſchen einzelnen Theilen eines Kantons unterſagt, aber die Unterthanenverhältniſſe eines ganzen Kantons, wie Neuenburgs, ſind nirgends verboten. So könnte alſo auch Bündten Oeſterreich, Baſel Baden unterthänig werden, und dennoch Kanton der Eidgenoſſenſchaft bleiben!!

Der Art. 7 verbietet den Kantonen, wenn Streitigkeiten unter ihnen entſtehen, jede Selbſthülfe; alſo, wenn die Regierung von Neuenburg noch einmal gut findet, eine Pulververſchwörung anzuzetteln, ſo ſoll Bern ſich nicht ſelbſt helfen, ſondern ſich an die Tagſatzung oder den Bundesrath wenden, wo vielleicht ein Chambrier ſitzt, und wenn die Prieſterkantone beitreten, und mit Neuenburg und Baſel im Bundesrath überſtimmen, daß dieſer keine Hülfe gewähren will, ſo dürfen die mit der Regierung von Bern übereinſtimmenden Kantone, Waadt oder Zürich ꝛc. ihr keine Hülfe leiſten. Ich glaube rathſam, entweder eine beſſere Bundesakte als eine ſolche zu machen, oder einſtweilen eine Souveränetät nach der Bundesurkunde von 1815 zu behalten.

Art. 8 unterſagt den Kantonen beſondere Bündniſſe und Verträge politiſchen Inhalts unter ſich zu ſchließen. Wenn aber die Sarner dem Akte beitreten, und die Chambrier, Lauener, Spichtig und Häusler mit den ſchwankenden Kantonsſtimmen in den Bundesbehörden die Mehrheit erhalten, ſoll dann Bern zum Schutze ſeiner Verfaſſung jedes Konkordat mit verwandten Kantonen ablehnen?

Art. 9 heißt es: der Bund iſt nicht berechtigt ſtehende Truppen zu halten; allein ibidem wird den Kantonen erlaubt, ohne Bewilligung der oberſten Bundesbehörde 300 Mann, und in getheilten Kantonen 150 Mann ohne die Gendarmerie zu haben. Es fragt ſich aber, wer iſt der Bund? Das Schweizervolk oder die Tagſatzung? Wäre die Bundesbehörde volksmäßig, ſo ſollte eben ſie und nur ſie ſtehende Truppen halten dürfen ſtatt nur die Kantone, und ſo wie der Art. lautet, kann die Stadt Baſel oder das Fürſtenthum Neuenburg 1500 Landjäger für einen Monat als ſtehende Truppen halten, wenn ſie wollen, wodurch der Zweck deſſelben verfehlt wird.

Art. 10 ſagt: bei geſtörter Ordnung im Innern iſt die geſetzgebende Behörde des betreffenden Kantons, und wenn dieſe nicht berathen werden könnte, die oberſte Vollziehungsbehörde deſſelben befugt, die nämliche Hülfe anzurufen. Ich frage aber, kann die geſetzgebende Behörde eines Kantons nicht ſo leicht berufen und berathen werden, als die Tagſatzung? Und wenn Willkühr oder Verfaſſungsverletzungen von der vollziehenden Behörde Schuld der geſtörten Ordnung wären, würde es dann rathſam ſein, dieſer ein ſolches Recht einzuräumen.

Im Art. 12 werden Verträge über den Verkehr mit dem Ausland den Kantonen erlaubt, ſo daß die oberſte Bundesbehörde nur das Recht der Einſicht derſelben hätte, mir aber ſchiene es zweckmäßig, wenn dieſelbe auch das Recht der Freigebung des Handels zwiſchen den Kantonen befehlen könnte.

Der Art. 14 geſtattet den Kantonen die Einführung von Verbrauchſteuern, welche bekanntlich lange Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen veranlaßten, und worüber mich beim §. 18 näher einlaſſen werde.

Im Art. 16 wird der dermalige Beſtand der von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder in Kraft erklärt! Allein wie, wenn dieſer Beſtand für den Handel der Schweiz verderblich wäre! Verdienen des einſichtsvollen Herrn Zellwegers Gedanken über Beförderung des Tranſithandels in der Schweiz keiner Berückſichtigung?

Der Art. 18, welcher den Kantonen das Recht einräumt, auf ihrem Gebiete Verbrauchsſteuern zu beziehen, ſo fern ihr Bezug ohne Hemmung des Tranſits geſchieht, macht dem Doppelſinn zwiſchen Verbrauchſteuern, Zoll, Auflage kein Ende. Der Handel eines Kantons kann durch ſolche Verbrauchsſteuern eines andern ſehr benachtheiligt werden, ohne daß der Tranſit leidet, und der Bezug von ſolchen kann zu lange anhaltenden Streitigkeiten führen, wie dann der in den Ohmgeldsangelegenheiten zwiſchen Waadt und Bern von der Tagſatzung mit 18 Stimmen gefaßte Beſchluß letztern Stand nicht zur Nachgiebigkeit im eidgenöſſiſchen Sinn vermochte.

Ueber Art. 21 muß ich fragen: warum ward nicht der franzöſiſche Münzfuß gewählt? — etwa wegen den öſtlichen Kantonen? — allein dieſe wären dadurch nicht mehr geplagt, als ganz Deutſchland, ſo weit es an Frankreich grenzt. Ich glaube den Handel der Schweiz durch die Würdigung im Art. 21 benachtheiligt.

Art. 26 und 29. Scala der Mannſchafts- und Geldlieferung der Kantone. Hier bemerke, daß den beiden Kantonsabtheilungen von Schwyz und Baſel, wahrſcheinlich in Hoffnung ihrer Wiedervereinigung nicht beſonders, wie den Kantonstheilen Appenzell und Unterwalden, ſondern nur jedem der zwei Kantone ſein Contingent beſtimmt iſt, ſo ſehr ich aber eine Wiederverſöhnung gewünſcht hätte, ſo ſehr fürchte auf der andern Seite eine quasi erzwungene Wiedervereinigung, und muß fragen: will man ſie dann mit Gewalt zwingen, noch eine gemeinſame Haushaltung, wenigſtens zum Theil, zu behalten und ſich über den Antheil an dieſen Contingenten ſelbſt zu verſtehen, obgleich ſie einander nicht mehr leiden können, und jeder Anlaß zu neuen Streitigkeiten unter ihnen von der Bundesbehörde vermieden werden ſollte? Dieſe Klammern um Baſel und Schwyz ſind ominös; ſie deuten auf Stricke und Eiſenringe, mit welchen ein einfältiger Landvogt die Leiber zweier unverträglicher Eheleute zuſammenbände, um ſie zur Liebe zu zwingen. (Der Redner erzählt ein Beiſpiel, wie ein Landvogt zwei Parteien in einem Gefängniß, wo er ſie aus gleichem Löffel zu eſſen zwang, mit einander wieder verträglich machen wollen, und wie am Ende dieſes Unternehmen übel ausgefallen war.)

Ferner ſehe ich Neuenburg auch noch unter den Kantonen; ich habe nichts gegen die Herren von Neuenburg, wenn ich Gelegenheit hätte ihnen Privatgefälligkeiten zu erweiſen, ſo würde ich es thun; allein ſie haben doch geſündigt gegen die Schweiz, daß ſie die, welche nichts anders verlangten, als mit der Schweiz ganz vereinigt zu werden, wie andere Verbrecher behandelten, und ſie noch entwaffnet halten, daß ſie ja noch den letzten Freiſchießen in Biel nicht mit eignen Waffen beſuchen konnten. Ich glaube es wäre beſſer, wenn Neuenburg nicht zur Schweiz gehörte, oder es unterwerfe ſich dann zum Gehorſam und zur Buße als Kanton, vermög Wiener-Congreßakte und Aufnahmsurkunde.

Im Art. 30 wird die freie Niederlaſſung, welche in den erſten Abtheilungen deſſelben allen Schweizern in jedem Kanton zugeſichert wird, in lit. f. ꝛc. wieder aufgehoben, weil ſie von Verfügungen der Polizeibehörden abhängig gemacht wird.

Der Art. 32 lautet: „Die Preſſe ſteht ausſchließlich unter „der Kantonalgeſetzgebung, der Bund kann weder die Preßfreiheit „aufheben oder beſchränken, noch die Cenſur einführen.“ Alſo können einzelne Kantone ſie abſchaffen, und die Preßfreiheit iſt kein Nationalgrundſatz!

Nach Art. 36 von Auslieferung der Verbrecher unter den Kantonen, kann die Auslieferung politiſch Verfolgter nur nicht verbindlich gemacht werden, aber ſie iſt doch zugelaſſen; und nach Art. 38 ſind die ſchmählichen Konkordate mit Oeſterreich und den Kantonen ſanktionirt. So kann der erſte Boden der Freiheit kein Aſyl für Unglückliche werden, alldieweil als Nationalgrundſatz hätte aufgeſtellt werden ſollen, daß das Bundesgebiet zu allen Zeiten der Gaſtfreundſchaft offen Haus ſein und bleiben ſolle.

Art. 39 und 63 erklären die Tagſatzung und den Bundesrath als oberſte Behörden, und der Art. 39 giebt allen Kantonen in der erſtern ein gleiches Stimmrecht. Die oberſte Behörde in den Kantonen iſt aber das Volk der Kantone; alſo ſollte folge-

recht die oberste Behörde des Bundes das Schweizervolk sein; selbst nach Herrn Rossi's Definition der da sagt, die Kantone seien vor der Schweiz da gewesen, und die Bundesbehörde müsse auf die Kantonssouveränetät gegründet sein. Im Grütli, glaube ich, seien auch nicht die Kantone, sondern die Männer des dortigen Volkes zusammengetreten.

Soll das Volk den Bundesvertrag lieb gewinnen, soll es Zutrauen in die Bundesbehörden schöpfen, soll es die Bundesverfassung gegen die Fremden mit Gut und Blut vertheidigen, so sollen diese Behörden nie in Opposition gegen die Volksrechte treten können, so soll auch das Volk nicht nur die Regierungen in den Bundesbehörden repräsentirt sein, sonst nistet sich die aus den Kantonen vertriebene Familienherrschaft und mit ihr die fremde Intrigue in diesen Bundesbehörden ein, verschanzt sich da, und wird zum Feind der Volksrechte, der neue Kämpfe, neues Unheil bereitet.

Die Schwierigkeit, das Volk in den obersten Bundesbehörden zu repräsentiren, liegt allerdings in der Schwierigkeit, die Tagsatzung nach der Volkszahl der Kantone zusammenzusetzen, statt nach Kantons- oder Regierungsstimmen. So lange Bern dem Kanton Uri, Waadt oder Zürich dem Flecken Schwyz gleichgestellt werden müssen, so lange ist keine Volksvertretung, keine feste Begründung des Bundes möglich. Könnte die Selbstständigkeit der Kantone nicht mit der Repräsentation der Kantone nach der Volkszahl durch diejenige Organisation der Bundesbehörde in Harmonie gesetzt werden, welche der Bundesstaat von Amerika seit 1787 eingeführt, und dadurch die Aufgabe der glücklichen Verbindung der Selbstständigkeit der Einzelstaate mit der nöthigen Zentralität der Bundesbehörden gelöst hat. Der Kongreß oder die Tagsatzung zerfällt nämlich in Nordamerika in die Kammern der Repräsentanten und in den Senat, wo jene aus Abgeordneten des Volkes, je auf 33,000 Seelen einer, und dieser aus Abgeordneten der Regierungen der Staaten besteht, und die Gesetzgebung von beiden ausgeht; die Wahl des obersten Vollziehungsbeamten aber gleichfalls dem Volke zukommt.

Allein nicht nur Amerika bietet uns ein Beispiel einer freiern und doch kräftigen Bundesverfassung dar, auch Bündten und Holland liefern uns dergleichen. (Der Redner entwickelt sie.)

Es ist ein großer Irrthum, wenn die Zentralität im Bundesstaat blos in dem Organismus der Bundesbehörde und nicht in der Uebereinstimmung der Grundsätze der Verfassung der einzelnen Staatenglieder gesucht wird, bei welcher die Zentralität von selbst sich giebt, ohne daß die Aufopferung ihrer Selbstständigkeit gefordert wäre, so weit als diese zu eigenthümlicher Entwicklung der Verwaltung nöthig ist. Amerika, Bündten, die Niederlande hätten uns darüber belehren können.

Ich komme zum Art. 47. Alle die Dispositionen in den Art. 5, 47 k. und 98 b. machen es möglich, daß die Vollziehungsbehörde eines Kantons das Einschreiten des Bundesgerichts gegen den Großen Rath oder die Landesgemeinden herbeiführen kann, und daß das Urtheil über den Aufruhr gegen die Bundesbehörden dem gesetzgebenden Rath und den Kantonsgerichten (die volksmäßige Behörden sind), entzogen werden und den unvolksmäßigen Bundesbehörden anheim fallen muß.

Im Art. 52 d. darf die Tagsatzung nur nach Instruktion alle zu Behauptung der Unabhängigkeit und Erhaltung der Neutralität der Eidgenossenschaft erforderliche Maßnahmen treffen! im Art. 53 litt. d. darf sie hingegen ohne Instruktion in Kantonalverhältnisse einschreiten!! was ist das? ist das nicht ein Widerspruch, daß die Tagsatzung das Bundesheer nur für innere Angelegenheiten ohne Instruktion aufstellen, und hingegen gegen das Ausland, von dem wir doch mehr zu befürchten haben, den für die Eidgenossenschaft und im Kriegswesen im allgemeinen gefährlichern langen Weg der Instruktionen befolgen muß? —

Nach Art. 56 und 59 über die halben Stimmen, könnten die Stimmen der Landschaft Basel und Außer-Schwyz immer von ihren Gegnern zu Nichts gemacht werden, wenn sie wollten, und dieses ist wichtig, wenn die Sarner-Konferenz dem Bunde beitrittet, weil sie dann, was leicht möglich wäre, somit eine Majorität erhalten könnten.

Im Art. 72 sehe mit vielem Bedauern das Verbot nicht aufgenommen, daß die Mitglieder des Bundesraths auch nicht im Dienste fremder Fürsten stehen dürfen.

Laut Art. 86 und 88 wird das Bundesgericht von der Tagsatzung, nicht von den Großen Räthen oder Landesgemeinden gewählt, und wird so leicht unvolksmäßig werden.

Nach Art. 97 kann das Bundesgericht sowohl die Kantons-Regierung als auch den Spruch der eignen Kantonsgerichte invalidiren; es könnte dasselbe dem Großen Rathe die Beurtheilung des Vollziehungsraths, der die Verfassung verletzt hätte, entziehen, im Falle der Vollziehungsrath den Großen Rath nicht über die Intervention hätte berathen wollen?!

Nach Art. 98 lit. b. urtheilt das Bundesgericht als Kriminalgericht nicht nur über Fälle von Hochverrath über die Eidgenossenschaft, sondern auch über Aufruhr gegen die Bundesbehörden; also ist die Tagsatzung, welche aristokratisch konstruirt ist, höher als die volksmäßigen Gerichte der Kantone.

Es urtheilt ferner, laut gleichem Art. lit. e, über Verbrechen gegen das Völkerrecht. Sind unter diesen nicht auch die gegen Verletzung des Asyls begriffen? — Wie verhält sich die Pflicht zu Auslieferungen zu solchen?

Laut Art. 106 muß ein Antrag auf Revision der Bundesurkunde auf einer ordentlichen Tagsatzung gestellt, und dann lediglich auf einer folgenden Tagsatzung nach Instruktionen behandelt werden, und nach Art. 108 werden die Vorarbeiten blos einer Kommission überwiesen, welche die Tagsatzung frei in oder außer ihrer Mitte erwählt. Also wird das Volk abermal nicht befragt! Hier hätte doch ein Verfassungsrath Platz finden sollen, oder doch eine volksgemäßere Behandlung der Bundessache, durch Beiziehung von andern Personen außer ihrer Mitte, allein ein Bundesverfassungsrath einzig hätte die Tendenz zur Tagsatzungs-Aristokratie in Schranken gewiesen.

Im Art. 110 wird für die Sanktion der revidirten Bundesurkunde nur die Sanktion von zwei Drittheilen der Kantone verlangt, ohne daß im Nähern angezeigt wäre, daß darunter diejenigen der Völker dieser Kantone verstanden werde.

Bei so vielen Mängeln, und besonders Verstößen gegen die Grundlagen der neuen Kantonalverfassungen, könnte ich daher unmöglich zur Annahme des revidirten Bundesentwurfes stimmen; nicht daß ich die Vortheile nicht erkenne, welche sie daneben über die frühere gewährte, oder daß ich verlange, daß ein vollständiges Werk gemacht werden solle, denn etwas Vollständiges muß man nie von Menschen erwarten, da ihre Kräfte dazu zu schwach sind. Die Annahme der Bundesakte kann in der That große Vortheile bringen. Sie kann machen, daß wir Zeit gewinnen, später etwas Besseres zu Stande zu bringen, sie kann eine wirkliche Erschütterung des Bundes aufheben, und sie kann zu größerer Garantie der neuen Kantonalverfassungen dienen; alles in der That große Vortheile, welche wir nicht verkennen, und sie höbe überdieß die Bundesakte von 1815 auf, welche mir darum ein Gräuel ist, weil sie von Fremden herrührt.

Es fragt sich aber, sind dann die Nachtheile der Verwerfung so groß, daß sie die Vortheile überwiegen, welche aus der Abfassung eines bessern Entwurfs entstehen könnten. Ich will also auch die Nachtheile durchgehen, welche die Verwerfung bringen wird.

Der erste wäre dieser, daß wir wieder dem Bundesakte von 1815 anheim fielen.

Gesetzt aber auch, wir halten uns an den Trümmern derselben, mit Vorbehalt der Beschlüsse der Tagsatzung, für die Landschaft Basel und Schwyz äußeres Land, was kann uns das schaden, sofern die einzelnen regenerirten Kantone sich stärken; wir behalten doch noch eine Richtschnur für unsere eidgenössischen Angelegenheiten, wenn es gleich nicht die beste ist.

Ein zweiter wäre der, wir verlieren die Garantie, welche die Annahme uns gewährt hätte.

Unsere einzige sichere Garantie liegt aber in der Zufriedenheit unsers Volks, mit der Art der Exekution der Kantonalverfassung und den Verhandlungen der Regierungen überhaupt. Wenn wir diese haben, können wir die Garantie der Bundesbehörde entbehren; wenn das Volk mit der Regierung zufrieden ist, wenn wir uns als Freunde des Volkes, seiner Freiheiten und seiner übrigen Interessen zeigen, dann haben wir Garantie genug.

Ein dritter Nachtheil wäre, daß wir in ein neues Provisorium verfielen, und die Berathungen über einen neuen Bundesentwurf von frischem angefangen werden müßten. Allein ein unbestimmtes

Provisorium ist besser, als eine bestimmt schlechte Verfassung. Die neuen Berathungen würden unser Volk erleuchten, das unmöglich so schnell zur Klarheit in dieser Bundesverhandlung gekommen sein kann.

Ein vierter Nachtheil endlich, glaubt man, könnte dieser sein, daß wir in diesem Provisorium die Stärke gegen das Ausland verlören, allein eine schlechte Bundesakte kann auch wenig innere Stärke geben.

Wenn nur ein einziger der größern Kantone, besonders der Kanton Bern, sich entschlossen zeigt, und recht bewaffnet, haben wir vor dem Ausland nichts zu fürchten. Die Bewaffnung aber dürfen wir auf jeden Fall nicht vernachläßigen.

Aus allen diesen Gründen muß ich gegen die Annahme der neuen Bundesurkunde und dahin stimmen, entweder einen Verfassungsrath zu erkennen, der, wenn man will, unmittelbar durch das Schweizervolk oder aber durch die Großen Räthe und die Landsgemeinden der Kantone ernannt würde; und dessen Werk von diesen und bei den erstern unter Vorbehalt der Sanktion durch das Volk, anzunehmen oder zu verwerfen wäre; oder eine nochmalige Revision zu beschließen, welche durch eine doppelte Zahl von Mitgliedern vorzunehmen wäre, die von den Landsgemeinden oder Großräthen erwählt, und mit unbedingter Vollmacht versehen würden.

von Tavel, erster Deputirter, erzählt zuerst im Allgemeinen die Schwierigkeiten, welche der Revision im Wege lagen, daß nur 13 Stände an ihrer Berathung Theil genommen und die Gesandten derselben 13 verschiedene Instruktionen mit sich gebracht haben, und hingegen die Vereinigung von 12 Ständen zu einem gültigen Beschluß erforderlich gewesen, daß daher nur zu 4 Artikeln im ganzen Projekt 12 Stimmen sich vereinigt, und die Tagsatzung zweckmäßig befunden, sich über dieses Geschäft in eine Commission aufzulösen.

Nachher erklärt er, daß die hiesige Gesandtschaft sich streng an ihrer Instruktion gehalten, allein zu Erhaltung einer Mehrheit auch von der allgemeinen Vollmacht habe Gebrauch machen müssen, und antwortet dann auf diejenigen gegen das revidirte Projekt gemachten Einwürfe, welche ihm die wichtigsten geschienen, gegen die Vorwürfe, daß die Kantone souverän genennt werden und des Schweizervolks im ganzen Entwurf keiner Erwähnung geschehe, dahin:

Alle Instruktionen, mit Ausnahme derjenigen vom Thurgau, haben auf Beschränkung des im ersten Entwurfe aufgestellten Zentralisationssystems gelautet, so daß die Gesandtschaft sich überzeugen müssen, daß, wenn man auf derselben beharren wollte, dieses eine gänzliche Störung des ganzen eidgenössischen Verbands zur Folge haben könnte und daß man, blos um die Bearbeitung einer Revision auch nur möglich zu machen, schon dem Prinzip der Kantonalsouveränetät mehr huldigen müsse, als dieses im ersten Entwurf geschehen sei. Daß die Kantone und nicht das Volk souverän genennt werden, habe seine Gründe darin, daß die Bundesurkunde so abgefaßt sein müsse, daß sie auf alle Kantone und Kantonalverfassungen passe, und nun aber nicht in allen Kantonen eine demokratische Verfassung existire und selbst die, welche demokratisch seien, in sehr verschiedene Abstufungen sich modifiziren. Uebrigens heiße es nicht, die Regierungen der Kantone sind souverän; wo also das Volk in einem Kanton der Souverän sei, werde mit dem Ausdruck des Entwurfs dieser Souveränetät kein Eintrag gemacht, sondern dieser Ausdruck entspreche im Gegentheil dem Wunsche des Herrn Präopinanten.

Gerade die Hauptzwecke, welchen derselbe durch Verwerfung dieses Entwurfs, durch Abfassung eines neuen durch einen Verfassungsrath, oder durch eine dritte Revision des zweiten Entwurfs erzielen möchte, einerseits zu einer noch größern Zentralität zu gelangen, und anderseits den Bundesvertrag noch volksthümlicher zu stellen, liegen aus den theils bereits im Berichte der ersten Tagsatzungskommission, theils aus den in obiger Relation angebrachten Gründen, ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit für diesen Augenblick, und es könne daher des Herrn Präopinanten Meinung, den revidirten Entwurf zu verwerfen, nicht sein.

Um aber in die Diskussion die nöthige Ordnung zu bringen, und unnützen Abschweifungen vorzubeugen, wolle er zuerst die Versammlung auf den Standpunkt zurückführen, von welchem der Große Rath heute, nach seiner Meinung, ausgehen müsse.

Er glaube nämlich, es könne heute nur um drei Fragen zu thun sein:

1) Wollen wir heute neue und andere Instruktionen ertheilen, ohne den Entwurf bestimmt zu verwerfen? oder
2) Wollen wir den revidirten Bundesentwurf verwerfen? oder
3) Wollen wir ihn annehmen?

Der Zweck des ersten Entschlusses könnte kein anderer sein, als vor einem bestimmten Entschluß zu versuchen, ob nicht noch vorher einige Modifikationen zu erhalten wären; allein dieser Versuch würde zu nichts führen, denn andere Stände würden auch wieder neu instruiren, und da viele wahrscheinlich ganz etwas anderes am Entwurf auszusetzen hätten, als der hiesige Stand, so kämen auch neue Einwendungen gegen denselben über Punkte zum Vorschein, welche hingegen die hiesige Genehmigung erhielten, und wenn man auch nur über 5, 6 Artikel neu instruiren wollte, so würden andere Kantone vielleicht über 5, 6 ganz andere instruiren, und so keine Instruktionen weder zu, noch bestimmt gegen einander passen; die hiesige Gesandtschaft müßte dann zuerst auch Instruktionen über die Instruktionen der andern Gesandtschaften erhalten.

Für den zweiten Entschluß könnten nur zwei Gründe obwalten:

1) Weil der Bundesentwurf nicht befriedige.
2) Die Hoffnung etwas Besseres zu erhalten.

Befriedigend wird aber nie ein Entwurf ganz, welchen man auch brächte, und die Hoffnung, etwas Besseres zu erlangen, kann die Gesandtschaft in diesem Augenblick auch nicht theilen. Wollte man aber noch einmal etwas Besseres zu erzielen suchen, so würde es allerdings nur noch durch einen Verfassungsrath zu erhalten sein, allein man könnte nicht erwarten, daß mehr als etwa zwei oder drei Kantone zu einem solchen stimmten, indem schon zum erstenmal, als eine Revision zur Sprache kam, berathen ward, ob man eine solche einem Verfassungsrath oder einer Tagsatzungskommission übertragen wolle, und nachdem man alles für das eint und andere Revisionsmittel genau überlegt hatte, einstimmig vorgezogen worden ist, eine solche Revision einer Kommission zu übertragen.

Ich sehe bei der Verwerfung bedeutende Gefahren, ohne einigen Nutzen; sie könnte heftige Convulsionen im eidgenössischen Staatskörper erzeugen, alldieweil man Gefahr liefe, daß ein neuer Projekt wahrscheinlich noch von wenigern Kantonen die Ratifikation erhielte, denn je länger man untersucht, um so mehrere Bedenklichkeiten aller Art können gegen diese oder jene Bestimmungen entstehen.

Es könnten aber Einige meinen, daß es gegenwärtig am klügsten wäre, darum von allen neuen Bundesprojekten zu abstrahieren und auf den Bund von 1815 zurück zu kommen, um die bestehenden Spaltungen zu heben, allein diejenigen, welche sich einbildeten, daß die wirkliche Seission in der Eidgenossenschaft nur vom Projekt einen neuen Bund einzuführen herkomme, würden sich sehr irren, indem die Stände, welche sich von der Tagsatzung zurückgezogen haben, und solche nicht mehr anerkennen wollen, einen ganz andern Grund dafür angaben, nämlich daß Basel-Landschaft und Schwyz äußerer Theil ohne einhellige Einwilligung aller Kantone das Stimmrecht in der Tagsatzung ertheilt worden, und die Kantone, welche am meisten gegen einen neuen Bundesvertrag waren, stemmten sich nur dafür so sehr dagegen, weil sie nach den ersten Berichten, welche über den Plan eines solchen cirkulirten, und nach dem ersten Entwurf selbst glaubten, daß dadurch ihre Selbstständigkeit ganz geopfert würde, alldieweil nun dieser neue Entwurf schon um ein bedeutendes mehr die Kantonalsouveränetät fortbestehen läßt.

Das Zurückkommen auf den alten Bundesvertrag hätte übrigens eine andere sehr wichtige Folge, nämlich daß die Kantonstheile, welche sich in den letzten Zeiten von ihren Mutterstaaten getrennt haben, ihre Selbstständigkeit verlören, weil der Bund von 1815 sie nicht kennt, so daß ich nie dafür sein könnte, bei denselben wieder zu verbleiben.

Freilich gewährt der neue Bund auch nicht alle die Vortheile, welche man von der einen Seite mit einer solchen zu erreichen suchen wollte, allein er enthaltet doch schon wesentliche Fortschritte zu noch etwas Besserem für die Zukunft.

(Fortsetzung folgt.)

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

Nro. 35.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 22. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung.)

(Bundesurkunde.)

von Tavel. Ich komme nun noch auf einige Theile der uns zu dem Revisionsgeschäft mitgegebenen Instruktion.

Ihre Deputirten Tit. sollten suchen, daß der Sitz der Bundesbehörden wieder zwischen den bisherigen Vororten wechsle, oder daß wenn dieses nicht beliebt würde, Bern zum Sitz gewählt werde; da sie aber sahen, daß die Mehrheit der Rotation abgeneigt und dafür gestimmt ist, Luzern zum Sitz zu machen, so glaubte sie ihrer allgemeinen Instruktion gemäß, wenn sie eine Mehrheit zu erhalten helfe.

Der Vorwurf des Herrn Präopinanten dann, daß das Recht der freien Niederlassung durch litt. f. Abth. 2 des 30. Artikels welcher erlaubt, daß der Niedergelassene durch Verfügung der Polizeibehörden weggewiesen werden dürfe, wieder vernichtet werde, ist ungegründet, denn die Polizei kann erstens nicht die Niederlassung verbieten, und zweitens, den Niedergelassenen nur im Falle, daß er sich bestimmter bezeichneter Vergehen schuldig macht, wieder fortweisen, was ganz im Sinne unserer Instruktion ist. Selbst die Juden sind von der freien Niederlassung nicht ausgeschlossen, Bern trug darauf an, sie von derselben auszuschließen, die andern Stände verwunderten sich aber darüber, und Bern blieb einzig bei der Abstimmung.

In den mehreren Beziehungen aber wurde die Instruktion der hiesigen Gesandtschaft beliebt; wie hier wollten auch andere Kantone der vollziehenden Gewalt nicht so viel Latitüde einräumen als im ersten Entwurf stand, daher sie bedeutende Beschränkungen erlitt.

Gleich gute Aufnahme erhielten des hiesigen Standes Ansichten über die Abtheilung der Geschäfte der Tagsatzung. Was den Punkt betrifft, welchen der Präopinant wünschte, der nicht instruirten Tagsatzung frei zu stellen, so hatte derselbe, wie es scheint, bei den litt. b. des Art. 53 aus den Augen verloren, welcher eben dafür sorgt, daß auch sie in gegebenen Fällen die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen das Ausland anordnen könne. Ueberhaupt war in Beziehung auf den Punkt, was der instruirten und der nicht instruirten Tagsatzung einzuräumen, und welche Kompetenzen zu spezifiziren seien, im allgemeinen der Projekt der hiesigen Instruktion vorgezogen worden, mit Ausnahme von zwei oder drei Bestimmungen, welche man nöthig fand beizufügen.

Ein Gegenstand fand bei der Berathung wegen ganz entgegengesetzten Interessen der Kantone ganz besonders große Schwierigkeiten, um sich zu einem Artikel über denselben mit einander verständigen zu können, nämlich der Punkt von den Verbrauchsteuern. Waadt und Zürich wollten durchaus keine admittiren; allein so fest als diese Stände entschlossen waren dergleichen möglichst zu verhindern, eben so fest entschlossen waren die Stände Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, auf dergleichen nicht zu verzichten, weil in ihren Kantonen das System der indirekten Abgaben vor dem der direkten einen bedeutend größern Anhang hat, und weil es eine zu große Beschränkung der eigenen Gesetzgebung wäre, wenn die Kantonsregierungen nicht einmal in Beziehung auf den Verbrauch von Gegenständen im Kanton selbst, etwas verfügen, eine Abgabe erheben dürften. Daher ist der Art. 18 so ausgefallen, daß er zwischen beiden Forderungen das Mittel hält, daß zwar Verbrauchssteuern von den Kantonen bezogen, allein nur in so weit erhoben werden dürfen, als es ohne alle Hemmung des Transits geschehe.

Bei so vielen ganz entgegengesetzten Interessen der Kantone, welche theils in ihrer verschiedenen geographischen Lage, theils in der Verschiedenheit ihrer Hauptprodukte, theils in derjenigen des Karakters der verschiedenen Völkerschaften derselben, und nicht bloß in unverdauten Ansichten ihren Grund haben, wo man also auf natürliche und nicht bloß chimärische Hindernisse stoßt, sie alle miteinander vereinigen zu können, und es mithin einstweilen äußerst schwer ist, eine größere Vereinigung nur von solchen, als der vorliegende Entwurf enthält, zu erzielen, der selbst nur mit der allergrößten Mühe zu Stand gebracht werden konnte, fragt es sich, ob es nicht zweckmäßiger sei, einem solchen Werke, das wenigstens den Keim des Fortschreitens zu einem noch vollkommnern Ganzen enthält, Beifall zu geben, als ein so mühsam errungenes wesentliche Verbesserungen enthaltendes Werk zu verwerfen; um was? um noch ein paar schöne Ideen, die aber nur so schön auf dem Papier und für das Ohr, allein nicht in ihren Wirkungen sind, wenn sie ausgeführt würden, zu erfüllen zu suchen und einen neuen Versuch zu wagen, welcher nach allem bisherigen höchst wahrscheinlich zu nichts als zu neuem Zeitverlurst führte, wo nicht selbst Zeit zu neuen Grübeleien gäbe, an welchem dann sogar, das was wirklich zu Stande gebracht, ist auch noch rückgängig werden könnte!

Tillier. Was die Wichtigkeit des Gegenstandes betrifft, so stimme ich mit meinen Hochgeachten Herren Präopinanten vollkommen überein; doch glaube ich, können wir etwas ruhiger über die Verantwortlichkeit für künftige Jahrhunderte sein, da bei der aufgeregten und wandelbaren Stimmung, die vorherrschend ist, das Jahr 1833 wohl kaum geeignet sein möchte, das Schicksal eines Volkes auf Jahrhunderte zu bestimmen. Freuen wir uns wenn wir auf Jahrzehende, vielleicht auch nur auf einige Jahre Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Gegen eine Meinung meines Hochgeachten Herrn Präopinanten muß ich mich jedoch aufs entschiedenste verwahren, nämlich die, als ob man nicht mehr das Recht habe, jede einzelne Bestimmung des Bundesentwurfs zu erörtern, sondern blos zu entscheiden, ob der gegenwärtige Vorschlag den frühern Instruktionen im wesentlichen anpasse, oder nicht. Es handelt sich hier nicht von der Prüfung eines Gesandtschaftsberichts, sondern von der Zweckmäßigkeit des Bundesentwurfs in seinem Ganzen. Glaubwürdiger aber ist, daß bei einer so wichtigen Gelegenheit, wie die des Eintritts in ein anderes Bundesverhältniß in der ganzen Eidgenossenschaft, schlechtweg nicht ein Schein von Enthusiasmus unter dem schweizerischen Volke für denselben ist. Nicht einmal unsere Gesandten, welche ihn doch zur Annahme empfehlen, haben den Muth, ihn für gut auszugeben. Wird sich unter diesen Umständen nicht jeder vernünftige Mensch fragen, aber müssen wir dann durchaus einen neuen Bund haben, mag er nun an sich selbst gut oder schlimmer sein, oder befinden wir uns nicht etwa in dem Falle eines Landmanns, dessen Mißgeschick ich Ihnen mit wenigen Worten schildern will. Ein Landmann, der sehr schönes und gewichtiges Korn auf den Markt gebracht und seiner Frau versprochen hatte, dafür manchen blanken Thaler nach Hause zu bringen, konnte dieses Korn den ganzen Tag über nicht verkaufen. Aus Unmuth gieng er in einen benachbarten Keller und erhitzte sich die Einbildung durch geistige Getränke. Diesen Augenblick benutzte ein gewand-

ter Nachbar, um ihm einen Handel anzubieten. Ich habe zwar nicht ganz so gutes und so schönes Korn, sprach der schlaue zu ihm, aber es ist doch auch nicht gar zu schlechtes, und ich gebe dir einiges baare Geld als Ersatz in den Tausch, und dann hast du doch gehandelt. Anfangs hatte unser Bauer keine Lust zu diesem Handel. Endlich aber bedachte er die Vorwürfe seiner bösen Frau, wenn er nichts ausgerichtet hätte, und schloß den Handel ab. Allein diese Frau untersuchte die eingetauschte Waare selbst, als der betrunkene Ehemann nach Hause kam, und als es sich anders fand, daß er leichtere Waare, Spreue, heimgebracht hatte, da ging das Schelten und Schimpfen erst recht an, und Hader und Zank begann gerade am heftigsten über das, womit der Ehemann ihren Zorn zu beschwichtigen gesucht hatte; hüten wir uns, daß es uns nicht eben so gehe.

Es scheint mir aber, daß ein Jeder der an ein Werk von einiger Wichtigkeit geht, vor allem aus mit sich selbst im Reinen sein muß, was er denn eigentlich für einen Zweck erzielen wolle. Wenn jemand einen Bau beginnen wollte, und wäre mit sich selbst nicht einig, ob er eine Kirche, ein Wohnhaus oder eine Scheuer erbauen wollte, würde dann nicht eine zwecklose Mißgestalt erscheinen? — Bei der gegenwärtigen Bundesrevision aber kann ich mir nun zwar konsequente Ansichten denken, von welchen dabei ausgegangen werden kann. Entweder denken wir uns als eine Nation welche ihre innere Gestaltung, sei es nach dem Grundsatze der Einheit oder nach dem des Föderativsystems, ordnen will, oder aber wir sind 22 souveräne Staaten, die sich in dem ihnen vom übrigen Europa angewiesenen Raume so gut als möglich mit einander einzurichten suchen. Verlassen wir diese beiden Standpunkte, so bringen wir nicht einmal ein juste-milieu, sondern ein höchst unzusammenhängendes und sich selbst widersprechendes triste-milieu zu Stande, welches aller festen Grundlagen ermangelt. Bis jetzt hatte man indessen keine Gelegenheit, sich von der Stimmung des schweizerischen Volkes einen klaren Begriff zu machen, jeder beurtheilte sie nach seiner individuellen Stimmung oder nach derjenigen seiner Umgebungen. Seitdem das Revisionsgeschäft behandelt worden ist, verhält es sich anders. Diejenigen, welche von der Idee einer schweizerischen Nation ausgiengen, wollten einen eidgenössischen Verfassungsrath, was auch für diese Ansicht der Dinge konsequenter und nationaler gewesen wäre. Dieser Vorschlag fand jedoch nur in einem einzigen Kanton Anklang, und jetzt befinden wir uns auf einem ganz andern Boden; wenn wir zum voraus sehen, daß man nicht unbedingt Schweizer sein will, so seien wir doch wenigstens rechte Berner, sonst sind wir gar nichts. In dieser Beziehung aber erlaube ich mir nur über zwei vorzüglich wichtige Veränderungen einige Bemerkungen. Die eine derselben ist die Einführung eines aus allen Theilen der Eidgenossenschaft frei erwählten Bundesrathes an der Stelle der bisherigen vorörtlichen Behörde. Diese Umgestaltung wäre an sich vollkommen folgerecht, wenn die Staatsbürger aus allen Theilen der Schweiz den nämlichen Einfluß auf die Wahl dieser Bundesbehörde übten; allein nach der Art wie die Wahl dieses Bundesraths vorgeschlagen wird, hat ein Schweizer der in Zug oder Uri geboren wird, gerade dreißig Mal so viel Einfluß auf die Wahl dieser, die wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft leitende Behörde, als ein Berner, und so verhält es sich auch mit andern wichtigen Verhältnissen. Ist denn dort ein so großes Uebergewicht an Bildung oder Vaterlandsliebe? oder welches Recht haben wir, das bernische Volk unter einen solchen entwürdigenden Zelotismus zu stellen. In dem vorörtlichen System war doch wenigstens für ein Uebergewicht derjenigen Kantone gesorgt, die man wegen ihrer Größe, ihren Leistungen und ihren geschichtlichen Erinnerungen für die bedeutendsten hielt. Die zweite wichtige Veränderung ist die Verlegung des Bundessitzes auf eine bleibende Weise in die Hauptstadt eines andern Kantons. Haben wir auch überlegt, welche gewaltige Wunde wir dem Wohlstand unsers eignen Kantons schlagen werden, der wohl in jeder Beziehung mehr Anspruch darauf hat, oder ist uns dieses gleichgültig? ich meine unsern Pflichten nach sollte es nicht so sein. Man spricht von den Schwierigkeiten, die durch die Nichtannahme des vorliegenden Entwurfs entstehen würden, man schreckt uns mit dem verschrieenen Vertrage von 1815; auch ich mißbillige den Einfluß des Auslandes, unter welchem der letztere zu Stande gebracht worden ist und wünsche von Herzen, daß bei dem bevorstehenden Bundesentwurfe alle Einwirkung von Außen wegfallen möge; übrigens nehme den Bund nun einmal wie er ist, und sehe auf den Grund seiner Zweckmäßigkeit ohne zu fragen, von wem er herrührt. Auf diese Weise betrachtet stellt sich vieles ganz anders dar. So ist es mit der Mediationsakte, die, obgleich von außen diktirt und deswegen mangelhaften Ursprungs, doch dem innern Zustande der Schweiz nicht unangemessen befunden ward. Bei jeder Umgestaltung so wichtiger Einrichtungen kömmt es vorzüglich darauf an, den richtigen Zeitpunkt zu treffen. Dieser war damals, ehe die Trennung in den beiden Kantonen Schwyz und Basel ausgesprochen war; aber jene Zeit hat man nutzlos verstreichen lassen, und jetzt noch immer von Leidenschaften bewegt, innerlich getrennt und gespalten, will man neue Bundesverhältnisse schaffen. Wäre es für die Gestaltung des neuen Bundes nicht besser, wenn man zuvor noch die Leidenschaften sich in etwas abkühlen ließe? — Als Oberst Düfour im Jahr 1830 den Antrag bei der eidgenössischen Militärbehörde machte, daß alle Schweizer nur eine Farbe tragen sollten, war der nun für so unschweizerisch verschrieene Staatsrath von Neuenburg der einzige, den Antrag zu unterstützen. Probe genug, wie anders gestimmt wird, wenn die Leidenschaften still stehen. — Weit entfernt zu glauben, daß mit der Annahme des vorliegenden Entwurfs die Sachen in einen bessern Stand kommen werden, wird dieser Bund nur ein Hinderniß für einen bessern sein.

Wenn wir nun aber die unmittelbaren praktischen Folgen in Erwägung ziehen, so scheint mir Trennung in der Schweiz fast unvermeidlich, denn ich glaube keineswegs, daß das Beispiel Berns so viele Stände dahin reißen werde. Waadt und Graubündten sind gewohnt, selbstständig zu handeln, der Beitritt dieser beiden Stände zu einem neuen Bunde ist aber durchaus unentbehrlich, und wie ich im Volksfreund gelesen, hat bereits Waadt die Nichtannahme erkennt. Wir haben ferner bereits gesehen, wie sehr die Legitimität der Tagsatzung von Zürich seit der Aufnahme der zwei Halbkantone Basel-Landschaft und Außer-Schwyz von allen Parteien in Zweifel gezogen wird. Herrn Troxlers Meinung hierüber ist bekannt. Kann man wohl glauben, daß neue Stände ohne eine förmliche Bundesrevision aufgenommen werden können. Muß nicht billig bezweifelt werden, ob nach Aufhebung des Vororts in Zürich, noch eben so viele Stände sich in der neuen Bundesstadt Luzern vorfinden werden, wie vorher in Zürich. Mir aber scheint doch die Existenz der Nation selbst eine weit wichtigere Frage, als die einer Bundesverbesserung, und ich halte es für eine heilige Pflicht unsere Existenz auf unsere Nachkommen überzubringen.

Ich frage Sie, Hochgeachte Herren! Wenn ein französischer Minister in den Kammern eine Verbesserung der Charte vorschlüge, und ihnen dabei äußerte, der Norden würde sich zwar nicht anschließen, sondern sich mit England verbinden, einige südliche Departemente mit Spanien, die südöstlichen mit der Schweiz, dieses habe aber nichts zu bedeuten, das übrige gleich gesinnte Frankreich erhalte dagegen ein desto besseres Grundgesetz, würde man einen solchen Minister nicht, wenn man noch gut gelaunt wäre, nach Charenton schicken, wäre man aber übel gelaunt anderswohin, woher er nicht sogleich wieder zurück kehrte. Und doch schlägt man uns beinahe das nämliche vor! Wie wenn durch diesen Bundesvertrag zwei Bünde entstünden, an wen sollten sich die äußern Mächte für die gemeineidgenössischen Angelegenheiten wenden? haben wir vergessen, daß wir durch Auflösung des Bundesverbandes unsern Mitständen das Recht geben, sich mit andern Staaten zu verbinden. Könnte es für den Kanton Bern vortheilhaft sein, wenn österreichische Truppen das Recht erhielten, den Brünig, die Grimsel und die Gemmi zu besetzen, und preussische oder französische bis an die Zihlbrücke zu rücken? Ich rede nicht gern vom fremden Einflusse, und fremder Einmischung, allein wo wir unsre Stellung dem Auslande gegenüber kompromitiren, wird es für jeden Abgeordneten Pflicht, es zu thun. Es ist auffallend, daß durch eine Spaltung in der Schweiz, die Möglichkeit uns selbst Wahrscheinlichkeit einer solchen Einmischung größer wird. Die innere Anordnungsfrage, über die wir als freies Volk allerdings unsere eigne Herren sind, wird hierdurch zu einer europäischen Territorialfrage, vermöge welcher wir uns selbst in die Hände des Auslandes geben. Alle diese Rücksichten sind keineswegs bedeutungslos. Wird je eine augenblickliche besondere Verbindung von einzelnen Ständen, absolut nothwendig, so mache man doch lieber ein vorübergehendes Konkordat, bis man sich wieder

anschließen kann. Hätte ich voraussehen können, daß die Annahme des Bundes wenigstens die Eintracht wieder herstellen würde, so hätte ich mir noch manches Opfer gefallen lassen können, allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte ich keineswegs zu der Annahme eines Bundesentwurfes stimmen, der mir für das gemeinsame schweizerische Vaterland nur sehr wenig Vortheile und hingegen viele Gefahren, und auch für den Kanton Bern besonders entschiedene Nachtheile mit sich zu bringen scheint. In dieser Ueberzeugung trage ich ehrerbietigst darauf an, daß der Gesandtschaft ihre Bemühung, in schwierigen Zeiten das Beßte zu erhalten, verdankt, im übrigen aber das ganze Bundesrevisionswesen wegen möglicher Spaltung einstweilen bei Seite gelegt, und auf günstigere Zeiten verspart werde.

Bürki hörte mit vielem Vergnügen die gerechte Kritik des Entwurfs von zwei Herren Präopinanten an, und wüßte derselben noch eine andere Rüge über den Art. 110 beizufügen; dessen ungeachtet glaubt er, daß, obgleich große Erwartungen nicht haben befriediget werden können, es nicht der Fall sei, dafür den neuen Bundesentwurf zu verwerfen.

Ueber die Hauptfrage: Ob eine vollkommene Centralität oder eine bloße Föderativverfassung der Schweiz nützlicher sei? glaubt er, öffne sich ein weites Feld von Gedanken für und wider beide Systeme.

Das Centralsystem, abgesehen vom Land auf das es angewendet werden wolle, zeige freilich sehr viele nicht zu verkennende Vortheile, vorzüglich durch die Eröffnung einer mehreren Möglichkeit, alle Kräfte eines Staats zu einem Hauptzwecke leichter vereinigen zu können; allein es frage sich, ob es für einen Staat wie der unsrige, der auch bei vereinigten Kräften keine Macht bilde, nicht eben so schädlich als nützlich werden könnte; ob uns nicht eine von den Kantonen unabhängige Centralgewalt, wenn wir eine solche gehabt hätten, in gefährliche äußere Verhältnisse gestürzt hätte, alldieweil wir uns ohne eine solche Jahrhunderte hindurch, weil Uebereilungen in der auswärtigen Politik nicht so leicht möglich gewesen, behauptet haben. Er für seinen Theil glaubt, die Schweiz habe die Fortdauer ihrer Existenz ihrem Zustand der Mittelmäßigkeit und dem Föderativsysteme zu verdanken, welches sie vor den Convulsionen geschützt habe, in welche sie unter einer unabhängigen Centralbehörde durch das Ausland hätte gerathen können.

Den Oppositionen gegen den Art. 5 kann er nicht beistimmen. Was die gegen die Gewährleistung des Gebiets der Kantone betrifft, so glaubt er solche ganz im Interesse der Eidgenossenschaft, welche der Spaltung der Kantone in mehrere Theile nicht die Thüre öffnen, sondern den Trennungslustigen die Aussicht nehmen solle, sich so leicht trennen zu können. Was die gegen die Rechte und Befugnisse der Behörden anbelangt, so findet er sie darum nicht an ihrem Ort, weil die Völker selbst eben sowohl gegen diese, als die Behörden gegen sie fehlen können, wie die Geschichte schon bewiesen habe, und also die Rechte und Befugnisse der Behörden ebenfalls durch einen Bundesvertrag gewährleistet werden müssen. Daß aber dieser Artikel auch die Rechte und Freiheiten des Volkes garantirt, ist ihm sehr erfreulich, und um so da mehr, als derselben seit der Stanzer Verkommniß in keinem Bundesvertrag mehr Erwähnung geschehen sei; und der Vorbehalt dieser Rechte und Freiheiten bestimme ihn zu Annahme des vorliegenden Bundesentwurfs.

Der Redner vermißt aber im Bunde wesentliche Bestimmungen, die er demselben noch beigefügt wünschte. Er kann nämlich nicht begreifen, wie man im Art. 110 einen neuen Bund in Kraft erkennen könnte, dem nicht alle Kantone beigetreten wären, indem andere noch beim alten Bunde geblieben. Die absolute Folge davon wäre, daß die bisherige Eidgenossenschaft in 2 Bünde sich auflöste, welches wohl das größte aller Uebel wäre, und das erste dieser Größten, welches die Schweiz seit Jahrhunderten betroffen hätte, und sie in unabsehbare Folgen stürzen könnte. Er trägt daher darauf an, dem Entwurfe folgende Bestimmungen beizufügen:

1) daß den noch nicht beigetretenen Kantonen der Beitritt offen behalten sei;
2) daß bis zu dem Beitritt sämmtlicher Kantone zum neuen Bunde der Bundesvertrag von 1815 in Kraft bleiben solle, in soweit er nicht die innere Politik der Kantone betreffe und die ausgesprochene Trennung der Kantone Basel und Schwyz in zwei Theile ausschließe.

May, Staatsschreiber, will nicht wiederholen, was bereits sehr bündig von einigen Präopinanten gesagt worden. Er rügt, daß alldieweil alle frühern Bünde auf die ursprünglichen basiert, und jeweilen nur nach den Bedürfnissen der Zeit modifizirt worden, man den vorliegenden Entwurf nicht auf bestehende Verträge und Traktate gestützt und abgeschlossen und von allem, was der Ursprung und die Ausbildung unseres Bundes zur Berücksichtigung darboten, abstrahirt habe.

Es fällt ihm ferner auf, wie eine Tagsatzung, welche zufolge des Bundes von 1815 bestehe und deren Wirkungskreis durch denselben vorgeschrieben worden, kompetent sein könne, einen neuen Projekt zu schließen, da ihr hiezu in gedachtem Vertrag nirgends einige Vollmacht ertheilt sei; wie besonders eine unvollständige Tagsatzung, welcher nicht alle Stände beiwohnten, die Bearbeitung eines neuen Bundes habe beschließen können, da der Schweizerbund ganz auf freiwilligen Entschlüssen aller Staaten, die ihn bilden, beruhe, und nur durch solche Entschlüsse von allen ein anderer erkennt oder der alte wieder gültig aufgehoben werden könne. Sobald wir diesen neuen Entwurf annehmen, sagt er weiter, ist der Bund von 1815 de facto, wenn schon nicht rechtsförmig, aufgelöst, und gesetzt auch die andern, die renitirenden Kantone gäben den andern den Austritt aus demselben zu und begnügten sich, einzig in demselben zu verbleiben, so daß die zwei Eidgenossenschaften welche in der Schweiz entstünden, mit gegenseitigem Consens der partieipierenden Theile neben einander existirten, so ist dann noch eine zweite Frage zu beantworten übrig, ob, da die Schweiz einen Ring in der Karte der europäischen Staaten bildet, die Schwächung dieses Ringes, die Sönderung desselben in zwei kleinere, von den andern Staaten gleichgültig angesehen würde, und da die gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz zum Ausland, nicht blos aus einzelnen Verträgen mit einzelnen Staaten, sondern aus der allgemeinen Reorganisation von Europa von 1815 und 1816 und allgemeinen Verträgen mit sämmtlichen Staaten hervorgegangen, sie die einseitige Aufhebung derselben von uns anerkennen werden. Aus allgemein europäischen Rücksichten und Verträgen seie die Rückgabe mehrerer von der Schweiz abgerissenen Theile an dieselbe erfolgt, nämlich für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, welche durch eine Spaltung ihrer Kräfte in zwei wieder geschwächt würde, und zu eben jenem Zweck erklärten sie aus gegenseitiger Uebereinkunft unter ihnen wie mit uns die Neutralität. Es kann auch nicht blos von uns abhangen, ob wir neutral sein wollen, sondern es ist nöthig daß uns die andern auch als neutral anerkennen; wenn wir also im neuen Entwurf sagen, daß wir diesen Bund auch zu Behauptung unserer Neutralität schließen, so nehmen wir in demselben schon dadurch eine Bestimmung auf, welcher die Anerkennung des Bundesvertrags auch von Außen erfordert.

So viele Rücksichten aller Art erlauben mir daher wie dem Präopinanten nicht, zu Beiseitssetzung des Bundes von 1815 zu stimmen, bis der zweite Bund allgemein anerkannt ist.

Es fragt sich, was ist besser: beim alten Bund bleiben oder einen neuen annehmen? allein in dem Verstand, daß der neue auch von allen Ständen geschlossen werde, sonst glaube dieses keiner Frage unterworfen.

Ich habe nichts gegen einen Versuch, einen neuen stärkern Bund zu schließen, allein ich glaube wir sollen die Vorsorge treffen, daß wenn der neue Bundesvertrag nicht gelinge, dafür der Bund selbst nicht aufhöre, wofür auch Zürich in seiner Erklärung gesorgt hat.

Damit wir uns aber dießorts sicher stellen, können die beitretenden Kantone keine unbedingte Annahmserklärung ausstellen, damit, wenn vielleicht von diesem oder jenem Kanton der Beitritt aus Gründen verweigert würde, dereu Hebung blos eine Modifikation erforderte, welche die andern Stände nachgeben könnten, und diesen nicht das Recht genommen wäre, diese Abänderung vorzunehmen, weil die Annahme ganz unbedingt erfolgt war.

Aus gleichem Grunde, sich die Thür nicht zu verriegeln, durch welche die andern Stände zum Eintritte in den Bund sich verstünden, möchte ich auch die neue Bundesverfassung dem Volke nicht zur Sanktion vorlegen, bis sie von den Regierungen aller Stände angenommen worden, denn wenn sie einmal vom Volke

angenommen wäre, so dürften wir in keine Abänderung mehr willigen, oder wir müßten dieselbe auch wieder dem Volke vorlegen, und so liefen wir Gefahr uns die Arbeit zu verdoppeln.

Jaggi. Nicht weil ich den Bundesentwurf loben will, nehme das Wort, um für dessen Annahme zu reden, denn ich wüßte noch manches an demselben auszusetzen, und es war von Anfang meine Idee, daß es besser wäre, wenn ein Verfassungsrath niedergesetzt würde; allein ich finde den alten Bund faktisch aufgelöst, und im Neuen wenigstens einen Keim zu etwas noch Besserm für die Zukunft.

Das erste, was mich zur Annahme des neuen Entwurfs bestimmt, ist, daß der alte Vertrag dazu eingerichtet war, die Aristokratie aufrecht zu erhalten, alldieweil der neue für die heutigen Verfassungen sorgt, und aus diesem Grund bin ich vor allem aus für den Entwurf, so mangelhaft ich ihn auch finde; denn für meine Person vermisse in demselben z. B. das relative Stimmrecht nach der Bevölkerung und den Geldbeiträgen, und hätte gern gesehen, wenn darin dem Volke der Weg zum Bundesgericht geöffnet geworden wäre.

Ein zweiter Grund, welcher mich zur Annahme bewegt, ist der, daß dieser neue Entwurf darum, weil er die Volksrechte garantirt, schon Achtung beim Volke genießt, alldieweil der andere von ihm nur mit Abscheu angesehen wird.

Für die Beisätze zur Annahmserklärung, welche Herr Bürki antrug, könnte ich nicht sein; für den ersten nicht, weil ich ihn unnöthig finde, da es sich von selbst versteht, daß alle Kantone dem Bunde sollen beitreten dürfen, für den zweiten nicht, weil ganz andere Prinzipien die beiden Bünde beherrschen, und nicht nur in Bezug auf die innern Kantonsangelegenheiten, soudern auch in Hinsicht auf die äußern.

Schnell Karl. Die erste Frage, die wir zu beantworten haben, um allem zu begegnen, was gegen den neuen Bund gesagt wird, ist die, wie sind wir zu dieser Bundesrevision gekommen? Und diese Frage läßt sich einfach dahin beantworten, weil an der Tagsatzung gefunden worden, daß der alte Bund nicht mehr genüge. Dieses wurde von mehreren Kantonen so sehr gefühlt, das als diese anfänglich glaubten, man werde dem ungeacht zu keiner Revision gelangen können, sie unter sich ein Konkordat schlossen, um durch ein solches so gut möglich das zu erzielen, was sie im Bundesvertrage vermißten.

Nachher als die Revision desselben von der Tagsatzung beschlossen war, wurde gefragt, wie sie statt haben solle? Viele waren damals der Meinung daß dazu ein Verfassungsrath ernennt werden sollte, es wurde diese Frage von vielen Seiten untersucht und zuletzt erkennt, sie durch die Tagsatzung selbst vorzunehmen, und von ihr eine Kommission zu ernennen, um sich mit der Vorarbeit zur Revision zu befassen.

In der Zwischenzeit trug sich manches zu, das sich nicht vorsehen ließ. Mehrere Stände trennten sich von dem Bunde, von dem sie später erklärten, daß sie ihm so sehr anhangen. ꝛc. (Der Redner verfolgt die Geschichte dieser Trennung).

Als die Tagsatzungskommission einen Projektbund entworfen hatte, und dieser sämmtlichen Ständen zur Prüfung vorgelegt worden, um ihre Vota über denselben abzugeben, und die Tagsatzung zur Berathung derselben und für den ersten Entwurf nach derselben zu revidiren, den 15. Merz eine neue Kommission ernennt hatte, fand dieser bei Eröffnung der Standesinstruktionen, daß das Kantonalprinzip in denselben vorherrsche, und warum war das Nationalsystem noch nicht durchgedrungen, weil die Schweiz ein Staatenbund und nicht ein Bundesstaat war.

Nach diesem Faktum, welches aus der Entstehungsart des Bundes hervorgeht, hat sich in der Schweiz ein Prinzip eingewurzelt, welches keine andere als eine völlig gleiche Stellvertretung der Kantone erlaubt, und für so lange die Repräsentation so ist, daß die mächtigern Kantone nicht mehr als 3—4 mal kleinere repräsentirt werden dürfen, fand man es auch zu gefährlich sich in eine größere Centralität einzulassen, als der neue Entwurf aufstellt.

Ein zweites Hinderniß, zu einer mehreren Centralität zu gelangen, fand sich in der unendlichen Verschiedenheit der materiellen Verhältnisse in den Kantonen, wie verschieden ihre Bedürfnisse sind, und wie auf eine verschiedene Art sie solche bestreiten müssen, hier prädominiert das System der direkten Steuern, dort das der indirekten, so will Waadt und Zürich sich an jenem halten, weil ihre Angehörigen diesen Besteurungsfuß vorziehen, so Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn am letztern, weil in ihren Kantonen das indirekte Steuersystem besser gefällt, die Verbrauchsteuern nicht fahren lassen, welche hingegen Waadt und Zürich dem Absatz für Produkte in diesen Kantonen schädlich glaubten, so erklärten Wallis, Uri, Graubündten und Tessin, daß sie sich die Zölle nicht nehmen lassen können, weil sie einen Hauptbestandtheil ihrer Staatseinkünfte bilden, den sie auf keine andere Weise zu decken wüßten, und allen diesen zum Theil in der geographischen Verhältnisse der Kantone zum Theil in der mehr oder mindern Abträglichkeit ihres Bodens, und der Verschiedenheit seiner Produkte liegenden Hindernissen alle unter gleiche Interessen zu vereinigen, mußte Rechnung getragen werden, daher ist dieser Entwurf verkrüppelt.

Ein anderes Hinderniß zu einem bessern Entwurf zu gelangen lag in der Schwierigkeit über einen Punkt das bundesmäßige Mehr zu erhalten, nach dem Bundesvertrag sind nämlich zwölf Stimmen zu einem gültigen Beschluß erforderlich, und nun hatten nur 14 Stände an der Berathung Theil genommen; ob es nun ein leichtes gewesen von 14 berathenden Ständen 12 unter einen Hut zu bringen, können Sie sich leicht selbst denken, und dennoch kam endlich dieser Entwurf zu Stand. Es müssen also diese Stände, den Vertrag von 1815 für etwas höchst mangelhaftes angesehen haben, daß sie aller Hindernisse ungeacht einen neuen verlangten.

Die Frage aber ist nun diese: ist der wirkliche Entwurf besser als der vorige Bund? Antwort ja.

1) Weil der neue einen Bundesrath für die Führung der ordentlichen Geschäfte während der Abwesenheit der Tagsatzung aufstellt, der aus Mitgliedern mehrerer Kantone besteht, und also die Bundesangelegenheiten nicht mehr wie unter einem Vorort das von den in seinem Kanton vorherrschenden Ideen geführt wird, von einem Kantonalgeist influirt werden.
2) Weil der neue Entwurf ein Bundesgericht aufstellt, und so die Rechtspflege in Bundessachen besser reglirt.
3) Weil der neue Entwurf mit den neuen Kantonalverfassungen mehr im Einklang steht, obgleich auch noch jetzt der Grundsatz der Gleichheit im politischen Theil nicht so bestimmt ausgesprochen worden, als er es nach der Verfassung unsers und anderer Kantone sein sollte, weil noch nicht alle Kantone ihm ganz huldigen, weil Zürich, Solothurn ꝛc. würden erklärt haben, daß ihre Kantonalverfassungen ihn nicht in dem Umfange anerkennen, weil Neuenburg demselben gar nicht huldigt.

Andere Gründe, zum neuen Bundesentwurf zu stimmen, finde darin, daß er nach sechs Jahren revidirt werden kann, und diese Zeit dazu dienen wird, über die Lücken, welche man an ihm heute tadelt, erst noch das wahre Licht zu geben, und andere zu zeigen, an die man jetzt aus Mangel an Erfahrung noch nicht denkt, und also der heutigen Annahme ungeacht, immer noch die Möglichkeit vor mir sehe, daß derselbe noch und vielleicht dann noch gründlicher verbessert werden könne.

Im Falle der Verwerfung ist aber die Folge davon nicht diese, daß dann, weil es nun beim alten Bunde bliebe, alle streitenden Theile in der Schweiz wieder vereinigen würden, denn die Trennung, welche wirklich existirt hat, nicht ihren Grund in dem Umstand, daß eine Bundesrevision erkennt worden, sondern in dem Umstand, daß Basel-Landschaft und Schwyz äußerer Theil bei der Tagsatzung Sitz und Stimme ohne Consens aller, nur mit Stimmenmehrheit eingeraumt worden, wozu die renitirenden Stände die Tagsatzung nicht competent glaubten, oder nicht glauben wollten, um einen Anlaß zu nehmen andere politische Absichten auszuführen.

Eben diese Angelegenheiten von Basel und Schwyz haben ebenfalls die Mangelhaftigkeit unsers Bundesvertrags von 1815 gezeigt, und nebst der täglichen Erfahrung in andern Geschäften bewiesen, daß die Tagsatzung unter dem wirklichen Bund nicht im Stande ist, die eidgenössischen Geschäfte zu leiten.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 36.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung.)

(Bundesurkunde.)

Schnell, Karl. (Fortsetzung.) Was dann die Meinung betrifft, daß die gegenwärtige Tagsatzung nicht berechtigt gewesen, Basel-Landschaft und die äußern Bezirke Schwyz anders als einhellig zu neuen Kantonen anzunehmen, und daß also die Tagsatzung, so komponirt, auch nicht die legitime Behörde zur Revision eines Bundesvertrags sein könne, so ist diese Einwendung ganz unrichtig, denn sie hat keine neuen Kantone aufgenommen, sondern nur die Sönderung gegenseitig gegen einander erbitterter getrennter Theile von zwei bestehenden Kantonen, erkennt, welches ganz richtig blos mit der Majorität der Kantone geschehen konnte. Auch ist dieses Recht von niemand bestritten worden als von denjenigen Kantonen, welchen die neue Ordnung der Dinge in der Schweiz überhaupt nicht gefällt, und gegen dieselbe motus machen wollten.

Daß durch die Annahme des neuen Bundes eine Trennung in der Eidgenossenschaft entstehen könnte, indem die einen auf diesem, die andern Kantone bei dem alten Bund beharren dürften, oder die letztern auch einen besondern neuen Bund unter sich abschlössen; ja in Gottes Namen, das ist freilich möglich, und könnte nachtheilige Folgen haben; allein ich sehe doch nicht ein, daß deswegen diese zwei Bünde sich in Rücksicht auf die äußern Angelegenheiten nicht mit einander sollten verstehen, und diese unter eine Leitung bringen können.

Wird aber der neue Bund nicht angenommen, so glaube, würden die Nachtheile noch größer sein, weil, wie bemerkt, der Bund von 1815 die Tagsatzung außer Stand stellt, die eidgenössischen Geschäfte behörig zu leiten, die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse zwischen den Parteien in den Kantonen Basel und Schwyz noch verwickelter werden, und bei der Verschiedenheit der politischen Prinzipien überhaupt, welche noch in den Kantonen herrscht, eine allgemeine Anarchie in der Eidgenossenschaft entstehen könnte. Eben darum thut es Noth, daß der neue Bund so geschwind als möglich abgeschlossen werde, und dafür muß die Annahme ohne irgend eine Bedingung erfolgen, weil eine Bedingung von einem Kanton eine andere von andern Kantonen nach sich ziehen, immer neue Konferenzen verursachen, und so den Abschluß eines Bundes ins Unendliche verzögern könnte.

Sauvin giebt eine kurze Uebersicht der historia processus an der Tagsatzung, wegen den Streitigkeiten in den Kantonen Basel und Schwyz, zeigt wie durch ein unzweckmäßiges Verfahren in diesen Angelegenheiten, durch welches die ruhestörerischen Gemeinden mehr als die rechtmäßigen Regierungen begünstigt worden, die Spaltung in der Schweiz gewachsen, die Erklärung von der einen Seite, einen neuen Bund abschließen zu wollen, durch welchen die Kantone einen Theil ihrer bisherigen Souveränetät der Bundesregierung übertrügen, worein ein Theil der Kantone nicht willigen wollen, und die demungeacht erfolgte Revision des Bundes von 1815 einen neuen Riß in dem eidgenössischen Verband verursacht, und wie wenn dieser neue Bund ohne Zustimmung aller Kantone, bloß von einem Theil derselben abgeschlossen würde, und sogar ein Fundament zu einer ewigen Spaltung gelegt würde. Er warnt sofort, wie Herr Bürki, vor in Krafterkennung des neuen Bundes vor dem Beitritte sämmtlicher Kantone, vor der Auflösung des alten Bundes der alle Kantone umschlinge, bevor der neue eben so allgemein angenommen worden, weil sonst die Schweiz eo ipso in zwei oder mehrere Theile getrennt und folglich die bisherige Eidgenossenschaft aufgelöst würde, und trägt daher auf die nämlichen Bedingungen der Annahme, wie Herr Bürki, an.

von Wattenwyl. Ich war von Anfang nicht für Abschließung eines neuen Bundes ohne Einwilligung aller Stände, weil mir der alte Bund bei weitem nicht so mangelhaft vorkam, als einigen der Herren Präopinanten, die meinen, die eidgenössischen Angelegenheiten können unter demselben nicht geleitet werden, denn da dieselben 17 Jahre lang unter demselben, wie ich glaube gut und wohl, geführt wurden (wenigstens hörte man wenige Klagen) so wüßte ich nicht, warum er nun auf einmal seit 1½ Jahren untauglich geworden sein sollte. Die Mangelhaftigkeit des Bundesvertrags von 1815 war aber auch nur ein Vorwand, und nicht der eigentliche Grund, warum die, welche eine Revision desselben verlangten, auf dessen Revision drangen. Der eigentliche Grund war dieser, daß eine Partei, welche alles Bestandene in der Schweiz überhaupt über den Haufen werfen möchte, welche auf keine Erfahrung und keine Geschichte Rücksicht nehmen will, sondern den Staat nur nach rein theoretischen Ideen führen zu können glaubt, zu Verwirklichung derselben im bisherigen Bundesvertrage Hindernisse fand, und um diese zu heben keinen andern Ausweg wußte, der sie in den Augen der Welt entschuldigte, als den alten Bundesvertrag durch einen neuen völlig auf die Seite zu setzen.

Daß nun dieser Entwurf eines neuen besser sei, als der alte Bund, hätte ich aus den vielfachen Kritiken, welche, und zwar von allen Parteien, gegen denselben fallen, und nach dem, was ich bei Durchgehung desselben bemerkte, bisher auch noch nicht finden können.

Schon die Form, wie er behandelt worden, verspricht nicht viel Gutes, denn daß eine Diskussion über einen Bundesvertrag, an welcher nur 14 Stände Theil nehmen, wo also die Interessen von 8 Kantonen nicht beleuchtet wurden, eine gründliche Diskussion sein könne, kann ich mir unmöglich vorstellen, wenn ich auch den Fähigkeiten und Kenntnissen derjenigen, die an der Diskussion Theil nahmen, alle gebührende Rechnung trage.

Ein anderer Formfehler hatte aber in der Berathung auch noch statt, der mir das Vertrauen zu dem Werke nimmt, nämlich, daß der Entwurf von der Kommission nur hinter Thür und Riegel und nicht auch öffentlich diskutirt worden, wie wenn man geheime Absichten durch denselben erreichen wollte.

Jetzt, nachdem also eine höchst unvollständige, und keineswegs liberale, sondern geheime Berathung stattgefunden, verlangt man noch heute von uns, daß wir ohne eigne vollständige Behandlung desselben, durch eine bloße Behandlung in globo, den neuen Entwurf von nicht weniger als 110 Artikeln in Bausch und Bogen annehmen, einen neuen Entwurf, der, selbst nach dem Geständniß der Radikalen, nicht einmal so gut ist als der erste, alldieweil man diesen, obgleich er vorzüglicher sein sollte, hingegen von Artikel zu Artikel zu diskutiren nothwendig erachtet hatte. Ich muß bekennen, ich kann die Konsequenz in diesem Verfahren nicht einsehen.

Durchgehe ich den Entwurf selbst, so finde eine ganze Menge Bestimmungen, welche nicht von gleicher Umsicht wie die im al-

ten Vertrage zeugen, und mehrere, die mit unserer Kantonalverfassung im Widerspruche sind, und aus letzterm Grund versteht es sich von selbst, daß der neue Entwurf dem Volke zur Annahme vorgelegt werden muß, da niemand die von seinem Verfassungsrath ausgegangene Verfassung abzuändern befugt ist, als das Volk selbst.

Der Art. 11 erlaubt nur dem Bund, Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland abzuschließen, alldieweil einzelne Kantone für ganz spezielle Bedürfnisse in Fall kommen können, besondere Verträge abzuschließen, welche von keinem gemeineidgenössischen Interesse sind, und diese Verträge also nur unter die Vorschrift gestellt zu werden bedürfen, daß sie nichts dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider laufendes enthalten, wofür sie der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden sollen. Es war auch in der Instruktion hiesiger Gesandten, darauf anzutragen, daß dem Bunde nur die Staatsverträge politischen Inhalts vorbehalten werden sollen.

Art. 14 wird im Eingang der freie Kauf und Verkauf und die freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Industrie-Erzeugnissen jeder Art von einem Kanton in den andern gewährleistet; alldieweil, wie schon einer der Herren Präopinanten, Herr Kasthofer, richtig bemerkte, der litt. d. des gleichen Artikels, welcher den Kantonen die Erhebung von Verbrauchssteuern erlaubt, die im Eingang eingeräumte Freiheit des Verkaufs ganz illusorisch macht, welches bei Abfassung des alten Bundes besser eingesehen worden, welcher nur vom freien Kauf redet.

Die Bestimmung dann, daß die Kantonalgesetze nie in Sperranstalten ausarten dürfen, ist nicht exequirbar, wie der Regierungsrath in seinem Vortrage bemerkte; bei Viehseuchen ꝛc. müssen Sperranstalten stattfinden.

Art. 16 werden die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder bestätigt. Soll dieses eine Verbesserung des Bundes sein, nachdem von der frühern Tagsatzung aus sehr triftigen Gründen und Erfahrungen bereits anerkennt war, daß der Transit-Handel unter derselben von Jahr zu Jahr abgenommen habe, und noch mehr abnehmen müsse, indem, alldieweil in der Schweiz dieser Zölle immer an mehreren Orten errichtet, im Ausland hingegen solche vermindert worden, und daher die Fuhrleute sogar wohlfeiler finden, ihre Waaren über längere Straßen zu führen. Durch solche Zugeständnisse des fernern Bezugs gedachter Abgaben, ohne einige Limitation des Zeitpunkts bis auf wie lange, bis zur Zollrevision ꝛc. werden dieser, für welche die vordere Tagsatzung bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht hatte, unüberseigliche Hindernisse in den Weg gelegt, und es wäre wahrhaftig sehr zu wünschen, daß man, wie Herr Kasthofer auch richtig bemerkte, das vortreffliche Memoriale des Herrn Zellwegers über den Transit besser beherzigt hätte, und beherzigen würde. Wenn Wallis, Tessin, Uri, Bündten nicht von ihren daherigen Zöllen abstehen, und sich dieselben nach einem allgemeinen gleichen Zollsystem nach Stunden und Gewicht bestimmen lassen wollen, warum soll dann Bern so viele Opfer bringen, die ihm dieser Bund auflegt? —

In der Mannschafts- und Geld-Skala Art. 26 und 29 sind die besondern Antheile der neu getrennten Kantonstheile nicht wie in den Kantonen Appenzell und Unterwalden besonders bestimmt. Dieses könnte vielleicht in der That die Reibungen vermehren, es wird aber in der Meinung geschehen sein, daß sich in den Kantonen Basel und Schwyz die Trennung nicht so vollständig machen solle, oder daß die Parteien sich wieder vereinigen, in welchen Fällen aber die besondere Benennung eines jeden Theils, inneres und äußeres Land, auch nicht nöthig ist.

Art. 29 giebt, in Abweichung vom frühern Entwurf, dem Bunde nur insofern einen Anspruch auf die Einkünfte des Postregale, als die vier vorher benannten Einkünfte, der Capitalzinse, der Grenzgebühren, der Pulververwaltung und der unmittelbaren Beiträge der Kantone bis auf den sechsten Theil des skalamäßigen Geldkontingents, zu Bestreitung der Auslagen des Bundes nicht zureichen, in welchem Falle derselbe berechtigt wird, von den Kantonen, bei welchen die Postverwaltung ein Staatsregale bildet, aus dem Ertrag derselben einen Beitrag zu leisten, der jedoch den jeweiligen Viertel des reinen Ertrags des Postregals vom vorhergehenden Jahr nicht übersteigen darf. Dieses ist aber nur so ein Umweg, den man eingeschlagen hat, um den nämlichen Beitrag zu erhalten, der im ersten Entwurf direkter gefordert worden, und mißfiel, denn die übrigen Einkünfte werden nie zureichen, und der Viertheil der Posteinkünfte immer abgefordert werden, und dann wüßte ich nicht, warum nur die Posten der Kantone, in welchen sie die Regierung verwaltet, einen Beitrag geben sollten und die der Privaten nicht, wie im ersten Entwurf, von 1832, verlangt worden ist. Ich glaube, wir kämen noch besser davon, wenn wir dem Bunde die Postverwaltung ganz überließen, und uns nur die drei Viertheile des reinen Ertrags in hiesigem Kanton vorbehielten. Es hieß, als es um die Posten zu thun gewesen, sei der Schafhausische Deputirte davon gelaufen, so hätte es der unsrige auch machen sollen.

Im Art. 30 von der freien Niederlassung ist den hierseitigen, auf die Ansichten des Justizdepartements gegründeten, Wünschen nicht genug entsprochen worden. Nach dem Art. wird einerseits zu viel in die Willkühr der bloßen Polizeibehörden gestellt, und doch sind anderseits zwei wichtige Gründe zur Fortweisung, der eines ordnungswidrigen und ruhestörenden Betragens und der, wenn der Hintersäß in Geldstag (Konkurs) verfällt, nicht unter denselben zugegeben.

Dann kommt nirgends vom Stimmrecht der Hintersäßen etwas vor. Ich hätte geglaubt, daß bei den freisinnigen Gesinnungen, welche nun alle Kantone beglücken, und von welchen alle Regierungen belebt sein sollen, und nachdem Bern hierin mit einem guten Beispiel vorangegangen ist, auch die übrigen Kantone den Hintersäßen ein solches Recht einräumten und dasselbe unter die Bedingungen des Bundes aufnehmen würden.

Der Art. 39 erklärt die Tagsatzung zur obersten Bundesbehörde. Dazu könnte ich nicht stimmen, dieses widerstreitet dem Geist und Buchstaben unserer Verfassung, nach welchem das Volk der Souverän, also die oberste Behörde ist, und allen übrigen im gleichen Geiste und nach dem nämlichen Leiste aufgestellten Kantonalverfassungen. Die Bestimmung widerspricht aber auch dem Art. 2, welcher die Kantone für souverän erklärt, so daß nach Analogie desselben, entweder das Volk aller Kantone, oder je nach dem man den Art. versteht, die obersten Behörden aller Kantone zusammen, den Souverän, folglich die oberste Behörde bilden.

Nach den Art. 41 und 64 ist der von hier aus verlangten Trennung der Präsidien in der Tagsatzung und dem Bundesrathe nicht entsprochen worden. Ich kann nicht begreifen, wie man dieses bei dem nun in den vom Joche der Aristokratie regenerirt sich nennenden Kantonen, herrschenden Prinzip von Trennung der Gewalten, welches bei uns im Gemeindsgesetz bis auf die untersten Beamten durchgeführt ist, zugeben kann; durch alle Grade der Behörden und Beamten sollte es also durchgeführt werden, außert bei den obersten.

Im Art. 57 wird für Gegenstände, welche weder der Instruktion noch der Ratifikation der Stände unterworfen sind, zur Gültigkeit eines Beschlusses auch nur die absolute Stimmenmehrheit erfordert, wie bei denen, bei welchen die Deputirten nach Instruktionen stimmen, oder die Sache ad ratificandum nehmen müssen; dieses scheint mir nicht natürlich und gefährlich, da die Gegenstände, worüber die Tagsatzung nach Art. 51 litt. b. und Art. 53 von sich aus erledigende Beschlüsse fassen darf, sehr wichtig sind, wie die ihr einberaumte Militärgewalt, das Recht das Budjet zu bestimmen ꝛc.

Durch den Art. 59 wird vorgeschrieben: „bei Beschlüssen, „die vermöge Instruktionen oder Vollmachten gefaßt werden, oder „bei Genehmigung der über Gegenstände der dritten Abtheilung „gefaßten Beschlüsse, zählen die halben Stimmen eines getheil„ten Kantons nur dann, wann sie übereinstimmen. Sollte jedoch „der eine Kantonstheil sich den eidgenössischen Verhandlungen „entziehen, so hat der andere Kantonstheil so lange eine ganze „Stimme, bis beide wieder an demselben Theil nehmen!“

Dieser ganze Artikel gefällt mir durchaus nicht. Erstens bestimmt er das Stimmrecht der halben Kantonstheile nur für die Gegenstände der ersten und dritten Abtheilung der Tagsatzungsgeschäfte, und zweitens bestimmt er dieses Stimmrecht auf eine ganz unnatürliche Weise. Warum soll ein halber Kanton eine

ganze Kantonsstimme haben? — man wollte die eine Hälfte eines Kantons, welche an der Tagsatzung erscheint, nicht durch das Ausbleiben der andern ihres Stimmrechts verlürstig werden lassen; dafür ist aber keine solche Ausdehnung des halben Stimmrechts zu einem ganzen nothwendig, wenn man überhaupt die halben Kantonsstimmen zählt, auch wenn sie nicht mit der andern Hälfte des gleichen Kantons übereinstimmen; wenn z. B. die halbe Stimme von Basel mit einer halben Stimme von Appenzell, Schwyz oder Unterwalden, welche mit ihr zusammenstimmt, für eine ganze zählt, und wenn man da, wo eine solche halbe Stimme mit keiner andern zusammentrifft, sie lediglich für das, was sie wirklich ist, für eine halbe Stimme zählt.

Was die Artikel vom Bundesrath betrifft, so ist mehreren hierseitigen Wünschen nicht Rechnung getragen worden, und ich glaube, daß der Bundesrath doch an der Souveränetät der Kantone etwas scheitern möchte. Uebrigens habe ich gehört, die Rollen seien schon ausgetheilt, ich möchte doch wissen, ob dieses wahr sei? — Ueber das Bundesgericht will ich gegenwärtig nicht eintreten.

Für den Sitz der Bundesbehörden ist nun Luzern bestimmt. Ich bedaure, daß den Beschlüssen des Großen Raths nicht entsprochen werden konnte; allein für meine Person bleibe dabei, dem Art. meine Zustimmung zu verweigern; er ist für mich einzig schon ein Grund, den Bundesentwurf nicht anzunehmen. Der Verlust, welchen der Kanton Bern macht, daß die Rotation aufgehoben ist, oder daß der Sitz der Bundesbehörde nicht auf immer nach Bern gelegt worden, obgleich dieser Kanton den Sechstel der Mannschafts- und Geldbeiträge giebt, und also den ersten Anspruch daran gehabt hätte, der Hauptsitz zu werden, ist ungeheuer; ist ein Verlust, den man später besser einsehen, allein zu spät bereuen wird.

Es handelt sich hier um die Zeit- und Kostenersparniß für unsre Kantonsangehörigen, wenn die obersten Behörden im Kanton selbst sind, um die Menge von Leuten mehr, welche ihr Geld in hiesigem Kanton verzehren würden, wenn Bern der Hauptsitz wäre, theils wegen der Diplomatie an sich mit ihrem ganzen Gesandtschaftspersonale, theils wegen den vielen Leuten, welche wegen ihnen und den Bundesbehörden und Beamten an den Hauptort reisen müssen, und sonst reisen; es handelt sich ferner um die ganze Büreaukratie, indem, wenn die Büreaux bestellt werden, die Angehörigen des Kantons des Hauptsitzes, zu Erlangung von Plätzen in denselben, immer einen bedeutenden Vortheil vor allen andern Kantonsangehörigen voraus haben. Es ist ein sehr großer Verlust für den Absatz der Landesprodukte, wie für den Verdienst der Handwerk- und Handel treibenden Classe, des im Verhältniß zu diesem allen geringen Vortheils nicht zu gedenken, welchen einige Häuserbesitzer von der mehreren Leichtigkeit, ihre Zimmer zu verleihen, und von höheren Hauszinsen ziehen könnten.

Von dem Hauptorte selbst, welcher diese Vortheile besonders zu genießen hat, erwartete ich, daß er wenigstens sich anerbotten hätte, dafür den Tagsatzungsdeputirten freie Wohnung einzuräumen. Wenn Bern immer in allem nachgeben, sich bereitwillig erzeigen will, zu den Bundeskosten das Meiste zu bezahlen, von den Vortheilen am wenigsten zu genießen, wenn es immer generos thun will mit seinen Schätzen, nachdem es bereits Millionen für die ganze Eidgenossenschaft geopfert, ohne daß man ihm dafür einigen Dank wußte; wenn es im Verzichtleisten auf die Vortheile, welche es bisher besessen, immer nichts anders berücksichtiget, als den andern Kantonen in einem guten Beispiele voranzugehen, ohne zu bedenken, daß in keinem Kanton so viel unfruchtbares, und zum Hendel ungelegenes Land giebt, als in diesem, wie große Armuth und Verdienstlosigkeit in so vielen Bezirken herrscht, und es überdas aus fremde Flüchtlinge zu 100 einzig auf seine Kosten erhaltet, ohne daß man die Sache für eine eidgenössische anerkennen will, so weis ich nicht, wo das mit uns hinausgehen wird, als daß man die Forderungen an uns immer höher spannen wird.

Schon unter der vorigen Regierung hörte ich immer Bern solle generos sein, mit guten Beispielen vorangehen, was hatte seine Generosität gefruchtet? — hatte sie etwa zur Folge, daß andere Kantone auch bereitwilliger zur Nachgiebigkeit wurden? — wenigstens ich kenne davon kein Beispiel. Das System ist ganz unrichtig, jeder Kanton, er mag groß oder klein sein, soll nach seinen Kräften seine Pflicht erfüllen, handeln wir hier vor Großen Rath gegen diesen Grundsatz, so thun wir mehr, als uns unsere beschwornen Pflichten gegen das Volk erlauben, dessen Interessen wir hier besorgen sollen.

Man bemerkte ferner, um den neuen Bund zu empfehlen, der mir, ich wiederhole es, nicht besser und nicht einmal so umsichtig abgefaßt scheint, als der bisherige, der Bund von 1815 seie unter fremdem Einfluß geschlossen worden, und genieße schon deswegen keiner Achtung beim Volke. Dieses könnte wohl etwa bestritten werden. Er wurde blos, nachdem die große Mehrheit der Stände denselben entworfen und angenommen hatte, und einige Kantone demselben nicht beitreten wollen, darum, weil die fremden Mächte nicht mit einzelnen Theilen der Schweiz besonders unterhandeln wollten, und dem ungewissen Zustand derselben ein Ende wünschten, von ihnen den renitirenden Ständen empfohlen, sich möglichst bald unter der nämlichen Bundesverfassung zu vereinen. Uebrigens hatte wohl unbestreitbar die helvetische Republik und die mediationsmäßige Regierung mehr als keine andern Verfassungen ihre Existenz fremdem Einfluß, sogar einer förmlichen Diktatur zu verdanken, und ich hörte nie von den Nämlichen, welche nun den Bundesvertrag von 1815, weil ihm einige Stände erst auf Ermahnung der europäischen Mächte beigetreten, als einen Gräuel ansehen, da ihnen jene zwei ersten Central-Verfassungen als ein Gräuel vorgekommen sind; es scheint, sie haben erst seither im National-Ehrgefühl Fortschritte gemacht. Und der gegenwärtige Zustand der Dinge in der Schweiz, ist er etwa nicht auch das Produkt eines fremden Einflusses, wäre er ohne die Juliusrevolution in Frankreich? — Ein anderer Empfehlungsgrund, den man anbringt, in einen neuen Bund unverzüglich einzugehen, ist die Zeitdränge, ich frage wie so? ist etwa Aufruhr in der Eidgenossenschaft? konnte man unter dem alten Bunde nicht 17 Jahre lang die Geschäfte der Eidgenossenschaft leiten und gut führen? warum sollte man es dann jetzt nicht mehr können? wodurch ist die Untauglichkeit des alten Bundes bewiesen? und in solchem Grade, daß man wegen derselben nicht hinlänglich Zeit nehmen darf, einen neuen Bund, wenigstens mit aller Muße und Umsicht, zu bearbeiten? in einigen Köpfen mag es drängen, die nicht warten mögen, bis alles bisher Bestandene in der Schweiz, gleichviel ob es gut oder schlecht gewesen, über den Haufen geworfen ist. Ich für meine Person kann demnach eine solche Dringlichkeit, einen neuen Bundesvertrag zu machen, nicht einsehen, und halte auch, wie einer der Herren Präopinanten, den Zeitpunkt nicht günstig, um eine solche Arbeit vorzunehmen, sondern glaube, es solle dieselbe auf Zeiten verschoben werden, wo die Leidenschaften still stehen, eine ruhigere Ueberlegung möglich ist, und indem dann alle Stände zur Behandlung sich einfänden, eine vollständigere Berathung aller Kantonalinteressen möglich wäre. Vor allem aus möchte ich demnach vorerst das Resultat des vom Kanton Graubündten angetragenen, von mehrern Ständen wirklich angenommenen, neuen Versuchs, die getrennten Theile der Kantone Basel und Schwyz wieder zu vereinigen, abwarten, bevor über den neuen Entwurf Bundesvertrag ein Entschluß genommen wird, sonst laufen wir Gefahr, unsern Bund in zwei bis drei aufgelöst zu sehen. Bern erklärte sich, wie ich hörte, ebenfalls dem Antrage Graubündtens entsprechen zu wollen, was mich freut.

Meßmer, Fürsprech. Ich müßte hingegen der entgegengesetzten Meinung des Herrn Präopinanten sein, die Annahme des neuen Bundesvertrags nicht bis zur Kenntniß des Resultats der neuen Conferenz wegen den Kantonen Basel und Schwyz zu verschieben, weil dieses dieselbe zu sehr verzögern könnte, und das Resultat selbst am Bundesvertrage doch nichts abänderte.

von Lerber, Schultheiß. Bern trittet in der That mehr von seiner Machtvollkommenheit ab, als mancher andere Kanton. Es hat in Beziehung auf das Niederlassungsrecht den Angehörigen anderer Kantone bereits durch ein Gesetz das Stimmrecht gegeben, ohne daß bis dato die andern Kantone ein gleiches thaten. Seine Posten sind die abträglichsten, so daß sein Viertel der daherigen Gelder am höchsten sich beläuft, und der Fall, diesen Viertel verabfolgen zu lassen, wird häufiger eintreffen als man glaubt. Bern verzichtet ferner auf den Sitz des Vororts, indem es zu den Kantonen gehört, welche bisdahin mit demselben wechselten, u. s. w., allein es fragt sich nicht nur, ob Bern große

Opfer bringe, sondern auch, ob es angemessen sei, solche Opfer zu bringen. Um nun zu einem neuen bessern Bunde gelangen zu können, mußten alle Kantone Opfer sich gefallen lassen, und wir bringen dieselben doch nur so weit als andere Kantone, denn das Stimmrecht der Hintersäßen ist nur im Falle von Reciprozität bewilligt, aus dem Postenertrag müssen andere Kantone auch den Viertel abliefern, wenn es nöthig wird, und in Beziehung auf den Sitz des Vororts könnte Zürich ein gleiches klagen.

Man sagt aber ferner gegen die Annahme des neuen Bundes, der vorliegende Entwurf enthalte noch bedeutende Fehler; ich gebe zu, daß er allerdings mehrerer Verbesserungen fähig sei; allein wir wissen die Verbesserungen, deren er bedarf, doch erst am besten, wenn wir einige Erfahrungen unter demselben gemacht haben, und darum dürfen wir nicht daran denken, schon jetzt die letzte Hand an denselben legen zu können, und ihm seine behörige Vollständigkeit zu geben, sondern müssen eben um die Fähigkeit hiezu zu erlangen, denselben vorläufig für eine Probezeit annehmen. Wenn andere Kantone ihn nur bedingt annehmen, so ist Bern auch nicht gebunden.

Ich schließe daher dahin, wo der Schluß des Regierungsraths geht, für die Annahme des neuen Bundes unter den im Dekretsentwurf angegebenen Bedingungen, allein wohlverstanden, daß die Frage über die Annahme des Entwurfs so gestellt werde, daß über alle Vorbehälte, die angetragen worden, noch besonders abgestimmt werden könne.

Herr Landammann äußert seine Zufriedenheit mit der sehr umsichtigen Diskussion, und erklärt, den gefallenen Meinungen nichts beizufügen zu haben, als daß er gewünscht hätte, daß der Bundesentwurf eine Revision vor sechsjährigem Stillstand zugelassen hätte.

Abstimmung:

1) Für die Annahme des Bundesentwurfs, unter dem Vorbehalt besonderer Abstimmung über allfällige Bedingungen 126 Stimmen.
   Gegen die Annahme . . . . . 5 „
2) Für die Erklärung der Annahme wie in der Einleitung und Art. 1 des Dekretentwurfs zu machen, ohne Zusatz 90 St.
   Für Zusätze . . . . . 34 „

Wegen weit vorgerückter Zeit, es war 3¼ Uhr, wurde die Berathung des übrigen Theils des Dekretes auf die folgende Sitzung verspart.

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 18. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollverlesung.

Herr Staatsschreiber macht bei dem Artikel von den gestern angezeigten Bittschriften und Vorstellungen die Anzeige: daß drei derselben aus dem Amtsbezirk Courtlary, das Wirthschaftswesen, und die Hypothekarordnung betreffend, nicht auf Stempel seien, und eine davon sich auch nicht legalisirt befinde, und daß er daher glaube, da das Stempelgesetz vom 22. Mai 1805, im Artikel 4 alle Bittschriften und Vorstellungen jeder Art, sie seien an Kantons- oder Gemeindsbehörden gerichtet, dem Stempel unterwerfe, von welcher Vorschrift es im Artikel 6 nur die Bittschriften, nur eigentliche Almosen ausnehme, und da der Artikel 7 desselben allen Behörden und Beamten verbiete, auf alle übrigen ungestempelten Bittschriften einige Rücksicht zu nehmen, sie weiter zu befördern oder irgend einer Behörde vorzulegen, da ferner das Gesetz vom 3. Christmonat 1831, Artikel 36, verlange, daß alle Vorstellungen, welche nach dem Artikel 17 der Verfassung, an den Großen Rath, an den Regierungsrath oder an die Departemente erlassen werden, um von der Behörde angenommen zu werden, von einem Mitgliede des Großen Rathes, oder von dem Regierungsstatthalter, oder dem Amtsgerichtspräsidenten, oder einem Notar legalisirt seien, und der bezeichneten Bittschrift jede Legalisation fehle, so haben gestern diese drei Bittschriften nicht dem Regierungsrath zugewiesen werden können, und es solle auf dieselben keine Rücksicht genommen werden.

Dieses veranlaßt eine Diskussion, worin einerseits auf dißmalige Nachsicht angetragen wurde, und anderseits auf die Konsequenz aufmerksam gemacht wird, wenn der Große Rath selbst die Gesetze überschritte, und wenn einmal angefangen würde, ungestempelte Bittschriften und Vorstellungen anzunehmen, da alle andern Staatsbürger das gleiche Recht hätten, auf Abnahme von ungestempelten zu dringen.

Abstimmung:

Für diese Bittschriften als nicht gestempelt und zum Theil auch nicht legalisirt, nicht dem Regierungsrath zuzuweisen 111 St.
Für die Zuweisung . . . . . 7 „

Hierauf wurde das Protokoll im fernern verlesen, und dann genehmigt.

Herr Landammann giebt Kenntniß von einer neuen nicht gestempelten Vorstellung aus dem Amtsbezirk Courtlary, gegen das Wirthschaftskonzessionssystem, die auch nicht durch den Präsidenten eingelangt seie, welche demnach auch unberücksichtigt gelassen wird.

Ferner von einem Begehren des Herrn Meyrat, Meier zu St. Immer, für Entlassung aus dem Großen Rathe, wegen vielen merkantilischen Geschäften, die es ihm unmöglich machen, seinen Pflichten als Großrathsmitglied genug zu thun.

Dieses wurde üblichermaßen im Protokolle angemerkt.

Herr Landammann zeigt auch an, das er bei der vom Großen Rathe niedergesetzten Kommission für Abnahme und Untersuchung der Entschädigungsforderungen der wegen politischen Vergehen 1814 verurtheilten Oberländer, durch Schreiben angefragt, wo dieses Geschäft stehen geblieben, und daß er darauf von der Kommission die Antwort erhalte, daß die Arbeit vorrücke und nächstens dem Großen Rathe werde vorgelegt werden. Das Präsidium fügte bei: daß es wahrscheinlich die Versammlung vorläufig interessiren werde, zu vernehmen, daß sämmtliche Eingaben sich auf Fr. 51789 belaufen, wovon aber bei Fr. 22000 nicht bescheinigt seien.

Hernach ward die gestern abgebrochene Berathung über das Annahmsdekret des neuen Bundesentwurfs fortgesetzt.

§. 2. „Jedoch wird die Sanktion durch das Volk des Kan„tons Bern vorbehalten.“

von Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath glaubte, daß eine Sache von Wichtigkeit vom ersten Rang der Sanktion des Volkes vorgelegt werden solle.

Staatsschreiber May. Gegen die Sache selbst habe ich nichts, jedoch glaube ich wichtig, daß man die Sache näher ins Auge fasse.

Durch die Verfassung wurde kein anderer Fall vorbehalten, welcher dem Volke vorgelegt werden solle, als diejenige der Abänderung der Verfassung, die Vorlegung des Bundesvertrags vor das Volk, zu dessen Annahme oder Verwerfung müßte also unter dem Gesichtspunkte geschehen, daß ein oder mehrere Artikel der Verfassung durch die Bundesurkunde modifizirt werden, in diesem Falle wären aber nur diese Artikel dem Volke zur Sanktion vorzulegen. Allein dann kommt man in ein anderes Gedräng, weil die Verfassung vorschreibt, daß vor Auslauf von 6 Jahren keine Abänderung der Verfassung solle zur Sprache gebracht werden, und es würde weit führen, wenn man von dieser Vorschrift abzuweichen anfienge.

Kasthofer. Also wenn der Bundesentwurf nichts Verfassungswidriges enthielte, so sollte er gar nicht dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden; dieser Meinung könnte ich nicht sein, weil die Bundesurkunde auch einen Theil unserer Verfassung, nämlich den allgemeinsten und wichtigsten ausmacht.

Romang, Gerichtspräsident. Ich bin aus zwei Rücksichten für die Vorlegung des Bundesvertrags an das Volk:

1) Wegen den allgemeinen eidgenössischen Angelegenheiten, die sie reglirt überhaupt, und
2) Wegen den Abänderungen, die er in unsere Verfassung bringt.

Abstimmung:

Für Annahme des zweiten Artikels . . einstimmig.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 37.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

(Bundesurkunde.)

§. 3. „Diese Sanktion soll nach den Bestimmungen des „Gesetzes vom 7. und 16. Juli 1831 über die Annahme der Ver„fassung eingeholt werden."

von Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath glaubte, da bereits ein Gesetz wie dergleichen Sanktionen eingeholt werden sollen, existire, so scie dieses hier in Anwendung zu bringen, und es bedürfe nur dessen Allegation, doch versteht es sich, da gedachtes Gesetz ganz andere Behörden und einen andern Gegenstand betrifft, das es nur mutatis mutandis anzuwenden ist, und hier nur der modus im Allgemeinen bezeichnet werden wollte.

Tillier. Ich muß aber doch bemerken, daß einem Gesetz gerufen wird, welches beinahe niemand mehr im Kopfe hat, so daß man also auch nicht urtheilen kann, ob seine Anwendung auch für diesen Gegenstand zweckmäßig ist, ich möchte daher die vorherige Mittheilung, was es für einen modus vorschreibe.

Vautrey liest das französische Exemplar des allegirten Gesetzes ab, und erklärt zugleich, daß es sich von selbst verstehe, daß nach dessen Grundlagen ein besonderes Dekret, welches die Abstimmung anordne, müsse erlassen werden.

von Tavel, erster Deputirter, glaubt den Artikel zu unvollständig, und schlägt statt demselben folgenden vor: der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe ein Gesetz-Projekt vorzulegen, auf welche Art und Weise die Annahme statt finden solle; dazu bemerkend, so wie der Artikel vom Regierungsrath gestellt worden, wäre das Dekret blos von ihm zu erlassen, alldieweil es nach meiner Ansicht vom Großen Rathe selbst ausgehen muß. Wenn wir den Artikel so setzen, so haben wir dann über den modus der Vorlegung an das Volk uns heute nichts mehr einzulassen, und erhalten den modus deutlicher zur Berathung.

May, Staatsschreiber. Ich möchte noch einen Zusatz zu dem vom Herrn Präopinanten vorgeschlagenen Artikel; ich möchte nämlich, daß der Regierungsrath den Auftrag erhielte, nicht nur über die Form wie, sondern auch über den Zeitpunkt wann der Bundesvertrag dem Volke zur Sanktion vorgelegt werden solle, zu bringen, wobei meine schon gestern geäußerte Meinung wiederhole, daß die Sanktion des Volks erst dann eingeholt werden sollte, wenn man weiß, wie viel Kantone und wie sie sich für die Annahme ausgesprochen, wenn man nicht Gefahr laufen will, die nämliche Operation mehr als einmal vornehmen zu müssen. Vielleicht wäre es gut, irgend eine Bestimmung über diesen Punkt auch in das heutige Dekret aufzunehmen.

Kasthofer. Zürich erklärte mit Vorlegung des Bundesentwurfes vor das Volk zu warten, bis die Mehrheit der Kantone sich für denselben ausgesprochen, und dieses möchte ich auch hier erkennen.

Watt. Ich könnte nicht der Meinung der zwei letzten Herren Präopinanten sein, daß ein Kanton auf den andern warten solle, einer muß doch zuerst anfangen sich zu erklären; ich bin für Vorlegung zur Annahme oder Verwerfung von nun an.

Straub. Was mich hingegen belangt, so möchte ich doch zuerst das Gesetz, wie die Vorlegung, Annahme und Verwerfung statt finden solle, vom Regierungsrath vorbearbeitet haben, bevor ich mich über die Art, wie die Sanktion eingeholt werden solle, im Nähern ausspreche.

Wyß, Regierungsrath. Für meine Person müßte ich mich ebenfalls der von den Herren von Tavel und May angetragenen Redaktion anschließen, und anrathen, bei einem Artikel, wie sie vorgeschlagen, heute stehen zu bleiben. Wenn dann der Große Rath den modus procedendi gedruckt vor sich hat, wird er sich besser in demselben orientiren, und über einen solchen einen Entschluß fassen können; zudem sehe ich kein Hinderniß, diesen Weg einzuschlagen, denn es wird auf demselben nichts versäumt, ein Gesetzprojekt darüber muß immer gemacht, und kann noch in dieser Sitzung gebracht werden.

Beliebt diese Meinung nicht, so möchte dem zweiten Antrag des Herrn May und dem des Herrn Kasthofers mich anschließen, zu warten, bis die Tagsatzung sich versammelt hat, und das Resultat ihrer Abstimmung bekannt ist.

Herrn Watts Bemerkung, daß ein Kanton anfangen müsse, passet hier nicht, denn wenn an der Tagsatzung das Resultat der Abstimmung aller Kantonsregierungen vernommen wird, so legen alle Kantone miteinander ihre Erklärung über dieselbe ab, und ohne Rücksicht, was die andern für eine ausstellen, und zweitens glaube, die Sache habe auch nicht so viel Eile, weil das Volk wohl so viel Zutrauen zur Regierung haben wird, um dem Resultat der Abstimmung vor der Tagsatzung abzuwarten, und wenn es dasselbe kennt, wird gewiß jedermann viel unbedenklicher stimmen, als wenn die Ansichten der Miteidgenossen noch unbekannt sind, denn es liegt in der Natur der Menschen, daß sie sich viel mehr Mühe daraus machen, über einen Gegenstand einen definitiven Entschluß zu nehmen, über den sie die Ansichten Anderer nicht kennen. Eine fernere Folge einer vorherigen Abstimmung durch das Volk aber wäre diese, daß dann die Deputirten an der Tagsatzung nichts mehr an dem Bunde ändern lassen dürften, selbst wenn durch einige Modifikationen, die zugegeben werden dürften, andere Kantone zum Beitritte bewogen werden könnten, und daß wir uns also selbst die Riegel stößen, daß der Entwurf nicht von allen Kantonen angenommen würde; oder man müßte dann, wenn man solche Modifikationen später doch zugeben wollte, den Vertrag zum zweitenmal dem Volke vorlegen, wo dann dasselbe dadurch leicht bewogen werden könnte, zu denken und zu sagen, sie wissen selbst nicht was sie wollen.

Neben allen diesen Gründen gegen die augenblickliche Anwendung der Volksabstimmung bietet sich gegenwärtig noch ein ganz besonderer dar. Die Abstimmung fiele nämlich in die Zeit der wichtigsten und größten Landarbeiten, der Erndte, welches zur Folge hätte, daß die Urversammlungen sehr schwach besucht würden, und was hätte man dann gewonnen, wenn von 40000 Stimmfähigen nur 10000 ihre Stimme abgegeben hätten. Ich hielte dieses für einen sehr wesentlichen Nachtheil, denn was hat die gegenwärtige Ordnung der Dinge gleich von Anfang so sehr befestigt, als daß von 40000 Stimmfähigen 27000 sich für die Verfassung bestimmt ausgesprochen haben.

von Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath hat nur wegen dem Drang der Geschäfte, der ihm nicht erlaubte, sogleich einen Gesetzentwurf über den modus procedendi zu bearbeiten, noch keinen solchen gebracht, und einstweilen blos dem Großen

Rath die Basis zur Genehmigung vorgelegt, nach welcher der Regierungsrath nach seiner eignen Ansicht ein Gesetz zu bearbeiten beauftragt werden sollte; denn es lag ganz in seiner Ansicht, daß er einen solchen Dekretsprojekt bringen solle, so daß ich ganz zu der Meinung der Herren Vautrey und Tavel stimmen muß, daß der Regierungsrath noch einen solchen zu bringen habe, wo dann auch zugleich der Zeitpunkt, wenn die Abstimmung statt finden solle, vorgeschlagen werden kann, wegen welchen mich an die Meinung derer anschließe, welche das Resultat der Abstimmung an der Tagsatzung abwarten wollen. Denn was wird geschehen, wenn es zur Abstimmung kommen soll, daß das Volk fragen wird: wer ist dabei? wer ist nicht dabei? und wenn es dieses weiß, so wird es eher stimmen; wenn wir ihm nun aber dieses noch nicht sagen könnten, und es nicht wüßte, wie viele und welche Kantonsregierungen dem Bundesentwurf ihre Zustimmung gegeben, so wird eine ganze Menge nicht stimmen wollen, sondern zu Hause bleiben, und welchen Werth hätte dann eine solche Abstimmung? ich frage. Statt einen guten, würde sie einen schlechten Eindruck verursachen, und keine Kenntniß von der eigentlichen Stimmung verschaffen.

Landammann. Ich habe bereits im Anfange der Uebernahme des Präsidiums dieser hohen Versammlung einen Anzug gegen das Recht des Präsidenten, die letzte Meinung zu geben, eingereicht, der erheblich erklärt worden, über den aber noch kein Vortrag eingelangt ist. Ich finde mich heute veranlaßt, demselben wieder zu rufen.

Bis aber der Große Rath über dieses Stimmrecht einen Beschluß genommen hat, glaube ich von demselben Gebrauch machen zu dürfen, und muß dießmal meine Meinung abgeben; ich will hingegen, wenn man will, nachher eine zweite Umfrage eröffnen.

Warum ich aber meine Meinung dießmal abgeben muß, dazu liegt der Grund in der mir als Präsidenten des Großen Raths obliegenden Pflicht, über die Behauptung seiner Rechte zu wachen. Es ist nämlich in den bisher über den dritten Artikel gefallenen Meinungen nur die Ansicht gefallen, daß der Regierungsrath einen Dekretentwurf über die Art und Weise und den Zeitpunkt, wann die Abstimmung durch das Volk vor sich gehen solle, abzugeben habe; in dieser Beschränkung des zu bringenden Dekret-Projekts würde aber dem Regierungsrath überlassen, wann und wie die Bundesurkunde einzuführen und zu vollziehen sei, was ich nun hingegen nicht in der Competenz des Regierungsraths glauben kann. Ich möchte also der von den Herren von Tavel und May angetragenen Redaktion einen Zusatz beifügen, durch welchen der Dekretsentwurf sich auch über die Art der Einführung und Vollziehung der Bundesurkunde erstrecken müßte.

Ferner möchte ich dann noch in einem besondern, unmittelbar auf diesen folgenden vierten Artikel die Erklärung aufnehmen:

Auf den Fall aber, daß andere Stände die Bundesurkunde nur bedingt annehmen, wird die Gesandtschaft auch für den hiesigen Stand fernere Bedingungen vorbehalten.

Herr Landammann fragt: ob jemand eine zweite Umfrage verlange.

Meßmer, Fürsprech, verlangt sie und dieselbe wird eröffnet.

Opinant fährt fort: ich fürchte, daß der letzte Antrag des Herrn Landammanns dahin führen würde, daß alles, was man gestern erkennt hat, durch denselben geschwächt und durch einen solchen Zusatz der endliche Abschluß eines neuen Bundesvertrags wieder auf die lange Bank geschoben würde.

Tillier. Die Bedenklichkeiten des Herrn Präopinanten könnte ich hingegen nicht theilen.

Entweder wird der Entwurf von allen Ständen unbedingt angenommen, dann fällt die von Herrn Landammann angetragene Clausel der hierseitigen Annahme von selbst.

Oder er wird von andern Ständen auch nur bedingt angenommen, so fällt die hierseitige unbedingte Verbindlichkeit, auch ohne ihre Ungültigkeit expressis verbis zu bedingen, ebenfalls von selbst, und der Bundesentwurf muß wieder vor Großen Rath kommen.

Ob man also die Bedingungen wegen blos bedingter Annahme von andern Ständen beifüge oder nicht, so hat das eine und andere keine andern Folgen.

Romang, Gerichtspräsident. Ich glaube aus gleichen Gründen wie der Herr Präopinant den letzten Zusatz von Herrn Landammann auch nicht nöthig. Was dann den Zeitpunkt anbelangt, wann der Entwurf dem Volke zur Abstimmung über denselben vorgelegt werden solle, so möchte denselben, gleich Andern, bis so weit hinausschieben, daß nur eine Abstimmung nöthig würde, denn diese kommt mir nicht als eine bloße Formsache vor; es fragt sich bei mir nicht nur, von wie vielen Ständen der Entwurf angenommen wird, sondern auch von welchen. Wenn z. B. Waadt nicht beistimmte und Genf wohl, so wäre dieses für die westlichen Kantone nicht bequem, denn wenn die Kantone nicht an einander stoßen, welche ihn annehmen, so würde die Execution höchst schwierig; man muß also vor der Abstimmung durch das Volk, das Resultat derjenigen vor der Tagsatzung in allen Beziehungen kennen.

von Tavel. Für meine Person müßte hingegen ebenfalls der Meinung des Herrn Fürsprechs Meßmer sein. Denn gestern wurde besonders darüber abgestimmt, daß man den Entwurf ohne Zusatz annehme, man kann also heute keinen solchen erkennen. Was den andern Punkt, die Anträge des Herrn Landammanns betrifft, die Einführung und Execution der Bundesurkunde, so habe ich in meinem Antrag die Redaktion derselben nicht berührt, weil ich denselben lediglich auf das beschränken zu sollen glaubte, was heute in Berathung liegt, nämlich auf die Annahme des Bundesentwurfs. Nach meiner Ansicht ist die Art und der Zeitpunkt der Einführung und Execution der Bundesurkunde seiner Zeit auch ein Gegenstand, der nicht von einzelnen Ständen erkennt werden kann, sondern über den von sämmtlichen beigetretenen Ständen ein gemeinsamer Beschluß genommen werden muß, der dann freilich von den einzelnen Kantonsregierungen allfällig zu ratifiziren ist, dessen Ausführung allein aber der Gegenstand eines hierseitigen Dekrets sein kann.

Landammann. In dem Verstand, wie Herr von Tavel sich erklärt, wo dann der Erlassung eines Dekrets über die Einführung und Execution durch den Großen Rath nicht vorgegriffen wäre, kann ich seiner Redaktion des Artikels auch beistimmen, allein doch immer noch nur insofern, als in dieselbe auch aufgenommen wird, daß der zu bringende Dekretsentwurf, wie von Herrn Staatsschreiber vorgeschlagen worden, sich ebenfalls auf Bestimmung des Zeitpunkts der Abstimmung durch das Volk erstrecken solle.

Ich habe gegen Herrn Staatsschreibers Zusatz keine Opposition gehört, und demnach würde die Redaktion so lauten:

Der Regierungsrath ist beauftragt, mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe einen Gesetz-Entwurf über die Art und Weise, und den Zeitpunkt wie und wann die Sanktion einzuholen sei, vorzulegen.

A b s t i m m u n g :

| | |
|---|---|
| Für den 3. Artikel wie im Dekretsentwurf . . | Niemand. |
| „ gefallene Meinungen . . . . . | einhellig. |
| „ obige Redaktion . . . . . | g. Mehrheit. |
| „ etwas anders . . . . . | 5 Stimmen. |

Art. 4. „Die Abstimmung in den Urversammlungen soll „durch Beantwortung mit Ja oder Nein, der untheibaren Frage, „stattfinden:

„Will man die neue Bundesurkunde annehmen, und im Falle „ihrer durch Stimmenmehrheit erfolgten Annahme, dem Großen „Rathe überlassen, über die Einführung und Vollziehung, je „nach den Umständen, das Angemessene zu verordnen.

von Lerber, Schultheiß. Da durch die Abänderung des vorhergehenden Artikels erkennt worden, daß über die Art und Weise der Abstimmung erst noch ein Dekretsentwurf gebracht werden soll, so glaube ich, es falle nun auch dieser Art. 4.

Tillier. Ich bin mit Herrn Schultheiß einverstanden, allein die nicht in Umfrage liegende Frage muß in die Umfrage gesetzt werden:

Ob der Art. 4 nun zu streichen?

von Lerber, Schultheiß. Nicht streichen, sondern nur, als unter Art. 3 fallend, auslassen.

von Tavel. Ohne einen Gedanken vom Großen Rathe festzuhalten, glaube ich, nach der neuen Redaktion des Art. 3 müssen alle folgende Artikel eliminirt werden.

Wyß, Regierungsrath. Der Mißverstand beruht nur auf dem Worte „streichen.“ Natürlich sind die fernern Artikel über die Annahme nicht zu streichen, da sie durch die neue Redaktion des Art. 3 nicht aberkennt worden, sondern nur beschlossen ward, sie in einen andern Dekretsentwurf zu übertragen. Die Frage, über die wir nun abzustimmen haben, ist demnach diese: will man hier sistiren?

May, Staatsschreiber. In dem Sinne, daß man für heute hier sistiren wolle, bin ich gleicher Meinung, allein ich möchte doch allfällige Zusätze zum vorliegenden Dekret bei der Abstimmung vorbehalten.

Abstimmung.

Für den Art. 4 hier aufzunehmen . . . . . Niemand.
„ ihn nicht aufzunehmen . . . . . einhellig.

Art. 5. „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des „gegenwärtigen Dekrets beauftragt.“

von Lerber, Schultheiß. Ich glaube durch den neuen Art. 3 alle fernern überflüssig.

Weber, Werkmeister. Die zwei ersten Artikel kommen mir als Bestimmungen des Dekrets vor, der dritte als ein besonderer Auftrag, welcher auch den vierten in sich begreife und der fünfte scheint mir auf die zwei ersten zu passen, demnach nicht überflüssig.

May, Staatsschreiber. Es fragt sich ob man Zusatzartikel annehme und welche, und von der Abstimmung über solche, kann man nicht über den Art. 5 stimmen.

Tillier. Mir scheint es, die vorhergehenden Bestimmungen des vorliegenden Dekretsentwurfs zerfallen in zwei Theile, als in

a) den ersten Theil, bestehend im Artikel 1, die Annahme des Bundesentwurfs durch den Großen Rath betreffend;
b) den zweiten Theil, bestehend in den Art. 2—4, die Sanktion durch das Volk vorschreibend.

Was den ersten Theil betrifft, so kann keine fernere Execution stattfinden.

Was den zweiten Theil anbelangt, so kann keine weitere Execution statthaben, bis der dem Regierungsrath aufgetragene Gesetzentwurf vorgelegt und genehmigt ist. Daher müssen alle übrigen Art. zurückgesendet werden.

von Lerber, Schultheiß. Wie ich von Anfang bemerkte, kann man jetzt nicht sagen, der Regierungsrath ist mit der Execution dieses Dekrets beauftragt, da die Execution, welche ihm jetzt noch obliegt, ihm im Art. 3 schon übertragen wird.

Abstimmung:

Für den Artikel . . . . . Niemand.
„ gefallene Meinungen . . . . . einhellig.
„ hier zu sistiren . . . . . „
„ weiter zu gehen . . . . . Niemand.

Landammann. Will Jemand Zusätze?

May, Staatsschreiber. Der Regierungsrath sagt in seinem Vortrage pag. 10 Art. 2: „Blos auf den Fall, wo es mög„lich wäre, noch fernere Bemerkungen in Betrachtung zu ziehen, „und in diejenigen anderer Kantone eingetreten werden sollte, „möchte es angemessen sein, auch von Seite des unsrigen der „Gesandtschaft Instruktionen dafür zu ertheilen, welche jedoch „nach dem Ermessen des Regierungsraths auf nachstehende Punkte zu beschränken sein würden (vide diese Nro. 33 der Gr. Raths-Verh. pag. 167 Litt. c. Art. 2.).

Auf diesen Art. des Vortrags bezieht sich der von Herrn Landammann angetragene Zusatz, wegen bedingter Annahme durch andere Kantone, den auch ich gestern machte, und es scheint mir ein solcher Zusatz im Sinne dieses Vortrags, wenn nur eine bedingte Annahme erfolgte, dem gestern genommenen Beschluß nicht widersprechend, weil, wie heute bemerkt worden, die Verbindlichkeit der unbedingten Annahme doch von selbst fällt, wenn andere Kantone Bedingungen machen, und mit diesem Falle die Möglichkeit einer fernern Negotiation eintritt. Ein solcher Zusatz hätte hingegen die Vortheile, daß die Gesandtschaft im Falle nicht unbedingter Annahme des Entwurfs durch andere Stände, sogleich instruirt wäre, was sie im fernern vorzukehren habe.

Ferner sehe ich im vorliegenden Dekretsentwurf keinen Artikel, die Uebergangsbestimmungen betreffend, indem er sich einzig auf die Bundesurkunde selbst bezieht.

von Tavel. Dieses ist wieder für den systematischen Zusammenhang unnöthig. Der Große Rath hat jederzeit das Recht, wenn die Annahme von andern Kantonen nur bedingt erfolgt, auch seinerseits Bedingungen zu machen, was aber anderswo als im Gesetz geschehen kann. Ich habe aber noch andere Gründe gegen obigen Anhang; wenn andere Stände nicht den Verstand haben, einzusehen, daß nicht jeder Kanton alles, was er wünscht, erlangen kann, und daß gegenwärtig nichts besseres zu erlangen ist, so soll der Kanton Bern nicht bei den bisherigen Bedingungen bleiben, sondern auch eine andere Sprache führen und erklären, da ihr auf euern Bedingungen beharret, so wollen wir jetzt auch auf unsern Bedingungen beharren, wir wollen auch dieses, auch das, auch jenes. Andere Stände aber wünschen nur durch Bedingungen alles auf die lange Bank zu schieben, und wegen diesen muß man sich hüten, vor ihrer Erklärung einer blos bedingten Annahme, durch Zusätze, wie der angetragene, vorauszusetzen, daß man dergleichen erwarte.

Watt. Ich glaube, indem man erkennt hat, hier zu sistiren, sei über alle Zusätze erkennt.

Wyß. Es lassen sich hier zwei Fragen aufwerfen:

Die erste Frage ist diese: ob man in das vorliegende Gesetz noch Bedingungen machen wolle? Darüber bin Herrn v. Tavels Meinung, und antworte nein, daß man das Dekret rein behalten solle.

Die zweite Frage ist die: ob noch Bedingungen in die Gesandtschafts-instruktion zu machen seien, oder bei der Zusammenkunft in Zürich, im Falle blos bedingter Annahme des Bundesentwurfs durch einzelne Stände, unsere Gesandtschaft nur ad audiendum sitzen solle? Ich glaube, es sei schon vor Regierungsrath zur Sprache gekommen, daß wenn ein Kram von Bedingungen vorkomme, die Gesandtschaft für diesen Fall, besonders instruirt werden solle, und es liege ein besonderer Vortrag des Regierungsraths darüber vor, und was diese Instruktion anbelangt, so bin ich auch Herrn v. Tavels Meinung, daß man solchen Kantonen das Unmögliche zeige, daß alle Kantone in jedem Punkte befriediget werden können, um gegenwärtig etwas besseres zu erhalten, daß aber solche Weisungen nicht in das Gesetz, sondern in die Instruktion der Deputirten gehören.

Tillier. Ohne den Herrn Präopinanten hätte ich nichts gesagt, allein nun muß ich gegen den Vorschlag des Herrn von Tavel sein, denn ich finde es unseres Standes nicht würdig, einen Beschluß zu nehmen, wo man gegen die andern Kantone gleichsam eine drohende Stellung annimmt; ich glaube das liege nicht in unserer Stellung, in dieser Unterhandlung, in welcher alle Stände gleich frei sein sollen.

von Wattenwyl. Für die Bedingungen in das Dekret aufzunehmen, bin ich auch nicht, allein auch nicht ganz Herrn v Tavels Meinung, und doch nicht ganz gegen sie. Sein Vorschlag wäre gleichsam eine Art Kriegserklärung gegen die Kantone, welche den Bundesentwurf nicht unbedingt annehmen; allein wir müssen uns doch heute fragen, und über diese Frage irgend einen Entschluß nehmen, welcher es sei, was sollen unsere Deputirten sagen, wenn von der einen oder andern Seite Bedingungen zur Annahme gemacht werden? Sollen sie nichts sagen, und bloß referiren? Oder sollen sie sagen, was im Vortrage des Regierungsrathes liegt? Oder will man diesen ganzen Vortrag, in welchem alles ausgehoben ist, was im neuen Entwurfe von der hiesigen Standesinstruktion des Großen Rathes unberücksichtigt geblieben ist, und über welche Artikel er uns in demselben eine besondere Instruktion entworfen hat, bei Seite setzen, will man, nachdem man ihn schon von Anfang der Berathung unberücksichtigt ließ, nachdem man denselben in gedachtem Theil, so wenig als in dem vorherigen diskutirte, wo noch manches zu rügen und beizufügen gewesen wäre, nicht einmal für eine Instruktion diskutiren und benutzen? Das schiene mir doch ziemlich leicht, über alle in demselben angeführten Neuerungen des neuen Bundesentwurfs, und über die darin unberücksichtigt gebliebenen wichtigeren Theile der hierseitigen Instruktionen, so wie eine mit vieler Mühe verfaßte Arbeit des Regierungsrathes hinweggegangen.

Hermann Oberrichter. Nach Adelungs Sprachwörterbuch will „sistiren“ sagen, hier stillstehen, und nun, nachdem dieses erkennt worden, kommt man mit einer Menge neuer Vorschläge,

und zu was? Zu den Instruktionen der Gesandtschaft. — Sind wir dann nun an den Instruktionen, oder an einem Gesetz? Ich glaube das Angetragene gehe uns nichts an, bis wir die Tagsatzungsinstruktion behandeln.

Tscharner, Altschultheiß. Ich muß ganz dem Herrn Präopinanten beistimmen, daß die angetragenen Zusätze nicht hieher gehören, und wenn wir neue Bedingungen machen, so kommen wir nicht ans Ende. Wir haben ein Exempel, wie lange Zeit es braucht, einen Bundesvertrag in unserer werthen Eidgenossenschaft zu Stand zu bringen, in der Geschichte desjenigen von 1815; wie lange gieng es nicht damals, bis alle Stände sich entschließen konnten, dem Bunde beizutreten, wo doch ein großes Gewicht von Außen auf die Schweiz influirte! Und wer weiß, wie lange es noch gegangen wäre, wenn die fremden Mächte nicht selbst die zurückgebliebenen Kantone ermahnt hätten, dem von der Mehrheit der Stände wirklich angenommenen Bundesvertrag auch beizutreten, um dem ungewissen Zustande in der Schweiz endlich ein Ende zu machen. Wenn andre Kantone das nicht einsehen, daß alle Stände in etwas nachgeben müssen, so ist dieses wahrhaftig bedauerlich, allein man muß nur nicht voraussetzen, daß ihnen der Verstand dazu fehlt, und daß neue Bedingungen kommen werden, daher kann ich nicht zu neuen Bedingungen stimmen, sondern will hier sistiren, und erst wenn sie gekommen sind, instruiren.

von Lerber, Schultheiß, stimmt ganz dem Herrn Präopinanten bei.

Landammann. Es kann niemand verwehrt sein, nach Behandlung eines Dekrets auf Zusätze anzutragen.

Daß aber andere Kantone, gleiche Ansichten wie ich wegen der Fürsorge für den Fall, blos bedingter Annahme hatten, beweist das Beispiel von Zürich.

Abstimmung:

Für einen Zusatz wegen Bedingungen . . Minderheit.
Für keinen Zusatz . . . . entschiedene Mehrheit

---

Nun ward die Tagsatzungsinstruktion über den Bundesentwurf in Berathung genommen, und dafür vor allem aus folgender Vortrag verlesen:

### Vortrag des diplomatischen Departements an den Regierungsrath.

Das diplomatische Departement hat die ihm zur Begutachtung überwiesene wichtige Frage: unter welchen Bedingungen die neue Bundesurkunde, Falls sie die Zustimmung anderer eidgenössischen Stände erhalten sollte, in Vollziehung zu setzen sei? einer ernsten und gründlichen Prüfung unterworfen, allein sich zu keinem einmüthigen Antrag vereinigen können.

Die Mehrheit von der Ansicht ausgehend, daß die möglichst schnelle Beendigung des gegenwärtigen prekären Zustandes der eidgenössischen Verhältnisse, und möglichst schnelle Ersetzung des auf die dermalige Lage der Schweiz nicht mehr passenden, faktisch aufgelösten Bundes von 1815 durch ein neues und festeres Band, vor allem aus erstrebt werden müsse; überzeugt ferner, daß wenn der neue Bund von Seite der größern und einflußreichen Stände einmal geschlossen worden, sich die übrigen nach und nach, früher oder später demselben anreihen werden, glaubt Ihnen, Tit., anrathen zu sollen, die hierseitige Gesandtschaft auf der bevorstehenden Tagsatzung dahin zu instruiren:

Daß die neue Bundesurkunde, sobald 12 Stände (die reglementarische Mehrheit) sich für die Annahme derselben erklärt, und insofern diese 12 Stände die Mehrheit der schweizerischen Nation ausmachen, unverzüglich nach Artikel 5 des vorgeschlagenen Uebergangsgesetzes in Vollziehung gesetzt werde. Die Minderheit dagegen muß diese Frage viel zu wichtig finden, als daß der Gesandtschaft eine solche eventuelle Vollmacht ertheilt werden könnte, denn vorausgesetzt, daß sich eine Mehrheit von 12 Ständen zur Annahme erkläre, und daß diese 12 Stände wirklich die Majorität des schweizerischen Volkes in sich begreife, wird es doch immerhin von großer Bedeutung, und auf den definitiven Entschluß des Standes Bern vielleicht von entscheidendem Einfluß sein, welche Stände die Annahme erklärt, und ob die Gebiete derselben die Contiguität des neuen Bundesgebiets sichern; sie glaubt daher darauf antragen zu sollen:

Daß die hierseitige Gesandtschaft instruirt werde, über die Ergebnisse der Abstimmungen der Kantone unverzüglich Bericht zu erstatten, damit alsdann der Große Rath, Falls er nicht schon versammelt sein sollte, alsogleich zusammenberufen werde, um über die Frage: ob, und den Zeitpunkt wann die neue Bundesurkunde in Vollziehung gesetzt werden solle, Namens des Standes Bern zu entscheiden.

Den 11. Juni 1833.

Namens des diplomatischen Departements.

Der Regierungsrath hat nach ausführlicher Berathung dem Antrag der Mehrheit des Departements beigepflichtet, und denselben dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen beschlossen.

Den 15. Juni 1833.

Namens des Regierungsraths.

von Lerber, Schultheiß. Es ist ein wichtiger Punkt, wie viele und welche Stände sich über den neuen Bundesentwurf vereinigen können; es ist zu wünschen, und mit einigem Grund zu erwarten, daß wenigstens die Mehrheit der Stände ihn annehme; allein man kann nie auf etwas zählen. Es fragt sich daher: will man den Bundesvertrag auf jeden Fall vollziehen, auch wenn nicht einmal die Mehrheit der Stände sich für denselben erklärt, und will man nur auf die Zahl der annehmenden Stände und nicht auch darauf sehen, welche Stände ihn angenommen haben. Darüber, daß wenn nicht einmal die Mehrheit der Stände ihn annimmt, derselbe einstweilen nicht zu exequiren sei, werden wohl keine Zweifel obwalten, allein darüber, ob man, sobald die Mehrheit sich für die Annahme erklärt, in die Exekution willigen oder welche fernere Bedingung man für die Exekution machen wolle, darüber können verschiedene Meinungen obwalten, und ist der angehörte Vortrag des diplomatischen Departements in zwei Meinungen getheilt.

Schnell, Karl, zweiter Deputirter. Gestern hat der Große Rath erkennt, die Bundesurkunde anzunehmen, und da möchte ich stehen bleiben. Ich könnte nicht beistimmen, Bedingungen anzunehmen, erkläre mich daher gegen die Mehrheit des diplomatischen Departements, stimme entweder zu einer unbedingten Vollmacht oder zum Antrage der Minderheit, für das Resultat der Abstimmung an der Tagsatzung ad referendum zu nehmen, allein niemals zu Bestimmung der Zahl der Kantone, welche die Urkunde angenommen haben müssen, um sie in Exekution setzen zu wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 38.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

Wyß, Regierungsrath. Mir ist etwas nicht ganz klar in dieser Instruktionssache.

Die erste Meinung des Departements, welcher auch der Regierungsrath beistimmt, will, sobald 12 Stände, wenn diese zugleich die Mehrheit der Bevölkerung bilden, die Bundesverfassung angenommen haben, zu ihrer Execution autorisiren; allein man sieht nicht, was unter dieser verstanden wird; wahrscheinlich doch nur die Unterzeichnung, Beseeglung und Beschwörung, denn dieses wird wohl das erste sein, wozu die Gesandten im gegebenen Falle autorisirt werden müssen, dieses sollte nun namentlich gesagt werden. Für die eigentliche Execution wird es wohl eines besondern Beschlusses der beigetretenen Stände erfordern, dessen Projekt vorher denselben zur Annahme, Modifikation, oder Verwerfung mitzutheilen ist.

Hat die Autorisation nicht diesen Sinn, so ist der schriftliche Vortrag vom 11. mit dem gedruckten Vortrag des Regierungsraths vom 4. Juni um so mehr in Widerspruch, denn es heißt in demselben pag. 13: „Mit diesen Anträgen verbindet der „Regierungsrath noch diejenigen, daß die dem Entwurfe des Bun„des beigefügten Uebergangsbestimmungen nicht als einen Theil „desselben ausmachend betrachtet, und auch nicht unbedingt an„genommen werden, sondern dem Großen Rathe überlassen „bleiben solle, über die Einführung und Vollziehung des neuen „Bundesvertrags je nach den Umständen das angemessene zu ver„fügen, wofür dann der Regierungsrath in der Folge fernere „Anträge und Entwürfe von Instruktionen vorlegen würde.“ Es war alse der Regierungsrath hier bestimmt in der Ansicht gestanden, daß die eigentliche Einführung und Vollziehung des Bundesvertrags der Gegenstand besonderer Beschlüsse, und zwar des Großen Raths sein solle; alldieweil er unterm 13. Juni der Meinung beigetreten wäre, daß alle diese Maßnahmen in die Competenz der Deputirten gelegt sein sollen!

Ich kann nicht begreifen, wie diese beiden Propositionen mit einander vorgelegt werden konnten, als daß solches im Ueberdrang der Geschäfte geschehen ist. Nur die Minderheitsmeinung des geschriebenen Vortrags stimmt mit dem gedruckten überein.

Dieses ist nach meiner Ansicht auch die richtige Meinung, denn es ist der Stellung der Regierung überhaupt und der sehr großen Wichtigkeit des Gegenstandes, als die ersten Interessen des Kantons betreffend, angemessen, daß sich die Regierung über das Resultat der Abstimmung Bericht erstatten lasse, bevor sie einen weitern Entschluß faßt.

Mir wäre es übrigens unbegreiflich, wie die Deputirten eine so große Vollmacht, wie in der Majoritätsmeinung liegt, oder eine nach den Umständen zu handeln in den wichtigsten Angelegenheiten der ganzen Eidgenossenschaft, über welche auf jeden Fall Bericht erstattet werden kann, über sich nehmen dürften, denn die Umstände könnten sich so gestalten, daß die Verantwortlichkeit jeden Schrittes in dieser Sache selbst noch größer würde, als sie nach der heutigen Lage der Dinge bereits ist.

Es werden übrigens noch besondere Executionsbestimmungen für unsern Kanton nöthig sein, und dann geht es in einem zu, diese mit dem Gesandtschaftsbericht auch zu berathen.

Aus allem Angebrachten stimme für den Antrag im gedruckten Vortrage.

Mühlemann. Ich möchte nur noch beifügen, daß wenn die Mehrheitsmeinung des Departements angenommen würde, dieses auch dem Dekret, welches wir erst angenommen haben, entgegen wäre, da sich dasselbe nur über die Annahme des Bundesvertrags erstreckt und erkennt worden, für einstweilen nicht weiter zu gehen.

Tscharner, alt Schultheiß. Es wurde in der That blos erkennt, es solle der Regierungsrath dem Großen Rath einen Vortrag über die Art und Weise so wie dem Zeitpunkt, wenn der Bundesvertrag dem Volke zur Abstimmung solle vorgelegt werden, einreichen, und bis diese Annahme vom Volke erfolgt ist, kann von keiner Execution des Bundesvertrags keiner Art die Rede sein, nicht einmal der Unterzeichnung und Beseeglung des förmlich ausgefertigten Instruments, vielweniger also von der Beschwörung und der Einführung. Dem gedachten Beschluß wegen dem noch zu gestattenden Vortrag sollte aber, wie mir bei diesem Anlaß in Sinn kommt, auch noch beigefügt werden, daß der Regierungsrath ihn erstatten solle, sobald er das Resultat der Abstimmung in Zürich werde vernommen haben.

May, Staatsschreiber. Ich will nicht wiederholen, was schon gesagt worden, ich habe andere Bemerkungen gegen die vorgeschlagene Instruktion zu machen. Schon früher ist die Unzweckmäßigkeit gefühlt worden, die Bundesrevision zu einer Tagsatzungsverhandlung zu machen, daher die Tagsatzung selbst vorzog, eine große Commission zu ernennen. Eine andere Inkonvenienz besteht darin, daß, da der Bund sagt, was Tagsatzungssache sei, und die Bundesrevision nicht unter ihre Geschäfte zählt, es nicht in ihrer Competenz lag, die Revision zu erkennen und vorzunehmen, so wie es auch nicht in ihrer Stellung liegt zu erklären, daß der Bund, durch welchen sie besteht, solle aufgehoben sein. Die Revision des Bundes hätte demnach von Anfang zu einer Konferenzsache der Kantone erhoben werden sollen, welches auch den Vortheil gehabt haben würde, daß für diejenigen, welche die Tagsatzung nicht mehr anerkennen wollen, der Vorwand weggefallen wäre, an der Revision keinen Theil zu nehmen.

Für meine Person muß ich daher alles, was den neuen Bund betrifft, für eine Konferenzsache betrachten; ich habe lange darüber nachgedacht, und meine Ansicht befestigte sich immer mehr, daß alle Instruktionen wegen dem Bund von den Tagsatzungs-Instruktionen separirt werden sollten, wohin ich demnach antrage.

von Tavel. Ich muß mir erlauben, die Versammlung zu fragen, ob das, was der Herr Präopinant anbringt, zur Frage gehört, über welche die Umfrage eröffnet worden.

Landammann und May, Staatsschreiber. Ja, denn es ist in Umfrage, ob die vorliegende oder eine andere Instruktion über die Bundesrevision ertheilt werden wolle.

von Tavel. In diesem Falle muß ich auf das Traktanda-Cirkulare des Vororts für die Tagsatzung verweisen (der Redner liest es ab) nach diesem wird die Instruktion zur Bundesrevisionsangelegenheit wohl ein Gegenstand der Instruktionen für die Tagsatzungsdeputirten sein. Man sagt, sie seien nicht kompetent gewesen, diese Revision zu erkennen, weil ihr im Bund die Kompetenz dazu nicht eingeräumt worden; allein aus dem nämlichen

Grund hätte auch niemand anders den Bund revidiren dürfen, denn er sagt gar nichts darüber, wer, im Falle die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses Bundesvertrags gefühlt würde, dazu autorisirt sein solle. Natürlich war es an den Ständen, welche den Bund geschlossen, zu erkennen, ob sie eine Revision wollen oder nicht, und ob sie solche durch die Tagsatzung oder eine andere Behörde vornehmen lassen wollen oder nicht. Von diesen Ständen ist auch die eint und andere Frage behandelt und erst nachdem die Mehrheit die Revision nothwendig befunden und erklärt hatte, daß sie solche durch die Tagsatzung und nicht durch einen Verfassungsrath besorgen lassen wollen, die Sache in den Geschäftskreis der Tagsatzung gelegt worden. Die ganze Revision ist also, trotz der Meinung des Professors Troxler und aller ihrer übrigen Gegner, auf eine völlig legale Weise vorgenommen worden; denn der Bundesvertrag sagt: die Tagsatzung besorgt alle ihr von den souveränen Ständen übertragene Angelegenheiten. Es wäre eine Verletzung aller bisherigen Formen und aller Beschlüsse der von den Ständen instruirten Tagsatzung und ihrer bundesvertragsmäßigen Mehrheit, wenn wir hier jemand anders als die Tagsatzungsdeputirten über das Bundesgeschäft instruirten.

Die Nichtanerkennung der Tagsatzung von einigen Ständen ist, wie schon bemerkt worden, von ihnen nicht wegen der Bundesrevision, sondern, laut ihrer Erklärung, darum erfolgt, weil die Deputirten der Landschaft Basel und vom äußern Bezirk Schwyz ohne einhellige Einwilligung in den Schooß der Tagsatzung aufgenommen worden.

Belangend aber die heute vorliegende Instruktion selbst, so glaube ich wie Herr alt Schultheiß Tscharner und andere, man solle in derselben nicht weiter vorgreifen, sondern beim gestern genommenen Beschluß, der sich auf die Erklärung der Annahme unter Vorbehalt der Sanktion des Volks beschränkt, und wegen dieser dem Regierungsrath Aufträge ertheilt, stehen bleiben, und also keine fernere Instruktion geben, als: der Große Rath der Republik Bern habe unter Vorbehalt der Ratifikation des Volks die Bundesverfassung angenommen.

von Wattenwyl. Des Herrn Präopinanten Meinung scheint diese zu sein, daß der Gesandtschaft gar keine Vorschrift ertheilt werden solle; allein bisher ward den Deputirten immer gesagt, was sie zu thun haben, und wenn auch dieselben, wahrscheinlich aus Bescheidenheit, keine fernere Vollmacht verlangen, so ist ihnen auf alle Fälle aufzutragen, über das Vorgegangene Bericht zu erstatten, welchen Auftrag ich der vom Herrn Präopinanten vorgeschlagenen Redaktion beifügen möchte.

Landammann. Gerade das ist's, was ich mit meinem frühern Antrag sagen wollte; weiters können wir einstweilen nicht wohl gehen, bis das Resultat der Abstimmung in Zürich und dann die Abstimmung durch das Volk erfolgt ist. Ich stimme für die Minoritätsmeinung des diplomatischen Departements.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für die von der Majorität des diplomatischen Departements und von dem Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion . . . . . | Niemand. |
| Für die von der Minderheit des dipl. Departements vorgeschlagene . . . . . | Einhellig. |
| Für den Antrag wegen der Konferenz . . . . | 1 Stimme. |
| Gegen denselben . . . . . | die übrigen. |

Herr von Wattenwyl hatte noch den Wunsch geäußert, zu vernehmen, welches der Gegenstand der Mission des Herrn Rossi zu Paris sei, und von wem er abgeordnet worden, indem darüber sich gar Verschiedenes im Publikum verlauten lasse, worüber Herr Schultheiß die Erklärung gab, daß der Vorort denselben abgeordnet habe, um bei dem französischen Gouvernement die Wiedereröffnung Frankreichs für die in die Schweiz getretenen Polen zu befördern, über welches Geschäft im Ganzen mit nächstem ein besonderer ausführlicher Vortrag werde vorgelegt werden.

Hierauf wurde die ordentliche Tagsatzungsinstruktion in Berathung genommen.

§. 1. Eidgenössische Kanzlei. Mit dem Schlusse des Jahres geht die zweijährige Amtsdauer des eidgenössischen Staatsschreibers zu Ende. Die Gesandtschaft wird vorerst darauf antragen, daß die Wiederbesetzung dieserStelle verschoben werde, bis über die Annahme und den Zeitpunkt der Einführung der neuen Bundesurkunde entschieden sein wird; sollte dieser Antrag nicht die Mehrheit erhalten, so wird sie an der Wiederbesetzung Theil nehmen, und es wird ihr die Wahl zutrauensvoll überlassen.

Wird einhellig angenommen.

§. 2. Eidgenössisches Archiv. Das gewöhnliche.

Wird einhellig angenommen.

§. 3. Der Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder pro 1833 wird bestehen aus Abgeordneten von Zürich, Bern, Uri, Glarus, Freiburg, St. Gallen und Waadt. Ernanntes Mitglied für Bern ist: Herr Regierungsrath v. Tavel.

Wird einhellig angenommen.

§. 4. Außerordentliche Militärschule. Die Gesandtschaft des Standes Bern wird sich aussprechen, daß dieser Stand den von dem hohen Vororte geäußerten Ansichten über zweckmäßige Anordnungen einer für die Offiziere der Kavallerie und Infanterie zu errichtenden außerordentlichen Militärschule um so eher beistimme, da der revidirte Entwurf eines neuen Bundesvertrags den ordentlichen Unterricht dieser Offiziere der Eidgenossenschaft überträgt; zu welchem Endzweck also wahrscheinlich ganz andere Einrichtungen getroffen werden müßten, als zu einer außerordentlichen Unterrichtsanstalt der Offiziere dieser Waffen.

Die Gesandtschaft wird aus gleichem Grunde zu dem Verschub einer Berathung dieses Gegenstandes bis auf einen spätern, geeigneten Zeitpunkt stimmen, und die Billigung des hiesigen Standes aussprechen, daß inzwischen der Aktivsaldo von Franken 66,456 57¾ rp., welcher sich auf der letzten Rechnung der Militärschule ergeben hat, einstweilen in die eidgenössische Kriegskassa niedergelegt worden sei.

Ward einhellig angenommen.

§. 5. Eidgenössische Militärschule in Thun.

A. Die Gesandtschaft wird, so wie das Bedauern des hiesigen Standes, daß wegen den Verhältnissen der Zeit im letzt abgewichenen Jahre keine Mannschaft der löblichen Stände Basel und Neuenburg an dem Lehrkurse der eidgenössischen Militärschule in Thun Theil genommen, ebenso hingegen die Zufriedenheit der Regierung von Bern mit dem übrigen Inhalte des Berichtes vom 12. April 1833 über den guten Erfolg dieses Lehrkurses und besonders über den vortrefflichen Geist, der unter allen Theilnehmern an demselben geherrscht hat, aussprechen, und darauf antragen, daß dem Commando dieser Anstalt der Dank der hohen Tagsatzung für seine dießörtigen Amtsverrichtungen schriftlich erklärt werde.

Sie wird auch zu Deckung des Kostensüberschusses für den Lehrkurs von 1832 stimmen.

Sie wird hingegen bemerklich machen, daß die Uebungsmärsche der Artillerie, welche mehrere Tage andauern, und Einquartierung von Mannschaft und Pferden zur Folge haben, nicht nur mit bedeutenden Kosten verbunden seien, sondern auch den Ortschaften, wo die Truppen verlegt werden, beschwerlich fallen. Die Gesandtschaft wird also darauf dringen, daß dergleichen Uebungsmärsche von mehreren Tagen nie anders statt finden, als im Einverständniß mit der Regierung derjenigen Kantone, durch die sie ihre Richtung nehmen, im Falle sie vom Commando der Schule als durchaus nothwendig erachtet würden.

B. Aus den gleichen Gründen, aus welchen es rathsam scheint, die Anordnungen für eine außerordentliche Militärschule für die Offiziere der Infanterie und Cavallerie zu verschieben, wird die Gesandtschaft auch den Verschub einer Revision der Einrichtungen der zweiten und dritten Abtheilung der eidgenössischen Militärschule zu Thun billigen.

C. Sie wird endlich, gemäß dem Antrage des Traktanda-Cirkulars, dazu stimmen:

a. Daß der Unterricht der ersten Abtheilung der eidgenössischen Militärschule für das Geniewesen dieses Jahr nicht in Thun, sondern bei den angelegten Feldbefestigungen zu St. Morizen im Wallis, auf die von dem hohen Vororte angetragene Weise statt finde, und dazu mitstimmen, daß die auf Fr. 3000 berechneten Kosten einer solchen Anordnung aus dem für die eidgenössische Militärschule in Thun eröffneten Credite bestritten werden.

b. Daß der Unterricht der zweiten, der Artillerie gewidmeten, Abtheilung der Schule, nach dem Antrag der Militäraufsichtsbehörde statt finde.

c. Daß nach den Anträgen der Gleichen, in Betreff der dritten Abtheilung der Militärschule, in diesem Jahre eine Scharfschützenschule gleichzeitig mit der Artillerieschule und unter der nämlichen Direktion, wie die letztere, jedoch nur während der Dauer von drei Wochen, statt haben soll, und ebenso den Anträgen derselben, wegen dem dafür nöthigen Credit von Fr. 5000 aus dem Büdjet von 1833, und von Fr. 5000 aus dem von 1834 beistimmen.

Ward einhellig angenommen.

§. 6. Eidgenössisches Uebungslager. Instruktion die Abhaltung dieses siebenten, laut Beschluß der hohen Tagsatzung vom 21. Herbstmonat 1832 für das Jahr 1834 erkennten Uebungslagers, wegen zu erwartenden Abänderungen im eidgenössischen Kriegssystem, verschieben, demungeacht aber die zweite Hälfte des für die Abhaltung eines solchen nöthigen Credits der Fr. 29000 vorläufig so weit bewilligen zu helfen, daß sie gleich der Ao. 1832 bewilligten Fr. 29000 in die eidgenössische Kriegskassa, zur spätern Verfügung der Vollziehungsbehörde über die sämmtlichen Fr. 58000 gelegt werden.

Wird einhellig angenommen.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen. Nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Militäraufsichtsbehörde vom 3. April 1833 über den bisherigen Gang der trigonometrischen Vermessungsarbeiten, muß die Regierung von Bern den Ansichten vollkommen beistimmen, welche dieser Bericht ausdrückt. Zum Behufe der Entwerfung einer richtigen Karte der Schweiz sind seit 23 Jahren bedeutende Summen verwendet worden, deren Früchte durch den langen Zeitablauf, wegen der Ausgedehntheit des Werkes und der geringen Bethätigung desselben, zum Theil wiederum verloren giengen, während nicht nur in militärischer Beziehung, sondern in mannigfacher Hinsicht auf die bürgerliche Staatsverwaltung und das Fortschreiten der Wissenschaft das Dasein einer genauen und richtigen Karte von ausgezeichnetem Nutzen sein müßte.

In dem Sinne wahrer Oekonomie wird daher die Gesandtschaft nachdrücklich auf Bestätigung dieses gemeinnützigen Werkes andringen, und zur Beförderung desselben dahin stimmen: daß für die im Jahre 1833 auszuführenden Arbeiten die Verwendung einer Summe von Fr. 8000 bewilliget werde.

Ueberdieß wird sie auch dazu stimmen, einen Betrag von Fr. 500, als Beitrag an den Herrn Oberstlieutenant Buchwalder, zur Anschaffung eines neuen Meßinstrumentes, bereits in diesem Jahre noch auszahlen zu lassen; da sein Meßinstrument durch den Blitzschlag auf dem Sentis im Dienste der Eidgenossenschaft unbrauchbar geworden ist.

Bezüglich auf die Art der Besoldung der Stabsoffiziere, welche bisher mit den geodätischen Arbeiten beauftragt waren, wird die Gesandtschaft der Anordnung beipflichten, welche die Militäraufsichtsbehörde getroffen hat, und in ihrem Berichte vom 3. April 1833 der hohen Tagsatzung mittheilt.

Ward einhellig angenommen.

§. 8. Inspektionen der Kantons-Contingente. Instruktion, nach dem Berichte der Aufsichtsbehörde vom 18. April 1833, und den dringenden Empfehlungen des hohen Vorortes, den hohen Stand Graubündten zu unverzüglicher Vervollständigung seines in hohem Grade mangelhaften Bundesauszugs, in Kleidung, Ausrüstung und Waffenübungen einzuladen.

Wird einhellig angenommen.

§. 9. Feldbefestigungen.

A. Da der Grund und Boden, auf welchem die Feldverschanzungen bei Aarberg und St. Morizen angelegt worden, der Eidgenossenschaft, zufolge des derselben zustehenden Requisitionsrechts für Anstalten zu Vertheidigung des Vaterlandes, gegen vollständige Entschädigung kaufsweise überlassen worden ist, so wäre zu wünschen gewesen, daß sich auch die Gemeinden Mayenfeld und Fläsch, im Kanton Graubündten, dieser allgemeinen Pflicht unterzogen und der Eidgenossenschaft der Grund und Boden kaufsweise eigenthümlich überlassen hätten, auf welchem die Werke an der Luzisteig angelegt worden sind. Indessen kann die Gesandtschaft zu Genehmigung derjenigen Verträge stimmen, welche die Militäraufsichtsbehörde einstweilen für die fortgesetzte Benutzung jenes Grundes und Bodens zum Vortheil der angelegten Werke mit den betheiligten Gemeinden abgeschlossen hat. Sie soll jedoch darauf antragen, daß die Unterhandlungen zur eigenthümlichen Erwerbung dieses Grund und Bodens, zur gelegenen Zeit, wiederum aufgenommen und fortgesetzt werden.

Ihre Instruktion, in Betreff der Rechnung über die im Jahre 1831 zum Ankauf des Grund und Bodens der eidgenössischen Feldbefestigungen angewiesenen Fr. 30000, wird die Gesandtschaft in dem §. 14 finden.

B. Rücksichtlich des Unterhalts der angelegten Festungswerke wird die Gesandtschaft nach dem Antrage des hohen Vororts dazu stimmen:

a. Daß für die Bestreitung der gewöhnlichen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten der sämmtlichen eidgenössischen Feldbefestigungen die Summe von Fr. 30000 für das Jahr 1834 auf das Büdjet für die Centralmilitärausgaben gesetzt werden.

b. Daß diejenigen 3000 Fr., welche für die Besoldung der zu einem Lehrkurse nach St. Morizen zu beordernden Mannschaft bestimmt sind, aus den Geldern bestritten werden, die für das Jahr 1833 der Militärschule zu Thun bewilliget worden.

c. Daß endlich Fr. 2000 für die Kosten einer Mauerbekleidung des Werkes Nro. 2 zu St. Morizen für dieses Jahr aus der eidgenössischen Kriegskassa bewilliget werden; da der Aktivsaldo der Rechnung über die Summe von Fr. 30000 zu Ankauf des Grundes und Bodens für die eidgenössischen Feldbefestigungen, laut Tagsatzungsbeschlusses vom 6. Heumonats 1832, in die eidgenössische Kriegskassa zurückfließen muß. Die Gesandtschaft wird ferner zu dem ad instruendum genommenen Antrage des hohen Standes Genf stimmen, daß jährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen werde, um die Eskarpen und Contreskarpen der aufgeworfenen Befestigungen mit Mauerwerk zu bekleiden, und überhaupt die gemauerten Werke dauerhaft zu machen; zu diesem Zwecke dann eine angemessene Summe auf das Büdjet der ordentlichen eidgenössischen Militärausgaben für das Jahr 1834 zu setzen, zumal ohne diese Vorsicht in wenig Jahren der ganze Aufwand für diese Befestigungswerke verloren sein würde.

Ward einhellig angenommen.

§. 10. Eidgenössischer Generalstab. So zweckmäßig und nothwendig die genauere Bestimmung der Dienstverhältnisse aller Zweige und Beamtungen des eidgenössischen Generalstabes sein mag, so wenig eignet sich der gegenwärtige Zeitpunkt hingegen zu dieser weitläufigen Arbeit. Die Gesandtschaft wird daher zu dem Verschub derselben bis auf einen geeigneten Zeitpunkt nach dem Antrage des hohen Vorortes stimmen.

Einhellig angenommen.

§. 11. Eidgenössisches Oberkriegskommissariat. Nach dem Antrage des hohen Vorortes wird der im Jahr 1832 zu der Stelle eines eidgenössischen Oberkriegskommissarius ernannte Herr Oberst Schinz, von Zürich, auf die eidgenössische Eidesformel zu beeidigen sein.

Die übrigen Gegenstände, welche sich auf das eidgenössische Kriegskommissariat beziehen, sind in dem §. 14 berührt.

Wird einhellig angenommen.

§. 12. Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Bundesheeres.

A. Der Bericht der Militäraufsichtsbehörde litt. a. E. über den Bestand und die Ausrüstung des Bundesheeres scheint der Regierung von Bern im Ganzen befriedigend. Es sind jedoch die hohen Stände, welche laut demselben noch nicht vollständig gerüstet waren, dringend einzuladen, ihre Rüstungen vollkommen zu vollenden.

B. Die Gesandtschaft wird zu dem angetragenen Verschub der Berathung über die Organisation der Landwehr stimmen, da diese Organisation von dem künftigen eidgenössischen Militärsystem wesentlich abhangen muß.

Wird einhellig angenommen.

§. 13. Revision der bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

A. Es ist zwar früher bereits von der hohen Tagsatzung eine Revision der eidgenössischen Militärreglemente überhaupt erkennt worden, so wie auch eine Revision der Gesetze für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, und für diese letztere Arbeit hat der hohe Vorort eine eigne Kommission niedergesetzt. Indessen scheint es unläugbar, daß sich das allgemeine Militärreglement nach dem eidgenössischen Militärsystem gestalten müsse, welches der Bundesvertrag aufstellen wird, und ebenso müssen sich auch die Gesetze für die Rechtspflege bei dem eidgenössischen Heere, je nach der Zusammensetzung und Beschaffenheit dieses Heeres richten. Nach dem vorörtlichen Antrage wird daher die Gesandtschaft für die einstweilige Verschiebung sowohl der Revision der allgemeinen eidgenössischen Militärreglemente, als auch der Gesetze für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen stimmen, und darauf antragen: Es solle dem hohen Vororte überlassen sein, die Behörden in dem gutfindenden Zeitpunkte in Thätigkeit zu setzen, welchem die Vorberathung dieser wichtigen Gegenstände obliegt.

Wird einhelig angenommen.

§. 14. Rechnungen über die eidgenössischen Militärausgaben. Die Gesandtschaft wird überhaupt bevollmächtigt, an der Untersuchung und Passation der acht verschiedenen, in dem Traktanden-Cirkulare unter litt. A. bis I. inclusive erwähnten Rechnungen den reglementmäßigen Antheil zu nehmen.

Bezüglich auf den sub litt. D. erwähnten Schlußbericht der Militäraufsichtsbehörde über das ganze von dem eidgenössischen Kriegskommissariat seit dem Anfang des Jahres 1831 geführte Rechnungswesen, wird die Gesandtschaft die Mittheilung an die hohen Stände verlangen, und sich darüber das Protokoll offen behalten.

Hinsichtlich der im Jahr 1832 ad instruendum genommenen Anträge zu genauer Reglirung der Comptabilität der Centralmilitärausgaben, deren sub litt. F. Erwähnung geschieht, wird die Gesandtschaft zu dem Verschub stimmen, bis zu einer Zeit, wo überhaupt in den Militäreinrichtungen des Bundes Veränderungen statt finden müssen.

In Beziehung auf die Frage endlich, welche sub litt. G. über die Quelle gestellt wird, aus welcher die im Jahre 1832 verwendeten Fr. 5418 Rp. 62 für das besondere Büreau des eidgenössischen Kriegssekretariats zu schöpfen seien? wird die Gesandtschaft dazu stimmen, daß diese Summe auf die Centralkassa angewiesen werde, und nicht auf die eidgenössischen Kriegsgelder, da diese in den abgewichenen Jahren schon bedeutend in Anspruch genommen worden, und für die höchsten Interessen des Vaterlandes zu schonen sind.

Wird einhellig angenommen.

§. 15. Ordentliche eidgenössische Militärausgaben für das Jahr 1834. Die Gesandtschaft wird dazu stimmen, daß für das Jahr 1834 auf das Militärbüdjet getragen werde:

1) Die in dem Traktanda-Cirkulare im §. 15 sub litt. a. b. c. d. e. f. von dem hohen Vororte angetragenen Summen.
2) Ferner, anstatt der sub litt. g. für Fortsetzung der trigonometrischen Vermessungen angetragenen Summen von Fr. 4000, diejenige von Fr. 8000, und zwar in dem Verstande, daß die zweite Hälfte dieser Summe von Fr. 4000 aus der Centralkassa zu erheben seie, da das Interesse dieser Arbeit eben sowohl rein wissenschaftlich und allgemein statistisch, als aber militärisch ist.
3) Zufolge der obigen Instruktion über den §. 9 des Traktanda-Cirkulars wird die Gesandtschaft darauf antragen, daß für das Jahr 1834 Fr. 2000 für die Mauerbekleidung der Feldbefestigungen auf das Militärbüdjet gesetzt werden.
4) Endlich wird sie dazu stimmen, daß die Kosten des besondern Büreau des eidgenössischen Kriegssekretariats, welches auch während des Jahres 1833 fortdauert, nach Analogie der sub litt. D. des vorhergehenden §. 14 ertheilter Instruktion der Centralkassa aufgelegt werden, durch welche dieselben einstweilen vorgeschossen worden sind.

Wird einhellig angenommen.

§. 16. Bewahrung der Archive der Armeestäbe und Besorgung der der Eidgenossenschaft zugehörenden Kriegsvorräthe aller Art. Ermächtigung, für diejenigen Maßnahmen zu stimmen, welche der Sicherheit, der Ordnung und den Interessen der Eidgenossenschaft angemessen sein mögen.

Wird einhellig angenommen.

§. 17. Anordnung besonderer militärischer Maßregeln zu Bewahrung der schweizerischen Neutralität während des Jahres 1832. Da der angekündigte Bericht der Militäraufsichtsbehörde über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 10. Herbstmonat 1832 zu Bewirkung des reglementarischen Zustandes der eidgenössischen Streitkräfte der Bundesversammlung erst noch erstattet werden soll, so wird die Gesandtschaft beauftragt, diesen Bericht ad referendum zu nehmen.

Wird einhellig angenommen.

§. 18. Besetzung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde für das Jahr 1834. Bei dem Austritte der eidgenössischen Herren Obersten Weiß, von Fehraltdorf und Schumacher-Uttenberg von Luzern, sind ꝛc. ꝛc.

Die Gesandtschaft wird ꝛc. ꝛc. ihre Stimme vorerst dem eidgenössischen Obersten Anton Rotten von Raron, aus dem Kanton Wallis, gewesenen General in spannischen Diensten, und dem eidgenössischen Obersten Joh. Baptist Hofmeyer, von Delsberg, Kantons Bern, ertheilen. Wenn aber diese Stabsoffiziere in der Wahl durchfallen sollten, so bleibt die fernere Abstimmung ihrem Ermessen anheimgestellt.

§. 19. Ist erledigt, und fällt aus den Traktanden und Abscheid.

§. 20. Eidgenössische Kriegsgelder. Instruktion die 17. Verwaltungsrechnung nach dem Ergebniß ihrer Untersuchung passiren zu helfen, und ausführliche Instruktion wegen den unerledigten Schuldgeschäften Cottier von Rougemont, Cartier von Lauffenburg, und Charles von Mür.

May, Staatsschreiber, trägt darauf an, daß der Gesandtschaft eine Abschrift des unterm 3. April 1833 über diese Angelegenheit vom Regierungsrath an den Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsräthe erlassenen Kreisschreibens zuerkennt werde.

Mit dieser Zugabe wird der §. einhellig genehmigt.

§. 21. Schweizerische Territorial-Verhältnisse und militärische Grenzpunkte. Ermächtigung, wegen den Grenzanständen auf dem Splügen, im Kanton Graubündten, die früher ertheilten Vollmachten bis zu Erhaltung mehreren Berichts einstweilen zu erneuern.

§. 22. Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 und des Tagsatzungs-Reglements vom 7. Heumonat 1818, daß die Deputirten besondere Instruktionen über diesen wichtigen Gegenstand erhalten werden.

§. 23. Neue Kantonsverfassungen. Einverstanden mit dem Vororte wird die Gesandtschaft darauf dringen, daß die Berathung über die Verfassungsgarantiefrage bis zur neuen Regulirung der Bundesverhältnisse verschoben bleibe.

Alle diese 3 §§. werden ohne Diskussion einhellig angenommen.

§. 24. Angelegenheiten des Standes Schwyz. Die Gesandtschaft erhält unter Ratifikationsvorbehalt Vollmacht im Sinne der frühern Instruktionen Berns, zu allem demjenigen zu stimmen, was nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Ehre und Ruhe der Eidgenossenschaft fördern, die Rechte des äußeren Landes Schwyz sichern, und den Landfrieden unter beiden Kantonstheilen erhalten kann.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 39.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. Juni 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

§. 25. Angelegenheiten des Standes Basel.

A. Auch hiefür wird die Gesandtschaft konsequent mit dem Großrathsbeschlusse vom 25. März autorisirt, zu allen mit den bisherigen Instruktionen übereinstimmenden Maßregeln, die sowohl die Konklusen der Tagsatzung vom 14. September und 5. Oktober 1832 zur Vollziehung zu bringen, als den Landfrieden in dem noch immer nicht beruhigten Kantone aufrecht zu erhalten geeignet sein mögen, Hand zu bieten.

B. Was die Kosten der mehrfachen militärischen Besetzung des Kantons Basel in den Jahren 1831 und 1832 anbetrifft, Kosten die sich beiläufig auf Frk. 678016 Rpp. 9¼ belaufen, so wird die Gesandtschaft, da der Bundesvertrag von 1815 gänzlich schweigt, von wem die Kosten einer auf §. 8 gestützten nicht begehrten Intervention des Bundes in Kantonsangelegenheiten getragen werden sollen, dieselben zur Hälfte der Bundeskassa, und zur andern Hälfte dem Kanton Basel (versteht sich beiden Theilen, nach Verhältniß der eidgenössischen Geldskala) auferlegen.

C. Sowohl bei Nichtübereinstimmung zweier halben Kantone als Abwesenheit des einen, wird das Votum des andern durch das bisherige Tagsatzungsreglement annullirt. Diese Vorschrift enthält offenbar eine Unbill. Bern trägt also darauf an, daß jedem halben Kantone, wenn beide Theile anwesend sind, eine zählbare halbe Stimme, wenn der eine Theil aber auf der Tagsatzung nicht erscheint, dem andern (pflichtgetreuen) eine ganze Stimme eingeräumt werde.

Dieser §. veranlaßt eine Diskussion.

Sauvin durchgeht das Benehmen der Landschaft, wie sie sich durch Mangel an Handhabung der Polizei, durch Vertreibung ihrer Pfarrer, Ergänzung derselben mit jungen Männern von unzulänglicher Besonnenheit und Umsicht, welche solche Gemeinden nicht im Zaum zu halten wissen, als Leute zeigen, welche nicht im Stand sind zu regieren und glaubt, daß ihr Verfahren zur Anarchie führen werde; weswegen er es höchst nothwendig hält, daß die Basel-Landschaft wieder eine bessere Regierung erhalte, und zu diesem Zweck ein neuer Versuch zur Wiedervereinigung der getrennten Theile vorgenommen werde. Er stellt daher den Antrag, die Gesandtschaft zu instruiren, auf einen neuen Vereinigungsversuch anzutragen.

May, Staatsschreiber, glaubt, es hätte eine Bittschrift vieler Individuen des Landschaft-Basel Theils an die hiesige Regierung, welche vor Regierungsrath verlesen worden, worin sie ihren Wunsch für Wiedervereinigung mit der Stadt äußern, wenigstens hier berührt werden sollen.

von Wattenwyl. Der Antrag zu einem neuen Versöhnungsversuch der getrennten Theile der Kantone Basel und Schwyz ist schon von Graubündten aus gemacht worden und hat einen Gegenstand eines besondern Cirkulars des Vorortes gebildet, welchem dem Vernehmen nach bereits einige Kantone entsprochen haben, und für das auch der hiesige Regierungsrath, zu meinem Vergnügen, sich günstig erklärt hat. Da nun diese Antwort bereits von hier gefallen ist, und wirklich durch andere Stände ihre Geneigtheit an den Tag gegeben, so scheint es mir um so da mehr der Fall zu sein, zu diesem neuen Versuch auch von hier aus zu stimmen. Was dann den Fall betrifft, den halben Kantonstheilen im Falle des Ausbleibens des andern Theils ein ganzes Stimmrecht zu geben, so könnte ich hingegen zu solchem nicht stimmen, theils weil keinem Kanton ein mehreres Stimmrecht als dem andern gebührt, was diesen Kantonen eingeräumt würde, sobald man der Hälfte von diesen ein gleiches Stimmrecht wie einem ganzen Kanton gäbe, und theils weil es gegen einen in dieser Versammlung bereits ausgesprochenen Grundsatz sich verstoßt, daß man die Trennungen in den Kantonen nicht durch Ertheilung von ganzen Stimmrechten an die getrennten Theile begünstigen solle. Ich stimme also dafür, daß es beim Alten verbleibe.

von Tavel, erster Deputirter. Man mag einen Entscheid nehmen, welchen man will, es muß einmal über die Anträge Luzerns und Freiburgs entschieden werden, dahin gehend: daß wenn die eine Hälfte eines Kantons nicht erscheint, die Stimme der andern Hälfte für eine ganze gelten sollte, um diejenige, welche ihrer Pflicht nicht getreu an der Tagsatzung ausbleibt, dadurch zu bewegen, daß sie dieselbe besuche.

Wegen Mangel an Instruktion der Gesandten hatte dieser Antrag das letzte Mal nur 4 Stimmen auf sich vereinigt, und so war auch hiesige Gesandtschaft ohne Instruktion.

Diese Art, die halben Stimmen zu zählen, war bisher auch für die andern getrennten Kantone Appenzell und Unterwalden üblich; wenn gleich zwei halbe Stimmen mit einander übereinstimmten, sobald es nicht die des gleichen Kantons war, so wurden sie nicht gezählt, und so konnten diese Kantone von ihrem Stimmrecht oft keinen Gebrauch machen.

Ihre Gesandten, für ihre Personen, fanden diese Art, die halben Stimmen zu zählen, einerseits nicht ganz billig und anderseits in den wirklichen Umständen besonders nicht klug, mußten aber, wie bemerkt, lediglich referiren. Bei einem so beschränkten Stimmrecht kann der eine Theil, wenn er will, den andern am Gebrauch seines Stimmrechts verhindern. Dieses ist besonders jetzt wichtig, wo so wenige Stände an der Tagsatzung erscheinen und also durch den Fortbestand dieser Weise, die halben Stimmen zu zählen, auch um so eher die Constituirung der erscheinenden Stände zu einer Tagsatzung unmöglicher werden könnte, zumal jetzt 4 Kantone, nämlich neben Appenzell und Unterwalden auch Basel und Schwyz, in zwei Kantonstheile getrennt sind.

Um also diesem Inkonvenient vorzüglich auch zu begegnen, findet Ihre Gesandtschaft um so mehr zweckmäßig, dem gefallenen Antrage beizustimmen, und auf Genehmigung des Instruktionsartikels anzutragen.

Schnell, Karl, zweiter Deputirter. Durch die vorigen Tagsatzungsbeschlüsse ist freilich den zwei neuen Kantonstheilen Basel-Landschaft und äußerer Bezirk Schwyz das Sitz- und Stimmrecht an der Tagsatzung ertheilt worden; allein damit ist nichts gemacht, wenn wir da stehen bleiben. Die Stadt Basel und der innere Bezirk Schwyz brauchen nur keine Deputirten an die Tagsatzung zu senden, so können die zwei andern Theile dieser Kantone keinen Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen und es steht also in der Gewalt ihrer Gegner, ihnen ihre Stimme zu annulliren. Wenn wir bei der bisherigen Vorschrift bleiben, so begünstigen wir also unsre Gegner, alldieweil es in unserm Interesse und in unserer Pflicht ist, unsere Freunde (diejenigen

welche sich zum System der neuen Verfassung bekennen) zu unterstützen.

Zwei andere Gründe kommen aber noch dazu, in der bisherigen Stimmenzählung die angetragene Veränderung zu machen: der eine ist dieser, daß, wegen wirklich geringer Repräsentation an der Tagsatzung, es gegenwärtig blos von der Fortdauer dieser Vorschrift abhängen dürfte, ob die Constituirung der anwesenden Stände zu einer Tagsatzung möglich sei; und 2) daß die renitirenden Stände selbst um so weniger zum Ausbleiben von der Tagsatzung Aufmunterung finden.

Wyß, Regierungsrath. Diesem Antrage, einem halben Theil eines Kantons eine ganze Stimme zu geben, liegt eine Art Fiktion zum Grund. Warum soll man diesen Kantonen zwei Stimmen geben, warum sollen sie ein Vorrecht vor andern haben? — darum etwa, weil sie die Beweise von sich gegeben, daß ihre Kantonsangehörigen weniger verträglich mit einander sind, daß sie ihr gemeinschaftliches Interesse weniger als die Bürger anderer Kantone einzusehen vermögen!

Bleibe man doch bei der natürlichen Logik und sage nicht, ein halber Kanton soll so viel gelten als ein ganzer, denn das geht gar nicht in den Verstand der Staatsbürger. Wenn wir lange erkennen, eine Dukate soll eine Duplone sein, so würde doch im Publikum Niemand eine Dukate für eine Duplone ansehen und annehmen.

Wenn man übrigens eine Vorschrift machen will, so darf man sie nicht blos für die Gegenwart, sondern man muß sie auch für die Zukunft berechnen; man muß nicht blos den Fall vor sich haben, wo ein Stand übereinstimmend mit uns stimmt, sondern auf den Fall denken, wo der nämliche Stand später gegen unsere Interessen stimmen könnte, wo er also die gleiche Vergünstigung, welche man ihm heute zu unserm Vortheil einräumte, später zu unserm Nachtheil benutzen könnte.

Man findet nicht billig und zweckmäßig, daß der eine Theil eines getrennten Kantons dem andern sein Stimmrecht unbrauchbar machen könne, nun, das finde ich auch; allein ist darum nothwendig, daß man jedem einzelnen Kantonstheil ein ganzes Stimmrecht gebe? — Das kann ich durchaus nicht einsehen. Wenn man die bisherige Art, die halben Stimmen zu zählen, dahin abändert, daß sie auch zählen, obgleich die andere Hälfte nicht erscheint, oder wenn sie erscheint, obgleich sie nicht mit der Stimme der andern Hälfte übereinstimmt, wenn man für die Zukunft festsetzt, daß die Stimme eines Kantonstheils in den getrennten Kantonen nicht nur mit der Stimme des andern Theils des nämlichen Kantons, sondern auch mit der übereinstimmenden halben Stimme eines andern Kantons, z. B. die von der Landschaft Basel mit derjenigen vom äußern Bezirk Schwyz, zusammen für eine ganze Stimme gerechnet werden solle, wird damit nicht auch vorgebogen, daß es nicht in der Willkühr eines Kantonstheils bleibt, den andern am Gebrauch seines Stimmrechts zu verhindern? — und indem man diesen Zweck erreicht, dennoch die natürliche Ordnung nicht gestört, daß die Hälfte eines Kantons nicht für einen ganzen Kanton zählen könne? — ich frage, warum ist es nöthig, weiters zu gehen als soweit, um jener Willkühr die gemessenen Schranken zu setzen? — warum ist es nöthig, einem halben Theil eines Kantons eine ganze Stimme zu geben? — entspricht ein solches Recht dem natürlichen Verstand? —

Nehmen wir nun ein solches unnatürlich ausgedehntes Stimmrecht von der Kehrseite, nämlich, welche Folgen es für unsern Kanton für die Zukunft haben könnte? — Setzen wir z. B. den Fall, wir kämen mit andern Kantonen, Luzern oder Zürich ꝛc. in einen Streit, Basel-Stadt und Schwyz innerer Bezirk wollten an der Behandlung des Geschäfts keinen Theil nehmen, und Basel-Landschaft und äußerer Bezirk Schwyz wären wider unsere Ansprüche und hätten nun jedes ein ganzes Stimmrecht statt nur ein halbes, und wir verlören damit unsere gute Sache, — würden wir es dann nicht bereuen, daß wir ihnen ein so ausgedehntes Stimmrecht ertheilen halfen? — und solche Fälle könnten doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge so wohl eintreten, als die wirklichen Mißverhältnisse in der Schweiz.

Man muß also die Abänderung einer bestehenden Vorschrift auf alle Fälle pro et contra berechnen, nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft.

Durch ein Stimmrecht, wie für die halben Kantonstheile angetragen ist, würde übrigens das Stimmrecht unsers Kantons, der, obgleich er beinahe den fünften Theil an das Mannschafts- und Geldkontingent zu liefern hat, nur einen zweiundzwanzigsten Theil Stimmrecht hat, noch mehr zurückgesetzt; weil nun sogar die halben Theile von Kantonen, welche ungetrennt nicht den 25sten, nicht den 50sten Theil in Geld und Mannschaft liefern, diesem Kanton, der fast den Fünftheil beischießt, im Stimmrecht gleichgestellt würden.

Ich stimme daher nicht zum Antrage, sondern dazu: daß das halbe Stimmrecht der halben Kantonstheile nur dahin erweitert werde, daß es auch gültig sein solle, wenn der andere Kantonstheil nicht votirt oder in einem andern Sinne stimmt, indem es mit den übereinstimmenden Stimmen anderer Kantonstheile gezählt werden dürfe, oder wenn sie einzig in ihrer Meinung wären, immer für ihre halbe Stimme.

Schnell, Joh. Ich glaube, die Frage, die wir nun zu entscheiden haben, sei diese: Ob wir es mit denen halten wollen, welche unsere Gegner sind, ob wir für die Vertretung derer sorgen wollen, die unaufhörlich in unsern Eingeweiden wühlen, die nicht aufhören können, die Fundamente, auf welchen unsere neuen Verfassungen beruhen, das Zutrauen des Volkes zu uns zu untergraben, oder mit denen, welche mit uns sympathisiren, die das gleiche wollen wo wir, die auch um unserer willen nun schon seit 1½ Jahren soviel ausstehen und leiden müssen? —

Der Herr Präopinant hat uns vorgestellt, wie das im Antrage liegende Stimmrecht in gegebenen Fällen auch zu unserm Nachtheil gebraucht werden könnte; allein ich glaube, es frage sich vor allem aus nur, ob wir jenen Kantonstheilen in politischer Hinsicht das Stimmrecht erweitern wollen; und wenn wir es ihnen so erweitern wie angetragen, so erhalten die einzelnen Kantonstheile nicht ein ganzes Stimmrecht für jeden Fall, sondern nur wenn der andere Kantonstheil ausbleibt, wenn sie beide votiren, so gelten sie zusammen nur für eine Kantonsstimme, und da dem andern Kantonstheil nie benommen ist, seine Stimme auch abzugeben, so kann er ja dem vor sein, daß der eine ein ganzes Stimmrecht ausübe. Das wird nur machen, daß kein Kantonstheil mehr so leicht an der Tagsatzung ausbleibt.

So wie es bisher gegangen, darf es wenigstens nicht mehr länger gehen; denn so wie die Stadt Basel und der innere Bezirk Schwyz von der Tagsatzung ausgeblieben waren, konnten die andern Theile dieser Kantone von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen; und wollten wir nun gestatten, daß ihre Gegner es ferner illusorisch machen könnten, so nützte ja das Sitz- und Stimmrecht, welches die Tagsatzung der Basel-Landschaft und dem äußern Bezirk von Schwyz eingeräumt, nichts.

Wenn wir aber so handeln, wenn wir unsern Freunden das Recht zum Stimmen von unsern Gegnern nehmen lassen, wenn wir diesen das Mittel in die Hand geben, es ihnen nehmen zu können, so sind wir so dumm wie die, welche ihren Freunden selbst das Gift eingeben, an welchem ihre Feinde sie sterben machen wollen.

So dumm ist unsre Gegenpartei nicht, daß sie sich selbst schwächt, die Aristokraten verstehen besser, die ihrige zu stärken. Um Gottes willen, wie kann man so dumm sein und seine Freunde selbst schwächen, sie der Willkühr ihrer Feinde ferner überlassen wollen.

Ich stimme zum Antrage der Instruktion.

von Lerber, Schultheiß. Wie Ihnen, Hochgeachtete Herren! von unsern Deputirten berichtet worden, sind die Verhältnisse in unserer Eidgenossenschaft leider nun so, daß kaum so viele Stände an der Tagsatzung sich einfanden, daß sie sich zu einer solchen konstituiren konnten. Dieses hat andere Kantone auf den Gedanken gebracht, dafür zu sorgen, daß wenigstens nicht noch ein Theil von denen, welche erscheinen wollen, ihr Stimmrecht nicht brauchen können, und also um so weniger ein zulängliches Mehr zu erhalten sei, indem sie glaubten, man sollte in Abweichung von der bisherigen Uebung, den halben Kantonstheilen deren Stimme bis dahin nichts galt, wenn die andere Kantonshälfte nicht auch votirte, und ihre Stimme nicht mit der erstern zusammenstimmte, den anwesenden Theilen das Stimmrecht auf jeden Fall geben, und so daß im Falle der Abwesenheit der Deputirten eines Theils, diese so ausgelegt würde, als wenn

dieser den Deputirten des andern Theils des Kantons das Interesse des ganzen Kantons zu besorgen überlassen hätte. Dieses schien dem Regierungsrath nicht unbillig und den gegenwärtigen Umständen angemessen, und ohne zu wiederholen, was bereits für diese Meinung des Mehreren gesagt worden, schließe mich ebenfalls an dieselbe an, und stimme zum Antrage des Regierungsraths.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für die Instruktion nach Antrag des Regierungsraths . . . . . | große Mehrheit. |
| Für gefallene Meinungen . . . . . | 14 Stimmen. |
| Für einen Zusatz nach dem Antrage von Herrn Sauvin, um noch einen Vereinigungsversuch zu machen . . . . . | 24 Stimmen. |
| Gegen einen solchen Zusatz . . . . . | große Mehrheit. |

von Lerber, Schultheiß. Nach dem Resultate dieser Abmehrung über einen neuen Vereinigungsversuch kommt der Regierungsrath ein wenig in eine fatale Stellung, denn er hatte dem Vororte auf den Antrag Graubündtens geantwortet, man wolle in einen solchen eintreten, und jetzt wird heute plötzlich erkennt, man wolle nicht eintreten.

Landammann. Es ist nur erkennt worden, diesen Auftrag an die Deputirten nicht in die Tagsatzungsinstruktion aufnehmen zu wollen, weil der Antrag Graubündtens auf eine besondere Konferenz anträgt.

May, Staatsschreiber, unterstützt Herrn Landammanns Bemerkung, mit der ferneren Erläuterung, daß diese Konferenz nach der Meinung Graubündtens der Behandlung der Angelegenheiten Basels und Schwyz der Tagsatzung vorangehen solle.

§. 26. Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

A. Nach des Vorortes Antrag ist die voriges Jahr auf die Bahn gebrachte Frage, über eine angemessene Regulirung der Verhältnisse des Kantons Neuenburg zur Eidgenossenschaft, bis zum definitiven Entscheide über die Bundesrevision zu verschieben.

B. Die Kosten der militärischen Occupation des Kantons Neuenburg sind im Laufe dieses Jahrs getilgt worden.

C. Ueber den Erfolg der Unterstützung, welche der Vorort einer an die Tagsatzung gerichteten Bittschrift des Advokaten Humbert Droz und anderer, angedeihen lassen, ist die Antwort der neuenburgischen Regierung zu gewärtigen und dem Stande Bern mitzutheilen.

Wird einhellig angenommen.

§. 27. Beschwerden und Wünsche der Gesandtschaft des Standes Tessin, bezüglich auf die Verhältnisse dieses Kantons zur Lombardei und zu Piemont. Der Gegenstand ist erledigt und fällt aus den Traktanden und Abscheid.

Wird einhellig angenommen.

§. 28. Heimathlosigkeit. Gewärtigend, wie infolge der neuen Bundesurkunde die eidgenössischen Verhältnisse sich gestalten werden, hält der Stand Bern, nach dem Antrage des Vorortes, dafür, es könnte die Berathung über diese Angelegenheit einstweilen füglich unterbleiben, und unter Beibehaltung des status quo in einem spätern hiefür mehr geeigneten Zeitpunkte wieder aufgenommen werden.

§. 29. Thurgau's Antrag auf konkordatsweise Festsetzung des Grundsatzes: Verweisungs- und Verbannungsstrafen gegen eigene Kantonsbürger nicht mehr anzuwenden. Auch über diesen Gegenstand, welcher jedenfalls eine Abänderung und Revision der meisten Kantonalstrafgesetze, die Verweisungsstrafen zulassen, zur Folge haben würde, scheint es nicht räthlich, vor dem Entscheide über die Bundesrevision einzutreten; nach dem Wunsche des Vorortes ist daher auf dessen Verschiebung anzutragen.

Ward einhellig angenommen.

§. 30. Da der revidirte Entwurf der Bundesurkunde im Artikel 35 die Bestimmung enthält: daß der säßhafte, aufrechtstehende schweizerische Schuldner für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden solle, so können für jetzt fernere Schritte, um der noch dissentirenden Kantone Beitritt zum Konkordate auszuwirken, um so eher unterbleiben, als im Falle der Annahme der Bundesverfassung dieses Konkordat größtentheils dahinfallen würde.

Ward einhellig angenommen.

§. 31. Zollwesen.

A. Im Allgemeinen.

I. Wenn Herr Zellweger zu fernerer Beibehaltung seiner Stelle als Zollrevisor nicht bewogen werden kann, so ist die Gesandtschaft bevollmächtigt, unter bester Verdankung der langjährigen, mit großem Eifer und Geschicklichkeit geleisteten Dienste, demselben die nachgesuchte Entlassung ertheilen zu helfen, und gleichzeitig dann auch den Antrag zu stellen, demselben einerseits für seine vielfältigen, und so schätzbaren Leistungen, eine Anerkennung von angemessenem Werthe zukommen zu lassen, und anderseits die Wiederbesetzung dieser Stelle, bis zu Festsetzung der eidgenössischen Verhältnisse, zu verschieben.

II und III. Ganz einverstanden mit den im vorörtlichen Traktanden-Cirkular ausgesprochenen Ansichten, wird die Gesandtschaft lediglich eine einläßliche Berathung dieser beiden Gegenstände auf eine derselben passendere Zeit aufschieben.

B. Besondere Zollangelegenheiten.

I. Die Gesandtschaft wird die noch ausstehenden Ratifikationserklärungen der betreffenden löblichen Stände gewärtigen.

II. St. Gallen. Weggeld für die Straße von Ricken nach Rapperschwyl.

Die Gesandtschaft wird den Bericht einer endlichen freundschaftlichen Ausgleichung zwischen den Ständen Glarus und St. Gallen gewärtigen, und wenn diese nicht erhältlich gewesen, bei der vorjährigen über diesen Gegenstand ertheilten Instruktion verbleiben.

III. St. Gallen. Erneuerung des Weggeldes für die Schollbergstraße.

Die Gesandtschaft wird in Bestätigung der vorjährigen Instruktionen einfach bei dem vorjährigen Konklusum verbleiben.

IV. Thurgau. Erneuerung des Brückengeldes an der Brücke über die Thur bei Ueßlingen.

Die Gesandtschaft wird einstweilen der Erneuerung nicht beistimmen, sondern dieses bis zum Abschluß der Verhandlungen über einen neuen Bund aufschieben.

V. Thurgau. Erneuerung des Brückengeldes an der Rheinbrücke zu Dießenhofen.

Der Gesandtschaft wird die gleiche Instruktion wie für A. A. ertheilt.

VI. Thurgau. Weggelds-Bewilligung für die neue Straße von Engelshofen nach dem Paradies.

Wie die beiden frühern Begehren des löblichen Standes Thurgau, wird die Gesandtschaft ermächtiget, auch diesen Weggeldbegehren die hierseitige Zustimmung, unter dem üblichen Vorbehalte einer Revision, zu ertheilen.

VII. Beschwerde Graubündtens über verschiedene im Kanton Tessin bestehende Zollbestimmungen.

Die Gesandtschaft wird einfach den Bericht einer freundschaftlichen Ausgleichung gewärtigen, und Falls eine solche noch nicht statt gefunden, die beiden löblichen Stände zu baldiger Beseitigung der quästionirlichen Anstände ermahnen.

VIII. Solothurn- und Basel-Straße am obern Hauenstein.

Dieser Gegenstand ist im Traktanden-Cirkular bloß zum Behuf der Anzeige aufgenommen, daß in Folge gemeinschaftlicher Erklärung von Solothurn und Basel, vom 25. Febr. 1833, auf der erwähnten nun vollendeten Straße nach dem im Jahr 1828 genehmigten Weggeldtarif der Bezug des Weggeldes mit dem 1. Merz dieß Jahrs begonnen habe.

IX. Provocirt keine Instruktion von Seite des hiesigen Standes.

Ueber diesen ganzen §. 31 im Allgemeinen entsteht eine Diskussion.

von Wattenwyl. Da in Folge des neuen Bundesentwurfs und der seit Jahren beschehenen Einleitungen, bald eine Revision sämmtlicher Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz vorgenommen werden dürfte, so möchte ich für dießmal in die Zollangelegenheiten nicht weiter eintreten, sondern die Gesandten dahin instruiren, daß sie auf Verschiebung der Behandlung der verschiedenen Ansuchen um Bestätigung oder Erneuerung der Bewilligungen von Zoll, Weg- und Brückengelder bis nach erfolgter Revision derselben antrage.

Wenn man das Gutachten des Herrn Zellwegers beherziget und bedenkt, wie die Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz seit Jahrhunderten angewachsen und erhöhet worden sind, alldieweil sie in den Nachbarstaaten vermindert und herabgesetzt wurden, wie dadurch eine der einträglichsten Hülfsquellen der Eidgenossenschaft, der Transithandel in derselben, sich immer mehr verminderte, und auf den Boden unserer Nachbaren sich verpflanzte, wie es unmöglich ist, daß die Schweiz mit denselben unter der Last aller Spesen, welche auf ihren Straßen bezahlt werden müssen, konkurriren könne, wie hingegen der Mangel an Verdienst in unserm Lande immer zunimmt, und möglichste Bewahrung aller Quellen desselben erfordert, so wird es wohl Zeit sein, diesem Unwesen endlich ein Ende zu machen, und von dem gemeineidgenössischen Sinn aller Stände, der durch die neuen Verfassungen allenthalben besser als vorher geweckt werden soll, wie in allen Zeitschriften von den Beförderern der neuen Ordnung der Dinge behauptet wird, erwarten zu dürfen, daß endlich einmal jeder einzelne Kanton einsehe, daß, um den Transithandel in der Schweiz nicht ganz zu Grunde gehen zu lassen, jeder sich einem allgemeinen Zollsystem unterwerfen müsse, nach welchem es der obersten Bundesbehörde möglich ist, diese Klasse von Spesen auf ein Maximum zurückzuführen, daß die Fuhrleute nicht lieber die schweizerischen Straßen umgehen.

von Tavel. Ich muß den Herrn Präopinanten in seiner Ansicht ganz unterstützen, weil im Bundesentwurfe der Artikel 17 eine Untersuchung aller Gebühren dieser Art vorschreibt.

So lange die Bewilligung der Zölle ꝛc. den einzelnen Ständen zustand, mußte übrigens die Zahl derselben immer zunehmen, denn in den Großen Räthen der Kantone wurde um so mehr immer zu Bewilligung eines nachgesuchten Zoll-, Weg- oder Brückengeldes gestimmt, als sie damit andere Kantone auch für ihre eignen Ansuchen günstiger zu stimmen, dachten, und so sind wir in die Massa der Transitgebühren aller Art versunken, welche unserm Handel so schädlich geworden; eine Quelle des Anwachses solcher Gebühren, welche nun, da die Zölle, laut dem neuen Bund, nur noch vom Bunde bewilliget werden können, aufhören wird. Ich stimme zum Verschieben.

von Lerber, Schultheiß. Nicht bloß durch das Aufhören von Straßen- und Brückengeldern kann unserm Transithandel wieder aufgeholfen werden; das ist geschwind gesagt, daß sie den Transit belästigen, und daß er durch die Zunahme jener Gebühren so sehr abgenommen habe. Wenn man uns schon ein so schwarzes Tableau von allen Sünden vorgemalt hat, welche in Hinsicht der Transitgebühren seit Jahrhunderten begangen worden, so macht mich das noch nicht so erschrecken. Ich glaube, die Anlegung von neuen Straßen, welche den Waaren einen viel kürzern Weg eröffnen, die Erweiterung und Verbesserung von andern, welche das Fuhrwesen bedeutend erleichterten, und dessen Kostspieligkeit dadurch beträchtlich verminderten, seien hingegen auch nicht geringe Hülfsmittel, den Transit zu befördern; und dergleichen Anlagen seien seit den letzten 30 Jahren besonders wohl manche neue gemacht oder wesentlich verbessert worden. Solche Unternehmungen kann man aber nicht ohne bedeutende Kosten ausführen, und woher sollen z. B. die Bergkantone wie Wallis, Uri, Tessin, Graubündten, zu den großen höchst kostspieligen Straßenbauten, welche der ganzen Schweiz Ehre und Nutzen bringen, wie sie vorgenommen, das Geld finden, wenn ihnen dann nicht einmal für ihre viel kostspieligern Straßenarbeiten ein größerer Zoll bewilligt würde, als auf Straßen, deren Bau und jährlicher Unterhalt, mit ungleich geringern Kosten, bestritten worden waren, und dieses System, nur einen Zoll nach der Distanz, und nicht auch nach der Kostspieligkeit der Straße einzuführen, ist es doch, das man im Wurfe hat. Das ist gut in Staaten, wo das ganze Reich, welches den Vortheil eines Straßenbaus genießt, die Kosten eines solchen übernimmt, allein nicht bei uns, wo nur ein oder zwei Kantone den Bau unternehmen, und den Unterhalt bestreiten.

Der neue Bundesentwurf bestätigt übrigens die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder in ihrem wirklichen Bestand, und schreibt nur eine Untersuchung gegen diejenigen vor, welche existiren möchten, ohne von der Tagsatzung genehmigt worden zu sein, so daß ich im neuen Bundesvertrag kein Hinderniß sehe, in die Bewilligung der in der Instruktion bezeichneten Zölle Weg- und Brückengelder zu willigen, wie in derselben angetragen wird.

Abstimmung:

Für die Einwilligung in die verschiedenen Zollbegehren, nach dem Vortrage . . . . . 52 St.
Gegen dieselbe, und für das Verschieben bis nach Reglirung der allgemein eidgenössischen Verhältnisse . . 64 St.

§. 32. Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Münze. Um diesen, nunmehr nur noch von dem Entscheid über sehr geringfügige Summen abhängigen Gegenstand endlich einmal zu beseitigen, wird die Gesandtschaft instruirt, die Rechnung von Schwyz anzuerkennen, zufolge welcher dieser Stand durch Einschmelzung jener Münze, einen Verlurst von Fr. 769 erlitten hat; was mithin, da sein Contingent blos Fr. 421 beträgt, die Summe von Fr. 348 ungedeckt ließe, diese Fr. 348 verbunden mit dem Kontingent von Appenzell inner Rhoden, welches nicht beitreten will, von Fr. 209. 79, machen zusammen den Betrag von Fr. 557. 79 aus. Um diese so geringfügige Summe zu decken, wird die Gesandtschaft vorschlagen, dieselbe unter alle übrigen Stände nach der Scala zu vertheilen, oder nicht beliebenden Falls, wird sie auch zu allen andern Schlußnahmen der Majorität stimmen, damit dieses leidige Geschäft nicht mehr auf dem Traktandencirkular erscheine.

Wird einhellig angenommen.

§. 33. Rechnung der Centralkassa. Die Gesandtschaft wird nach angehörtem Bericht der zur Prüfung der Rechnung vom 1. Juli 1832 bis 1. Juli 1833 einzusetzenden Kommission, diese Rechnung passiren, und sodann die Bedürfnisse des neuen Rechnungsjahrs vorberathen, und die erforderlichen Mittel anweisen helfen.

§. 34. Linthunternehmen. Die Gesandtschaft wird

A. Den Bericht der Linthpolizeikommission anhören, und nöthigenfalls zur Kenntniß der Regierung bringen.

B. Auf Vollziehung des Beschlusses, betreffend das Denkmal für den sel. Escher von der Linth, dringen.

C. Den Jahrsbericht der Linthkommission, und die 20. Rechnung der Linthunternehmung prüfen.

D. Den an der Linthunternehmung so nahe betheiligten Kanton Schwyz auffordern, dem Tagsatzungskonklusum vom 3. August 1820, wodurch die alten Linthbette und Kanaldurchschnitte als Zusatzdotation der Linth erklärt worden sind, seine Zustimmung zu ertheilen.

E. Den Beitritt der Stände Unterwalden, Tessin, und Wallis, zu diesem Nationalwerke auszuwirken trachten.

§. 35. Eidgenössische Gesundheitspolizeianstalten.

A. Die Gesandschaft wird verlangen, daß der nur zum Theil an das Tageslicht gelangte Bericht der Herren Goße und Vollmar, über die Beobachtung der asiatischen Brechruhr im Späthjahr 1831 in seinem ganzen Bestande den Kantonen mitgetheilt werde.

B. Da keine Gefahr des Eindringens der Cholera mehr vorhanden, so ist auf gänzliche Aufhebung aller durch die Tagsatzungskonklusen vom 2. September und 28. Oktober 1831 aufgestellten, den freien Verkehr beschränkenden Maßregeln anzutragen.

§. 36. Diplomatische Agentschaften. Die Gesandtschaft wird vorerst darauf antragen, daß die Bestätigung sämmtlicher diplomatischen Agenten verschoben werde, bis über die Annahme und den Zeitpunkt der Einführung der neuen Bundesurkunde entschieden sein wird; sollte dieser Antrag nicht die Mehrheit erhalten, so wird sie an den Wahlen Theil nehmen, und es werden ihr dieselben zutrauensvoll überlassen.

§. 37. Handelskonsulate. Die daherigen Wahlen werden zutrauensvoll der Gesandtschaft überlassen.

§. 38. Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten. Da sie unverändert geblieben, ꝛc. so sind dem Vororte lediglich die frühern Aufträge und Vollmachten zu erneuern.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 40.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 1. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

(Tagsatzungsinstruktion)

§. 39. Freizügigkeitsverhältnisse. Zum Vertrag mit Braunschweig hat Bern seine Einwilligung bereits dem Vororte angezeigt, und zu Einleitung ähnlicher Verträge mit dem Königreich Hannover und den vereinigten Staaten Nordamerikas sind dem Vororte die frühern Aufträge und Vollmachten zu erneuern.

§. 40. Unterhandlungen mit Spanien in Hinsicht sowohl auf Freizügigkeit als auf gegenseitige Festsetzung der Erbrechtsverhältnisse.

Auch hier sind dem Vororte lediglich die früher ertheilten Aufträge zu erneuern.

§. 41. Konkursverhältnisse mit Baiern. In diesem ausführlichen Instruktionsartikel wird der Gesandtschaft angezeigt, daß, als im Jahr 1830 die Unterhandlungen mit Baiern über diesen Gegenstand wieder aufgenommen worden, die Tagsatzung einen Beschluß gefaßt habe, welcher den Vorort ermächtigte, mit diesem Königreich für eine möglichst klare und einfache Uebereinkunft wegen dem gegenseitigen Konkursverhältnisse im Sinne derjenigen, welche im Jahr 1826 von 19 Ständen, in Bezug auf Würtemberg, angenommen worden ist, in Unterhandlung zu treten, wie aber der, wegen außerordentlichen Zeitumständen erst im April dieses Jahres zu Stande gekommene, in Form einer Erklärung den Ständen mitgetheilte, Entwurf einer Uebereinkunft, von der würtembergischen sowohl in Form als Inhalt abweiche, und dieselbe unter Spezifikation dieser Abweichungen dahin instruirt, vom hohen Vororte vor allem aus Auskunft zu verlangen, warum er sich bei dieser Negotiation nicht strikte an dem Tagsatzungsbeschlusse gehalten, ob es nicht möglich gewesen, und warum? und wie er sich dann je nach dem Resultate dieser Berichte verhalten solle.

Alle diese §§. 32 bis 41 werden ohne Diskussion einhellig angenommen.

§. 42. Jurisdiktionsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

§. 43. Badens Antrag zu Wiederaufnahme der Unterhandlung über Heimathlose und Vaganten.

§. 44. *Val des Dappes.*

§. 45. Inkamerationen im Oesterreichischen. Collegium borromæum.

§. 46. Confiskation bündnerischen Eigenthums im Veltlin, Cleven und Worms.

Da vorstehende fünf Gegenstände unverändert im frühern Zustande verblieben sind, die dießfälligen Aufträge und Vollmachten an den Vorort jedoch fortwährend in Kraft bestehen, so wird die Gesandtschaft darauf dringen, daß denselben Folge gegeben werde.

Alle diese fünf Artikel werden einhellig angenommen.

§. 47. Ansprachen der ehemaligen Schweizerregimenter in königlich-spanischen Diensten, und Anregung des Standes Schwyz, betreffend die Verhältnisse der ehemals kapitulirten Schweizerregimenter in Spanien überhaupt.

Da die Verfassung des Kantons Bern den Abschluß neuer Militärkapitulationen untersagt, so wird die Gesandtschaft in das Begehren von Schwyz, daß der Vorort beauftragt werden solle, bei Spanien über Erneuerung der im Jahr 1804 geschlossenen Militärkapitulation eine Anregung zu machen, nicht eintreten. Was die Ansprachen einzelner, am kapitulirten spanischen Dienste Betheiligten betrifft, so liegt Verwendung zu ihren Gunsten bereits in der Competenz des Vorortes.

§. 48. Invalidenfonds für die vor 1816 bestandenen vier Schweizerregimenter in französischen Diensten. Auftrag zur Prüfung, und im Falle Richtigbefindens, Autorisation zur Passation der 18ten Rechnung.

Diese zwei letzten Paragraphen werden einhellig angenommen.

§. 49. Ertheilung von allgemeinen, auf außerordentliche und unerwartete Fälle bezüglichen Aufträgen an die Gesandtschaften.

Hier ist für die Gesandtschaft eine Instruktion in folgendem Sinne vorgeschlagen, dahin lautend: daß ungeacht man hoffen dürfe, daß nach der wirklichen Lage der Dinge keine Störung des innern Friedens zu befürchten sei, man jedennoch für unvorhergesehene Fälle die Gesandtschaft dahin instruire: daß wenn im Laufe der Verhandlungen fernere Instruktionen nöthig würden, sich die Gesandtschaft an den Regierungsrath wenden solle, welcher hierüber vom Großen Rathe Vollmacht und Instruktion erhalten hat.

Dieser Paragraph veranlaßt eine Diskussion.

Schnell, Karl, zweiter Deputirter. Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, so ungern ich es thue. Ich habe alles Zutrauen zum Regierungsrath, allein in der wirklichen Constellation glaube doch, der Große Rath würde sich zu sehr von seiner Competenz vergeben, wenn er die Instruktion für unvorhergesehene wichtige Vorfälle dem Regierungsrath überlasse.

von Tavel. Ich glaube, es sei etwas von der Berathung des Regierungsraths in der Feder geblieben, die besondere Vollmacht des Vororts für außerordentliche Fälle.

Tscharner, Altschultheiß. Es ist mir auch, daß eine besondere Vollmacht für das Vorort für außerordentliche Fälle vor Regierungsrath berathen worden, allein dem Sekretär in der Feder geblieben ist. Der vorliegende Artikel selbst ist auch nicht so redigirt, wie er sein sollte; schon der Eingang ist mit ein wenig zu viel Vertrauen in die bestehende Ruhe in unserer Eidgenossenschaft abgefaßt, wollte Gott wir könnten uns auf dieselbe so verlassen, wie man nach der Redaktion glauben dürfte; allein dem ist leider nicht so, und es muß daher der Artikel schon in dieser Beziehung abgeändert werden.

Was die Vollmacht anbetrifft, welche darin dem Regierungsrathe ertheilt wird, so sind die Zeitumstände in der That so beschaffen, daß es gewiß dem Regierungsrath auch viel angenehmer sein wird, wenn ihn der Große Rath einer so großen Verantwortlichkeit entladet.

Ich muß daher sowohl zur Abänderung dieses Instruktionsartikels nach dem Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Schnell, als zu Vervollständigung der Instruktion mit einem Artikel wegen der besondern Vollmacht des Vororts für außerordentliche Fälle, wo die Tagsatzung nicht mehr beieinander wäre, den der Herr von Tavel in Erinnerung brachte, stimmen.

May, Staatsschreiber. Die Vollmacht, welche dem Regierungsrathe in diesem Paragraph ertheilt wird, ist nicht so groß,

wie man zu glauben scheint; denn sie wird durch eine Instruktion bedingt, welche wie eine frühere abgefaßt werden sollte, und durch die der Regierungsrath angewiesen wird, in wichtigen unvorhergesehenen Fällen dem Herrn Landammann von denselben Kenntniß zu geben, damit er nach Gutfinden den Großen Rath einberufen könne. Diese Instruktion ist aber jetzt nicht bei der Stelle, ich möchte daher darauf antragen, die Berathung des Artikels bis morgen zu verschieben, wo dann solche vorgelegt werden wird.

von Lerber, Schultheiß. In der That verhält es sich mit der in diesem Artikel dem Regierungsrathe ertheilten Vollmacht so, wie Herr Staatsschreiber bemerkte, es hatte ihr kein anderer Sinn zu Grund gelegen, als die von ihm angeführte, aber gegenwärtig nicht bei der Stelle befindliche Instruktion in dieselbe legt; ich möchte daher mit Berathung dieses Artikel auch bis morgen warten, wo wir dann gedachte Instruktion bei der Hand hätten, und besser untersuchen könnten, ob sie auch noch auf die wirklichen Zeiten paßt.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für einen Beschluß heute zu fassen . . . . | Niemand. |
| „ Verschieben bis morgen . . . . . | Einhellig. |

---

### Nachträgliche Instruktionsartikel.

I. Verwendung zu Gunsten der Staatsgefangenen im Kanton Neuenburg.

Dem Beschlusse des Großen Raths vom 7. Mai zufolge wird die Gesandtschaft im Schooße der Tagsatzung darauf antragen, daß dieselbe, sei es direkt, sei es durch den Vorort sich für Milderung des Schicksals der eingekerkerten neuenburgischen Staatsgefangenen bei der Regierung von Neuenburg verwende.

Wird einhellig angenommen.

II. Reformirte Gemeinde zu Luzern.

Rechnungsuntersuchung und Passation, der gewohnte Artikel.

Wird einhellig angenommen.

Nach Beendigung dieser Instruktionsberathung wurde zur Wahl der Deputirten geschritten, und nachdem einhellig erkennt worden, nur zwei abzusenden, zu solchen die frühern ernennt; nämlich:

Als erster Deputirter, Herr Regierungsrath von Tavel.
„ zweiter „ „ Regierungsstatthalter K. Schnell.

Sauvin, Deputirter aus dem Münster, fragt der französischen Uebersetzung der Gesetze und Dekrete nach, und was zu Besorgung derselben veranstaltet worden.

von Lerber, Schultheiß, erwiedert, der Projekt Verordnung werde im Druck erscheinen, und zugleich habe der Regierungsrath auch wirkich alles vorgekehrt, damit die französische Sektion, welche verfassungsmäßig in der Kanzlei gebildet werden sollte, endlich organisirt werde.

---

## Dritte Sitzung.

### Mittwoch, den 19. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollverlesung.

Helg, Salzfaktor, rügt, daß nach den §§. 53 und 54 des Großen Rathsreglements über die gestern von Herrn Staatsschreiber May gefallene Rüge der Unförmlichkeit von drei Vorstellungen aus dem Jura, mit dem Antrage, daß vermöge derselben auf solche keine Rücksicht genommen werde, als eine Mahnung nicht sogleich hätte entschieden, sondern solche erst schriftlich eingegeben und dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugesendet werden sollen. Der vorliegende Fall beweise wieder, daß obige Vorschriften nicht unnöthig in's Reglement aufgenommen worden, denn wenn seine Mahnung so behandelt und vor der Beschlußnahme über denselben vom Regierungsrath wäre untersucht und begutachtet worden, so hätte sich dann erzeigt, daß das von Herrn Staatsschreiber allegirte Stempelgesetz von 1805 nicht auf diese Art von Bittschriften anwendbar sei, indem das damalige Gesetz sich nur auf solche Bittschriften und Vorstellungen habe beziehen können, die nach der damaligen Verfassung erlaubt und aus der Uebung bekannt waren, nicht aber auf kollektive Bittschriften und Vorstellungen über politische Gegenstände, die überhaupt damals verboten gewesen, und die also der Gesetzgeber nicht habe voraussetzen sollen noch können.

Es hätte sich ferner erzeigt, daß die nämliche Regierung unterm 8. Christmonat 1830 ein Dekret erlassen, in welchem sie die Eingabe von Bittschriften und Vorstellungen über politische Gegenstände zuerst erlaubte, welches im §. 5 diese Eingaben Stempel- und Siegelgeld frei erklärt, und daß, obgleich dieses Dekret nicht auf kollektive Bittschriften passe, dennoch, als diese durch die neue Verfassung erlaubt worden waren, nach Analogie desselben, solche über politische Gegenstände vom Stempel befreit seien.

Er verlangt daher, daß das Protokoll über diesen Gegenstand dahin abgeändert werde, daß es nur so laute: Es seie diese Mahnung vom Großen Rath in Consideration genommen, und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Begutachtung zugewiesen worden.

Kasthofer übersetzt diesen Vortrag den deutschen Mitgliedern und unterstützt ihn.

Vautrey bedauert, daß er gestern nicht zugegen gewesen, als dieser Gegenstand behandelt worden, relevirt den Unterscheid zwischen Petitionen und Vorstellungen über allgemeine politische Gegenstände und andere, behauptet ebenfalls, Falls die Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1805, und ruft einer Erläuterung desselben, welche damaliger Uebung gemäß, wo der Kleine Rath, der Finanz-, der Justizrath ꝛc. Erläuterungen über Gesetze haben geben können, vom Finanzrath unterm 7. Juni gleichen Jahrs erlassen worden, vermöge welcher man ungestempelte Schriften mit Bewilligung eines Mitgliedes des Finanzraths habe nachstempeln lassen können; beifügend, daß also, wenn auch jene drei Vorstellungen und Bittschriften nicht vom Stempel befreit wären, wie aber Herr Helg richtig bemerkt habe, dafür nicht nothwendig gewesen wäre, zu erkennen, daß der Große Rath auf solche keine Rücksicht nehmen wolle, sondern daß es genügt hätte, wenn er die Petenten angewiesen haben würde, ihre Petitionen vorerst stempeln zu lassen. Hierauf ereifert er sich, daß der Herr Staatsschreiber, welcher vor allen andern Mitgliedern des Großen Raths mit sämmtlichen Gesetzen und Dekreten bekannt sein sollte, und auf den sich eben deswegen der Große Rath besonders verlassen habe, jener zwei, zu Gunsten der Petenten bestehenden, Vorschriften nicht auch erwähnt, und damit die Versammlung in Irrthum geführt und das Zutrauen des Großen Raths in seine Kenntnisse und Angaben als Staatsschreiber übernommen habe, was er in den Worten ausdrückte: Vous voyez donc, Messieurs, que Monsieur le Chancelier a conduit le Grand Conseil en erreur et surpris sa religion.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Es ist mir leid, daß ich nichts von der gestrigen Diskussion wußte, denn ich hätte dann die hier einschlagenden Gesetze und Cirkulare mit mir gebracht. Mit der Bemerkung, daß eine Erläuterung vom 7. Juni 1805 das Nachstempeln von Schriften erlaube, hat es seine Richtigkeit, nur ist die Erlaubniß nicht so allgemein, als sie dargestellt worden. Diejenigen Schriften, durch deren Nachstemplung Drittmanns Rechte verletzt werden könnten, genießen dieser Erlaubniß nicht. Daß aber alle Schriften und Vorstellungen, mit alleiniger Ausnahme der im Stempelgesetz selbst vom Stempel liberirten, gestempelt sein sollen, von welcher Natur sie immer seien, beweist eine neuere Publikation als das allegirte Dekret des vorigen Gouvernements vom Dez. 1830, eine der gegenwärtigen Regierung, welche im Amtsblatt erschienen ist. Die in Frage liegenden können aber noch mit dem Stempel versehen werden, und das ist alles, was nöthig ist, um das Uebel zu redressiren.

Weber, Oberst. Es ist aber gegenwärtig nicht darum zu thun, ob jene Vorstellungen noch gestempelt und dann abgenommen werden dürfen ꝛc., sondern es liegt uns vorerst nur die Frage vor: ob das Protokoll richtig sei? Ist dann gestern im

hiesigen Beschluß ein Fehler begangen worden, so ist die Reklamation für Verbesserung desselben der Gegenstand eines besondern Anzugs.

May, Staatsschreiber, dringt auf Herrn Webers Meinung, daß man vorerst nur die Frage zu entscheiden habe: ob das Protokoll richtig sei; wegen der Redressirung des Beschlusses aber glaubt er, sei noch ein einfacherer Weg möglich, als der eines besondern Anzugs; wenn nämlich den Petenten ihre Vorstellungen zurückgestellt würden mit der Weisung, sie stempeln und visiren zu lassen, und dann von neuem einzugeben. Daß sie nicht nur dem Stempel, sondern auch der Legalisation unterworfen seien, dafür ruft er dem Gesetz über die Competenz und die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831, Art. 36. Dann fährt er fort: was aber die von Herrn Vautrey gegen mich gefallenen persönlichen beleidigenden Aeußerungen betrifft, als wenn ich den Großen Rath in Irrthum geführt und seine Religion übernommen habe, so ist das eine Anschuldigung, die ich nicht verdient zu haben glaube. Es lag in meiner Pflicht, sowohl als Mitglied des Großen Raths als auch als Staatsschreiber, sobald ich Verstöße gegen die bestehenden Gesetze zu bemerken glaubte, dieselben nach meinem besten Wissen und Gewissen anzuzeigen, und es war an der Versammlung selbst, deren Glieder ebenfalls verbunden sind, die Gesetze zu kennen, über den Werth meiner Anzeige zu entscheiden; und das eint und andere ist geschehen. Allein daß ich je die Religion des Großen Raths habe übernehmen wollen, ist nicht wahr; ich habe es nie gethan und auch dießmal nicht, und am allerwenigsten in der Stellung eines Staatsschreibers. Ich verlange daher vom Herrn Landammann, daß Herr Vautrey über diese Worte: que j'ai surpris la religion du grand Conseil, zur Ordnung gewiesen werde.

Nach einer kurzen darauf erfolgten Erklärung von Herrn Vautrey und daß er nicht gesagt, Herr Staatsschreiber habe die Religion des Großen Raths übernehmen wollen, sondern nur, er habe sie übernommen, und eine Widerrede von Herrn Staatsschreiber, daß aber dieser Sinn in seinem ganzen Vortrage liege, wird nach dem Antrage des Herrn Landammann beschlossen, über das Begehren des letztern abzustimmen, worauf, nach geschehenem Austritte beider Mitglieder, mit 97 gegen 28 Stimmen erkennt ward: es solle Herr Landammann den Herrn Vautrey zur Ordnung rufen, was dann nach dessen Wiedereintritt sogleich geschah.

Hierauf erfolgte die Abstimmung über das Protokoll.

| | |
|---|---|
| Für dasselbe zu genehmigen . . . . . | große Mehrheit. |
| Gegen dessen Genehmigung . . . . . | 13 Stimmen. |

Herr Landammann giebt Kenntniß von einer Zuschrift von 49 Einsassen von der Kirchhöre Herzogenbuchsee, welche ihre Zufriedenheit mit dem neuen Entwurfgemeindgesetz bezeugen, allein über dasselbe doch auch einige Bemerkungen machen.

Diese wird an die für diesen Gegenstand niedergesetzte Spezialkommission gewiesen.

Schnell, Karl, gab einen Anzug wegen dem Ansuchen des Kreditvereins der Landschaft Basel an hiesige Regierung vom vorigen Jahre ein, worin er nach der Bemerkung, wie lange es bereits sei, daß dieses Ansuchen gestellt worden, und wie man dasselbe nicht länger unbeantwortet lassen dürfe, damit die Landschaft einmal wisse, woran sie sei, so wie daß es ihm scheine, es sollte nun das Finanzdepartement Zeit genug gehabt haben, sich alle nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen, dahin schließt, daß dieses Geschäft in einer der nächsten Sitzungen dem Großen Rathe zur Behandlung vorgelegt werde.

Dieser Anzug wird üblicher Maßen auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgenden Demissionsbegehren wird hernach auf die Vorträge der betreffenden Departemente und des Regierungsraths entsprochen:

1) dem Demissionsbegehren des Herrn Postdirektors Geißbühler, für Entlassung aus dem Departemente des Innern; wegen Unverträglichkeit mit den vielen Geschäften der erstern Stelle, und andern ihm noch obliegenden.
2) demjenigen von Herrn Bürki, um Entlassung aus dem diplomatischen Departement, in das er erst kürzlich ernennt worden war; aus Gründen des Mangels an Gesundheit.
3) dem nachträglichen des Herrn alt-Regierungsraths Lohner; wegen Gesundheits-Mangel auch des Militärdepartements entlassen zu werden.

Hierauf wurde der gestern zur Behandlung auf heute verschobene 49. Artikel der Tagsatzungsinstruktion, wegen den allgemeinen Aufträgen und Vollmacht an die Deputirten, wieder in Berathung genommen.

May, Staatsschreiber, liest nun den gestern nicht bei der Hand gewesenen Zettel an den Regierungsrath vom 2. Juli 1832 ab, welcher diesen autorisirt, falls im Laufe der damaligen Tagsatzungsverhandlungen, zu einer Zeit, wo der Große Rath nicht versammelt wäre, fernere Instruktionen für die Standesdeputirten nothwendig würden, ihnen solche zu ertheilen, mit dem Auftrage jedoch, für unvorhergesehene und wichtige Geschäfte den Herrn Landammann zu benachrichtigen, damit dieser, wenn er es nöthig fände, dafür den Großen Rath einberufen könne; nach welchem Zettel ein gleichlautender für die wirklichen Tagsatzungsverhandlungen im Antrage liegt. Herr Staatsschreiber glaubt, daß mittelst einer solchen Instruktion an den Regierungsrath die Bedenklichkeiten vielleicht wegfallen, welche der zweite Deputirte, Herr Schnell, gestern geäußert, daß der Große Rath in solchen Zeiten zuviel von seiner Competenz vergeben dürfte.

Schnell, Karl. Warum handelt es sich nun?

May, Staatsschreiber. Um zwei Gegenstände.

1) Den 49. Art. der Instruktion an die Herren Deputirten, daß sie sich, wenn sie im Laufe der gegenwärtigen Tagsatzung, bei nicht versammeltem Großen Rathe, eine fernere Instruktion nöthig hätten, für eine solche an den Regierungsrath zu wenden haben.
2) Um eine Vollmacht mit Instruktion des Großen Raths an den Regierungsrath, wie er sich bei solchen Ansuchen der Herren Deputirten zu benehmen habe.

Schnell, Karl. So muß ich das Wort nehmen. Die Instruktion für die Gesandtschaft beschränkt im Art. 49 ihre Kompetenz doch gar zu sehr, da sie über alle in dieser Instruktion nicht vorgesehenen Fälle bei dem Regierungsrath Instruktionen einholen muß. Ich muß die Versammlung erinnern, daß die hiesige Gesandtschaft wirklich den ersten Fauteuil einnimmt, und daß sie also die erste Gesandtschaft ist, die angefragt wird, für die es sich am wenigsten schickt, wenn sie eine zu beschränkte Vollmacht hat. Wenn wir nun für jeden unvorhergesehenen Fall, deren es auch unwichtige geben kann, erst referiren müßten, so wäre wahrscheinlich die Competenz der ersten Gesandtschaft die beschränkteste, und in den gegenwärtigen Zeiten können auch mancherlei Verhältnisse eintreten, die nicht vorher zu sehen sind, und die der Gesandtschaft nicht hinlängliche Zeit lassen dürfen, zu referiren, wenn die Gegenstände auf angemessene Weise eingeleitet und erledigt werden sollen. Ich nehme mir daher die Freiheit, für eine ausgedehntere Vollmacht als in diesem §. 49 vorgeschlagen ist, zu ersuchen.

von Tavel. Obgleich es unbescheiden scheinen kann, wenn wir, die Gesandten selbst, eine ausgedehntere Vollmacht verlangen, so muß ich doch im Interesse der Geschäfte, die unter Verzögerung ihrer Behandlung leiden, meinen Herrn Mitgesandten in seinem Ansuchen unterstützen, und aufmerksam machen, daß der Vorort in seinem Cirkulare sämmtliche hohe Stände ersucht hat, ihren Deputirten für dergleichen Angelegenheiten eine außerordentliche Vollmacht zu ertheilen. Für solche, wo über des Vaterlandes Wohl oder Weh ein wichtiger Entscheid zu nehmen ist, wegen welchem referirt werden kann, wird die Gesandtschaft selbst lieber referiren.

von Wattenwyl. Für laufende geringere Geschäfte Vollmacht zu geben, finde ich auch kein Bedenken, doch möchte ich vorbehalten, insofern die Gesandten gleicher Meinung seien, und daß sie für jene, über die sie nicht einig sind, sich an den Regierungsrath wenden sollen. Dann kann es in der That auch Geschäfte geben, über welche auf der Stelle ein Entscheid genommen werden muß, die zum Referiren nicht Zeit lassen, und für diese muß die Gesandtschaft auch die nöthige Kompetenz haben, weil man sie sonst in Fall setzte, über solche Angelegenheiten zu stimmen, ohne die Kompetenz zu haben. Allein daß man hingegen der Gesandtschaft auch für die wichtigern, in der In-

struktion nicht vorgesehenen Fälle, über welche die Zeit zum Referiren da ist, illimitirte Vollmacht geben, alldieweil man eine solche nicht einmal dem Regierungsrath ertheilen wollte, ginge doch zu weit. Müßte das eint oder andere sein, daß man eine solche entweder dem Regierungsrath oder den Deputirten geben müßte, was ich aber nicht einsehen kann, wo Zeit zum Referiren da ist, und nicht etwa eine gar beschränkte, welche nicht erlaubte, den Großen Rath zusammen zu berufen, so würde doch dann meinerseits, ohne in den guten Willen und die Fähigkeiten der Herren Deputirten Zweifel zu setzen, dem Regierungsrath ein größeres Zutrauen als bloß zwei Personen schenken, indem ich glaube, daß eine ganze Behörde, die unter täglichen Erfahrungen aller Art alles von vielen Seiten zu betrachten gewohnt ist, besser im Stand sein müsse, eine solche Angelegenheit gründlich zu untersuchen und auch den Votheil habe, mit ruhigerer Ueberlegung die Sache berathen zu können, als zwei Deputirte, die leichter von den Eindrücken des Moments und den Zureden der Gesandten anderer Kantone beherrscht werden. Ich stimme also dahin, daß man ja freilich der Gesandtschaft für alle in der Instruktion nicht vorhergesehenen Fälle, die entweder keinen entscheidenden Einfluß auf das künftige Schicksal des Vaterlandes haben, oder über die sie nicht referiren könnten, die gesuchte Kompetenz gebe, für alle übrigen Angelegenheiten aber dieselbe obligire, fernere Instruktionen vom Regierungsrath einzuziehen, und diesen hingegen beauftrage, bei besonders wichtigen Gegenständen von denselben dem Herrn Landammann Kenntniß zu geben, damit er nach Gutfinden für dieselben den Großen Rath zusammenberufen könne.

Faggi, Fürsprech. Mir ist es leid, daß die Herren Gesandten in Fall gesetzt wurden, selbst eine größere Vollmacht verlangen zu müssen, weil man selbst nicht genug an die Zeitumstände gedacht hat, als man die Instruktion entwarf. Das letzte Mal, im März dieses Jahrs, war ihnen wegen solchen auch eine ausgedehntere Vollmacht ertheilt worden, und die Umstände haben sich seit derselben nicht verbessert, im Gegentheil eher verschlimmert, und da sie keinen Mißbrauch von ihrer Vollmacht gemacht, so wüßte ich also nicht, warum man ihnen dieselbe nicht wieder ertheilen sollte und könnte. Jene Vollmacht wurde auch ziemlich lange diskutirt und also wohl von allen Seiten untersucht; ich möchte demnach lediglich diese wieder erneuern.

Ich möchte aber solche, da jene Tagsatzung nur wegen der Bundesrevision und wegen den renitirenden Ständen so wie wegen den Angelegenheiten von Basel und Schwyz gehalten worden, dieses hingegen eine ordentliche Tagsatzung für alle Angelegenheiten ist, nur ein wenig nach diesen Umständen modifiziren und blos auf alle Sachen, welche nicht aufgeschoben werden können, oder Sachen ohne große Wichtigkeit, beschränken.

Tscharner, Altschultheiß. Wie ich schon gestern sagte, ist der Eingang dieses Art. 49 mit zu großer Zuversicht in die Sicherheit einer fortdauernden Ruhe abgefaßt, und in derselben zu wenig Rücksicht auf die kritischen Zeiten, in welchen wir leben, genommen; da ich nun die fatalen Verhältnisse, welche im Merz die Stellung der Tagsatzung schwieriger machten, noch nicht aufgehoben finden könnte und es selbst keinen Anschein hat, daß solche sobald aufhören werden, so möchte auch, wie der Herr Präopinant, für alle nicht aufschiebbaren Gegenstände, für welche in der dießmaligen Instruktion nicht vorgesehen ist, eine unbedingte Vollmacht ertheilen, hingegen für alle übrigen unvorhergesehenen bei der Instruktion vom Juli letzten Jahres verbleiben. Nur für das, was die Erhaltung der Ruhe und Ordnung betrifft, ist eine außerordentliche Vollmacht nothwendig.

Schnell, Karl, reicht eine Projekt-Vollmacht folgenden Inhalts ein, die verlesen wird:

„Da in den gegenwärtigen Umständen mancherlei Verhältnisse eintreten können, die nicht vorherzusehen sind, und die der Gesandtschaft nicht hinlängliche Zeit lassen dürfen, zu referiren, wenn die betreffenden Gegenstände auf angemessene Weise eingeleitet und erledigt werden sollen, so wird die Gesandtschaft bevollmächtigt, in solchen Fällen nach Wissen und Gewissen zu handeln, und dasjenige vorzukehren, was die Ehre und Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes und des Kantons erfordern mögen. Von dieser Vollmacht sollen jedoch die Angelegenheiten des Bundes ausdrücklich ausgeschlossen bleiben."

Die den 27. Merz ertheilte wird ebenfalls verlesen, des wörtlichen Inhalts:

„Da die Regierungen von Uri, Schwyz, alt gefreites Land, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg ungeacht dringender Einladung, die in Zürich versammelte außerordentliche Tagsatzung nicht beschickt, und mithin an den Berathungen derselben keinen Theil genommen haben, wozu sie in Erfüllung beschworner Bundespflichten gehalten gewesen wären; da diese Regierungen überdieß noch Abgeordnete an eine Separat-Conferenz nach Schwyz gesandt, und die Tagsatzung an diese Abgeordneten, als ihre Bevollmächtigten, haben verweisen wollen, und da die Abgeordneten in Schwyz, Namens ihrer Stände, erklären, daß sie die in Zürich versammelte Tagsatzung nicht als solche anerkennen, und ihre Beschlüsse nicht respektiren werden, sondern das Recht jedes einzelnen Standes gegen dieselbe verwahren, so läßt eine solche bundeswidrige Stellung der genannten Regierungen gegenüber der einzig rechtmäßigen Tagsatzung erwarten, es dürften von daher gemeinschädliche Ereignisse hervorgehen, denen nur durch schnelle und kräftige Maßregeln vorgebeugt werden könne. Um nun einerseits unsere Geneigtheit zu zeigen, beschwornen Bünden treu zu bleiben, und anderseits jedem bundeswidrigen und feindseligen Unternehmen, gegen die Tagsatzung oder einzelne Bundesglieder, mit Kraft entgegen zu treten, wollen wir unsere Gesandten auf der gegenwärtigen Tagsatzung, so fern dieselben in ihren Ansichten übereinstimmen, bevollmächtigt haben, nach Pflicht und Gewissen zu allen Maßnahmen zu stimmen, welche geeignet sein dürften, die Ehre und Unabhängigkeit gesammter Eidgenossenschaft und der einzelnen verbündeten Mitstände, gegen Jedermann aufrecht zu erhalten, und jedem Angriffe derselben auf zweckmäßige Weise zu begegnen. Es soll indessen diese Vollmacht nicht dahin verstanden werden, als wenn die Gesandten ermächtiget wären, einen Bundesvertrag abzuschließen, ohne die Ratifikation des hiesigen Standes ausdrücklich vorzubehalten. In Bezug auf Maßnahmen, betreffend die Angelegenheiten von Basel und Schwyz, die weiter gehen sollten, als bereits instruirt worden ist, soll die Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt zustimmen."

Faggi, Fürsprech. Ich stimme zu dieser Vollmacht, mit Ausschluß dessen, was die seitherigen Verhandlungen über die Bundesrevision zu verändern erfordern. Sie beschränkt sich auf eine bestimmte Klasse von Gegenständen, geht nicht so weit als die erstere, und doch weit genug, um denjenigen Ereignissen zu begegnen, wegen welchen eigentlich unsere Deputirten eine ausgedehnte Vollmacht wünschen.

Watt. Schon früher hatte ich angerathen, vom Instruktionensystem abzugehen, und Gesandte zu wählen, zu welchen man Zutrauen haben kann. Wie will man immer über alles instruiren können, das ist ja pur unmöglich, und dann wann man über alles, worüber nicht instruirt ist, erst referiren und neue Instruktionen einholen muß, so kommt alles auf die lange Bank, und man kommt nie vom Brett. Deswegen möchte ich nun lieber die von Herrn Schnell projektirte Vollmacht annehmen, und derselben blos vor die Worte: dasjenige vorzukehren, beisetzen: Im Sinne unserer Verfassung.

Schnell, Karl. Wie ich nun die Vollmacht vom 27. Merz wieder vor mir habe, so glaube, es könne dieselbe genügen; ich ziehe daher die heute eingereichte zurück.

May, Staatschreiber. So relevire ich sie hingegen, mit dem Beisatz, welchen Herrn Watt vorgeschlagen.

Abstimmung:

Für Herrn Schnells Redaktion . . . . große Mehrheit.
" die vom 27 Merz . . . . . 23 Stimmen.
" Herrn Watts Zusatz: Im Sinne unserer Verfassung . . . . . große Mehrheit.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 41.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 2. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

May, Staatsschreiber. Also wäre jetzt die neue Redaktion mit dem von Herrn Watt angetragenen Zusatz erkennt, und nur noch darum zu thun, derselben beizufügen, daß die Gesandtschaft für alle übrigen Gegenstände von Bedeutung, über welche sie Zeit hat, zu referiren, sich für neue Instruktion an den Regierungsrath wenden solle.

Watt. Ich möchte keine fernern Zusätze.

Schnell, Karl. Ich stand nicht in der Meinung, daß wir über alles dem Regierungsrath sollen referiren müssen, wo wir Zeit haben zu referiren, sondern daß es uns anheimgestellt sein solle, wenn, und an wen wir referiren wollen. Ich glaube, es sei nicht in der Stellung des Großen Raths, daß seine Gesandten nicht auch direkt an ihn referiren dürften.

Jaggi, Fürsprech. Nach Herrn May's Antrag müßten die Gesandten für alle fernern Instruktionen an den Regierungsrath sich wenden, so daß der Große Rath, was ich nicht für rathsam hielte, nichts mehr von diesen Angelegenheiten vernähme, wenn der Regierungsrath sie nicht selbst vor denselben brächte.

May, Staatsschreiber. Nein, laut dem vorliegenden Projekt Instruktion an den Regierungsrath, der auch für die ordentliche Tagsatzung vom Juli 1832 beliebt worden, müßten freilich die Gesandten für fernere Instruktionen an den Regierungsrath sich wenden; allein dieser wäre verbunden, von den wichtigern Geschäften den Herrn Landammann zu benachrichtigen, damit dieser nach Gutfinden den Großen Rath zusammenberufen könnte.

Jaggi, Fürsprech. Ich möchte aber, daß die Gesandtschaft und nicht der Regierungsrath sollte entscheiden können, was vor den Großen Rath zu bringen sei.

von Lerber, Schultheiß. Die Verfassung hindert nicht, daß der Große Rath für die fernern Instruktionen die Gesandtschaft nur an den Regierungsrath verweise, sie schreibt ihm nur vor, daß er die erste Instruktion ertheile; er kann also die Ertheilung der folgenden dem Regierungsrath übertragen, wie dieses bisher immer geschehen ist, nämlich mit Vorbehalt der wichtigsten Fälle, und der Regierungsrath wird thun, was im verfassungsmäßigen Gang ist, wie bis dahin, was ohne nachtheilige Folgen war, so viel ich weiß; ich kann daher zu dem von Herrn May angetragenen Zusatze stimmen.

Geiser, Regierungsrath. Es ist darum zu thun, ob die Gesandten über wichtige Gegenstände, wenn es die Zeit erlaube, referiren sollen, es fragte sich also jedesmal, was ist wichtig, oder nicht wichtig? wenn sie aber nicht einig wären, so wäre es schwierig, daß sie die Frage entscheiden könnten, es ist also besser, wenn man sie nicht zwingt zu referiren, sondern alles ihrer Verantwortlichkeit überläßt.

von Wattenwyl. Unterm 27. Merz war ich nicht für die damals den Gesandten ertheilte Vollmacht, heute aber bin für dieselbe.

Landammann. Ich muß den Großen Rath aufmerksam machen, daß er für die Zeit, wo er selbst nicht versammelt ist, nach der Verfassung, den Regierungsrath wegen den Tagsatzungsverhandlungen nicht übergehen kann. Es könnten Fälle eintreten, wo die Gesandten etwas nicht wichtig fänden, das hingegen dem Regierungsrath so wichtig schiene, daß ich dafür den Großen Rath versammeln müßte, indem ich Sie, laut §. 57, nicht nur wenn ich es selbst nöthig finde, sondern auch wenn der Regierungsrath es verlangt, einberufen muß. Es kann also die Frage, ob für eine Tagsatzungsverhandlung der Große Rath außerordentlich zusammenzuberufen sei, nicht bloß in meine Competenz gelegt werden, und nach §. 60 der Verfassung hat der Regierungsrath über alle höhern Interessen des Staats zu wachen, folglich das Recht, von allem was vorgeht, folglich auch von den Tagsatzungsverhandlungen, Kenntniß zu erhalten. In Fällen plötzlicher Gefahr dann ist er befugt, die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, er kann in den Fall kommen, zu handeln, bevor der Große Rath sich nur versammeln kann. Wenn wir aber den Gesandten das Recht einräumen, an den Regierungsrath nur zu referiren, wann sie wollen, so setzen sie denselben in die Unmöglichkeit, von den Tagsatzungsverhandlungen Kenntniß zu erhalten, wann er will, und über alle höhern Interessen des Staats selbst zu wachen, und räumen den Deputirten ein Recht gegen denselben ein, das gegen die Verfassung ist.

Abstimmung:

Für den Zusatz, daß die Gesandten an den Großen Rath referiren sollen . . . . . 39 Stimmen.
Gegen diesen Zusatz . . . . . große Mehrheit.

---

## Dekretsentwurf über die Salpetergewinnung.

Vorfrage, ob man in denselben eintreten wolle?

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Bis dahin hatte man immer die Salpetergewinnung als ein Staatsregale behandelt, weil der Salpeter zu den ersten Ingredienzen des Pulvers gehört, und der Staat sich also dasselbe für seine Pulverfabrikation sichern zu sollen glaubte. Neben dem Umstand, daß die Regierung befürchtete, wenn sie die Salpetergewinnung nicht zu einem Staatsmonopol erkläre, zu viel Salpeter aus dem Lande verkauft werden könnte, daß ihr dann nicht hinlänglich für die Pulverfabrikation übrig bleibe, war noch ein anderer Umstand, der dieses System unterstützte, nämlich der, daß nicht immer im Ausland Salpeter angekauft werden konnte, weil dessen Ausgang von den betreffenden Staaten gehemmt war, und daß diese Hemmung gewöhnlich verhängt ward, wenn man eben des Salpeters am meisten bedurfte, so daß die Regierung wirklich Gefahr gelaufen wäre, ihre Pulverfabrikation öfters still stehen lassen zu müssen.

Dieser letztere Umstand ist nun weggefallen, indem jetzt alle Hoffnung vorhanden ist, wenn nicht im Lande selbst genug Salpeter für die Pulverfabrikation zu finden wäre, den fehlenden im Ausland anzukaufen, und dieses wie die vielen Belästigungen, welche bei der gezwungenen Salpetergewinnung für den häuserbesitzenden Partikularen verbunden waren, worüber immer eine Menge Beschwerden einliefen, bewogen den Regierungsrath bei Ihnen durch den vorliegenden Dekretsentwurf dahin anzutragen, daß die Salpetergewinnung freigegeben werde, doch so, daß der Staat immer das Recht behaltet, so bald und so lange er es für die inländische Pulverfabrikation wieder nöthig fände, die Salpetergewinnung wieder einzig an sich zu ziehen.

Der Regierungsrath glaubt, durch die Freigebung des Salpetergewinnens werde die Fabrikation desselben im Lande nicht

vermindert werden, es werde dieselbe von Partikularen unternommen, und vielleicht nur um so eifriger betrieben werden, sie könne also vielleicht sogar denselben noch wohlfeiler erhalten, als er sie bisher zu stehen kam.

Für den Bedarf des Kantons zur Pulverfabrikation von circa 1000 Zentner jährlich, behaltet sich aber zudem die Regierung eine künstliche Salpeterpflanzung in der Salpeterhütte vor, die ungefähr jährlich 100 Zentner abwirft.

Sie sieht also immer noch drei Hülfsquellen zu Befriedigung ihres Salpeterbedürfnisses, die eigne Pflanzung, den Ankauf im Kanton, und den im Ausland vor sich, und trägt daher kein Bedenken mehr, die Salpetergewinnung frei zu geben, da es einem schon längst vielseitig ausgesprochenen Wunsch entspricht, und dieses Gesetz also dem ganzen Lande sehr angenehm sein wird.

In andern Kantonen ist zwar das gezwungene Salpetergraben nicht abgeschafft, wenigstens in denen, deren Gesetze wir nachgesehen haben, wie in den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau, Waadt, Freiburg; in Frankreich und England aber, wo zugleich die Pulverfabrikation freigegeben ist, wohl.

Ich trage auf das Eintreten und artikelsweise Behandlung an.

Straub, Gerichtspräsident. Freilich wird dieses Gesetz dem Land angenehm sein, allein es giebt doch noch andere Sachen, auf die es noch begieriger wartet, man sieht z. B. schon lange mit Ungeduld einer Maßnahme der Regierung entgegen, durch welche unser armes Land der Polen wieder entladen würde, die uns täglich mehr als Fr. 300 kosten, mehr als der Salpeter jährlich einträgt, und ich habe wirklich den Auftrag, zu fragen, wenn dieser Gegenstand wieder vorkomme.

Landammann. Dieses wird auf den morndrigen Tag angezeigt werden.

Abstimmung:

Für in den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten einhellig.
„ artikelsweise Behandlung . . . . . „

Titel und Eingang.

## Dekretsentwurf über die Salpetergewinnung.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, den aus der bisherigen Benutzungsweise des Monopols der Salpetergewinnung für das Land hervorgegangenen Beschwerden und Lasten möglichst abzuhelfen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Werden ohne Diskussion einhellig angenommen.

§. 1. „Es steht jedem frei, auf seinem eigenen Grund und Boden Salpeter zu graben, zu pflanzen und zu bereiten, oder durch andere pflanzen, graben oder bereiten zu lassen; in so fern weder Feuersgefahr noch irgend eine Belästigung für Nachbarn oder Gemeinden daraus entsteht."

Jenner, Präsident des Finanzdepartements, entwickelt seinen Inhalt näher, und sagt: daß er auf der allgemeinen Grundlage beruhe, daß Jedermann von seinem Eigenthum den größt möglichen Nutzen solle ziehen können, und da das Monopol nicht mehr nothwendig, es auch nicht mehr nützlich sei, weil die Nützlichkeit aller Monopolien durch ihre Nothwendigkeit bedingt sei.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

§. 2. „Die Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salpeters, so wie dessen Kauf und Verkauf, und zwar sowohl in seinem rohen als in seinem geläuterten Zustande ist — mit Ausschluß des Hausirens — ebenfalls freigegeben."

Jenner. Nur das Hausiren ist ausgenommen, weil dieses im Allgemeinen, aus besondern polizeilichen Gründen, eignen Einschränkungen unterworfen ist.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

§. 3. „Die Pulverhandlung wird sich ihren Salpeterbedarf durch Ankauf im In- oder Auslande und durch künstliche Salpeterpflanzungen verschaffen."

Jenner. Die künstliche Salpeterpflanzung in der Salpeterhütte wirft nur $\frac{1}{10}$ des Bedarfs ab, der inländische Kauf kann aus verschiedenen Ursachen, entweder wenn wenig fabrizirt wird, oder viel für andere Bedürfnisse verbraucht wird, oder viel aus dem Lande geht, nicht viel abwerfen, es ist also nothwendig, daß sich die Regierung auch den Einkauf im Ausland vorbehalte.

Dennler. Durch dieses Gesetz ist freilich die Salpetergewinnung dem Publikum freigegeben, allein ich möchte doch der Regierung das Recht vorbehalten, alljährlich durch die Regierungsstatthalter im ganzen Kanton bei den Amtsangehörigen anzufragen, wer ihr Salpeter liefern wolle, und wie viel, damit sie zum voraus wenigstens wisse, auf wie viel sie im Land zählen könne.

Joneli. So gehässig auch die Salpetergewinnung für den betreffenden Hausbesitzer ist, und so ungern man sie daher im ganzen Land vor sich gehen läßt, so glaube ich doch, es wäre besser gewesen, die bisherige Ordnung zu behalten; die Regierung wird schwerlich mehr genugsam mit Salpeter sich versehen können, denn eben weil niemand gern den Embarras hat, der mit dessen Gewinnung in seinem Haus verbunden ist, werden viele, sobald der Zwang aufhört, das Gewinnen in ihren Häusern nicht mehr vor sich gehen lassen wollen, und so die Regierung sich nicht mehr im Kanton mit dem nöthigen Salpeter versehen können, und das Geld für den übrigen aus dem Land gehen, oder wenn dann das Ausland zugleich sperrt, so ist nicht plötzlich genug Salpeter bei der Hand, gerade dann, wo man dessen am meisten bedürfte.

Watt. Ich glaube, die Schwierigkeit werde nicht so groß sein, als sie sich der Präopinant vorstellt. Wenn die Gewinnung freigegeben ist, werden Partikularen dieselbe zu betreiben anfangen, einer wird suchen darin dem andern zuvorzukommen, es wird sich eine Konkurrenz eröffnen, welche vortheilhaft auf dessen allgemeine Exploitation und den Preis wirken wird, es wird jedermann der Lieferant der Regierung sein wollen, weil die Bezahlung sicher ist, und weil sie den größten Absatz gewährt, so daß ihn die Regierung wahrscheinlich noch wohlfeiler wird erhalten können, als bis dahin.

Bürki. Das Dekret ist wichtiger als man glaubt. Bei dem vielen Unangenehmen, welches die Exploitation nach sich zieht, werden viele Hausbesitzer, wie bemerkt worden, ihn in ihren Gebäuden nicht mehr gewinnen lassen wollen, wenn sie das Gesetz nun nicht mehr dazu zwingt, solches zuzugeben, und die Pulverfabrikation wird sich gezwungen sehen, einen großen Theil im Ausland zu kaufen, und schon das wäre für das Land ein großer Schaden; allein das Gesetz geht weiter, als für diesen Fall, es erlaubt der Regierung nicht nur wenn sie im Kanton nicht genug zu kaufen findet, sondern wenn sie will, Salpeter im Ausland zu kaufen, und dieses könnte der inländischen Salpeterfabrikation ebenfalls schaden, weil, wenn die Regierung den Salpeter wohlfeiler im Ausland fände, sie ihn wahrscheinlich, wie das Gesetz jetzt ist, vorzüglich von daher beziehen würde, und so die inländische Fabrikation den nothwendigen Absatz verlieren und weniger Hände beschäftigen könnte. Ich möchte daher die Befugniß der Regierung, im Ausland Salpeter aufkaufen lassen zu dürfen, nicht so unbeschränkt stehen lassen, sondern statt der Worte: durch Ankauf im In- oder Auslande, setzen: vorzüglich im Kanton.

Gehen wir in der Untersuchung weiter, so finden wir, daß die Regierung dennoch unter dem neuen Gesetz in den Fall kommen könnte, nicht genug Salpeter zu erhalten; für diesen Fall ist zwar durch den §. 4 gesorgt, allein wird sie, wenn ein Krieg unerwartet ausbricht, oder eine Salpetersperre sonst plötzlich eintritt, durch die Wiedereinführung des gezwungenen Salpeter-Grabens dann die Bedürfnisse des kritischen Augenblicks in hinlänglich kurzer Zeit befriedigen können; wenn sie, die nun Patronen nöthig hat, erst das Pulver machen und zu diesem erst noch den Salpeter gewinnen lassen muß, für dessen Gewinnung sie alle Arbeiter von der Hand gelassen hat. Nur soviel, um zu zeigen, wo das Gesetz hinführen kann. Da aber erkennt worden, in dasselbe einzutreten, so bleibe ich übrigens nun bei der angetragenen Redaktionsveränderung.

Watt. So große Gefahren läuft die Regierung wahrscheinlich doch nicht; die Konkurrenz, die sich auf die Freigebung dieses Industriezweiges entspinnen wird, bewirkt gewiß, daß

immer hinlänglich Salpeter bei der Hand sein wird; daß aber die Regierung, um den inländischen Salpetergewinn zu befördern und nicht mehr als nöthig Geld aus dem Lande zu lassen, den Salpeter im Kanton selbst kaufen sollte, dafür bin ich ebenfalls und ich möchte daher die Wörter: „oder Auslande" ganz auslassen.

Jenner. Dieser letztern Meinung könnte ich nicht sein, weil nach meiner Ueberzeugung hingegen nicht mehr genug Salpeter im Inland gewonnen werden wird, und man also der Pulverhandlung wenigstens erlauben muß, denselben anderswo kaufen zu können. Nur wenn man die Pulverfabrikation, wie in England und Frankreich, auch freigeben will, habe ich nichts dagegen, daß der Ankauf im Ausland gesperrt werde; denn von da an sinkt der Pulverbedarf der Regierung, welche für den ganzen Kanton Pulver machte, auf das Bedürfniß des Militärdepartements, und dieses braucht das Pulver nicht mehr selbst fabriziren zu lassen, so daß auch es keines Salpeters zu diesem Kriegsmaterial nöthig hat. Die Sperre gegen das Ausland aber könnte dann für die inländische Gewinnung den Vortheil haben, daß sie nicht von außen unterdrückt werden könnte.

Landammann. Dieses Gesetz ist gewiß sehr wohlthätig, es entspricht ganz der heute allgemein anerkannten Wahrheit, daß nichts so sehr die Industrie, den Handel und Gewerb begünstige, als die möglichste Freiheit in der Fabrikation und in Kauf und Verkauf, und daß diese durch kein Staatsmonopol beschränkt werden sollen, welches nicht mehr nöthig ist; allein dieser §. ist nach meiner Ansicht ganz unnöthig; es versteht sich von selbst, daß, sobald die Regierung die Salpetergewinnung frei giebt, sie sich denselben auf eine andere Art verschaffen darf, ohne daß sie sich diese Freiheit im Gesetz vorbehalten muß, und daß sie sich denselben auf die dem Lande nützlichste Weise verschaffen soll und wird. Ich trage daher auf Elimination dieses §. an.

Jenner. In der That, ich glaube diesen §. auch unnöthig, und er stünde wahrscheinlich nicht darin, wenn das vorliegende Dekret nicht aus einem größern Entwurf von 30 — 40 Artikeln wäre ausgezogen und bei dieser Arbeit irrig in den vorliegenden transportirt worden.

Tscharner, Präsident des Departements des Innern. Der §. ist doch nicht ganz unnöthig, er muß als Gegensatz des folgenden §. 4 stehen bleiben, als positive Vorschrift, von welcher der folgende §. nur eine Ausnahme bildet, zu Verdeutlichung für das Publikum. Den Ankauf im Auslande möchte ich aber der Regierung auch nicht untersagen, weil ich glaube, daß sie den Salpeter im Auslande wohlfeiler wird kaufen können, als er ihr im Kanton oder durch eigne Pflanzung zu stehen kommt. Ich möchte daher den §. kürzer nur so geben: die Pulverhandlung wird sich ihren Salpeterbedarf durch Ankauf verschaffen.

Geiser, Regierungsrath, ist auch für Beibehaltung eines Artikels, und zweifelt nicht, daß im Kanton nicht genug Salpeter werde gewonnen werden, er möchte aber den Artikel so redigiren, daß es hieße: die Pulverhandlung wird sich ihren Salpeterbedarf durch künstliche Salpeterpflanzungen, durch Ankauf im In- oder Auslande verschaffen, damit diese Folge-Ordnung ihr zugleich zeige, welches Mittel dem andern vorgehen solle. Daß sie nur soviel kaufen dürfe, als die Salpeterpflanzung das Bedürfniß nicht befriedigt, und nur soviel im Ausland, als sie im Inland nicht um einen billigen Preis findet.

Ganguillet zweifelt nicht, daß mit Freigebung dieses Industriezweiges derselbe der Gegenstand einer starken Konkurrenz werde, entwickelt die Gründe dafür, wie von Watt geschehen und sieht also keine Gefahr von Mangel an inländischem Salpeter drohen. Er stimmt zum Artikel, wie er ist.

Tscharner, Altschultheiß. Das Pulver, welches die Regierung macht, ist gewöhnlich theuer und schlecht, alldieweil man hingegen in andern Ländern, welche uns in der Pulverfabrikation nachstanden und wo dieselbe freigegeben ist, in derselben bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Regierung gewinnt auch wegen der Theure der Materialien, und der Kosten der Verwaltung und Provisionen der Unterverkäufer sehr wenig auf demselben, so daß ich nicht vorsehe, daß sie sich noch lange mit der Pulverfabrikation und dem Handel beschäftigen wird. Giebt sie aber dieselben auf, so hat sie dann auch keinen Salpeter mehr anzukaufen, und der §. 3 könnte außert den schon angebrachten Gründen schon deswegen füglich weggelassen werden. Er ist auch wahrscheinlich, wie bemerkt ward, nur aus Irrthum aus dem größern Entwurf von 30—40 Artikeln in diesen übergetragen worden. Ich stimme daher zu dessen Elimination.

Jenner resumirt die verschiedenen Meinungen, und ist gegen die Beibehaltung des Artikels, weil einerseits die Pulverhandlung schon wisse, daß sie sich mit dem nöthigen Salpeter versehen, und also den, welchen sie nicht selbst gewinne, kaufen müßte, und anderseits eine solche Vorschrift in ein Dekret oder eine Instruktion für die Pulververwaltung, und nicht hieher gehöre.

Abstimmung:

Für einen Artikel zu behalten . . . . . 7 Stimmen.
„ keinen „ „ „ . . . . . gr. Mehrheit.

§. 4. „Das gezwungene Salpetergraben ist abgeschafft; jedoch ist der Regierungsrath ermächtiget, in außerordentlichen Umständen, wenn des Vaterlandes Wohl es dringend erfordert, und so lange diese Umstände dauern, gezwungenes Salpetergraben, unter Vorbehalt vollständiger Vergütung des verursachten Schadens (§. 18 der Verfassung) im ganzen Kanton zu veranstalten."

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Als Rapporteur des Regierungsraths habe ich nichts gegen diesen §., den ich als solcher vertheidigen muß. Ich wünsche blos, daß der Regierungsrath immer zum voraus wisse, wenn des Vaterlandes Wohl es erfordere, daß der Staat die Salpetergewinnung wieder an sich ziehe, und so lange zum voraus, daß er Zeit hat, bevor er der Patronen bedarf, die Salpetergewinnung durch eine Verordnung wieder an sich zu ziehen, wieder zu regliren, die nöthige Quantität exploitiren und das Pulver machen zu lassen, und nicht etwa erst, wenn man schon das Pulver haben sollte; allein ich zweifle daran, daß er immer eine Salpetersperre von Außen so früh vernehmen, oder von dem Ausbruch eines Kriegs zu rechter Zeit Kenntniß erhalten werde.

Tscharner, Präsident des Departements des Innern. Die Wiedereinführung eines für jedermann so beschwerlichen Monopols möchte ich nicht in die Kompetenz des Regierungsraths setzen, theils weil es nicht in der Befugniß des Großen Raths steht, ihm diese Kompetenz zu übertragen, theils weil die Wiedereinführung eines solchen Monopols tief in die versprochene, durch vorliegendes Dekret erweiterte Gewerbsfreiheit, und in das Privateigenthum von Tausenden eingreift, und also viel Aufsehen erregen wird, wenn es geschieht, und demnach vielleicht das Volk sich einer bloßen Verordnung des Regierungsraths nicht fügen wollte, und dieser eine so große Verantwortlichkeit nicht wohl übernehmen kann. Ich möchte daher eine Abänderung dieses §. dahin, daß er nur dem Großen Rath die Befugniß einräumte, die gezwungene Salpetergewinnung wieder einzuführen, wenn sie nöthig würde.

Weber, Oberst. Ich muß diese Meinung um so mehr unterstützen, als die nämlichen Umstände, welche ein solches Dekret begründen könnten, auch ohnehin die Versammlung des Großen Raths nothwendig machen werden.

Jenner. Da ich vorher, als Berichterstatter des Regierungsraths, meine persönliche Meinung nicht sagen konnte, so will ich es jetzt thun. Wie wäre es möglich, daß der Regierungsrath ein so lästiges Monopol von sich aus wieder einführen könnte? Der Große Rath giebt die Salpetergewinnung frei, und sollte dann dem Regierungsrath hingegen überlassen, sie wieder zum Staatsmonopol zu machen? er erlaubte diesem also, sein Dekret so lange fortbestehen zu lassen, als er es gut findet; wie ist das möglich, dem Regierungsrath eine solche Stellung einzuräumen? — Ich möchte demnach darauf antragen, die Redaktion dieses §. dahin abzuändern:

Das gezwungene Salpetergraben ist abgeschafft; sollten jedoch außerordentliche Umstände eintreten, welche die Wiedereinführung desselben nothwendig machen, so mag der Regierungsrath dem Großen Rath hiezu die dienlich haltenden Maßnahmen vorschlagen.

von Wattenwyl. Wenn es nicht wegen den neuen Etablissements zur Salpetergewinnung, welche nicht auf blos wenige Jahre unternommen würden, seine Schwierigkeiten fände, so würde ich darauf antragen, dieses Dekret, wie manches andere, nur auf eine Probezeit zu erlassen.

Jäggi von Leuzigen. Dieser §. fängt damit an: das gezwungene Salpetergraben ist abgeschafft; ich weiß aber von keinem gezwungenen Salpetergraben in unserm Kanton; es war niemand gezwungen, Salpeter zu graben, sondern nur Salpeter graben zu lassen; ich möchte daher eine Redaktionsverbesserung in diesem Sinne.

Wyß, Regierungsrath. Ich muß ganz dergleichen Meinung, wie der Herr Präopinant sein; gezwungenes Salpetergraben ist nicht deutsch; die Exploitation wurde nicht durch Schallenwerker oder andere Züchtlinge vorgenommen, noch jemand anders gezwungen, sich derselben zu unterziehen. Ich schlage folgende Redaktion vor: „die bisherige Zwangsverpflichtung zu Gestattung des Grabens nach Salpeter auf Privateigenthum wird anmit aufgehoben."

Jaggi, Fürsprech. Ein anderer Grund, warum der Große Rath die Befugniß zu Wiedereinführung des Monopols nicht dem Regierungsrath übertragen kann, liegt in der Satzung 379 des Sachenrechts; denn durch jenes Monopol wird über ein Eigenthum von Privaten, ihren Salpeter, verfügt, und eine solche Verfügung hat sich in gedachter Satzung die gesetzgebende Behörde selbst vorbehalten.

Was die von Herrn Jäggi gewünschte und von Herrn Wyß entworfene Redaktionsverbesserung anbelangt, so stimme ich derselben vollkommen bei.

Hingegen die von Herrn von Wattenwyl angetragene Probezeit könnte ich für dieses Dekret nicht anwendbar finden.

Jenner, als Berichterstatter. Obgleich ich glaubte, daß die Worte: „gezwungenes Salpetergraben" allgemein verständlich seien, so mag ich dennoch wohl leiden, daß die von Herrn Wyß vorgeschlagene Redaktion an deren Platz gesetzt werde.

Warum im folgenden Satz der Regierungsrath ermächtiget wird, das Salpetermonopol in außerordentlichen Umständen ꝛc. wieder einzuführen, und nicht angetragen ist, dieses dem Großen Rath vorzubehalten, hatte seinen Grund darin, daß der Gegenstand dieses Monopols zu den wichtigsten Materialien des Kriegswesens gehört und zu solchen, die man, weniger als die meisten andern, sich erst verschaffen darf, wenn ein Krieg erklärt ist; man glaubte daher, es könnte die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der bisherigen Salpetergewinnung in eine Zeit treffen, welche eine unverzügliche Maßregel erforderte und nicht gestattete, vorerst noch den Großen Rath zu befragen; allein es ist in der That von Herrn Oberst Weber richtig bemerkt worden, daß die nämlichen Umstände, welche die Revokation dieses Dekrets erforderlich machen würden, auch die Konvokation des Gr. Raths ohnehin erheischen werden, und deswegen stimme ich den gefallenen Anträgen gegen diesen Theil des §. bei. Die andere Vorsichtsmaßregel, welche berührt worden, das Dekret nur auf eine Probezeit zu stellen, hingegen wäre eine bloße illusorische Maßregel.

Landammann. Die Wiedereinführung des bisherigen Salpetergrabens dem Regierungsrathe zu überlassen, wäre nicht nur ein Verstoß gegen die angeführte Satzung des Sachenrechts und gegen die natürliche Stellung des Großen Raths, sondern noch gegen einen bestimmten Art. der Verfassung, den Art. 1. §. 50, welcher die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und bleibenden Veränderungen vor allen andern zu den unübertragbaren Gegenständen der Kompetenz des Großen Raths zählt. Ich glaube aber zudem, daß man bei dem ersten Satz, wie ihn Herr Wyß vorgeschlagen, verbleiben könnte und sollte, daß der zweite gar nicht nothwendig sei, weil nach dem angeführten §. der Verfassung der Große Rath auf jeden Fall, ohne daß er sich solches in jedem Gesetz besonders vorbehaltet, jedes Gesetz aufheben oder abändern kann, sobald er es wieder besser findet.

Die Furcht, welche in diesem §. wegen wahrscheinlich künftigem Mangel an Salpeter ausgedrückt ist, und auch in der Diskussion sich bei einigen der Herren Präopinanten zeigte, könnte ich übrigens nicht theilen, denn das Gesetz gewährt noch einen Vortheil, an den man bis dahin nicht dachte, oder den man wenigstens nicht anführte, welcher uns vor künftigem Salpeter-Mangel schützt, nämlich, daß, im Falle die Regierung zu ihrer Pulverfabrikation vielen Salpeter im Auslande kaufte, dadurch der inländische geschont würde, und also wenn Noth an Mann käme und das Monopol wieder eingeführt werden müßte, die Regierung um so mehr Vorrath fände.

Aus allen diesen Gründen trage also darauf an, in diesem §. nichts weiters aufzunehmen, als den ersten Satz, wie ihn Herr Regierungsrath Wyß entworfen hat.

Die Herren May und Jaggi schließen sich diesem Antrage an.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den §. 4 wie im Dekret . . . . . | Niemand. |
| „ etwas anders . . . . . | Einhellig. |
| „ die Redaktion nach Herrn Landammann . . | gr. Mehrh. |

§. 5. „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes, welches vom 1833 an in Kraft tritt, und wodurch sowohl die Verordnung vom 12. März 1817 über Gewinnen des Salpeters als alle in Folge desselben ertheilten Salpetergräberpatente aufgehoben werden, beauftragt."

Jenner, Berichterstatter, trägt darauf an, den nicht ausgesetzten Termin nicht zu nahe zu stellen, wegen den Verträgen mit den Salpetergräbern, allein auch nicht zu weit, und auf den Anfang eines Quartals, circa auf 1. Oktober; dieser Termin hätte den Vortheil, daß die Salpetergräber Zeit hätten sich zu kehren, daß er vor Eröffnung der Waldungen wäre, und daß er, als auf den Anfang eines Quartals gestellt, das Rechnungswesen vereinfachte.

Der §. wird nach diesem Antrag einhellig angenommen.

§. 6. „Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden."

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Anzeige.

Durch Versehen ist bei der letzten Versendung die Nummer 38 der Großrath-Verhandlungen an mehrere Personen doppelt versendet worden. Man bittet höflichst die Betreffenden, dieses zu viel erhaltene Blatt unter Kreuzband an das Büreau des Amtsblattes zurückzusenden.

Nro. 42.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 3. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

## Entwurf Dekret für eine Brücke über die Aare bei dem Altenberg.

Das Baudepartement giebt mit einem Vortrag, der vom Regierungsrath an den Großen Rath überwiesen worden, Kenntniß von den eingelangten Wünschen für Errichtung einer mit Feuerspritzen befahrbaren Brücke über die Aare, von der Langmauer, nun Schüttehalden, an der nördlichen Seite der Stadt Bern gegen den Altenberg, anstatt des wirklich bestehenden, von Partikularen mit Bewilligung der Regierung errichteten Fahrs, so wie von dem Befinden des Departements über diese Wünsche, welches nach dem sehr starken Gebrauch, welcher von dem wirklichen Fahr gemacht wird, dahin geht, daß eine solche Brücke in der That ein Bedürfniß des Publikums sein möge, und der Staat den Bau dieser Brücke in finanzieller Beziehung ohne Gefahr Schadens übernehmen könne, weil die Bau- und Unterhaltungskosten leicht durch einen kleinen, von Anfang aufzulegenden Brückenzoll gedeckt werden können; so wie daß der Ausführung in polizeilicher und militärischer Beziehung keine Hindernisse in dem Wege stehn, so fern der Staat selbst den Bau unternehme, wohl aber gegen den Bau durch die Gemeinde oder Partikularen; so daß das Departement wirklich auf den Bau einer Brücke daselbst durch den Staat anträgt, und zu diesem Ende vier Devise und Pläne für eine solche vorlegt; als:

1) Einen Devis für eine Brücke ganz in Holz, von etwas minder als . . . . . Fr. 4000
2) Einen Devis für eine Brücke ganz in Stein, von Betrag . . . . . „ 19317
3) Einen Devis für eine Brücke von Eisendrath . „ 13000
   Beide letztern von Architekt Luz.
4) Einen Devis für eine dito von Eisendrath, von Architekt Köhli in Biel, von . . . . . „ 20000

von welchen es den dritten empfiehlt, um von diesem in Freiburg und Genf und in vielen fremden Staaten mit so vielem Nutzen angewandten und schönen Brückenbau mit Eisendrath, im Kanton eine kleine Probe zu machen, und den Kantonsangehörigen, die mit dieser Bauart noch nicht bekannt sind, ein Muster im Kleinen aufzustellen.

Würde dieser Antrag nicht gefallen, so schlägt das Departement vor, den ersten Plan anzunehmen, weil eine hölzerne Brücke zu dem Zwecke, zu welchem diese dienen solle, sobald man nicht auch auf eine edlere Bauart, und Bekanntmachung derselben im Kanton sehe, zureiche, und sehr viel minder kostspielig sei.

Der Regierungsrath findet das Unternehmen nicht von der höchsten Nothwendigkeit, allein doch wie die Erfahrung mit dem Fahr lehre, und wegen allfälligen Braudunglücken zweckmäßig, trägt aber wegen dem geringen Nutzen, welcher mit dieser Brücke erreicht werde, da sie nur zur Bequemlichkeit der nächsten Gutsbesitzer dieser Gegend und der Bewohner der Hauptstadt diene, und etwas geschwinderer Hülfe in Feuersgefahr, bloß auf Ausführung des Devises in Holz an.

Diese beiden Anträge veranlassen eine ziemlich ausführliche Diskussion, die sich theils über die Frage: ob eine Brücke zu errichten sei, theils aber darüber erstreckte, ob man einer von Holz oder einer von Eisendrath den Vorzug geben wolle.

Ueber die erstere Frage wurde angebracht: die zwei Vorträge seien mangelhaft, sie reden nur im Vorbeigang von der Erhebung eines Zolls, durch den die Kosten des Baues und des Unterhaltes der Brücke gedeckt werden können, ohne anzuzeigen, ob dieser Brückenzoll auch von der Tagsatzung bewilliget werden müsse, viel weniger also, daß diese Bewilligung bei der Hand seie, und so könnte, wenn eine erforderlich wäre, wenn der Staat den Brückenbau unternehme, bevor er sie besitze, derselbe in Fall kommen, keine zu erhalten, und dann die Kosten eines Unternehmens auf sich selbst zu haben, das allfällig noch nothwendigern Auslagen Platz machen könnte. Diese Meinung trug auf Rücksendung des Geschäfts zur Vervollständigung des Gutachtens rc. an. Andere bemerkten, als die Einwohner der Aemter Konolfingen und Seftigen, welche durch die Aare getrennt werden, und in vielfachem Verkehr mit einander stehen, um die Bewilligung eine Kommunikationsbrücke zu bauen eingekommen, habe man eine solche nicht nothwendig befunden, und ungeacht die Petenten solche auf ihre Kosten bauen wollen, ihnen die Bewilligung abgeschlagen, und jetzt hingegen, wo es bloß um eine Brücke für ein paar Partikularen zu thun sei, die Güter am jenseitigen Ufer besitzen, zeige die Regierung sich geneigt, in eine solche Brücke und auf ihre Kosten zu willigen; man mache aber diese Bemerkung nicht, weil man diesen Brückenbau nicht bewilligen helfen wolle, sondern in der Hoffnung, daß wenn jenes Ansuchen der gedachten beiden Aemter wiederholt würde, dann demselben auch bessere Rechnung getragen werde, allein doch auch deßwegen, daß es hierseits scheine, daß ein Brückenbau von minderer Nothwendigkeit als der ihrige, um so weniger vom Staate bewilliget werden könne, bevor er wisse, ob er sich für die Kosten durch einen Zoll decken könne, und daß man also, bis man dieses bestimmt wisse, die Bewilligung nicht ertheilen sollte.

Diesen Bemerkungen ward von anderer Seite erwiedert: Zölle von Brücken wie diese, welche auf den allgemeinen Verkehr keinen Einfluß haben, bedürfen keiner Einwilligung der Tagsatzung. Dieser Brückenbau besonders wäre eigentlich in der Kompetenz des Regierungsraths, da er sie nicht übersteige, so daß es nicht einmal nothwendig gewesen, denselben vor Großen Rath zu bringen. Der Grund, warum man den Aemtern Konolfingen und Seftigen die Bewilligung ausgeschlagen, seie, weil Hauptstraßen zu beiden Seiten der Aare von Bern bis Thun die beiden Aemter durchziehen, welche an gedachten beiden Endpunkten sich verbinden, und also eine hinlängliche Kommunikation existire, die noch durch ein Fahr in der Mitte unterstützt sei; weil sie ferner nicht so leicht, wie die von Bern, unter polizeiliche Aufsicht zu halten sei, und militärische Rücksichten diesem Bau entgegenstehen.

Für die Bewilligung einer Brücke ward ferner angeführt, daß, obgleich diese Brücke nur für eine kleine Gegend sei, der starke Gebrauch des Fahrs, welches den ganzen Tag beinahe keinen Augenblick still stehe, dennoch beweise, daß demungeacht der Verkehr sehr stark sei, und da man lieber 1 Kr. und 2 Kr. Ueberfahrt bezahle als den Umweg zu machen, daß die Nützlichkeit und Bequemlichkeit in großem Grade gefühlt werde.

Diese Nützlichkeit wäre bei einer Brücke noch größer, weil eine solche noch von vielen Personen benutzt würde, die sich hingegen einem Fahr anzuvertrauen fürchten, und weil, indem sie groß und stark genug aufgeführt würde, um mit Feuerspritzen darüber zu fahren, sie für eine nicht unbedeutende Zahl von Häusern beider Ufer, nicht geringe Beförderung der nöthigen Hülfe in Feuersbrünsten gewährte. Das Fahr, welches in Partikularhänden sei, biete die Inkonvenienz dar, daß in Ueberführung über den Fluß nach einer bestimmten Stunde, nach Gunst oder Ungunst für dieses oder jenes Individuum verfahren, dem einen entsprochen werde, dem andern nicht, und die Polizei über eine Brücke sicherer gehandhabt werden könne, als über ein Fahr.

Daß der Staat in irgend einen ökonomischen Nachtheil gerathen könne, sei keine Gefahr. Denn da das Fahr den dasselbe besitzenden Partikularen, wie aus der Rechnung eines gewesenen Miethmanns derselben, des Bierbrauers im Altenberg sich ergebe, einen Gewinn über alle Kosten von mehreren hundert Franken abwerfe, und die Brücke, aus oben angebrachten Gründen, noch mehr benutzt würde, als dieses, so könne gar keine Rede davon sein, daß ein Zoll von 1 bis 2 Kr. per Person, so hoch als jetzt das Fahrgeld sei, die Kosten des Brückenbaues und der Unterhalt derselben nicht decken würde, und man hätte noch den Vortheil bei einer Brücke gegen ein Fahr, daß man den Zoll in spätern Jahren aufheben könnte, wenn die Kosten des Brückenbaues gedeckt, und ein Kapital auf die Seite gelegt wäre, aus dessen Ertrag der Unterhalt der Brücke bestritten werden könnte, oder wenn dieses nicht beliebte und man den Zoll fortbeziehen wollte, der Staat sich mit dieser Brücke eine Finanzquelle eröffnete, welche bisdahin nur in Händen von Partikularen gelegen.

Diese Meinungen wünschten dann also auch, daß die Brücke nicht blos vom Staate bewilliget, sondern auch übernommen würde, für welche Meinung sich noch andere Gründe erhoben, nämlich: daß die Regierung eine Brücke zu der Hauptstadt nicht wohl Partikularen überlassen könne, obgleich der Staat immer eine polizeiliche Aufsicht über dieselbe führen könnte, und daß, eben um den Zoll für ein so gewöhnliches Passage zum bloßen Hausgebrauch mit der Zeit aufheben zu können, die Brücke nicht ein Eigenthum von Partikularen sein dürfe.

Gegen jene Meinung, welche den Brückenbau auch in so fern empfahl, daß sie dem Staate eine Hülfsquelle eröffne, erhob sich eine andere, welche entgegnete, entweder wolle man eine Brücke zu Erleichterung des Publikums oder aus Geldspekulation. Ersteres allein könne in der Stellung einer Regierung liegen, letztere, daß die Regierung eine Geldspekulation aus einer solchen Unternehmung mache, wäre ohne Beispiel und unter der Würde einer Regierung, solche Spekulationen geziemen sich nur für Partikularen.

Darüber, ob der Staat selbst den Brückenbau unternehmen solle, fielen ebenfalls entgegengesetzte Meinungen; von denen die einen denselben zu einer Gemeindssache, die andern zu einer Partikularunternehmung machen wollten. Eine Meinung im erstern Sinn drückte sich dahin aus, man glaube nicht, daß die Regierung großes Lob einernten würde, wenn man auf dem Land vernehme, sie habe für ein rein örtliches Bedürfniß, wie dieses, den Brückenbau selbst übernommen, alldieweil auf dem Lande allenthalben dergleichen Brücken den angrenzenden Gemeinden zur Last fallen. Eine andere Meinung, auch für den Brückenbau durch die Gemeinde, wünschte dieser die Unternehmung zu überlassen, weil sie einerseits auch zugab, daß sie von rein örtlichem Bedürfniß sei, für welches nur die Ortsbehörde zu sorgen habe, und weil sie anderseits erwartete, daß von derselben aus eher für eine edlere Bauart gesorgt würde, als von der Kantonsregierung, welche wegen so vielen größern und allgemeinern Bedürfnissen, die sie zu bestreiten habe, einzig auf die mindeste Kostspieligkeit sehen müsse und werde.

Diese Meinungen trugen daher darauf an, daß sich die Regierung an die Stadtbehörde wende, und von dieser den Brückenbau verlange, wenn sie einen nöthig finde, oder ihr wenigstens antrage, einen solchen selbst zu übernehmen.

Diejenigen, welche den Brückenbau Partikularen überlassen wollten, stimmten aus gleichen Gründen, wie die, welche ihn zu einer Gemeindssache zu machen wünschten, so wie daß es eine gute Geldanwendung für diese sein würde, dafür, und unterstützten ihre Meinung mit dem Beispiel von Freiburg, wo auch eine Brücke, und zudem eine Hauptbrücke, obgleich ebenfalls zur Hauptstadt, dennoch von der Regierung Partikularen bewilliget worden; die dortige Regierung müsse also Mittel wissen, die Polizei dennoch zu behaupten.

Wider die Meinung, die Sache an die Stadtbehörde zu verweisen, ward erwiedert, dadurch würde das Unternehmen auf die lange Bank geschoben, man müßte die kostspielige Zeit noch mit vielen Unterhandlungen zubringen, welche hingegen, wenn der Staat den Bau übernehme, erspart werden; und wider beide Meinungen, den Brückenbau der Gemeinde oder Partikularen zu überlassen, daß in Bern alle Thore der Kantonalregierung gehören, und sie diese nicht in andere Hände übergehen lassen könne, was man auch in andern Kantonen anderes zu bewilligen gutgefunden haben möge.

Die Frage: ob man eine Brücke von Holz oder eine von Eisendrath wolle, gab ebenfalls vielfachen Stoff zur Diskussion. Diejenigen, welche für eine Brücke von letzter Art waren, führten dafür an:

Für eine nähere Kommunikation zwischen den Güterbesitzern vom Altenberg und den hinter ihm liegenden Güterbesitzern mit der Stadt zu errichten, hätten einige von den erstern, mit Bewilligung der Regierung, schon vor mehreren Jahren, auf ihre eignen Kosten, ein Fahr errichtet, und nun, da die Regierung sehe, daß dieses ihnen einen Gewinn bringe, wäre es doch nicht alles, wenn sie für eine blos hölzerne Brücke zu errichten, was Partikularen auch vermöchten, sie von diesem Benefice verdrängte. Wahrhaftig eine Regierung könne nicht wohl zum Sitze ihrer Hauptstadt blos einen hölzernen Steg errichten lassen, das wäre ein ihrer Stellung zum ganzen Staat und den Begriffen, die man von der Regierung des Kantons Bern für größere Ideen habe, unangemessener Beschluß, der um so mehr auffallen würde, als gerade in ihrem Kanton, zu Untervillers und St. Ursanne, das beste Eisen in Europa zu einem solchen Unternehmen sich vorfinde. Die Kosten der Erbauung einer Brücke von Eisendrath seien freilich größer, als die einer hölzernen, allein die Dauerhaftigkeit verhältnißmäßig, so daß zuletzt eine von Eisendrath doch nicht höher, als eine von Holz zu stehen komme. Warum man also nicht, wie die Nachbarn, auf die dauerhafteste und edelste Bauart sehen wolle, und eine, die zuletzt doch wohlfeiler sei? was man anderswo sagen würde, wenn es hieße, der Große Rath der Republik Bern, des größten Kantons von allen, habe in Zeiten wie die gegenwärtigen, wo man in den Künsten so große Fortschritte gemacht, wo alle Völker ringsherum suchen diesen Fortschritten ihrer Zeiten in den öffentlichen Bauten Ehre anzuthun, und sie durch Werke der Nachwelt zu überliefern, für eine Brücke über einen Hauptfluß der Schweiz, bei der Hauptstadt des Kantons, unter allen Plänen und Anträgen, die ihm vorgelegt worden, statt einer Bauart, welche nun allenthalben gewählt werde, weil sie die Schiffahrt am wenigsten hindere, statt einer solchen, welche ein Modell für das ganze Land, um etwas nützliches zu bauen, hätte sein können, den Antrag gewählt, welcher nur einen kleinen Inseli-Steg vorgeschlagen, und zwar, obgleich man ihm nachgewiesen habe, daß die Ausführung der dauerhaftern und edlern Bauart, den Staat keinen Kreuzer koste! alldieweil hingegen Privaten von Freiburg über einen viel kleinern Fluß, eine zierliche und dauerhafte Brücke von Eisendrath errichten; alldieweil man der Regierung ferner angetragen habe, hier eine Brücke in gleichem Styl, auch durch Aktionärs, unter der Leitung der Regierung, und mit Vorbehalt ihrer polizeilichen Aufsicht, zu machen, damit man selbst ohne die geringste Gefahr eines Eintrags des Staats-Aerariums doch eine Brücke in zeitgemäßer Bauart erhalte!

Diejenigen, welche für eine Brücke von Holz stimmten, erwiederten, ihnen scheine hingegen, eine Regierung solle alles zweckmäßig, also der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, machen lassen, das Geld für Bauten im erhabnern und köstlichen Styl, also nicht auf kleine Kommunikationsbrücken zwischen der Stadt und einigen Landgütern, sondern auf Brücken auf Hauptstraßen, bei großen Pässen verwenden; was sie hier erspare, könne sie auf eine Brücke, welche hingegen zwei ganze Aemter, Konolfingen und Seftigen unter sich verbinde, ausgeben, eine Brücke von Holz sei viel geschwinder erbaut, die Erfindung der Brücken von Eisen-

drath seie gut, wo man über große Abhänge setzen müsse, wo man sie nicht von untenauf unterstützen könne, und werden gewöhnlich auch nur dort angewandt; für die Schiffahrt auf der Aare bei Bern, genüge eine Höhe von acht oder zehn Fuß über dem Wasserspiegel; eine hölzerne könne man auch für sehr lange Dauer haltbar bauen, zu Niederbaden sei ebenfalls nur ein Steg, den doch jedermann sehr zweckmäßig finde. Der Staat werde noch Gelegenheit genug haben, größere Werke auszuführen, wenn er den großen Straßenzug von Thun über den Brünig nach dem Gotthardt vornehme, überhaupt warten dem Aerarium noch große Auslagen aller Art, man könne nicht soviel blos zur Verschönerung der Hauptstadt verwenden, und die Regierung könne nie darein willigen, das Unternehmen der Gemeinde oder Partikularen zu überlassen, weil sie die Thore behalten müsse. Wenn man aber meine, man müsse dem Beispiel anderer Völker folgen, so müßte man auch den Tunnel unter der Themse in London unter der Aare nachmachen.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für heute einzutreten . . . . . | große Mehrheit. |
| Für Rücksendung zur Vervollständigung . . . | 5 St. |
| Den Antrag des Reg. Rathes, eine hölzerne Brücke | gr. Mehrheit. |
| Gefallene Meinungen . . . . . | 11 St. |

Ueber die Vorstellung des Herrn Helfer Christen zu Zäziwyl für Gleichstellung seiner Besoldung, mit denen der übrigen Helfer des Kantons, mithin zur Erhöhung seiner bisherigen, von Fr. 800 auf Fr. 1000, werden zwei Vorträge angehört, nämlich:

1) einer vom Erziehungsdepartement,
2) einer von der Bittschriftenkommission.

Der erstere ruft den frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand, bei Anlaß der Besoldungserhöhung der Helferei Wasen, und geht wegen der Konsequenz, welche die Bewilligung dieses Ansuchens haben könnte, und wegen den dem Erziehungsdepartement bevorstehenden andern Vermehrung von Auslagen, durch vorhabende Errichtung einer Helferei im Grund und einer im Buchholterberg, auf Abweisung des Petenten.

Der zweite geht dahin, weil dem Helfer von Zäziwyl die gleichen Pflichten wie andern Helfern obliegen, so erfordere die Billigkeit, daß ihm auch die nämliche Besoldung zuerkannt werde, und da er der einzige Helfer sei, welcher nur noch Fr. 800 Besoldung beziehe, so könne keine Konsequenz dem Entsprechen seiner Bitte im Wege liegen. Die niedere Besoldung, die dieser Helferei bis dahin annexirt gewesen, habe zudem einen beständigen Wechsel des Personale zur Folge gehabt, indem sie sobald als möglich diese Stelle verlassen haben, und dieses sei für die Geschäfte sehr nachtheilig gewesen, alldieweil wenn die Besoldung auf den Betrag der ersten Klasse der Pfarr-Besoldungen von Fr. 1000 erhöhet werde, in welcher alle eine Zeit lang stillstehen müssen, diese beständige Personalveränderung und die mit derselben verbundenen Nachtheile für die Besorgung der Amtsgeschäfte aufhören werden.

Beide Vorträge fanden in der Diskussion ihre Vertheidiger; allein die Ansichten im zweiten und der Umstand, daß der Geschäftskreis dieses Helfers wirklich so groß und beschwerlich als der manches andern sei, und ihm noch sogar besondere Verrichtungen obliegen, überwogen doch gegen die Gründe des ersten Vortrags und gegen die Abneigung anderer, dem Staate immer neue Ausgaben aufzulegen, alldieweil von dessen Einkünften hingegen immer mehr abgeschränzt werde, so daß dem Petenten mit großer Mehrheit gegen 15 Stimmen entsprochen wurde.

Auf einen Vortrag des Justizdepartements wird dem von diesem, vom Regierungsrath und von der Bittschriftenkommission empfohlenen Ehedispensationsbegehren des Hrn. Louis Auguste Marchand, um sich mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, mit der Jungfer Louise Aug. Marchand verehelichen zu können, mit sehr großer Mehrheit entsprochen.

Ebenso wird auf die Vorträge der nämlichen Behörden dem Hans Bernhard, Hufschmid, von Hasle bei Burgdorf, in dem Begehren entsprochen, seiner Verlobten, der Maria Kistler, geb. Brechbühl, den Rest ihrer Wartzeit zu erlassen.

---

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 20. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollverlesung.

Herr Vautrey verlangt, daß die ganze Phrase, wegen welcher er gestern zur Ordnung gerufen worden, sammt den Motiven, welche er ihr vorangeführt, ins Protokoll aufgenommen werden.

May, Staatsschreiber, begehrt, wenn letzteres bewilliget werde, ebenfalls auch seine Motive einrücken zu können.

Schnell, Karl, rügt, daß es heiße: „nach stattgehabter Umfrage sei Herr Vautrey zur Ordnung gerufen worden", er wisse von keiner Umfrage, die stattgefunden.

May, Staatsschreiber. Also ist statt dieser zu setzen: nach stattgehabter Abmehrung.

Schnell, Karl, verwundert sich, daß auf die Worte von Herrn Vautrey ein so schweres Gewicht habe gelegt werden können, denn er müsse bekennen, daß man sich dergleichen Aeußerungen in öffentlichen Akten gar nicht selten bediene, daß es eine ziemlich angenommene Phrase sei.

Herr Landammann bemerkt, es sei darüber abgestimmt worden; es könne also die Frage über die Wichtigkeit jener Worte nicht mehr in Berathung kommen.

Hingegen habe er den Großen Rath auf eine Obmission im Beschlusse des Großen Raths, wegen der Vermehrung der Besoldung des Herrn Helfers von Zäziwyl, aufmerksam zu machen; daß nämlich nicht festgesetzt worden, von wann an die Besoldungserhöhung anfangen solle. Er denke, man werde wohl den Zeitpunkt ihres Anfangs auf den Anfang eines Quartals und also auf 1. Juli festsetzen wollen. Dieses ward beliebt und dem Protokoll beizusetzen erkennt. Eben so ward die verlangte Redaktionsverbesserung, daß für: nach stattgehabter Umfrage, gesetzt werde: nach stattgehabter Abmehrung, angenommen.

Ueber das Begehren der Herren Vautrey und May wurde, nachdem Herr Vautrey, was er in das Protokoll eingerückt wünschte, in Schrift eingereicht und dieses ein anderes Mitglied verdeutscht hatte, so wie nach stattgefundenem Abtritte von beiden Mitgliedern, abgemehrt.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für Aufnahme des Inserats von Herrn Vautrey | 75 Stimmen. |
| „ Nichtaufnahme desselben . . . . . | 24 „ |
| Für dem Herrn Staatsschreiber gleiches Recht angedeihen und seine Motive auch einrücken zu lassen, unter Vorbehalt, daß er sie vorher zur Genehmigung vorlege . . . . . | 93 Stimmen. |
| Gegen die Aufnahme . . . . . | 12 „ |

Hierauf ward das Protokoll genehmigt.

Herr Landammann zeigt an, daß die drei zurückgewiesenen Petitionen des Oberamts Courtelary nun ad formam eingereicht worden, und giebt Kenntniß von folgenden neu eingekommenen Bittschriften und Vorstellungen:

1) von einer Vorstellung von mehreren Concessions-Inhabern aus dem Amte Seftigen, gegen das Patent-System, mit einem Begleitschreiben des Regierungsstatthalters, in welchem er anzeigt, daß auch mehrere Gemeinden des Amts sich gegen dasselbe ausgesprochen haben.
2) von einer Vorstellung von mehreren Staatsbürgern von Biel, für das Patent-System, mit einem Begleitschreiben des Regierungsstatthalters gegen dasselbe.

Welche an den Regierungsrath gewiesen werden.

---

Der Entwurf eines Dekrets über die Abtheilung des Justiz- und Polizeidepartements in zwei Sektionen, mit einem Vortrage des Justizdepartements über denselben, werden zur Berathung vorgelegt und verlesen.

Vorfrage über das Eintreten.

Wyß, Präsident des Justizdepartements, als Berichterstatter. Zur ersten Organisation des Departements konnte man nur die Erfahrung über die Geschäfte des vorherigen Justiz- und Polizeiraths benutzen, wo jährlich blos 15—1900 vorkamen.

Von diesen wurden durch die neue Organisation der Departemente, dem Justizdepartemente freilich die Untersuchung und Berichterstattung über die Concessionsbegehren, welche dem Departement des Innern übertragen ward, abgenommen; allein es hatten sich dagegen durch die neue Ordnung der Dinge viele neue Quellen von Geschäften für dasselbe geöffnet.

Eine Menge Bittschriften über die Gesetzgebung ꝛc., welche unter der frühern Verfassung nicht eingereicht werden durften, Dispensationsbegehren die sich vermehrt hatten, Beschwerden gegen Behörden und Beamte, wo anfänglich jede Partei, sobald eine unterlag, mit einer Beschwerdeschrift gegen die Beamten einzukommen und ihr Geschäft, besser als es war, machen zu können glaubte, vermehrten die Geschäfte außerordentlich.

Ferner erforderte die neue Verfassung die Veränderung von vielen Gesetzen, andere Veränderungen werden durch eine Menge Petitionen und Anzeigen verlangt, welche Begehren, wenn sie schon nicht immer eine Veränderung, doch wenigstens eine Untersuchung und Berichterstattung nach sich zogen.

Beides, die Veränderung der Gesetze und der Behörde, erzeugte wieder eine ungeheure Menge Einfragen, und eine allgemeine Meinung, von der ich nicht weis, woher sie entstanden ist, daß das Departement ein Raths-Erholungs-Collegium sei, vermehrte diese Einfragen. Wir erhielten sogar immer Einfragen von einem Gericht, wie es einen Prozeß beurtheilen solle.

Wenn schon alle diese Umstände einzig dem Justiz- und Polizeidepartement nicht erlaubten, die Geschäfte, so geschwind ich es gewünscht hätte, zu erledigen, so stellten sich übrigens einem fertigern Geschäftsgang noch andere Hindernisse entgegen. Anfänglich saß im Justizdepartement niemand, der sich schon früher mit der Verwaltung der Staatsgeschäfte vertraut gemacht hatte, und überdieß ist Ihnen, Hochgeachte Herren, bekannt, welch ein öfterer Wechsel in dem Personale des Departements stattgefunden hat, der natürlich auch auf den Geschäftsgang einen verzögernden Einfluß hatte.

Allen diesen Umständen ungeacht, war es doch nicht rathsam, sogleich eine andere Organisation des Departements vorzunehmen; die ersten Erfahrungen ließen erwarten, daß bald noch andere nachfolgen werden, und ich bin nicht von dem System, daß alles, was neu ist, besser sei, daß man ohne Erfahrung das alte auf jeden Fall abändern solle. Nebst dem waltete auch die Hoffnung im Justizdepartement, daß das Zunehmen von Geschäften nur im ersten Jahr so groß sein werde, die sich aber nun im Gegentheil auch nachher noch eher vermehrten. Ich weis nicht, woher wir im Justizdepartement das Glück hatten, ein so großes Zutrauen zu genießen, um immerfort konsultirt zu werden; allein die Einfragen allein sind gegenwärtig so zahlreich, daß sie fast einen Drittheil der Geschäfte einnehmen; und obgleich viele eben nicht ganz an ihrem Orte sind, so kann man doch nicht eine Verfügung treffen, durch welche sie alle im Allgemeinen abgewiesen würden, so daß bei dieser fortdauernden Zunahme von Geschäften die Nothwendigkeit einer andern Organisation des Departements je länger je weniger einem Zweifel unterlag.

Neben der viel größern Anzahl von Geschäften vermehrte noch ein anderer Umstand das Gefühl dieser Nothwendigkeit, nämlich dieser, daß, so wie ehemals der Kleine Rath nur drei Morgen in der Woche Sitzung hielt, der gegenwärtige Regierungsrath hingegen deren sechs Morgen in einer Woche halten muß, so daß die Mitglieder des Justizdepartements, die vom Regierungsrathe sind, bei vermehrten Geschäften einerseits, hingegen anderseits weniger Zeit hatten, denselben obzuliegen, als die frühern Mitglieder des Justizraths, und zugleich zu wenig, um dem Regierungsrath gehörig beizuwohnen; und so fiel man aus zwei Hauptrücksichten auf den Gedanken, das Justizdepartement in Sektionen abzutheilen und die Geschäfte auf diese zu vertheilen. Andere Departemente haben ihre Kommissionen, welchen sie neben Ueberlassung der Besorgung des minder wichtigen Theils der Geschäfte, die Vorarbeiten zu den wichtigern übertragen, und eine ähnliche Organisation wird hier für das Justiz- und Polizeidepartement angetragen; nur daß dessen Sektionen eine größere Kompetenz eingeräumt ist, weil die Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements füglich in zwei von einander ganz verschiedene Hauptklassen, die der Justiz und die der Polizei, sich trennen, und ganz besonders besorgen lassen; und der Zweck der Abtheilung des Departements in zwei Sektionen, die möglichste Beförderung der Geschäfte, in dem Grade mehr erreicht wird, als die Kompetenz jeder Sektion größer ist, als wenigere Geschäfte vor einer Sektion und dem Departemente zugleich behandelt werden müssen.

Außer um die Bewilligung zu Abtheilung des Departements in zwei Sektionen, muß ich Sie, Tit., dasselbe für jenen Zweck erreichen zu können, auch um die Bewilligung eines dritten Sekretairs ersuchen. Das Departement hält wöchentlich 3 Sitzungen, wo in jeder vierzig und etliche Geschäfte im Durchschnitte vorkommen, statt wie vorher der Justizrath nur zwei Sitzungen wöchentlich über eine gleiche Anzahl zu halten genöthigt gewesen ist. Dieser Justizrath hatte zwei Sekretärs, welche immer genug zu thun hatten, und so mochten die zwei Sekretärs des Departements auch nur die Geschäfte von zwei Sitzungen einer Woche fertigen. Um Ihnen, Tit., eine genauere Kenntniß von der Zahl der Geschäfte, welche dem Departemente bis dahin oblagen, zu geben, habe ich aus dessen Kontroüle einen Auszug erhoben, laut welchem im Jahre 1832 von demselben 3804 behandelt wurden, und 1833 vom 1. Jenner bis 14. Juni 1523, also in nicht völlig 17 Monaten 5327. Die letztern 1523 bestanden in 404 eigentlichen Vorträgen und 1119 Missiven, und unter den Vorträgen war keine unbedeutende Zahl über weitläufige und schwierige Prozesse.

Das Justizdepartement, welchem also beinahe doppelt so viele Geschäfte als dem frühern Justizrath aufgefallen waren, genoß zudem zu Vorbearbeitung derselben auch nicht der Erleichterung durch Volontairs, deren sich nicht mehr so leicht finden ließen, so daß dem Sekretariat des Departements auch um so mehr Arbeiten selbst auffielen.

Bei der neuen Eintheilung nun bedarf das Departement einen Oberschreiber, und für jede Sektion einen zweiten Schreiber, wie bei Behandlung des Entwurfs selbst im nähern sich zeigen wird, wenn die Geschäfte jeder Abtheilung und jeder Sitzung von Sitzung zu Sitzung sollen spedirt werden können; und da andere Departemente, die nicht mehr Geschäfte als das unsrige zu besorgen haben, wie das der Finanzen, neben zwei Sekretärs noch die Buchhaltung und das Lehenskommissariat zu Gebote hat, und das Departement des Innern auch durch drei Sekretärs versehen wird, so ist diese Einrichtung nicht gegen eine allgemeine Regel; auf alle Fälle aber ein unerläßliches Bedürfniß, damit die Geschäfte mit derjenigen Pünktlichkeit und Beförderung erlediget werden können, welche das Interesse der Parteien und die öffentliche Staatsverwaltung erfordern. Das größte Hinderniß, welches der gedachten Abtheilung des Departements im Wege liegt, ist dieses, daß deren Zweck nicht anders erreicht werden kann, als wenn jeder Sektion das Recht eingeräumt wird, die ihr zugetheilten Geschäfte von sich aus selbst erledigen, und also auch sowie an den Regierungsrath, so auch an den Großen Rath direkt rapportiren zu können, und hingegen die Verfassung nur ein Departement kennt; allein dieses bleibt, es wird nicht in zwei Departemente, sondern nur in zwei Sektionen gesöndert, welche noch einen Theil der Geschäfte mit einander behandeln, und nur zusammen das Departement bilden.

Ein ferneres nothwendiges Mittel, die Geschäfte zu vermindern, ist dann dieses, daß im Dekret spezifizirt sei, welche Klasse und Gattung von Geschäften jeder Sektion besonders zugetheilt und welche hingegen dem Departement vorbehalten worden, damit nicht nur sie, sondern auch die Behörden, Beamten und das Publikum selbst wissen, an wen sie sich für jedes Geschäft wenden sollen, und nicht vorerst alle Geschäfte vor das Departement oder dessen Präsidenten gelangen müssen, um sie erst von ihnen aus der betreffenden Sektion zuzuweisen.

Dieses sind die Hauptpunkte, welche ich zu berühren nothwendig glaubte, wenn dann in den Entwurf eingetreten und derselbe artikelsweise behandelt wird, auf welches eint und andere ich hiemit antrage, so wird sich dann die Gelegenheit finden, denselben im Nähern zu entwickeln.

A b s t i m m u n g :

Für in den Entwurf einzutreten . . . . . einhellig.
„ artikelsweise Behandlung . . . . . „

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 43.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 5. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

## Entwurf eines Dekrets über die Abtheilung des Justiz- und Polizeidepartements in zwei Sektionen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß zu der Beförderung der Geschäfte, mit welchen das Gesetz vom 8. Wintermonat 1831 das Justiz- und Polizeidepartement beladet, eine Vertheilung der Arbeiten erforderlich ist, die am zweckmäßigsten durch eine Trennung dieses Departements in zwei Sektionen Statt finden kann,

verordnet:

1. „Das Justiz- und Polizeidepartement besteht, nach dem Dekret vom 3. Heumonat 1832, aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter desselben, fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmännern mit berathender Stimme, welche letztern jedoch für abwesende Mitglieder auch an der Abstimmung Theil nehmen können."

Wyß, Berichterstatter. Ueber die Einleitung habe ich nichts zu bemerken, der erste Artikel dann ist aber nothwendig, weil die folgenden die Entwicklung aus demselben sind.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

2. „Diesem Departement liegt die Obsorge und Bearbeitung der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung ob, insofern nicht andere Behörden damit beauftragt sind, und es berathet diejenigen Geschäfte, die ihm von dem Großen Rath oder von dem Regierungsrath zu der Vorberathung in vollständiger Sitzung zugewiesen worden."

Berichterstatter. Dieser Artikel enthält, was beide Sektionen vereint behandeln sollen, in einem spätern Art. 8, wird dann noch die Passation der Justizrechnungen der Oberämter, aus welchen eine allgemeine zusammengezogen werden muß, und die der Generalrechnung des Departements, dem Geschäftskreis des letztern, für einstweilen vorbehalten, bis das Rechnungswesen für Justiz- und Polizeisachen, allfällig völlig getrennt wird.

Daß die Gesetzgebung von beiden Sektionen vereint bearbeitet werden soll, ist einleuchtend, und bedarf bei der vielseitigen Berührung, in welcher die Justiz- und Polizeisachen zu einander stehen, keiner ausführlichen Entwicklung.

Vielleicht könnte man finden, daß dem ganzen Departement mehr Geschäfte aufgelegt werden sollten, oder dürften, dieses ist willkührlich, allein man glaubte, das Departement nicht so oft in Anspruch nehmen zu sollen, wenn man es in seinem Geschäftsgang wirklich erleichtern wolle.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

3. „Für die Behandlung der übrigen Geschäfte, welche die §§. 24 bis und mit 29 des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen, ist dasselbe in eine Justiz- und in eine Polizeisektion abgetheilt, welche gleichmäßig die Befugniß haben, an den Großen Rath oder den Regierungsrath zu rapportiren, und deren jeder die Sachen, welche in ihren hienach bestimmten Geschäftskreis gehören, unmittelbar zu adressiren sind."

Beide Sektionen haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Kompetenz für laufende Ausgaben, welche der §. 29 des angeführten Gesetzes dem Departement ertheilt."

Berichterstatter. Dieser Art. ist der Gegensatz vom zweiten, so wie dieser sagt, welche Geschäfte dem Departement im Ganzen auffallen, ist im dritten hingegen im Allgemeinen gesagt, welche den Sektionen obliegen, ich will darüber nicht länger aufhalten. Der Artikel im ersten Passus giebt den Sektionen das Recht, direkt an den Großen Rath und an den Regierungsrath rapportiren zu können, und den Unterbeamten sich direkt an diese Sektionen zu wenden; im zweiten Passus ertheilt er jeder Sektion für ihren Geschäftskreis die Kompetenz, für laufende Ausgaben, welche das Departement erhielt.

Kohler, Reg. Rath und Mitglied des Departements. Ich habe nur einen Redaktionsfehler zu rügen, der Ausdruck „Sachen," statt dem allgemeinern, Gegenstände, hat sich in den Artikel eingeschlichen.

Berichterstatter. Ich habe nichts gegen diese Redaktionsverbesserung, sie ist richtig.

Mit derselben wird der Artikel einhellig angenommen.

4. „In der Justizsektion führt der Präsident des Departements den Vorsitz; dieselbe besteht außer ihm aus drei Mitgliedern des Departements, welche der Regierungsrath dazu bezeichnet, und einem Ersatzmann, der in der Sektion Sitz und Stimme wie ein anderes Mitglied hat."

Berichterstatter. Es ist Grundsatz der Departementalorganisation, daß nicht weniger als drei Mitglieder sitzen müssen, um einen Gegenstand zu berathen, da nun aber drei nicht immer können, weil bisweilen Unpäßlichkeit oder andere Ursachen ein Mitglied verhindern einer Sitzung beizuwohnen, dafür aber die Geschäfte doch nicht stillstehen dürfen, so gestattete dieses nicht, die Sektion nur aus drei Mitgliedern zu bilden, man fügte also demselben einen Ersatzmann mit Sitz und Stimme bei, und aus gleichem Grunde wurde auch dem Präsidenten das Stimmrecht gegeben, damit auf jeden Fall hinlängliche Stimmberechtigte zu Versammlung der Sektion sich finden lassen.

Kohler, Reg. Rath. Auch hier muß ich auf Redaktionsveränderungen antragen. So wie der Artikel steht, könnte man glauben, daß der Regierungsrath nur die drei Mitglieder des Departements, und nicht auch den Ersatzmann zu bezeichnen habe, dem ist aber nicht also, auch der letztere ist vom Regierungsrath zu bezeichnen, man muß also den Satz so setzen:

„Dieselbe besteht, außer ihm, aus drei Mitgliedern des Departements und einem Ersatzmann, welche der Regierungsrath ꝛc."

2) Glaube ich aber, es wäre noch besser, wenn man den Theil, von wem die Mitglieder und Ersatzmänner zu bezeichnen sind, in den Art. 6 versetzte, und dort einen Passus aufstellte, welcher dann auch auf die Mitglieder und Ersatzmänner der Polizeisektion paßte, womit dann der letzte Satz des 5ten Artikels überflüssig würde.

3) Finde ich im letzten Satz die Worte: „wie ein anderes Mitglied" theils nicht ganz passend, theils überflüssig, und trage auf ihre Elimination an.

May, Staatsschreiber. Ich vermisse noch die Funktionen des Präsidenten des Justizdepartements, welche nach meiner Ansicht näher bezeichnet werden sollten.

Berichterstatter. Was die von Herrn Kohler angetragenen Redaktionsverbesserungen betrifft, so habe ich nichts gegen selbe, einzig die angetragene Versetzung der Stelle, von wem die Mitglieder und der Ersatzmann zu bezeichnen sind, könnte ich

nicht beistimmen, weil ich bei jeder Sektion alles gesagt wünsche, was sie betrifft, damit man diese nicht aus zwei von einander getrennten Artikeln zusammenlesen müsse.

Herrn Staatsschreibers Ansicht aber, daß die Funktionen des Präsidenten des Justizdepartements näher bezeichnet werden sollten, könnte ich gar nicht theilen; über die Funktionen der Präsidien der Departemente überhaupt, ist im Gesetz über die Organisation der letztern alles gesagt, was nothwendig ist, und etwas näher einzutreten, hätte die unangenehme Folge, daß man sich der Gefahr aussetzte, etwas auszulassen, das ihn dann in seinen Funktionen hinderte. Spezifikationen dieser Art, müssen vollständig sein, oder gar nicht gegeben werden.

Abstimmung:

Für die erste, von Hrn. Kohler angetragene, Redaktionsverbesserung . . . . . einhellig.
„ das Abstrahiren von der zweiten . . . gr. Mehrheit.
„ die dritte von ihm angetragene Verbesserung einhellig.

5. „Die Polizeisektion hat ihren eigenen Präsidenten, welcher vom Großen Rathe aus den im Departement sitzenden Mitgliedern des Regierungsraths gewählt wird. Er ist für die Geschäfte dieser Sektion Berichterstatter bei dem Regierungsrath, und genießt eine gleiche Besoldungszulage, wie das Gesetz sie den Departementspräsidenten zusichert. Die Polizeisektion besteht außer dem Präsidenten aus vier Mitgliedern, nämlich: aus zwei oder drei Mitgliedern des Departements, und aus einem oder zwei Ersatzmännern, welche in der Sektion Sitz und Stimme wie ein Mitglied haben. Diese Glieder und Ersatzmänner werden vom Regierungsrath bezeichnet.

Berichterstatter. Da der Präsident des Justizdepartements nicht beide Sektionen präsidiren kann, wenn nicht die Zusammenberufung der einen durch die Besammlung der andern verhindert werden soll, auch die Polizeisektion sonst, wie die Justizsektion, einen eignen Präsidenten haben muß, so wird ihr hier auch einer vorgesetzt; und da der Regierungsrath nichts darnach fragt, viele Wahlen zu machen zu haben, so hat er die Wahl dieses neuen Präsidiums dem Großen Rathe zugedacht.

Was die Mitglieder der Polizeisektion betrifft, so wollte das Departement auch den Centralpolizeidirektor unter solche aufnehmen, weil dessen Erfahrungen und Kenntnisse der Polizeisektion in ihren Berathungen sehr behülflich sein könnten; es wurde aber durch das Departementalgesetz daran verhindert, welches verbietet, einen besoldeten Beamten in ein Departement aufzunehmen.

Die Zahl der Mitglieder ist auf zwei oder drei Mitglieder des Departements, und auf ein oder zwei Ersatzmänner festgesetzt, obgleich von den fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern des Departements drei Mitglieder und ein Ersatzmann in die Justizsektion aufgenommen sind, und also für die Polizeisektion nur noch zwei Mitglieder und ein Ersatzmann übrig blieben; dieses geschah darum, weil der Fall vorausgesetzt wurde, daß vielleicht ein Mitglied oder ein Ersatzmann in beiden Sektionen sich brauchen lassen wollten, und man weder diese in ihrem Diensteifer, noch die Sektion in ihrer Fakultät sich zu verstärken, so weit beschränken wollte.

Meßmer. Ich glaube hingegen, es wäre besser, wenn man in die Polizeisektion nur die zwei übrigen Mitglieder des Departements, und den übrigen Ersatzmann aufnähme, denn wenn diese Sektionen Sitzungen zu gleicher Zeit haben, so können die Mitglieder und Ersatzmänner nicht in beiden zugleich sitzen.

Berichterstatter. Dieses kann freilich eintreffen, allein dann sind in der Sektion, deren Sitzung er nicht beiwohnen wird, demungeacht die gesetzliche Zahl Assessoren, weil ein solcher Assessor sich da vorzüglich gebrauchen lassen wird, wo man seiner mehr bedarf; stellt man hingegen den Artikel nicht fakultativ, so ist jeder Sektion, welche nöthig hätte sich zu einer Sitzung oder einem Geschäfte zu ergänzen, die Kompetenz genommen, sich aus den Mitgliedern oder mit dem Ersatzmann der andern Sektion vollzählig zu machen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme des Artikels . . gr. Mehrheit.
„ gefallene Meinungen . . . . . 1 Stimme.

6. „Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten der einen oder der andern Sektion, hat das erstgewählte ordentliche Mitglied den Vorsitz."

Berichterstatter. Ich habe nichts beizufügen.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

7. „Das Departement hat einen Oberschreiber, der zugleich die Kassa und das Protokoll der Justizsektion führt, und für jede Sektion einen zweiten Schreiber. Jede Sektion führt ein eigenes Protokoll, Aktensammlung u. s. w. Der Sekretär der Polizeisektion soll zu Bestreitung der laufenden Ausgaben eine abgesonderte Cassa führen, und es soll ihm, erforderlichen Falls, die Beihülfe des Centralpolizeibüreau zu Gebote stehen."

Berichterstatter. Man muß sich nicht vorstellen, daß wenn nun das Departement in zwei Sektionen getrennt ist, jeder Sektion nur die Hälfte der bisherigen Geschäfte auffalle. Die Geschäfte werden sich noch vermehren, und nebstdem giebt es Geschäfte, welche vor beide Sektionen kommen müssen, wie die, welche das Departement, und nicht blos eine Sektion desselben, behandelt, und diejenigen, wo eine Sektion gut findet, das Befinden der andern einzuziehen.

Die Arbeiten des Justizdepartements selbst, im Fache der Gesetzgebung, erfordern zudem immer sehr viele Zeit, und die der Justizsektion betreffen auch häufig weitläufige und schwierige Prozesse, so daß ein Sekretär sie nicht alle besorgen kann, sondern vom Sekretär des Departements unterstützt werden muß.

Das Sekretariat der Polizeikommission kann ebenfalls, je nachdem die Zeiten sind, in Fall kommen, mit Geschäften überhäuft zu werden, dafür ist diesem aber noch die Hülfe des Centralpolizeibüreau zugesichert.

Was das Departement fordert, beruht auf der Erfahrung, es wird von Ihnen, Tit., nichts Unnöthiges verlangen.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

8. „In Betreff des Rechnungswesens des Departementes soll sowohl die Justiz- als die Polizeisektion jede die Rechnungen der unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Beamten untersuchen und passiren. Einzig die Justizrechnungen, so wie die Generalrechnung des Departements sind, bis zu einer allfälligen Trennung des Rechnungswesens, von dem gesammten Departement zu passiren."

Berichterstatter. Hier ist die Bestimmung, von welcher ich sub Art 2 Erwähnung that, welche noch einen Theil der Komptabilität in den Geschäftskreis des ganzen Departements legt. Der Grund dafür ist einfach, weil zwei Klassen von Rechnungen in beide Sektionen einschlagen, und unter den gleichen Vorschriften stehen, nämlich: a) die Rechnungen der Oberämter über alle Einnahmen und Ausgaben in Justiz- und Polizeisachen, die sie einstweilen bis zu anderer Organisation dieses Theils des Rechnungswesens in eine Rechnung bringen müssen, und dann summarisch in die Generalrechnung des Departements, ihren Rubriken nach, aufgenommen werden; und b) diese Generalrechnung selbst, so lange das Justiz- und Polizeidepartement nur ein Departement bildet.

Andere Rechnungen hingegen sollen nur in den Geschäftskreis einer Sektion, wie die Druckkosten von Gesetzentwürfen ꝛc. in die Justizsektion; die der Centralpolizei, des Landjägerkorps, der Zuchthäuser ꝛc. ꝛc. in die der Polizeisektion, und daher wird in diesem Artikel jede Sektion angewiesen, die Rechnungen der unter ihr stehenden Geschäfte und Beamten zu untersuchen und zu passiren.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

9. „Der Justizsektion liegt nach der Bestimmung des §. 28 des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 ausschließlich die Untersuchung um Vorberathung der im Wirkungskreise des Regierungsraths liegenden Gegenstände der Justizverwaltung, so wie die Aufsicht über die gesammte Justizpflege ob. Die Justizsektion befaßt sich demnach hauptsächlich mit folgenden Geschäftszweigen:"

Berichterstatter. Um in Zukunft kürzer sein zu können, will ich hier näher eintreten.

Es ist in vielen Punkten willkührlich wie man die Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements in seine zwei Sektionen vertheile, weil viele Geschäfte sowohl der einen als der andern zugewiesen werden könnten; das Departement gieng aber in der

Abfassung des 9ten und 10ten Artikels überhaupt und in der Zutheilung seiner Geschäfte an die beiden Sektionen, wie sie hier angetragen ist insbesonders, von folgenden Ansichten aus:

Erste Ansicht. Man müsse die Geschäfte so genau als möglich ausscheiden und bestimmen, die jeder Sektion übertragen werden, damit die Behörden und Beamten, so wie das Publikum möglichst wenige Zweifel haben können, an welche Sektion sie für jedes Geschäft sich zu wenden haben, indem durch diese Deutlichkeit und Umständlichkeit eine Menge Einfragen und Weisungen erspart werden. Daher ist der Projekt Dekret in Aufzählung der Klassen und Gattungen von Geschäften, die jeder Sektion angewiesen sind, weitläufiger als das Departementalgesetz die Geschäfte des Departements bezeichnet.

Zweite Ansicht. Die Last der Geschäfte seie möglichst gleich zu vertheilen, damit keine Sektion überladen werde.

Dritte Ansicht. Was unter sich in Verbindung stehe, seie bei einander zu lassen, wie z. B. unter der Polizeisektion die Centralpolizei, das Landjägerkorps, die Zuchtanstalten und was überhaupt einzig oder mehr Gegenstand der Aufsicht und Exekution als der Untersuchung ist, und eben so unter der Justizsektion, alles was mehr in letztere, in die legislative und eigentliche reine Justizverwaltung einschlägt.

Diese dritte Ansicht bildete die erste Grundlage, nach welcher die Geschäfte abgetheilt wurden, die zweite dirigirte bei der Vertheilung der Geschäfte, welche ihrer doppelten Natur nach sowohl der einten als der andern Sektion zugewiesen werden konnten, und wegen diesen werde ich bei den betreffenden Artikeln selbst das Nähere anbringen.

May. Ich muß nur rügen, daß das Datum des Gesetzes unrichtig eingetragen ist, soll heißen vom 3. Dezember 1831.

Der Berichterstatter erkennt die Richtigkeit dieser Bemerkung an.

Hierauf wird die Einleitung ohne fernere Diskussion einhellig angenommen.

a. „Die Vorberathung aller in das Justizfach einschlagenden Gesetze und Verordnungen, in so weit solches infolge §. 2 nicht von dem gesammten Departement geschehen muß."

Der Berichterstatter hat nichts beizufügen, und er wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

b. „Die Begutachtung aller Administrativstreitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als oberinstanzlicher Administrativrichter abzusprechen hat."

Es fällt nur eine Redaktionsbemerkung von Herrn Staatsschreiber May, daß für die Worte: „in welchen," zu setzen sei: welche, und daß ihm scheine, es sollte für den Ausdruck: „abzusprechen" gesetzt werden: „zu beurtheilen."

Diese Redaktionsänderung ward beliebt, und mit derselben diese litt. einhellig angenommen.

c. „Die Untersuchung aller einlaufenden Klagen gegen Behörden und Beamte, nach Mitgabe der ersten Abtheilung des Gesetzes über die Administrativprozeßform."

Wird ohne Bemerkung einhellig angenommen.

d. „Die Einleitung von Fiskalprozessen, so wie die Beantwortung von Einfragen, welche auf bereits angehobene, oder anzuhebende Untersuchungen Bezug haben, in so fern solche durch das Gesetz vom 3. November 1831 dem Justizdepartement übertragen ist."

Berichterstatter. Hier ist ein Artikel, wo man fragen könnte, in welche Sektion er besser passe, weil eigentlich die Voruntersuchung in Fiskalprozessen durch die Gesetze dem Regierungsstatthalter, der ein Polizeibeamter ist, und nicht dem Gerichtspräsidenten übertragen ist; allein wegen den verwickelten Fragen, mit welchen diese Geschäfte verbunden sind, und weil das, was mehr Reflektion und Exekutionssache ist, eher in den Geschäftskreis der Justiz, was hingegen mehr thätiges Handeln, Aufsicht und Ausführung erfordert, eher in den Geschäftskreis der Polizei gehört, wurde er der Justizsektion zugetheilt.

Meßmer, Fürsprech. In bereits eingeleiteten Untersuchungen ist sonst die Kriminalkommission die gesetzliche Behörde, welche dem Untersuchungsrichter die fernere Anleitung zu geben hat; ich glaube daher, daß die Stelle, welche auch die Beantwortung von Einfragen über bereits angehobene Untersuchungen der Justizsektion zuweist, eliminirt werden solle, worauf ich demnach antrage.

Hermann, Oberrichter, unterstützt diese Meinung, indem er aber doch zwischen der Voruntersuchung und der Spezialuntersuchung unterscheidet und zeigt, wo die Generaluntersuchung aufhört und die Spezialuntersuchung anfange, und in Voruntersuchungen dem Justizdepartement das Instruktionsrecht zugiebt.

Kohler, Mitglied des Justizdepartements. Das Prinzip, welches dem angetragenen Amendement zum Grund liegt, wäre richtig; allein das Amendement selbst ist demungeachtet nicht begründet, weil der Artikel der Justizsektion nicht die Beantwortung von allen Einfragen über bereits angehobene Untersuchungen zuweist, sondern nur die, welche durch das Gesetz vom 3. November 1831 dem Justizdepartement übertragen ist.

May, Staatsschreiber, liest den §. 28 dieses Gesetzes von 1831 ab, der jene Ausnahme vom gewöhnlichen Prozeßverfahren enthält, und trägt darauf an, diesen speziell statt bloß das Gesetz im Allgemeinen anzuführen.

Berichterstatter. Vielleicht liegt der Grund des Mißverstandes nur in der Redaktionsart des Artikels; man könnte den so eben abgelesenen §. zur Verdeutlichung beifügen. In den Worten: „bereits angehobenen" liegt vielleicht der Mißverstand; ich finde aber nichts besseres. Wenn z. B. todte Personen, oder schwer verwundete und solche, an deren Leib sich Merkmale eines Verbrechens finden können, gefunden werden, so liegt dem Regierungsstatthalter die Voruntersuchung zu Erwahrung der That und Ausmittlung des Verbrechers ob; ist diese soweit vorgerückt, als er sie zu führen hat, so muß er die Akten dem Gerichtspräsidenten übersenden; dieser findet aber vielleicht nicht Grund genug, wie der Regierungsstatthalter, eine Spezialuntersuchung anzuheben, und fragt unter solchen Umständen bei dem Justizdepartement, unter Zusendung der Voruntersuchungsakten, ein: ob es den Fall vorhanden finde, eine Spezialinquisition anzuheben? Hier wird also, bevor der eigentliche Gerichtsstand den Prozeß genehmigt hat, nach beendigter Voruntersuchung, also über eine bereits angehobene Untersuchung, ich weis es nicht anders auszudrücken, eine Einfrage bei der Justiz-Sektion gemacht, deren Instruktionsrecht erst aufhört, wenn der Gerichtsstand die Untersuchung wirklich selbst übernommen hat. Ich glaube daher, die Redaktion könne so stehen bleiben, indem man blos den §. 28 des angeführten Gesetzes namentlich darin anführt.

Herr Landammann glaubt, man könnte die verschiedenen Meinungen in folgender Redaktion vereinigen:

„so wie die Beantwortung von Einfragen welche auf die anzuhe-
„bende Spezialuntersuchung und über bereits angehobene Vorun-
„tersuchungen Bezug haben, wenn dieses durch die §§. 28 und
„29 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dem Justizdepartement
„übertragen ist."

Abstimmung:

Für Art. wie er ist . . . . . Niemand.
" " nach der Redaktionsverbesserung von Herrn Landammann . . . . . Einhellig.

e. „Die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwalt, in so weit derselbe nach Mitgabe seiner Instruktion unter dem Justizdepartement steht."

Wird ohne Bemerkungen einhellig angenommen.

f. „Als Ausfluß der Kriminal-Justizpflege hat das Justizdepartement ferner die Vorschläge über Milderung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzufassen."

Berichterstatter stimmt zur Annahme.

Kohler, Mitglied des Justizdepartements. Mir kommt dieses mehr als ein Polizeigegenstand vor, weil die Begnadigungen meistens Sträflinge, die in Strafanstalten sind, welche unter der Centralpolizei stehen, betreffen; und auf das Zeugniß ihrer Obern über ihre bisherige Aufführung, welches die Centralpolizei auszustellen hat, ertheilt oder abgeschlagen werden. Ich möchte daher diesen Art. unter den Geschäftskreis der Polizei-Sektion stellen, da sie die Centralpolizei unter sich hat.

May, Staatsschreiber. Ich muß eine neue Meinung eröffnen. Hier haben wir wieder einen der Fälle, der eine Abweichung vom eigentlichen Justizgange ist, die ich immer einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen möchte. Wir haben über das Verfahren in Begnadigungssachen noch kein Gesetz, es beruht nur auf einer Uebung; und so schön es ist, einen Verbrecher, der begnadigt werden kann, ohne daß die allgemeine Sicherheit dadurch gefährdet wird, zu begnadigen, ja wahrhaftig so wichtig ist es hingegen auch, daß zum Schutze der letztern hierin mit aller möglichen Vorsicht verfahren werde. Wo nun kein Gesetz existirt, das für diese Vorsicht sorgt, möchte ich um so weniger dieselbe einer untern und kleinern Behörde überlassen, und trage demnach darauf an, die Vorschläge über Begnadigungssachen dem ganzen Departemente zu übertragen.

Blumenstein, Centralpolizeidirektor. Ich bin der letztern Meinung, daß so schön auch Begnadigungen seien, so wichtig sei es hingegen auf der andern Seite auch, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, daß man nicht zu leichtfertig über solche Sachen weggehe, sonst könnte das Unglück größer werden als das Glück. Ich schließe mich daher an des Präopinanten Antrag an.

Berichterstatter. Es wurden zwei Einwendungen gegen den Artikel gemacht.

Die erste von Herrn Regierungsrath Kohler, welcher glaubt, daß dieser Geschäftszweig eher der Polizeisektion gehöre.

Dieser Meinung könnte ich, theils aus dem von ihm angebrachten Grunde, theils wegen der Sentenzenkontrolle, welche unter der Polizeisektion steht, beistimmen.

Die zweite von meinen beiden Herren Präopinanten, welche denselben dem Justiz- und Polizeidepartement anweisen wollen.

Diesem steht kein Hinderniß entgegen, als die Sorge, daß das Departement selbst nicht auch zu sehr mit Geschäften überladen werde, weil, während dieses versammelt ist, die Sektionen nicht Sitzungen halten können.

Der Gegenstand selbst aber scheint mir auch nicht so wichtig, um ihn dem Departement selbst vorzubehalten, denn was die Verwiesenen anbetrifft, so müssen sie ihr Ansuchen mit Papieren, die ihre seitherige gute Aufführung beweisen, unterstützen, und es steht noch das Mittel der Informationen über sie zu Gebote, wenn man an dem Werth ihrer Schriften zweifeln wollte; was aber die Züchtlinge einer Anstalt betrifft, so reden über diese die Rappörte ihrer Vorsteher.

Den zu leichten Begnadigungen dann, welche andere fürchten, wird durch ein Gesetz über die Begnadigungen vorgebogen werden, das wirklich in Arbeit liegt, allein deßwegen noch nicht vorgelegt werden konnte, weil es noch einmal umgearbeitet werden mußte.

Aus allen diesen Gründen, stimme ich lediglich dagegen, daß dieser Geschäftszweig nicht dem ganzen Departement zugetheilt werde, damit dieses nicht mit zu vielen Geschäften beladen, und der Geschäftsgang zu schleppend werde, hingegen ist es mir ganz gleichgültig, ob man ihn der Justiz- oder der Polizeisektion übertrage.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für litt. f. wie er ist . . . . . | 25 St. |
| Für etwas anders . . . . . | gr. Mehrh. |
| Für diesen Geschäftszweig der Polizeisektion anzuweisen | 31 St. |
| Für diesen Geschäftszweig dem Departement zu übertragen | 43 „ |
| Stimmten nicht . . . . . | 25 „ |

Weber, Oberst. Weil nach der Anzahl der anwesenden 99 Glieder, keine Majorität für ein Amendement sich ergab, so glaube ich, es bleibe bei dem Projekt.

Landammann. Ich verstehe das Reglement nicht so, es fordert nur, daß die gehörige Anzahl der 88 zugegen sei, und die Mehrheit der Stimmenden um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Wyß, Berichterstatter. Ich möchte, daß man das Reglement ablese, denn die Veränderung ist zu wichtig, sie verderbt den ganzen Plan des Gesetzes, das Departement möglich zu erleichtern, denn es sind alle Wochen zwölf bis dreizehn Begnadigungsbegehren zu behandeln.

May, Staatsschreiber, liest den §. 46 des Großen Raths Reglementes, und glaubt nach demselben Herrn Webers Ansicht begründet, weil er die Mehrzahl der anwesenden Stimmen, nicht der Stimmenden erfordere.

Herr Landamman fragt, ob man eine neue Abstimmung verlange?

Blumenstein erwiedert, er glaube der §. 46 sei deutlich genug, obgleich er gegen seine Meinung sei.

Helg, Salzfaktor, verlangte frische Abstimmung.

Herr Landammann, ebenfalls, weil es im §. nur heiße die Mehrheit der Stimmen, ohne nähere Bezeichnung, ob blos der Stimmenden, oder der anwesenden Stimmen.

Weber, dieses wäre gegen das Protokoll.

Die Herren Güdel und Mühlemann sind für beim Reglement zu bleiben, und dann wurde angenommen, es habe keines der angetragenen Amendements das Mehr erhalten, folglich bleibe es beim Projekt.

g. „Die Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere die Untergerichte."

Berichterstatter, hat nichts zu bemerken.

Kohler, Regierungsrath, vermißt die Aufsicht über die Sittengerichte, und trägt auf diesen Zusatz an.

Der litt. g. wird mit diesem Zusatz einhellig angenommen.

h. „Die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien, Untergerichtssekretariate, Amt- und Amtsgerichtsschreiber, so wie die Vorschläge für deren Ernennung."

i. „Die Aufsicht über die Amtsarchive."

Werden beide ohne Diskussion einhellig angenommen.

k. „Die Aufsicht über die Weibel (nach Anleitung des Gesetzes vom 24. Dezember 1832)."

Der Berichterstatter bemerkt, die Aufsicht über die Weibel stehe den Behörden zu, welche sie bedienen, sollte heißen: „Oberaufsicht."

Wird mit dieser Redaktionsverbesserung einhellig angenommen.

l. „Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschaftspolizei, so wie die Begutachtung streitiger Vormundschaftsverhältnisse, in so weit diese von dem Regierungsrath, als Obervormund, zu beurtheilen sind. Als Gegenstände der Vormundschaftspolizei liegen ferner in dem Geschäftskreis der Justizsektion: "

1) „Die Jahrgebungsbegehren."
2) „Die Verschollenheits- und Vermögensextraditionsbegehren."

Berichterstatter. Obgleich es Vormundschaftspolizei heißt, so ist doch die Handhabung und Beaufsichtigung derselben ein Gegenstand der Justizverwaltung, weil sie die Bewahrung der Rechte und Interessen der Bevormundeten, nicht eine eigentliche Polizei über dieselben im engern Sinne, bezweckt.

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

m. „Die Erledigung oder Begutachtung aller derjenigen Anzüge, Einfragen, Vorstellungen und Bittschriften, welche an die oberste Behörde, an den Regierungsrath oder an das Departement gelangen, in so fern dieselben Gegenstände der Justizverwaltung betreffen, namentlich auch die Untersuchung der Ehehindernißdispensationsbegehren."

Berichterstatter. Dieß ist blos ein allgemeiner Artikel als Schlußartikel, welcher noch alles in sich fassen soll, was in den vorhergehenden nicht namentlich vorkommt, und doch hieher gehört. Ich glaube, es sei zu Vieles in diesen verschmolzen worden, und es sollte aus demselben zwei Artikel gemacht werden, man sollte nämlich im Art. m. nur die Untersuchung von Ehehindernißdispensationsbegehren setzen, und das Uebrige in einen Art. n. bringen.

Kohler, Reg. Rath, unterstützt diesen Antrag.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den Artikel wie er ist . . . . . | Niemand. |
| „ etwas anders . . . . . | Einhellig. |
| „ die von Herrn Wyß angetragene Redaktionsveränderung . . . . . | Einhellig. |

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 44.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 6. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung.)

(Entwurf eines Dekrets über die Abtheilung des Justiz- und Polizeidepartements in zwei Sektionen.)

10. „Die Polizeisektion soll nach der Bestimmung des §. 27 des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 über die Handhabung der gesammten Sicherheits- und Kriminalpolizei wachen, und die von dem Regierungsrath zu beschließenden Polizeimaßregeln vorberathen. In dieser Beziehung liegt der Polizeisektion insbesondere ob:“

A. „Die Vorberathung und Erlassung, so wie die allfällige Revision von Polizeigesetzen, oder Verordnungen, oder anderen gesetzlichen Vorschriften, welche das Polizeiwesen betreffen, jedoch unter Vorbehalt der Zuziehung der Justizsektion, wenn es sich um wichtige Gesetzesentwürfe handelt, (§. 2.)“

Der Berichterstatter findet die litt. A. zu ausführlich, und trägt darauf an, dieselbe, nur wie litt. a. Art. 9, mutatis mutandis, abzufassen.

Wird nach einigen Bemerkungen nach diesem Antrag einhellig angenommen.

B. „Die Aufsicht über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei. In dieser Beziehung liegt der Polizeisektion insbesondere ob:“

a. „Die Oberaufsicht über die Centralpolizei, und das gesammte unter derselben stehende Personal.

Joneli trägt darauf an, in der Einleitung statt der Stelle: In ꝛc. — ob, nur zu setzen: „nämlich:“

Wird mit dieser Redaktionsverkürzung einhellig angenommen.

b. „Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Landjägerkorps.“

Wird ohne Diskussion einhellig angenommen.

c. „Die Oberaufsicht über die Strafanstalten zu Bern und Pruntrut, so wie über die Enthaltungsanstalt zu Thorberg, in so weit dieselbe unter dem Justiz-Departement steht.

Berichterstatter. Es soll vor dem zweitletzten Wort heißen: „und Polizei-“

Wird mit dieser Redaktionsvervollständigung angenommen.

d. „Die Aufsicht über die Gefangenschaften, und zwar in der Hauptstadt unter der unmittelbaren Leitung der Centralpolizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Regierungsstatthalter.“

e. „Die Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten, insbesondere über die obrigkeitlichen Feuerspritzen.

Werden ohne Bemerkung einhellig angenommen.

f. „Die Ertheilung von Prämien für Lebensrettungen.

g. „Die Abnahme der Anzeigen von Unglücks- oder ungewöhnlichen Todesfällen.

Der Berichterstatter bemerkt, der Regierungsrath habe diese Geschäftszweige in die Polizeisektion versetzt, sie seien aber ihrer Natur nach, Justizgegenstände, weil das Justizdepartement die Voruntersuchungen anzuleiten habe; die Polizei müsse nur die Verfolgung allfälliger Verbrecher, welche an diesen Todesfällen Schuld hätten ꝛc. ꝛc. besorgen, es könnte aber auch der Fall kommen, daß ein Gegenstand vor beide Sektionen gelangen müßte, der Artikel könne auch hier bleiben.

Hermann, Oberrichter. f. ist eine Polizeisache.

g. gehörte eigentlich vor Regierungsrath, ich möchte aber wenigstens, daß derselbe auf die Anzeigen der Regierungsbeamten oder Regierungsstatthalter beschränkt werden.

Kisling, ich möchte ihn so redigiren, daß er sich blos auf die amtlichen Anzeigen beschränkte.

Berichterstatter. Ist im Ganzen Herrn Hermanns Meinung, findet aber dessen angetragene Redaktionsveränderung nicht deutlich, und trägt auf die Redaktion an, daß er auf die Anzeigen von Regierungsbeamten beschränkt werde.

Mit letzterer Redaktionsveränderung von g. werden f. und g. angenommen.

C. „Die Beaufsichtigung der Kriminalpolizei in allen ihren Beziehungen, namentlich:“

a. „Die Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen überhaupt.“

b. „Die Entdeckung der Gethäter von konstatirten Vergehen, und die Signalisirung derselben durch die Centralpolizei.“

c. „Die Entdeckung und Einbringung bekannter oder ausgeschriebener Verbrecher.“

d. „Die Anträge und Gutachten an den Regierungsrath über die Auslieferung von Verbrechern.“

Werden nach einer kleinen Bemerkung wegen litt. d. angenommen wie im Entwurf.

D. „Die Fremdenpolizei. Insbesondere:“

a. „Die Ertheilung und Kontrolle der Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen nach Mitgabe des Fremdengesetzes.“

b. „Die Oberaufsicht und Controlle über die Heimathlosen, deren Einbürgerung und aller auf Heimathrechte bezüglichen Anstände.“

c. „Die Naturalisations- und Bürgerrechtsankaufsbegehren.“

d. „Die Bewilligung von Liegenschafts- und Unterpfandrechtserwerbungen von Kantonsfremden.“

e. „Die Heirathsbewilligungen.“

Werden ohne Bemerkung einhellig angenommen.

E. „Die Gewerbspolizei. Insbesondere:“

a. „Die Beaufsichtigung der Markt- und Hausirpolizei.“

b. „Die Aufsicht über die Gewicht- und Maßfekung.“

Werden ohne Diskussion einhellig angenommen.

c. „Die Aufsicht über verbotene Gewerbe überhaupt, wie Lotterien u. s. w.“

Kohler, Regierungsrath, findet denselben zu unvollständig, möchte demselben in einem Artikel d. nach §. 27 des Departementalgesetzes, noch beifügen:

„Die Aufsicht über die Müller, Bäcker, Fleischer, die sämmtlichen Wirthen aller Art, über die Feuerwerkstatten, und über die Löschanstalten.“

May, Staatsschreiber, möchte diesen Artikel zu litt. c. und den im Entwurf b. befindlichen zu litt. d. machen, allein letztere dahin korrigiren, daß es nicht hieße, „über“ sondern „gegen“ verbotene Gewerbe.“

Diese Anträge werden beliebt.

F. „Die Begutachtung aller derjenigen Anzüge, Vorstellungen u. s. w., welche an die oberste Behörde, den Regierungsrath oder das Departement gelangen, insofern dieselben Gegen-

stände des Polizeiwesens betreffen, und nicht ausdrücklich dem gesammten Departement zugewiesen werden." (§. 52.)

Berichterstatter, trägt darauf an, ihn kürzer, nur wie litt. m. des §. 9, aber mutatis mutandis, zu redigiren.

Wird mit dieser Redaktionsverbesserung angenommen.

11. „Der Regierungsrath wird ermächtigt alle in den Wirkungskreis des Justiz- und Polizeidepartements einschlagenden Geschäfte, welche in diesem Dekret nicht namentlich aufgeführt sind, nach seinem Ermessen der einen oder der andern Sektion zuzuweisen."

Berichterstatter bemerkt, diese Vorschrift seie zu Vermeidung von Rangstreitigkeiten hier angetragen.

Wird einhellig angenommen.

12. „Dieses Dekret tritt als Anhang des Gesetzes vom 8. Wintermonat 1831 sofort in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, und durch die Austheilung an die Behörden, und die Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden."

Berichterstatter. Sofort kann es nicht in Kraft treten, weil die Ausführung Zeit erfordert, der Große Rath muß zuerst den Präsident und den Sekretär der Polizeisektion ernennen, und der Regierungsrath die Mitglieder beider Sektionen bezeichnen. Man könnte den Termin auf 1. Juli setzen.

Mit dieser Abänderung wird der Artikel einhellig angenommen.

Nach dieser Beendigung der Berathung des vorgelegten Entwurfs, werden noch Zusätze angetragen, von welchen der von Regierungsrath Kohler, zum Artikel 2 vorgeschlagene, daß das ganze Departement auch die Wahlvorschläge zu den wichtigern, der unter ihm befindlichen Stellen machen solle, einhellig angenommen ward.

Darauf ward der Dekretsentwurf über Aufstellung eines Sekretärs bei der Polizeisektion zur Genehmigung vorgelegt, also lautend:

1) Die Besoldung, der infolge Dekrets vom heutigen Tage errichteten Sekretärsstelle der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements, wird auf jährlich Fr. 1500 bestimmt.
2) Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Dekrets, welches ꝛc. ꝛc. beauftragt.

Wird nach einer bloß beiläufigen Bemerkung, wie der Sekretär der Justiz- und Polizeikommission des Obergerichts nur Fr. 1200 habe, einhellig angenommen.

Hierauf wurden folgende drei Anzüge in die Umfrage über die Erheblichkeit gesetzt, und sämmtlich erheblich erkennt.

1) Der den 17. Juni zuerst verlesene, von Herrn Roth, dem erheblich erkennten Anzug des Herrn Dennler, für baldige Exekution des §. 26 der Verfassung, das Straßenwesen betreffend, möglichst bald Folge zu geben.
2) Der gleichen Tags zuerst verlesene, im Nr. 33 der Großen Rathsverhandlungen näher angezeigte, des Herrn Elias, für eine andere Organisation des Militärsystems.
3) Der den 19. Juni zuerst verlesene, von Herrn Regierungsstatthalter Schnell, über das Geldanleihen-Ansuchen des Creditvereins der Landschaft Basel baldigst den Rapport vor diese Behörde zu bringen.

## Fünfte Sitzung.

Freitag, den 21. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollverlesung.

Nachdem über Rügen des Herrn Schöni, wegen Irrthümern im Begleitschreiben des Herrn Regierungsstatthalters von Biel, zu einer Petition von Bürgern daselbst für das Patentsystem, hinweggegangen war, weil sie den Gegenstand eines besondern Anzugs bilden, und nachdem des Herrn Staatsschreibers entworfenes Inserat, auf das was von Herrn Vautrey gestern in Beziehung auf ihn zu Protokoll genommen worden, nach dem Abtritt der beiden Herren mit 145 gegen 3 Stimmen ebenfalls, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, in das Protokoll aufzunehmen bewilligt ward, wurde dasselbe genehmigt.

Folgende Bittschriften und Vorstellungen werden dem Regierungsrath üblicher Weise zugewiesen:

1) Eine Bittschrift von Besitzern von concessionirten Wirthschaften zu Delsberg, für Beibehaltung des Concessionssystems oder Entschädigung, und für bloß ein Wirthschaftsgesetz für den ganzen Kanton zu erlassen.
2) Eine Bittschrift von der Kirchgemeinde Zimmerwald, gegen das Patentsystem.
3) Ein Begnadigungsbegehren von S. Wyß von Frauenkappelen.
4) Ein Begnadigungsbegehren von Adam Schlupp und Mithafte im Bucheggberg, für Strafumwandlung oder Nachlaß.
5) Eine Vorstellung von verschiedenen Wirthschaftsbesitzern von den Aemtern Courtelary, Biel, Nidau, Erlach, Aarberg und Büren, für nur ein Wirthschaftsgesetz, und nach dem Concessionssystem zu erlassen.
6) Eine Vorstellung von Wirthschaftsbesitzern vom Amtsbezirk Münster, für das Concessionssystem.

Dann werden folgende zwei Anzüge auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Von Herrn Kasthofer, daß der Entscheid des Großen Raths vom 18., über den Streit zwischen Herrn Vautrey und Herrn May, wodurch ersterer zur Ordnung gewiesen ward, aufgehoben werde.
2) Von Herrn Gerichtspräsident Romang, gegen die Classifikation im neuen Entwurfgesetz für die Brandversicherungsanstalt.

Hierauf wurde die Berathung über das Wirthschaftsgesetz begonnen, da aber dieselbe in mehreren Sitzungen fortdauerte und noch nicht beendigt ist und mit andern Gegenständen unterbrochen wurde, wir hingegen dieselbe im Zusammenhang liefern wollen, so zeigen wir hier blos an, daß mit Behandlung dieses Gesetzes den 24., 25. und 28. Juni und 1. und 2. Juli fortgefahren worden, und liefern die Zwischenverhandlungen, und übergehen aus gleichem Grunde einstweilen auch die den 26. und 27. Juni und 4. Juli stattgehabte Berathung über die Polenangelegenheit.

## Sechste Sitzung.

Montag den 24. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung.

Vorstellungen von Einsassen der Gemeinde Kirchberg und von andern aus der Gemeinde Hasle, die ihre Zufriedenheit mit dem neuen Entwurfgemeindgesetz bezeugen, doch dasselbe mit einigen Bemerkungen begleiten, werden an die Spezialkommission für diesen Gegenstand gewiesen.

Eine Vorstellung von Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Courtelary, gegen das Concessionssystem und

Eine von Andern aus gleichem Amtsbezirk, gegen die Beibehaltung der Untergerichte und für Einführung der französischen Hypothekarordnung, werden dem Regierungsrathe zugewiesen.

Herr Landammann zeigt an, daß ihm folgende Vorträge zur Behandlung eingereicht worden:

1) ein Vortrag des Baudepartements, für Gehaltserhöhung der beiden Adjunkten des Ingenieur des Hoch-, Brück- und Straßenbaues,
2) ein Vortrag des Finanzdepartements, für Erhöhung der Besoldungen der Amtsrichter von Bern,
3) ein Vortrag des Finanzdepartements, über die Bischof Baselschen Pensionen,
4) ein Vortrag des Finanzdepartements, über Errichtung einer Kantonalbank,
5) ein Vortrag des Finanzdepartements, über den Anzug von Herrn Sauvin, wegen dem Ansuchen der Basel-Landschaft um ein Anleihen,
6) ein Vortrag des Finanzdepartements, über dieses Ansuchen selbst,
7) ein Vortrag des diplomatischen Departements, wegen den polnischen Flüchtlingen.

Die Behandlung des letztern wird auf Mittwoch den 26. angesetzt. Dann wurde mit Berathung des Wirthschaftsgesetzes fortgefah-

ren und die Frage entschieden, daß das Concessionssystem angenommen sein solle, worüber die Diskussion, wie angezeigt, später folgt

## Siebente Sitzung.

Dienstag den 25. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung.

Sechs Vorstellungen aus dem Amtsbezirke Münster mit viel Unterschriften, für das Patentsystem, werden dem Regierungrath zugesendet, um dieselben bei Behandlung dieses Gegenstandes in Untersuchung zu nehmen.

Folgende Anzüge wurden verlesen:

1) des Herren Rudolf, für Anstellung eines französischen Lehrers bei der Vieharzneischule,
2) des Herrn Gerichtspräsidenten Helg, wegen den Einregistrirungsgebühren im Leberberg,
3) von Ebendemselben, wegen den Kosten bei den expropriations forcées,
4) von Gleichem, über die Gebühren der Weibel im Leberberg.

Hierauf wurde der Titel, der Eingang, und der erste Artikel des Wirthschafts Gesetzentwurfes nach dem Concessionssystem, letzterer vom Weinhandel handelnd, berathen, und das Prinzip des freien Handels, ohne andere Restriktionen als diejenigen, welche die Handhabung der Polizei erfordern, angenommen.

## Achte Sitzung.

Mittwoch den 26. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung.

Eine Bittschrift für Barbara Spring, geb. Messerli, für Nachlaß ihrer restanzlichen Wartzeit, von Seite ihres Verlobten eingereicht, wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Zwei Mahnungen werden verlesen und behandelt, als:

1) eine von den Herrn Großräthen Steiner von Kirchberg, Probst, Känel ꝛc., daß vermög des bei Berathung des Zehnt- und Bodenzinserleichterungsgesetzes im Dez. 1832 genommenen Beschlusses, es solle das Zehnt- und Bodenzinsloskaufgesetz revidirt und obigem Gesetz angepaßt werden, und der Regierungsrath beauftragt sein, einen neuen Entwurf in der nächsten Sommersitzung zu bringen, der Große Rath eine Recharge an denselben erlasse, um diesen Entwurf, wenn er noch nicht fertig sei, wenigstens längstens in der nächsten Wintersitzung zu bringen.

Diese Mahnung ward von mehreren Seiten unterstützt, und Herr Jenner, Präsident des Finanzdepartements, zeigte an, daß dieser Gesetzesentwurf schon vorläge, wenn nicht ein erster Entwurf desselben gänzlich mißlungen wäre, und die Menge von Reklamationen gegen das bisherige Gesetz nicht soviel Zeit weggenommen hätten; der zweite Entwurf selbst sei indessen auch soweit vorgerückt, daß er noch während dieser Sitzung vom Finanzdepartement, und dann vielleicht auch noch vom Regierungsrath werde diskutirt werden können, so daß es eine Möglichkeit sei, daß wenn diese Sitzung noch lange dauere, der Entwurf doch noch vorkomme.

Zugleich berichtet derselbe, daß, weil bei der Berathung des Gesetzes vom Dez. 1832 unendlich vielseitig angebracht worden, wie die Steigerungslosung meistens die Schatzung um vieles übersteigen habe, erkennt worden, daß die Mehrlosung über die Schatzung welche 10 % übersteige, abgezogen werden solle; daß sich aber nunmehr ergeben, daß die wenigsten Zehntlosungen den Betrag der Schatzung um 10 % übersteigen, so daß wenige Abzüge gemacht werden können, und daß dieses nun ein Grund sei, warum das Gesetz so wenig satisfacire. Er erklärt sich, obgleich der Entwurf nun weit zur Reife für die Diskussion vorwärts gerückt, dennoch für die Erheblichkeit.

Dieser findet keinen Widerstand und wird einhellig erkennt.

2) Eine zweite Mahnung geschah von Herrn Großrath Schüppach, über zwei Punkte, nämlich:
   1. daß ein sobetitelter Projektgesetz über die Wirthschaften nach dem Patentsystem, der eine bloße Privatansicht enthalte, durch die Kanzlei an sämmtliche Mitglieder des Großen Raths versendet worden, und
   2. daß dem Vernehmen nach noch andere Schriften, die nicht von Behörde abgehen, Privatkorrespondenzen ꝛc., unter dem Siegel der Staatskanzlei versendet werden.

Watt unterstützt diese Mahnung dahin, daß er das gleiche vernommen und zugleich gehört, der Entwurf sei auf Kosten des Staats gedruckt worden.

Herr Staatsschreiber May, besonders angefragt, was er über jene Mahnung zu erwiedern habe, erklärte: daß von allem dem, was in derselben angebracht sei, wenigstens nichts auf sein Geheiß geschehen; daß er aber, wie schon einmal von ihm bemerkt worden, geglaubt, daß wenn von höherer Behörde den Kanzleibeamten ein Befehl gegeben werde, sie solchen zu exequiren haben, ohne daß er im Falle sei, sich demselben zu widersetzen. Für den Druck habe er eine besondere Autorisation verlangt und vom Regierungsrath erhalten.

Aehnliches müsse er wegen der halboffiziellen Correspondenz erwiedern, daß wenn ein Mitglied der Regierung etwas zur Besieglung bringe, er es nicht in der Kompetenz der Kanzleibeamten gehalten, es zu kontrolliren, sondern seiner Pflicht geglaubt, vorauszusetzen, daß kein Mitglied der Regierung etwas unregelmäßiges vornehme; so daß er daher auch nicht wissen könne, ob wirklich von solchen Privatschriften unter dem Kanzleisiegel abgegangen seien oder nicht.

In einer ziemlich ausführlichen Diskussion, die sich hierauf erhob, ergab sich aus den Erklärungen mehrerer Mitglieder des Regierungsraths, daß als ein erster Projekt Wirthschaftsgesetz nach dem Patentsystem verfertigt war, dieser sehr schwach erfunden worden ist, und daher Herr Regierungsrath Vautrey einen andern entwarf; daß er sodann diesen zweiten Entwurf dem Herrn Schultheißen gezeigt und dieser ihn ersucht hatte, weil er die Arbeit sehr gut befunden, auch eine Uebersetzung desselben zu besorgen, worauf einige Zeit hernach der Entwurf in beiden Sprachen auf den Kanzleitisch des Regierungsraths gelegt worden, welcher nach dessen Durchlesung, jedoch ohne ihn zu diskutiren und weiters zu genehmigen, beschlossen hatte, denselben dem Druck zu übergeben und an sämmtliche Mitglieder des Großen Raths zu versenden, in der Meinung, daß, weil das Patentsystem denjenigen aus dem deutschen Theil wenig bekannt sei, ihnen einen Dienst zu erweisen, indem man sie mittelst dieses Projekts mit demselben bekannter mache, indem es, obgleich noch nicht förmlich genehmigt, doch vorläufig so redigirt befunden worden, daß es das System deutlich darstelle.

Auf diese Erklärungen hin wurde von mehrern Mitgliedern erwiedert:

Da der Regierungsrath den Druck und die Versendung des gedachten Projekts befohlen habe, so seie dieses zwar auf eine kompetente Weise geschehen, allein es habe doch seine Inkonvenienzen, wenn die Mitglieder des Großen Raths einen undiskutirten Projekt vor dem diskutirten erhalten, wie dieses dießmal der Fall gewesen sei, und wenn man allfällig, weil man einem System günstiger sei als dem andern, jenem mehrern Eingang zu verschaffen suchte, und so daß, obgleich dieser Vorfall sich nun hinlänglich erläutert befinde, es doch nicht überflüssig scheine, dafür zu sorgen, daß ein gleicher Fehler nicht wieder gemacht werde, daher sie über diesen Punkt die Mahnung nichts destoweniger erheblich erklären möchten.

Andere glaubten, da der Regierungsrath nun die Ansichten des Großen Raths kenne, und er kompetent gewesen, den Druck und die Versendung zu erkennen, so seie jede weitere Untersuchung und Berichterstattung überflüssig.

Ueber den zweiten Punkt sprach man sich hingegen ziemlich allgemein gleich aus, daß die einzelnen Mitglieder der Regierung, sei es des Regierungsraths, oder des Großen Raths, nicht befugt seien, irgend eine Schrift oder Papier, welcher Art

sie sei, welche sie nicht ex officio zu versenden haben, unter dem Siegel der Kanzlei abgehen zu lassen, nicht einmal ihre Ansichten über Gesetzentwürfe, und daß dieses um so unzulässlicher sei, als das Postregale hierdurch Nachtheil erlitte; so wie dann auch der Regierungsrath erklärte, daß ihm von solchen Irregularitäten nichts bekannt geworden sei, ansonst er denselben Einhalt gethan hätte.

Es wurde nebstdem von Einigen der Wunsch geäußert, daß Herr Staatsschreiber, Namens des Großen Raths, seine Stellung als solcher, besser behaupten, und Niemand, wer es auch sei, gestatten möchte, von dem Kanzleisiegel einen andern Gebrauch zu machen, als den, zu welchem es gesetzlich bestimmt sei.

Abstimmung:

Für den ersten Theil der Mahnung wegen dem Gesetzprojekt erheblich zu erklären . . . . . 67 Stimmen.
Gegen die Erheblichkeit . . . . . 87 „
Für den zweiten Theil, wegen Gebrauch des Kanzleisiegels für Privatschriften erheblich zu erklären . . . . . gr. Mehrheit.
Gegen die Erheblichkeit . . . . . 17 Stimmen.

Hierauf wurde die Angelegenheit wegen den Polen behandelt.

## Neunte Sitzung.

Donnerstag den 27. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung nach einigen Berichtigungen.

Eine Vorstellung von einer bedeutenden Anzahl Staatsbürger, visirt vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen, für dem von Herrn Fellenberg eingereichten Ansuchen, für Untersuchung der Leitung der Normalschule zu Münchenbuchsee durch Herrn Langhans, Folge zu geben, wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Herr Landammann zeigt an, daß er von Herrn Sellon von Genf eine Zuschrift, blos an ihn, nicht an den Großen Rath gerichtet, erhalten habe, das er zur Kenntnißnahme auf den Kanzleitisch lege.

Es wird ein Anzug des Herrn Professors Schnell und Herrn Forstmeisters Kasthofers verlesen, dahin gehend: daß der Regierungsrath beauftragt werden möchte, für Austrocknung der Sümpfe im Seeland eine Zusammenkunft von Abgeordneten der betheiligten Kantone zu veranstalten, und sobald möglich dem Großen Rathe vom Resultate seiner Schritte Bericht zu erstatten.

Dann ward die Berathung wegen den Polen fortgesetzt und bis an die Instruktion beendigt, worüber wir, wie angezeigt, die nähern Verhandlungen nachliefern werden.

## Zehnte Sitzung.

Freitag den 28. Juni.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung nach einigen Berichtigungen.

Vom Regierungsrath wurde eine Eidesformel für den Centralpolizeidirektor vorgelegt, die gutgeheißen ward.

Abstimmung: . . . . . Einstimmig.

Hierauf leistete der zum Centralpolizeidirektor ernannte Herr Großrath Blumenstein den Eid nach derselben.

Ferner wurden die Herren Graf, Großrath, und Hügli, Rechtsagent, als Ersatzmänner des Obergerichts, beeidigt.

Nachher wurden der 2te, 3te und 4te §. des Wirthschaftsgesetzes berathen.

## Eilfte Sitzung.

Montag den 1. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung nach einigen Berichtigungen.

Eine Vorstellung der Gemeinde Krattigen, in Betreff der neu anzulegenden Straße nach Leißigen, wurde verlesen und dem Regierungsrathe zur Untersuchung zugesendet.

Herr Landammann giebt Kenntniß von folgenden eingelangten Demissionen aus dem Großen Rath:

1) Von Herrn Fresard, zu Enfers, Amtsbezirks Freibergen, wegen seines vorgerückten Alters.
2) Von Herrn Fromm, Amtsverweser von Burgdorf, gestützt auf die Menge der ihm obliegenden Geschäfte.

Es ward beschlossen, diese beiden Erklärungen, nach Vorschrift des Dekrets vom 25. April 1832, zu Protokoll zu nehmen und die Herren Fresard und Fromm davon zu benachrichtigen.

Folgende Anzüge wurden verlesen:

1) Der Herren Neuhaus, Watt, Schöni und Schwab, in Betreff eines Begleitschreibens des Herrn Regierungsstatthalters von Biel, über eine das Patentsystem begehrende Vorstellung.
2) Des Herrn Landammanns, über die bei Entlassungsbegehren vom Großen Rath zu beobachtende Form.

Vom Herrn Präsidenten des Finanzdepartements wurde berichtet, es seie durch ein Mißverständniß in dem §. 2 des am 19. Juni dem Großen Rath vorgelegten Dekretsentwurfs über den Salpetergewinn nach dem Wort geläuterten, die Worte ausgelassen worden: oder raffinirten, wodurch ohne eine Berichtigung eine irrige Auslegung entstehen könnte.

Weil das Dekret bereits bekannt gemacht worden ist, so wurde beschlossen: Es sollen die Worte: oder raffinirten, im Abdruck für die Gesetze und Dekrete beigefügt, und die heute beschlossene Berichtigung in einer Anmerkung angezeigt werden.

Abstimmung: . . . . . Einstimmig.

Den Rest der Sitzung füllte die Berathung über die §§. 5, 6 und 7 des Wirthschaftgesetzes aus.

## Zwölfte Sitzung.

Dienstag den 2. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung.

Folgende Bittschriften und Vorstellungen werden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen:

1) Eine Vorstellung von Herrn Emanuel Fellenberg, worin er seine Ansuchen wiederholt, daß über den im verflossenen Jahr von Herrn Langhans gehaltenen Schullehrerkurs zu Münchenbuchsee eine Untersuchung angestellt werde.
2) Eine Bittschrift von Anna Schweizer, geb. Schweizer, von Steffisburg, um Wartzeitnachlaß.
3) Ein Begnadigungsbegehren von Franz. Fleury, von Delsberg.
4) Eine Vorstellung von Notar Berbier, zu Delsberg, für baldige Aufstellung von Handelsgerichten.

Dann ward in Berathung des Wirthschaftsgesetzes fortgefahren, und die §§. 8—12 des Gesetzentwurfs nach dem Konzessionssystem, und von dem Titel über die Wirthschaftspolizei des andern Entwurfs, welche nach dem Konzessionssystem zu modifiziren sind, die §§. 24—28 behandelt.

Nro. 45.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 8. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

## Dreizehnte Sitzung.

Donnerstag den 4. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung, ungeachtet einiger Objektionen, die abgemehrt wurden, und in der Diskussion über das Wirthschaftsgesetz vorkommen werden.

Zwei Vorstellungen werden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen, nämlich:

1) Von Ab. Stämpfli, von Adelboden, der wegen dem Statutarrecht von Frutigen einen Erbprozeß, wie er glaubt unrecht, verloren, und nun meint, weil der Große Rath die Oberaufsicht über alle Behörden habe, sich an diesen wenden zu können, damit er Remedur verschaffe.
2) Von Staatsbürgern von Biel, gegen die von Herrn Regierungsstatthalter Matti in seinem Begleitschreiben zu ihrer Vorstellung für das Patentsystem erlaubten Ausdrücke, dahin gehend, daß der Regierungsrath ihn anweise, sich in Zukunft solcher zu enthalten, und daß ihnen wegen den gerügten Genugthuung geschehe.

Eine Mahnung von Herrn von Wattenwyl wird verlesen, in welcher er darauf anträgt, daß weil in den letzten Diskussionen über das Wirthschaftsgesetz von Herrn Gerichtspräsident Helg angebracht und von mehreren Seiten bestätigt worden, daß viele unkonzessionirte Wirthschaften in einigen Aemtern des Leberbergs wissentlich geduldet worden, die sich sogar bisher weigerten, irgend eine Gebühr zu entrichten, und vielfältige Klagen über die schlechte Wirthschaftspolizei daselbst überhaupt geführt werden, wegen allen diesen Umständen dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, im ganzen Kanton die Polizei gleich zu handhaben, und wenn die Regierungsstatthalter nicht Gewalt genug haben, die gesetzliche Ordnung zu behaupten, ihnen solche zu geben.

Watt. Diese Mahnung ist mir zwar unerwartet, allein ich muß sie doch von ganzem Herzen unterstützen. Es ist wirklich unbegreiflich, daß die Wirthschaftspolizei in anderen Aemtern exequirt werden kann, und nur in einigen des Leberbergs nicht, so daß da eine Menge unbewilligter Weinschenken sind, und bis in alle Nacht gezecht wird, ohne daß man davon hört, daß irgend jemand dem Unwesen zu steuern suche. Ich hatte mir auch Mühe gegeben zu erfahren, wo die Ursache liege, daß so viele unbewilligte haben aufkommen können, ohne daß sie den Herren Regierungsstatthaltern zur Kenntniß gekommen und von ihnen unterdrückt worden, und man hat mir gesagt, die Herren Regierungsstatthalter wissen es gar wohl, daß so viele unkonzessionirte Weinschenke seien, allein diese seien von ihnen autorisirt worden einstweilen fortzufahren. Wie sie diese Autorisation haben ertheilen können, ist mir unbegreiflich; mich dünkt, es sollte an allen Orten im Kanton die gleiche Ordnung sein, und die Gesetze allenthalben gleich exequirt werden. Man kann sich keine Vorstellung machen, wie groß der Schaden ist, den die Unordnungen im Wirthschaftswesen nach sich ziehen, ich kenne ein Dörflein N. wo bis vor zwei Jahren kein Wirthshaus existirte, und man nichts als ordentliche, fleißige Leute dort antraf, die sich alle ehrlich durchbringen konnten; jetzt, da blos seit zwei Jahren eine Schenke daselbst ist, sieht man den Unfleiß und die Armuth schon überhandnehmen, und viele Lumpen, welche statt bei der Arbeit zu sein, ihre Zeit unnütz verschwenden, und zum großen Theil im Wirthshaus zubringen.

Sauvin. Ich muß die Mahnung ebenfalls von ganzem Herzen unterstützen, und verlangen, daß die Gesetze allenthalben gleich exequirt werden. Wir wollen keine Exzeptionsgesetze, am wenigsten solche, welche den Müßiggang und alle die Ausschweifungen, die mit ihm verbunden sind, begünstigen. (Der Redner führt viele Beispiele von Unordnungen in der Wirthschaftspolizei in den Aemtern Pruntrut und Delsberg an, um den Zustand derselben in diesen Bezirken zu schildern.)

Stockmar. Der Herr Präopinant hat so viel von den zwei Aemtern Pruntrut und Delsberg gesprochen, warum hat er nicht auch von Courrendlin, und vom Amte Saignelegier geredt, wo die gleiche Unordnung auch schon seit zwei Jahren existirt, daß eine Menge neue Pinten in diesem Amte existiren und in alle Nacht hinein gezecht wird (der Redner tritt näher in den Detail ein).

May. Der Herr Regierungsstatthalter von Pruntrut hat uns erzählt, was in andern Aemtern vorgegangen, ich möchte aber, daß er uns nun auch erzählte, was alles in seinem Amte vorgefallen ist, und warum er dem Unwesen nicht gesteuert hat; ob es aus Mangel an Aufsicht gewesen, ob er dem Unwesen nicht steuern wollen, oder nicht steuern können, und warum das eint oder andere nicht?

Tscharner, Altschultheiß, unterbricht den Redner. Tit., wir können hier noch lange über diesen Gegenstand reden, ohne dadurch in der Hauptsache selbst, in den Mitteln dem Unwesen zu steuern, vorwärts zu kommen; um unsere so kostbare Zeit nicht unnöthig zu verlieren, wird es das beste sein, wenn wir in der Berathung eines guten Gesetzes über das Wirthschaftswesen fortfahren. Man könnte eine Diskussion über alle die Unordnungen, welche rechts und links in diesem und in jenem Amte statt gehabt, noch lange fortführen, ohne daß damit für eine bessere Ordnung etwas gewonnen wäre. Die Unordnung in jenen drei Aemtern dauert nun schon seit zwei Jahren, und wollt ihr alle Widerhandlungen gegen das Gesetz, welche während denselben vorgefallen, untersuchen lassen, das ist unmöglich, daß man an etwas so vernünftigerweise denken kann. Warum ist es gegenwärtig zu thun? wir haben eine Mahnung vor uns, um jenen Unordnungen endlich einmal ein Ziel zu setzen, und die will ich ja freilich erheblich erklären helfen, allein das beste Mittel zu dem Zwecke zu gelangen, den die Mahnung hat, ist, wenn wir ein definitives, gutes Gesetz über das Wirthschaftswesen sobald als möglich erlassen, und daher möchte ich darauf angetragen haben, damit wir in Berathung desselben nicht unnöthig aufgehalten werden, sogleich über die Mahnung zur Abstimmung zu schreiten.

Moschard, Regierungsstatthalter von Münster. Da man von Courrendlin geredt hat, so will ich darüber Erläuterung geben, warum dort die Polizei nicht behauptet werden konnte, und dann auch warum so viele unpatentirte Weinschenken in den Aemtern Delsberg und Pruntrut sind.

Die Ursache hievon liegt nicht darin, daß man die Polizei nicht handhaben könnte, wenn man wollte, sondern darin, daß die Herren Regierungsstatthalter dieser beiden Aemter keine andere Ordnung wollen, weil die frühere unter der vorigen Regierung nicht in ihr System paßt. Die, welche das Patentsystem forciren wollten, ließen jeden, der eine Pinte oder ein Wirthshaus errichtete, von ihnen aus fürfahren, ohne sie daran zu hindern, um die Opposition gegen das Konzessionssystem zu verstärken, daß sich dann um so mehr Widerstand gegen dasselbe finde, denn wer die Ordnung wollte, konnte sie behaupten. Es hatten sich in meinem Amte auch Unordnungen eingeschlichen, allein als ich von denselben Kenntniß erhielte, und versuchte, denselben zu steuern, war mir dieses allenthalben gelungen, als in den, dem Oberamte Delsberg zunächstgelegenen Gegenden, weil dort alles geduldet wurde, und sie sich auf andere Beispiele stützten, und sagten, daß sie so gut das Recht Pinten nach Belieben zu errichten haben, als die in andern Aemtern. Der Redner zeigt dann noch, welche Folgen das Patentsystem auf die Vermögensumstände und Sittlichkeit der Einwohner habe, und wie er, auf Thatsachen gestützt, denselben Feind sei, und wünschen müsse, daß den Unordnungen ein Ende gemacht werde.

Borneque, Regierungsstatthalter von Delsberg. Herr Präopinant hat gesagt, wie es in den Aemtern Pruntrut und Delsberg zugehe, und er hat ganz recht, daß wir dort das Patentsystem, an das man sich so lange unter der französischen Regierung gewohnt war, nicht unterdrücken wollte, weil die Einwohner dieser Aemter an demselben hangen. Ich will die Versammlung nicht lange aufhalten, sondern rundweg gestehen, daß, als mir die Landjäger von dem Entstehen neuer Wirthshäuser Kenntniß gaben, ich dieselben nicht schließen lassen wollte, sondern daß ich den Gensdarmen nur die Ordre gab, darüber zu wachen, daß keine Unordnungen geschehen; ich verhehle das durchaus nicht; und warum wollte ich die, welche keine Konzessionen hatten, dennoch nicht an der Errichtung von Wirthshäusern oder Pinten verhindern? darum, weil ich in der festen Hoffnung stand, das Patentsystem werde doch eingeführt werden. Ich geniere mich gar nicht, dieses zu erklären, und will nicht länger aufhalten.

Hermann, Oberrichter, ermahnt zur Abkürzung der Diskussion, denn da die Thatsachen, auf welche die Mahnung sich gründe, unwidersprochen seien, so frage es sich einzig noch, ob die Mahnung selbst erheblich sei, oder nicht?

Aubry, Oberrichter, stimmt dem Hrn. Altschultheiß Tscharner bei, findet es anbei bemühend, in diesem Amt diese und in einem andern Amt eine andere Legislation zu sehen, und bemerkt, daß ihn die Erklärung des Herrn Regierungsstatthalters von Delsberg sonderbar übernommen habe, denn er möchte wissen, ob ein Präfekt, oder selbst der Regierungsrath das Recht haben, die Exekution von Gesetzen zu suspendiren, und fragt, wo dieses hinführen müßte, wenn solches zugegeben würde? — Uebrigens aber bekennt er, daß er für seine Person dem Patent- und nicht dem Konzessionssystem huldige, weil letzteres die Bewilligung in die Willkühr des Regierungsraths lege.

Jaggi, Fürsprech, meinte anfänglich, der Gegenstand dieser Mahnung gehöre nicht vor den Großen Rath, allein jetzt, da die Diskussion nun diese Wendung genommen hat, so findet er es doch gut, daß sie hieher gebracht worden. Er stimmt wegen den Abweichungen vom Gesetz, welche sich die Regierungsstatthalter erlaubt, dem Vortrage des Herrn Präopinanten bei, zweifelt aber, daß der Regierungsrath die Erlaubniß gegeben habe, die Exekution des Gesetzes zu suspendiren. Stimmt für die Erheblichkeit.

Geiser, Reg. Rath, will die Mahnung erheblich erklären wegen der öffentlichen Meinung, da nun der Regierungsrath selbst angeklagt sei, und weil es heiße: wer des Herrn Wille nicht thut ꝛc. ꝛc.

von Lerber, Schultheiß. Es ist geschwind eine Mahnung dahergeworfen, man sollte dieses, man sollte hingegen jenes nicht, allein das Wichtigste ist doch, daß ein gutes Gesetz gemacht werde, durch welches den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entsprochen ist, damit man es auch wirklich exequiren könne, und daß man ein solches sobald als möglich erlasse, indem seit zwei Jahren bei 120—130 neue Konzessionsbegehren eingekommen sind, wegen welchen man die Petenten immer damit abgewiesen habe, daß die Regierung in keine solche eintreten könne und werde, bis ein neues Gesetz vom Großen Rathe über das ganze Wirthschaftswesen vorhanden sei, und diesen Begehren nun bald einmal entsprochen werden muß.

Was heute angefragt worden, ob der Regierungsrath die Regierungsstatthalter der drei katholischen Aemter autorisirt habe, die Execution des Gesetzes zu suspendiren, so weiß ich nichts von einer solchen Autorisation; ich will mich auch nicht oponiren, daß die Mahnung erheblich erklärt werde; allein der Herr Regierungsstatthalter von Münster sagte, sie hätten die Unordnung verhindern können; das ist aber nicht ganz dem also, wenn die Stimmung in ihren Aemtern allgemein gegen das Conceſsionssystem ist, so war es gewiß für sie schwer, das Gesetz zu exequiren, und da sie wußten, daß das wirkliche Gesetz werde abgeändert werden, so kann ich wohl begreifen, daß sie dieses Gesetz eben nicht so strenge handhaben zu müssen glaubten.

Damit aber der Große Rath recht einsehen könnte, welche Personalinteressen sich in den Wirthschaftsangelegenheiten durchkreuzen, und welches hinwieder die eigentlichen Bedürfnisse des Landes seien, möchte ich, daß ein Generalverzeichniß aller Gasthäuser im Kanton, den Aemtern nach und mit Angabe ihrer Eigenthümer, und daß ein solches in der Kanzlei zur Einsicht aller Großen Rathsglieder bereit läge, das würde noch über Manches Aufschluß geben.

Tillier. Ohne die letzte Meinung hätte ich nichts gesagt, allein den Grundsatz, den ich aussprechen hörte, könnte ich, ich muß es bekennen, weder der Staatsverfassung noch den staatsrechtlichen Grundsätzen angemessen finden. Wenn wir annehmen, daß ein Regierungsstatthalter ein Gesetz, weil er es nicht exequiren konnte, oder weil er es nicht exequiren wollte, weil er es nicht zweckmäßig fand, suspendiren könne, wo führte dieses hin! — welche Ordnung würde das im Kanton herbeiführen! — Wenn ein Gesetz nicht zweckmäßig ist, so soll es abgeändert werden, und bei der wirklichen Verfassung ist ja der Weg, solche Veränderungen zu verlangen, theils durch das Petitionsrecht, theils durch die Rechte der Großen Rathsglieder, Mahnungen und Anzüge zu machen, hinlänglich geöffnet; hat aber ein Regierungsstatthalter nicht Gewalt genug, ein Gesetz zu exequiren, so soll er den findenden Widerstand der obersten Executionsbehörde anzeigen, und von ihr Hülfe verlangen; allein daß man von sich aus, sei es in Wirthschafts-, sei es in andern Sachen, ein Gesetz nicht exequire, sei es von Seite des Regierungsraths oder der Regierungsstatthalter, das kann nicht zugegeben werden, das wäre zu wichtig. Ich stimme für die Erheblichkeit.

Abstimmung:

Für die Mahnung erheblich zu erklären . . große Mehrheit.
„ sie nicht erheblich zu finden . . . . . 11 Stimmen.

Das diplomatische Departement legt folgenden mit Ueberweisung des Regierungsraths versehenen nachträglichen Instruktionsartikel vor.

## III.

## Grenzvertrag mit Frankreich.

### Ratifikations-Auswechslung.

Auf den Antrag des französischen Gesandten, die Ratifikationen des Grenzvertrages für jeden Kanton besonders auszuwechseln, ist folgendes zu bemerken:

Die Unterhandlungen mit Frankreich, über die Grenzberichtigung von dem Rhein bis zu den sardinischen Staaten, wurde bisher immer durch die Eidgenossenschaft geführt. Wenn auch die Grenzen jedes Kantons besonders, durch Kommissairs und Ingenieurs des Kantons berichtigt wurden, so unterlag doch das besondere Grenzverbal des Kantons der Untersuchung und Genehmigung durch eidgenössische Kommissärs.

Es lag bisher immer im Plane, nur eine Ratifikation der ganzen Grenzberichtigung durch einen eidgenössischen Kommissär mit einem französischen auswechslen zu lassen. Diese Ratifikationsauswechslung ist seit mehreren Jahren einzig nur durch die Differenz wegen dem Dappenthale verschoben worden, und da

mehrere Grenzgebiete durch die Vermittelung der großen Mächte mit der Schweiz, im Interesse der ganzen Schweiz vereinigt wurden, und überhaupt im Verhältniß zum Auslande, die Schweiz immer mehr als ein Ganzes handeln soll, so hätte es im allgemeinen Interesse gelegen, daß von dem bisherigen Pfade nicht abgewichen, und die ganze Grenzberichtigung gegen Frankreich bis zu der endlichen Ratifikationsauswechslung, als eine eidgenössische Angelegenheit behandelt worden wäre.

Indessen ist die Beendigung dieser Sache sehr wünschbar, und es waltet hierseits nicht der geringste Anstand, daß die Ratifikationsauswechslung für die Verbale jeden Kantons, besonders durch eidgenössische Vermittlung und einen eidgenössischen Kommissär vor sich gehe, wie dann auch der französische Gesandte sich nach der bisherigen Behandlung des Geschäftes an die Eidgenossenschaft wenden mußte, und nicht an die einzelnen Kantone sich wenden konnte.

Es wird also die Gesandtschaft, wenn auch die übrigen betheiligten Stände sich hierzu bereit finden, zu einer solchen Ratifikationsauswechslung einwilligen, und sobald man sich über die Form der noch auszufertigenden Ratifikationen verständigt haben wird, das Formular davon einsenden, damit die Ausfertigung behörig besorgt werden könne.

von Wattenwyl. Ich trage einiges Bedenken, die Sache als Kantonalsache behandeln zu lassen, und zwar aus dem im Entwurf Instruktion selbst angeführten Bedenken dagegen. Das könnte zwei verschiedene Folgen haben.

Die erste Folge ist die wegen dem Dappenthal. Dieses schon vormals zu Waadt gehörige Thal, durch welches die Straße von Lausanne nach Genf ging, und von den Franzosen während ihrer Oberherrschaft abgerissen und mit Frankreich vereinigt worden, wurde letzteres Reich durch den Pariservertrag angehalten, der Schweiz zurückzugeben, um die Kommunikation zwischen beiden Kantonen wieder herzustellen; als aber Frankreich von der Schweiz zu Execution dieses Theils des Friedensvertrags aufgefordert worden, hatte es immer allerhand Ausflüchte, diesem Ansuchen nachzukommen, so daß diese Angelegenheit noch jetzt nicht beseitigt ist. Diese Gebietsergänzung des Kantons Waadt nun ist nicht blos eine Kantonalsache, theils weil das Thal auch ein Gebietstheil der Schweiz ist, theils weil, wenn es durch einen Traktat in Frankreichs Händen gelassen würde, dieses mit Truppen die Kommunikation zwischen den zwei genannten Kantonen unterbrechen könnte, ohne daß man sich dagegen zu oponiren das Recht hätte; und die europäischen Mächte, eben um der Schweiz solche Grenzen zu geben, die es ihr möglich machen, sie zu vertheidigen, dieses Thal, das in Rücksicht seines Umfangs hingegen von geringer Bedeutung ist, gleich einigen Gebietstheilen von Savoyen ꝛc. zur Schweiz gelegt hatten, und wir also im allgemeinen und selbst auch im europäischen Interesse diese Grenzen zu behaupten verbunden sind, und dieselben nicht als einen Gegenstand eines bloßen Grenzvertrags, den Waadt mit Frankreich abgeschlossen, anerkennen können.

Die zweite Folge ist die wegen der von den fremden Mächten noch nicht anerkennten zweiten Hälfte des Kantons Basel. Wenn das March-Verbal mit Frankreich wegen dem Bezirk Birseck, von einer bloßen Kantonalbehörde abgeschlossen werden kann; welcher von beiden Theilen des Kantons soll da figuriren, die Landschaft Basel die im Ausland noch nicht anerkennt ist, und mit der also Frankreich noch keinen Staatsvertrag abschließen kann? oder die Stadt Basel, welche nur zum Theil angrenzt? —

Wenn die Kantone nicht einstimmig sind, die Sache kantonal behandeln zu lassen, so möchte ich daher solches nicht zugeben, und das March-Verbale über die ganze Marche gegen Frankreich nicht früher genehmigen, als bis sie völlig im Reinen ist.

Watt. Dieser Meinung, die Beendigung dieser Marchenangelegenheit mit Frankreich noch weiter hinaus zu verschieben, könnte ich hingegen nicht sein. Die Grenzbewohner zu beiden Seiten warten schon lange mit großer Sehnsucht auf dieselbe, indem sie, um auf eine gewisse Distanz über ihre Grenzen nicht zu sehr von den Douanen und im Verkehr mit einander genirt zu sein, und für andere Erleichterungen, wie Wegbequemlichkeiten, wirklich Verträge durch zwei Kommissäre abschließen lassen, deren Auswechslung und Execution nur von dem endlichen Abschluß des Grenzvertrags abhangt. Wenigstens könnten die Marchverbale der Kantone, die keine Anstände gefunden, ratifizirt werden, oder man kann, was noch nicht im Reinen ist, vorbehalten, und wenigstens alles übrige ratifiziren; denn wie gesagt, die Grenzbewohner warten mit Ungeduld aus dieser schon vieljährigen unkommlichen Stellung zu ihren Nachbaren zu kommen.

May, Staatsschreiber. Nachdem er gezeigt, wie die Grenz-Ausmarchung zwischen Frankreich und der Schweiz nur Anstand wegen dem Dappenthal gefunden, fährt er wegen letzterer fort: wir müssen den Standpunkt vorerst recht in's Auge fassen, auf dem wir stehen. Wir haben nämlich zwei Interessenten in der Eidgenossenschaft vor uns, die Eidgenossenschaft und den Kanton Waadt; dann zeigt er, wie schon Herr von Wattenwyl, die Interessen des einen und andern Theils und auf diese gestützt, trägt er darauf an, die Deputirten dahin zu instruiren, daß sofern der Kanton Waadt wünsche, daß die Ratifikation nicht ertheilt werde, solle man sie abschlagen, wenn aber Waadt nichts dagegen habe, so sollen sie den Grenzvertrag nur mit dem Vorbehalt ratifiziren helfen, daß über das Dappenthal ein besonderer Traktat vorbehalten bliebe.

von Lerber, Schultheiß. Wenn man warten wollte, bis alle Streitigkeiten wegen dem Dappenthal beseitigt worden, bevor man den Grenzvertrag abschlösse, so könnte man noch lange warten, wie mit andern Grenzangelegenheiten, welche seit 17 Jahren unerledigt geblieben sind und immer in dem Abschied bleiben; allein diese Grenzbereinigung ist sehr wichtig, weil, wie angemerkt worden ist, die Grenzbewohner vorher sich nicht in gegenseitige Verträge zu Erleichterung ihrer Vicinalverhältnisse einlassen können. Ich glaube, man könnte wenigstens die ratifiziren, wegen welchen sich keine Anstände erhoben haben.

von Wattenwyl schließt sich an Herrn May's Meinung an.

Abstimmung:

Für die Instruktion wie sie vorgelegt worden große Mehrheit.
„ gefallene Meinungen . . . . . 11 Stimmen.

Vom diplomatischen Departement wurde folgender mit Ueberweisung des Regierungsraths versehener Entwurf Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung, in Betreff des §. 22 des Traktanden-Cirkulars über Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815, vorgelegt.

Die Gesandtschaft wird der Tagsatzung den Beschluß des Großen Raths vom 17. Junius, welcher den neuen Bundesentwurf zwar gut heißt, seine definitive Annahme aber von der Sanktion des bernischen Volks abhängig macht, zur Kenntniß bringen, die Eröffnung der übrigen Stände anhören, und das Ergebniß der Abstimmungen in derselben unverzüglich dem Regierungsrathe einberichten, auf daß der Große Rath von neuem zusammenberufen, entscheiden könne, unter welchen Bedingungen die Vollziehung der neuen Bundesurkunde statt finden solle.

von Wattenwyl trägt auf einen Zusatz an, weil laut den französischen Blättern selbst, Herr Rossi noch andere Geschäfte, als das der Polen, in Paris betreibe, und namentlich der Bundesurkunde beim französischen Ministerium Gönner zu gewinnen suche.

Wenn der Vorort solche Schritte mache, so seie dieses nämlich eine Ueberschreitung seiner Kompetenz, indem so viel ihm, dem Opinanten, bekannt, die Tagsatzung dafür dem Vorort keinen Auftrag gegeben, noch irgend eine Vollmacht ertheilt habe, und verdiene also einer Rüge schon allein deswegen, zudem wäre es aber auch gegen alles, was in hiesiger Versammlung, und seit 1815 in der Schweiz überhaupt, gegen die Einmischung fremder Mächte in unsere Angelegenheiten gesagt worden.

Er trägt demnach darauf an, die Gesandtschaft auch dahin zu instruiren, daß sie vom Vorort die Erklärung verlangen solle, ob es wahr sei, daß es solche Schritte in Paris gethan, und wenn es sich erwahrte, gegen solche zu protestiren.

von Lerber, Schultheiß. Wenn allfällig unter der neuen Ordnung der Dinge Fehler begangen werden, so hat sie wenigstens den Vortheil vor der alten, daß sie gerügt werden, und daß dafür keine Mühe reut.

Wenn man auf Zeitungsartikel Rücksicht nehmen und die Tagsatzungsinstruktionen nach diesen ausdehnen will, so mag es dann in der That noch viel Stoff zu Instruktionen geben; ich frage aber, hat der Große Rath auf Zeitungsartikel Rücksicht zu nehmen? Die Regierung weiß nur, daß Herr Rossi vom Vorort wegen den Polen nach Paris gesandt worden, und das, was ihr offiziell mitgetheilt worden, ist das einzige, woran sie sich zu halten hat.

Wenn Herr Rossi von sich aus über den Bundesentwurf, welcher sein Werk ist, in Paris mit seinen Bekannten daselbst redt, so kann der Vorort nichts dafür, allein daß es aus Auftrag geschehe, wissen wir offiziell nicht. Ich glaube übrigens, der Antrag gehöre nicht vor Großen Rath, bevor er vorher, wie andere, untersucht und Bericht über denselben erstattet worden.

Kasthofer. Es ist mir leid, daß ich nicht des Herrn Präopinanten Meinung sein kann, mag der Anzug gemacht worden sein, von wem es sei, das, was er sagt, ist nicht nur in öffentlichen Blättern, sondern es wird auch in Briefen von Paris geschrieben, wie ich selbst einen erhalten habe, der mir das gleiche von Herrn Rossis Negotiationen meldet.

Wenn das nun wahr wäre, so könnte ich solches durchaus nicht billigen, die Schweiz soll durchaus keine fremden Mächte in ihre innern Angelegenheiten ziehen, das wäre Karakterlosigkeit, und war für jeden Staat, welcher einmal angefangen hatte, seine innern Angelegenheiten, mit Hülfe fremder Mächte zu regliren, von ungeheuern Folgen. Ich muß also die Sache für wichtig genug halten, für der Wahrheit nachzuspüren, und stimme zum Antrag des Herrn Anzügers.

Faggi, Fürsprech. Ich sehe die Sache nicht wie Herr Präopinant an, ich glaube sie gehöre nicht hieher, wo bloß von einer Instruktion die Rede, wie unsere Gesandten den Beschluß des Großen Raths über den zweiten Bundesentwurf von der Tagsatzung zu eröffnen haben, sondern seie ein Gegenstand eines besondern Antrages.

Ich stimme daher zum angetragenen Instruktionsartikel wie er ist.

Was aber die angeführte Unterhandlung im übrigen betrifft, so ist sie mir im übrigen auch sehr wichtig, wenn sie wahr sein sollte, ich bin auch dagegen, wegen unsern innern Angelegenheiten fremden Mächten einen Einfluß zu eröffnen.

Tillier. Was den Punkt über die Wichtigkeit der Folgen einer fremden Einmischung und der Provokation einer solchen von der Schweiz, oder einzelnen Parteien derselben betrifft, so theile ich ganz die gefallenen Meinungen gegen solche Einmischung, und ich bin wirklich auch sehr kurios, was an der Sache wahr sei; allein wenn man glaubt, man solle auf die Data hin, welche man wirklich besitzt, einen Schritt gegen den Vorort machen, so könnte ich hingegen diese Ansicht nicht theilen, denn weder Partikularbriefe noch Zeitungen, sind mir hinlängliche Data, um eine Anklage gegen den Vorort zu begründen, und es ist schon eine Art Beleidigung für denselben, einen solchen Verdacht gegen denselben auszusprechen. Wir könnten eine unangenehme Antwort herausnehmen.

Wollte ich übrigens auch zugeben, daß es eine Möglichkeit sei, daß der Vorort den Herrn Rossi, auch darum nach Paris gesandt, um der neuen Bundesurkunde Kredit zu machen, so wäre dazu nicht nöthig, daß es dem Herrn Rossi eine Instruktion ertheilte, in der Auswahl des Mannes, dem Verfasser des Bundesentwurfs, war alles vereint ohne daß ein Wort Instruktion nöthig war, es konnte keine bessere Wahl treffen, um es sonst zu thun, so daß es schwer wäre, die Wahrheit zu ergründen, wenn das Vorort auch wirklich in solchen Negotiationen implizirt wäre. Ich stimme gegen einen Zusatz.

Abstimmung:

Für den Instruktionsentwurf, unter Vorbehalt eines Zusatzes einhellig.
Für den angetragenen Zusatz . . . . . 4 St.
Gegen denselben . . . . . gr. Mehrheit.

Eine Entwurfinstruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung, in Betreff der in den Kanton getretenen Polen, wird ebenfalls vorgelegt, wir geben ihn aber mit der Instruktion darüber, mit den übrigen Verhandlungen wegen den Polen.

Das Justiz- und Polizeidepartement legt einen Vortrag mit Ueberweisung des Regierungsrathes dem Großen Rath vor, worin es für die Meublirung des Zuchthauses, dessen Bau dieses Jahr beendigt werden soll, um einen Kredit von Fr. 10000 ersucht.

Es wird in demselben, und durch den mundlichen Vortrag des Herrn Präsidenten des Departements berichtet, woher es komme, daß diese Summe nicht en colonne ins Büdjet aufgenommen worden, daß nämlich damals, als das Departement seinen Theil des Büdjets einreichte, noch nicht wußte, daß der Bau dieses Jahr werde beendigt werden. Ebenso werden die Gründe angezeigt, warum man nicht das alte Mobiliar benutzen könne, daß dafür zwei Ursachen sind, die eine daß es mit Wanzen behaftet, welche man nicht in das neue Gebäude übertragen wolle, und die andere, daß man schon seit vielen Jahren nun, in der Voraussicht bald in ein anderes Lokale überzugehen, keine neue Meubeln angeschafft, sondern die bisherigen beinahe habe ausgehen lassen, um die neuen dann nach dem neuen Lokale einzurichten zu. Und endlich wird auch angemerkt, daß die Ausgabe von Fr. 10000, für welche ein Kredit gefordert werde, blos insofern eine wirkliche Ausgabe sei, als aus derselben die rohen Materialien zu den Meubles angeschafft werden, welche circa eine Summe von Fr. 3000 betragen mögen, indem die übrigen circa Fr. 7000 von den Züchtlingen, welche die Arbeit selbst machen, verdient, und aus diesem ihrem Verdienst die Kosten ihrer Enthaltung, so weit möglich bestritten werden.

Hierauf ward der Kredit ohne Diskussion einhellig bewilligt.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 46.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 9. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung.)

Das Baudepartement legt einen vom Regierungsrath an den Großen Rath überwiesenen Vortrag für Erhöhung der Besoldungen der beiden Adjunkten der Ingenieurs für den Hoch-, Brücken-, Straßen- und Wasserbau vor; welchen der Präsident des Departements mit einem mündlichen begleitete.

Aus diesen beiden Vorträgen geht hervor: Daß auf die statt gehabte Ausschreibung dieser Stellen, mit den ihnen bestimmten Besoldungen von Fr. 1000 für den ersten und Fr. 800 für den zweiten Adjunkt, sich niemand annehmbares für dieselben gemeldet, daß dieser Mangel an Prätendenten, um so mehr zu erklären sei, als damals, wo diese Besoldungen festgesetzt worden, mit denselben noch für die Reisen Taggelder verbunden waren, und diese nun durch ein seitheriges allgemeines Gesetz für alle Plätze, mit welchen eine fixe Besoldung verbunden sind, abgeschafft, und auf bloße Kostensvergütungen reduzirt worden, wo dann dem betreffenden Beamten der Schaden, welchen ihm die Reise in Kleidungen und Gesundheit bei schlechter Witterung rc. verursachten, nicht mitgerechnet sei; daß hingegen das Bedürfniß der Anstellung dieser Adjunkten mit jedem Tage größer werde, und daß das Baudepartement kein anderes Mittel vorsehe, um die Nachfrage nach diesen Plätzen zu vergrößern, und so eine Auswahl von fähigen Subjekten zu erlangen, als wenn jede der Besoldungen der beiden Adjunkten, welche durch obigen Beschluß über die Taggelder bedeutend geschmälert worden, um Fr. 200 jährlich erhöht werden, weswegen dasselbe auf diese Erhöhung antrage.

Diesen Antrag unterstützt das Departement, noch mit der Bemerkung, daß es ihm um so bemühender sei, bis dato noch keine Adjunkten gefunden zu haben, da es hingegen von so vielen Gemeinden, Vereinen und Partikularen eine Menge, mit Anerbieten von beträchtlichen eignen Opfern begleitete Anträge, für allgemeine Anlagen erhalte, und es bei dem Mangel von Adjunkten sich immer in der Unmöglichkeit befinde, diesem so sehr erfreulichen Eifer, welcher sich gegenwärtig im Publikum zeige, auch nur von ferne zu entsprechen. Es macht auf die ungemeine Thätigkeit und Arbeit, welche von diesen Beamten gefordert werden, so wie auf die erforderlichen Kenntnisse für solche Plätze, welche beinahe die nämlichen, wie die für die Ingenieurs selbst sein müssen, aufmerksam, und daß es nur eine Besoldungserhöhung für die Adjunkten begehre, indem es wegen der Ingenieurs, die gleichfalls schwach besoldet sind, bis nach Verfluß eines Jahres, wo man wisse, was sie leisteten, mit Anträgen wegen Besoldungserhöhung oder Gratifikationen warten wolle, doch in der Ueberzeugung, die es zum voraus hege, daß wenn sich erwahre, daß Wasserbauten, die bisher Fr. 80000 kosteten, nun mit Fr. 20000 und gleich solid und zweckmäßig gemacht werden können, daß wenn es sich erzeige, daß die Straßen gut ausfallen, das Departement auf solche Data hin, geneigtes Gehör finden werde.

Gegen diese Vorträge wurde von keiner Seite eine Bemerkung gemacht, sondern nur von Herrn von Wattenwyl auf einen Zusatz zum angehängten Dekretsentwurf angetragen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die Aspiranten einem förmlichen Examen zu unterwerfen, den er aber auf die Erklärung des Baudepartements, daß es schon eine angenommene Sache sei, daß der Wahl die Prüfung vorangehen solle, zurückzog.

Hierauf ward der Antrag mit Dekretsentwurf einhellig angenommen.

Der Regierungsrath und das Justizdepartement brachten die endliche Redaktion des Dekrets über die Sönderung des Justiz- und Polizeidepartements in zwei Sektionen, eine Justiz- und Polizeisektion, welche nachdem vom Präsidenten desselben die erfolgte Redaktionsveränderung nach den Berathungen des Großen Rathes nachgewiesen worden, ohne Anstand einhellig angenommen ward. Es fielen nur zwei Bemerkungen, die wir hier anzuführen haben, daß also das Dekret als erst heute definitiv angenommen, nicht vom 1. Juli an in Kraft und Exekution treten könne, um so da mehr, als auch zuvor die Ernennungen in beide Sektionen und des dritten Sekretärs vor sich gehen müsse, und daß die vor heutigem Tage gedruckten Exemplare Dekrets ungültig seien.

Dem Naturalisationsbegehren des Herrn Joseph Carabinier, katholischen Geistlichen, aus Avignon, welcher zu Mettenberg, Amtsbezirks Oelsberg, die Zusicherung für Aufnahme in dortiges Burgerrecht erhalten hat, und einem andern, des Herrn Johann Christoph Fischer, von Stuttgardt, Königreichs Würtemberg, seit 1829 Lehrer der Calligraphie in hiesiger Realschule, welcher von der Stadtgemeinde Unterseen die Zusicherung für Aufnahme in ihr Burgerrecht erhalten, werden mit großer Mehrheit entsprochen.

Es wird ein vom Baudepartement verfaßter, mit der Ueberweisung des Regierungsraths begleiteter Vortrag für den Ankauf des Nägeli-Hauses an der Judengasse, und einer vom Finanzdepartement, über den gleichen Gegenstand, dieser von älterm Dato, in Berathung genommen.

Das Baudepartement trägt in dem seinigen vor, wie es schon im Sommer vorigen Jahrs den Auftrag erhalten habe, dieses Gebäude in Augenschein zu nehmen, ob es sich zum Ankauf für die Regierung zu Unterbringung mehrerer Beamten und Büreaux, die bisher noch eines eignen Lokals ermangelt, eigne, und wie es nach abgehaltener Inspektion und Untersuchung des Gebäudes, in Rücksicht seiner Solidität und seines Schatzungswerthes durch Sachverständige, schon im August 1832 auf den Ankauf desselben angetragen habe, damals aber dieser Gegenstand noch zu näherer Ueberlegung und Vervollständigung des Vortrags zurückgesendet worden rc., wie es sich nun seither noch von den in diesem Gebäude unterzubringenden Beamten und Büreaux die Etats ihrer Lokalbedürfnisse habe einreichen lassen, und nachdem es solche mit dem Raume verglichen, welchen das Haus Nägeli mit seinen Nebengebäuden gewähre, gefunden habe, daß folgende Beamte und Büreaux in demselben untergebracht werden könnten, nämlich:

A. Im Hauptgebäude:
   a. Im Plainpied die Central- und Stadtpolizei.
   b. Im ersten Stockwerk die Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, das Sitzungszimmer des Amtsgerichts, und ein Zimmer für einen Concierge.
   c. Im zweiten Stockwerk die Wohnung des Regierungsstatthalters von acht Zimmern.

B. Im Fabrikgebäude:

a. Im Erdgeschoß die nöthigen Zimmer für den Untersuchungsrichter.

b. Im ersten Stock desselben die erforderlichen Zimmer für die Amtschreiberei und Amtsgerichtsschreiberei und die Archive derselben.

C. Im Waschhaus: eine Landjägerwohnung und ein Arrestantenzimmer, welche, wenn auf dasselbe ein Stockwerk gebaut würde, noch mit einigen Arrestantenzimmern mehr und einer Stube sammt Küche für den Concierge vermehrt werden könnten.

Alle diese Gebäude, sagt es dann ferner, die einen geräumigen Hof in der Mitte haben, seien zusammen erkäuflich um . . . . . Fr. 85000
und bedürften einiger Reparationen und Einrichtungskosten von zusammen . . . . . Fr. 10000

so daß der ganze Kauf- und Einrichtungspreis angeschlagen werden müsse auf . . . . . Fr. 95000

Dagegen könnten aber verkauft werden:
Die gegenwärtige Wohnung des Regierungsstatthalters, welche nieder angeschlagen wenigstens Fr. 26000
und das wirkliche Amtschreibereigebäude, welches für einen Werth von . . . . . Fr. 30000

veräußert werden könnte, so daß . . . Fr. 56000 — 56000

auf diese Weise am Kaufpreis sich wieder fänden und dem Staat nur eine neue Kapitalauslage von . . Fr. 39000

auffiele, welche einen jährlichen Zins zu 4 % von Fr. 1560 bringe.

Gegen diesen Zins erspare er aber durch Unterbringung obiger Beamten an Hauszinsen eine Summe von . . . . . Fr. 4200
wovon jedoch abzuziehen, die Zinsen von den verkäuflichen Gebäuden, wie sie den Beamten angerechnet gewesen, von . . . . . Fr. 2240

es restirten also Miethzinsersparnisse . . . . . Fr. 1960
alldieweil von obigem Kapital von Fr. 39000 dem Staat nur . . . . . Fr. 1560

auffielen, so daß noch jährlich für den Unterhalt der Gebäude übrig blieben . . . . . Fr. 400

Zugleich empfahl es den Ankauf als eine solide und daher zweckmäßige Geldanwendung, die gegenwärtig nicht gar leicht zu finden sei.

Das Finanzdepartement in seinem Vortrage machte mehrere Einwendungen gegen diesen Ankauf, vorzüglich aber: 1) daß die Hauszinse, welche erspart werden, zu hoch angeschlagen seien, gestützt hauptsächlich auf die Meinung, daß nicht alle die Beamten und Büreaux in neue Gebäude untergebracht werden könnten, welche das Baudepartement in Anschlag gebracht habe, und dann 2) daß mit dem gleichen Gelde die Brandlücke beim Rathhause ausgefüllt werden könnte, wo man dann noch bessern Raum, und ein noch anständigeres Gebäude erhielte, und stimmte aus diesen zwei Gründen, hauptsächlich gegen den Ankauf.

Der Präsident des Baudepartements, nachdem er zeigte, wie wenig Gebäude der Staat für seine Büreaux und Beamten in der Hauptstadt besitze, so daß er immer einen guten Theil in Privatwohnungen unterbringen müsse, wie dieses Gebäude gerade für diejenigen Beamten, für welche man es ankaufen möchte, als in der Mitte der Stadt, vorzüglich wohl gelegen sei, wie sehr es ferner durch seine Geräumigkeit dem Zweck entspreche, alle Beamten, deren Verrichtungen vorzüglich in einander eingreifen, unter einem Dache vereinigen zu können, gieng zur Beantwortung auf obigen Haupteinwurf des Finanzdepartements, gegen den Ankauf, und erwiederte demselben: daß auf dessen Vortrag hin, das Baudepartement seither sämmtliche Beamte, welchen es Zimmer im Nägeli-Haus zugedacht, eingeladen habe, das Lokale in Augenschein zu nehmen, um zu erkennen, ob sie, nachdem jedem vom Baudepartemente zugerechneten Platz, den hinlänglichen Raum zu haben glauben, daß dieser Augenschein, in Begleit eines Mitgliedes des Baudepartementes, welches ihnen über alles Auskunft gab, statt gefunden habe, und so ausgefallen sei, daß er die Berechnungen, welche im Vortrage des Departements liegen, gänzlich als richtig erwahret, und den Haupteinwurf des Finanzdepartements gegen den Ankauf, also offiziell wiederlegt habe; daß der andere Hauptgrund des Finanzdepartements, daß wenn die Brandstätte beim Rathhaus wieder mit einem Gebäude ausgefüllt würde, was mit gleichem Geld geschehen könnte, sich eben so viel Raum zu Unterbringung von Beamten und ihrer Büreaux fände, darum seine Wichtigkeit verliere, weil dieses Gebäude, mit dem man die Brandlücke ausfüllen möchte, nichts destoweniger nothwendig bleibe, und also die Brandlücke dennoch werde ausgefüllt werden, wie dann auch der Regierungsrath bereits die nöthigen Aufträge ertheilt habe, um die erforderlichen Pläne und Devise über einen solchen Bau aufzunehmen, indem dieses Gebäude dann für die Regierungskollegien selbst bestimmt sei, denen noch viel Platz fehle.

Hierauf erwiederte Herr Regierungsrath Ganguillet, als Mitglied des Finanzdepartements, daß in der That durch das Resultat des Augenscheins, welchen das Baudepartement seit Abfassung des Vortrags des Finanzdepartements vornehmen lassen, der wichtigste Grund des letztern gegen den Ankauf gefallen sei, so daß er glaube, im Namen des Finanzdepartements, ungeacht seines anders lautenden Vortrages, zu dem vorgeschlagenen Kaufe stimmen zu können.

Dieser Zustimmung auch von Seite des Finanzdepartements ungeacht, erhob sich dennoch eine ziemlich lange Diskussion wider und für den Ankauf.

Die einen wollten denselben wie jeden andern neuen Ankauf zu gleichem Zwecke blos verschieben, einige nämlich, bis sich durch den vollendeten Bau in der Brandlücke bestimmter erzeige, wie viel Platz noch mangle; einige hingegen, bis das Resultat über die Annahme des neuen Bundesentwurfs bekannt sei, weil, wenn die Annahme erfolge, und Bern also aufhöre ein Hauptort der Eidgenossenschaft zu bleiben, was man zu spät bereuen werde, die bisher für die Bundesbehörden bestimmten Lokale, das Gebäude worin der Große Rath wirklich seine Sitzungen halte, und das für den eidgenössischen Staatskanzler und seine Kanzlei an der Junkerngasse disponibel werden, und man also dann diese Gebäude für den Theil der Beamten, welche man im Nägeli-Haus unterbringen wolle, und für die man noch keinen Platz habe, einrichten könnte.

Andere wollten aus sehr verschiedenen Gründen ganz vom Kaufe abstrahiren. Einige von diesen brachten an, was das Volk auf dem Lande sagen werde, wenn es vernehme, daß die Regierung, nachdem sie bei Behandlung des Zehnterleichterungsgesetzes so nöthlich gethan, wie wenn sie keinen Kreuzer mehr erübrigen könnte, nachdem noch beinahe nichts für die Armen geschehen, bevor noch eine Erleichterung im Straßenbau und Unterhalt gewährt worden, nun auf einmal 85000 Fr. für den Ankauf eines einzigen Gebäudes verwende? — was es sagen werde, wenn es vernehme, daß diese Regierung, die so nöthlich that, als es um die Zehnterleichterungen zu thun war, so viele Staatsgebäude kaufe, alldieweil die alte Regierung es mit wenigeren habe machen können? — andere verwiesen auf die vielen Gebäude, über welche die Regierung noch zu disponiren habe, wie das von Graffenried-Haus auf dem Zeughausplatz, das Leistlokale im Stiftsgebäude, welches man, wenn es so Noth um Zimmer für die Beamten thäte, nicht zu einem solchen Zweck würde hingeliehen haben, ferner auf den Platz oben am Kasino, welcher dem Vernehmen nach der Stadt von der vorigen Regierung nur unter der Bedingung überlassen worden, daß sie ihn mit Häusern anfülle, und welche Abtretung also, da die Stadt diese Bauten nicht vorgenommen, weil die Bedingung nicht erfüllt worden, null und nichtig sei; — aus den neu aufzuführenden Theil des jetzigen Postgebäudes; — weiter auf die wirklichen Gebäude des Regierungsstatthalters und der Amtschreiberei. Einige Bemerkungen fielen gegen den Kauf darum, weil man unmöglich einsehen könne, daß es zweckmäßig sei, solche Beamten, Behörden und Büreaux, wie die Centralpolizei, die Stadtpolizei, den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten, die Amts- und die Amtsgerichtsschreiberei, die jede einer Menge Leute täglich Audienz zu geben habe, unter einem Dache zu vereinigen; welche ungeheure Masse von Leuten da auf einander gehäuft wer-

den müsse, und welche Inkonvenienzen diese Anhäufung von Menschen am nämlichen Orte haben müsse. Andere Bemerkungen fielen gegen das Gebäude selbst, weil das hintere Gebäude, das wirkliche Fabrikgebäude, dem Vernehmen nach, nur von Rieg sei, und also zu Archiven sich nicht eigne, so daß es gänzlich niedergerissen und von Stein aufgeführt werden müßte, was diesen Kauf bedeutend vertheuern würde; so wie gegen die Vereinigung von mehreren Archiven unter einem Dache überhaupt, wo bei einer Feuersbrunst zwei oder mehrere mit einander in Gefahr kämen. Noch andere Bemerkungen gingen gegen die Zweckmäßigkeit des Kaufs als Geldanwendung; für diesen Zweck, sagten sie, gebe es bessere Gelegenheiten, eine nähere Kommunikationsstraße mit Italien, die Entsumpfung des Seelandes, die Errichtung einer Universität, u. s. w.

Allen diesen Oppositionsgründen gegen den Kauf wurde erwiedert: Man habe geglaubt, wenn der Antrag für denselben vor den Großen Rath komme, so werde die Bewilligung nicht lange anstehen. Was diejenigen anbetreffe, welche den Ankauf verschieben wollen, bis entweder die Brandstätte ausgefüllt sei, oder bis man wisse, ob die für die Tagsatzung bestimmt gewesenen Gebäude ledig werden, so seie jenen und andern, welche auf Bauplätze verwiesen, zu bemerken, daß man wohl wisse, daß die Regierung Bauplätze genug habe; ein Haus von solchem Umfang sei aber nicht so geschwind gebaut, und hingegen bedürfen die Behörden, für welche der Regierungsrath um ein Lokale suche, desselben schon jetzt. Der Centralpolizei, welche bis dahin einen ganzen sehr geräumigen Boden in einem Gebäude der Stadt bewohnt, sei solcher von dieser Behörde schon lange aufgekündet und die Aufkündung wiederholt worden. Der Amtsgerichtspräsident, den man vorher im Gebäude der gegenwärtigen Sitzungen des Großen Raths untergebracht hatte, allein von dort wieder verlegt, nomadisch herumziehen müssen, so wie die Amtsgerichtschreiberei, befinden sich jetzt im Chorhause wie Häringe auf einander eingepfropft, daß sie weder für sich selbst sich rühren können, noch das Publikum, das zu ihnen komme, den nöthigen Raum habe; alle wirklichen Lokale, welche der Regierung zu Gebote stehen, seien in Augenschein genommen worden, ob die Centralpolizei irgend in einem untergebracht werden könne; allein zwei derselben, eines beim Salzmagazin und eines auf dem Zeughausplatz, seien so baufällig gefunden worden, daß man sich gefürchtet, etwas an denselben vorzunehmen, und vorgezogen habe, den bisherigen Nutzen aus denselben zu ziehen; jenes sei dazu als zu oberst und ganz in einem Winkel der Stadt, zu ungelegen, dieses zu klein erfunden worden; — auf den restanzlichen Theil des Posthauses die Centralpolizei zu verlegen, habe man weder dem Publikum anständig noch aus andern Gründen rathsam geglaubt; — ihr auf der Stift einen Platz einzuräumen, habe man wegen ihrer Nähe bei der Kirche, wo es während dem Gottesdienst immer ruhig sein müsse, und wegen der Unschicklichkeit, alle Vagabunden und Bettler vor dieser abzuladen, nicht zweckmäßig erachtet, und zudem hätten dann Büreaux von Departementen dort Platz machen müssen ꝛc. Denen, welche auf die bisher der Tagsatzung angewiesenen Gebäude verweisen wollen, müsse ebenfalls entgegnet werden, daß sie einerseits wirklich ebenfalls nicht zur Disposition stehen, und anderseits, daß bei dem einen seine Einrichtung, bei dem andern seine Lage so weit unten in der Stadt in einer engen Gasse, für die Behörden und Beamten, um deren Unterbringung es zu thun sei, nicht passe; und beiden, die auf Verschiebung eines Kaufs antragen, müsse zudem erwiedert werden, daß wenn sie die Klagen alle hätten hören müssen, welche bei dem Regierungsrath von Seite so vieler Behörden und Beamten wegen Mangel an Raum geführt worden, sie nicht gegen den Ankauf eines neuen Lokals stimmten. Denen, welche überhaupt gegen den Ankauf neuer Gebäude waren, wurde geantwortet: Sie fragen, warum konnte es die alte Regierung mit den bisherigen Gebäuden machen? die Antwort sei aber ganz einfach, weil unter derselben nicht so viele Behörden und Beamten existirten, weil durch den Grundsatz der Trennung der Gewalten, neben einem Regierungsstatthalter und einer Amtsschreiberei, ein Amtsgerichtspräsident und eine Amtsgerichtsschreiberei nothwendig geworden ꝛc., und zudem sei es unrichtig, daß unter der vorigen Regierung in den obrigkeitlichen Gebäuden Raum genug für alle Behörden gewesen, schon sie habe einen Theil derselben in Privathäuser eingemiethet, wie den Kriegsrath mit seinem Bureau, das Bureau des Justizraths, die Centralpolizei ꝛc. Dieses ferner zu thun, finde die gegenwärtige Regierung bei den steigenden Häuserzinsen, und wegen der Unannehmlichkeit des Zügelns nicht zweckmäßig. Jene Opponenten fragen ferner: was das Landvolk dazu sagen werde, wenn die Regierung, welche bei dem Zehntenerleichterungsgesetz so kümmerlich gethan, und die Armen noch nicht erleichtert, nun auf einmal 85,000 Fr. auf ein Staatsgebäude verwende? — auch hierauf sei die Antwort ganz einfach, denn bei diesem Ankauf werde das Staatsvermögen und die Staatseinkünfte um keinen Kreuzer vermindert, da die Regierung den Zins, welcher in diesem Capitale liege, früher für die Wohnung der Beamten und die Bureaux auch verwenden müssen, so daß dieser Kauf dem Lande und dem Vermögen, welches für dasselbe verwendet werden könne und solle, durchaus nicht den geringsten Nachtheil bringe, und man den Ankaufpreis durch den Verkauf von drei andern Gebäuden, die nicht so vielen Raum vereinigten und mehr Unterhalt kosteten, wieder decken könne. — Der Staat erreiche hingegen durch diesen Kauf einen wesentlichen Zweck, verschiedene Beamte, deren Verrichtungen gegenseitig in einander eingreifen, durch Vereinigung unter einem Dache viele Gänge und Scripturen zu ersparen; denn die ganze Regierungspolizei, die Central-, die Stadtpolizei, der Regierungsstatthalter, welche so oft von einander Berichte einziehen müssen, und so oft in Fall kommen, Personen, welche die Verrichtung an diesen verschiedenen Beamten nicht auszuscheiden wissen, von sich an den andern Beamten zu verweisen, können durch diesen Kauf im nämlichen Lokale untergebracht werden; — gleiche Kommlichkeit gewähren die Vereinigung des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten; denn die Menge die von jeher nur einen Oberamtmann kannte, wisse sich noch nicht in dessen Sönderung in zwei Beamtungen zu finden, und gehe bald zum Gerichtspräsidenten statt zum Regierungsstatthalter, und bald zu letzterm statt zu jenem, wo sie dann doch dabei nicht so viel Zeit verloren haben, wenn sie nur ein paar Schritte weiters gewiesen werden müssen. Man habe freilich den Einwurf gemacht, daß es nicht zweckmäßig sei, so viele Beamte, die alle einen so großen Zulauf von Leuten haben, unter ein Dach zu logieren; allein es habe niemand bemerkt, daß das zum Kauf empfohlene Gebäude drei Eingänge habe, zwei gegen die Judengasse, und einen gegen das Inselgäßlein, und daß ein vierter von der Inselgasse sehr leicht eröffnet werden könne ꝛc. Was denn endlich gegen die Feuersgefährlichkeit eingewendet worden, so sei vielleicht nicht leicht ein Haus besser gelegen, um ihm bei entstehendem Brandunglücke zu Hülfe kommen zu können, indem der Zugang zu demselben von drei Seiten, von der der Juden- der Insulgasse, und dem Insulgäßlein frei sei, und das Gebäude ganz in der Nähe der Brandwache stehe. Kurz die Regierung könne keine bessere Acquisition machen, als die in Berathung liegende, und wenn der große Rath sie nicht bewilligt, so würde er den Regierungsrath in bedeutende Verlegenheit bringen.

Nachdem so die Diskussion beinahe beendigt war, trat noch ein Mitglied des Erziehungsdepartements auf, um diejenigen zu trösten, welche in Besorgnissen stehen, was man mit den durch den Ankauf leer werdenden bisherigen Gebäuden anfangen wollte; er könne ihnen anzeigen, daß das Erziehungsdepartement schon lange auf diese Gebäude warte, indem es eines für die Elementarschule, welche wirklich zu sehr dem Lärmen exponirt sei, eines für die Entbindungsanstalt, welcher von der Stadt aus freundnachbarlichen Gesinnungen ihr bisheriges Locale aufgekündet worden, und dann auch mit der Zeit, eines für ein Pensionat für Knaben ab den Land, welche die Schule besuchen, und in der Stadt nicht leicht Wohnung mit der Aufsicht über Erfüllung ihrer Pensen finden, haben müsse.

Herr Landammann machte, als es nun zur Abstimmung kommen sollte, aufmerksam, daß das alte Großrathsreglement bei Käufen, wo Privatinteressen versiren könnten, die geheime Abstimmung erfordere, daß hingegen das neue über diesen Punkt schweige, und da es ihm doch scheine, es sei für die alte Vorschrift vieles zu sagen, und da bei der Frage, ob dem ehemaligen Kriegszahlmeister von Graffenried, eine Pension zu bewilligen sei? auch das geheime Stimmenmehr beliebt worden, so wolle er darüber die Umfrage eröffnen und abstimmen lassen, worauf eine kurze Diskussion hierüber erfolgte.

**Abstimmung.**

| | |
|---|---|
| Für öffentliche Abstimmung . . . | große Mehrheit. |
| „ geheime „ „ . . . | zwei Stimmen. |
| „ die Bewilligung des Ankaufs . . | große Mehrheit. |
| „ von demselben zu abstrahiren . . | 13 Stimmen. |

## Vierzehnte Sitzung.

Freitag, den 5. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollgenehmigung, mit einer vorbehaltenen, am Ende der Sitzung erfolgten Vervollständigung, wegen einer Bittschrift von Biel, daß sie nicht nur für die fünf unterzeichneten Mitglieder, sondern auch für ihre Mithaften eingereicht worden.

Herr Johann Egger von Aarwangen gab wegen hohem Alter und Kränklichkeit ꝛc. seine Entlassung von dem Großen Rathe ein, deren Empfang ihm auf übliche Weise anzuzeigen erkennt wird.

Eine Mahnung von Herrn Großrath Wilhelm Fellenberg wird verlesen, und in Umfrage über die Erheblichkeit gesetzt.

Dieselbe geht dahin: weil der §. 17 der Verfassung ein unbedingtes Petitionsrecht, und die §§. 11 und 12 des Großrathsreglements eine eigne Bittschriftenkommission des Großen Raths aufstellen, an welche laut §. 12 alle an den Landammann für den Großen Rath gelangenden Zuschriften, Bittschriften oder Beschwerden zur Vorberathung und Berichterstattung an den Großen Rath auf die in einer besondern Instruktion vorzuschreibende Weise, vorgelegt werden sollen, diese Instruktion aber noch immer nicht verfaßt sei; und da ferner eine Vorstellung des Herrn Emanuel Fellenberg, worin er eine Untersuchung des bisherigen Ganges der Schullehrer-Normalanstalt zu Münchenbuchsee verlangt hatte, weder vom Erziehungsdepartement noch vom Regierungsrath berücksichtiget worden, und er demnach das gleiche Ansuchen an den Großen Rath gestellt, und dieses seither von 118 Staatsbürgern in einer besondern Vorstellung unterstützt worden, und es ihm daran gelegen sei, daß diese Bittschriften nicht gleiches Schicksal haben, wie die vorigen, sondern vom Großen Rathe selbst untersucht werden; daß aus allen diesen Gründen:

1) die von dem diplomatischen Departement vor einiger Zeit vorberathene Instruktion für die Bittschriftenkommission dem Großen Rath beförderlichst zur Berathung vorgelegt werde, und
2) daß diese Kommission beauftragt werde, ihren Rapport über obige Vorstellung noch in dieser Sitzung zu bringen.

Herr W. Fellenberg fügte mündlich bei: weil der Regierungsrath den Gegenstand der Vorstellung als eine bloße Streitsache zwischen zwei Staatsbürgern angesehen, habe er solche abgewiesen; da aber die Anstalt, die den Hauptgegenstand der Vorstellung bilde, eine Staatsanstalt sei ꝛc., so glaube er auch das Ansuchen seines Vaters wegen derselben eine Staatsangelegenheit. In Beziehung auf die einander gegenüberstehenden Personen wisse er wohl, daß nicht viel weder für die eine noch die andere werde gewonnen werden, denn die unparteiische Untersuchung werde zur Folge haben, daß beide Parteien werden im Unrecht erfunden werden; allein für die Anstalt selbst werde ein großer Nutzen hervorgehen. Die Untersuchung werde übrigens ohnehin stattfinden, wenn schon keine von Behörde vorgenommen werde, sie werde durch die Erfahrungen, durch das Resultat der Anstalt von selbst erfolgen; allein es sei nicht gleichgültig, ob dieses mehrere Jahre später erst geschehe, weil der Schaden während der Zeit wachse, und durch eine unverweilte Untersuchung hingegen künftigem Schaden vorgebogen werden könne.

Nachdem der Herr Mahner, wegen seiner nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Petenten, abtreten müssen, wird die Diskussion eröffnet.

Schneider, Mitglied des Erziehungsdepartements, bedauert, daß der Herr Mahner im Falle des Abtretens sich befinde, weil er lieber, was er von den Leuten zu sagen habe, ihnen vorwärts rede, und sagt dann:

Die Mahnung betrifft zwei Gegenstände.

1) die Instruktion der Bittschriftenkommission; diese glaube ich nöthig und vorberathen, und man kann über diesen Theil der Mahnung sogleich abstimmen und ihn erheblich erklären.
2) Eine Untersuchung, welche Herr Fellenberg, Vater, zwei bis drei Mal und sein Sohn, Herr Emanuel Fellenberg, vier bis fünf Mal verlangt hat; über diesen Theil der Mahnung glaube ich, sollte noch nicht abgestimmt werden, aus Gründen, die ich nun sogleich angeben will.

Das Erziehungsdepartement hat seiner Zeit den ganzen Streit sehr gründlich und sorgfältig untersucht, und einen Rapport von circa 40 Folioseiten über dieses Streitgeschäft dem Regierungsrath eingereicht. Dieser hat, wie das Departement, den Herrn Langhans nicht in den Fehlern befunden, deren ihn die Herren Fellenberg angeklagt haben, und sei der Streit nun ein Fellenbergisch-Langhansischer, oder eine Kantonalangelegenheit, es ward vom Regierungsrath erkennt, seinen Beschluß sammt dem angezogenen Rapport vor Großen Rath zu bringen. Wo dieser nun liegt, weiß ich nicht, allein er ist fertig, und ich wünsche, daß über diesen Punkt nichts erkennt werde, bis der Bericht des Regierungrath erstattet ist. Ich schließe für Erheblichkeitserklärung des ersten Punktes der Mahnung, auch Verschieben eines solchen Beschlusses über den 2ten.

Geiser, Regierungsrath. Mir schien es doch bedenklich, diesen zweiten Punkt der Mahnung nicht auch erheblich zu erklären, erstens: weil der Gegenstand an sich wegen der vielen Publizität, die er durch die öffentlichen Blätter erhalten, die Aufmerksamkeit des ganzen Publikums in Anspruch genommen hat, und dann auch an sich wichtig genug ist, da er die Pflanzschule der Lehrer unserer Jugend betrifft, und zweitens ganz besonders auch bei 118 Staatsbürger in einer besondern Vorstellung das Begehren des Herrn Em. Fellenberg unterstützt hatten, und es mir doch gewagt schien, einen solchen Gegenstand nicht einmal in Untersuchung zu erkennen, denn weiter geht die Erheblichkeitserklärung nicht, es wird mit derselben dem Entscheid der Sache selbst nicht präjudizirt.

Meßmer, Fürsprech. Ich kann hingegen nicht einsehen, daß eine Zahl Unterschriften einen an sich unerheblichen Gegengenstand erheblich machen können; der Rapport des Erziehungsdepartements und des Regierungsraths, die nun beide den Streit umständlich und gründlich untersucht haben, wird uns darüber wohl besser instruiren, wie erheblich oder unerheblich der Gegenstand sei, ich stimme daher dahin, bis wir diesen angehört haben, meinen Entscheid zu nehmen, zu dem Schlusse des Herrn Regierungsraths Schneider.

Tscharner, Altschultheiß. Ich müßte hingegen schon jetzt zur Erheblichkeit stimmen, allein auch nicht wegen der Vorschrift mit 118 Unterschriften, sondern wegen dem Petenten selbst, der in der Welt einer sehr großen Achtung und weitverbreiteten Rufes genießt, so wie wegen der Sache selbst, die an sich nicht unwichtig ist.

N. N. wie Präopinant. Herr Fellenberg sei ein Mann, von vielen landwirthschaftlichen, pädagogischen, historischen Kenntnissen und Verdiensten.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 47.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 10. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierzehnten Sitzung.)
(Schullehrerseminar in Buchsee.)

Mühlemann. Auch ich müßte die Mahnung erheblich finden, weil sowohl wegen dem Eindruck falscher Gerüchte auf dem Lande, als den vielen Zeitungsberichten dieser Streit vieles, und zwar sehr vieles Aufsehen erregte, das eine genaue Untersuchung nothwendig macht, damit offiziell erklärt werden könne, in welchem Zustande sie sich befinde; denn es thut Noth, daß eine solche Erklärung erfolge, indem einige Gemeinden so weit gehen, ihren Schullehrern zu verbieten, den einen oder andern Kurs anzuhören und zu besuchen.

Kasthofer. Wenn wir die Erheblichkeit erklären, so erklären wir, daß der Entscheid über die Sache uns zukomme, ich aber glaube dieses nicht, denn es handelt sich um persönliche Fehden, und pädagogische und religiöse Grundsätze, über welche von jeher verschiedene Meinungen existirten, ohne daß man sich je über solche hätte vereinigen können, selbst nicht unter den Dienern der Kirche.

Gehören nun persönliche Fehden hieher? Gehören pädagogische Grundsätze, gehören religiöse Grundsätze vor uns?

Ich glaube nein, und stimme zum Antrage von Herrn Regierungsraths Schneider, möchte aber dem Regierungsrath den Auftrag ertheilen, uns mit aller Beförderung den angezeigten Rapport zu erstatten.

Weber. Ich bin der letztgefallenen Meinung, denn es ist Zeit, daß der Große Rath von dieser Angelegenheit Kenntniß erhalte, die eines unsrer wichtigsten Institute, die Anstalt betrifft, aus welcher die Lehrer unserer Jugend hervorgehen sollen.

von Lerber, Schultheiß. Ich könnte nicht der Meinung zum Verschieben sein; ich halte dafür, daß der Gegenstand der Mahnung die Anstalt sei, und diese wahrhaftig für einen höchst wichtigen Gegenstand. Eine Anstalt, in welcher die Lehrer gebildet werden, welche den jüngsten und den kommenden Generationen, in den zärtesten Jahren ihrer Jugend, die ersten religiösen Gesinnungen einimpfen sollen, ist wahrhaftig keine Kleinigkeit. Einhundert aus der Anstalt hervorgegangene Schulmeister, deren jeder in seiner Schule auch nur 100 Schüler hat, können schon 10000 Kindern jährlich, je nachdem sie selbst gut oder schlecht instruirt sind, gute oder schlechte Grundsätze einflößen. Es ist also wichtig, daß die Wahrheit über den Gang einer solchen Anstalt, welche Grundsätze dort gelehrt werden, und ob sie gut seien, an den Tag komme, und kein Mittel versäumt werde, sie an Tag zu bringen, und wenn auf der andern Seite der erste Lehrer einer solchen Schullehreranstalt öffentlich in so vielen Blättern verdächtigt wird, irrige Grundsätze zu haben, und seinen Zöglingen beizubringen, und solches ist nicht wahr, so ist nicht genug, daß die Unschuld nicht schuldig sei, sondern sie muß nicht einmal verdächtigt werden können.

Ich stimme daher zur Erheblichkeitserklärung.

Wyß, Präsident des Justiz- und Polizeidepartements. So viel ich begreife, ist es darum zu thun, daß verlangt wird, eine Kommission zur Untersuchung zu ernennen, nun wird aber nur eine Kommission zur Untersuchung eines nicht untersuchten Gegenstandes, oder eines solchen ernennt, dessen Untersuchung nicht gründlich genug erfunden worden. Der Streit, welcher den Gegenstand der Mahnung ausmacht, ist aber von der Behörde, unter der die Anstalt direkt steht, bereits und umständlich untersucht worden, und ob die Untersuchung wirklich gründlich stattgefunden habe, werden wir doch noch nicht entscheiden können, bis uns der Bericht über diese Untersuchung vorgelegt worden ist; oder wollet ihr schon vorher, ehe ihr nur wisset, wie untersucht worden, erkennen: es sei die durch das Erziehungsdepartement vorgenommene Untersuchung unvollständig!

Als der Rapport vor Regierungsrath behandelt wurde, fand man denselben sehr umständlich, allein den Herrn Kläger nicht gegründet, und nun weil die Untersuchung nicht zur Zufriedenheit des Herrn Anzügers ausgefallen, verlangt er eine neue Untersuchung, allein nicht weil sie nicht behörig vorgenommen worden.

Klage, Antwort, Replik und Duplik der beiden Herren Fellenberg und Langhans, sind gedruckt vorgelegen, und im ganzen Publikum bekannt, und nebstdem ist der sehr umständliche Rapport vom Erziehungsdepartement abgelesen worden, und erst nach Prüfung aller dieser Piecen ward über den Streit vom Regierungsrath erkennt und beschlossen, seinen Entscheid mit allen Akten dem Großen Rathe vorzulegen. Dieses ist schon vor drei Wochen geschehen, ich weiß nicht warum die Sache hier noch nicht vorgelegt worden.

Das Resultat der Berathungen des Regierungsraths war, die ihm vorliegenden Akten betreffend zwei Gegenstände:

1) Die Lehrmethode. Von dieser hat derselbe gefunden, daß sie ins Gebiet der Wissenschaften gehöre, daß die Gelehrten seit Jahrhunderten nie über eine solche einig waren, und nie einig werden, und daß während sie über eine streiten, ein dritter Gelehrter erscheine, und wieder eine neue aufstelle. Daher der Regierungsrath auch nicht erklären wollte, die von Herrn Fellenberg empfohlene, seie die allein seligmachende Lehrmethode.

Der zweite Gegenstand sei ein spezieller Streit zwischen Herrn Fellenberg und Langhans, der die Regierung nichts angehe.

So fand der Regierungsrath in den von Herrn Fellenberg dem Herrn Langhans zum Vorwurf gemachten Gegenständen nicht Stoff genug, letzterm sein Zutrauen zu entziehen.

Nun wollten Sie Tit. hingegen nicht, wie das Departement und der Regierungsrath, vorher untersuchen und dann erst entscheiden, ob eine neue Untersuchung nöthig sei oder nicht, sondern zum Voraus annehmen, daß die Mahnung erheblich sei. Ich glaube, es sei zur eigenen Edification des Großen Raths zweckmäßig, nach dem Antrage des Herrn Schneider, mit dem Beschlusse über die Erheblichkeit zu warten, bis Ihnen vom Regierungsrath der Rapport des Erziehungsdepartements und sein eigenes Gutachten vorgelegt worden, und sie also von der Angelegenheit die nähere Kenntniß haben.

Romang, Gerichtspräsident. Ich muß diese letztere Meinung mit unterstützen, es scheint mir auch, man sollte zuerst wissen, wie weit die bisherige Untersuchung sich erstrecke, bevor man eine fernere erkennt; allein auch wegen schuldigem Zutrauen zum Regierungsrath und Erziehungsdepartement, daß es nicht heiße, wir haben auf ihre Rapporte gar keine Rücksicht genommen.

Herrenschwand. Für meine Person müßte ich hingegen glauben, es könnte eher zum Nachtheil des Großen Raths

ausgelegt werden, wenn er die Mahnung nicht erheblich erkennte, weil er damit erklären würde, daß er sich nicht einmal mit demselben befassen möchte, alldieweil mit der Erheblichkeitserklärung noch nichts präjudizirt, sondern blos erkennt wird, daß man den Gegenstand werth gefunden habe, dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zuzusenden.

Herr Landammann. Die Mahnung betrifft 2 Gegenstände:

1) Die der Bittschriftencommission noch immer nicht ertheilte Instruktion.
2) Die von Herrn Em. Fellenberg verlangte Untersuchung des Ganges der Normalanstalt zu Münchenbuchsee.

Was den ersten anbetrifft, so will ich als Präsident der Bittschriftencomission, so viel übet denselben relatiren, als mir bekannt ist. Schon im ersten Monat meines Präsidiums, im Jenner dieses Jahres, hatte sich die Bittschriftencommission versammelt, und mit derselben eine Instruktion entworfen. Wir warfen das Augenmerk auf 2 Gegenstände:

a. daß eine Controlle über alle einlangende Bittschriften errichtet werde, damit jeder auf der Kanzlei nachsehen könne, wo seine Bittschrift geblieben ist.
b. auf die Instruktion selbst, die Form der Behandlung der einlangenden Zuschriften, Bittschriften, und Beschwerden, worüber wir einen Entwurf verfaßten und dem Regierungsrath mittheilten.

Dieser fand aber, wie ich indirekt vernommen, der von uns verfaßte Entwurf möchte den Geschäftsgang ziemlich schleppend machen, und entschloß sich einen neuen entwerfen zu lassen, womit er das Diplomatische Departement beauftragen wollte. Wo nun diese neue Instruktion geblieben, ist mir nicht bekannt, allein ich glaubte es in den letztern Zeiten bei den vielen Geschäften, mit welchen der Regierungsrath überladen war, nicht am Ort auf die Beseitigung dieses Geschäfts vor andern zu dringen, wenn man aber jetzt die Mahnung über diesen Punkt erheblich erklären will, so kann auch ich dazu stimmen.

Was den 2. Punkt der Mahnung belangt, so will ich nur so viel bemerken, daß nach dem Reglement nur über die Frage der Erheblichkeit nicht aber über die für das Verschieben abstimmen lassen kann, und daß mit der Erheblichkeitserklärung noch nicht erkennt ist, daß eine neue Untersuchung durch eine neue Untersuchung durch eine Commission vorgenommen werden solle.

Abstimmung.

Für den 1. Gezenstand der Mahnung erheblich zu erklären einhellig.
" " 2. " " " " " " " " " " 74 Stimmen.
Gegen die Erheblichkeit . . . . . 15 Stimmen.

Im übrigen Theil der Sitzung wurden die §§. 29—38. incl. des Entwurfwirthschaftsgesetzes behandelt.

## Fünfzehnte Sitzung.

Samstag den 6. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Von demselben wurde angezeigt, daß das Protokoll der gestrigen Sitzung noch nicht vollendet sei, und erst später werde verlesen werden.

Ferner gab derselbe Kenntniß von mehreren zur Behandlung eingelangten Vorträgen mehrerer Departemente.

Hernach wurde in der gestern abgebrochenen Berathung des Wirthsschaftsgesetzes fortgefahren, und die §§. 39 und 40, so wie die drei letzten §§. 45, 46 und 47 sammt einigen angetragenen Zusätzen zum Gesetz behandelt. Die §§. 41 bis 44 wurden deswegen übergangen, weil sie in die Verordnung über den Groß- und Kleinhandel aufgenommen werden sollen.

Das Finanzdepartement giebt in einem Vortrag Bericht über das Resultat der infolge Antrages der Gemeinde Court, Amtsbezirks Münster, vom 11. Dezember 1832 mit derselben gepflogenen Unterhandlung über einen Waldtausch zwischen ihr und dem Staate; zufolge desselben erbietet sich die Gemeinde, dem Staate 212 Jucharten ihres Waldbodens, begreifend die Meierhöfe derrière Sairoches und chez Peterlet, und an den obrigkeitlichen Wald, gennannt l'Envers de Chaluet oder Montol, angrenzend gegen den obenher ihrem Dorfe gelegenen obrigkeitlichen Montgirod-Wald, von 144 Jucharten, 220 perches, das Journ. zu 33000 franz. Fuß, abzutreten.

Die Gemeinde würde ferner auf das ihr im Montgirod und andern obrigkeitlichen Waldungen ausgeübte oder angesprochene Weidrecht, so wie auf alle bisher gemachten Ansprüche an den Staat, wegen Unterhalts der Waldeinfristungen, ohne weitere Entschädigung verzichten ꝛc. ꝛc.

Das Finanzdepartement bemerkt, daß von dem von der Gemeinde angetragenen Waldboden, zwar nur 70 Jucharten mit Wald besetzt seien, und die übrigen in paturages boiseés bestehen, daß aber dieser Waldboden zum Holzwachs viel besser sei, und eben wegen dieser Neigung zu demselben, von der Gemeinde als Waidland nicht gehörig benutzt werden konnte.

Es bemerkte zweitens, daß die abgetretenen Bezirke den Betrag des vom Staate überlassenen Waldes um 67 Journaux 138 perches übersteige, während der hierseits abgetretene Mehrwerth an Holz höchstens nur auf Fr. 2000 bis Fr. 2500 geschätzt werden kann.

Drittens, daß statt des mit dem Waidrecht beschwerten Montgirod durch diesen Tausch ein von jeder Servitut freier ungleich größerer Waldbezirk erhalten würde.

Und aus diesen wie aus mehreren andern Gründen empfiehlt es den Projekt Tauschvertrag als beiden Parteien vortheilhaft.

Herr Sauvin unterstützt den Antrag, weil der Wald, welchen die Gemeinde abtreten wolle, weit von ihr gelegen, und umgekehrt der gleiche Waldboden hingegen an dem Staate bereits gehörigen Wald anstoße.

Herr Forstmeister Kasthofer führte die Gründe des Departementalvortrages weiters aus.

Hierauf ward der Antrag ohne weitere Diskussion einhellig angenommen.

Durch einen zweiten Vortrag des Finanzdepartements, unterstützt von einem des Justiz- und Polizeidepartements und vom Regierungsrath, wird auf Erhöhung der durch das Dekret vom 26. November 1831 nur auf Fr. 400 festgesetzten Besoldung der Amtsrichter von Bern, bis auf Fr. 800 angetragen.

Es war im Antrage bemerkt, daß jenes Dekret die Amtsrichter von Bern blos in die Klasse derjenigen von Pruntrut setze, alldieweil die Bevölkerung des Amtsbezirks Bern auf 40000 Seelen sich belaufe, und also die des Oberamts Pruntrut beinahe um die Hälfte übersteige. Daß aber nicht nur diese größere Bevölkerung sondern auch das nähere Aufeinanderwohnen derselben, das ihren Verkehr unter ihnen sehr verstärke, eine Ursache mehrerer Rechtsgeschäfte sei, und daß überdieß eine dritte Ursache, die letzten Reaktionsversuche, dieses Amtsgericht mit Geschäften so sehr beladen habe, daß alle Amtsrichter ihre übrigen Geschäfte auf die Seite setzen müssen, und unter einer Besoldung von Fr. 800 nicht bestehen könnten.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements, entwickelte die Nothwendigkeit dieser Besoldungserhöhung noch näher. Er bemerkte der Versammlung, wie schon den 2. Juli 1832 dieselbe zur Sprache gekommen, allein damals erkennt worden sei, mit einer Beschlußnahme bis nach besserer Kenntniß der Menge der Geschäfte, bis nach einer Jahresübersicht über dieselben, zu warten. Dieser Zeitraum sei nun vorüber und die Geschichte des letzten Jahres zeige, daß das Amtsgericht von Bern während dem Jahre 1832 nicht weniger als 1816 Sprüche zu fällen gehabt habe. Darunter seien:

| | |
|---|---|
| Polizeiliche und Konsistorialhändel . . . . | 1047 |
| Civilprozesse . . . . . | 16 |
| Kriminalprozesse . . . . . | 67 |
| Friedensrichterliche Geschäfte . . . . . | 686 |
| Summa | 1816 |

Beweis genug, daß den Mitgliedern dieses Amtsgerichts nicht viel Zeit zu Besorgung anderer Geschäfte habe übrig bleiben können, und daß sie also billigen Anspruch auf Erhöhung ihrer

Besoldung wenigstens so weit haben, daß sie bei derselben leben können.

Wenn nun die größere Kostspieligkeit der Lebensart in der Stadt wegen viel höhern Hauszinsen, Befeuerungskosten ꝛc. dazu gerechnet werde, so erzeige sich, daß mit einem Antrag der Erhöhung der Besoldung bis auf Fr. 800 gewiß ein ganz bescheidener Vorschlag gebracht werde, so sehr er sonst selbst gegen alle Vermehrung von Staatsauslagen sein müsse.

Wyß, Präsident des Justiz- und Polizeidepartements, glaubt nicht nöthig, etwas beizufügen, es werde jedermann einleuchtend sein, daß den Mitgliedern dieses Amtsgerichts keine Zeit für andere Geschäfte, und also anderer Verdienst übrig bleibe, und demnach eine Besoldung, wie angetragen, für oft sehr schwierige Geschäfte, eine sehr moderate Besoldung sei.

Watt. Daß ihnen nicht viel mehr Arbeit, als andern Amtsrichtern obliege, kann niemand in Abrede stellen; allein es scheint mir doch, der Antrag gehe zu weit, man wolle die Besoldung auf einmal zu sehr erhöhen, man sollte sie statt um Fr. 400 auf einmal weiter zu gehen, vorerst nur bei Fr. 200 Vermehrung stehen bleiben. Wir müssen auch an die andern Amtsgerichte denken, die vielleicht durch eine größere Erhöhung eher ermuthigt werden, auch um eine Vermehrung einzukommen. Es ist immer auch um die Konsequenz zu thun.

von Wattenwyl. Ich glaube, die Geschäfte der übrigen Amtsgerichte können in keine Vergleichung mit denen des hiesigen kommen; denn wie bemerkt worden, trägt nicht nur die viel größere Bevölkerung des hiesigen Amts, sondern auch das nähere Aneinandersein derselben und der dadurch entstehende stärkere Verkehr unter ihnen, so wie die größere Vielfältigkeit der Beschäftigungs- und Gewerbsarten zu Vermehrung der Prozesse in hiesigem Amte, in Vergleichung zu andern, bei. Nebst dem aber vermehrt nicht nur die Zahl der Geschäfte, sondern auch die Natur derselben, die politischen Prozesse, über welche die Prozeduren auf mehrere 1000 Seiten ansteigen, ihre Arbeit, so daß, wenn man die Arbeit zum Maßstab der Besoldung nimmt, von der Konsequenz nicht viel zu fürchten sein wird.

Jaggi. Wie die andern Amtsgerichte nur alle Monate einmal sich versammeln, muß das hiesige alle acht Tage, und oft zweimal in der Woche Sitzung halten. Ich weiß von einem meiner guten Freunde, der im Amtsgericht Bern sitzt, daß ihm keine Zeit zu andern Geschäften übrig bleibt, daß er alles andere bei Seite legen müssen. Die Prozeduren dann über die Reaktionsversuche sind von einer solchen Weitläufigkeit, daß sie bei 15000 Seiten halten. Kurz, die Zeit von einem thätigen Richter wird ganz in Anspruch genommen, und unter solchen Umständen und bei der größern Kostspieligkeit hier zu leben, ist eine Besoldung von Fr. 800 gewiß das wenigste, was man thun kann.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsraths von Fr. 800 . 49 St.
„ gefallene Meinung von Fr. 600 . . . . . 40 „

Durch einen dritten Vortrag des Finanzdepartements wollte dieses über die bei Anlaß des Büdjets von der Staatswirthschafts-Kommission gefallenen Bemerkungen wegen den Pensionen der bischof-baselischen Kapitularen und dem Erfolg der seitherigen Untersuchungen dieser Sache, Bericht erstatten, da aber befunden ward, daß dieses Geschäft vorzüglich die Deputirten des Jura interessiren müsse, und noch keine Uebersetzung dieses Vortrags bei der Hand war, so wurde einhellig erkennt, die Berathung dieses Geschäfts zu verschieben, bei diesem Anlaß aber von Herrn Landammann aufs neue auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß endlich einmal die französische Sektion in der Kanzlei etablirt werde, und die Errichtung derselben auch darum angelegentlichst empfohlen, daß den begründeten Klagen wegen dem Mangel einer solchen endlich ein Ende gemacht werde.

Durch einen vierten Vortrag des Finanzdepartements bringt dasselbe einen Antrag zu Errichtung einer Kantonalbank sammt Dekretsentwurf, folgenden Inhalts:

## Vortrag an den Großen Rath.

Das Finanzdepartement hat die Ehre Ihnen Tit. einen Entwurf zu Errichtung einer Kantonalbank vorzulegen. Schon seit längerer Zeit wurde in unserem Land das Bedürfniß einer öffentlichen Creditanstalt gefühlt, welche anderswo unter dem Namen von Bank bekannt ist, und deren Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet der Republik erstrecken würde, während das bereits bestehende einzige analoge Institut dieser Art, die Depositokassa, blos auf die Hauptstadt berechnet ist.

Wenn auch unser Kanton nicht ausschließlich vom Handel und Gewerbe sich nährt, so gewährt doch eine Bankanstalt mancherlei Vortheile, welche auch für uns in Anspruch genommen werden können, und die das Departement Ihnen, Tit., aus einander zu setzen versuchen will.

Was vorerst den Staat betrifft, so tritt der Fall öfters ein, daß er über sehr bedeutende Summen zu verfügen hat, welche von Staatskapitalien herrühren; diese Gelder können nicht immer gleich vortheilhaft wieder angelegt werden, und es wäre daher, um sie nicht unfruchtbar in den Kassen liegen lassen zu müssen, sehr wichtig und vortheilhaft, einen Niederlagsort zu besitzen, wo sie sogleich und sicher und mit einen Zinsertrag angewendet werden können. Wenn auch dieser Zinsertrag nicht so hoch sein mag, als derjenige von im Ausland ausgelegten Geldern, so wird dieser Umstand reichlich dadurch compensirt, daß die Staatskapitalien vermittelst der Bank nicht nur auf eine sichere, sondern auch auf eine für das Land ersprießliche Weise im Kanton selbst bleiben und fruchtbar gemacht werden; dergestalt bietet sich ein sehr gewünschter Ausweg dar, dem seiner Unsicherheit wegen nicht mit Unrecht getadelten bisherigen System der Anwendung unserer Staatsgelder im Ausland allmählig los zu werden.

In andern Ländern und namentlich in England bezieht die Regierung von der Bank einen großen Theil der zu Bestreitung ihrer Ausgaben nothwendigen Gelder. Auch für uns wäre es gewiß vortheilhaft, wenn die Regierung statt der kostspieligen unsichern Geldversendungen, ihre Ausgaben in Besoldungen u. s. w., wenigstens die größern Summen, ganz oder zum Theil in Bankscheinen zahlen könnte, welche genau den nämlichen Werth haben sollten, wie das baare Geld, und auch jeden Augenblick gegen solches ohne Verlust bei den öffentlichen Kassen ausgewechselt werden könnten. Natürlich ist hier nicht von einem eigentlichen Papiergelde die Rede. Es dürfen durchaus nicht mehr Bankscheine ausgegeben werden, als zur bequemen Vertretung der dafür vorhandenen Werthe verlangt und erstattet werden können.

Für den Staat erwächst daraus der bedeutende Nutzen, daß während die Finanzbehörden jetzt gezwungen sind, große Summen baar in den Kassen liegen zu haben, welche zinslos sind, das Geld selbst durch Emission von Bankscheinen, oder wie man sie nennen will, an seinem Platz immer zinstragend bleiben könnte. Dieses hindert nicht, daß wenn die Regierung plötzlich bedeutende Summen baaren Geldes nöthig haben sollte, sie dieselben nicht alsogleich durch Erhebung bei der Bank sich verschaffen kann, weil es Grundsatz ist, daß eine Bank immer eine mit der Summe der umlaufenden Banknoten in einem Verhältnisse stehenden Summe gemünzter Metalle in ihren Koffern besitzen muß, um jeder Nachfrage sogleich begegnen zu können.

Nicht minder vortheilhaft als dem Staat im Allgemeinen, ist solches Institut den Partikularen im Einzelnen. Wie beschwerlich sind nicht das Zählen und die beständigen Hin- und Hersendungen von baarem Gelde; wie leicht läßt sich dies hingegen nicht durch ein paar Bankscheine in einem Portefeulle bewerkstelligen? Ja selbst dieses wäre nicht einmal mehr nöthig, wenn man unsere Bank den Fuß der sogenannten Giro Banken so einrichtet, daß die auf Zahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf den Büchern der Bank geschehen können.

Unsere Bank kann ferner zum Hauptzweck haben, Handel und Industrie und Crediteröffnungen auf Sicherheit hin zu begünstigen und aufzumuntern. Durch den Vortheil, welchen sie nämlich durch Emission von Banknoten an Geldesstatt genießt, ist sie auch in den Stand gesetzt, gemeinnützige Untrrnehmen auf längere oder kürzere Zeit durch Vorschüsse um einen billigen Zinsfuß zu unterstützen. Wenn man weiß, wie nützlich es für ein angehendes nützliches Etablissement irgend einer Art ist, in seinem Entstehen das benöthigte Capital sogleich zu einem mäßigen Zinsfuß zu erhalten, und wie solche Vorschüsse sich in der Folge durch das glückliche Gedeihen des Unternehmens reichlich belohnen, so ist für solche Fälle der Vortheile einer Bank zu einleuchtend, als daß es einer weitläufigen Erörterung bedürfte.

Wie oft tritt ferner nicht der Fall ein, daß ein Partikular im Augenblick selbst einer mehr oder minder beträchtlichen Summe bedarf, welche er entweder sich öffentlich aufzubrechen scheut, oder aus eigenen Mitteln nur mit Verlust durch Realisirung guter Titel aufzutreiben vermöchte; oder wenn er auch zu einem Aufbruch sich entschließen würde, er doch das Geld nur unter längern Terminen und gegen stärkern Zinsfuß finden würde. Statt dessen braucht er sich blos an die Bank zu wenden, wo er gegen sichere Hinterlage und ohne Aufsehen, gegen mäßigen Zins und mit kurzen Zahlungsterminen die benöthigte Summe sogleich erheben kann, ohne den vielen Formalitäten einer rechtlichen Fertigung jedes andern Titels sich unterziehen zu müssen.

Für den Handelsstand insbesondere ist eine Bank von dem höchsten Interesse. Die Möglichkeit daselbst, auf Sicherheit hin zu jeder Stunde die benöthigten Summen erhalten zu können, entheben den Handelsmann der Nothwendigkeit, selbst viel baares Geld in seiner Kasse vorräthig zu haben, und so kann er dergestalt sein ganzes Kapital auf seinen Betrieb verwenden.

Ein anderer bedeutenderer Vortheil besteht darinn, daß die Bank sichere Wechsel escomtiert, d. h. ihren Betrag dem Handelsstande vor der Verfallzeit mit Abzug des dabei üblichen Zinses vorschießt, und so den Handelsmann in den Stand setzt, über das Kapital ohne Zeitverlust wieder verfügen zu können.

Sie werden sehen, Hochgeachtete Herren, daß die Anstalt, welche das Finanzdepartement beabsichtigt, gemischter Natur ist, und sowohl von der Zeddel-, als von der Giro- und Leihbank etwas an sich trägt. Die Ursache davon liegt darinn, daß unser Kanton nicht groß genug ist, und überhaupt seine Interessen nicht so beschaffen sind, daß er einer der gedachten reinen Bankkathegorien bedürfte, und daß er überhaupt, wollte man sich auf eine derselben beschränken, sie schwerlich für sich bestehen könnte.

Allein jede der drei Klassen von Banken hat eben eine gute Seite, welche auf unsern Kanton mit Nutzen angewendet werden könnte; unsere Meinung wäre also für die Statuten der Kantonalbank uns dasjenige von den Eigenschaften einer jeden dieser Klassen anzueignen, was dem Kantonalinteresse am meisten zu frommen geeignet scheint.

Was die Kantonalbank, welche wir zu errichten beabsichtigen, besonders von den Banken anderer Länder unterscheidet, ist der Umstand, daß sie von der Regierung ausgeht und alimentirt wird. Dieses ist ein sehr großer Vortheil, der den Banken in großen Staaten nicht zugänglich ist, weil, wenn sie daselbst sich in den Händen der Regierung befinden würden, dieser Besitz der Regierung, besonders in einem Handelsstaat, eine allzugroße Gewalt einräumen würde, und sie auch verleiten könnte, die Bank dahin zu mißbrauchen, daß sie eine zu große Menge Banknoten in den Umlauf werfen, und so den Kredit der Bank untergraben dürfte.

Alle diese Nachtheile sind nicht zu befürchten in unserer kleinen Republik, wo der Staat nicht nur keine Schulden hat, sondern selbst sehr beträchtliche Kapitalien besitzt; was mithin nicht nur der Anstalt eine sehr große Garantie gewährt, sondern auch die Regierung in die Möglichkeit versetzt, die Bank nicht sowohl in ihrem eignen Nutzen als vielmehr hauptsächlich zu demjenigen des Landes zu exploitiren. Es wäre auch bei den durch unsere Verfassung aufgestellten Grundsätzen höchst gefährlich, die Bank in den Händen einer Gesellschaft zu wissen; denn es müßte derselben zu dem Ende ein Privilegium ertheilt werden, ohne das keine Bank bestehen kann, und ein so bedeutendes Privilegium kann in einer Republik nie in den Händen einer Privatgesellschaft liegen, ohne derselben ein gefährliches Uebergewicht zu verschaffen, und zu manchen andern Nachtheilen zu führen.

Während also in andern monarchischen Staaten das Prinzip obwaltet, die Bankanstalten nicht auf Rechnung der Regierung zu führen, sondern letzterer blos eine gewisse Oberaufsicht und Vortheile vorzubehalten, ist es hingegen bei uns sowohl dem Interesse des Landes, als der erforderlichen Garantie zuträglicher, wenn die hiesige Kantonalbank durch die Regierung selbst gegründet und geführt wird.

Es kann nicht in der Aufgabe des gegenwärtigen Vortrages liegen, weitläufig in diejenigen Statuten einzutreten, welche für unsere Bank entworfen werden müssen; das Finanzdepartement beschränkt sich also die Hauptzüge derselben anzudeuten.

1) Zweck und Wirkungskreis der Bank. — Derselbe ist bereits in seinen verschiedenen Verzweigungen, in dem oben Angebrachten auseinandergesetzt. In wenig Worten zusammengefaßt besteht er darin: durch Anleihen und Krediteröffnungen, auf längere oder kürzere Zeit, und gegen Sicherheit, durch Wechseloperationen, und durch Emission von Bankscheinen die ihr vom Staate übergebenden Gelder zinstragend zu machen, und überhaupt die zweckdienlichen, in dem Wesen einer Bank liegenden, Operationen zu besorgen.

2) Kapital der Bank. — Da dasselbe durch Zuschüsse der Staatsgelder und nicht durch Aktien gebildet werden soll, so ist es auch nicht nöthig, eine fixe Summe dafür anzugeben, denn der Bestand wird und soll sich je nach den Bedürfnissen richten, und ist also Veränderungen unterworfen. Hauptbedingung bleibt immer, daß die Bank sowohl in der Summe der Vorschüsse, als in ihren Wechseloperationen und in der Menge der in den Umlauf gegebenen Bankzettel nicht das erforderliche Maß überschreite.

3) Aufsicht und Leitung. — Die Oberaufsicht über alle Verhandlungen der Bank, die Abfassung der Statuten, die Erwählung und Bestellung der Beamten, u. dgl. wird vorgeschlagen, dem Regierungsrath durch das Mittel des Finanzdepartements zu übertragen. Zu der Führung der eigentlichen Bankgeschäfte aber ist die Niedersetzung einer eignen Kommission erforderlich, welche sich regelmäßig zu versammeln, und die vorkommenden Geschäfte zu beseitigen hat. Unter derselben stehen dann die eigentlichen Beamten der Bank, deren Zahl und Besoldung und Wirkungskreis jetzt noch nicht bestimmt angegeben werden kann, weil sie ganz von der Ausdehnung, welche die Bank nehmen wird, abhängen müssen, und also im Anfang nur diejenige Zahl von Beamten zu ernennen sein wird, welche durchaus unumgänglich nöthig sind.

4) Garantie der Anstalt. — Die Hauptgarantie jeder Bank besteht bekanntlich darin, daß die Gewißheit am Tage liege, die Banknoten zu jeder Stunde gegen edles Metall ohne Abzug umtauschen zu können, und daß überhaupt die Bank selbst einen solchen Kapitalfond besitze, daß sie jedem Ereigniß begegnen könne. Denn wenn der Kredit einer Bank auf diese Weise begründet ist, so werden die Banknoten gesucht, also im Umlauf bleiben, und nicht beständig zur Auswechslung präsentirt werden. Für die hiesige Kantonalbank insbesondere wird wohl die beste Garantie darin zu finden sein, daß der Staat sie unternimmt, und also auch mit seinem ganzen Kapitalvermögen, für alle ihre Verhandlungen haftet. Diese Garantie kann aber dem Staatsvermögen nie gefährlich werden, eben weil unserer Bank mehr ein gemeinnütziger als ein spekulativer Zweck zum Grunde liegt; ihre Verhandlungen also nie diejenige Ausdehnung und den Spekulationsgeist annehmen können und sollen, welcher bei andern Banken mehr oder weniger befolgt wird. Es versteht sich von selbst, daß die Banknoten, welche die Kantonalbank emittiren wird, jederzeit sowohl bei der Bank selbst, als in der Standeskassa und allen öffentlichen Kassen, gegen den gleichen Betrag ohne Abzug gesetzlicher Geldsorten umgetauscht werden können. Eine andere Garantie besteht darin, daß keine Banknoten unter einem bestimmten Betrage ausgegeben werden sollen.

5) Dauer der Anstalt. — In der Ungewißheit, welche Aufnahme und welchen Fortgang diese bei uns, mit Ausnahme der blos auf die Stadt Bern berechneten Depositenkasse, ganz neue Anstalt finden werde, schlägt das Finanzdepartement eine Probezeit von vier Jahren vor.

Ueber das Ganze hat es die Ehre Ihnen, Hochgeachtete Herren, mitfolgenden, aus den angebrachten Gründen blos in Hauptumrissen abgefaßten, Gesesentwurf vorzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 48.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 12. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünfzehnten Sitzung.)

(Kantonalbank.)

## Gesetzentwurf über Errichtung einer Kantonalbank.

Der Große Rath der Republik Bern, in der Absicht, den Zinsertrag des Staatsvermögens zu vermehren, die Landesindustrie durch Vorschüsse aufzumuntern, und die Transaktionen zu erleichtern, — auf den Vortrag des Finanzdepartementes und Vorberathung des Regierungsrathes

verordnet:

§. 1. Es soll auf die Probezeit von vier Jahren eine Kantonalbank errichtet werden.

§. 2. Diese Anstalt wird

a) durch Anleihen und Krediteröffnungen auf längere oder kürzere Zeit, und gegen Sicherheit,

b) durch Wechseloperationen,

c) durch Emission von Bankscheinen, und überhaupt durch die einer Bank zukommenden Operationen

die ihr von dem Staate zu übergebenden Gelder zinstragend machen.

§. 3. Die Oberaufsicht dieser Anstalt steht dem Regierungsrathe vermittelst des Finanzdepartements zu; die unmittelbare Aufsicht und Leitung einer von dem Regierungsrath auf den Vorschlag des Finanzdepartementes zu ernennenden Kommission von vier Beisitzern und einem Präsidenten, letzterer aus der Mitte des Departements.

§. 4. Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Vorschriften in Hinsicht des Zinsfußes, der zu leistenden Sicherheit u. s. w. zu geben, die Instruktionen für das Finanzdepartement, die Aufsichtskommission, und die Beamten, zu erlassen, und zu bestimmen, welche von diesen letztern und für welchen Betrag sie Bürgschaft zu geben haben.

§. 5. Die Beamten dieser Anstalt werden für die im §. 1 bestimmte Probezeit, und auf den Vorschlag des Finanzdepartements durch den Regierungsrath ernannt.

Es sollen jedoch im Anfang nur diejenigen Beamten erwählt werden, deren es nach den einkommenden Geschäften sogleich bedarf, und ihre Besoldung nach dem Verhältniß ihrer Leistungen durch den Regierungsrath bestimmt werden.

§. 6. Dieses Dekret soll gedruckt u. s. w.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Die Bank, deren Errichtung Ihnen, Tit., in dem angehörten Vortrage empfohlen wird, ist eine Anstalt, welche in jeder Beziehung dem Lande vortheilhaft sein muß; ich bedarf mich darüber nicht weit einzulassen, der Vortrag ist vollständig genug.

Schon seit mehreren Jahren existirt eine Depositokassa der Stadt Bern, welche jedermann sehr gut erfunden, sie beschränkt sich aber nur auf die Stadt, und daher ist der Gedanke entstanden, eine ähnliche Anstalt für den ganzen Kanton zu errichten. Der vorliegende Dekretsentwurf hiefür ist nur in kleinen Umrissen abgefaßt, weil wir im Kleinen werden anfangen müssen.

Die Vortheile, welche eine solche Kantonalbank gewähren kann, sind mehrere:

1) Ein Kantonsvortheil, daß der Staat seine verschiedenen Cassagelder, die oft lange nutzlos liegen geblieben, zinstragend machen kann.

2) Handelsvortheile sämmtlicher Handelsleute, daß sie nun, weil sie Geld zu jedem Augenblick haben können, ihre Fonds so sehr reduziren können als möglich, was bekanntlich für die Handelshäuser das Vortheilhafteste ist.

3) Ist sie der ganzen Industrie zum großen Vortheil, weil sie für die Erleichterung der Cirkulation des Geldes das beste Hülfsmittel ist, und nichts so sehr die Industrie befördert und erhaltet, als die möglichste Erleichterung der Geldcirkulation. Gestiftete Etablissements, welche Garantie für die ihnen nöthigen Summen geben können, fallen gar oft nur, weil sie durch die langen Schwierigkeiten der vielen notarialischen Formen, um einen Geldaufbruch ins Reine zu bringen, zu lange in Herbeischaffung der nöthigen Summe aufgehalten werden, und im Handel die Momente entscheiden. Durch eine solche Bank können sie sogleich, wie sie die Sicherheit bei der Hand haben, das nöthige Geld erhalten.

4) Gewährt eine Kantonalbank auch dem Land große Vortheile. Ein bedeutender Hang, der sich täglich mehr vermehrt, Geld im Ausland anzulegen, weil es mehr Zins abträgt, und weil eine Hülfsquelle versiegt, die dazu nöthigt, darauf zu sehen möglichst große Zinse beziehen zu können, wird bestimmt Verlegenheiten, Geld im Lande zu finden, erzeugen, wie bereits Gemeinden bei Auswanderungen erfahren haben, welche sie unterstützen wollen, und gegen jene Hülfsquellen, welche versiegen, eröffnet die Bank dem Lande eine neue. Die Billets de Banque und Billets au Porteur, die auf jeden Moment eingezogen und jede Minute ausgewechselt werden können, welche den Vortheil der Wechsel und ihre Nachtheile nicht haben, werden den Geldumsatz für das ganze Publikum außerordentlich erleichtern.

Die Errichtung einer Kantonalbank und ihre Verwaltung ist freilich auch mit Kosten verbunden, allein diese werden durch Operationen mit Wechseln und Billets de Banque gedeckt werden können, und vielleicht gewährt eine solche Bank auch den Vortheil, daß die ausländischen Gelder nach und nach eingezogen werden können, oder wenigstens nicht vermehrt werden müssen.

Auf diesen Vortrag wird die Vorfrage über das Eintreten und ob in globo oder artikelsweise, eröffnet.

von Wattenwyl. Eine Kantonalbank ist eine sehr wohlthätige, längstens gewünschte Anstalt; ich stimme zum Eintreten und für Behandlung in globo.

May. Gegen das Eintreten überhaupt, ob man eine Kantonalbank wolle oder nicht, habe ich nichts, und der Projekt scheint sehr gut, allein heute schon über einen so weit aussehenden Gegenstand etwas ferneres sich einzulassen, wie die Bank errichtet werden solle, welches ihre Verhandlungen sein sollen und dürfen ꝛc., ob sie Banque Billets solle herausgeben können oder nicht, ob dafür eine Summe zu bestimmen und welche, oder keine, das schiene mir am Ende einer Sitzung, und nach so kurzer Zeit zur Ueberlegung doch nicht rathsam. Die Emission von Banque Billets halte für eine sehr gefährliche Sache, und nur über diese einzige Frage sind ganze Bücher geschrieben worden, so daß, da wir wegen diesem Projekt deren mehrere aufzuwerfen und zu berathen haben, heute

nicht weiter gehen möchte, als das Prinzip erkennen, daß man eine Bank etabliren wolle.

Watt glaubt die Sache seie wohl überlegt, er stimmt zum Eintreten und in globo.

Stockmar stimmt ebenfalls zum Eintreten und in globo; will aber heute, wie May, nur über die allgemeine Frage: ob man eine Bank wolle? eintreten, den Projekt Dekret hingegen vorerst publiziren, um bevor man etwas über die Art und Weise, wie die Bank zu errichten sei, entscheidet, die Ansichten des Publikums zu vernehmen, welches die zweckmäßigste Art sei, die Bank zu errichten.

Jenner antwortet vorerst auf die Bemerkungen Hrn. May's, daß die nähern Bestimmungen, wie die Bank einzurichten, die Vorschriften, nach welchen die Direktion derselben zu handeln habe ꝛc. einem besondern Organisationsreglement für die Bank vorbehalten seien, hat nichts dagegen, daß seiner Zeit der Projekt von diesem vorerst publizirt werde, um die verschiedenen Ansichten über dasselbe zu vernehmen, glaubt hingegen, dieser blos der allgemeine Umriß Dekrets, der vorliege, könne ohne Bedenken angenommen werden, und stimmt zum Eintreten und zur Behandlung in globo.

Abstimmung.

Für in den Projekt Dekret einzutreten . . . einhellig.
„ ihn in globo zu behandeln . . . . . gr. Mehrheit.
„ artikelsweise Behandlung . . . . . 2 Stimmen.

N. stimmt für Annahme in globo, er findet die Anstalt, wie sie das Dekrets Projekt vorschlägt, ein vortreffliches Institut, durch das man von den Verfolgungen der aristokratischen Familien, die aus Parteihaß ihren Schuldnern Kapitalia aufkünden, geschützt sei.

Tillier ist im Ganzen für das Etablissement einer Banque, allein er glaubt, es müsse eine solche auf rein finanzielle Grundsätze aufgeführt werden, und nach diesen frage es sich:

Soll eine Regierung einzig das Haupt und der Eigenthümer der Banque sein? oder

Soll die Regierung nur vorzüglicher Theilnehmer sein, und Partikularen auch beitreten lassen?

In der letztern Organisation fänden die Staatsbürger eine größere Garantie für die gute Führung der Bank und Behauptung ihres Kredits, und diese seie fast in allen Ländern angenommen.

Wenn das Publikum mitinteressirt sei, so bilden dessen Antheilhaber ein Gegengewicht gegen die Beamten der Regierung, welche zu allzugewagten Unternehmungen sich gereizt fänden, und sowohl das Staatsgut überhaupt als der Kredit der Bank stehen nicht blos unter der Obhut einiger Regierungsbeamten, sondern auch unter derjenigen der Aktionärs.

Wenn die Bank eine reine Staatsbank sei, so habe das ferner den Nachtheil, wie die Erfahrung beweise, daß sie in Kriegszeiten den Kredit verliere, weil man denke, die Regierung werde wegen denselben möglichst viele Gelder zurückziehen, alldieweil keine Bank, an welcher auch Privaten haben Antheil nehmen können, in ihrem Kredit in Kriegszeiten so sehr gelitten habe.

Es sei bemerkt worden, wie gefährlich es werden könnte, wenn man die Errichtung einer Bank Partikularen überließe, allein zwischen einer Privatbank und einer, wie er vorgeschlagen, wo die Regierung der Hauptantheilhaber bliebe, und blos Privaten auch einen Antheil zuließe, sei ein großer Unterscheid, und zudem hindere eine Privatbank nicht, daß eine Regierung nicht eine genaue Kontrolle über dieselbe sich vorbehalten, und eine solche, ohne die Operationen der Bank zu hindern, führen könne.

Der Redner vermißt ferner mehrere nähere Bestimmungen, wie die Vorschrift einer jährlichen Rechnungsablage, und Erstattung eines jährlichen Berichts über den Zustand der Bank an den Großen Rath.

Er trägt auf Zurücksendung des Projekts zur vorherigen Begutachtung der zwei Fragen:

1) Ob man eine bloße Staatsbank errichten wolle? oder
2) Ob die Regierung nur das Haupt, und der vorzüglichste Antheilhaber der Bank seie, und Partikularen Aktionen gestattet werden sollen?

Stockmar ist gegen die Zulassung von Privataktionärs, er sagt, man müsse eine Bank aus zwei Gesichtspunkten ins Auge fassen:

1) Nach ihrem allgemeinen land-ökonomischen Nutzen (utilité générale.)
2) Nach den politischen Rücksichten (raisonnemens politiques.)

Beide verbieten, Partikularen einen Antheil an der Bank einzuräumen, jene Rücksicht, weil Privataktionärs nur ihren eigenen Nutzen darin suchen und also der Vortheil der Bank für das allgemeine Beste dadurch geschmälert würde; die politischen Grundsätze verbieten ihnen einen Antheil einzuräumen, weil die Privataktionärs einer Bank sehr leicht einen großen Einfluß auf die politischen Angelegenheiten erhalten.

Hingegen möchte der Opinant die Bank auch den öffentlichen Anstalten eröffnen; er zitirt Beispiele, wie Gemeinden Gelder wegen einer Bestimmung, die sie mehrere Jahre zum voraus hatten, bis zu ihrer Verwendung nutzlos liegen bleiben lassen mußten; allein er giebt zu, daß eine solche nähere Bestimmung über die Organisation der Bank in das erst noch zu entwerfende Reglement über dieselbe gehöre, und sofern der Projekt eines solchen vorerst publizirt werde, bevor man es emanire, wolle er diese Ansicht einstweilen nur beiläufig eröffnet haben, und zur Annahme des Dekretsentwurfs stimmen.

Knechtenhofer konnte dem Antrage Herrn Tillier's, auch Partikularen Antheil nehmen zu lassen, ebenfalls nicht beistimmen, denn, sagt er, wer anders würden diese Aktionärs größtentheils sein, wenn die Bank auch Partikularen eröffnet würde, als gerade die ersten Gegner der wirklichen Ordnung der Dinge, dieses könnte also der Regierung gefährlich werden.

Ganguillet. Wenn je ein Institut für das Publikum vortheilhaft sein muß, so ist es das einer Kantonalbank, wie Ihnen vorgeschlagen wird, vermittelst welchem der Staat von seinen bisher todt gelegenen Kapitalien einen mäßigen Zins wird ziehen können, vermittelst welchem dem Publikum überhaupt, dem Kapitalist, wie dem Landbauer, dem Handelsmann wie dem Künstler große Hilfsquellen eröffnen werden, besonders wenn, wie ich hoffe, in den commerciellen Distrikten, wie Pruntrut, Courtlary, Biel ꝛc. Unterbüreaux der Bank errichtet würden.

Das Dekret, welches Ihrer Genehmigung unterworfen wird, zeigt nur die Grundlagen an, auf welche die Kantonalbank aufgeführt werden soll, ein besonderes Reglement wird ihre nähere Organisation anzeigen, den Kreis ihrer Operationen bezeichnen, und die Competenz und Pflichten der Verwalter festsetzen. Man scheint die Herausgabe von Bankbillets zu fürchten, beruhige man sich aber nur darüber, denn sie wird nur im genauen Verhältniß der wirklich vorhandenen baaren Kapitalien statt finden, und auf eine Art, welche nie eine Geldverlegenheit zur Folge haben wird.

Der Gedanke, Partikularen in dieser Anstalt zu interessiren, wäre gut, wenn man spekuliren wollte, und wenn es an den nöthigen Fonds gebräche; da aber weder das eine noch das andre der Fall ist, so denke ich mit einem der ehrenwerthen Herren Präopinanten, aus den von ihm entwickelten Gründen, daß wir bei dem vorliegenden Projekt verbleiben sollen, und stimme zu dessen Annahme.

Faggi, Fürsprech. Ich verstehe mich zwar nichts auf die Sache, allein es dünkt mich doch, daß wegen der Summe, welche in Bankzeddeln herausgegeben werden darf, eine Bestimmung sein sollte, denn dieses wird doch seine Grenzen haben, und daß etwas wegen der Rechnungsablage bestimmt würde; oder wenn man hier nichts weiters beifügen will, und alles übrige in das Reglement gehört, daß dieses dem Großen Rath vorgelegt werde.

Was die Meinung betrifft, daß man auch Partikularen Antheil an der Bank nehmen lassen sollte, so könnte ich auch nicht zu derselben stimmen, denn bei dieser Sache soll die Beförderung der allgemeinen Industrie die Hauptsache, der Gewinnst nur die Nebensache seyn; alldieweil bei Partikularunternehmungen dieser Art der Gewinnst beinahe der einzige Zweck ist, unser Plan also zu diesem letztern Zweck nicht passen kann.

Bornequ, Regierungsstatthalter, nimmt blos das Wort, um denen, welche die Errichtung einer Kantonalbank zur Sprache gebracht, und dieses Projekt bearbeitet haben, seinen Dank für ihre gemeinnützige Idee und damit gehabte Bemühung als eines der nützlichsten Werke zu verdanken, und den Wunsch für das glückliche Gedeihen der Anstalt auszusprechen und stimmt dann zum Projekt wie er ist, ohne Abänderung.

v. Wattenwyl. Aus bereits angebrachten Gründen könnte ich mich nicht an Herrn Tilliers Antrag, so wohl gemeint er ist, und obgleich er auch seine Vortheile gewährte, anschließen, sondern muß mit voller Ueberzeugung zu einer Nationalbank stimmen.

Wenn aber Ein oder Anderes dem Projekt noch beigefügt worden wäre, so hätte es mir doch besser gefallen. Die Bestimmung der Summe, wie viel Banknoten ausgegeben werden dürfen, wie Herr Fürsprech Jaggi wünschte, ist doch nicht unwesentlich, diese wird wahrscheinlich dem Finanzdepartement in der Feder geblieben seyn. Wie nothwendig Vorsichtsmaaßregeln sind, haben wir bei andern Banken gesehen, wo der Werth ihrer Banknoten in dem Grade gesunken ist, als der Grad der Gewißheit ihrer Realisirung gesunken war. Ihr Werth hängt auch von der mehr oder mindern Leichtigkeit ihrer Verfälschung ab. Eben die viele Sorgfalt aller Art, die nothwendig ist, und die Größe der Geschäfte, welche die Kommission zu führen hat, machen, daß ich darauf dringen muß, daß vorgeschrieben werde, daß der Präsident des Finanzdepartements das Präsidium der Spezialkommission für die Bank führen müsse.

Der Antrag des Herrn Stockmars, auch öffentliche Anstalten bei derselben als Theilnehmer eintreten zu lassen, wofür er namentlich die Gemeinden anführte, wäre allerdings für diese bequem, würde aber doch zu weit führen.

Im Artikel 4. hätte er wegen dem Zinsfuß auch etwas näheres bestimmt gewünscht.

Daß dem Regierungsrath die Bestimmung der Besoldung der Bankbeamten überlassen werden soll, scheint mir auch etwas neues, und dann möchte, daß diese ganz oder wenigstens zum Theil in einem Prozent nach den Operationen bestimmt würde.

Doch dieses alles sind nur Bemerkungen, die ich im Vorbeigehen zu Bearbeitung des Reglements dahin werfe, und wenn dieses vorher publizirt wird, um die Ansichten des Publikums über dasselbe zu vernehmen, bevor es definitiv entlassen wird, so können sie dann zumal noch angebracht werden. Ich stimme zum Vortrag.

May, Staatsschreiber. Freilich ist vieles erst im Reglement zu bestimmen, oder näher vorzuschreiben; allein es ist hier doch um die Festsetzung von Grundlagen zu thun. Nun wird die Errichtung der Bank aus zwei Gesichtspunkten vorgeschlagen; der erste ist dieser, den Handel und die Industrie zu begünstigen; der zweite, die todt liegenden Staatsgelder zinsbar zu machen, und aus letztern soll der Fond der Bank bestehen. Nun möchte ich doch aber nicht alle Staatsgelder in die Bank legen, sondern nur soviel als der Staat in derselben für jeden Fall lassen kann, ohne sich in Bestreitung seiner Ausgaben zu beschränken, wenn die Bank auf einmal aller ihrer Gelder bedürfte, und soviel als die Bank immer sicher sein kann zu besitzen, und da nun die Bank auch nicht mehr Banknoten in Umlauf setzen soll und darf, wenn diese ihren Credit behalten sollen, als sie baares Geld hinter sich hat, so möchte aus diesen zwei Gründen weder dem Finanzdepartement ganz freie Hand lassen, so viel Gelder, als es will, in die Bank zu setzen, noch der Bankdirektion erlauben, so viel Staatsbillets als sie gut findet, abzugeben; sondern möchte das Kapital der Bank auf irgend eine bestimmte Summe beschränken, damit, wenn sie in ihren Operationen Unglück hätte, und nicht bestehen möchte, doch nicht alle Staatsgelder der Gefahr Verlusts ausgesetzt seien. Ich schlage aus diesen Considerationen zwei Zusätze als Projekt vor,

1) daß das Maximen des Bankkapitals und der Bankbillets auf Fr. 500,000 gesetzt werde, über welche Summe es nicht ohne besondere Bewilligung des Großen Raths gehen dürfe.
2) weil die Anstalt nur auf eine Probezeit errichtet wird, daß die Bankdirektion und das Finanzdepartements am Ende jeden Jahrs dem Großen Rath einen Bericht über den bisherigen Gang und nunmehrigen Zustand der Bank erstatten solle.

Watt. Das, was Präopinant wegen dem Maximum vorschlägt, finde nicht nöthig, und würde die Operationen genieren, man könnte allfällig blos vorschreiben, daß die Bank nie mehr Billets ausgeben solle, als sie baares Geld in der Kassa hat.

Joneli. Ich verstehe wenig von diesen Sachen, und es sind gewiß noch viele unter uns, die von diesem keinen Begriff haben; allein eben darum wäre es wichtig gewesen, daß wir vorerst von denselben nähere Kenntniß hätten nehmen können; es hat aber das Geschäft nicht circulirt, und es sind sehr wenig Mitglieder da, und wie ich höre, ist das, was man vorschlägt, von der größten Wichtigkeit, ich muß daher bekennen, daß ich nicht begreifen kann, wie man heute die Sachen zu behandeln erkennen durfte, und sage es offen heraus, daß es mir auf alle Fälle vorsichtiger geschienen hätte, wenn man mit der Behandlung nicht so geeilt haben würde, sondern uns vorerst Zeit gelassen hätte, uns mit den Antrag näher bekannt zu machen, und über denselben nachzudenken.

v. Lerber, Schultheiß. Wenn irgend eine Anstalt für den Staat und alle Staatsbürger vortheilhaft ist, so ist es diese. Oft hatte man die besten Valoren in der Hand, mit denen man nichts machen können, theis weil die Menge von Formalitäten, welchen die Propositionen um Gelddarleihen, unterworfen werden mußten, wenn schon die angebotene Sicherheit gut war, ihrer Annahme tausend Schwierigkeiten in den Weg legten, und Viele lieber das Geldaufbrechen unterließen, als sich allem dem Embarras zu unterziehen, welchen jene Formalitäten verursachten, theils auch, weil man unter denselben keinen Aufbruch machen können, ohne daß er nicht durch eine Menge Hände lief, und also jedermann sogleich bekannt wurde, daß dieser oder jener Geld suche, was öfters den Betreffenden viel schaden kann, und Andern sonst nicht anständig ist, und theils auch, weil diese Art Geldaufbrechen mit vielen Kosten verbunden war, die nicht jedermann haben wollte.

Allen diesen Inkonvenienten, welchen das Geldaufbrechen bis dahin unterworfen war, wird durch eine Bank abgeholfen; wenn eine Hinterlage gut ist, bedarf man sie nur zu bringen, und man erhält nicht erst nach 5 oder 6 Wochen, wie bis dahin das Geld, dessen man benöthigt ist, sondern man kann es auf der Stelle haben, es weiß nicht jedermann, daß man Geld aufgenommen hat, und man erhält es mit viel mindern Kosten, als bis jetzt. Wie mancher, der einen Industriezweig treibt, kann, wenn er auf der Stelle Geld haben kann, eine gute Spekulation machen, alldieweil wenn er den günstigen Moment ob dem Geldauffuchen und der Erfüllung einer Menge Formalitäten muß vorbeigehen lassen, ihm das Geld nachher nicht mehr nützt; im Handel machen 1 Monat, 14 Tage, oft nur 8 Tage schon viel, daß eine Spekulation gelingt oder mißlingt, man muß oft auf der Stelle kaufen können, um eine Waare im erwünschten vortheilhaften Preise zu erhalten.

Man hegt aber Bedenken und sagt, ja das könnte seine großen Folgen haben, wenn eine Bank so viel Scheine ausstellen könne als sie wolle; wenn man aber immer nur das Schlimmere voraussetzen will, so bringt man in der Welt gar nichts zu Stande; man muß denken, daß man der Bank nicht Beamte und Behörden vorsetzen wird, welche nicht umsichtig zu Werke gehen, und daß ein Hauptzweck der Bank verfehlt würde, wenn man die Zahl der Scheine, die sie soll ausstellen dürfen, auf eine bestimmte Summe beschränkte, denn die Bank hat, wie Sie angehört haben, nicht nur zum Zweck, die Circulation des vorhandenen baaren Geldes zu erleichtern, sondern auch die Geldmassa, wenn sie zu gering würde, zu vermehren, das könnte nun aber nicht nach Bedürfniß geschehen, wenn man der Bank eine bestimmte Summe festsetzte, und das Bedürfniß dann diese Summe überstiege.

Die Bank steht zudem unter der beständigen Aufsicht und Leitung der Regierung, welche schon dafür sorgen wird, daß die Verwaltung nicht zu weit gehe, denn wenn zu viel Scheine ausgegeben würden, so hätte dieses nicht nur den Nachtheil, welchen man angab, sondern auch, daß sie der Industrie schädlich statt nützlich würden; allein da das Bedürfniß nach Zeitumständen sich ändert, so kann man nichts zum Voraus bestimmen. Ich glaube daher, es soll der Projektdekrekt angenommen werden, wie er ist.

Tscharner, Altschultheiß. Schon unter der vorigen Regierung war die Errichtung einer Bank von mehreren Seiten verlangt worden, und wirklich auch vor den Landesbehörden zur Sprache gekommen, allein es ging mit diesem Geschäft, wie mit vielen andern, sie wurden von einer Behörde zur andern versandt, und so ward nichts daraus; obgleich die Errichtung einer Kantonalbank, auch nach meinen Ansichten, eine der wohlthätigsten Anstalten für das ganze Land ist.

Ich kann indessen wohl begreifen, daß Zweifel über ihre Zweckmäßigkeit bei vielen entstehen, weil viele von einer solchen Anstalt keinen Begriff haben, da sie etwas neues ist, allein sie ist doch nichts so neues, über das man noch gar keine Erfahrungen vor sich hat, daß man berechtigt wird, zu glauben, wir kommen

da in ein Meer von Neuerungen, auf dem man sich nicht werde zu orientiren wissen, und in welchem man sich also verlieren werde; denn es existirt schon seit mehreren Jahren eine ähnliche Anstalt, die Depositokassa der Stadt Bern, welche gute Geschäfte gemacht hat, und die Ihrer Genehmigung vorgelegte Kantonalbank ist nichts anders, als eine gleiche Anstalt auf den ganzen Kanton ausgedehnt.

Der Haupteinwurf, welcher bisher gegen den Dekretsentwurf gemacht worden, ist, daß er die Summe nicht limitire, bis auf welche Bankscheine sollen ausgestellt werden dürfen, allein ich glaube, diese Limitation auch nicht nöthig, sie wird schon durch die Summen, welche der Staat zuweilen disponibel machen lassen kann, bestimmt, und hingegen könnte, wie bereits angebracht worden, die Bestimmung einer fixen Summe die Bank in ihren Operationen an der nöthigen freien Bewegung hindern.

Belrichard, sagt, in seinen Gegenden sei schon seit 12 Jahren die Errichtung einer Bank gewünscht worden, äußert sich im Allgemeinen für ihre Nützlichkeit, bezeugt seine große Zufriedenheit mit denen, welche diese Anstalt zur Sprache gebracht und ihre Errichtung betrieben haben, und wünscht unter Beistimmung zum Dekret seine prompte Execution.

Mühlemann hat nichts gegen ihre Nützlichkeit, findet aber doch, daß wenn der Antrag des Organisationsreglements dem Großen Rathe zur Sanktion vorzulegen, nicht beliebt würde, dieses gegen den Artikel 4. von §. 50 der Verfassung wäre, weil nach demselben die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung dem Großen Rathe vorbehalten sei, und hingegen die Annahme des vorliegenden Dekrets ohne Beifügung der Bedingung, daß das nähere Organisationsreglement auch dem Großen Rath vorgelegt werden soll, die Ernennung der Bankdirektion und ihrer Beamten, so wie die Bestimmung ihrer Besoldungen dem Regierungsrathe ohne weiteres überließe.

Kernen. Nach meiner Meinung hingegen ist dieses nur eine Administrationssache, und da dies Dekret nur auf eine Probezeit auf 4 Jahren erlassen wird, so sind die Stellen noch keine bleibende Stellen.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Schlußbericht. Mit den Antworten wegen den Aktionärs bin ich zufrieden, ich bedarf über diesen Punkt nichts mehr zu erwiedern, es ist schon alles gesagt worden, was nöthig ist.

Die Oeffentlichkeit der Rechnung versteht sich von selbst, es ist das eigne größte Interesse der Bank, damit nicht ihre Lage in öffentlichen Blättern entstellt werden könne.

Daß dem Großen Rathe jährlich über den Gang und Zustand der Bank Bericht erstattet werde, versteht sich ebenfalls von selbst, indem bereits vorgeschrieben ist, daß demselben alle Jahre über die ganze Staatsadministration ein Bericht abgelegt werden soll, und die Bank auch einen Theil der Staatsadministration bildet.

Herrn Stockmar's Antrag, die öffentlichen Anstalten und Korporationen an der Bank Antheil nehmen zu lassen, findet seine Schwierigkeiten, die Depositokassa von Bern hatte schon einen ähnlichen Versuch gemacht, der aber nicht zu ihrer Zufriedenheit ausfiel.

Die Limitation vom Kapital der Bankbillets, ergiebt sich von selbst, durch ihre Hülfsmittel und ihre Bedürfnisse, sie wird über nicht mehr zu disponiren haben, als sie Geld in den Staatskassen findet, und wird nicht mehr ausgeben, als die Nachfrage ist und ihr Sicherheit geleistet wird. Wenn aber die Bank, wie in andern Staaten, auch dazu dienen soll, einem allfälligen Geldmangel abhelfen zu können, so wird sie in diesem Falle auch hie und da mehr Billets müssen ausgeben dürfen, als Geld in den Kassen ist, nur muß sie in der That hierin in gewissen Schranken bleiben; diese können nun aber auch nicht zum voraus bestimmt werden, sondern werden ebenfalls wieder von den Umständen angegeben. — (Wie unzweckmäßig die Beschränkung sei, führt der Redner ein Beispiel aus der Depositokassa an).

Gegenwärtig war es nicht möglich gewesen, sogleich ein Reglement über die nähere Organisation der Bank vorzulegen, es fehlte zu dessen Verfertigung die nothwendige Zeit. Uebrigens wenn eine neue Anstalt etablirt wird, hat sie anfänglich mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen, wie Sie, Tit., von der Post noch in Erinnerung haben werden, die exekutive Behörde muß daher anfänglich auch einen größern Spielraum haben, um diesen Schwierigkeiten leichter begegnen zu können, und darf noch nicht an so enge Vorschriften gebunden werden, wie später, wenn die Maschine einmal im Gange ist. Das Finanzdepartement muß Sie daher ersuchen, bei den Bestimmungen dieses Dekretsentwurfs einstweilen stehen zu bleiben, und die weitere Ausführung des Plans im Anfang, wie bei der Post, dem Regierungsrath anzuvertrauen. Dieses widerstreitet der Verfassung nicht, da sie nur die Errichtung bleibender Stellen und die Bestimmung der Besoldung von solchen dem Großen Rathe vorbehält, die Bank hingegen nur für eine Probezeit von vier Jahren errichtet wird.

Daß hingegen später, wenn es um eine definitive Organisation der Bank zu thun sein wird, das Reglement für dieselbe dem Großen Rath zur Sanktion vorzulegen sei, versteht sich von selbst, weil dieses dann unter die bleibenden Verordnungen gehört, deren Erlassung im Art. 1. §. 50 dem Großen Rathe allein vorbehalten ist.

Noch muß ich auf die Bemerkung antworten, welche die Bestimmung des Zinsfußes verlangte, daß dieser nicht für alle Summen gleich zu bestimmen ist, sondern nach der Größe der Summen modifizirt werden muß, und daß sich die Bank auch nach den Aenderungen, welchen der Zinsfuß unterworfen ist, wird richten müssen.

(Fortsetzung folgt.)

## Berichtigungen.

Der Unterzeichnete ist von dem Koncipienten der vierzehnten Sitzung des Großen Rathes dahin mißverstanden worden, als ob er in der Entwicklung seiner Mahnung in Angelegenheit des Seminars gesagt hätte, er wisse, daß beide Theile im Unrecht würden befunden werden. Ein solches Urtheil hätte der Untersuchung vorgegriffen, und auch die angeführten Worte kann er, weder dem Text noch dem Inhalt nach, als die seinigen anerkennen.

Dieses Mißverständniß nöthigt ihn den Sinn seiner Worte in dieses Blatt einrücken zu lassen.

„Die Wichtigkeit der Stelle eines Seminardirektors und die leichte Vervielfältigung seiner Persönlichkeit auf dieser Stelle, sowohl durch die Methode des Unterrichts als durch die Wirkung seines Beispiels, machen es jedem Bürger, besonders aber einem Mitglied des Erziehungsdepartements zur unerläßlichen Pflicht, seine Beobachtungen, Zweifel und Klagen über diese Persönlichkeit vor die Behörde zu bringen, und bis zur letzten Instanz zu verfolgen."

„Möge nun die Untersuchung ausfallen wie sie wolle: so könne aus derselben nur vermehrte Einsicht in die obwaltenden Schulbedürfnisse hervorgehen."

W. Fellenberg.

Im Nro. 45 der Verhandlungen des Großen Raths, Seite 217, Tit. von Wattenwyl, Dappenthal, sagte der Redner nicht: „durch „welches die Straße von Lausanne nach Genf gieng," sondern: „im Juragebirge, an der Straße von Gex nach Genf."

Nro. 49.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 13. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünfzehnten Sitzung.)

(Kantonalbank.)

Herr Landammann. Eine Bank ist gewiß von sehr vielseitigem Nutzen, wie Ihnen, Tit., bereits entwickelt worden ist, und es giebt auch verschiedene Arten sie einzurichten, je nachdem dieses oder jenes der Hauptzweck einer solchen ist, und je nach der Quelle, wo die Fonds zu derselben herkommen.

Man hat uns in diesen Beziehungen bemerkt, daß in den meisten Banken des Auslandes Partikularen als Mitantheilhaber zugelassen werden, allein diese können uns nicht als Beispiel dienen, weil die Verhältnisse dort ganz anders waren, als sie hier sind. In jenen Ländern, wo Aktionärs unter die Theilnehmer aufgenommen sind, fehlte es dem Staate an Geld einzig die nöthigen Fonds zu liefern, und darum mußte er auch die Partikularen an der Bank partizipiren lassen; hier hingegen will man nur eine Bank mit den in den Staatskassen vorhandenen Geldern errichten. In den einen Ländern sind Spekulationen der Hauptzweck, hier bilden diese nur einen Nebenzweck, und der Hauptzweck ist Beförderung allgemeiner Landesindustrie.

Ich weiß nicht, wie es herauskommen würde, wenn eine Privatbank Bankoscheine ausstellen würde, allein ich zweifle daran, daß sie hier genug Kredit fänden, weil man sich hier nicht daran gewöhnt ist, Papier wie baar Geld anzusehen, denn die Depositobank der Stadt hatte auch versucht, dergleichen auszustellen, allein wegen der aus jener Ungewohnheit, Papier wie Geld zu betrachten, entsprungenen Zweifel, ob man sie werde, wenn man wolle, realisiren können, wurden sie sogleich wieder zurückgegeben; etwas anders ist es hingegen, wenn der ganze Staat die Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Bank darbietet, da wird das Zutrauen schon größer sein.

Man hat vorgeschlagen, den Kapitalwerth, bis auf welchen die Bank solle Scheine ausstellen dürfen, zu bestimmen, und man hat auch die Ansicht geäußert, daß eine Bank nie mehr Bankscheine ausgeben dürfe, als sie edle Metalle hinter sich habe; ich könnte aber weder die eine noch die andere Meinung unterstützen. Wie Sie aus dem Vortrage ersehen haben, wird unsere Bank auch zum Theil für den Fall errichtet, wo Geldverlegenheit im Lande eintreten sollte, um das Geld durch Bankscheine zu vermehren, und eine solche Vermehrung kann auch nothwendig werden, wenn die Industrie und Gewerbe sich so vermehren, daß die Geldmassa des Landes nur von deswegen zur erweiterten Industrie nicht mehr hinreichend ist; daher werden in sehr industriösen Ländern oft mehr Bankscheine ausgegeben, als die Bank baares Geld besitzt, und es ist in jeder Bank angenommen, daß es hinlänglich sei, wenn sie ⅓ des in Bankscheinen cirkulirenden Werthes in Baarschaft hinter sich habe.

Sollte übrigens das eine oder andere Mitglied des Großen Rathes vernehmen, oder glauben, daß die Zahl der ausgegebenen Bankscheine zu groß sei, so steht ja Jedem frei, wie über andere Sachen, einen Anzug oder eine Mahnung darüber einzureichen.

Andere haben gewünscht, daß das Organisationsreglement der Bank dem Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt werde, allein im Anfange, wo der ersten Einrichtung, wie jeder andern, viele unvorherzusehende Schwierigkeiten werden entgegentreten, ist es nothwendig, daß diejenigen, welche sich mit dieser Einrichtung zu befassen haben, möglichst erleichtert werden.

Giebt man ihnen vom Großen Rath aus ein Reglement, und findet dann seine Exekution Hindernisse, so sind sie dadurch vermehrt, daß die Exekutivbehörde, die nicht selbst vom Reglement abgehen darf, für jedes vor den Großen Rath treten muß, der nicht immer versammelt ist; befindet sie sich hingegen durch kein Reglement gebunden, so fallen diese Schwierigkeiten weg, und sie wird auch andere leichter zu heben wissen, die nicht direkt im Reglement liegen. Unser Finanzdepartement und der Regierungsrath werden übrigens ohne Reglement alles das thun, was im Interesse des Staates und der Regierung ist, und die möglichste Sicherheit mit der möglichsten Facilität für das Publikum, die Bank möglichst benutzen zu können, in ihrer Organisation zu vereinigen wissen.

Daß die Vereinigung des Präsidiums des Finanzdepartements und der Bankdirektion mit einander vorgeschrieben werden, dagegen müßte ich mich dann bestimmt erklären, denn wenn die Bank leicht eine Ausdehnung erhält, so werden die Geschäfte ihres Präsidenten so viele, daß im Gegentheil beide Stellen unvereinbar werden; das Präsidium unsers Finanzdepartements wird nichts destoweniger, wenn es schon nicht den Vorsitz in der Spezialkommission der Bank führt, über dieselbe wachen, und ihr mit seinen guten Räthen beistehen.

Ebenso könnte ich nicht dazu stimmen, zum voraus einen Zinsfuß durch den Großen Rath zu bestimmen, denn der Zinsfuß kann sich ändern, vielleicht fällt er in Zukunft auf 3½ %, und wenn dann die Bank an den von 4 % gebunden wäre, würde niemand mehr die Bank benutzen.

Daß jährlich dem Großen Rath über den Gang und den Zustand der Bank Bericht erstattet werde, ist in der That sogar dringend nothwendig, allein dieses ist, wie Ihnen schon vom Herrn Berichterstatter bemerkt worden, durch die Vorschrift der jährlichen Ablage eines Berichts über die ganze Staatsadministration bereits vorgeschrieben.

Ich stimme zu Annahme des Dekretsentwurfs wie er ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekrets wie vorgeschlagen gr. Mehrheit.
» gefallene Meinungen . . . . . 1 Stimme.

Das Protokoll von gestern wird auf morgen zu verlesen verschoben.

## Sechszehnte Sitzung.

Montag, den 8. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll vom 5. Juli wird genehmigt.

Dasjenige vom 6. Juli wird verlesen.

Herr Landammann bemerkt, daß bei der gestrigen Beschlußnahme über die Besoldungserhöhung der Amtsrichter von Bern, vergessen worden zu bestimmen, von wenn an dieselbe anfangen solle, und auf den Antrag des Präsidenten des Finanzdepartements diesen Termin auf 1. des laufenden Juli festzusetzen, ward dieses einhellig angenommen, und dem gestrigen Protokoll beizusetzen erkennt.

Hierauf fiel noch von Regierungsrath Herrenschwand die Bemerkung, ob, da das Dekret über die Besoldungen vom 21. Hornung 1832 nur auf eine Probezeit von sechs Jahren erlassen worden, dieses nicht auch auf eine gleiche Probezeit terminirt werden sollte; es ward aber erwiedert, alle Gesetze können immer abgeändert werden, ohne daß es vorbehalten werde, und gegenwärtig sei es nur darum zu thun, ob das Protokoll der Verhandlungen konform seie und das Protokoll genehmigt.

Es werden hierauf zwei Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt, nämlich:

1) Von Herrn Elias, vom 7. dieß, welcher in der Ueberzeugung, daß die Ehrenwache des Großen Raths zu seiner Würde nichts beitrage, daß er durch die Liebe des Volks genug geschützt sich befinde, und daß eine solche Ehrenwache der gegenwärtigen demokratischen Verfassung nicht angemessen sei, und daß dieses Militär seine Zeit nützlicher beim Exerziren zubringen könne, darauf anträgt, dieselbe von nun an aufzuheben.
2) Von den Herren Martin Stämpfli, Schöni, Blaser ꝛc. vom heutigen Tage, für Errichtung einer dem Vermögen der Republik angemessenen Universität.

Dann wurde ein vom Regierungsrath genehmigter und an den Großen Rath gewiesener Vortrag des Finanzdepartements über den seiner Zeit erheblich erkennten Anzug des Hrn. Sauvin in Berathung genommen, der dahin gieng, von den Schuldtiteln auf die Basel-Landschaft, die nun zu 10 bis 15 und mehrere Prozente Abzug verkauft werden, anzukaufen.

Das Finanzdepartement berichtet in seinem Rapport: Es habe zur Untersuchung dieses Antrags ebenfalls den wegen dem Ansuchen um ein Anleihen von Seite des Creditvereins der Landschaft Basel in diese delegirten Herrn Oberschaffner Simon beauftragt. Das Resultat seiner Informationen auf Ort und Stelle sei dieses gewesen; daß in den ersten Zeiten als die Trennung zwischen Stadt und Landschaft Basel ausgesprochen war, mehrere Kapitalisten aus Basel, aus Ueberdruß mit dem Gang der Dinge zu dem Entschluß gekommen waren, ihre Schuldtitel auf Angehörige der Landschaft, selbst mit Einschlagung am Kapital zu veräußern. Dergleichen Verkaufe seien im ersten Feuer an französische Notarien im Elsaß, an Juden und Speculanten bewerkstelligt worden. Seit geraumer Zeit geschehe dieses nicht mehr. Wollte man nun eine solche Operation vermittelst öffentlicher Aufforderung der betreffenden Titelsinhaber bewerkstelligen lassen, so könnte dieses nur vermittelst angemessener Remuneration des damit zu beauftragenden Geschäftsmannes, und durch hierseitige Ausstellung einer unbedingten Vollmacht, an jenen, die Transaktionen oder Uebergaben abzuschließen geschehen. Ein Verfahren, das nach hierseitiger Ansicht sehr gefährlich wäre, indem man hierdurch unstreitig in den Besitz schlechter nicht genügend versicherte Schuldtitel gelangen dürfte. Zudem sei dem Herrn Commitirten als sehr bestimmt versichert worden, daß der größte Theil der Schuldtitel auf Angehörige der Basel Landschaft selten mehr als 1½fache Sicherheit darbieten, d. h. wenn die Schatzungssumme bei Hypothekarobligationen z. B. Fr. 1500 betrage, so werde gewöhnlich Fr. 1000 auf das zu verschreibende Unterpfand angeliehen.

So vortheilhaft für den Gläubiger die Hypothekar- und Betreibungsgesetze der Landschaft Basel zu sein scheinen, so bieten doch solche verschiedene Mängel und Lücken dar, welche, wenn nicht eine durchaus unparteiische Justizpflege obwaltet, auf die Interessen des Gläubigers sehr nachtheilig einwirken. So z. B. konnte der Herr Kommittirte keine Vorschriften über die Führung der Grundbücher durch die Bezirksschreiber auffinden, es existirt keine Garantie über die gänzliche Schuldenfreiheit eines Grundstücks, oder Nichtvorhandensein eines bereits existirenden Vorgangs bei einer spätern Verpfändung; und überhaupt über die Geschäftsführung, die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Bezirksgerichtsschreiber, denen durch den ihnen angewiesenen Wirkungskreis, die Bewahrung des öffentlichen Kredites gleichsam in die Hände gegeben ist. Ferner sind für die Verrichtungen der Schuldenboten, — welche mit der Gerichtsstelle in einer Person vereinigt sind, — keine besondern Vorschriften aufgestellt; der Gläubiger, wenn er ein Kapital gerichtlich zurückziehen lassen will, ist verbunden, dem Schuldentreiber, bei Anhebung der Betreibung, seinen Originalschuldtitel herauszugeben, — folglich sich ganz der Willkühr, der Nachlässigkeit, und vielleicht auch sogar der Gefährde seines Prokurträgers blos zu stellen. — Alle diese Bestimmungen scheinen dem Departement sehr mangelhaft. Hinsichtlich der im öffentlichen Verkehr stehenden Gantrödel, so scheint zwar diese Institution mit den Sitten und Gebräuchen des Landmanns im Kanton Basel übereinzustimmen, allein — wenigstens nach hierseitigen Dafürhalten, scheint selbige für diesen nichts weniger als vortheilhaft, — weil er dadurch im günstigsten Fall, nur mit doppelten Kosten, zur Verzinsung einer ruhigen Hypothekarschuld gelanget, indem der Gläubiger eines Gantrodels auf bestimmte Termine Bezahlung fordern kann, und es ganz in seiner Convenienz liegt, ob er seinen Gantrodel in eine Hypothekarobligation verwandeln will oder nicht.

Diese Gründe scheinen dem Departement hinreichend, um über die Eingangs berührte Frage seine unmaaßgebliche Ansicht dahin auszusprechen, daß es für die Standeskasse keineswegs rathsam wäre, viel oder wenig der fraglichen Titel auf Angehörigen der Landschaft Basel ankaufen zu lassen.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements, wiederholte mündlich den Hauptinhalt des Vortrags, und fügte ihm in näherer Ausführung desselben noch bei:

Die Titel, von welchen darinn die Rede ist, zerfallen in 2 Klassen,

1) Obligationen mit Hypothekarrecht.
2) sogenannte Gantrödel.

Was die erstern anbetrifft, so sind es Obligationen, in welchen dem Gläubiger im voraus vom Schuldner das Recht verschrieben wird, Obligationen auf einem in derselben beschriebenen Unterpfand, sobald er es gut findet oder in gegebenen Fällen versichern lassen zu können, ungefähr wie die Obligationen im Jura nach der französischen Gesetzgebung. Bisweilen werden in denselben noch bald bedingte, bald unbedingte Bürgschaften gegeben.

Die Würdigung der Grundstücke, auf welche das Recht eingeraumt wird, geschieht durch die Gerichte, allein es existiren keine Grundbücher, folglich kein Mittel den Vorgang zu erforschen und zu beweisen, und folglich geben diese Hypotheken keine vollständige Sicherheit.

Die Schatzungen sollen nicht übertrieben sein, allein die Sicherheit, welche verschrieben wird, beläuft sich gewöhnlich nicht auf einen höhern Werth als auf 1½ Kapital, die Häuser im Vollwerth einbegriffen; also ist sie bedeutend geringer, als wir sie im hiesigen Kanton verlangen, und außer dem Kanton auf mindere Sicherheit an Partikularen Geld zu geben, als den eigenen Kantonsangehörigen, wäre weder rathsam noch billig.

Zu diesem Minderwerth der Landschaft Baselschen Hypotheken, kommt noch eine für den Gläubiger gefährliche Betreibungsprozeßform, indem nämlich derselbe verbunden ist seinen Titel dem Weibel oder Schuldenbot in originali zu übergeben, so daß es von der Rechtlichkeit der Geschäftsordnung dieses letztern abhängt, ob der Gläubiger den Titel je wieder zurück erhält.

Betreffend die zweite Klasse der Titel, die Gantrödel, so sind diese ein hier nicht bekanntes Institut, wo der Schuldner seine Gläubiger dadurch befriedigt, daß er seine Güter durch einen öffentlichen Aufruf auf die Gant bringt, und die Gläubiger auf den Erlös an diesen Gantsteigerungen also anweist, daß er die Käufer verbindet, die Kaufsumme an die auf sie angewiesenen Gläubiger in drei Terminen, jeden von einem Jahr, zu bezahlen, ohne von den Summen, deren Bezahlung auf Termine hinausgeschoben wird, einen Zins bis zur Abführung einzubedingen. Dem Gantmeister liegt ob dafür zu sorgen, daß die Zahlungen zu den bestimmten Terminen geschehen, und den Gläubigern eingehen; dafür bezieht der Gantmeister ½ %. Der Gläubiger aber zieht vor allem aus die Zinse ab, welche bis auf die Zeit der Bezahlung der letztern Summe verfallen sind; und daher sind sie so beliebt, weil der Gläubiger die Zinse 3 Jahre voraus erhält.

Zahlen die Käufer in den 3 Jahren nicht, so steht es dem Gläubiger frei, den Gantrodel in eine hypothecirte Obligation zu verwandeln.

Der Betreibungsfuß hat den nämlichen schon angezeigten Nachtheil, ꝛc. ꝛc. (wie im Vortrag). Sie sehen also, Hochgeehrte Herren, daß weder die einen noch die andern dieser Titel diejenige Sicherheit gewähren, daß das Finanzdepartement den Ankauf empfehlen könnte.

Jaggi, Fürsprech. Obgleich ich die Sache nicht genau kenne, so könnte ich dennoch nicht so große Bedenken gegen den Werth jener Titel tragen, als geäußert worden; warum? weil die Baseler gute Kaufleute sind, und wohl werden untersucht haben, was sie thun, bevor sie Gelder auf solche Sicherheit geliehen haben, und so viel bekannt, sind sie eben auch nicht da zu Hause, leichtfertig ihr Vermögen auf das Spiel zu setzen. Allein ich stimme dennoch dem Antrage bei, weil ich den ganzen Anzug als einen Anzug in's Blaue hinein ansehe, da die Titel nicht mehr künstlich sind, wie sie es waren. Uebrigens sind die Gläubiger von Obligationen nicht verbunden, Cessionen für dieselben auszustellen; sie können den Schuldner blos quittiren, so daß man nicht wüßte, ob eine Obligation bezahlt wäre oder nicht; nur wenn die Bürgen zahlen, müssen sie eine Uebergabe ausstellen. Ich stimme zum Antrag vom Departement, vom Ankauf zu abstrahiren.

Simon, Delegirter der Regierung in die Landschaft Basel, relatirt, nach einem Eingang über den ihm ertheilten Auftrag, daß er, auf Ort und Stelle angelangt, es sich zur Pflicht gemacht habe, in der ihm aufgetragenen Untersuchung keine politischen Ansichten ins Spiel zu lassen, sondern mit Kaltblütigkeit einzig die Sache selbst und so ins Auge zu fassen, wie es seine Pflicht für die Bewahrung der Interessen des hiesigen Kantons zu sorgen, gebiete. Er habe sich daher sowohl mit den Civilgesetzen des Kantons Basel über die Materie, welche den Gegenstand seines Auftrags bildete, als mit dem dortigen Gerichtsgebrauch bekannt gemacht, und auch über die allgemeine Landesübung alle mögliche Aufschlüsse zu erhalten gesucht. Das Civilgesetzbuch, welches in der Landschaft Basel gültig ist, sei die Satzung von 1813, ein in Vergleichung mit unsern Gesetzen viel minder vollständiges Gesetzbuch, das viel weniger Sicherheit gewähre; dann bestätigt er, was in dem Vortrage des Departements und in dem mündlichen seines Präsidiums angeführt worden, und fügt demselben bei: übrigens wäre noch ein anderer Nachtheil mit dem Ankauf dortiger Titel verbunden, nämlich, daß wenn ein solcher erfolgte, man in der Landschaft Basel einen Geschäftsmann anstellen müßte, welcher mit den Gesetzen, den Gerichtsgebräuchen, der allgemeinen Landesübung und den Schuldnern und ihrer jeweiligen Lage ꝛc. bekannt wäre. Er glaube anbei, der Große Rath stehe in der nämlichen Stellung wie ein guter Hausvater, welcher zwar gegen andere als seine Hausgenossen auch dienstfertig sein dürfe, allein doch die Pflichten gegen seine eigene Familie vor allem aus im Auge behalten solle ꝛc., und daher müsse er zum Abstrahiren vom Ankauf von Schuldtiteln in der Landschaft Basel stimmen.

Abstimmung:

Für von diesem Ankauf zu abstrahiren . . . . einhellig.

Auf dieses wurde ein zweiter Vortrag des Finanzdepartements, begleitet mit einem Antrag des Regierungsraths, über das Ansuchen des Kreditvereins der Landschaft Basel für ein Anleihen, in Berathung genommen, folgenden Inhalts:

Nachdem Ihnen im vorigen Winter das Ansuchen des im Kanton Basel-Landschaft zusammengetretenen Kreditvereins zu Erhaltung eines Darlehens von Fr. 200000 à 300000 vorgetragen worden, trugen Wohldieselben Bedenken, dem Regierungsrath die von ihm gewünschte, auf den Fall genügender Aufschlüsse über die Sicherheit desselben, bedingte Vollmacht zu diesem Darleihen zu ertheilen, da der §. 50 Art. 11 der Verfassung eine solche eventuelle Vollmacht nicht zulasse. Infolge erhaltenen Auftrags wurde dieser vom 24. Dezember 1832 datirte Beschluß des Großen Raths durch das Finanzdepartement dem Kreditverein mitgetheilt, und die fehlenden Requisite näher motivirt, deren Mangel einer günstigen Aufnahme seines Nachwerbens habe im Weg stehen müssen.

Der Kreditverein bot hierauf als Sicherheit ein doppeltes Unterpfand in Gemeindswaldungen an, und verband damit den angelegentlichen Wunsch, daß Abgeordnete von hier aus die Sache auf Ort und Stelle untersuchen möchten. Diesem Wunsche wurde vom Regierungsrath bereitwillig entsprochen, und es wurden die Herren Amtsnotar Simon, Mitglied des Justizdepartements, und Herr Oberförster von Greyerz bezeichnet und abgeordnet; Ersterer um den Gegenstand in rechtlicher, Letzterer um denselben in forstwissenschaftlicher Beziehung zu prüfen, da das angebotene Unterpfand ausschließlich in Waldung bestand.

Das Finanzdepartement hat nunmehr die Ehre, Ihnen, Hochgeachtete Herren, im Auszug das Ergebniß der sehr gründlichen Augenscheinsberichte dieser beiden Herren Kommittirten vorzulegen.

1) Die Statuten des Kreditvereins vorerst, welcher hier als Schuldner auftritt, geben zum Zweck an, dem eingetretenen Geldmangel durch Aufbruch solidarisch zu verbürgender und gegen Sicherheit wieder auszuleihender Gelder abzuhelfen. Der Landrath hat diese Statuten genehmigt, dabei aber den Vorbehalt gemacht: „alle Jahre sowohl die Statuten selbst als auch die „Rechnungsführung und Berichterstattung über das ganze Institut zu prüfen und gutfindenden Falls demnach zu verfügen.“ Aus diesem Vorbehalt kann mithin die Ansicht entstehen, daß der Kreditverein kein von der Regierung unabhängiges Institut sei, sondern allfällig auch von der Regierung in Anspruch genommen werden könnte, um sie mit seinen pekuniären Hülfsmitteln zu unterstützen. Außerdem ist zu bemerken, daß wenn auch den Gemeinden zu der Abstimmung über die Frage des Beitritts zu diesem Kreditverein besonders geboten worden sein soll, — doch die Versammlung in einigen Gemeinden nicht zahlreich besucht worden, und daß eigentliche Protokolle über die Verhandlungen, über die Anzahl der Anwesenden, und das Ergebniß der Abmehrung gar keine existiren.

2) Das angebotene Unterpfand besteht in 3074 Jucharten Gemeindswaldungen in den verschiedenen Gemeindsbezirken, welche dem Kreditverein beigetreten sind. Herr Oberförster von Greyerz schätzt den Werth jeder dieser Jucharten durchschnittlich auf Fr. 462, was mithin die Totalsumme von Fr. 1,419,278 auswirft. Der Werth des Bodens an und für sich wird durchschnittlich per Jucharte auf Fr. 253 angeschlagen. Auf diesen Waldungen haftet eine jährliche Holzabgabe an Burgerbeholzung von Klaftern 340 oder circa 1/9 Klafter per Jucharte. Sie wurden früher als Rechtsame-Wälder von den Gemeinden benutzt, und fielen erst durch die Verfassung des Kantons Basel vom Jahr 1831 den Gemeinden zur freien Benutzung und Eigenthum anheim. Der Weidgang ist darin so zu sagen gänzlich abgeschafft. Die Bewirthschaftung ward nicht so schlecht gefunden als man fürchtete; eine noch bessere Besorgung würde ihren Abtrag noch bedeutend vermehren. Es sind übrigens nicht die einzigen Waldungen, welche die betreffenden Gemeinden besitzen, sondern es fielen ihnen durch die angezogene Verfassung im Ganzen 6147 Jucharten zu, auf denen im Ganzen eine jährliche Holzabgabe von 1980 Klaftern haftet. Indessen muß bemerkt werden, daß, wenn die Wälder der Republik Bern als Gläubiger dereinst anheimfallen sollten, dieses eine schwierige und sehr kostbare Forstadministration nach sich ziehen würde; daß es also gerathen scheint, sich mehr als die doppelte Vorschatzung auszubedingen. Noch nähere Auskunft über den Betriebszustand der Wälder und wo sie liegen, giebt die bei den Akten befindliche Tabelle.

3) Wegen der Verschreibung dieser Waldungen wurde den betreffenden Gemeinden besonders geboten, jedoch nicht durch vorherige Publikation und mit Angabe des Zwecks. In den einen Gemeinden wurde die Verpfändungsfrage einhellig bejahend entschieden; in andern mit Mehrheit der Stimmen; in mehreren Gemeinden sind Stimmfähige ausgeblieben, ohne jedoch Protestationen einzulegen; in zwei Gemeinden kam es zu lebhaften Auftritten, die indessen glücklich beseitigt wurden, so daß angenommen werden kann, daß in keiner Gemeinde ostensible Abgeneigtheit gegen die Verpfändung existirte. Indessen konnten unsern Herren Kommittirten über alles dieses keine förmlichen Protokolle vorgewiesen werden, so daß hier ein Haupterforderniß fehlt, der Autorisationsakt für die Geldaufnahme und Verpfändung.

4) Wie bereits bemerkt, besitzen die Gemeinden für die zu verschreibenden Waldungen keinen andern Titel, als den §. 18 der Verfassung des Kantons Basel, vom Jahr 1831, der folgendermaßen lautet:

„Die Waldungen, Wittweiden und Allmenten in den alten „Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-, Kor-

„porations- und Privatwaldungen sind das Eigenthum der Ge„meinden. Dagegen übernehmen sie die darauf ruhenden bishe„rigen Verpflichtungen und Kompetenzen. Ueber die Art der „Ausscheidung der Ansprüche und über die Beaufsichtigung der „Waldungen, ab Seite des Staats, hat die Gesetzgebung das „Erforderliche zu bestimmen."

Die Verfassung, aus welcher dieser Paragraph geschöpft wird, ist aber bekanntlich von der Landschaft Basel verworfen worden. So wie diese Verfassung dadurch im Allgemeinen ungültig und unverbindlich geworden, so ist es auch der §. 18, und das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf jenen Waldungen beruht also auf einem Titel, den sie selbst zerrissen, und kraftlos erklärt haben.

Wenn aber auch angenommen werden sollte, der §. 18 sei allein der Zerstörung entgangen, so bleibt jedenfalls die Frage noch zu erörtern, ob und wie die darin anbefohlene Ausscheidung der verschiedenen Waldkathegorien vor sich gegangen sei? denn die Ueberlassung als Eigenthum ist auf diese Ausscheidung bedingt, und so lange diese Ausscheidung nicht erfolgt sein wird, bleiben die Waldungen in ihrem bisherigen Rechtszustand, nämlich blos Rechtsame-Wälder, und das Eigenthumsrecht der Gemeinden darauf ist noch nicht vorhanden.

5) Es erzeigt sich aus dem gleichfalls bei den Akten liegenden Tableau, daß auf den Gemeinden, welche den Kreditverein bilden, bereits beträchtliche Hypothekarschulden haften, die für 28 dieser Gemeinden allein beinahe drei Millionen Schweizerfranken ausmachen.

6) Nicht unwichtig ist ferner der Umstand, daß zu Begründung der Nothwendigkeit des vorliegenden Aufbruchs blos ein Tableau vorgewiesen werden konnte, auf welchem für circa 85000 Franken Geldbegehren aufgezeichnet waren: daß anderseits die im Anfang der Trennung erfolgten Aufkündungen von Seiten stadt-baselscher Gläubiger an Angehörige der Landschaft Basel sehr nachgelassen haben: daß sogar keine mehr erfolgt sind, seitdem durch den landräthlichen Beschluß vom 8. Jenner 1833 den Gemeindsbehörden von Basel-Landschaft untersagt wurde, für Aufkündungen von Seiten städtischer Korporationen und Partikularen Recht zu halten! — eine das, sonst überall für unverletzlich gehaltene, Privatrecht umstoßende Verfügung, welche billig in einem Land auffallen muß, wo Freiheit, Rechtsgleichheit, und Unverletzlichkeit des Privateigenthums verkündet werden.

Hochgeachtete Herren! das Finanzdepartement konnte sich nach reiflicher Erwägung aller für und wider das vorliegende Nachwerben sprechenden Gründe nicht zu einem einmüthigen Schlußantrag an Wohldieselben vereinigen. Die einte Meinung, die den Gegenstand mehr aus dem politischen Standpunkt betrachtet, erblickt auch in dem mehr als dreifachen reinen Werth des angeborenen Unterpfandes, so wie in dem gesicherten politischen Bestand des Kantons Basel-Landschaft eine hinreichende Garantie, um Ihnen, Hochgeachtete Herren, das Anleihen zu empfehlen; diese Meinung ist auch bei der Stelle, welche Bern in der Reihe der schweizerischen Stände einnimmt, überzeugt, daß seiner Ansprache zu jeder Zeit und unter jeden Umständen volles Recht werde getragen werden. Die andere Meinung des Finanzdepartements hingegen stützt sich auf folgende Motive:

a. Daß der einzige Eigenthumstitel, welchen die Schuldner vorweisen können, nämlich die Verfassung des Kantons Basel vom Jahr 1831 — ein zerrissener und ungültiger Titel ist.
b. Daß die Gemeindsbeschlüsse zu Verschreibung des Unterpfands theils unvollständig, theils gar nicht vorhanden sind.
c. Daß wenn auch das Unterpfand den mehr als dreifachen Werth des aufzubrechenden Kapitals besitzt, dasselbe doch der Verschlechterung dadurch ausgesetzt ist, daß die Waldungen abgeholzet werden können, und anderseits mit der weit reichenden Servitut einer unbestimmten Burgerholzung behaftet sind.
d. Daß die Nothwendigkeit des Aufbruches durchaus nicht genügend bescheinigt ist, und über die wahre Bestimmung desselben bedeutende Zweifel obwalten.
e. Daß endlich die geschehene Gefährdung von Privateigenthum von Seite der basel-landschaftlichen Behörden nicht das erforderliche Zutrauen zu einer Geldanwendung auf dortigem Gebiet einflößen könne, und sie vielmehr als eine unsichere darstellen.

Aus allen diesen Gründen trägt das Finanzdepartement mit dieser andern Meinung auf Bestätigung des frühern Großen Rathsbeschlusses vom 14. Dezember 1832 und auf nochmalige Abweisung des vorliegenden Nachwerbens an.

### Antrag des Regierungsraths.

Der Regierungsrath hat der ersten (auf Gewährung des verlangten Anleihens gehenden) Meinung des Departements unter folgenden zwei Bedingungen beizupflichten beschlossen:

1) Daß der Kreditverein von Basel-Landschaft Eigenthumstitel für das vorgeschlagene Unterpfand, im Betrag des doppelten Werthes des zu bewilligenden Anleihens hinterlege.
2) Daß derselbe die Gemeindsbeschlüsse in Betreff der Errichtung des Kreditvereins und dessen Ermächtigung zur Verschreibung des Unterpfandes, in legaler Form rechtskräftig ausgefertigt vorweise.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 50.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der sechszehnten Sitzung.)

(Ansuchen des Kreditvereins der Landschaft Basel.)

Jenner, Präsident des Finanzdepartements, durchgeht die Geschichte der bisherigen Verhandlungen über das Ansuchen des Kreditvereins vor Großem Rath und die darauf erfolgten fernern Unterhandlungen mit gedachtem Verein, wie im Vortrage des Departements, und geht dann zur folgenden Untersuchung und Entwicklung des Geschäfts selbst über.

Bei dem vorliegenden Geldansuchen nehmen drei Hauptpunkte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch:

1) Müssen wir fragen: Wer fordert Geld? — und antworten: Ein Schutz-, will sagen, Kreditverein der Landschaft Basel.
2) Zu welchem Zweck? — Antwort: Um denjenigen Aufkündungen zu begegnen, welche von den der Landschaft, auf ihre erfolgte Trennung, feindlich gewordenen Gläubigern der Stadt Basel im ersten Eifer über den Gang der Dinge gemacht worden und ferner befürchtet wurden.
3) Welche Sicherheit wird uns anerboten? — Antwort: Gemeinwaldungen.

Demnach ist die erste Frage, welche sich das Finanzdepartement aufwerfen mußte, diese: Ist der Kreditverein geeignet, sich als Schuldner eines solchen Geldaufbruchs mit dieser Sicherheit darstellen zu können? und über diese hat es gefunden, es müsse sich der Schutz- oder Kreditverein legitimiren können, aus wem er bestehe, und wofür er errichtet worden; allein es finden sich keine Protokolle vorhanden, welche zeigen, wer sie zum Zusammentritte autorisirt und zu welchem Zwecke, so daß man zu glauben berechtigt sei, er bestehe nur aus Partikularen, die von sich aus zusammengetreten sind, und nicht aus Delegirten von Gemeinden, und in diesem Falle, wo er sich nicht als ein Verein von Delegirten dieser Art und zum Zwecke für gedachte Gemeinden Geld aufzusuchen ausweisen können, müsse er wenigstens im Stande sein, zu zeigen, daß er nachher von den Gemeinden, deren Grundeigenthum er verschreiben will, zu einem solchen Aufbruch beauftragt oder autorisirt worden; allein auch der Beweis von solchen nachherigen Aufträgen oder Vollmachten fehle, indem keine aufschlußgebende Statuten, blos ein Verzeichniß der Mitglieder habe aufgefunden werden können, und weiters nichts, und folglich seie der Kreditverein blos als eine Korporation, die einzig von sich aus handle, anzusehen.

Die zweite Frage dann, wenn auch angenommen würde, sie seien zu einem solchen Geldaufbruch von den Gemeinden, denen die Unterpfänder gehören, autorisirt worden, ist diese: dauert der Grund und die Nothwendigkeit zu diesem Geldaufbruch fort? oder ist nicht wahrscheinlicher, daß dieses Geld nun zu einem andern Zwecke, als zu dem, zu welchem der Aufbruch autorisirt worden, verwendet werden wolle? — und da laut den eingezogenen Informationen auf Ort und Stelle, sich ergiebt, daß die Aufkündungen aufgehört haben, und die Baselischen Gläubiger auch auf ein anderes Mittel gefallen, ihre Anforderungen in Sicherheit zu stellen, nämlich die Titel blos zu verkaufen, so walten aus diesen und andern Gründen bedeutende Zweifel ob, daß der Aufbruch den angegebenen Zweck habe.

Die dritte Hauptfrage ist die: Ist die Sicherheit, welche man uns geben will, gut?

Hierüber ist nun vor allem aus zu bemerken, daß niemand das Eigenthum eines andern versetzen kann; es muß folglich bewiesen werden, daß das Eigenthum denen gehört, welche es versetzen wollen.

Wird nun selbst angenommen, wofür gar kein Beleg, wie eben bemerkt, vorhanden ist, es seie der Schutz- oder Kreditverein, ich verwechsle die Worte immer, von den Gemeinden zu jenem Aufbruch und zu Verpfändung jener Waldungen beauftragt und autorisirt worden, so fragt sich immer noch, haben diese Gemeinden Titel zu diesen Waldungen?

Darüber wurden von den Herren Delegirten Informationen aufgenommen; man konnte ihnen aber nirgends Titel vorweisen.

Die Antwort zu Liestal war, daß zwar einige wenige Gemeinden dergleichen in Form eines Spruchs besitzen; und dann ist noch eine Gemeinde, H., die einen Titel vom Kanton Aargau besitzen soll, allein vorgewiesen wurde den Delegirten keiner. Von allen andern Gemeinden ist eine förmliche Erklärung da, daß keine Titel existiren.

Der einzige Titel ist der im Vortrag angeführte §. 18 der Kantonsverfassung von 1815, welche diese Gemeinden selbst verworfen haben, so daß nun auch dieser null und nichtig ist.

Diese Waldungen waren früher in gleichem Fall wie unsere Rechtsame-Wälder, wo das Obereigenthum dem Staat gehörte und die Gemeinden nur Benutzungsrechte in denselben hatten; allein die Ausscheidung der beiderseitigen Rechte hatte noch nicht stattgefunden.

Ich habe nichts dagegen, es kann, besonders aus den ältern Zeiten, Fälle geben, wo die Titel zu einem wirklichen Eigenthum fehlen; allein es sollen dann doch wenigstens keine dagegen sein, wie hier, wo aus dem angezogenen §. der Verfassung sich ergiebt, daß die Wälder dem Staat gehörten, und daß sie also ohne neuen Titel von Seite des letztern, an Platz des selbst verworfenen, ferner für Staatsgut und nicht für Gemeindsgüter anerkennt werden müssen.

Wenn aber auch die Wälder den Gemeinden gehörten, so fragt sich immer noch, selbst wenn der Verein von den Gemeinden eine Autorisation zu ihrer Verpfändung erhalten hätte, die nirgends vorgewiesen werden kann, ob diese Autorisation in gesetzlich gültiger Form geschehen sei, und ob die Belege hiezu existiren. Nun aber ergab sich aus den Informationen, daß den Gemeinden freilich zu der Verhandlung geboten wurde, allein nicht durch vorherige Publikation, daß alle Gemeindsburger von der Versammlung der Gemeinde Kenntniß erhalten konnten, noch unter Angabe des Zweckes um den es zu thun sei, und von der Gemeindsverhandlung selbst fehlen die Protokolle; wir haben durchaus keinen Beweis der erfolgten Einwilligung der Gemeinden erhalten können, alles was man von einer solchen weiß, beruht einzig auf den Aeußerungen der Mitglieder der Kommission des Kreditvereins.

Neben den Belegen des Eigenthums und denen der Einwilligung der Gemeinden zur Verpfändung fehlen aber noch ein paar andere Punkte. Der Redner rememorirt hier der Versammlung die Bemerkungen im Vortrage, wegen dem Werth des Unterpfandes, in Hinsicht der Möglichkeit der Abhaltung, durch die es von einem Werthe von Fr. 1,419,278, auf einen von Fr. 750—700,000 herabsinken könnte, ferner in Hinsicht der über-

dies auf demselben haftenden großen Servituten, und nicht minder großen Gemeinschulden, und dann auch die Bemerkungen ibidem wegen der Unzuverlässigkeit der Statuten des Vereins, weil sie sowohl von diesem als vom Landrath jährlich abgeändert werden können.

In die Unsicherheit des Eigenthums wegen dem dortigen Rechtsgang, wo bei einer Betreibung der Gläubiger den Titel in originali dem Weibel oder Schuldenbot überlassen muß, ꝛc., will er nicht eintreten, und auch nicht wegen der Antecedenz der Stillstehung des Rechtsgang durch das Dekret vom 8. Jenner 1833, in Beziehung, welchen der Redner hoffen will, daß ein solches Mittel gegen den hiesigen Kanton nicht angewendet würde.

Wegen Aufkündungen von Kapitalien der Fr. 85,000, welche den Gedanken zu einem allgemeinen Anleihen gegeben, fügt der Herr Berichterstatter bei, daß sie nicht alle von der Stadt Basel herrühren, allein daß diese in der That noch mehrere Kapitalia hätte aufkünden können, daß aber die dortigen Kreditoren nachher als die Landschafteinen Rechtsstillstand gegen sie verhängt hatten, zu einem andern Mittel Zuflucht genommen, und ihre Titel an Franzosen verkauft haben.

Nachdem so der Redner alle Punkte des Vortrags noch einmal berührt und einige erläutert hatte, schließt er dahin:

Aus allem Angebrachten ergibt sich also: daß der Kreditverein sich nicht als Bevollmächtigten oder autorisirten Stellvertreter der Gemeinde hat ausweisen können, daß der angegebene Grund zum Geldaufbruch aufgehört hat, daß die für denselben angebotene Sicherheit, weder als Eigenthum dessen, der sie angeboten, angesehen werden darf, noch sonst solid ist, und daß es sich auf alle Fälle hier nicht vom Geldaufbruch der ganzen Landschaft, als einem Staat, handelt, da nicht die Regierung derselben das Geld sucht und Sicherheit anbietet, sondern blos von einem Emprunt eines Privaten, von dem man noch nicht einmal weiß, wer er eigentlich ist.

Angenommen aber, es seien wirklich die Gemeinden, welche das Geld verlangen, so werden Sie Tit. doch dieselben nicht günstiger behandeln wollen, als euere eigenen Gemeinden, und ihnen alle Belege des Eigenthums und der Gültigkeit ihrer Verhandlungen über dasselbe rücksichtlich der nöthigen Anzahl der Burger in der Gemeindeversammlung, und des erfolgten Mehrs ꝛc. schenken wollen.

Beide Meinungen vom Finanzdepartement und dem Regierungsrath waren über diesen Punkt einig, daß die von diesen Gemeinden selbst zerrissene Verfassung von 1815 der einzige Titel derselben zu den quästionierlichen Waldungen sind.

Nach Anhörung dieser Vorträge und Eröffnung der Diskussion über die Vorfrage, ob man in das Ansuchen des Creditvereins eintreten wolle, nimmt niemand das Wort, worauf der Berichterstatter den Herrn Landammann ersucht, seine Meinung zu geben.

Herr Landammann. Angefragt um meine Ansicht, muß ich bekennen, daß, weil für das Eigenthum des angebotenen Unterpfandes kein rechtskräftiger Titel vorhanden ist, dieses in Waldungen besteht, von denen bei uns nur der Boden gerechnet wird, und ein unumschränktes Benutzungsrecht der Gemeindsburger, und große Schulden, deren Betrag nicht einmal vollständig bekannt ist, darauf haften, ich für mich aus meinem eignen Sacke den Geldvorschuß nicht zahlen dürfte, und daß ich glaube, daß das, was wir aus eigenem Sacke nicht wagen könnten, wir auch aus dem des Staats, dessen oberste Verwalter wir sind, nicht thun dürfen, so daß dahin stimme, nicht einzutreten.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für einzutreten . . . . . | 34 Stimmen. |
| » nicht einzutreten . . . . . | 58 Stimmen. |

Der übrige Theil dieser Sitzung wurde auf die Berathung über einen Gesetzentwurf über den Kleinverkauf von Getränken verwendet, von welchem die 3 ersten Artikel behandelt wurden.

Am Schlusse der Sitzung erklärte Herr Landammann, daß die Zeit so dränge, daß der Große Rath dem Regierungsrath keinen ganzen Tag freigeben könne, und daß daher die Sitzungen von nun an Morgens um 7 Uhr beginnen werden, damit sie früher aufhören können, und dem Regierungsrath Nachmittags mehr Zeit übrig bliebe.

## Siebenzehnte Sitzung.

Dienstag den 9. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Protokollverlesung.

Nachdem Herr Landammann eine eingelangte Vorstellung der Einsassen der Gemeinde Koppigen, welche ihren Dank und Zufriedenheit mit einigen Bemerkungen begleitet über den Entwurfgesetz einer Gemeindeorganisation bezeugen, angezeigt und dem Präsidenten der dafür niedergesetzten Kommission überwiesen hatte, wurde die Berathung des Gesetzentwurfes über den Groß- und Kleinverkauf von Getränken fortgesetzt.

Die Berathung über diesen Gesetzesentwurf wird mit Artikel 10 abgebrochen und der nachfolgende Rapport des Regierungsrathes über die letzter Tage stattgehabten Gerüchte einer Trennung des Leberbergs vom alten Kantonstheile vorgelesen und in Berathung gesetzt.

Hochgeachtete Herren!

Indem Ihnen der Regierungsrath sämmtliche Akten bezüglich auf die Gerüchte einer beabsichtigten Trennung der Jurabezirke vom alten Kantonstheile anmit vorlegt, nimmt derselbe zugleich die Freiheit, Ihnen über die Art und Weise, wie jene Gerüchte zu seiner Kenntniß gekommen, und über die Maßregeln welche er deshalb zu treffen sich für verpflichtet erachtet, folgenden kurzen Bericht zu erstatten.

Nachdem die Herren Regierungsräthe Neuhaus und Vautrey auf confidentielle Mittheilungen, welche sie über Gerüchte von einem angeblichen Trennungsprojekt erhalten, an Ort und Stelle den Grund oder Ungrund dieser Gerüchte und die Stimmung des Volkes in dieser Beziehung genau zu erforschen gesucht, brachten sie aus dem Jura die Ueberzeugung zurück, daß — wenn auch hie und da in der Unzufriedenheit, welche aus der Annahme einiger für den Leberberg nicht passend gehaltener Gesetze, und aus der verschobenen Berathung anderer im Lande gewünschter, — unüberlegte Worte über die Möglichkeit einer Losreißung des Jura vom alten Kantonstheil gefallen sein möchten, dennoch die Verwirklichung eines solchen Projekts keineswegs zu besorgen stehe, und daß demnach diese Sage — sobald man ihr nicht größere Bedeutung beimesse — in kurzem von selbst fallen werde.

Allein dem war nicht also; und als durch die Aeußerungen einiger Privaten, besonders derjenigen des Herrn Oberst Buchwalder, diese Gerüchte sich plötzlich auch in Bern verbreiteten und eine gewisse Konsistenz gewannen, glaubten sich die obgenannten Mitglieder des Regierungsraths verpflichtet, alles was Ihnen über diese Angelegenheit auf ihrer Reise durch den Jura irgend zur Kenntniß gekommen, offiziell anzeigen zu sollen. Dieß geschah am 27. Mai.

Tages darauf, am 28., erließ der Regierungsrath nach angehörtem Berichte des diplomatischen Departements ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, um sie bei ihrem Eide zu unverzüglichem Berichte über das Vorhandensein solcher die Ruhe und Selbstständigkeit der ganzen Schweiz gefährdenden Umtriebe aufzufordern, und sie zugleich anzuweisen, alle Vorkehren zu treffen, welche die Umstände erheischen möchten, um die vom Volke des ganzen Kantons angenommene und beschworene Verfassung der Republik aufrecht zu halten.

Zugleich ward das dipl. Departement — als die durch das Gesetz vom 8. November 1831, über die Sicherheit des Staates zu wachen beauftragte Behörde — angewiesen, sämmtliche Herren Großräthe aus den Jura-Bezirken zu ersuchen, alles was sie über solche Projekte allfällig vernommen haben möchten, schriftlich oder mündlich einzuberichten.

Aus allen auf dieses Schreiben eingelangten Antworten, so wie aus der in Beisein mehrerer Mitglieder des Regierungsraths später erfolgten mündlichen Einvernahme des Herrn Regierungsstatthalters Stockmar und der Herren von Grandvillers und Buchwalder, und aus dem Berichte des Herrn Großrath Kohler, der sich während der Zeit, als die fraglichen Gerüchte am meisten besprochen wurden, auf einer Sendung im Jura befand, geht nun unzweifelhaft hervor, daß nicht die mindeste Gefahr der Realisirung eines Trennungsprojektes vorhanden, daß erweislich nichts

als mehr oder weniger unbesonnene Aeußerungen Einzelner, dem Gerüchte von einem solchen Projekte zum Grunde liegen, und daß endlich, wenn je irgend eine Absicht, die Jura-Bezirke vom alten Kantonstheil loszureißen, wirklich da gewesen sein sollte, dieselbe bei der großen Mehrheit des Volkes, das mit seinen Brüdern des alten Kantons treu vereint zu bleiben wünscht, keinen Anklang gefunden, und als vollkommen vereitelt angesehen werden kann.

Unter solchen Umständen fand der Regierungsrath angemessen die Sache auf sich beruhen zu lassen, und keine weitere Untersuchung zu veranstalten, die bei dieser Sachlage durchaus zweck- und erfolglos sein müßte.

Alles aber ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

von Lerber, Schultheiß, erörtert den Rapport. Hinsichtlich einiger Gesetzesentwürfe, welche die Bewohner des Leberberges ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht entsprechend gefunden haben, seien Klagen gefallen, Unzufriedenheit und Wünsche geäußert worden, und dieses habe das Gerücht hauptsächlich veranlaßt und sei durch einen Reisenden auch in Bern verbreitet worden. Indessen ergebe es sich aus allen daherigen eingezogenen Berichten, daß durchaus kein Stoff zu Besorgnissen vorhanden sei. Auch seien weder rechtliche Beweise von gefallenen Aeußerungen, und überhaupt gar nichts da, als ein bloßes Gerücht, um eine weitere Untersuchung veranlassen zu können, daher der Regierungsrath darauf antrage, die Sache als ein bloßes nichtiges Geschwätz auf sich beruhen zu lassen.

von Wattenwyl. Nach §. 31 des Reglements, wo bestimmt wird, daß die Akten, Vorträge ꝛc. immer 24 Stunden vor der Berathung auf dem Kanzleitische liegen sollen, muß ich begehren, daß die Berathung über einen so wichtigen Gegenstand aufgeschoben werde, da der sehr dürftige Bericht des Regierungsrathes, von drei Seiten, erst gestern Abends von demselben vorberathen worden ist, und heute erst sammt den Aktenstücken auf den Kanzleitisch gelegt worden und also näher geprüft werden müsse. Man wird sich doch davor nicht scheuen, da man ja doch immer das Vertuschen der alten Regierung vorgeworfen hat, und jetzt Oeffentlichkeit an der Tagesordnung sein soll.

Tscharner, Altschultheiß. Im Allgemeinen ist es immer bedenklich, einen Gegenstand solcher Art und Natur zur Sprache vor eine öffentliche Versammlung zu bringen. Ich muß daher freimüthig gestehen, daß ich sehr verwundert war, wie man über einen vom Regierungsrathe nicht vorberathenen Gegenstand und über ein bloßes Gerücht, in welchem kein Stoff zu einem Antrage liegt, einen Bericht von demselben fordern konnte. Indessen muß nun jedenfalls die Sache heute behandelt werden und ich könnte unmöglich dazu stimmen, die Sache länger auf dem Kanzleitische zu lassen, um einen Gegenstand von so zarter und delikater Natur länger besprechen zu können.

Simon, Landammann, rechtfertigt sich gegen den Herrn Präopinanten. Infolge seiner Anfrage um Aufschluß über dieses Gerücht, habe er als Antwort vom Regierungsrathe nebst seinen übrigen Versprechen erhalten, daß darüber ein Bericht dem Großen Rathe werde vorgelegt werden, und daher habe er diesen Gegenstand auf das Traktandencirkulare gesetzt. Niemanden kann es übrigens unangenehmer sein als mir in meiner Stellung, wenn eine etwas lebhafte Sitzung statt findet.

Schnell, Professor. Je schneller, je besser abgethan. Diese Gerüchte sind von unsern Gegnern benutzt worden, um aufzuregen, und gerne möchten sie es noch länger benutzen. Ich finde diejenigen, welche allenfalls von einer solchen Trennung gesprochen haben mögen, zehnmal weniger strafbar, als diejenigen, welche ein solches Gerücht verbreiten, um Aufregung herbeizuführen. Die Feinde der neuen Ordnung der Dinge möchten gerne unsere Haare mit den Haaren unserer Freunde in Jura zusammenknüpfen. Es sind viele Leute da, die mit gierigen Augen spähen, um über diese Beute herzufallen, um Eier darein zu legen, damit Böses daraus erwachse. Es sind ja letzthin ganze Aktenstöße zum Verschmachten abgelesen worden, jetzt sollten wir heute wieder auf solche Weise wiederkauen.

May. Will man auf Gerüchte hin eine Berathung beginnen? Man muß doch die betreffenden Akten, Correspondenz ꝛc. vorher lesen und sich zuerst damit bekannt machen können. Nach bestem Gewissen könnte ich daher nicht anders als dazu stimmen heute nicht in den Gegenstand einzutreten, oder aber, daß die Aktenstücke abgelesen werden.

Tillier. Ich kann nicht anders, als den Antrag von Herrn May ganz zweckmäßig zu finden. Ich finde einigen Widerspruch in dem abgelesenen Rapport und den mündlichen Erläuterungen von Herrn Schultheiß von Lerber. Daher wünschte ich auch zuerst eine nähere Prüfung des Gegenstandes, denn was soll sonst das Publikum davon denken, es sei etwas Verborgenes darin, und es würde ohne Zweifel der Regierung Vorwürfe zuziehen. Durch das Traktanteneircular ist eigentlich der Gegenstand am allermeisten ins Publikum geworfen worden, und hat erst dann eine Wichtigkeit in den Augen desselben erhalten. Daher ich auch die Sache auf 24 Stunden aufschieben möchte.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für das Eintreten . . . . . | große Mehrheit. |
| Die Akten abzulesen . . . . . | 47 Stimmen. |
| Die Akten nicht abzulesen . . . . . | 54 Stimmen. |

Watt berichtet, daß sein Freund Hr. Buchwalder dieses Gerücht eigentlich zuerst nach Bern gebracht habe und sehr darüber verwundert gewesen sei, daß man hier nichts von einer Sache wisse, von welcher im ganzen Bisthum gesprochen werde. Hr. Watt erzählt, daß er überall selbst im Lande herum Erkundigungen eingezogen habe und er habe finden müssen, daß die Quelle dieses Gerüchtes in Pruntrut und von ein paar unruhigen Köpfen entsprungen seien, welche dasselbe zu gewissen Zwecken mißbrauchen wollten. Indessen sei die Bevölkerung ganz dawider gewesen, und die Sache hätte durchaus keinen Anklang gefunden. Es sei merkwürdig, daß man in Pruntrut von dieser Sache öffentlich reden konnte und die Regierung nichts davon wußte; das sei aber Fehler der Beamten gewesen, welche darüber hätten Bericht abstatten sollen. Ich glaube, daß der Regierungsrath auch nicht so ganz gehandelt hat, wie er hätte sollen. So hätte er Kommissarien an Ort und Stelle schicken sollen u. s. w. Ich muß aus allen diesen Gründen, obschon après moutarde darauf dringen, daß eine Untersuchung statt finde, aus welcher sich ganz gewiß erzeigen wird, daß dieses Gerücht absichtlich zu gewissen Zwecken ausgestreut und verbreitet wurde.

Wäber, Obristlieutenant. Die Sache scheint solcher Natur zu seyn, daß es besser scheint, die Fahne darüber zu schwingen. Hoffentlich wird das fernere Benehmen unserer Mitbrüder im Jura so seyn, daß dadurch das Gerücht Lügen gestraft wird und auf diejenigen zurückfällt, wo es soll. Sollte es wirklich Fehlbare in dieser Sache geben, so hoffe und erwarte ich, daß es offen von ihnen gesagt werde, daß es ihnen leid sei und es solle nicht mehr geschehen. Wenn der Regierungsrath in dieser Sache keine Untersuchung verlangt, so soll der Große Rath auch keine verlangen.

Moschard bestätigt im Allgemeinen Hrn. Watts Bericht und läßt eine Protestation von den Gemeindsvorstehern des Bezirks Münster unterzeichnet, ablesen, worin sich dieselben gegen jede Trennung aufs feierlichste aussprechen, indem sie ihre Anhänglichkeit und Treue, so wie die der ganzen Bevölkerung, an die Verfassung und Regierung aussprechen; indessen drücken sie folgende Wünsche, als in dem Bedürfnisse der Bevölkerung des Jura gelegen, aus: Beibehaltung des französischen Kodex, Wiedereinführung des Civil-Kodex, Abschaffung der Untergerichte ꝛc.

Die verschiedenen übrigen Deputirten vom Jura, die Herren Helg, Salzfaktor, Bornequе, Regierungsstatthalter und vorzüglich Herr Stockmar, Regierungsstatthalter, bestätigen ebenfalls im Wesentlichen den Bericht, und erklären einstimmig, daß die Bevölkerung im Jura zu treu der beschworenen Verfassung sei, als daß irgend eine Besorgniß hinsichtlich einer Trennung zu hegen wäre. Als Beamtete hätten sie es für klüger gehalten, über ein grundloses Gerücht zu schweigen, als die Regierung damit zu behelligen. Verschiedene Personen hätten zwar bei Anlaß der Berathung des Wirthschaftsgesetzes, gestützt auf Schreiben und andere Angaben, unter der Forderung eines Ausnahmsgesetzes für den Jura, eine förmliche Trennung wittern wollen, allein eine solche Trennung sei aus vielen Rücksichten und Gründen weder statthaft, noch liege dieselbe in ihren Wünschen.

Sie wollen keine Trennung für den Jura, weil noch ein der Freiheit wenig würdiger Oertligeist in diesem Lande vorherrsche und weil die Aristokratie ihr Haupt in einigen Distrikten wieder erheben würde, und auch die Antwort des katholischen Klerus an das Erziehungsdepartement offenbare den Geist und die Gesinnung der Geistlichkeit hinlänglich. Sie wünschten selbst für das Wohl des Kantons Bern keine solche Trennung, weil die errungene Freiheit darunter leiden und die Verfassung zerrissen würde. Sie wünschten auch keine Trennung für das Wohl der ganzen Schweiz, weil in diesen kritischen Umständen, in welchen das Vaterland gegenwärtig sich befinde, neue Irrungen traurig wären, und die Patrioten alle Mühe haben würden, sich zu behaupten, und alle Kräfte würden aufbieten müssen, um das Joch einer fremden Intervention und Protokolle abzuweisen. Nach diesen Erklärungen entwickelten nun einige der Mitglieder aus dem Jura die nähern Ursachen, welche diesem Gerüchte einer Trennung zum Grunde liegen mögen. Sie erklären freimüthig und offen, daß Unzufriedenheit im Jura herrsche, denn noch sei keine Forderung dieses Landestheils bewilligt, noch kein populäres Gesetz demselben gegeben, im Gegentheile mehrere Verfügungen im Widerspruche mit seinen Gesetzen erlassen worden. Verschiedene Maßregeln der hohen Verwaltungsbehörden hätten Mißfallen erregt, und der Gang der Regierung scheine, wenn auch nicht rückwärts zu gehen, doch stabil zu bleiben. Alle diese Umstände haben die Patrioten bewogen, sich offen und freimüthig gegen ein solches vorherrschendes System auszusprechen, da der sehr liberale Theil des Regierungsrathes oft vom Juste-milieu überflügelt werde. Diese vielleicht etwas zu lebhafte Opposition, an welche man sich indessen unter einer republikanischen Regierung gewöhnen müsse, habe nach der Erscheinung des Cirkulare vom diplomatischen Departement und durch die Angriffe einiger Journale des alten Kantons, einen etwas bittern Charakter erlangt. Andererseits habe sich die Böswilligkeit dieses Gegenstandes bemächtigt und die aristokratischen Blätter hätten Gift hineinzulegen versucht; kaum sei ein Wort von Trennung ohne Folgerung ausgesprochen worden, so sei dasselbe mit großer Gefälligkeit nach Bern gebracht und verbreitet worden; allein schon im letzten Dezember sei dieses Wort in der Mitte des Großen Rathes gefallen, ohne daß daraus etwas erfolgt wäre. Selbst im alten Kanton, im Seeland, spreche man auch von Trennung infolge des Mißfallens über das Zehntgesetz, aber davon mache man keinen Lärmen, weil es Niemanden in den Sinn komme, daraus eine Verschwörung herzuleiten. Aber man beabsichtigte, wie im Januar 1831, den alten Kanton gegen den Jura, und Patrioten gegen Patrioten zu bewaffnen. Wenn es Personen giebt, welche eine solche Trennung für gut halten, so ist dieses eine bloße Meinung, welche frei ausgesprochen werden kann, sofern dieselbe keine Störung der Ordnung erregt. Denn Meinungen unterdrücken wollen, heißt: denselben erst Kraft geben. Dieses Ereigniß möge daher zur Belehrung dienen, sowohl daß die Patrioten in Zukunft sich hüten sollen, Spaltungen zu vermehren, als daß die Regierung den Wünschen des Volkes Genüge zu leisten suche. Wie es in allen Streitigkeiten der Fall ist, daß gewöhnlich Jeder Recht haben und Niemand nachgeben will, so ist auch hier das Opfer der Eigenliebe um so nöthiger um die Eintracht wieder herzustellen und der Redner, Hr. Stockmar, nimmt daher keinen Anstand, dieses Opfer zu bringen, wenn er dadurch beitragen kann, das Vertrauen zwischen den Personen wieder herzustellen, welche geeignet sind der öffentlichen Sache Dienste zu leisten, indem er seine Kräfte mit den ihrigen vereinen wird, um die ächte und offene Ausführung der Verfassung durchaus in allen ihren Theilen bezwecken zu können.

Ganguillet, Regierungsrath. Ich war gerade, während dieses Gerücht sich verbreitete, auf einer Urlaubreise im Jura begriffen. Aller Orten lachte man über dieses Gerücht.

Wer wird denn eine so wichtige Sache aus einem nichtigen Geschwätze machen wollen, wenn etwa ein paar junge Leute, im Mißmuthe Worte von Trennung haben fallen lassen? Ich stimme daher Hrn. Wäber bei, und wünsche daß dieses Ereigniß benutzt werden möge, das Zutrauen zwischen den Mitbrüdern der beiden Landestheile wieder herzustellen, und die Vereinigung mit einander fester zu knüpfen.

Kasthofer. Wir haben gestern der Landschaft Basel ein Darleihen an Geld abgeschlagen, und haben dadurch offenbar unsere Freunde geschwächt, und die Feinde hingegen gestärkt.

Was wir heute machen, kann ihn vielleicht, nämlich den Feind, wieder schwächen. Der Redner erzählt nun, wie er auf seinen Reisen im Jura gefunden habe, daß der Präfekt von Pruntrut alle Liebe und Zutrauen des Volkes besitze. Schon zur Zeit des Verfassungsrathes seie eine solche Trennung, ein solcher Zwiespalt zwischen unsern Mitbürgern der Wunsch einer gewissen wohl zu errathenden Partei gewesen. Der Grund der herschenden Unzufriedenheit im Jura, seien einige drückende Gesetze, welche den Bedürfnissen, Sitten, Lebensart u. s. w., an welche sie zufolge ihrer nahen Berührung mit Frankreich, und da sie lange diesem Reiche einverleibt waren, sich gewöhnt haben, ganz entgegen sind. Da sie nun noch keine Abhülfe derselben, noch die Erfüllung ihrer Wünsche bis dahin haben erlangen können, so erregt es natürlicherweise Unzufriedenheit und Mißmuth, aber wie viel ist uns bis jetzt in Erfüllung gegangen? Die Langsamkeit unseres Geschäftsganges ist das Hinderniß, warum den Wünschen der Jurabewohner nicht so schnell entsprochen werden kann. Man hat die freie Meinung eines Beamten tadeln wollen, sollte es demselben dann nicht erlaubt sein, vernünftigen Tadel über das Tadelnswerthe auszusprechen? Ich habe mich persönlich stets offen und freimüthig ausgesprochen, und getadelt, was zu tadeln war, ohne Scheu, ich bin deswegen gehaßt worden und werde es von vielen wohl jetzt noch. Was eine von ein paar Mitgliedern gewünschte fernere Untersuchung dieses Gegenstandes betrifft, so erlaube ich mir nur auf die wohlbekannte Untersuchungskommission aufmerksam zu machen, welche seiner Zeit in's Waadtland abgeordnet wurde, und welche die Trennung dieses Landes um vieles beförderte.

Simon, Landammann. Ich habe mich in meiner Erwartung nicht getäuscht, als ich diesen Gegenstand dem Großen Rathe zur Berathung vorlegte. Denn mit Ruhe, Würde und Anstand ist die Verhandlung geführt worden.

Mit Ausnahme einer Stimme wurde dem Antrage des Regierungsrathes einhellig beigepflichtet.

Nro. 51.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 22. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

## Achtzehnte Sitzung.

Mittwoch den 10. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer Vervollständigung gut geheißen.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt um nach geschehener Untersuchung darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten:

1) der Gesellschaft Faure-Bosc-Mandrin und des Andreas Scheidegger, eine Abänderung des Zollgesetzes vom Juni 1825 begehrend;
2) des Herrn Joh. Blatter, Arztes in Wiflisburg, in Betreff seiner wegen den oberländischen Angelegenheiten vom Jahr 1814 habenden Forderungen.

Ein Vortrag des Regierungsraths berichtet, Herr Regierungsrath Wyß habe sich erklärt, von seinem Begehren um Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Justiz- und Polizeidepartements abstehen zu wollen, indem durch das Dekret über die Abtheilung dieses Departements in zwei Sektionen, jener Stelle die Erleichterungen zu Theil geworden seien, ohne welche es ihm beschwerlich gewesen wäre, derselben länger vorzustehen. Demnach wurde angetragen, dem Herrn Regierungsrath Wyß die verlangte Entlassung von dem Präsidium des Justiz- und Polizeidepartements nicht zu ertheilen.

Diesem Antrag wurde beigepflichtet.

Wegen der in der gestrigen Sitzung gefallenen Bemerkung, daß im Einberufungsschreiben der Bericht des Regierungsraths, über die Gerüchte wegen beabsichtigter Trennung der leberbergischen Amtsbezirke, nicht hätte angekündigt werden sollen, wurde heute von Herrn Landammann vorgelegt: 1) Ein unterm 30. Mai von ihm an den Regierungsrath erlassenes Schreiben, worin er unter anderm die Nothwendigkeit zeigt, daß über den erwähnten Gegenstand dem Großen Rath ein Bericht erstattet werde. 2) Das Antwortschreiben des Regierungsraths vom 4. Juni, wodurch die Vorlegung dieses Berichtes angekündigt wird.

Hierauf schritt man zu den auf heute angekündigten Wahlen und zwar zuerst zu der durch Entlassung des Herrn Lohner im Regierungsrath erledigten Stelle.

Es wurde erwählt:

Herr Johann Jaggi von Reichenbach, Gerichtspräsident zu Frutigen.

Derselbe leistete sogleich den durch §. 14 des Uebergangsgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Ein Vortrag des Justizdepartements, mit Ueberweisung des Regierungsraths, betraf die am 7. Mai erheblich erklärte Mahnung der Herren Jaggi und Stämpfli, wegen Besetzung der Stelle des Staatsanwaldes, und enthielt die Gründe, warum die neue Ausschreibung nicht früher habe statt finden können.

Dem Antrag gemäß wurde die gedachte Mahnung als beseitigt betrachtet, und ein anderer Vortrag des nämlichen Departements verlesen, welcher einen Bericht über die Bewerber für die gedachte Stelle, unter Beifügen eines Wahlvorschlags, gab.

Es wurde ernannt:

Herr Ludwig Dietiker, von Thalheim im Kanton Aargau, Obergerichtschreiber zu Aarau.

Ferner wurden noch folgende Wahlen gemacht:

1) Zu einem Mitglied des diplomatischen Departements an die Stelle des entlassenen Herrn Bürki:
   Herr Großrath Johannes Schnell, Professor.
2) Zu einem Mitglied des Departements des Innern an die durch Entlassung des Herrn Postdirektors Geißbühler erledigte Stelle:
   Herr Johann Röthlisberger-Anderegg, Handelsmann zu Walkringen.
3) Zu einem Präsidenten der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements:
   Herr Friedrich Kohler, Mitglied des Regierungsraths und des gedachten Departements.
4) Zu Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements in Folge des Dekrets vom 20. Juni 1833 über die Trennung desselben in zwei Sektionen:
   a. Herr Christian Herrenschwand, von Bern, gewes. Amtsrichter.
   b. Herr Ludwig Haas, von Biel, Sekretär der Kriminalkommission des Obergerichts.
5) Zu einem Mitglied des Militärdepartements an die Stelle des aus demselben entlassenen Hrn. Hofmeyer:
   Herr Andreas Geißbühler, Großrath, Oberstlieutenant des Scharfschützenkorps.

Nun wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken, von §. 11 bis Ende, fortgesetzt.

## Neunzehnte Sitzung.

Donnerstag den 11. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Bei der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurde ein Zusatz, in Betreff der wegen des neuerwählten Staatsanwaldes zu treffenden Verfügungen, begehrt, derselbe aber nicht nöthig erachtet und das Protokoll gutgeheißen.

Drei Vorstellungen aus dem Amtsbezirk Münster, wodurch der Wunsch zu Einführung des Patentsystems im Wirthschaftswesen dargebracht ist, werden dem Regierungsrath zugesandt um zu den übrigen daherigen Schriften gelegt zu werden.

Es wurde ein Anzug des Herrn Belrichard, betreffend die bestehenden Vorschriften über den Ankauf von Grundeigenthum durch ausländische Korporationen, verlesen.

Hierauf wurde vom Regierungsrath eine in Folge der Berathungen des Entwurfs eines Gesetzes über die Wirthschaften verfaßte neue Redaktion der 14 ersten Artikel vorgelegt, welche gedruckt allen Mitgliedern ausgetheilt ward.

## Zwanzigste Sitzung.

Freitag, den 12. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen. Hierauf verlas man noch die nach den genommenen Beschlüssen vorgenommene Redaktion der 7 ersten Artikel des Gesetzesentwurfs über die Wirthschaften, welche nach einigen gewünschten Modifikationen gutgeheißen ward, so wie sie nach vollständiger Abfassung dieses Gesetzes im Dekretenbuch eingeschrieben ist.

Eine Vorstellung von Bürgern aus der Gemeinde Koppigen, in Betreff des Gesetzes über die Gemeindorganisation, wurde an die für diesen Gegenstand niedergesetzte Spezialkommission gesandt.

Der neuerwählte Centralpolizeidirektor, Herr Blumenstein, meldet durch ein Schreiben, daß er die Stellen eines Stellvertreters des Vizepräsidenten des Großen Raths und Suppleanten am Obergericht mit der neuen Stelle unverträglich glaube, und deswegen dieselben niederlege.

Infolge des Beschlusses des Großen Raths vom 8. Dezbr. 1832 hatte die am 24. gleichen Monats ernannte Spezialkommission alle in den Oberländer-Unruhen vom Jahr 1814 Betheiligten aufgefordert, ihre Ansprachen innert einem peremtorischen Termin einzugeben. Diese sind dann von ihr untersucht und in folgende drei Klassen eingetheilt worden:

1) Wirklich bezahlte Militär- und Prozeßkosten.
2) Gefangenschaftskosten nebst Unterhalt.
3) Nicht bescheinigte Forderungen für Entschädigung erlittenen Nachtheils und Folgen der Enthaltung in Gefangenschaften, Betreibungskosten, Zinse der ausgelegten Strafgelder, u. dgl.

Nun wurde der Bericht der Kommission, begleitet von Akten und tabellarischen Uebersichten, zur Berathung vorgelegt, aus dem sich ergab, daß die Zahl der Ansprecher sich auf 40 beläuft, von denen aber zwei, mit fremdartigen Forderungen aufgetretene, sogleich abgewiesen worden sind. Vermöge der gemachten Eintheilung belaufen sich die Einsprachen

| | | |
|---|---|---|
| der ersten Klasse auf . . . . . | Fr. | 24318. 80⅓. |
| der zweiten auf . . . . . | „ | 6461. 61. |
| der dritten . . . . . | „ | 18845. 46. |

und es ward angetragen, die erste Summe ganz, und von der zweiten die Hälfte zu bezahlen, die Anforderungen der dritten Klasse aber ganz abzuweisen; jedoch noch zwei Spezialfälle in Betrachtung zu ziehen, nämlich:

1) des Herrn Blatter, Arztes in Wiflisburg, welcher sich flüchtete und für seine zu Unterseen zurückgelassene und zu Grunde gegangene Apotheke und Bibliothek eine Forderung von Fr. 2700 macht. An diese wurde angetragen Fr. 1600 zu bezahlen.
2) Des Herrn Johann Grütter von Roggwyl, der zu einer Buße von Fr. 30 verfällt worden, auf deren Rückerstattung angetragen ward.

Durheim, als Rapporteur der Kommission, erläutert den Rapport und rechtfertigt die Kommission über die späte Vorlegung ihres Berichtes, da der Beschluß des Großen Rathes über die Wiederherstellung der Ehrenfähigkeit dieser politischen Opfer und die Aufstellung einer Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, sich schon vom 8. Dezember vorigen Jahres datire. Diese Verspätung falle aber nicht der Kommission zur Last, denn zweimal habe dieselbe ihre öffentliche Aufforderung zur Eingabe der Ansprachen bekannt machen müssen, und erst den 15. vorigen Monats sei der Rest der Ansprachen eingelangt. Indessen sei diese Verspätung keineswegs zum Nachtheile, sondern zum Vortheile der Betheiligten ausgefallen. Noch sei zu bemerken, daß von zwei Betheiligten keine Ansprachen eingegangen seien, nämlich von Hrn. Helfer Roschi und Hrn. Christian Seiler, welch letzterer per contumaciam zum Tode verurtheilt wurde und sich wirklich in München befinden soll.

Kasthofer. Schon das erstemal habe ich das Wort ergriffen, um diese Opfer von Staatsmaximen, welche so schwer gelitten haben, der Theilnahme des Großen Rathes zu empfehlen; ich will daher die Schilderung ihrer Leiden nicht wiederholen. Ich war gerade in Zürich anwesend bei der Entstehung dieser Unruhen und hatte Gelegenheit genug, um einzusehen, was damals vorging. Wenn mehrere Männer den Muth gehabt hätten wie diese, welche damals so viel für die Freiheit wagten, so würden jetzt wahrscheinlich dieser Zwiespalt und Zerwürfnisse nicht stattfinden und es wäre kein Bund von 1815 entstanden, denn die an der Spitze stehenden Häupter wären belehrt worden und hätten dann schon damals den Willen des Volkes eingesehen. Unstreitig sind wir daher diesen Männern Dank schuldig, und wenn wir dieselben hart behandeln würden, so sprächen wir unser eigenes Urtheil. Wir müssen daher den Akt der Gerechtigkeit ausüben und die Vorschläge der Kommission annehmen.

Geiser, Regierungsrath. Im Gefühle des Mitleidens, der Billigkeit und des Rechts trage ich darauf an, die zweite Klasse, für Gefangenschaftskosten ꝛc., vollständig zu entschädigen.

Ganguillet, Regierungsrath, trägt darauf an, dem Hrn. Dr. Blatter die volle Summe der 2700 Fr., für seine Apotheke u. s. w. zu entschädigen.

Rosselet. Ueber die Sache selbst habe ich nichts zu sagen, nur über die Art zu liquidiren erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Der auf dem Büdget übrig gebliebene Ueberschuß wird durch die vielen außerordentlichen Ausgaben bald aufgegriffen sein. Ich bin daher so frei, darauf anzutragen, daß diese Summe auf das Büdget von 1834 gesetzt werden, oder zwei Termine bestimmt werden möchten, um dem Staate die Last zu erleichtern. Auch wünschte ich, daß die Liquidirung dieser Summe der nämlichen Kommission überlassen werde.

von Wattenwyl. Ich höre Härte und Ungerechtigkeit den Behörden und Gerichten vorwerfen, welche während den Oberländer Wirren und Unruhen von 1814 gehandelt haben; so was ist leicht dahin geworfen. Wäre ich mir dessen bewußt, ich würde es öffentlich sagen, da man sich nicht schämen soll, das Bekenntniß eines Irrthums oder Fehlers abzulegen. Niemand bedauerte mehr als ich jene Ereignisse im Oberlande, und überhaupt die ihnen vorangegangene Beiseitsetzung der Mediationskantonalverfassung, da meine Ueberzeugung fest genug war, daß dieselbe, abgesehen von ihrem Ursprung, unseren Bedürfnissen am Besten entsprach, und noch jetzt entsprechen würde, wenn sie herzustellen wäre.

Heute handelt es sich nun nicht sowohl um die Frage ob, als um diejenige, wie man diese von dem Großen Rathe den Oberländer Verurtheilten zugedachte Restitution von bezahlten Bußen und Kosten vertheilen wolle, und da erblicke ich in dem Beschluß, wie in dem Vortrag der Kommission, einen Schritt zur Beruhigung und Aussöhnung, indem die Ereignisse von 1830 und 1831 zum Theil als eine Reaktion der Geschichten von 1814 erscheinen und die Kosten jenes Prozesses nie verschmerzt werden. Ich will also heute auch die Fahne über 1814 schwingen, wie ich es jüngsthin nach dem Vortrag Herrn Wäbers, in Betreff der Trennungsversuche im Leberberg, gethan, wenn ich auch wegen Verletzung der Formen und einer verwerflichen Geheimnißthuerei nicht dazu aufgestanden bin. In diesem Sinn werde ich auch nicht aufhören ein Censor, nicht der Republik, aber derjenigen zu sein, welche den verfassungsmäßigen Grundsatz der Publizität in gewissen Dingen oder Verhältnissen untreu zu werden versucht wären, welchen Vorwurf man oft mit Recht der abgetretenen Regierung machte, — oder es ungerne sähen, wenn die auf den Kanzleitisch gelegten Schriften gelesen, oder nach der Rüge eines liberalen Blattes durchmustert würden; wie es übrigens Pflicht eines jeden Großrathsmitgliedes ist, welches mit Sachkenntniß zu stimmen wünscht. Was Herrn Blatter insbesondere betrifft, so bedaure ich jeden Unglücklichen, um so mehr einen solchen, welcher für 10 Kinder zu sorgen hat; indessen erscheint seine Forderung von Fr. 9000 um so unzuläßiger, als er zweifelsohne begnadigt worden wäre, wenn er sich zur Zeit, als ich mich für ihn verwendete, hier gestellt hätte. Dieses werden Magistrate, die in dieser Versammlung sitzen, bestätigen können.

Ich schließe mich daher an den Kommissionalantrag an, mit dem innigsten Wunsche, daß dieses Opfer, das ich lieber als dasjenige für die Polen bringe, eine Annäherung der Parteien

zur Rettung unseres zerrissenen Vaterlandes herbeiführen, und dieselben sich überzeugen möchten, (nämlich die Hartnäckigen beider Extreme) daß nach den Erfahrungen aller Zeiten, wie nach dem Ausspruch von Salvaudy es unumstößliche Wahrheit bleibt: „que les révolutions, qui ne sont presque jamais opérées que faute de consentir à transiger avec les parties contraires n'ont pourtant qu'une manière de se clore: c'est par les transactions (et fusions.)"

Sollte ich ein solches Ereigniß erleben, so wäre es der schönste Tag meines Lebens.

Schnell, Professor. Ich bin nun sehr froh, daß ich eine solche Untersuchung provozirt habe, denn ich hegte gleich die Besorgniß, daß, wenn eine runde Summe votirt würde ohne nähere Untersuchung, dieselbe nicht gleichmäßig vertheilt werden könnte. Daher war eine solche Untersuchung zweckmäßig, schon um zu sehen, wie viel man mit der Summe hinter den Ansprüchen zurückbleibt. Denn besser ist es, 40000 Fr. zu geben, als unbillig und ungerecht zu sein. Wir sehen nun aus dem heutigen Rapport, daß wir mit 30000 Fr. alle Forderungen befriedigen können, daher stimme ich zum Kommissionalantrag. Nur hüten wir uns, diese Ansprüche rechtlich anzuerkennen, wegen den Folgen, denn es könnten Reklamationen einlangen, wo wir zu arm wären, sie befriedigen zu können. Und wenn wir auch die materiellen Mittel hinlänglich besäßen, so wären wir dennoch nicht im Stande, alles früher geschehene Unrecht wieder gut zu machen. Auch könnte ich unmöglich den Grundsatz annehmen, daß eine Regierung verpflichtet sei, das von einer frühern begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die Untersuchung ging nur dahin, um zu sehen, wie weit das Geschenk sich erstrecken dürfte. Daher, in Berücksichtigung, daß diese Männer das wollten, was wir nun errungen haben, nämlich die Freiheit, soll der Große Rath diese Summe als ein Opfer des Staates, als ein Geschenk, als Gabe des Mitleids und der Sympathie geben.

Hermann, Oberrichter, wirft einen kurzen historischen Ueberblick über die Entstehung dieser Unruhen im Jahre 1814. Es sei damals in den Wünschen und Absichten der Regierung gelegen, Waadt und Aargau wieder an sich zu ziehen; daher die Proklamationen, zu denen sich Niemand als Verfasser bekennen wollte, daher die Errichtung von Freischaaren gegen einen unbekannten Feind. Und worin bestand das Verbrechen dieser freisinnigen Männer? in keinem Auflauf oder Gewaltthätigkeit, sondern nur in einer mäßigen, ehrerbietigen Petition. Ein Käsmesser, welches sich bei einem dieser Männer vorfand, mußte in den Akten den Namen eines Dolches tragen. Wenn nun in dieser Petition etwas unehrerbietiges gestanden wäre, so hätte es höchstens korrektionell, aber nicht kriminell bestraft werden dürfen; aber so wurde sogar einer zum Tode verurtheilt. Die damalige sogenannte Verfassung, unter dem Titel Fundamentalgesetze, ist nie außer der Rathsstube bekannt geworden. Ich selbst habe diese Fundamentalgesetze, blos aus Gefälligkeit einer Wittwe, deren Mann Großrath war, erhalten können. Das Glaubensbekenntniß von Herrn von Wattenwyl ist auch das meine, aber nur Versöhnung mit den Menschen, nicht mit den Grundsätzen. Denn Haß sei ewig dem Patriziate, der Aristokratie, aber Schonung und Nachsicht den Menschen, welche durch Erziehung ꝛc. zu diesen Grundsätzen gelangt sind.

Simon, Landammann, stimmt zum Antrage der Kommission, möchte aber den Dr. Blatter dahin empfehlen, daß ihm die volle Summe der 2700 Fr. wieder erstattet würde. Hinsichtlich der gefallenen Meinung von Herrn Rosselet, diese Summe auf das Büdget von 1834 zu setzen, so sei dieses nicht wohl thunlich, denn man müsse auch bedenken, wer geschwind giebt, giebt doppelt.

Rosselet zieht seinen Antrag zurück.

Jaggi, Regierungsrath, bemerkt, daß einige der Betheiligten infolge dieses Prozesses vergeldstagt wären und glaubt, es sei billig, daß ihnen derselbe von Staats wegen wieder aufgehoben werde.

Wyß, Regierungsrath. Damit muß man warten, denn dieselben werden jetzt ordentliche Summen erhalten und dadurch im Stande sein, den Geldstag wieder aufheben zu können.

Jaggi, Regierungsrath. Da aber dieselben, gerade weil sie dem Staate nichts an den Prozeßkosten ꝛc. zahlen konnten und deswegen vergeldstagten, werden sie wenig erhalten, und daher hätten sie es um so nothwendiger.

Simon, Landammann bemerkt, daß dieses der Gegenstand eines besondern Anzuges wäre, und welches am geschwindesten gehen würde, wenn Herr Jaggi denselben vor Regierungsrath bringen würde.

Der Antrag der Kommission wurde einhellig angenommen, jedoch dem Dr. Blatter, statt der von der Kommission angetragenen Summe von 1600 Fr., die geforderte von 2700 Fr. bewilliget.

## Beschluß.

### Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag der am 24. Dezember 1832 ernannten Spezialkommission, über das Ergebniß der Untersuchung der Anforderungen, welche die in den politischen Bewegungen im Oberland, vom Jahr 1814 Betheiligten, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes vom 8. Dezember 1832 zu machen haben,

### beschließt:

1) Die von der Kommission vorgenommene Eintheilung der sämmtlichen bis zu dem peremtorisch bestimmten Termin eingelangten Ansprachen in drei Klassen wird gutgeheißen.

2) Die sämmtlichen in die erste Klasse gesetzten Forderungen, welche in wohlbescheinigten, wirklich an Behörden bezahlten und in die Staatskasse zurückgeflossenen Militär- und Prozeßkosten (die größtentheils in zinstragende Obligationen umgewandelt und mit Kapitol und Zins abgeführt worden sind) werden anerkannt in ihrem Betrag von Fr. 24318. 80⅓., und zur Bezahlung durch die Staatskasse angewiesen.

3) Von den in die zweite Klasse gesetzten, zwar nur zum Theil bescheinigten, jedoch keinem Zweifel unterworfenen Ansprachen für Gefangenschaftskosten nebst Unterhalt, und auf eine Summe sich belaufend von Fr. 6461. 61., wird die Hälfte zur Bezahlung angewiesen mit Fr. 3230. 80.

4) Die in die dritte Klasse gebrachten nicht bescheinigten Forderungen, von erwachsenen Schaden herrührend und Fr. 18845. 46. betragend, werden als nicht zulässig erklärt.

5) Außer den oben erwähnten Ansprachen sind noch zwei besondere Fälle in Betrachtung gezogen worden, wegen denen angewiesen wird:

a. dem Hrn. Joh. Blatter von Unterseen, Arzt in Wiflisburg, wegen des in Folge seiner Flucht stattgefundenen Verlustes der zu Unterseen zurückgelassenen Apotheke und Bibliothek, die Summe von Fr. 2700;

b. dem Hrn. Joh. Grütter von Roggwyl, wohnhaft an der Kaltenherberg, als Restitution einer von ihm bezahlten Buße, Fr. 30.

6) Der am 24. Dezember 1832 ernannten Spezialkommission wird Vollmacht und Auftrag ertheilt, die Liquidation der sämmtlichen diese Angelegenheit betreffenden Ansprachen, dem heutigen Beschlusse gemäß, zu besorgen.

7) Demnach soll der Gesammtbetrag der in den Artikeln 1, 2 und 4 gedachter Summen, mit Fr. 30279. 60. aus der Staatskasse an diese Kommission oder auf ihre Anweisungen bezahlt werden.

8) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses nebst den Akten wird der Kommission zur Vollziehung und eine Abschrift dem Regierungsrath zur Kenntniß und Anordnung der zu leistenden Bezahlungen zugesandt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Hierauf wurde die Berathung des nach den ergangenen Beschlüssen abgeänderten Gesetzesentwurfs über die Wirthschaften, von §. 8. bis §. 14, fortgesetzt.

Ein Vortrag des Baudepartements, über die Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes, wird verlesen und in Berathung gesetzt. Das Baudepartement weist die Gründe nach, warum ein neues Gebäude nothwendig sei, indem das bisherige als Eigenthum der Stadt und dem Mädchenwaisenhause zugehörend, von

dieser schon seit mehreren Jahren immer aufgekündet worden sei, aber aus Gefälligkeit und in Erwartung bis man ein Lokal finde, immer wieder gewartet habe. So sollte die Räumung schon im April 1833 geschehen, konnte aber noch verlängert werden. Es seien dem Baudepartemente sechs Pläne zu einem solchen Gebäude eingelaufen, worunter der erste zu 45000 Fr. berechnet sei. Indessen schlägt das Baudepartement und der Regierungsrath vor, den Plan Nro. 4, als den entsprechendsten, mit einigen Veränderungen, zu 26000—30000 Fr. berechnet, anzunehmen. Dieser Plan sei zwar nicht im Alignement des neuen Zuchthauses aufgenommen, welches daher noch geschehen müsse.

Tscharner, Altschultheiß, entwickelt den Vortrag des Baudepartements näher. Schon vor einigen Jahren habe man sich nach einem schicklichen Lokale zur Erbaunung eines Anatomiegebäudes umgesehen und unter andern den Wanazischen Garten unten an der Insel, oder den Thurm unten an der Langmauer dazu vorgeschlagen; indessen sei wirklich kein schicklicherer Platz dazu gefunden worden, als in der Nähe des jetzigen Anatomiegebäudes, an der Stelle des sogenannten Wurstembergerischen Zeughauses. Das Erziehungsdepartement und die medizinische Fakultät haben diese Pläne untersucht und unter denselben eben Nro. 4 am zweckmäßigsten und mit der möglichsten Wohlfeilheit vereint gefunden, nur müßten einige zweckmäßige Veränderungen im Innern vorgenommen werden. Daher wäre es am zweckmäßigsten, wenn der Regierungsrath autorisirt würde, daß er während dem Baue allfällige zweckmäßige Veränderungen vornehmen könnte. Zu diesem Baue werden dieses Jahr wohl nicht mehr als circa 5000—6000 Fr. verwendet werden können.

Isenschmid, Professor, verbreitet sich weitläufig über die vorgelegten Pläne. Es ist sehr schwer, die innere Einrichtung eines solchen Gebäudes für jeden Theil befriedigend treffen und allen Anforderungen entsprechen zu können. Auch ist ein solches Anatomiegebäude sehr schwer für etwas anderes zu gebrauchen. Das jetzige Gebäude ist sehr eng und unzweckmäßig eingerichtet, und da der Saal nur von Rieg erbaut ist, so verdirbt die Feuchtigkeit fast alle Präparate, so daß man alle Sorgfalt anwenden muß, um dieselben vor dem Verderben zu hindern. Von allen Plänen hat mich eigentlich kein einziger hinsichtlich der innern Einrichtung befriedigt; Nro. 4 ist noch, wenn einige Veränderungen vorgenommen werden, am zweckmäßigsten, nur muß durchaus das Alignement mit dem Zuchthause beobachtet werden, indem es sonst einen höchst widrigen Uebelstand verursachen würde. So hat man dieses Alignement bei Erbauung des neuen Zuchthauses nicht beobachtet, und als es zu spät war, bereuete man es sehr. Ich wünschte daher, daß hier von uns kein eigentlicher Plan über die innere Einrichtung bestimmt, sondern dasselbe dem Regierungsrathe je nach den Umständen und Berathung sachkundiger Männer überlassen würde.

Watt. Ich stimme wohl zur Erbauung eines solchen Gebäudes, weil ich den Nutzen gar wohl einsehe; indessen könnte man es weit wohlfeiler machen, denn das Vorgeschlagene ist allzu kostspielig. Wenn jede Anstalt zur Bildung dem Staate soviel kosten würde, so müßten wir noch Banquerot machen. Man könnte ja ein Gebäude, auf dem Fuße wie das jetzige ist, einrichten. Nur glaube ich, daß auch ein sogenannter Eiskeller sehr nothwendig zum Aufbewahren der Leichname sein werde.

May, Staatsschreiber, ertheilt nähere Auskunft über diesen Gegenstand, indem die Anatomie, als gewesenes Mitglied der Curatel, unter seiner Aufsicht stand. Er zeigt den Nutzen und die Nothwendigkeit eines neuen Gebäudes; auch könne man nicht nach Hrn. Watts Meinung, allzugroße Oekonomie anwenden, denn viele Bedürfnisse, Brunnen, Küche ꝛc. machen die Sache allerdings kostbar. Er wünscht, daß nur etwa 10000 Fr. für dieses Jahr erkennt werden möchten, und dann der Rest im künftigen Jahre.

Knechtenhofer. Ich wünschte, mit dem Baue eines Anatomiegebäudes zu warten, bis der Große Rath eine Universität beschlossen hat. Ueberhaupt sollte man ein Bischen zucken mit den vielen Bauten in der Hauptstadt. Man hat bei der Berathung der Angelegenheit der Polen vorgeworfen, daß der Kanton 40000 Arme hätte, und noch allerhand für Straßen ꝛc. zu thun wäre, und in der That, es wäre nun auch an der Zeit, etwas dahin zu verwenden.

Schneider, Regierungsrath. Dieses Gebäude ist durchaus nothwendig, denn das jetzige müssen wir räumen und haben es blos der Gefälligkeit der Waisenhausbehörde zu verdanken, daß wir noch dasselbe benutzen dürfen, denn es ist uns schon 3—4 Mal der Akkord verlängert worden, und länger können wir nicht mehr warten. In jedem Falle müssen wir ein Anatomiegebäude haben, wenn schon keine Universität errichtet würde. Ich bin auch sehr für Oekonomie, aber doch möchte ich dadurch nicht pfuschen.

Herrmann, Oberrichter. Es liegt mir sehr am Herzen, daß eine Hochschule errichtet werde, denn in Deutschland nimmt der Verfolgungsgeist gegen die Universitäten überhand und wird noch ärger werden, daher dann viele junge Leute die Zuflucht zu uns nehmen würden. Ein zweckmäßiges Anatomiegebäude ist daher ein unentbehrliches Bedürfniß, auch schon darum, um nicht von der Stadt abhängig zu sein.

Tscharner, Altschultheiß. Dieses Gebäude ist ja nicht blos zum Nutzen der Hauptstadt, sondern liegt überhaupt im Interesse des Staates, wenn das Land gute Aerzte haben will. Auch wird das Baudepartement noch im Laufe dieses Jahres Anträge zu zweckmäßigen Bauten in mehreren Theilen des Landes vorlegen.

Schnell, Professor. Ich möchte der Versammlung dringend die Unentbehrlichkeit eines neuen Anatomiegebäudes an's Herz legen, um so mehr, da das jetzige der Stadt gehört; aber ich muß zu ihrer Ehre sagen, daß wir es bisher blos ihrer Gefälligkeit zu verdanken haben, daß wir noch eine Anatomie besitzen.

Stockmar. Ich stimme immer von ganzem Herzen zu allem, was die Wissenschaften befördern kann. Indessen verwendet man immer so viel an die Stadt Bern, welche so reich ist und nichts dazu beiträgt. Es wäre daher wünschenswerth, daß die Regierung untersuchen möchte, was man mit Recht von der Stadt in solchen Fällen verlangen dürfte. So führt der Redner auch die Mißbräuche in der Administration der Insel an, welches Spital von der abgetretenen Regierung 1831 mit einem Kapital von einer Million beschenkt wurde und deren vorzüglichste Einkünfte nur zu großen Besoldungen und Sinekuren verwendet werden.

Tillier. Alle diese Institute wie die Insel, Bürgerspital gehören sich selber und die Stadt hat durchaus keinen Gewinn davon, im Gegentheil Lasten, Unterhalt der Gebäude u. dgl. Ich war daher früher schon immer dafür, daß die Stadt diese Anstalt der Regierung ganz abtreten solle. Der von Hrn. Stockmar berührte Gegenstand wäre allenfalls Sache eines Anzugs. Man sollte überhaupt die Anstalten nicht weiter herabsetzen als sie sind.

Es wird dem Antrage des Baudepartements dahin beigepflichtet, daß demselben für dieses Jahr ein Kredit von 6000 Fr. zur Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes bewilligt und dem Regierungsrathe überlassen wird, allfällige zweckmäßige Veränderungen der innern Einrichtungen in dem vorgelegten Plane zu treffen.

Demzufolge wurde beschlossen:

1) Es soll an der nordwestlichen Stadtmauer ein Gebäude für die zu der Akademie gehörige Anatomie aufgeführt und in das Alignement des Zuchthauses gesetzt werden.
2) Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf diesen Bau Fr. 24000 bis höchstens Fr. 30000 zu verwenden, wovon Fr. 6000 auf den diesjährigen im Staatsbüdget sich zeigenden Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben angewiesen wird.
3) Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen und der noch einzuholenden Berichte und Befinden, die innere Einrichtung dieses Gebäudes festzusetzen.
4) Dieser Beschluß soll dem Regierungsrath zur Vollziehung zugesandt werden.

Nro. 52.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

## Einundzwanzigste Sitzung.

Samstag den 13. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und nach einer Redaktionsverbesserung gut geheißen.

Eine Vorstellung mehrerer Vorgesetzten und Partikularen aus dem Amtsbezirk Interlaken, über das Maternitätsgesetz und andere Gegenstände, wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Ein Schreiben des Obergerichts, wodurch es um eine Weisung in Betreff der noch in den Händen des einstweiligen Staatsanwaldes liegenden und der vom neuerwählten zu übernehmenden Geschäfte um eine Weisung ansucht, wurde nach dessen Verlesung auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner ward ein Anzug der Herren Belrichard und Rudolf, über die Verfügungen in Betreff der Begehren zu Vereinigung von Gemeinden mit dem Amtsbezirk Biel, verlesen.

Dann setzte man die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Wirthschaften, von §. 15 bis Ende, fort.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit der Ueberweisung des Regierungsraths zeigt an, daß ein Verwaltungsbericht des Regierungsraths, für den Zeitraum vom 20. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832, in Arbeit sei, unterdessen aber die zur Aufnahme in denselben bestimmten Berichte einiger Departemente zur Einsicht auf dem Kanzleitisch liegen. Hierüber sprach die Versammlung ihre Befriedigung aus.

Hernach übergab Herr Landammann Simon, wegen Verwandtschaft mit einem in dem nun zu behandelnden Geschäfte Interessirten, den Vorsitz dem Herrn Vicepräsidenten Fellenberg, und es wurde ein mit der Ueberweisung des Regierungsraths begleiteter Vortrag des Departements des Innern in Berathung genommen, der das Ergebniß einer Untersuchung der Frage enthielt: Ob zur Bedienung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, der Zuchthäuser und anderer Anstalten des Staates eine eigene Apotheke zu errichten oder der Arzneibedarf wie bisher in einer Kehrordnung aus den Apotheken der Hauptstadt zu beziehen sei?

Aus dem sehr genauen und detaillirten Berichte des Departements des Innern ergiebt sich wesentlich folgendes: das Departement habe laut erhaltenem Auftrage zu untersuchen, welcher Weg wohl am zweckmäßigsten eingeschlagen werden könne, um die Medikamente für die Insel gut und wohlfeiler als bisher erhalten zu können, eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Benoit, Lindt, Sohn und Pagenstecher, Apotheker, ernennt, welche einen sehr gründlichen und wohlausgearbeiteten Bericht erstattet haben. Die Versorgungsart mit Arzneien für die Spitäler finde bis jetzt auf dreierlei Weise statt, nämlich: die Insel mittelst Kehrordnung bei den Apothekern der Hauptstadt, das Militärspital durch Pachtvertrag und das äußere Krankenhaus habe eine eigene Apotheke. Die Kosten einer eigenen Staatsapotheke beliefen sich auf circa 6626 Franken, und die Ersparniß für die Insel wäre also ungefähr 456 Fr. Die Berichterstatter setzen weitläufig die möglichen Vortheile, aber eben so die möglichen Nachtheile einer Staatsapotheke auseinander; indem sie aber voraussetzen, daß in keinem Falle Privatverkauf aus einer solchen Staatsapotheke stattfinden dürfe. Die Kommission glaubt aber zweckmäßiger und mehr im Interesse des Staates liegend, wenn eine Taxe und ein gesetzliches Dispensatorium eingeführt werde. Die hiesigen Apotheken hätten ein Gegenmemorial eingegeben, wo sie ihren Gewinn auf $^2/_{10}$ berechnet und demnach der Regierung angeboten haben, ihre bisherigen Preise zu ermäßigen oder daß eine allgemeine Arznei- oder wenigstens Armentaxe eingeführt werde. Das Departement stimmt mit seiner Mehrheit, indem es von allen finanziellen Gründen abstrahirt und nur das Wohl der Kranken im Auge hat, zur Einrichtung einer eigenen Staatsapotheke. Die Minderheit des Departements hingegen schlägt vor, die bisherige Kehrordnung beizubehalten, dieselbe aber auf eine für den Staat vortheilhaftere Weise einzurichten als bisher, sei es durch Taxe oder sonstiges Uebereinkommen.

Geiser, Regierungsrath, als Rapporteur des Departements, erläutert den Bericht und schließt dahin, daß es zuverlässig besser für das Wohl der Kranken sei, eine eigene Staatsapotheke zu errichten.

Jaggi, Fürsprech. Ich möchte den Beschluß für die Errichtung einer Staatsapotheke verschieben, bis durch die dazu niedergesetzte Kommission das Verhältniß der Insel zum Staate ausgemittelt ist, indem der daherige Artikel in der Dotationsurkunde sehr undeutlich ist.

von Lerber, Schultheiß. Ich könnte die letztgefallene Ansicht nicht theilen, denn es hängt nicht mit einander in Verbindung. Es kann daher durchaus nicht der Fall sein zu verschieben, und der Regierungsrath glaubte etwas sehr Vortheilhaftes und Zweckmäßiges für den Staat dem Großen Rathe mit diesem Vorschlage vorlegen zu können. Verschiebt man die Sache noch länger, so könnte sie leicht liegen bleiben, wie es mit dem Verschieben manchmal der Fall sein kann.

Jaggi, Fürsprech, bemerkt, daß es sich dannzumal darum handeln würde, wer die ergangenen Kosten für die Apotheke bezahlen solle.

Fueter, Doktor. Auch ich finde es zweckmäßiger, die Sache aufzuschieben, bis die Medizinalordnung und Apothekertaxe erschienen ist, wo man dann erst im Stande ist, die Sache genauer berechnen zu können. Jetzt, finde ich, seie keine Noth am Mann, denn die Medizinen können nicht besser und geschwinder geliefert werden, als jetzt, wo ich mich selbst davon überzeugt habe.

Tillier. Ich finde, daß Herr Jaggi nicht so ganz Unrecht hat; denn da die Leistungen des Staates an die Insel in ein Kapital verwandelt worden sind, so frägt es sich allerdings, woraus die Unterhaltung der Apotheke bestritten werden soll. Meiner Ansicht nach glaube ich allerdings eine solche Apotheke vortheilhaft, soferne sie zweckmäßig verwaltet wird, und insbesondere wenn zu diesem Endzwecke die sogenannten Soeurs grises eingeführt würden. Es herrscht zwar in den protestantischen Städten ein Vorurtheil dagegen, aber Neuenburg hat es überwunden und befindet sich wohl dabei. Indessen wünschte ich diese Apotheke blos zum Behufe der Insel, und wenigstens sollte sie jetzt noch nicht mit den übrigen Anstalten verbunden werden. Der von Hrn. Dr. Fueter bemerkte Grund zum Aufschieben bis

zur Einführung einer Medizinalordnung ist gewiß sehr richtig, und deswegen eigentlich der ganze Antrag nicht zeitgemäß, daher man damit noch ein oder zwei Jahre warten sollte.

Otth, Regierungsrath. Dieser Gegenstand hat bei den Behörden eine sonderbare Wendung genommen. Zuerst war sowohl die Mehrheit der Sanitätskommission als des Departements des Innern der Idee zur Errichtung einer solchen Apotheke zugethan, aber auf die später darüber besonders aus Deutschland eingezogenen Erkundigungen, ist ein Mitglied nach dem andern von dieser Idee abgegangen, um so mehr, da die Herren Apotheker den Vorschlag machten, die bisherigen Preise der Arzneien auf die Hälfte herunterzusetzen. Der Hauptgrund, der zum Nachtheile einer solchen Apotheke spricht, ist die gehörige Beaufsichtigung derselben, die Kontrolleführung, das nöthige Lokalpersonale ꝛc.; kurz alles dieses gehörig berechnet, zeigt für den Staat keine ökonomischen Vortheile. Diese Ueberzeugung von den Nachtheilen, welche die Errichtung einer solchen Staatsapotheke hätte, ist erst nach der Behandlung des Vortrages entstanden und nachdem die Anträge der Apotheker zur Herabsetzung der Preise eingelangt waren. Daher finde ich es zweckmäßiger, die Behörden noch einmal mit der Untersuchung dieses Gegenstandes zu beauftragen und die Sache zurückzuweisen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich habe eben sowohl wie die Mehrheit des Departements, das doppelte Interesse bei der Berathung dieses Gegenstandes im Auge, nämlich das Wohl der Kranken und die Oekonomie. Die Apotheker haben zwar erklärt, daß durch die Errichtung einer Staatsapotheke ihre Apotheken weit weniger werth würden; aber die Insel ist von jeher als ein Kantonalinstitut angesehen worden, und wir müssen daher das Wohl desselben vorzüglich im Auge haben. Man sagt uns zwar, man profitire aus der Errichtung einer Staatsapotheke nur 456 Fr. jährlich; aber das ist nur für die Insel gerechnet, und die übrigen Anstalten, welche der Staat auch mit Medizinen versehen muß, sind nicht damit berechnet. Auch bei allgemeinen Krankheiten ist gewiß eine solche Staatsapotheke nothwendig. Auf den vielen nothwendigen Arzneibereitungen durch die Apotheker kommen gewiß $^{9}/_{10}$ dem Apotheker zu gut und den Kranken höchstens $^{1}/_{10}$, denn die Apotheker gewinnen auf vielen Waaren gut 200 %. Durch das Aufschieben aus dem von Hrn. Dr. Fueter angeführten Grunde bis zur Erscheinung einer Arzneitaxe werden wir nichts gewinnen, denn diese Taxe wird immerhin hoch genug sein. Mit Ausnahme der dabei interessirten Personen, liegt gewiß die Errichtung einer Staatsapotheke ziemlich allgemein in den Wünschen des Landes. Ich hoffe und erwarte daher, daß man sich zu Gunsten einer solchen aussprechen wird.

Schnell, Professor. Ich kann diesen Zusammenhang zwischen der Angelegenheit der Dotation der Insel und der Apotheke nicht einsehen, das wird sich später alles finden. Wenn, was ich glaube, die Errichtung einer solchen Staatsapotheke ein großer Vortheil für den Staat ist, so möchte ich doch damit nicht zögern. Es wird dann später die Rede sein, wer zu diesem Fonds und Unterhalt beitragen soll.

Stockmar glaubt, die Errichtung einer solchen Apotheke würde die Arbeiten der zur Untersuchung der Dotation niedergesetzten Kommission vielleicht beschleunigen. Uebrigens sei dieselbe höchst nothwendig und weist auf das Beispiel der im Spitale zu Pruntrut existirenden Apotheke hin, welche von einer barmherzigen Schwester besorgt wird und dem Spitale durch den Kleinverkauf in die Stadt keinen Kreuzer Ausgabe verursache.

Knechtenhofer stimmt Hrn. Stockmar bei. Es muß doch ein ordentlicher Profit für die Herren Apotheker ausfallen, denn es giebt ja unter den Apothekern so gut Matadoren wie unter den Wirthen.

May, Staatsschreiber, wünscht noch eine nähere Untersuchung dieses Gegenstandes.

Sauvin. Zum Besten aller Unglücklichen und Kranken muß man mit der Errichtung dieser Staatsapotheke nicht zögern.

Tscharner, Altschultheiß. Anfangs war ich auch der Meinung der Minderheit des Departements; aber später mußte ich mich immer mehr überzeugen, daß es mehr zum Wohl der Armen und Kranken gereiche, wenn eine solche Apotheke errichtet wird, um so mehr, wenn sie für arme Kranke bestimmt wird. Ich möchte daher dringend wünschen, daß man während der Zeit noch eintrete; denn es könnten später dringende Geschäfte zum Vorschein kommen, wodurch diese wohlthätige Anstalt dann lange nicht mehr zur Sprache kommen dürfte, daher verschiebe man die Sache ja nicht länger.

Abstimmung:

Für Eintreten . . . . . große Mehrheit.
„ Nichteintreten . . . . . 19 Stimmen.

Blumenstein wünscht die Zählung des Tribunals, damit später kein Zweifel über den gültigen Beschluß entstehen könne.

Einige Mitglieder wünschten die Sache aufzuschieben, andere wollen fortfahren. Da es sich bei der Abstimmung darüber ergab, daß nicht die reglementarische Anzahl von 80 Mitgliedern zur Fassung eines gültigen Beschlusses vorhanden sei, so wurde die Sitzung aufgehoben.

## Zweiundzwanzigste Sitzung.

Montag den 15. Juli.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. Juli und die definitive Abfassung der §§. 15 bis 36 des Wirthschaftsgesetzes wurden verlesen und nach einigen Redaktionsverbesserungen gutgeheißen.

Einige Vorstellungen aus dem Amtsbezirk Münster, den Wunsch enthaltend, daß keine Ausnahmsgesetze in Betreff des Wirthschaftswesens gemacht werden möchten, und eine Vorstellung der Dorfgemeinde Großhöchstetten, wodurch sie um Bewilligung eines Jahrmarktes ansucht, wurden dem Regierungsrathe zur Untersuchung gesandt.

Ferner ward ein Anzug des Herrn Schöni verlesen, bezüglich auf Bekanntmachung der Namen der Mitglieder des Großen Raths, welche häufig in den Sitzungen fehlen.

Dann ging man über zu Behandlung des vom Regierungsrath nach den ergangenen Beschlüssen abgeänderten Gesetzesentwurf über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken, welcher Entwurf ganz behandelt wurde.

Am Schlusse dieser Berathung wurde die Frage aufgeworfen: ob die beiden Gesetze über die Wirthschaften und über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken auf den ganzen Kanton anzuwenden seien, oder ob man Ausnahmen davon für einzelne Landestheile machen wolle?

Helg, Salzfaktor, erörtert den Ursprung der Concessionen. Dieselben stammen aus den Zeiten des Feudalismus her. Unter der französischen Regierung sei das Patentsystem eingeführt worden, wovon er doch keine so nachtheiligen Folgen bemerkt habe, wie man glaube und vorgebe. Ich glaube herzlich gerne, daß vielleicht das Concessionssystem im alten Kantone nothwendig sein mag, aber nicht so im Jura, und ich möchte wünschen, daß die Bittschriften aus diesem Kantonstheile eben so berücksichtigt würden, wie diejenigen aus dem alten Kanton, und verlange demzufolge für den Jura ein Ausnahmsgesetz, welches auf das Patentsystem gegründet ist. Man glaubt, daß man etwa dadurch Trennung bezwecken wolle; allein herrschen bei uns nicht bereits andere Gesetze als im alten Kanton und warum wollte man nicht auch dieses Ausnahmsgesetz gestatten, wenn es in den Wünschen des Landes liegt? Hr. Helg verlangt die Ablesung der deshalb eingelangten Bittschriften. Es werden einige für das Patentsystem und dawider vorgelesen.

Moschard, Regierungsstatthalter. Der Gegenstand ist so wichtig, daß er alle Aufmerksamkeit verdient. Man hat hier in Bern Bittschriften geschrieben und dieselben zur Sammlung von Unterschriften durch Emissarien im Jura herum colportiren lassen. Auch mir wäre es eine leichte Sache, aus den Aemtern Delsberg und Courtelary eine Menge Unterschriften gegen das Patentsystem zu sammeln. Daher kann entnommen werden, wie schwer es hält, über die Meinung der Mehrheit zu entscheiden. Ich aber, wie noch andere, stimme nach der Ueberzeugung, was

ich für das Wohl des Landes halte. Unser Land ist arm und hat Oekonomie nöthig, und Oekonomie ist in einer Republik einer der ersten Grundsätze. Bei uns herrscht wenig Industrie, fast nur Ackerbau, daher wäre das Patentsystem der Ruin des Landes. In Courtelary hingegen herrscht mehr Industrie, daher mehr Bedürfnisse und mehr Ausgaben; ich habe keinen Zweifel an der Rechtlichkeit der Unterzeichneten; aber viele unter ihnen haben im Sinne, Wirthschaften zu errichten; daß dann sie und ihre Freunde unterzeichnet haben, ist also ganz natürlich. Man beruft sich immer auf das Beispiel von Frankreich, wo das Patentsystem herrsche; aber dort ist das Verhältniß ganz anders, dort ist der Wein das vorzüglichste Produkt des Landes und daher muß man den Verkauf desselben auf jede Weise begünstigen. Durch das neue Wirthschaftsgesetz ist ja die Errichtung neuer Wirthschaften nicht gehindert, sofern sich irgendwo das Bedürfniß dazu zeigt. Ich glaube, daß durch das Gesetz über den Kleinhandel für die Freiheit des Weinhandels hinlänglich gesorgt sei und allen vernünftigen Wünschen entsprochen wird. Dieses Gesetz wird ohnedies noch nur zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben.

Stockmar, Regierungsstatthalter. Die freie Meinung der Petenten von Münster wäre anders ausgefallen, wenn die Bittschrift nicht unter Einfluß der Beamten entstanden wäre. Indessen bin ich überzeugt, daß sich die große Mehrheit im Jura für das Patentsystem ausspricht, und diese Mehrheit ist vorzugsweise diejenige, die sich für die Verfassung ausgesprochen hat. Das Uebergangsgesetz behält übrigens ausdrücklich Ausnahmsgesetze für den Jura vor. Ich wünsche daher, daß der Große Rath heute blos das Prinzip aussprechen möge, und daß dann bis zur nächsten Sitzung ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werde.

Sauvin. Die Bevölkerung von Münster ist gewiß so gut gesinnt als die von Courtelary. Diese Bittschriften, welche sich für das Patentsystem aussprechen und für die man sich alle Mühe gegeben hat, Unterschriften zu erhalten, sind gewiß nur der Ausspruch einer geringen Minorität, und man hat sich sogar nicht gescheut, Deputirte damit zu verdächtigen und gegen mich sogar Drohungen erlaubt. Ich stimme aber nach meinem Gewissen und verlange daher kein Ausnahmsgesetz, indem ich das Concessionssystem für besser erachte. Unter der französischen Regierung haben wir das Patentsystem während 18 Jahren zum größten Nachtheil des Landes gehabt, und die Wirthschaften waren nie schlechter eingerichtet denn dazumal.

Belrichard. Im Amte Courtelary verlangt man allgemein die Einführung des Patentsystemes. Er bemerkt, daß Hr. Helgs Ausspruch ganz richtig sei, daß nämlich das Concessionssystem eigentlich eine Ausnahme des konstitutionellen Weges wäre, auf welchem wir aber bleiben sollten.

Bornequе, Regierungsstatthalter. Das Concessionssystem ist nichts anders als ein System des Egoismus. Man hat auch bemerkt, daß durch das Concessionssystem die Wirthschaften eine bessere Einrichtung behalten würden, als sonst, welches für die Fremden besonders den Aufenthalt angenehm mache. Allein merkwürdig genug, kommen die Fremden gerade aus Ländern, wo das Patentsystem herrscht und keiner beklagt sich darüber. So sind z. B. im Elsaß von Station zu Station viele Wirthshäuser, welche aufs beste eingerichtet und deren Eigenthümer alle wohlhabend sind. Diejenigen, welche bei dem Concessionssystem immer die Moral zum Vorwand anführten, konnten sich dennoch über die geleistete Unterstützung der armen polnischen Flüchtlinge aufhalten, und es ist doch wohl moralischer, Unglücklichen zu helfen, als nur für sich allein zu sorgen. Unstreitig ist das Patentsystem der Freiheit einzig angemessen und für die Industrie vortheilhafter. Das Concessionssystem hingegen, welches man angenommen hat, ist unrechtlich, verfassungswidrig und unmoralisch, und nach Wissen und Gewissen könnte ich daher nicht dazu stimmen. Das Volk im Jura erwartet mit Ungeduld, daß wir den Beschluß zur Einführung des Patentsystemes nach Hause bringen und was sollen wir antworten und thun, wenn wir ohne dasselbe zurückkehren?

May, Staatsschreiber. Es ist doch sonderbar, daß man den Vorwurf der Immoral und der Verfassungsverletzung der Majorität des Großen Rathes vorwerfen hören muß. Eben so sonderbar ist es, daß ein Beamter fragen kann, was er nach Hause bringen und machen soll. Ein Vollziehungsbeamter soll seine Pflicht erfüllen und die Gesetze vollziehen, und zwar wie es zu wünschen und zu erwarten ist, besser als es bisher an einigen Orten geschah. Man spricht viel von Konstitution, ist das auch konstitutionell, wenn man sagt, daß man von einem Bezirke delegirt sei!? Soll nicht der Verfassung gemäß jedes Mitglied des Großen Rathes das ganze Land und nicht einzelne Theile desselben repräsentiren? Das Uebergangsgesetz, auf welches man sich beruft und irrig interpretirt, enthält lediglich nur Gegenstände, deren Untersuchung dem künftigen Großen Rathe anempfohlen werden, aber es enthält keine definitiven Vorschriften oder Befehle. Ausnahmsgesetze muß man auf jede Weise zu vermeiden suchen, denn Einheit der Gesetzgebung macht das Fundament eines Staates aus. Daß das Concessionssystem von Lokalitäten herrührt, ist ganz richtig bemerkt worden. Aber es herrschen darüber unrichtige Begriffe und nach meiner Ansicht, wie ich schon früher bemerkte, ist von dem Großen Rathe beim Wirthschaftsgesetze darin gefehlt worden, daß man nicht gleich Anfangs den Begriff von Concession genau auseinander gesetzt und bestimmt hat. Das Wort Concession, von welchem man sich einen so undeutlichen Begriff macht, ist nichts anders, als eine polizeiliche Beschränkung des Verkaufs.

Durch das Wirthschaftsgesetz ist übrigens gewiß allen vernünftigen Wünschen entsprochen, daher sollten wir warten, bis die Erfahrung über die beiden Gesetze entschieden hat, und erst dann allfällige Modifikationen eintreten lassen. Das Gesetz über den Kleinhandel ist so ganz neu, so tief, vielleicht nur zu tief eingreifend, daß wir nothwendiger Weise darüber die Erfahrung sprechen lassen müssen, und ich glaube, dieses Gesetz werde so ziemlich alle Wünsche befriedigen. Ich möchte daher blos darauf antragen, daß der Regierungsrath nach sechs Monaten einen Bericht über die Einführung der beiden Gesetze, mit den darüber gemachten Erfahrungen, erstatte.

Ganguillet. Wenn heute die Frage zu entscheiden wäre, welches der beiden Systeme der Verfassung angemessener sei, dasjenige der Patenten oder das der Konzessionen, so würde unstreitig zu Gunsten des erstern entschieden werden. Aber darum handelt es sich jetzt nicht. Der alte Kanton, welcher das Patentsystem nicht kennt, noch begreift, glaubte aus mehr oder minder gültigen Gründen, das Konzessionssystem annehmen zu müssen, an welches er sich gewöhnt hat. Die Deputirten vom Jura, welche sich stets eine Freude daraus machen, ihren ältern Mitbrüdern gefällig zu sein, haben mit Vergnügen und offenherzig an diesem auf das Konzessionssystem gegründeten Gesetze mitgearbeitet, in der Hoffnung, daß diese hohe Versammlung sich der Realisirung ihrer im Namen ihrer Mitbürger geäußerten Wünschen nicht widersetzen werde. Werden Sie, Hochgeachte Herren, Rücksicht auf ihr Begehren nehmen? Ich hoffe und wünsche es, um so mehr, da ich überzeugt bin, daß Sie diesem Verlangen entsprechen können, ohne besorgen zu müssen dadurch die öffentliche Sittlichkeit im Jura zu gefährden, welches übrigens in dieser Hinsicht schon die Probe abgelegt hat; ich verlange es sogar dringend, weil Sie dadurch eine sehr große Majorität einer Bevölkerung befriedigen werden, welche der Verfassung und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sehr anhänglich und treu ergeben ist.

Der Bezirk Münster spielt bei dieser wichtigen Frage eine große Rolle. Verschiedene Vorstellungen dafür und dagegen wurden Ihnen vorgelegt, ohne daß dieselben die Wünsche einer entschiedenen Mehrheit dargeboten hätten, ich will mich daher eines Urtheiles über ihren Werth enthalten, aber nur so viel glaube ich bestätigen zu sollen, daß man im Distrikte Courtlary, einem sehr industriösen Ländchen, das Patentsystem dringend verlangt. Da aber ein Gesetz nach diesem Systeme in dieser Sitzung nicht mehr berathen werden kann, so trage ich, wie mehrere der verehrten Herren Präopinanten, darauf an, daß wenn der Jura, nach der Einführung und Erfahrung über die beiden Gesetze des Wirthschaftswesens und Weinhandels, dann noch bis zu Ende des Jahres das Patentsystem wiederholt verlangt, so solle diesem Verlangen entsprochen werden, und also für diesen Theil des Kantons das Patentsystem als das einzig wahre und ächt verfassungsgemäße System eingeführt werden.

Aubry, Oberrichter. Es ist unrichtig bemerkt worden, daß drei Viertel der Deputirten des Jura ein Ausnahmsgesetz verlangten, sondern nur 19. Die Konzessionen sind nichts Neues im Jura, sondern sie sind dort schon lange bekannt. Heute wäre es übrigens sehr schwer zu entscheiden, welches die Meinung der Majorität im Jura ist, und um diese zu kennen, müssen sie zuerst die beiden erlassenen Gesetze erkennen lernen. Ich hege übrigens weit mehr Achtung und Aufmerksamkeit auf diejenigen, welche die Verfügungen der Regierung ruhig abwarten, als auf diejenigen, welche immer und immer nur Bittschriften sammeln und unterzeichnen. Die in Berathung liegende Frage über ein Ausnahmsgesetz ist übrigens sehr wichtig, und sogar gefährlich durch seine Folgen, indem eine solche Trennung der Gesetzgebung leicht das Fundament zu einer eigentlichen Trennung des Landes werden dürfte. Der Redner entwickelt hierauf weitläufig diese nachtheiligen Folgen und stellt hingegen die Nothwendigkeit einer Einheit der Gesetzgebung für unsern Kanton dar. Er bemerkt ferner, daß es die Nothwendigkeit eben nicht erfordere, daß der Jura nicht unter den gleichen Gesetzen und unter der gleichen Verwaltung stehen könnte, wie der alte Kanton; die französische Herrschaft sei im Jura nicht sehr beliebt gewesen, und im Jahre 1812 habe sogar ein kleiner Bezirk von der französischen Regierung das Konzessionssystem als Ausnahme verlangt, auch seie, wie schon bemerkt, dieses Konzessionssystem schon in frühern Zeiten im Jura eingeführt gewesen, und also bekannt genug. Gestatte man heute ein Ausnahmsgesetz, so könnten dadurch auch andere Landestheile versucht werden, Ausnahmsgesetze zu fordern. Wenn so z. B. dann Emmenthal oder Oberland dieses oder jenes Ausnahmsgesetz verlangen und sich dabei auf gestattete Ausnahme für den Jura berufen würde, so käme dadurch die Regierung in die gröste Verlegenheit, indem sie es dann Billigkeits und Gerechtigkeits halber mehr oder weniger gestatten müßte, und wohin würde dieses führen, zu Unordnungen und, wie gesagt, zu einer allmähligen Trennung des Kantons. Obschon, meiner Ueberzeugung nach, die Einführung des Patentsystems für den ganzen Kanton besser gewesen wäre, so muß ich dennoch, eben wegen der Einheit der Gesetzgebung, gegen jede Ausnahme davon stimmen und wünsche daher diese Frage wenigstens aufzuschieben.

Knechtenhofer. Ich meines Theils halte es auch für nothwendig, daß das Patentsystem im Jura eingeführt werde, und ich kann nicht einsehen, daß es nicht statt haben könnte, denn nach einer Verordnung von 1804 waren auch schon zwei Systeme inn- und außerhalb der Stadt eingeführt, und es ist auch gegangen.

Schüppach. Die Frage ist jetzt wohl, haben wir seit drei Wochen etwas Gutes gemacht oder nicht? Wenn wir gut fahren wollen, so dürfen wir keine Exzeptionen gestatten. Daß das Konzessionssystem nicht verfassungsmäßig sei, sollte man uns nicht so um die Nase herumziehen, denn ja freilich ist es verfassungsmäßig, aber nicht das Patentsystem. Solche Petitionsumtriebe sollten durchaus nicht statt finden und untersucht und bestraft werden. Solche Sachen führen nicht zum Heil, zur Einigkeit, daher nichts mehr von solchen Trennungsgeschichten! was würde daraus, wenn Bern als erster Kanton ein solches Beispiel geben würde, es würde alles aus einanderfahren und die Freiheit wäre verloren. Alle Theile des Kantons müssen fest und einig zusammenhalten, sonst, wie gesagt, sind wir verloren, daher kann ich in keine Ausnahme willigen. Ich wünschte deswillen, daß der Regierungsrath strenger sein möchte und nicht so leicht eine Sache auf die Seite schieben sollte, wie es letzthin geschehen ist. Ein Mitglied des Regierungsraths hat jüngsthin gesagt, der Regierungsrath habe einen Bock geschossen, aber es will mich bedünken, auch der Große Rath, nicht nur der Regierungsrath, habe letzthin (bei der Behandlung der Trennungsgerüchte) einen Bock gemacht, der noch lange stoßen wird, und noch lange Hörner bekommen kann.

Kasthofer. Ich wünschte, daß die letzthin vorgekommenen Trennungsgerüchte, wenn wir unsern Frieden behalten wollen, nicht mehr berührt werden möchten. Nach meinem Erachten kann der in Frage liegende Gegenstand auf einem andern Wege behandelt werden, und der Regierungsrath sollte darüber einen Antrag später bringen, auf welche Weise man die Bedürfnisse und Wünsche des Jura's in dieser Hinsicht befriedigen könne. Die Konstitution ist unser oberstes Gesetz, daher was diese betrifft, so kann und soll keine Trennung statt finden, nicht so aber was die administrative Maschination betrifft, denn da können wohl Ausnahmen ohne gefährliche Folgen statt finden, und das Gegentheil, wenn man alles, wenn es auch nicht paßt, unter einen Hut bringen wollte, wäre eher geeignet eine Trennung hervorzurufen. Schon früher, vor der Revolution, haben ja verschieschiedene Rechte und Gesetze im alten Kantone bestanden ohne Folgen, denn nicht dieses war die Ursache der Unzufriedenheit, sondern ganz andere bekannte Gründe. Daß der Jura mit seiner Majorität die Einführung des Patentsystems verlangt, folgere ich aus der Natur der Sache, welches auch die Volksstimme bezeugt, indem es dabei den Wein wohlfeiler und besser zu erhalten im Stande ist. Daß dieses Volk an den Grenzen von Frankreich ist, mag auch vieles zu seinen besondern Wünschen in dieser oder anderer Hinsicht beitragen. Dem natürlichen Gange gemäß wird die Einführung des Patentsystemes auch den Uebergang zur Einführung desselben im alten Kanton machen und denselben dazu vorbereiten.

von Wattenwyl. Ich habe es schon früher gesagt, daß durch das nun erlassene Gesetz über den Weinverkauf das Konzessionssystem ganz untergraben worden ist und daß man mit dem Patentsysteme daher weit besser gefahren wäre. Man sollte die Betreffenden, welche sich mit den Bittschriften Umtriebe erlaubt haben, namentlich anführen, damit man sie kennt und zurechtweisen kann. Auch verdienen die von Hrn. Helg und Borneque gemachten beleidigenden Aeußerungen, womit sie dem Großen Rathe Verletzung der Verfassung, Immoral u. s. w. vorgeworfen haben, eine strenge Zurechtweisung, eben so wenn man sich im Vorzimmer Drohungen gegen Deputirte erlaubt, welches mir unerhört vorkömmt. Herr von Wattenwyl reassumirt nun die gefallenen Meinungen und fährt fort: alle diese Verschiedenheiten, welche in Hinsicht der Sitten, Lebensart, Religion u. s. w. im Jura existiren, bewirken, daß er nicht mit unserm Kanton harmonirt, daher ich, wenn es heute um die Vereinigung des Leberbergs mit unserm Kanton zu thun wäre, ganz dagegen stimmen würde. Aber jetzt kann nicht die Rede davon sein, sondern unter zwei Uebeln müssen wir eines wählen, nämlich einig und fest zusammenhalten und den Gedanken der Trennung, welcher sich schon 1830 durch Proklamationen und später im Verfassungsrath kund gab, durchaus verbannen. Wie schon bereits ein Mitglied richtig bemerkt hat, haben uns die Herren aus dem Jura das Wirthschaftsgesetz und das Gesetz über den Weinhandel helfen verpfuschen und sie mögen es nun auch behalten und nicht verlangen, daß wir ihnen nachgeben sollen. Ich kann daher durchaus zu keiner Ausnahme, weder im Grundsatze noch sonst durch Latitüden in den erlassenen Gesetzen stimmen, sondern wünsche, daß die Gesetze auf den ganzen Kanton angewendet und durch die Beamten streng vollzogen werden möchten.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 53.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiundzwanzigsten Sitzung.)

(Getrennte Gesetzgebung.)

Vautrey, Regierungsrath. Es ist doch sonderbar, daß Herr von Wattenwyl, als damaliger Centralpolizeidirektor, diese Schenken, deren Entstehung man dem Regierungsrathe und den Regierungsräthen vorgeworfen hat und welche doch größtentheils 1830 und 1831 schon entstanden sind, nicht hat schließen lassen. Die Wünsche des Jura's für das Patentsystem sind wichtig und aller Berücksichtigung werth, und man darf doch der öffentlichen Meinung nicht zuwiderhandeln. Das Patentsystem ist unstreitig das liberale System, welches selbst Hr. Dekan Morel anerkennt. Unter Frankreich herrschte die Schenkfreiheit, und als es im Jahre 1815 um die Vereinigung des Jura's mit dem alten Kantone zu thun war, gaben die Abgeordneten des Jura's aus bloßer Zuneigung zu Bern sogar die Aufhebung der französischen Gesetzgebung zu, welches aber aus allgemeiner Abneigung dagegen nicht erfolgte. Nun verlangt man blos die Wiederherstellung des damals Abgeschafften. Auch die Römer ließen aus politischer Klugheit den verschiedenen Völkern unter ihrer Herrschaft ihre besondern Gesetze, Uebungen u. s. w. Warum sollte man dieses nicht dem Jura gestatten können, welcher etwas ganz Eigenes und Verschiedenes vom alten Kantone hat. Schon im Dezember 1830 ist alles dieses gefordert worden, und auch im Verfassungsrath sind dieselben Wünsche laut geworden und wurden daher in das Uebergangsgesetz aufgenommen, welches mit der Verfassung vom Volke sanktionirt worden ist. Wir haben für das Konzessionssystem im alten Kanton gestimmt, weil wir wohl einsahen, daß bei jedem Schritte Interesse im Spiel liege, und es für die Regierung unklug gewesen wäre, das Patentsystem anzunehmen, da es sonst Lärm gegeben hätte. Freiheit und Konzessionen vertragen sich nicht mit einander, weil sie im Widerspruche sind. Gerne entsprechen die Abgeordneten des Jura's allen Wünschen des alten Kantons, nur verlangen dieselben, daß man auch ihre Wünsche berücksichtige. Man kann und soll daher auch diesem Verlangen der Majorität des Volkes im Jura entsprechen, um so mehr, da man bereits auch im Salzhandel und Forstwesen dem Amte Pruntrut eine Ausnahme gestattet hat. Die Verfassung soll allerdings für den ganzen Kanton die eine und die nämliche sein, dieses ist aber nicht der Fall mit den Gesetzen, sondern diese müssen den Bedürfnissen und Wünschen der Landestheile angemessen sein, denn was würden z. B. die Oberländer sagen, wenn sie eine andere Nationaltracht annehmen sollten, und so muß es jedem freistehen, das ihm entsprechende Kleid anziehen zu können, und nur auf diese Weise kann Einigkeit im Lande erhalten und befördert werden. Da man für den Weinhandel das Patentsystem angenommen hat, warum sollte man dieses nicht auch unter ähnlicher vernünftiger Beschränkung für das Wirthschaftswesen einführen können, aber aus Unkenntniß und unrichtigem Begriff und auch wohl aus besonderen Interessen stellt man sich die Folgen des Patentsystemes allzubedenklich vor. Ich bin überzeugt, daß wenn man darüber abstimmen lassen würde, sich gewiß $\frac{5}{6}$ der Bevölkerung im Jura für das Patentsystem erklären würden.

Kernen. Wir sind im deutschen Landestheile arbeitsam, daher ist auch das Land besser angebaut als im Jura, wir wollen tauschen und dann sehen, ob man das Patentsystem noch verlangen wird. Ich kann übrigens keinen großen Unterschied zwischen dem Patentsystem und dem jetzt angenommenen Wirthschaftsgesetz finden, denn der Regierungsrath ist ja durch dieses Gesetz beauftragt und hat alle Latitüde, dem Verlangen für Wirthschaften nach Bedürfniß zu entsprechen, und das Gesetz über den Weinhandel sorgt so hinlänglich für den Durst, daß ich nicht begreifen kann, wie noch der französische Theil des Kantons ein Ausnahmsgesetz verlangen kann. Man hat uns gesagt, welcher Umtriebe man sich bei diesen Bittschriften bedient hat, wir haben es bei jüngster Veranlassung gehört, wie man das Volk im Jura aufregt und reizt, damit es durch Freiheitsbäume u. s. w. der Regierung etwas abtrotze; kurz alles dieses zeigt uns, daß dieses Land in einem gefährlichen Zustande ist, vor welchem Zustande Gott unsern alten Kanton behüten möge, aber man muß Festigkeit dagegen zeigen. Ich bedaure, daß die Regierung sich schon aus politischen Gründen genöthigt glaubte nachzugeben, aber sie möge sich vor einer solchen unzeitigen Schwäche hüten, wenn sie sich die Achtung derjenigen Klasse von Staatsbürgern zu erwerben und zu befestigen gedenkt, welche den Hebel des Staates ausmachen.

von Lerber, Schultheiß. Ein Präopinant hat uns gesagt, daß er jetzt nicht mehr zu der Vereinigung des Jura's stimmen würde, weil dieses Land ganz andere Sitten u. s. w. habe. Eben diese nämlichen Gründe verlangen ein Ausnahmsgesetz. Die Geschichte belehrt uns mit einer Menge Beispielen über diesen Gegenstand und wie sehr man die Anhänglichkeit eines Volkes vermehren oder verlieren kann, je nachdem man seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und ihm seine besondern Gesetze, Rechte u. s. w. sein läßt oder entreißt. Waadt hatte in frühern Zeiten fünf verschiedene Gesetzgebungen; zu der Trennung zwischen Belgien und Holland trugen eben solche Ursachen dazu bei, so vorzüglich, daß bei Belgien die holländische Sprache eingeführt werden sollte. Man hatte im Jura vor 1815 ein unbeschränktes Patentsystem und verlangt nun nur ein vernünftig beschränktes, welches der freisinnigen Verfassung angemessen ist, und nicht das Konzessionssystem, welches der Verfassung ganz entgegen ist. Im Patentsystem einzig findet sich Gleichheit vor dem Gesetze, weil da Jeder unter den gesetzlichen Eigenschaften erhalten kann, was er fordert, was hingegen bei dem Konzessionssysteme nicht der Fall ist, weil da einer nur etwas erhaltet, wenn er begünstiget wird. Wenn einer oder zwei Bezirke wirklich das Patentsystem nicht annehmen wollen, so brauchen sie ja nur keine Patente zu verlangen. Es ist mir leid, daß nicht der ganze Band von Bittschriften vorgelegt worden ist, worin sich eine außerordentliche Menge von Bittschriften finden, welche schon unter meinem Präsidium für das Patentsystem aus dem Jura eingelangt sind. Haben wir da etwa gewonnen, daß wir, wie man uns vorwerfen will, das Konzessionssystem umgestoßen haben, keineswegs, es ist ganz das alte System und gewährt keine Erleichterung, nur daß es jetzt noch theurer ist in den Gebühren. Man sollte doch mehr die Trinkenden berücksichtigen als diejenigen, welche zu Trinken geben, denn diese letztern sind für die erstern da, aber das Interesse hat vorgezogen. Es ist wünschenswerth, daß in diesem Landestheile die Ordnung wieder hergestellt werde, das kann aber nur geschehen, wenn man ein den Wünschen desselben entsprechendes Gesetz einführt. Ich hoffe daher, man werde den Wünschen des Jura's entsprechen und heute den Grundsatz des Patentsystemes aussprechen und den Regierungsrath be-

auftragen, ein in diesem Sinne bearbeitetes Gesetz in der nächsten Wintersitzung dem Großen Rathe vorzulegen. Es sind 30 Deputirte aus dem Jura gegen 210 Deputirte aus dem alten Kantone; man muß doch auch diesem Uebergewichte etwas zugeben und bedenken, wenn das Verhältniß umgekehrt wäre.

Jaggi, Fürsprech. Ich möchte auch nicht alles gerade unter einen Hut zwingen, und ich glaube daher, daß allenfalls Verschiedenheiten in den Civilgesetzen zu gestatten sind, aber nicht in den Polizeigesetzen, welche für den ganzen Kanton gleichförmig sein sollen. Konzession ist nichts anders als Patent, und Patent nichts anders als Konzession. Das Wort Konzession kommt vom lateinischen Worte concedere, zugeben, bewilligen, und bedeutet daher das Gleiche was Patent. Aber das Wort Konzession ist durch seine Ausartung in Privilegien verhaßt geworden, und das ist vielleicht der ganze Anstoß für den Jura, welchem die beiden jetzigen Gesetze noch nicht bekannt sind. Wenn ich gewußt hätte, daß man in den beiden Gesetzen über die Wirthschaften und den Weinhandel so weit gehen würde, so hätte ich im Anfange lieber das Patentsystem angenommen, wo ich nicht so weit zu gehen gedachte. Selbst Deputirte aus dem Jura, welche früher mit mir darüber sprachen, haben nicht so viel verlangt. Ich glaube daher, daß durch die jetzt angenommenen Gesetze allem entsprochen worden sei und bin überzeugt, daß wenn diese Gesetze früher im Jura bekannt gewesen wären, sich diese Wünsche nicht erhoben hätten. Die Wirthe haben sich unstreitig am meisten zu beklagen, weil man diesen durch das Gesetz über den Kleinhandel gleichsam den Boden unter den Füßen weggenommen hat. Im Allgemeinen finde ich Ausnahmen in der Gesetzgebung gefährlich und ich möchte daher, weil ich überzeugt bin, daß der Jura mit diesen beiden Gesetzen nach ihrer Einführung zufrieden sein wird, von der Anerkennung des Prinzipes des Patentsystemes abstrahiren und warten bis allenfalls noch fernere Reklamationen einlangen sollten, aber nicht dazu, wie Herr May meinte, eine Zeitfrist festsetzen, weil dieses sonst eine ordentliche Einladung wäre, uns mit solchen Reklamationen zu bestürmen.

Helg, Gerichtspräsident. Daß im Jura im Wirthschaftswesen noch jetzt Unordnung herrscht, ist Fehler der Polizei, deren Handhabung den Regierungsstatthaltern obliegt. Man wirft dem Großen Rathe vor, er habe durch die Annahme des Konzessionssystemes die Verfassung verletzt, allein das ist unwahr, sonst lese man nur den §. 16 der Verfassung genau. Uebrigens finde ich keinen Unterschied zwischen dem Patent- und Konzessionssysteme, so wie jetzt die beiden Gesetze bearbeitet sind, und wie kann sich ein Land über ein Gesetz aussprechen, welches es noch nicht kennt. Diese Bittschriften sind keineswegs als Willen der Majorität zu beachten, und sind als Instruktionen für die Abgeordneten anzusehen, welches verfassungswidrig ist, so wie auch die Freiheitsbäume, diese hölzernen und ungesetzlichen Petitionen. Wenn selbst Unterschriften von Abgeordneten unter den Vorstellungen stehen, so heißt dieses gewöhnlich nicht viel, denn so eine Unterschrift giebt man leicht nach einem Mittagessen. Ich betrachte die Sache aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles und ohne Interesse und aus Ueberzeugung stimme ich daher gegen jede Exzeption, im Falle aber eine solche belieben sollte, so wird es sich fragen, ob für alle oder einzelne Distrikte des Jura.

Schnell, Professor. Die vorliegende Frage scheint mir weniger wichtig im Prinzip als in der Ausführung. Es scheint nun zwar kein Unterscheid zwischen dem Konzessions- und dem Patentsysteme zu sein, und demungeachtet liegt der wesentliche Unterschied darin, daß die Konzessionen der Willkühr und Einsicht der Behörden und die Patente hingegen dem Gesetze überlassen bleiben. Das zweite ist meiner Ueberzeugung nach der Verfassung angemessener als das erste. Aber ich habe noch eine andere Ueberzeugung, wenn die Charte Freiheit verspricht und wenn ein anderer Theil des Volkes im vollen Genusse des Versprochenen sein will und dieses Patentsystem als einzig der Verfassung angemessen verlangt, so sehe ich nicht ein, warum man ihm dasselbe nicht ertheilen wollte. Indessen da man bemerkt hat, daß dem Jura diese neuen Gesetze vielleicht genügen werden, so könnte man den Versuch damit machen, und die Einführung derselben abwarten bis in die Wintersitzung und wenn man dann das Patentsystem noch neuerdings wieder verlangt, so kann man dann dasselbe geben. Ich halte es auch nicht für gut, wenn zweierlei Gesetzgebungen in einem Lande sind, sie sind doch; ich halte es nicht für gut, wenn mehrere Religionen sind, sie sind doch; ich halte es ferner nicht für gut, wenn mehrere Sprachen, Sitten u. s. w. sind, sie sind doch, und es geht. Ueber die Wünsche des Volkes im Jura kann kein Zweifel obwalten, sie haben sich hinlänglich ausgesprochen, und man muß daher nur nicht definitiv beschließen, daß keine allfällige Ausnahme statt finden solle.

Abstimmung:

Will man auf den heutigen Tag einen Entscheid nehmen, ob für den Jura ein Ausnahmsgesetz zu gestatten sei oder nicht? . . . . . 33 Stimmen.

Die Entscheidung aufzuschieben und indessen die beiden Gesetze sowohl über die Wirthschaften als auch über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken für den ganzen Kanton auf den 1. September in Kraft treten zu lassen 57 Stimmen.

Schließlich werden noch zwei Entlassungsbegehren von den letzthin zu Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements erwählten Herren Christian Herrenschwand und Ludwig Haas verlesen.

## Dreiundzwanzigste Sitzung.

Dienstag den 16. Juli. Vormittags.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen. Eine gefallene Meinung verlangte, daß in der Redaktion des Beschlusses wegen der angetragenen Bestimmung einer Ausnahme vom Wirthschaftsgesetz eine Abänderung stattfinde; aber es ward ihr nicht beigepflichtet.

Nun wurden folgende Vorträge des Regierungsraths über Instruktionen für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung in Berathung genommen.

I. Ueber den von Graubünden vorgeschlagenen Versuch einer Vermittelung zwischen den beiden getrennten Gemeinwesen in den Kantonen Schwyz und Basel.

Der Antrag ging dahin, daß die Gesandtschaft an der daherigen Konferenz Theil nehmen und im Sinn der frühern Instruktionen zu einer Ausgleichung nach Kräften die Hand bieten solle, sobald die absolute Mehrheit der Stände dem Vorschlag von Graubünden beizupflichten sich erklärt haben würde.

In Abweichung von diesem Antrag wurden Meinungen eröffnet, die dahin gingen, daß Vermittlungsversuche wiederholt werden sollen, so oft sich die Gelegenheit darzu darbiete, und die Gesandtschaft sogleich Theil daran nehmen solle. Dieser Ansicht stimmte die Mehrheit bei, und die Instruktion ward so abgeändert, wie sie hier nachfolgt.

### Instruktion über den von Graubünden vorgeschlagenen Vermittlungsversuch.

Wenn der von der Regierung Graubündens vorgeschlagene Vermittlungsversuch zwischen den getrennten Gemeinwesen der Kantone Schwyz und Basel zur Berathung kommt, so wird die Gesandtschaft sowohl an dieser Berathung als an den Verhandlungen der zu diesem Zwecke sich versammelnden Konferenz Theil nehmen, und im Sinne der frühern Instruktionen zu einer Ausgleichung der Stände zwischen Basel Stadttheil und Basel Landschaft so wie zwischen Inner-Schwyz und Außer-Schwyz nach Kräften Hand bieten.

II. Ueber Errichtung eines Handelskonsulates zu Bahia.

Sowohl dem Antrag über die Errichtung des Konsulates als demjenigen über die zu treffende Wahl wurde beigepflichtet und beschlossen was folgt:

„Die Gesandtschaft wird die von der Regierung Berns verlangte Errichtung eines schweizerischen Handelskonsulates zu Bahia, im Interessen der vielen daselbst angesessenen Schweizer lebhaft

empfehlen, und wenn der Antrag beliebt wird, dahin zu wirken suchen, daß Herr Heinrich Gex, von Lasarraz, Kaufmann in Bahia, zum Konsul ernannt werde.

III. Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten, insbesonders mit Deutschland.

Die hierüber vorgeschlagene Instruktion wurde nach einigen Bemerkungen unverändert angenommen, wie sie hier eingetragen ist.

Die Regiernng des Standes St. Gallen macht mit Kreisschreiben vom 15. Juni letzthin die löblichen Stände aufmerksam, wie sich seit einiger Zeit der Gang der Dinge in Zoll- und Handelsangelegenheiten im benachbarten Deutschland bedenklich gestalte, wie das preußische Zollsystem an solcher Ausdehnung gewinne, daß dasselbe bald dasjenige von ganz Deutschland zu werden drohe und daß selbst mit dem Großherzogthum Baden die Unterhandlungen einen Fortgang zu gewinnen scheinen, der der Eidgenossenschaft Aufmerksamkeit in Anspruch nehme.

Die Gesandtschaft dieses Standes werde daher im Schooße der dießjährigen Tagsatzung Berathungen hervorrufen, welche auf eine gründliche Untersuchung, — welches der dermalige faktische Stand der offenbar auf ein zentrales Zollwesen gerichteten Bestrebungen der deutschen Regierungen sei, welche nachtheiligen Einwirkungen aus diesem Zustand der Dinge auf das Interesse der Schweiz erfolgen können und müssen, und ob und wie ab Seite der Eidgenossenschaft diesen Nachtheilen zu begegnen wäre — hinzielen, demnach die löblichen Stände eingeladen werden, ihre Gesandtschaften auf diesen Fall hin, mit den nöthigen Instruktionen zu versehen.

Die Gesandtschaft wird einfach dahin instruirt, die Eröffnungen des hohen Standes St. Gallen über diesen Gegenstand, und auch diejenigen von Seiten anderer löblichen Stände anzuhören, und *ad referendum* zu nehmen, da in der Ungewißheit, worin diese Eröffnungen bestehen werden, nicht wohl zum Voraus eine bestimmte Instruktion gegeben werden kann.

IV. Solothurn, Beschwerden in Betreff des Weggeldes am untern Hauenstein.

Auch dieser Entwurf eines Instruktionsartikels wurde gutgeheißen.

Mit Kreisschreiben vom 1. Juni abhin zeigt der löbliche Stand Solothurn den Mitständen an, daß in Abweichung des Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Juli 1826 das den Ständen Solothurn und Basel bewilligte Weggeld für die Korrektion des untern Hauensteins seit einiger Zeit doppelt und zwar zu einem Theil von der Regierung Basel-Landschaft unbefugt erhoben werde, wodurch Störung des Verkehrs, Verminderung des Transits und laute Unzufriedenheit der Pflichtigen stattfinde, und ersucht, es möchten die Gesandtschaften auf die dießjährige ordentliche Tagsatzung dahin instruirt werden, daß dem Konklusum vom 18. Juli 1826 volle und unbedingte Exekution gegeben und der Bezug des Weggeldes in statu quo, wie er vor dem 1. Mai 1833 gewesen, wieder hergestellt werde.

Die Regierung des Standes Luzern unterstützt dieses Ansuchen durch Kreisschreiben vom 26. Juni abhin, und schließt mit der Einladung zu Ertheilung einer gleichartigen Instruktion.

Die Gesandtschaft wird ermächtigt, das Begehren des Standes Solothurn zu unterstützen, und zu einer Schlußnahme mitzuwirken, wodurch der gegenwärtig unbefugte Bezug des doppelten Weggeldes über den Hauenstein aufgehoben und ein Zustand hergestellt werde, der eine unbedingte Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom Juli 1826 begründe.

In Folge des unterm 21. Merz 1833 vom Großen Rath an den Regierungsrath und Sechszehner erlassenen Auftrags wurde von Seite derselben dem damals genommenen Beschlusse gemäß der Entwurf eines Dekrets zu näherer Bestimmung der im §. 50. Art. 11. der Verfassung enthaltenen Vorschrift über Anlegung von Geldern im Ausland vorgelegt. Dieser Entwurf wurde nach einigen gefallenen Bemerkungen angenommen.

Nun ward der Vortrag des Regierungsraths über Errichtung einer Apotheke für den Inselspital und die übrigen vom Staate unterhaltenen Krankenanstalten, in welchen einzutreten am 13. Juli beschlossen worden ist, neuerdings in Berathung genommen.

Herr Landammann Simon zeigte seinen Austritt wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse an und übergab den Vorsitz dem Herrn Vicepräsidenten Fellenberg.

Geiser, Regierungsrath, als Rapporteur des Departements des Innern, erläutert noch einmal den schon in der frühern Sitzung vorgelesenen Bericht des Departementes. Er fügt bei, daß Herr Pagenstecher mit einer seltenen Uneigennützigkeit in seinem Berichte die Errichtung einer solchen Staatsapotheke anrathe und die daherigen Vortheile deducire. Der Grund, welchen man als ein Argument anführt für die Nachtheile, welche eine solche Apotheke für den Staat haben soll, kann nicht gelten, nämlich, daß der Staat durch die Cholera-Kommission hinsichtlich der Vorräthe eine beträchtliche Summe eingebüßt hat. Denn unbesonnener Weise gab man dieser Kommission einen unbeschränkten Kredit, daher auch Vorräthe zwanzigfach über das Bedürfniß angekauft worden sind, und statt Ordnung herrschte darin eine wahre Unordnung. Uebrigens sind solches außerordentliche Fälle und die damals nothwendigen Arzneivorräthe mußten weit über den gewöhnlichen kostenden Preis bezahlt werden. Die Insel gebraucht allein jährlich über 7000 Franken Arzneimittel, ohne die übrigen Anstalten zu berechnen, so daß der Staat alljährlich über 14000 Franken für Arzneimittel ausgeben muß, daher man mit Recht erwarten darf, daß die Errichtung einer solchen Apotheke dem Staate eine schöne Ersparniß zusichern wird, ohne daß man dabei das Wohl der armen Keanken aus dem Auge läßt.

Meßmer, Verwalter. Als Lehenskommissarius und jetzt als Verwalter eines der Krankenhäuser habe ich seit zehn Jahren hinlänglich Gelegenheit gehabt, mir eine genaue Kenntniß der Krankenanstalten zu erwerben. Mit voller Ueberzeugung spreche ich mich daher dahin aus, daß ich glaube, daß die Ansicht des Regierungsraths und des Departements des Innern zu keinem guten Resultate führen wird. Der Staat mag allerdings bis jetzt die Mittel etwas theuer aber doch ausgezeichnet gut erhalten, er hat aber doch sonst keine andern Ausgaben für Lokal, Personal ꝛc. und besonders für Vorräthe, welche so leicht verderben, wenn nicht großer Absatz ist; alles dieses weitaus kostspieliger bietet sich aber dar, wenn man Hofapotheken für das ganze Land macht. Nach meiner Ueberzeugung treibt der Staat keine Industrie mit Vortheil; das zeigte sich deutlich, welche große Summen an den Choleravorräthen verloren gegangen ist, daher möchte ich diesen Gegenstand ferner der Privatindustrie überlassen.

Wyß, Regierungsrath. Es handelt sich hier nicht blos um die angegebene Summe von 6000 Franken, welche diese Apotheke kosten soll; das ist nur die Summe für Waarenvorrath u. s. w., sondern die Einrichtung einer solchen Apotheke kostet wenigstens 25000 Fr. Der einzige Grund, welchen man für die Errichtung einer solchen Apotheke hervorstellt, ist der ungeheure Profit, den gegenwärtig die Apotheker von ihren Lieferungen an Arzneien für den Staat ziehen. Ja, das ist wohl wahr aber man hat ihnen gleichsam eine gute Kuh vors Haus gestellt, und sie hatten Recht, daß sie sie gemolken haben, denn die Schuld liegt an denen, welche ihnen diese Lieferungen ohne Beding und ohne Verpflichtung übergeben haben. Daraus möchte ich aber noch keineswegs die Nothwendigkeit einer Staatsapotheke folgern, sondern man muß nur einen andern Weg einschlagen, die Kehrordnung aufheben und sehen, welcher Apotheker diese Arzneilieferungen auf eine billige und gute Art übernimmt. Ich spreche hiemit nur die Meinung des Herrn Großraths und Apothekers Dennler aus, welcher mir vor seiner Abreise die Sache vorgestellt und mich ersucht hat, dem Großen Rathe dringend ans Herz zu legen, doch ja keine solche Staatsapotheke zu beschließen, ehe und bevor eine nochmalige genauere Untersuchung darüber stattgefunden hat. Herr Dennler ist in Deutschland selbst in einer Staatsapotheke einige Zeit gewesen und hatte Gelegenheit genug um zu sehen, wie alles über den Buckel des Staats ausging; vom Apotheker, Stößer, Handlanger bis zur Köchin herunter rupfte alles; man kann ja keine Kontrolle führen. Durch solche Einrichtungen pflanzt man nur Leute, die sich auf Unkosten des Staates bereichern; selbst der ehrlichste Mann kommt bei so leichter Gelegenheit in Versuchung. Es ist also besser, die Sache in das Interesse eines Privaten zu

legen als in die eines Staatsapothekers, welcher ein Fixum hat und sich daher nicht die Mühe giebt; auch muß er mehrere Gehülfen haben, so daß aus diesem allem hervorgeht, daß der Staat nicht nur keinen Profit von einer solchen Apotheke haben wird, sondern Schaden, denn der allfällige Profit wird in den Sack des Apothekers ꝛc. fließen. Nach dem Wunsche des Herrn Dennler trage ich also darauf an, daß darüber heute nicht entschieden, sondern noch einmal ein Gutachten einer Commission von sachverständigen Männern eingeholt werde, welche aber nicht aus der Stadt sein sollen, denn diese müssen parteiisch sein, sondern man kann etwa Apotheker aus Thun, Burgdorf, Langenthal nehmen. Herr Pagenstecher hat in einem frühern Berichte ganz anders geredt als in einem spätern, so daß auf dieses Urtheil nicht zu gehen ist. Bei der Berechnung ist ja kein Brennmaterial angeführt, welches doch ein kostbares Bedürfniß dazu ist.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich zweifle sehr, daß die Meinung des Herrn Dennler so ganz unparteiischer Natur ist, weil er eben auch ein Apotheker ist. Man sollte also diese Sache noch einmal von unparteiischen Männern, von Apothekern vom Lande untersuchen lassen. Diese werden gewiß nicht zur Errichtung einer Staatsapotheke rathen, schon des Principes wegen, daß keine Apotheke mehr errichtet werde, wenn sie ihnen schon direkte nichts schadet; dennoch ist es ihr Interesse und die Erfahrung lehrt uns dieses auch in andern Dingen leider alle Tage. Daß wir die Mittel aus einer Staatsapotheke doch gut erhalten werden, ist nicht widersprochen worden. Warum sollen wir uns so lange aufhalten bei Proben, die sich schon in Neuenburg, Pruntrut und andern Orten hinlänglich bewährt haben. Was von der Verderbniß der Choleravorräthe angeführt worden ist, kann uns kein Grund sein, denn erstens war dieses ein außerordentlicher Fall und zweitens, wenn man es nicht einem Manne übertragen hätte, welcher auch in seinem Privatleben gewohnt war, seine Sache ins Große zu treiben, so hätte der Staat auch nicht so viel eingebüßt. Ich sehe nicht ein, warum man in einer solchen Apotheke nicht eine Kontrolle wird führen können, wenigstens im Großen kann gewiß nichts über Ort gehen. Für die Armen wird diese Staatsapotheke eine große Wohlthat seyn, indem sie wohl die nöthigen Arzneimittel umsonst werden erhalten können. Ich trage also kein Bedenken, auf die Errichtung einer solchen Apotheke anzutragen.

Jaggi, Fürsprech. Wenn ich letzten Samstag die Errichtung einer solchen Staatsapotheke aufzuschieben wünschte, so geschah es blos deshalb, weil ich dieselbe blos für die Insel bestimmt glaubte und das Verhältniß derselben hinsichtlich der Dotation noch nicht ausgemittelt ist. Da aber diese Apotheke auch für die übrigen Anstalten bestimmt werden soll, so stimme ich auch zur Errichtung einer solchen, möchte dieselbe aber mit den übrigen Apotheken in Konkurrenz treten lassen. Ich glaube, daß man dann einen Staatsapotheker wohl finden wird, welcher den nöthigen Vorrath um einen billigen Preis liefern wird, denn wenn nicht großer Absatz ist, verderben die Vorräthe leicht, und dieser Absatz kann einzig durch Konkurrenz erreicht werden. Daß dadurch die Rechte der übrigen Apotheker gefährdet werden, ist kein Grund dagegen, denn diese Apotheker sitzen alle warm und wenn die alte Regierung am Ende ihrer Tage noch einem ihrer gehorsamen Diener, dem Herrn Apotheker Studer, die Bewilligung zur Errichtung einer siebenten Apotheke ertheilen konnte, so findet wohl noch eine Platz. Sollten etwa die Herren Apotheker aus Grund besonderer Rechte dagegen protestiren, so erbiete ich mich dieselben in öffentlichen Blättern zu widerlegen. Daß die Apotheker angetragen haben, einige Prozente nachzulassen, ist ein Beweis, daß die Sache gut ist. Daher zum Wohl der Kranken, des Staates und des Publikums möchte ich die Kuh nicht mehr länger auf Unkosten des Staates melken lassen. Daß selbst Herr Pagenstecher die Errichtung einer solchen Apotheke im Interesse des Staates findet, ist mir das kompetenteste Urtheil. Ich stimme daher zum Dekrete, mit dem Zusatze, daß diese Apotheke in Konkurrenz trete.

Fueter, Doktor. Wenn ich nicht der Meinung der beiden Herren Präopinanten sein kann, so geschieht dieß wahrlich nicht im Interesse der Apotheker, sondern im Wohl des Staates aus eigener Ueberzeugung. Wenn ich einen Nutzen für das Publikum daraus erwachsen sähe, so würde ich gewiß dazu stimmen. Man glaubt, die Apotheker hätten einen gar zu großen Profit, aber man bedenkt andererseits nicht, wie außerordentlich kostbar eine gute Apotheke im Unterhalt u. s. w. ist, welche beträchtliche Ausgaben dieselbe für das Personale, Materielle, u. s. w. hat, so daß am Ende, wenn man die Sache näher kennt, der Profit nicht so bedeutend erscheint. Uebrigens zeigen sich ja die Apotheker bereitwillig, sich allen möglichen Rabatt gefallen zu lassen und wünschen selbst eine Taxe. So kann ich unmöglich einsehen, daß der Staat von einer solchen Staatsapotheke einen finanziellen Vortheil haben sollte, denn die Bedienung, welche doch nicht besser sein kann als sie jetzt ist, das Personale, die Vorräthe, welche so leicht verderben, alles dieses würde für den Staat keine Vortheile hervorbringen. Was würde entstehen, wenn man eine solche achte Apotheke errichten würde? Die übrigen Apotheker würden ganz heruntergebracht, sie könnten die Sachen nicht mehr in der guten Qualität geben, wie es jetzt der Fall ist, und so würden ihre Rechte, welche ihnen allerdings zustehen, gefährdet. Gute Apotheken, wie es die unsrigen im vorzüglichen Grade sind, sind eine Zierde des Landes. Wollen wir alles dieses zerstören um ein paar hundert Franken vermeintlichen Profits willen? Der Schlag, welchen die Apotheker durch die Errichtung einer Staatsapotheke erhielten, würde eben so nachtheilig auf die Landapotheker einwirken. Kurz, aus allen diesen Gründen wünschte ich, den Plan einer solchen Staatsapotheke fallen zu lassen, dagegen aber daß der Staat mit den Apothekern einen Akkord zu billigen Preislieferungen der Arzneimittel treffen möchte.

Morlot, Doktor, durchgeht die bisherigen Versorgungsarten mit Arzneien in den Spitälern, so z. B. die Lieferung von Arzneien im Militärspitale bleibe dem Herrn Doktor Lutz überlassen, welcher deßhalb mit einem Apotheker einen Pachtvertrag geschlossen habe, ebenso das äußere Krankenhaus dem Herrn Doktor Rohr. Als Inspektor habe er sich überzeugen müssen, daß die Arzneien in vorzüglicher Güte geliefert werden. Ich stimme aber von ganzem Herzen zur Errichtung einer Staatsapotheke, sofern nur gegen die Misbräuche eine gehörige Garantie geleistet werden kann. Diese möglichste Garantie erblicke ich nur, wenn eine solche Apotheke wie die Besorgung des Spitals den Sœurs grises überlassen würde, ihr vortrefflicher Charakter würde die beste Garantie in jeder Hinsicht gewähren. Eine Staatsapotheke ohne eine solche Garantie kommt mir gerade so vor, wie ein Wald ohne Bannwart. Daher möchte ich wohl das Princip der Errichtung einer Staatsapotheke heute erkennen helfen, aber das Uebrige zu näherer Prüfung zurückschicken. Noch habe ich vergessen zu bemerken, daß der Gewinnst, welchen die Apotheker an den Arzneilieferungen für die Insel machen, nicht blos, wie es in einem Berichte bemerkt ist, 200 oder 300 Franken an den 7000 Franken beträgt, sondern gut 3000 Franken.

Knechtenhofer. Ich stimme ganz der Meinung von Herrn Jaggi und Herrn Herrenschwand bei. Es giebt ein italienisches Sprichwort über die Apotheken, welches besagt, daß ihr Handel ein blinder Handel ist, weil sie so viel nehmen können als sie wollen. Man hat vorgeschlagen, die Sache zur Begutachtung an eine Commission von Apothekern zurückzuschicken, das wäre gerade, wie wenn z. B. ein Wirth in Belp eine Konzession verlangt, und dann einige Wirthe aus Thun, Burgdorf, u. s. w. prüfen sollten, ob man demselben eine Konzession ertheilen könne oder nicht; ich denke, er würde wohl keine erhalten. Ich möchte aber noch die specielle Bestimmung im Dekrete aufgenommen wissen, daß dann die armen Leute die Arzneimittel um einen billigen Preis aus dieser Apotheke erhalten könnten.

Haag. Die Sache kann doch wahrlich nicht so bös sein in finanzieller Hinsicht, denn sonst würden sich die Apotheker nicht so um die Rangordnung hinsichtlich der Lieferungen der Arzneimittel für den Staat streiten. Als die siebente Apotheke errichtet wurde, wollten ja die Herren Apotheker sogar, daß man ihren Herrn Kollegen, den Herrn Apotheker Studer, von der Rangordnungsliste durchstreichen solle. Was man uns vorbringt hinsichtlich der Misbräuche u. s. w. wegen den Beamten, so ist es ja mit allen andern Beamten vom Staate der nämliche Fall, man muß ihnen das Zutrauen schenken.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 54.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierundzwanzigsten Sitzung.)

(Staatsapotheke.)

Ganguillet. Ich kann die Berechnung, welche man für die Errichtung einer Staatsapotheke aufgestellt hat, nicht richtig finden. Daß die Apotheker nur 21 % gewinnen sollen, kann ich nicht glauben. Ich halte die Einrichtung einer solchen Apotheke daher für gut und zweckmäßig, nur möchte ich die Sache zurückschicken, um vorzüglich die Rechnungen genauer untersuchen zu lassen.

Tillier. Der Große Rath der Republik Bern wird doch nicht Apotheker werden wollen, eben so wenig als letzthin Wirth. Ich müßte daher durchaus gegen die Konkurrenz einer solchen Apotheke sein, das wäre doch wahrhaftig in manchen Beziehungen unschicklich für den Staat. Die beste, zweckmäßigste und wohlfeilste Einrichtung wäre die Einführung der Soeurs grises, oder barmherzigen Schwestern, welche aus eigenem frommem Triebe sich mit der Abwart von Kranken und mit der Bereitung von Arzneimitteln auf eine ganz uneigennützige Weise befassen. Durch die Konkurrenz einer solchen Apotheke würden wir gewiß den übrigen Apothekern einen großen Schaden verursachen, denn zu einer Staatsapotheke herrscht immer ein großes Zutrauen und so würde dieselbe allen Verkauf an sich ziehen. Es ist auch unanständig, wenn der Staat selbst in die Industrie eingreift und pfuscht, es verursacht auch immer Unzufriedenheit; so erinnere ich mich noch, welchen Lärmen die Krautweiber verursachten, als vor einigen Jahren die Zuchtanstalten Gemüse ꝛc. auf den Markt bringen wollten, damit die Anstalt etwas verdiene Wenn jemand etwa ein schlechtes Mittel bekäme, so würde es heißen: wäre die Regierung besser, so hätten wir auch bessere Mittel. Ich wünschte daher überhaupt Gwinn und Quäst von einer solchen Staatsapotheke einstweilen zu abstrahiren und sehen, was bei dem bisherigen Gange unter einer bessern und zweckmäßigern Ordnung, welche den bisherigen Mißbräuchen abhilft, herauskommt. Sollte aber eine solche Staatsapotheke erkennt werden, so wünschte ich, daß sie unter scharfer Controlle gehalten und daß sie nicht in Konkurrenz mit den übrigen Apotheken treten würde. Nach der angestellten Berechnung gebraucht die Insel jährlich 7000 Fr. für Arzneimittel, der Profit der Apotheker daran wäre also 4000 Fr. Ich möchte es also einrichten, daß dieser Ueberschlag der Insel wieder zu gut kommen würde.

von Lerber, Schultheiß. Es kommt bei diesem Gegenstand nicht sowohl auf das Finanzielle an, als vielmehr ob es zum Wohl der Kranken ist, und daß es dieses ist, wird gewiß Niemand bezweifeln. Was nun die sogenannten Rechte der Apotheker betrifft, so muß ich nur erinnern, daß sich in einem Reglemente schon die alte Regierung vorbehalten hat, wenn sie es gut finden sollte, eine eigene Apotheke zu errichten. Herr Schultheiß von Lerber durchgeht nun die gefallenen Anträge und Meinungen und stellt folgende Berechnung auf, nach deren der Staat für die unter seiner Obhut stehenden Sanitäts- und andern Anstalten für Arzneimittel-Lieferungen bezahlt habe, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Insel in 4 Jahren für . . | 32000 | Fr. | Medicamente. |
| Das äußere Krankenhaus in 4 Jahren | 10999 | „ | „ |
| Das Zuchthaus in einem Jahre . . | 1286 | „ | „ |
| Die Gefangenschaft in einem Jahre | 200 | „ | „ |

Hier ist nun das Militärlazareth, Entbindungsanstalt und noch andere Anstalten nicht dazu gerechnet, so daß der Staat immerhin jährlich über 14000 Fr. für Arzneilieferungen bezahlen muß. Daher ist es unstreitig unzweifelhaft, daß der Staat durch die Errichtung einer eigenen Apotheke nicht ein schönes gewinnen sollte. Wir werden auch die Mittel gut erhalten, indem in einer solchen Apotheke immer die vorzüglichste Qualität von Arzneivorräthen angeschafft werden soll, denn, ohne damit Jemanden zu nahe treten zu wollen, wird man auch nicht garantiren können, daß wir bis dahin immer die beste Qualität von Arzneimitteln erhalten. So aber werden wir aus der Staatsapotheke nicht schlechte, sondern gute Chinarinde, nicht Baummoos, sondern isländisches Moos u. a. dgl. mehr, als Surrogate erhalten. Die Staatsapotheke aber wird noch in anderer Rücksicht einen großen Nutzen gewähren, auf den mich Herr Pagenstecher, welchem in dieser Angelegenheit alle Ehre gebührt, aufmerksam gemacht hat. Die jungen Studirenden der Medizin nnd Apothekerkunst werden dadurch Gelegenheit erhalten, sich auf eine wohlfeile Weise die unentbehrlichen praktischen Kenntnisse in der Pharmazie in dieser Staatsapotheke erwerben zu können. Die Doktoren und Apotheker leben nicht übel mit einander, daher sie einander nicht weh thun wollen.

Isenschmid, Doktor, verbreitet sich über den Gang der Berathung und Verhandlungen in dieser Angelegenheit. Die Sache sei noch nicht gehörig geprüft und dann sei auch eine Behörde, für die es kränkend sein müsse, dabei übergangen worden, nämlich die Sanitätskommission, deren z. B. das Gegenmemorial der Apotheker nicht zu Gesichte gekommen ist. Der Redner stellt ferner den wissenschaftlichen Standpunkt des Apothekers dar, welcher ein gebildeter Mann sein müsse. Auch solle man in Sachen, wo das Leben der Menschen auf dem Spiele steht, nicht zu weit gehen. Er setzt die Kosten einer neuen Apotheke näher auseinander und glaubt, daß man sich hinsichtlich des Gewinnstes überrechnet habe. Er schildert ferner die Nachtheile, welche eine solche Staatsapotheke sowohl für den Staat, als vorzüglich für die übrigen Apotheker und sonst nach sich ziehen würde. Es wäre ferner durchaus nicht zu vermeiden, daß nicht in einer solchen Staatsapotheke alle möglichen Mißbräuche stattfinden würden; so würde z. B. der Staatsapotheker nicht anstehen, diejenigen Haushaltungsgegenstände, welche sich in der Apotheke auch vorfinden müssen, wie Zucker, Lohrbohnen, Kümmel ꝛc., sogar den Wein und Liqueur aus der Apotheke zu gebrauchen, statt sie zu kaufen. Der Redner möchte daher einen zweckmäßigen Pachtvertrag einer solchen Staatsapotheke vorziehen, welche gewiß keinen Vortheil dem Staate gewähren könne, indem andere dergleichen Hofapotheken, wie z. B. zu Stuttgart, Karlsruh aus eben dem Grunde eingegangen seien. Daher wünscht er die Sache zu einer nochmaligen, genaueren Untersuchung zurückzuschieben.

Schöni. Ich war zuerst unschlüssig, wozu ich stimmen sollte; aber da ich nun eine so große Opposition sehe, so stimme ich nun zur Errichtung einer solchen Apotheke, eben wegen dem Sprachrohre der Opposition.

Stockmar. Der Große Rath soll auf das Wohl des Staates und nicht auf einzelne Privatinteressen Rücksicht nehmen. So soll er das Wohl des Landes, und nicht immer blos das

Wohl der Stadt Bern oder einzelner Klassen darin im Auge haben, wie dieses sonst der Fall war und noch immer, gewissen Meinungen nach, absolut sein sollte. Herr Stockmar zeigt hierauf an dem Beispiele der Apotheke im Spitale zu Pruntrut, wie vortheilhaft in jeder Hinsicht eine solche Staatsapotheke für das ganze Land sein möchte. Denn der Spital zu Pruntrut hat keinen Kreuzer Ausgabe für Arzneien oder sonstigen Unterhalt der Apotheke; denn diese Kosten alle decken sich aus dem sonstigen Verbrauche der Apotheke. Er stimmt daher zum Antrage von Herrn Jaggi, daß nämlich diese Staatsapotheke mit den übrigen in Konkurrenz trete.

Straub, Gerichtspräsident. Ich kann nicht begreifen, wie man sich so lange aufhalten kann wegen einer Apotheke, während so wichtige Gesetze, auf welche man mit Verlangen wartet, zu behandeln wären. Wenn der Große Rath Apotheker sein will, warum errichtet man nicht auch eine Hofbäckerei, Hofschlächterei ꝛc., welches eben so nöthig wäre. Aber es ist doch wahrhaftig nicht schicklich, daß die Regierung ein Privilegium für sich nehmen will. Ich möchte daher die Zeit besser anwenden und wünsche, daß man nicht immer so mit Sachen komme, welche auf dem Lande Niemand verlangt hat, denn wir haben nöthigere Sachen abzuthun.

Schnell, Professor. Die bisherige Opposition wußte jeder zu würdigen, denn es ist eine natürliche Opposition, aber die letzte ist mir aufgefallen. Ich gedenke den Standpunkt des Apothekers nicht herabzuwürdigen, denn ich erkenne denselben hinlänglich für einen wissenschaftlichen Standpunkt. Warum aber haben wir bis dahin keine Medizinalverfassung, warum keine Apothekertaxe erhalten können? eben weil der ganze Gegenstand eine Familiensache war. Jetzt kommen wir nun an das zweite Kapitel, an die zweite Klasse der Aristokratie. Die erste Klasse hatte nur in politischer Hinsicht keine Konkurrenz geduldet, das Materielle ließ diese Klasse aber gleichsam als Brosamen von des Herrn Tische der zweiten Klasse über. Dieses ist nun eine gewisse Klasse von Leuten, welche auf den Armen reich geworden sind. Eine Klasse von Leuten nun, welche, da sie Konkurrenz besorgen müssen, der Regierung antragen kann, daß sie 40 % auf den Armen nachlassen können, ist bei mir längst beurtheilt und mit einer solchen Klasse will ich nichts zu thun haben, denn neben diesen 40 % stecken gewiß noch 50 % dahinter. Daher läßt sich gewiß viel sparen, und mag nun wohl endlich auch an der Zeit sein, daß ein solcher heilloser Wucher zum Heil und Wohl des Landes endlich aufhöre. Die Aerzte stecken leider gewöhnlich unter einer Decke mit den Apothekern, denn sie hätten schon längst durch größere Aufmerksamkeit auf die Taxe, zur Hebung dieses Uebels vieles beitragen können. Für das allgemeine Publikum möchte ich aber diese Apotheke nicht öffnen, denn es ist nicht mein Wille, daß der Staat durch seine großen Mittel, welche ihm zu Gebot stehen, die Industrie hemme. Und wenn diese Staatsapotheke auch nur ein Versuch sein sollte, der nur 10 Jahre dauerte, so hat sich vielleicht bis dahin der Geist der Apotheker geläutert und wir dürfen ihnen wieder trauen. Ein großer Uebelstand dieser Staatsapotheke wäre es besonders, wenn einer der geschilderten Apotheker darin angestellt würde, welche nicht meine Leute sind; denn daß sie nicht liberal wären, das wußte ich schon längst, aber daß sie solche Menschen seien, hätte ich nicht geglaubt. Diese Familien-Exploitation ist einzig Schuld, daß unser Sanitätswesen in einem solchen Krebsgange ist. Diese Staatsapotheke ist also nicht zum Nutzen und Gewinn des Fiscus, sondern so lange als eine eigentliche Armenapotheke zu betrachten, bis daß, wie bei Pharao, die Herzen der Apotheker sich erweicht haben.

May, Staatsschreiber, glaubt, die 6200 Fr. seien nicht als Kosten zur Errichtung der Apotheke, sondern vielmehr als Ersatz und Verkehr des Materials berechnet. Es zeige sich daher aus allem, daß die Sache nicht gehörig bearbeitet worden sei, sondern noch einer fernern Untersuchung unterliegen müsse, wo dann der Regierungsrath einen vollständigern Antrag vorlegen solle.

von Wattenwyl. Die Verhandlung hat mich überzeugt, daß es Personalsache ist, besonders die letzten Aeußerungen. Was Herr Fürsprech Jaggi wegen der Studerschen Apotheke anführte, so verhält es sich damit so. Da man in der obern Stadt wegen der Weitläufigkeit gerne eine Apotheke gehabt hätte, so suchte man die Herren Apotheker zu bewegen, wechselsweise eine solche Apotheke im obern Quartier zu versehen, allein sie schlugen es ab und so wurde, vorzüglich auch um dieses Quartier mit einem neuen Baue zu verschönern, dem Herrn Studer die Apotheke ertheilt. Herr von Wattenwyl führt ein Faktum an, wo die Regierung bereits auch auf ähnliche Weise durch einen verstorbenen Arzt mit großem Verlurste habe experimentiren lassen. Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag mehr der Staatsapotheke wegen, oder weil die Apotheker schwarz sind oder um einen Platz zu vergeben, seine Entstehung zu verdanken hat. Ich weiß nicht, wen man vielleicht als Staatsapotheker im Auge hat, ich will Niemand verdächtigen; aber wenn man Verdächtigungen verbreitet, so ist es erlaubt, Gegenverdächtigungen zu wagen.

Ich habe schon in früherer Zeit darauf angetragen, das wohlthätige Institut der Soeurs grises einzuführen. Wegen des katholischen Glaubens würde ich mich als Protestant dennoch davor nicht scheuen. Es wäre daher vor allem aus zu untersuchen, ob eine solche Staatsapotheke nicht durch Soeurs grises versehen werden könnte, und möchte daher den ganzen Gegenstand zur genauern Untersuchung zurückweisen.

Tscharner, Altschultheiß. Es wäre unbescheiden, wenn ich nach einer langen Diskussion von 3—4 Stunden über diese Apotheke, noch länger aufhalten wollte. Ich kann nicht einsehen, warum man so viele Zeit damit verliert. Der Regierungsrath glaubte durch diesen Vorschlag einer Staatsapotheke den Zweck zu erreichen, die Sanitätsanstalten des Staates auf eine wohlfeile Art mit guten Arzneimitteln versehen zu können. Das ist die ganze Frage, worüber man doch unsere kostbare Zeit nicht mehr länger verlieren sollte.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den Antrag des Regierungsrathes zur Errichtung einer Staatsapotheke . . . . . | 72 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 19 „ |

Der Große Rath der Republik Bern,

auf angehörten Vortrag des Regierungsraths,

beschließt:

1. Es soll eine eigne Apotheke für den Inselspital und die übrigen vom Staate unterhaltenen Krankenanstalten errichtet werden.

2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Nach dieser Verhandlung übernahm der Herr Landammann das Präsidium.

Man verlas ein Schreiben des am 10. Juni zum Mitglied des Departements des Innern ernannten Herrn Röthlisberger-Anderegg, wodurch er meldet, daß er wegen seiner Handelsgeschäfte und Entfernung seines Wohnorts von der Hauptstadt die gedachte Stelle nicht annehmen könne.

Hernach wurden folgende Wahlen gemacht:

1) Zum Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements:
Herr Johann Jaggi, Mitglied des Regierungsraths,
mit der Bestimmung, daß derselbe nur dann als Ersatzmann den Sitzungen des Departements beizuziehen sei, wenn ein Mitglied des Regierungsraths von denselben abwesend und zu ersetzen sei.

2) Ebenfalls zum Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements:
Herr Georg Heinrich Tschiffeli, Prokurator in Bern.

3) Zum Mitglied des Militärdepartements:
Herr Johann Jaggi, Mitglied des Regierungsraths.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde vom Herrn Landammann angezeigt, daß Nachmittags um 3 Uhr der Große Rath sich wieder versammeln werde, um noch die dringendsten Geschäfte zu behandeln und dann die jetzige außerordentliche Session zu schließen.

## Vierundzwanzigste Sitzung.

Dienstag den 16. Juli. Nachmittags.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Eine an den Großen Rath gerichtete Zuschrift des Stallmeisters Landsei zu Stuttgart, wodurch er seine Dienste anerbietet, wurde dem Regierungsrath zugesandt.

An die wegen Nichtannahme durch Herrn Röthlisberger im Departement des Innern erledigt gebliebene Stelle wurde ernannt:

Herr Johann Jucker von Bolligen, gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes.

Vom Herrn Schultheißen wurde über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der im Kanton sich befindlicher Polen ein mündlicher Bericht gegeben, wesentlich folgenden Inhalts:

Herr Rossi melde aus Paris, man müsse die Hoffnung der Wiederaufnahme der Polen in Frankreich aufgeben, nicht einmal den Durchpaß werde man ihnen gestatten. Hingegen stehe zu erwarten, man werde diesen durch die deutschen Staaten nach einem holländischen Seehafen erhalten, und es sollen dafür in Frankfurt Unterhandlungen eröffnet werden. Der Regierungsrath habe bereits den Vorort dringend um möglichste Beförderung dieser Unterhandlungen ersucht, und werde alles anwenden, damit den Beschlüssen des Großen Rathes ein Genüge geleistet werden könne. Für die Aufnahme derjenigen Polen, die allfällig nicht sonst untergebracht werden könnten, seien Einrichtungen zu Frienisberg getroffen worden. Die von andern Kantonen eingehenden Beiträge nebst dem skalamäßigen Zuschuß des unsrigen und dem durch Privatwohlthätigkeit Geleisteten werden einstweilen für den Unterhalt hinreichen. Mit dem Betragen der Polen sei man zufrieden. Den 17 Individuen, welche sich für die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich erklärt und beworben haben, sei dieselbe gestattet worden, so wie auch mehrern andern, welche mit Pässen hineingekommen seien. Für eine größere Anzahl würde sie nicht statt finden, auch wenn sich die Polen zur Aussprechung eines daherigen Wunsches verstehen sollten. Ueber die Transportkosten der polnischen Flüchtlinge bei ihrer allfälligen Abreise habe man noch keine Berechnung gemacht.

Ein Vortrag des Justizdepartements betraf den auf eingelangte Vorstellungen an Regierungsrath gemachten Antrag, die in den Amtsbezirken von Courtelary und Münster, und im französischen Theil des Amtsbezirks Erlach eingeführten Untergerichte vom 1. Januar 1834 an aufzuheben, und vom Regierungsrath die Vorlegung eines Dekretentwurfs über die daselbst wegen des Hypothekarwesens zu treffenden Einrichtungen zu verlangen.

Dieser Antrag wurde mit einer Meinung des Departements unterstützt. Eine andere Meinung desselben gieng aber dahin, daß man überhaupt nicht eine Verfügung bloß für einzelne Bezirke treffen und einstweilen nicht in jenen Antrag eintreten solle, bis man wissen werde, welche andere Organisation an die Stelle gesetzt werden könnte.

Der Regierungsrath in seiner Ueberweisung trug an: Es möchte ihm der Auftrag ertheilt werden, alle gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Untergerichte und des gesammten Hypothekarwesens einer genauen Untersuchung und Revision zu unterwerfen, und dem Großen Rath in seiner nächsten Wintersitzung über die Ergebnisse derselben Bericht zu erstatten, und die geeigneten Anträge zu stellen, wie den waltenden Beschwerden am zweckmäßigsten abgeholfen und die Institution der Untergerichte auf angemessene Weise ersetzt werden könnte.

In der Diskussion wurde vorerst die irrige Angabe widerlegt, daß die Untergerichte in den erwähnten Amtsbezirken durch die Oberamtmänner auf eine willkührliche Weise eingeführt worden seien, und gezeigt, daß die ehemalige Regierung dieses befohlen habe, weil die Einwohner jenes Landestheils nicht wie die der übrigen leberbergischen Amtsbezirke die Bureaux de la conservation des hypothèques beibehalten hatten, und durch diese Aufhebung die gröste Unordnung eingetreten war. Nun wurden die verschiedenen Anträge theils unterstützt, theils widerlegt, und einerseits dargethan, daß wegen der sich in den gedachten Amtsbezirken zeigenden und eben so lebhaft als allgemein ausgesprochenen Abneigung gegen die Unterrichte und wegen der dort noch bestehenden französischen Gesetzgebung zu entsprechen sei; andrerseits aber gewünscht, es möchte eine umfassende Untersuchung statt finden, und vor Aufhebung des Bestehenden, das an dessen Stelle zu Setzende berathen werden.

Es wurde beschlossen:

1) Vom 1. Januar 1834 an sollen die Untergerichte in den Amtsbezirken von Courtelary, Münster, und in dem franz. Theil desjenigen von Erlach aufgehoben werden.
2) In der künftigen Wintersitzung soll der Regierungsrath Vorschläge über die Einrichtung des Hypothekarwesens in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische Gesetzgebung in Kraft besteht, vorlegen.
3) In der gleichen Sitzung soll der Regierungsrath einen Bericht über die in demjenigen Kantonstheil, wo die bernerischen Civilgesetze eingeführt sind, allfällig in den Hypothekargesetzen zu treffenden Abänderungen geben.

Das bereits am 13. Juli verlesene Schreiben des Obergerichts vom 12. gleichen Monats, in Betreff der Geschäftsführung der Kriminalkommission bis zum Zeitpunkt, da der neuerwählte Staatsanwalt seine Stelle antritt, wurde in Berathung genommen und in Folge der stattgefundenen Erörterung beantwortet, wie folgt:

### Schreiben an das Obergericht.

Tit.

„Weil der einstweilige Staatsanwalt, Hr. Professor Hepp, nur bis auf 1. Juli angestellt gewesen ist, und der definitiv zu dieser Stelle ernannte Herr Dietiker dieselbe erst in einigen Wochen wird antreten können, so haben Sie durch Ihr Schreiben vom 12. dieß eine Weisung verlangt, wie die Kriminalkommission unterdessen die Geschäfte fortzuführen habe, damit kein Stillstand oder Aufschub in derselben eintrete."

„Nach genommener Einsicht des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832 wird Ihnen, Tit., die Weisung dahin ertheilt, daß die Kriminalkommission so lange auf gleiche Weise, wie vor der einstweiligen Bestellung eines Staatsanwaltes, die Kriminalgeschäfte zu führen hat, bis der neulich erwählte Herr Dietiker die ihm durch §. 11 und 19 bis 26 übertragenen Verrichtungen übernehmen wird. Demnach ist sie bis zum gedachten Zeitpunkt ermächtigt, ohne Mitwirkung des Staatsanwalts, alle Anträge vor das Obergericht zu bringen, damit dann dessen Entscheid oder sonstige Verfügung darüber erfolge."

Ein Vortrag des Finanzdepartements enthält einen Bericht über seine mit den Brüdern Peter, Kaspar und Isaak Wyßler, von Sumiswald, wohnhaft zu Goldbach, im Amtsbezirk Burgdorf, gepflogene Unterhandlung um ihnen das dem Staate zugehörige Kornhaus der Schaffnerei Brandis abzutreten und für Aufbewahrung von Getreidvorräthen in andern Gebäuden zu sorgen. Gedachte Brüder Wyßler wünschen ihre Leinwanddamastfabrike in das erwähnte Kornhaus zu verlegen, und ihr in diesem dazu sehr geeigneten Lokal eine größere Ausdehnung zu geben. Andrerseits aber findet das Finanzdepartement, daß diesem Wunsch entsprochen werden könne, da in Folge des neuen Gesetzes über den Bezug der Zehnten und Bodenzinse die weit geringere Quantität des eingehenden Getreides ohne Schwierigkeit anderswo aufbewahret werden könne, und sowohl für das Gebäude als für ein damit abzutretendes Grundstück ein annehmlicher Preis geboten werde. Uebrigens wird der Antrag der Gebrüder Wyßler sowohl vom Departement als vom Regierungsrath noch als Begünstigung der von den Herren Wyßler in unserm Land eingeführten, der ganzen Gegend vielen Verdienst versprechenden Fabrikation empfohlen.

Diesen Ansichten wurde allgemein beigepflichtet und beschlossen, den Regierungsrath zu ermächtigen, im Namen des Staates mit den Brüdern Wyßler einen Kaufsvertrag unter folgenden Bedingungen abzuschließen und verschreiben zu lassen:

1) Der Staat tritt den Gebrüdern Wyßler das Kornhaus zu Brandis mit einem Umschwung kaufsweise ab.

2) Der Kaufpreis des Gebäudes soll durch eine eidliche Schatzung zwei unparteiischer Bauverständiger ausgemittelt werden.

Die Brandassekuranz desselben beträgt Fr. 7000 und die eidliche Schatzung mag nach vorläufigem Ueberschlag dieselbe um Fr. 1 à 2000 übersteigen.

3) Der abzutretende Umschwung besteht in demjenigen kleinen Grundstück, worauf das Kornhaus stehr, und das zwischen dem Lüzelflühwässerungsbach, der Hauptstraße nach Burgdorf, dem Weg zu den Ruralgebäuden des Schloßgebäudes von Brandis und dortigem Partikulareigenthum liegt; dieser Umschwung soll geometrisch ausgemessen werden, und die Käufer machen sich anheischig, dasselbe nach dem Maßstab von Fr. 1500 für 40,000 Quadratschuh zu bezahlen. Der auf diesem Grundstück stehende alte Kornspeicher soll jedoch dem Staate verbleiben.

4) Die Käufer haben zu übernehmen, den Unterhalt der Einfassung des Lüzelflühbachs, so weit derselbe an das ihnen abzutretende Erdreich anstößt, die Entschädigung des Pächters und den betreffenden Wegunterhalt gemeinschaftlich mit letzterm.

5) Die Gebrüder Wyßler verpflichten sich, die in die Schaffnerei von Brandis zu entrichtenden Naturalgefälle, wenn die Pflichtigen selbst sie nicht auf eint oder andere Art übernehmen und dem Staate stellen wollen, den Pflichtigen abzunehmen und dem Staat nach Abzug der gesetzlichen Prozente in Geld zu liefern.

Vor Militärdepartement wurde durch einen Vortrag über einen am 20. Juni erheblich erklärten Anzug des Hrn. Elias Bericht erstattet, welcher dahin gieng, daß vom Großen Rath eine Kommission zu Vorlegung eines Planes über Reform des Militärwesens unsers Kantons vorgelegt werden möchte. Das Departement fand den Zeitpunkt zu einer solchen Arbeit nicht geeignet, weil man nicht nur die Militärverfassung unsers Kantons, sondern die der ganzen Eidgenossenschaft im Auge haben müsse, welcher eine andere Gestaltung bevorstehe; zudem könnten unsre Milizen durch die Nachricht von Anträgen zu Abänderungen irre geleitet werden. Der Regierungsrath hingegen empfahl den Antrag des Hrn. Elias, weil die Mangelhaftigkeit und Kostbarkeit unsrer Kantonalmilitäreinrichtung schon längst der Gegenstand allgemeiner Rüge gewesen sei.

Von Ernst, Vicepräsd. d. Militärdep. Das Departement findet einmüthig, daß dieser Anzug nicht in die Zeit gerichtet seie, und mißbilliget ihn auch in Form und Inhalt; in der Form, weil Herr Elias, als Mitglied des Departements, allda seine Anträge hätte stellen sollen, und in seinem Inhalt, weil der Anzug einen Schein von Untüchtigkeit oder bösen Willens auf das Departement wirft, den es nicht zu verdienen glaubt.

Ich, für meine Person, bedaure sehr die Eile, mit der man diesen hochwichtigen Gegenstand betrieben hat! einzig, um excentrischen und unverdauten Ideen Eingang zu verschaffen. Tit., das Departement wird Ihnen Dank wissen, wenn Sie ihm diese Arbeit abnehmen; aber ich zweifle mächtig, daß sie irgend eine Kommission, unter den obwaltenden Umständen, vollbringen könne. Im Jahr 1820 versuchten dieses sehr fähige Männer, an ihrer Spitze Herr alt-Schultheiß Tscharner. Wohlderselbe möge relatiren, was der Erfolg war. Man wird vielleicht einwenden, daß es damals an dem Starrsinn einflußreicher Männer scheiterte, ich aber entgegne hierauf, daß ich bestimmt weiß, wie die Kommission über die wichtigsten Punkte sich nicht vereinen konnte. Man wußte wohl, was wegkommen sollte, aber nicht was an Platz. Jetzt ist die Sache noch viel schwieriger geworden, Hindernisse haben sich auf Hindernisse gethürmt, und nie wird diese Aufgabe auf eine befriedigende Weise sich lösen können, bis man das arcanum entdeckt, daß die Soldaten kein Geld mehr kosten, und die Kollisionen zwischen Militär- und Civilpflichten aufhören. Zudem ist nicht zu vergessen, daß wir in eidgenössischen Verpflichtungen stehen. Wir stellen z. B. 18 Infanteriebataillone; die darf man nicht mit Sensen bewaffnen, wie der Herr Anzüger will; sie müssen Munitions-Flinten erhalten; und so verhält es sich mit noch vielem anderm, das man nur vornehm belächelt oder bitter tadelt, weil man den innern Zusammenhang nicht kennt. Es ist überhaupt eine Krankheit des Zeitalters, daß sich so Viele nun zu allem befähigt glauben und mit Sicherheit, bis zur Anmaaßung gesteigert, auch über das Fremdartigste absprechen. So bekennt Herr Elias sehr naiv, daß er zwar vom Militärwesen nichts verstehe, aber sich doch zum Reformator berufen glaube..... So möchte er verschiedene Waffengattungen aufheben, vermuthlich weil er, mit einer nervigen Faust begabt, uns in die Zeiten zurückbringen möchte, wo das Pulver nicht erfunden war.

Es ist Sitte in allen Ländern und zu allen Zeiten, daß man, in tiefem Frieden, gerne über die Militärbehörden herfällt, wahrscheinlich um sich für die Autorität zu rächen, die sie in gefahrvollen Augenblicken ausüben müssen. Man erhält Tadel, wo man Lob erwarten sollte, und der hiesigen wird zum Vorwurf gemacht, daß sie ruhig prüft, bevor sie auf Abänderungen anträgt. Schulmeister können, mit weniger Nachtheil für die öffentliche Sicherheit, in Unordnung gerathen, als 20000—30000 Soldaten Noch soll ich, zur Rechtfertigung des Departements, anbringen, daß es schon vor mehr als einem Jahr, Materialien für eine neue Militärverfassung sammelte; es mußte aber inne gehalten werden, als die Bundesrevision eintrat, und diese möge nun vollendet werden oder nicht, so sind wir doch am Vorabend eines neuen eidgenössischen Militärsystems. Das Unsrige muß sich auf dasselbe gründen! Wollen Sie jetzt kostbare Einrichtungen treffen, die nicht bleibend sein können? Wollen Sie beim Militär, das nicht sehr disciplinirt mehr ist, Erwartungen hervorrufen, die nicht erfüllt werden können? Sie werden entscheiden, Tit. Ich wünsche der Kommission alles Gedeihen, und wünsche ganz besonders, daß sich das lateinische Distichon nicht erwahre, das, auf deutsch, ungefähr so heißt:

Der Tadel ist leicht, aber die Kunst ist schwer.

Fellenberg vertheidigt Herrn Elias. Das Militärwesen solle Volkssache werden, und führt die Beispiele von den Julitagen in Paris an, wo das Volk das regulirte Militär bezwungen habe, ferner den Krieg in den kleinen Kantonen, Tyrol, Spanien. Ein Schweizer in London, welcher den Auftrag vom Stande Bern bekam, Muster von Kanonen zu nehmen, wurde von Wellington, den er deßhalb anging, gefragt: Haben Sie Scharfschützen in Ihrem Lande? Denn Wellington kannte diese in einem Gebirgslande furchtbare Waffe zu gut aus dem Kriege von Spanien. Auch die trefflichen spanischen Truppen sind in Südamerika von einem volksthümlichen Heere unter Bolivars Anführung besiegt worden. Die alten Schweizer hatten auch eine volksthümliche Bewaffnung. Man muß dem Feinde Mittel entgegensetzen, welche derselbe nicht besitzt, und das ist eine volksthümliche Armee.

Meßmer, Verwalter, führt den Hallerischen Spruch an: „die Eintracht schlug den Feind.“ Belebt den Muth, den Geist der Offiziers; die Soldaten sind gut und kennen ihre Pflichten, so wird es besser sein als Sensen uud dergleichen Waffen, welche nicht in unser Zeitalter passen.

Kasthofer entwickelt die Ideen des Präsidenten des Militärdepartements, welche derselbe schon vor zehn Jahren über ein volksthümliches Heerwesen und Bewaffnung aufgestellt habe. Der Redner zeigt, wie wichtig der gegenwärtige Moment für die Schweiz sei, wie er schon früher gewarnt und deßwegen den General Heidegger und Rotten vorgeschlagen habe, um unser Militärwesen besser zu organisiren und zu beleben. Im Jahr 1798 sei man auch so sorglos gewesen nnd habe dann erst den General Hotz kommen lassen, als es zu spät war. Gute Anführer seien vorzüglich nöthig, deßwegen möchte er den Regierungsrath beauftragen, Männer wie den General Rotten, Hofmeier, Lutstorf zu beschicken um zu rathschlagen, wie unser Militärwesen auf eine zweckmäßigere und volksthümlichere Weise zu gestalten wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 55.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierundzwanzigsten Sitzung.)

(Anzug über das Militärwesen.)

Simon, Oberstlieutenant, glaubt die Militärordnung noch lange gut, und wenigstens jetzt sei es weder der Zeit noch den Umständen angemessen, eine andere Organisation vorzunehmen, um so weniger, da unser Militärwesen jederzeit auf eidgenössischem Fuße eingerichtet sein muß, welchem ja ohnedieß durch die neue Bundesurkunde eine Veränderung bevorstehe. Er könne gar nicht begreifen, wie Herr Clias einen solchen Anzug machen konnte, da derselbe nach seinem eignen Geständnisse nichts vom Militärwesen verstehe. Auch habe er mit Herrn Clias darüber gesprochen und ihn gefragt, welche Fehler denn in unserm Militärwesen vorhanden seien; allein er habe nichts geantwortet als: „es ist nicht in der Ordnung. Die Offiziers können nichts und selbst Sie können nichts!“ — Ich stimme daher zum Antrage des Militärdepartements.

Schnell, Professor, bemerkt, daß es doch wahrhaftig Zeit seie zu zeigen, daß wir uns eines neuen Staats- und Volkslebens zu erfreuen hätten, also müßten auch vorzüglich nothwendige Verbesserungen in unserm Militärwesen stattfinden. Er unterstützt Herrn Kasthofer in seinen Ansichten und bemerkt, daß das Militärdepartement wenig guten Willen und Geneigtheit zu Verbesserungen u. s. w. zeige, denn was hätte dasselbe bisdahin für Fortschritte gemacht; die gewöhnlichen Trüllmusterungen und Garnisonsänderungen abhalten lassen, das seie alles gewesen. Das Erziehungsdepartement habe gewünscht, daß das Militär eine bessere physische und geistige Bildung erhalten möge, um dadurch geschickter für die Vertheidigung des Vaterlandes zu werden; aber das Militärdepartement hege üble Vorurtheile in dieser Hinsicht, hange dem Alten zu sehr an und verdamme alles Neue von vorne herein, und so habe sich dasselbe widersetzt.

Geißbühler, Oberstlieutenant, ist ganz der Ansicht des Militärdepartements und des Herrn Simon. Er warnt, die Moral nicht zu untergraben, indem in Erwartung einer neuen Ordnung das Band der Disciplin leicht locker werde. Man solle daher nicht rütteln und sich hüten, den Soldaten und die Offiziers durch solche Aeußerungen vor dem Großen Rathe zu demoralisiren.

Tscharner, alt-Schultheiß, bedauert, daß sich das Militärdepartement so widersetzte. Es liege weder Neuerungs- noch Wühlsucht diesem Anzuge zu Grund. Die Klagen über das Militärwesen seien so alt als die Sache selbst. Es seie unbegreiflich, daß solchen zweckmäßigen, nothwendigen und zeitgemäßen Verbesserungen ein solcher Widerstand entgegengesetzt werde; aber leider gab es immer Leute, die einen hartnäckigen Widerwillen gegen alles Neue haben. Man suche ja doch in allen Ländern die Militärmacht in eine Nationalmacht umzuwandeln.

von Ernst, Regierungsrath, widerspricht Herrn Professors Schnells Behauptung, als ob das Militärdepartement sich dem Erziehungsdepartement in seinen Anträgen widersetzt habe; blos habe dasselbe den Schwimm- und Turnunterricht nicht obligatorisch machen wollen. Es seie überhaupt eine traurige Neuerungs- und Wühlsucht vorhanden, welche Alles unbesonnener Weise über den Haufen werfen wolle.

Neuhaus, Regierungsrath und Präsident des Erziehungsdepartements, bestätigt Herrn Professors Schnells Aeußerung in so weit, daß, wenn derselbe in der Behauptung auch etwas zu weit gegangen seie, daß das Militärdepartement sich den Wünschen des Erziehungsdepartements geradezu widersetzt habe, so müsse er doch bestätigen und bedauern, daß das Militärdepartement so wenig Geneigtheit und offenbar keinen guten Willen gezeigt habe, das Erziehungsdepartement in seinen Ansichten und Wünschen für eine bessere Bildung des Militärs zu unterstützen. Er stimmt übrigens den Ansichten von Herrn Professor Schnell und Kasthofer bei.

Es wurde nach den Ansichten des Regierungsraths beschlossen:

1) Es solle von nun an eine Kommission von fünf Gliedern durch den Regierungsrath ernannt und derselben die gründliche Vorberathung und sorgfältige Ausarbeitung einer neuen Militärverfassung für den Kanton aufgetragen werden.
2) Diese Kommission solle ermächtigt sein, sachkundige Männer vom Fache ihren Berathungen beizuziehen.
3) Zu Bestreitung der daherigen Kosten wird dem Regierungsrath ein außerordentlicher Kredit eröffnet.

Als wegen vorgerückter Zeit vorzusehen war, daß nicht mehr alle zur Berathung angezeigten Geschäfte behandelt werden könnten, so wurde die Versammlung vom Präsidium angefragt: ob der nun zunächst auf dem vom Regierungsrath gegebenen Verzeichniß stehende Vortrag über die Streitigkeiten zwischen Herrn Fellenberg zu Hofwyl und Herrn Langhans, Direktor der Normalanstalt zu Buchsee, oder einige vorliegende Begehren von Dispensationen in Ehesachen zu behandeln seien? Es ward für letztere entschieden.

Nun wurden auf Vorträge des Justizdepartements und beigefügte Empfehlung des Regierungsraths, nach Anleitung des Gesetzes vom 30. Juni 1832, folgende Dispensationen von Ehehindernissen ertheilt:

1) Dem Samuel Dysli, von Burgdorf, Büchsenmacher, um die Karoline Fankhauser, von daselbst, Schwester seiner am 9. Juni 1832 verstorbenen Ehefrau, Maria Elisabeth, geb. Fankhauser, zu heirathen.
2) Der Elisabeth Fischer, geb. Bühlmann, kinderlosen Wittwe des am 5. Wintermonat 1832 in einem Alter von 78 Jahren verstorbenen Ulrich Fischer, von Niederbütschel, in der Gemeinde Rüeggisberg, wird der übrige Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Trauerjahres nachgelassen um sich mit Sam. Hachen, von Rüeggisberg, verheirathen zu können.
3) Der Barbara Spring, geb. Messerli, von Lohnstorf, im Amtsbezirk Seftigen, geschiedenen Ehefrau des wegen Münzfälschung im Zuchthaus enthaltenen Christian Spring, von Lohnstorf, wird der noch übrige Theil der ihr durch die Revisionssentenz des Obergerichts vom 1. Brachmonat 1832 auferlegten Wartzeit von zwei Jahren nachgelassen, um sich mit Niklaus Werthmüller, von Oberburg, verheirathen zu können.
4) Der Anna, geb. Gugger, kinderlosen Wittwe des am 10. Januar 1833 verstorbenen Friedrich Jenner, von Niederlenz, im Kanton Aargau, wird der noch übrige Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Trauerjahres nachgelassen um sich mit Johann Jenni, von Eggiwyl, wohnhaft im Heimberg, Kirchhöre Steffisburg, verheirathen zu können.

Nach diesen Verhandlungen war die Rede noch zu andern Geschäften überzugehen, aber aus der vorgenommenen Zählung ergab sich, daß nur noch 74 Mitglieder anwesend waren, und da die Zeit sich weit vorgerückt befand, so erklärte der Herr Landammann die Session des Großen Rathes als geschlossen. Nur machte er noch die Anzeige, daß er, wie früher, die Protokolle der beiden heutigen Sitzungen gemeinsam mit dem Herrn Schultheißen von Lerber und alt-Schultheiß Tscharner untersuchen und nach deren Richtigbefinden genehmigen werde, und daß der Regierungsrath im Fall sei, den neuerwählten Staatsanwalt vor dem Antritt seiner Stelle zu beeidigen.

---

Schlußworte, gesprochen von Herrn Landammann.

HH.

Vor dem Schlusse dieser Sitzungen soll ich noch den Reg. Rath an einige Anzüge erinnern, die der Große Rath bereits erheblich erklärt hatte, und über die die Vorträge noch mangeln

Von der Sitzung im März dieses Jahres:

Anzug. Hr. J. U. Hofer, auf Abänderung des Gesetzes über das Tellwesen vom Juni 1823.

Anzug. Von mir, gegen das Recht des Präsidenten des Großen Rathes zuletzt zu sprechen.

Anzug. Hr. Dr. Morlot, zu Errichtung von Spitalanstalten auf dem Lande.

Anzug. Hr. Vizepräsident Fellenberg, über das Armenwesen.

Von der Juni- und Julisitzung:

Anzug. Hr. Hauptmann Roth, daß in künftiger Wintersitzung der Entwurf eines Straßengesetzes vorgelegt werde.

Mehrere andere Anzüge konnten im Drange der Geschäfte der Erheblichkeitsfrage nicht unterlegt werden. — Der Reg. Rath wird kein Hinderniß finden, dieselben desungeachtet zu prüfen, Geeignetes zu verfügen, oder Anträge zu bringen.

Folgende Kommissionen aus der Mitte des Großen Rathes ersuche ich, ihre Vorträge in künftiger Wintersitzung vorzulegen:

Kommission zu Untersuchung des Verhältnisses des Inselspitales zum Staate.

Kommission zu Untersuchung des Pensionenetats.

Kommission zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichtes und des Stettlerischen Prozeßganges.

Kommission zur Sammlung der Vorstellungen in Hinsicht des Gemeindgesetzes.

Durch einen besondern Großrathsbeschluß haben Sie den Termin zur Eingabe des Rapportes dieser letztern bereits vorgeschrieben.

HH.

So stehen wir nun nach 23 Sitzungstagen, die, Dank sei es Ihrer Ausdauer und Pflichttreue, auch in dieser Jahreszeit keine Unterbrechung erlitten, am Schlusse dieser außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

In freisinnigem Geiste haben Sie drei Gesetze erlassen, die den innern Haushalt beschlagen, unsere Mitbürger müssen Ihnen dafür Dank wissen.

Bei Berathung des Gesetzes über die Wirthschaften kämpften zwei entgegengesetzte Systeme. — Sie entschieden für das der Konzessionen, und indem Sie demselben den freien Kleinverkauf der Getränke zur Seite gaben, muß ich glauben, Sie hätten diese Frage auf befriedigende Weise gelöst.

Wenn die Konzessionsbesitzer das frühere Gesetz mit dem gegenwärtigen vergleichen, so werden sie auch nicht ein Dispositiv finden, das ihre Stellung ungünstiger macht, und wenn durch das Gesetz über den Kleinverkauf die nothwendige Konkurrenz im Interesse des Publikums gesichert wurde, so wird doch eine Verfügung nicht zu tadeln sein, die im Interesse Aller genommen wurde.

Je freisinniger die Gesetze sind, je weniger sie die dem Menschen angeborne Freiheit beschränken, desto weniger Nachsicht verdienen die Vergehen.

Aber nicht schwere Strafen, sondern Wachsamkeit, und daß kein Vergehen ungestraft bleibe, sichern die gesellschaftliche Ordnung. Und diese Wachsamkeit, diese feste rücksichtlose Handhabung der Gesetze, ist den vollziehenden Behörden jetzt mehr als nie zu empfehlen. Dann aber werden sich auch die Besorgnisse nicht verwirklichen, die so oft in Hinsicht der Sittlichkeit und Moralität geäußert wurden.

In der ersten Sitzung haben Sie, HH., den wichtigsten Entscheid genommen.

Durch die unbedingte Annahme des Bundesentwurfes, in so weit sie Ihnen zustand, haben die Vertreter des bernerischen Volkes gezeigt, daß im Interesse der Eidgenossenschaft, für Eintracht und engeres Zusammenhalten, der Stand Bern Opfer zu bringen wisse.

Was nun die Zukunft bringen wird, liegt im Dunkeln. — In uns selbst aber werden wir die Kraft finden, die erworbene Freiheit zu erhalten, und durch entschiedenes Einschreiten gegen die Störer der gesetzlichen Ordnung, welches auch ihr Feldzeichen sei, den Gesetzen ihr Ansehen zu erhalten.

HH.

In Zeiten, wie die gegenwärtigen, kann das Vaterland bald wieder Ihrer bedürfen, Sie werden seinem Rufe freudig folgen, und durch Ihre Rathschläge und anzuordnenden Maßregeln seine Ehre, seine Sicherheit und Wohlfarth befestigen. — Ich erkläre die außerordentliche Versammlung des Großen Raths der Republik Bern geschlossen.

---

## Nachträgliche Verhandlungen des Großen Raths.

### I. Wegen den Polen.

Sitzung vom Mitwoch den 26. Juni 1833.

(Siehe Nro. 44.)

(Die Versammlung ist ungewöhnlich zahlreich, und der Platz für das Publikum mochte die Zuhörer nicht fassen.)

Vorerst werden der Vortrag des diplomatischen Departements und der ihm angehängte Antrag des Regierungsraths verlesen.

Der Vortrag des diplomatischen Departements lautet:

In Fortsetzung des Berichtes vom 8. Mai giebt das diplomatische Departement sich die Ehre, Ihnen umständlich zu melden, wie der Beschluß des Großen Rathes vom 9. Mai, in Betreff der aus Frankreich in die Schweiz geflüchteten, und gegenwärtig noch auf bernischem Kantonsgebiete befindlichen Polen vollzogen worden, welches der Erfolg der gegen Frankreich, den Vorort und die eidgenössischen Stände gethanen Schritte gewesen, und welche fernere Verfügungen diese wichtige Angelegenheit seit jenem Zeitpunkte provozirt hat.

Da die Sache aber zwei sehr verschiedene Seiten, eine diplomatische und eine finanzielle darbietet, so werden zu leichterer Uebersicht beide gesöndert, und es kömmt also vorerst

#### I. Diplomatischer Theil.

Unter Gutheißung der vom Regierungsrathe, seit dem Eintritte der Polen in den Kanton Bern, getroffenen Maßregeln ward derselbe vor Allem beauftragt, im Namen des Großen Raths bei dem eidgenössischen Vororte erneuert anzubegehren, daß dieses Ereigniß als eidgenössische Sache angesehen und behandelt werde, und daß der Vorort mit allem Nachdrucke von Frankreich die Erlaubniß zur Rückkehr der aus seinem Gebiete in die Schweiz hinübergetretenen polnischen Flüchtlinge auszuwirken sich bestrebe. Zu Unterstützung dieses Ansuchens sollte auch ein besonderes Kreisschreiben an sämmtliche Kantone erlassen werden.

Diesem Auftrage ward, wie die beiliegenden Akten ausweisen, auf der Stelle Folge gegeben; die vom diplomatischen Departemente entworfene, sich treu an den Inhalt des Ihnen vorgelegten umständlichen Rapportes haltenden Schreiben an den vorörtlichen Staatsrath und die eidgenössischen Stände erhielten die Genehmigung des Regierungsraths, und giengen am 15. Mai an ihre Bestimmung ab.

Gleichzeitig wurden die Gesandten auf der Tagsatzung beauftragt, allen ihren Einfluß geltend zu machen, um sowohl den Vorort als die in Zürich versammelten Tagboten zu vermögen, die bei ihren Herren Kommittenten gethanen Schritte der Regierung von Bern zu unterstützen, und jetzt wenigstens, wo vier Fünftheile der Eidgenossenschaft einen neuen festern Bund zu beschließen im Begriffe stehen, ihre bundesgenössischen Gesinnungen durch die That zu bewähren.

Obgleich der Vorort das hierseitige Schreiben nicht speziell beantwortete, so hielt er doch für räthlich, seine bisherige Handlungsweise zu ändern; er schrieb unterm 28. Mai den Ständen, daß e., veranlaßt theils durch das Begehren einiger Kantone, theils durch verschiedene diplomatische Eröffnungen, die vorörtliche Verwendung um die königlich-französische Regierung zu vermögen, die aus Frankreich auf unregelmäßige Weise nach der Schweiz hinübergetretenen Polen wieder aufzunehmen, nicht nur fortzusetzen, sondern selbst noch nachdrücklicher zu betreiben sich entschlossen habe.

Freilich entsprach der Erfolg diesen Anstrengungen nicht, die französische Regierung beharrte auf der gegen die Polen verhängten Sperre, behauptend, sie, die Polen, hätten heimlich und ohne Vorwissen der Lokalbehörde Frankreich verlassen, die daselbst genossene Gastfreundschaft mit Undank belohnt, und durch öffentliche beleidigende Ausfälle gegen das französische Ministerium sich in eine feindliche Stellung gegen dasselbe gesetzt.

Unter solchen Umständen hielt der Vorort für angemessen, unverzüglich einen eignen Bevollmächtigten nach Paris zu schicken, mit der Weisung, allem aufzubieten, um von Frankreich die Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge zu erhalten. Herr Professor Rossi von Genf ward mit dieser schwierigen Sendung beauftragt.

Wenn der Regierungsrath schon dieser Maßregel im Allgemeinen, ganz besonders aber der Wahl des Repräsentanten der Eidgenossenschaft seinen Beifall zollte, so überließ er sich doch nicht allzugroßem Vertrauen in das Gelingen seiner Mission, und in dieser Ansicht sollte er leider sich nicht täuschen.

Herr Professor Rossi suchte vergeblich das Ministerium zu überzeugen, daß Frankreich, indem es die Polen zu sich gerufen, aufgenommen, unterstützt, nach Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts gegen seine Nachbarregierungen die förmliche Verbindlichkeit eingegangen, diese Flüchtlinge unter gehörige Aufsicht zu stellen, und ihr korpsweises Entweichen in ihrer wegen der bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen durch keinen Grenzkordon gesperrten Lande, zu verhindern, daß es mithin auch jetzt, wo vierhundert und einige sechszig derselben (und eben so gut hätten viertausend und mehr eintreffen können) in die Schweiz gedrungen, ihnen die Rückkehr nach Frankreich rechtlich nicht verweigern könne. Die französische Regierung erklärte einen solchen Antrag für unannehmbar.

Dagegen zeigte sie Neigung, den Polen, für den Fall, wo sie die Erlaubniß erhalten sollten, nach einem holländischen Seehafen sich zu wenden, und ihre Reise auf dem Rheine, d. h. nicht auf französischem Gebiete, machen würden, die nöthigen Subsidien zu Bestreitung ihrer Fahrt nach England, Belgien, oder Amerika verabfolgen zu lassen.

Der Vorort fragt die Regierung von Bern an, ob sie eine solche Maßregel für ausführbar halte, und ob sie namentlich thätig dazu mitwirken würde; die Antwort war, daß man darüber, bis bestimmtere Vorschläge vorlägen, sich nicht aussprechen könne, und jedenfalls nie, mit Hintansetzung aller Pflichten der Humanität und Gastfreundschaft, gewaltthätig gegen die unglücklichen Gäste verfahren würde.

Dieses geschah am 8. Juni, und seitdem ist über den Gang der Negotiation in Paris, welche beiläufig bemerkt, von den österreichischen, preußischen und badischen Ministern daselbst, Namens des deutschen Bundes, und der einzelnen deutschen Staaten unterstützt wird, nichts Offizielles mehr eingetroffen.

Indessen hatte die Verwendung des Vororts in der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge noch verschiedene diplomatische Mittheilungen zur Folge, deren einige für die ganze Eidgenossenschaft, wie für den Kanton Bern insbesondere von Wichtigkeit sind.

Schon unterm 8. und 17. Mai wurden sämmtlichen Ständen diejenigen Eröffnungen abschriftlich übersandt, welche der badische Minister Resident und der preußische Geschäftsträger in der Schweiz dem Vororte gemacht, Eröffnungen, die weitläufig von den Sperranstalten Kenntniß geben, die von ihren respektiven Regierungen gegen alle nicht mit preußischen, russischen oder österreichischen Pässen versehene Polen getroffen worden.

Bald darauf langte die bekannte, vom 15. Mai aus Frankfurt datirte, Note des deutschen Bundestages ein, welche auf nicht erwiesene, zum voraus aber als notorisch erklärte Thatsachen sich stützend, (schon die erste Zeile schweift von der Wahrheit ab, denn die Polen, die blos 10 Säbel und einige Pistolen mit sich führten, bildeten keine bewaffnete Schaar) in etwas drohender Sprache deren strenge Beaufsichtigung verlangte, und zwar, um, wie man sich ausdrückte, die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beseitigen, und den deutschen Bund, der im entgegengesetzten Falle, zu seiner Sicherstellung, unvermeidlichen Maßregeln zu entheben.

Das diplomatische Departement bedauert, daß der Vorort die Bekanntmachung seiner Antwort schuldig geblieben, hofft jedoch, daß dieselbe so ausgefallen, wie die Ehre der Eidgenossenschaft sie erheischte.

Erfreulicher war die durch vorörtliches Kreisschreiben vom 31. Mai erhaltene Kunde, daß die französische Regierung gleich nach dem Uebertritt der 460 Polen, ihren Beamten den Befehl ertheilt habe, keinen Flüchtlingen dieser Nation mehr einen Paß nach der Schweiz zu ertheilen, so daß dieselbe nun gegen fernern Andrang derselben gesichert blieb.

Dieß, Hochgeachtete Herren, sind die Mittheilungen, welche seit dem 9. Mai durch den Kanal des Vororts der Regierung zugekommen sind; es bleibt dem Departement nur noch übrig, in Kürze zu bemerken, welchen Erfolg das an sämmtliche Stände erlassene Kreisschreiben vom 15. Mai gehabt hat.

So wie ein Kanton irgend eine mißliche Frage (und dazu gehören vor allen die, welche Geldopfer bezwecken) zur Sprache bringt, und deren Behandlung im Schooße der Tagsatzung verlangt, pflegt die Mehrzahl der übrigen, aus Besorgniß sich zum Voraus verfänglich zu machen, lediglich anzuzeigen, daß sie ihre Gesandtschaft mit den nöthigen Instruktionen darüber versehen werde, und so ist es auch dieß Mal der Fall gewesen.

Ausnahme von der Regel machten jedoch auf der einen Seite mehrere Sarnerkonferenzstände, die, in uneidgenössischen Ausdrücken, jegliche Theilnahme an der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge von der Hand wiesen; auf der andern Seite die hohen Stände Genf, Waadt und Luzern, welche, ohne die Berathungen des Bundestages abzuwarten, sich bereits für den Grundsatz der Verabreichung der Subsidien an die Polen ausgesprochen haben, und zwar Genf für zwei Monate nach dem Maaßstabe von 600 Franken per Monat und Waadt bis nach demjenigen der eidgenössischen Geldscala. Außerdem wurde von St. Gallen ein Unterstützungsbeitrag von 2000 Franken eingesandt. Der Stand Wallis hat sich erklärt, an der Angelegenheit beitragen zu wollen, wenn sie als eidgenössisch erklärt werde.

Welche Wendung nun diese Angelegenheit auf der Tagsatzung nehmen wird, das läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussehen; wie gesagt, haben sich die meisten Stände gehütet, einläßlich zu antworten, und schon das ist schwerlich von guter Vorbedeutung.

Hier würde der diplomatische Theil des Rapportes sich schließen; da das Departement aber auch über die Vollziehung des §. 6 des Großrathsbeschlusses vom 9. Mai, welcher mit dem bereits Gesagten in näherer Verbindung steht, als mit demjenigen, was folgen wird, Bericht zu erstatten hat, so scheint es am schicklichsten, ihn an diesem Orte einzuschalten.

Die Aufforderung an die Polen, gegen die französische Regierung und den hier anwesenden Gesandten das Begehren auszusprechen, daß ihnen die Rückkehr nach Frankreich bewilligt werden möchte, bot in der Ausführung Schwierigkeiten dar, die nicht leicht gehoben werden konnten. Längst hatte man nämlich Kenntniß, daß die Chefs jener Flüchtlinge einem solchen Schritte persönlich abgeneigt waren, daß sie über ihre Untergebenen einen bedeutenden Einfluß ausübten, ja daß ihnen sogar Mittel zu Gebote standen, von denselben sich blinden Gehorsam zu verschaffen; hinwiederum war nicht unbekannt, daß in Privatunter-

redungen mehrere Polen den Wunsch geäußert hatten, das Begehren um Wiederaufnahme wirklich an Frankreich zu stellen.

Es mußte somit des Regierungsrathes erstes Augenmerk sein, eine möglichst freie Willensäußerung derselben zu provoziren, und diesen Zweck glaubte er dadurch zu erreichen, daß er dem Kommissär im Leberberge Herrn Großrath Kohler auftrug, jeden Polen einzeln und persönlich vor sich zu beschicken, ihm den Willen des Großen Raths zu eröffnen, und ihn anzufragen, ob er demselben Folge leisten, und den mehrgenannten Schritt gegen das französische Ministerium durch Ausstellung oder Unterzeichnung einer hiezu eigens vorgelegten Erklärung, thun wolle.

Welchen Erfolg diese Aufforderung hatte, ist aus nachstehendem, zugleich die innere Organisation jener Flüchtlinge beleuchtenden Worten des Herrn Kohler zu ersehen:

„Die größte Schwierigkeit und Unannehmlichkeit fand sich „in der Vollziehung des §. 6 des Großrathsdekrets vom 9. Mai. „Aller angewandten Mühe, Aufforderung und Vorstellungen aller „Arten an die Polen ungeachtet, war es nicht möglich zum Zwecke „zu gelangen. Ein Theil derselben erklärte sich unbedingt dem „Entscheid ihrer Obern, dem sogenannten Conseil d'honneur „zu unterziehen. Die Mehrheit behauptete, unter den jetzigen „Umständen nicht nach Frankreich zurück kehren zu können, das „Ausnahmsgesetz vom Monat Merz letzthin müsse zuvor widerrufen „werden, ihre Ehre erlaube ihnen nicht einen Schritt rückwärts „zu thun ꝛc. ꝛc."

„Nur eine kleine Zahl von 17, deren Namensverzeichniß und „Erklärung ich hier beischließe, sprachen sich unverholen aus, „dem erwähnten §. zu entsprechen. Ich habe den Polen auf „das bestimmteste erklärt, daß Sie, Hochgeachte Herren, durchaus „keine Behörde unter ihnen anerkennen, daß ich also die Aussage „ihrer Chefs nur als eine rein persönliche betrachten, und auf„nehmen werde; diese können besondere Gründe haben, nicht nach „Frankreich zurücktreten zu wollen, es seie also um so nothwen„diger, daß sich ein jeder frei äußere."

„Alles Zureden blieb aber leider fruchtlos, ich mußte mich „je länger je mehr überzeugen, daß diese Flüchtlinge unter dem „mächtigsten Einflusse ihrer Obern stehen, und daß sie ihnen unbe„dingten Gehorsam leisten. Diejenigen, die davon abweichen, „laufen Gefahr von ihnen ausgeschlossen zu werden. So lange „dieser Geist die Gemüther beherrscht, wird nichts von ihnen zu „erhalten sein, denn Hr. Regierungsstatthalter Moreau sagte „mir, daß zu Anfang des Eintritts dieser Fremden in seinem „Bezirke dieselben eine Zusammenkunft gehalten haben, in welcher „die Wiederkehr nach Frankreich angeregt worden seie; sobald „aber ihre Chefs diese Aeußerung hörten, wurde diese Versamm„lung aufgelöst, und seither vernahm man nicht nur kein Wort „mehr davon, sondern die nämlichen, die vom Rücktritte sprachen, „wollten nichts mehr davon wissen."

Der Regierungsrath sandte indeß das Namensverzeichniß der 17 Polen, welche das französische Ministerium um die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich angesucht, sowohl dem französischen Botschafter in der Schweiz als dem hohen Vorort zu Handen des eidgenössischen delegirten (Herrn Rossi) in Paris, beide einladend, das Begehren der Unglücklichen, mit ihrem ganzen Einflusse unterstützen zu wollen. Die Antworten darauf sind noch nicht eingetroffen.

## II. Finanzieller Theil.

Den Artikeln 3 und 4 des Großrathsbeschlusses vom 9. Mai gemäß, ist der Regierungsrath ermächtiget worden, die von Allem entblößten polnischen Flüchtlinge auf mindest kostbare Weise und ohne Belästigung der Partikularen verpflegen, und je nach Gutdünken im Kanton vertheilen zu lassen; unter Vorbehalt jedoch, daß diese Unterstützung blos denjenigen Polen verabreicht werde, die weder aus eignen Mitteln sich verköstigen, noch unentgeldlich verpflegt werden könnten, und daß sie jedenfalls nicht über 6 Bz. täglich für den Mann ansteigen solle.

Um die Vollziehung dieser Bestimmungen zu sichern, hielt der Regierungsrath für angemessen, einerseits die Oberaufsicht über die polnischen Flüchtlinge und die Leitung aller darauf bezüglichen Geschäfte einer einzigen Behörde, und zwar dem diplomatischen Departement, zu übertragen, und andrerseits zu möglichst gleichförmiger Regulirung der daherigen Komptabilität einen Regierungskommissär nach dem Leberberg zu senden, der zugleich den Auftrag erhielt, die Zahl der daselbst stationirten Polen gehörig zu konstatiren, die nöthigen polizeilichen Vorkehren zu Verhinderung des Andrangs von Nachzüglern zu treffen, und derjenigen Vorschrift Folge zu geben, welche im §. 6 des Großrathsdekrets enthalten war.

Diese Mission übernahm mit verdankenswerthem Eifer Herr Großrath Kohler; sie bot folgende Resultate dar:

I. In den Aemtern Freibergen, Münster, Delsberg und Pruntrut befanden sich bis zum 12. Juni letzthin 460 Polen, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Bezirke | Freibergen | 64 | Mann. |
| „ „ | Münster | 84 | „ |
| „ „ | Delsberg | 129 | „ |
| „ „ | Pruntrut | 183 | „ |

Davon wurden bis 31. Mai auf Kosten des Staats verpflegt 445 Mann, die übrigen genossen der Gastfreundschaft von Partikularen, oder verköstigten sich aus eignen Mitteln.

In den Aemtern Delsberg und Pruntrut wurden jedoch auch für diese die 6 Bz. ausbezahlt, weil die Gastwirthe erklärten, daß, wenn dieß nicht geschehe, sie die obrigkeitliche Unterstützung selbst ansprechen, und sie mit der andern Hand wieder den Polen, zu Bestreitung kleinerer Bedürfnisse, wie Reinigung der Wäsche, Ausbesserung der Kleider u. s. w. verabfolgen lassen würden.

Bei den Akten liegen nun vollständige Namensregister aller dieser Flüchtlinge; unbedeutende Differenzen darin rühren von Reisen her, die Einzelne in andere Kantone, in Bäder u. s. w. unternommen.

II. Genau an diese Verzeichnisse halten sich die von den Regierungsstatthaltern eingesandten Rechnungen, aus welchen das Departement folgende von der Standesbuchhalterei ihm mitgetheilte approximative Uebersicht der dem Staate seit der Ankunft der Polen bis zum 15. Juni aufgefallene Kosten hervorhebt.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Das Oberamt Freibergen hat bezahlt vom 16—28. April für die ersten Verpflegungskosten der am 9. April aus Frankreich in sein Gebiet übergetragenen Polen, und zwar für circa 472 Mann . . . . . | | | Fr. | 1870. 25 |
| Seit dem 27. April, als dem Tage ihrer Dislokation nach den Aemtern Delsberg, Pruntrut und Münster, wurden in diesen 4 dem Amt Freibergen entrichtet (wir lassen die Spezifikation aus): . für Pflegetage | 13969. | Fr. 8381. 40 | | |
| Davon hat das Amt Freibergen schon für den Monat Juni bezahlt | Pftg. 130. | „ 78. — | | |
| so abzuziehen sind, so daß restirt . . | Pftg. 13839. | Fr. 8303. 40 | | |
| Hingegen hat das Amt Delsberg noch vom 21. bis 31. Mai für 11 Tage an 129 M. zu bezahlen | Pftg. 1419. | Fr. 851. 40 | | |
| Summe für 444 Mann auf 31. Mai . | Pftg. 15258. | Fr. 9154. 80 | | 9154. 80 |
| Vom 1. bis 15. Juni werden noch nach obigem Stand, die Mutationen vorbehalten, zu bezahlen sein: von Freibergen für | 65 Mann, | Tag 975 | | |
| „ Münster | „ 73 | „ „ 1095 | | |
| „ Delsberg | „ 129 | „ „ 1935 | | |
| „ Pruntrut | „ 159 | „ | | |
| nach Abzug von 3 Tagen für 11 Mann die nach Biel verlegt worden, und dort Gastfreiheit genießen . . . | | „ 2352 | | |
| | | Summa Pflegetage 6357 | | 3814. 20 |
| Summa der approximativen Kosten auf 15. Juni | | | Fr. | 14839. 25 |

Das Nähere über diese Auslagen ist in den offiziellen Rechnungen zu ersehen, welche der vorliegende Aktenband in sich faßt.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 56.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

III. Was die dritte Aufgabe des Regierungskommissärs, die Aufforderung an die Polen betrifft, bei der französischen Regierung die nöthigen Schritte zu thun, um Frankreichs Boden wieder betreten zu dürfen, so hat das Departement das ungünstige Ergebniß derselben bereits früher zu melden Gelegenheit gehabt.

Soweit der Bericht über die Vollziehung der Art. 3 und 4 des Großrathsbeschlusses, welche den finanziellen Theil dieser Angelegenheit bilden. Das Departement glaubt nun, ehe es zu seinen Schlußanträgen übergeht, noch einige allgemeine Bemerkungen über den Aufenthalt der polnischen Flüchtlinge in der Schweiz und im Kanton Bern insbesondere anführen zu sollen.

Eine der dringendsten Vorkehren für den Fall, wo man dieser Flüchtlinge nicht auf die eine oder andere Art sich entledigen kann, ist offenbar eine baldige, die leberbergischen Amtsbezirke erleichternde Dislokation derselben. Auf des Departementes Antrag sind hiefür bereits Einleitungen geschehen, und bei verschiedenen Regierungsstatthaltern des deutschen Landestheils die nöthigen Erkundigungen eingezogen worden. Leider zeigt sich aber, Viel ausgenommen, nirgends großer Eifer diese Last mit den Jurabewohnern tragen zu helfen; drei der größten Amtsbezirke, Bern, Signau und Konolfingen, haben sogar das Ansuchen eröffnet, daß keine Polen in ihr Gebiet verlegt werden möchten. Dennoch muß eine Dislokation eintreten, weßhalb das Departement mit deren Vorbereitung sich beschäftigt. Im Schooße des Regierungsrathes wurde vor kurzem auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, die Polen in öffentlichen Gebäuden einzukaserniren; auf den ersten Anblick scheint diese Maßregel verschiedene, nicht unwesentliche Vortheile darzubieten; bei näherer Prüfung treten aber Nachtheile hervor, die jenen wenigstens die Spitze halten, wo nicht sie in den Hintergrund stellen. Namentlich möchte in finanzieller Hinsicht eine Kasernirung der Polen nicht empfehlenswerth sein; darüber werden indeß die von verschiedenen Departementen verlangten Notizen die sichersten Aufschlüsse ertheilen.

Endlich ist hier anzumerken, daß sich seit dem 9. Mai ein eidgenössischer Hülfsverein zu Sammlung für Unterstützung für die Polen gebildet hat, dessen Centralkomité hier in Bern ist, und der sich auf die ganze Schweiz verbreitet.

Von diesem Verein, der die Nationalwohlthätigkeit in Anspruch nehmen wird, dürfen erfreuliche Steuern gehofft werden, die dann für die Bedürfnisse jener Unglücklichen verwendet werden können.

So am Ende der Darstellung angelangt, welche das diplomatische Departement über die Vollziehung des Großrathsdekretes vom 9. Mai, und über die seither in Bezug auf die polnischen Flüchtlinge erlassenen besondern Verpflichtungen, Euer Tit. vorzulegen hatte, giebt es sich die Ehre seinen Bericht mit folgenden Anträgen zu beschließen:

1) Die bisherige Unterstützung zu 6 Bz. täglich per Mann noch auf unbestimmte Zeit, und zwar bis entweder die Tagsatzung über die Regulirung des Aufenthalts der Polen in der Schweiz, sich bestimmt ausgesprochen, oder denselben die Betretung anderer europäischen Staaten gestattet sein wird, fortdauern zu lassen.
2) Daß indessen der Regierungsrath beauftragt sein solle, auf das thätigste und wirksamste die Unterhandlungen zu wo möglicher Entledigung des Landes von diesen Fremdlingen fortzusetzen, und zu einem erwünschten Ziele zu führen.

Bern, den 20. Junius 1833.

## Anträge des Regierungsrathes.

Nach einer sorgfältigen Berathung der vorstehenden Anträge des diplomatischen Departements, und in Berücksichtigung der Verhältnisse, in welcher sich gegenwärtig diese immer mehr Aufmerksamkeit verdienende Angelegenheit befindet, haltet sich der Regierungsrath verpflichtet, in Abweichung der obigen, nachstehende Anträge dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen:

1) Die bisherige Unterstützung aus der Staatskassa zu 6 Batzen täglich, nur noch längstens bis den 15. Heumonat nächstkünftig fortdauern zu lassen.
2) Daß von diesem Zeitpunkte hinweg, und so lange die Nothwendigkeit es erfordern wird, der Regierungsrath ermächtigt sein solle, im Verhältniß der von andern Ständen der Eidgenossenschaft zu Verpflegung der Polen zu leistenden Beiträge, den scalamäßigen Zuschuß des hiesigen Standes zum gleichen Zwecke an das zu Unterstützung der in hiesigen Kanton getretenen Polen sich gebildete Hülfskomité abzugeben.
3) Indessen solle der Regierungsrath beauftragt sein, auf das wirksamste und thätigste die Unterhandlungen zu baldigst möglicher Entledigung des Landes von diesen Fremdlingen fortzusetzen, und allem aufzubieten, um diese Negotiationen zu einem schleunigen und befriedigenden Ziele zu bringen.

Alles aber ꝛc. ꝛc.

Aktum den 22. Juni 1833.

von Lerber, Schultheiß. Es giebt im Leben der Staaten wie in dem der Privaten Ereignisse, die kein menschliches Auge voraussehen, und denen keines vorkommen kann.

Ich will nicht eintreten in die Meinung derer, die alle Schritte der Regierung und ihrer Anhänger zu verdächtigen suchen, genug, es war keine selbst herbeigeführte, sondern eine völlig unerwartete Erscheinung, uud selbst in ihren ersten Wirkungen, denn nicht nur ward diesen unglücklichen Fremdlingeu sogleich von allen auswärtigen Staaten, sondern auch von allen eidgenössischen Ständen Thüre und Riegel verschlossen.

Die Regierung von Bern mußte die Sachen annehmen, wie sie sind, und da fragte es sich nun, was ist zu thun? Soll man diese Unglücklichen großmüthig, human, man muß sagen auf eine christliche Weise, oder wie behandeln?

Der Große Rath hatte in seinen letzten Sitzungen gezeigt, daß er hierüber den Ansichten des Regierungsraths beipflichte, und dasjenige beschlossen, was seine humanen Gesinnungen für Fremdlinge, welche im Kampfe für die Freiheit ihres Vaterlandes unglücklich geworden, und die Pflichten für die eignen Kantonsangehörigen erforderten.

Ihnen ist nun im abgelesenen Vortrage des diplomatischen Departements angezeigt worden, wie dieses und der Regierungsrath, diesen Beschluß zu vollziehen sich bestrebt haben, und welches der Erfolg ihrer Bemühungen und derjenigen des eidgenössischen Vororts war. Das letztere hatte durch seine Wahl des Herrn Rossi

für die besondere Sendung nach Paris einen Mann ausgelesen, der durch seine persönlichen freundschaftlichen Verhältnisse in Paris überhaupt und mit den französischen Ministern insbesonders, so wie durch seine vielen Kenntnisse und ausgezeichneten Talente vor andern geeignet war, der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs Raum zu geben; dem ungeacht waren auch seine Bemühungen, wie Sie angehört haben, umsonst; die französische Regierung beschwerte sich besonders über die Zeitungsartikel der Polen gegen sie. Indessen bleibt Herr Rossi noch in Paris, und wird alles mögliche machen, um der Angelegenheit die möglichst günstige Wendung zu geben.

(Der Redner durchgeht dann den fernern Inhalt des Vortrags über die Korrespondenz zwischen dem Vorort und Bern, wegen der Note von Frankfurt, wie keine Gefahr von fernerm Zuwachs der Fremdlinge mehr sei, von Herrn Kohler über seine Sendung zu ihnen relatirt, und schreitet dann zum folgenden Tableau der Aussichten für die Zukunft).

Wenn aber die bisherigen Bemühungen des Regierungsraths und des Departements bis dahin sowohl in Paris als bei den eidgenössischen Ständen nicht den glücklichen Erfolg hatten, welchen man von der Gerechtigkeit der Sache hätte erwarten dürfen, so hat sich doch schon manches in derselben besser gestaltet, das hoffen läßt, daß die Last für unsern Kanton immer mehr vermindert, und endlich zuletzt auch noch werde ganz gehoben werden können.

Bereits hat Genf Fr. 600 monatlich, was seinen scalamäßigen Beitrag übersteigt, anerboten, Waadt und Luzern was die eidgenössische Scala mit sich bringt, und weiters verlangen wir nichts, St. Gallen sandte Fr. 2000, Wallis will helfen wenn die Sache eidgenössich erklärt ist, welches auch ein Schritt vorwärts ist, daß einem solchen Begehren eher entsprochen wird, und also was auch Feindseliges in Zeitungen von den Feinden der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ausgesprochen wird, so stehen dafür die Sachen wegen den Polen noch lange nicht so bös, wie sie solche darstellen und wünschen.

Freilich wollte die Regierung die Vertheilung derselben auf den ganzen Kanton vornehmen, weil jede andere Art ihrer Verpflegung kostspieliger ist, und sie fanden im Allgemeinen wenig Neigung diesem Wunsche zu entsprechen, allein es hatte sich doch die Stadt Biel einzig verpflichtet 100 von diesen Unglücklichen anzunehmen. Zudem hat sich seit Ihrer letzten Sitzung, Tit., ein Hülfsverein für die Polen im Kanton gebildet, der mit dem Vereine in den andern Kantonen in Verbindung trat, und sich so nun über die ganze Eidgenossenschaft erstreckt, und dessen Centralhülfskomité sich hier in Bern befindet. Dieses ist nun auch thätig und macht alles, was in seinen Kräften steht, so daß jetzt die Aussicht sich eröffnet hat, daß von allen Seiten Beiträge für die unglücklichen Polen einlangen, und wir nun in unsern Auslagen erleichtert werden.

Die Polen selbst sind auch nicht unthätig und unfähig, wie man sie schildert, sich selbst auch ihren Unterhalt zu verdienen. Eint und andere derselben haben sich wirklich bei Buchdruckern untergebracht, und andere werden ihrem Beispiele folgen, wie mehrere sich gegen mich selbst ausgesprochen haben, daß sie ihr möglichstes thun werden, um dem Staate nicht mehr länger zur Last zu fallen.

Unter allen diesen Umständen, dem langsamen Gange der Unterhandlungen einer-, und den nun fließenden Unterstützungen aus andern Kantonen, und der eignen Thätigkeit der Polen sich selbst zu helfen andrerseits, glaubte das diplomatische Departement, es könne zwar noch kein bestimmter Zeitpunkt ausgesprochen werden, wenn das Land der Polen erledigt werden könne, allein daß hingegen doch die künftig nöthigen Unterstützungen aus der hiesigen Staatskassa nicht mehr so hoch kommen, so daß es deswegen und zugleich in der Ueberzeugung, daß man nicht bestimmt sagen könne, wenn die Nothwendigkeit der Unterstützung aufhören werde, darauf antrug, dieselben für so lange ferner zu erkennen, bis die Tagsatzung über die Regulirung des Aufenthalts der Polen in der Schweiz sich bestimmt ausgesprochen, oder denselben die Betretung anderer europäischen Staaten gestattet sein werde.

Der Regierungsrath sah aber die Sache anders an, er wollte den Gegenstand für einen eidgenössischen behandelt wissen, und den Kantonen anzeigen, daß vom 16. Juli hinweg, der hiesige nichts mehr als seinen scalamäßigen Beitrag zu ihrer Unterstützung liefern werde, was auch daraus entstehen möchte. Er glaubte es nicht rathsam, auf einen Beischuß anzutragen, durch welchen die hiesige Regierung zum Voraus die Möglichkeit erklärte, die Unterstützungen ferner allein von sich aus bestreiten zu können; nicht rathsam durch einen solchen das Publikum und die andern Kantone an die Unnothwendigkeit ihrer Beihülfe glauben zu lassen, nicht rathsam, die Polen sorglos zu eignen Anstrengungen zu machen.

Simon, Landammann. Wünscht jemand noch eine Erläuterung? sonst ist die Diskussion über das Eintretten eröffnet.

Schnell, Karl. Ich bekenne, daß, bevor die Diskussion über den so interessanten Gegenstand anfängt, ich an Herrn Schultheiß zwei Fragen stellen muß, nämlich:

1) Da man die Polen des Mords, der Nothzüchtigung und anderer schwerer Vergehen bezüchtigt, ob der Regierungsrath von dergleichen eine Kenntniß erhalten hat, und welche?
2) Ob der Regierungsrath Spuren habe, daß in der Schweiz eine Propaganda existire, und daß diese Propaganda die Polen habe kommen machen?

Ueber beide Fragen wünschte eine offizielle Antwort.

Weber, Oberstlieut. Bevor wir in die Diskussion eintretten, möchte den Herrn Präsidenten des erwähnten Hülfskomite fragen, ob das möglich sei, daß es nach dem 15. Juli die Unterhaltung und Verpflegung überhaupt mit den so eben angehörten Hülfsmitteln übernehmen könnte? denn, wenn das nicht wäre, so könnten wir dem Antrage des Regierungsraths nicht beistimmen.

Knechtenhofer. Auch ich muß die gleichen Fragen machen, wie Herr Schnell; denn es ist außerordentlich, was man alles auf dem Lande von den Polen schwatzt; letzthin behauptete ein abgetrettener Gemeindsvorgesetzter, ein Mitglied des Regierungsraths habe die Polen kommen lassen.

von Wattenwyl. Da es vorerst darum zu thun ist, ob man Erläuterungen zu verlangen habe, so muß ich dergleichen über zwei Punkte verlangen:

1) Ob die durch den Großrathsbeschluß vom 9. Mai erkennte Instruktion an die Deputirten sogleich ausgefertigt, die Schreiben an den Vorort und die eidgenössischen Stände auch noch vor Auflösung der Tagsatzung oder erst den 15. Mai abgegangen, wie im Vortrage steht? und warum?
2) Warum das diplomatische Departement dem Vorort auf sein Schreiben vom 3. Juni erst den 8. geantwortet habe, wie es im zweiten Schreiben des Vororts steht?

von Lerber, Schultheiß. Man hat verschiedene Fragen an mich gestellt, die nicht schwer zu beantworten sind.

Was die von Herrn Regierungsstatthalter Schnell betrifft, kann ich über die erste Frage bestimmt antworten, daß dem Regierungsrath in der That eine Schwangerschaftsklage von einer Weibsperson aus dem Oberamt Pruntrut eingelaufen ist, auf welche sogleich eine Untersuchung angeordnet ward; allein durch dieselbe ergab sich, daß die Klägerin eben keine Lukretia sei, sondern daß dieselbe die mütterlichen Freuden schon einmal genossen, und daß es noch zweifelhaft ist, ob der angeklagte Pole nicht blos zum Deckmantel eines andern habe dienen müssen.

Belangend die zweite Frage wegen der Propaganda, so hat der Regierungsrath keine Kenntniß einer solchen in der Schweiz, und also auch nicht, daß eine solche die Polen beschickt habe. Was eine Propaganda sei, darüber selbst walten übrigens sehr verschiedene Begriffe; man versteht auch unter einer Propaganda alle die Schutzvereine, die sich zum Schirm der Regierungen und der neuen Verfassungssysteme gebildet haben; wenn diese unter einer Propaganda verstanden werden, so habe ich nichts dagegen, daß eine existirt; allein daß diese Vereine die Polen gerufen, davon hat der Regierungsrath keine Spur. Von einer andern Propaganda weis ich nichts, es wäre aber möglich, daß noch eine zum Umsturz der wirklichen Ordnung bestünde, wie die noch in der Beurtheilung liegenden Prozeduren über die Reaktionsversuche vorigen Jahrs glauben ließen.

Das Beispiel dann von den Gerüchten, welche wegen den Polen im Umlaufe sind, das Herr Knechtenhofer anführte, macht mich gar sehr wünschen, daß der, welcher dergleichen Aeußerungen sich erlaubte, in Verhör genommen und mit der Untersuchung

bis aufs Fundament des Gerüchts fortgefahren werde, um je nach dem Resultate derselben mit aller Strenge gegen den, so schuldig am Gerüchte erfunden wird, zu verfahren.

Die Frage von Herrn von Wattenwyl dann: ob die Gesandten sogleich auf den Großrathsbeschluß vom 9. Mai nach demselben instruirt worden, kann ich mit „Ja“ beantworten, daß dieses sogleich geschehen ist; daß hingegen das Schreiben an den Vorort und das Circulare an die einzelnen Stände erst den 15. Mai abgegangen, steht ja im Vortrage selbst, und läßt sich gut erklären. Nach dem Beschluß vom 9. Mai mußte der Regierungsrath zuerst von demselben die offizielle Kenntniß erhalten, dann denselben dem diplomatischen Departement zur Entwerfung der aufgetragenen Schreiben zusenden, dieses sich sodann besammeln, und die Sache diskutiren und dann erst noch die Entwürfe dem Regierungsrathe zur Prüfung vorlegen, und für dieses alles waren vom 9—15. Mai, wo sie abgingen, nur fünf Tage.

Aus gleichen Gründen konnte auch die quästionirliche Antwort an den Vorort nicht früher abgehen. Bei uns in einer Republik geht Alles, wie man auf italienisch sagt, sano, weil es sehr piano geht, wir wollen wenigstens hoffen, es gehe sano.

Somit glaube die an mich gerichteten Fragen beantwortet, es wurde aber noch eine an den Herrn Präsidenten des Centralcomite des Hülfsvereins gerichtet, welche dieser selbst beantworten wird.

Neuhaus, Präsident des Comite. Ich will dann in der Diskussion selbst das Nöthige anführen.

Jaggi, Fürsprech. Herr Schultheiß hat den Punkt der Anfragen von Herrn Schnell wegen den Anklagen gegen die Polen, daß sie Mordthaten begangen ꝛc., noch nicht beantwortet; ich möchte daher denselben um Ergänzung der Antwort ersuchen.

Tillier. Mir scheint wichtig, daß der Präsident des Centralcomite wegen den Polen schon jetzt und nicht erst in der Discussion die von Herrn Oberstlieutenant Weber gewünschte Auskunft ertheilt, denn sie ist zur Deliberation selbst nöthig; was wollen wir über die Zweckmäßigkeit eines Antrages des Regierungsrathes deliberiren, bevor wir nur wissen, ob er ausführbar ist. Die Ausführbarkeit muß zuerst erwiesen sein, und daher möchte die Erklärung hierüber vom Herrn Präsidenten des Comite schon jetzt.

von Lerber, Schultheiß. Ueber die Galanteriegeschichte glaubte nicht weiter eintretten zu sollen, nebst derselben aber sind dem Regierungsrath keine Klagen keinerlei Art eingekommen.

Stockmar, Regierungsstatthalter, giebt nähere Auskunft über die Schwängerungsklage, vermöge welcher aus der Untersuchung sich ergeben hätte, daß es nur um eine Prellerei von 1000 Franken zu thun gewesen wäre, welche die Klägerin von dem Polen forderte und zu erhalten hoffte.

Neuhaus, Präsident des Centralhülfscomite in Bern, erklärt auf obige wiederholte Einladung, daß dasselbe sogleich zwei Aufforderungen, eine an das bernische Volk und eine an die übrigen Eidgenossen erlassen und jene eingeladen habe, Distriktscomites, diese Kantonalcomites zu errichten, welche sich mit Sammlung von Steuern zu Unterstützung der in die Schweiz getrettenen unglücklichen Polen befassen möchten.

Bis dahin habe er aber noch keinen Avis erhalten, daß daraufhin spezielle Bezirkscomites im Kanton oder außer demselben Kantonalcomites sich gebildet hätten, wohl aber daß andere Vereine in einigen Kantonen sich für die Unterstützung der Polen interessirt; allein die Beisteuern, welche das Centralcomite bis dahin erhalten, seien nicht der Erwähnung werth.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für einzutretten . . . . . | einhellig. |
| In globo zu behandlen . . . . . | 3 Stimmen. |
| Artikelweise Behandlung . . . . . | große Mehrh. |

Art. 1 des Antrags des Regierungsraths.

von Lerber, Schultheiß, als Berichterstatter, hat nichts beizufügen.

Langes Stillschweigen in der Versammlung. Niemand will das Wort zuerst nehmen.

Tillier. Wenn niemand Explikationen geben und veranlassen will, so trage meinerseits kein Bedenken zuerst aufzutretten, und einerseits in die nachtheiligere Stellung zu tretten, in die man kommt, wenn man zuerst das Wort nimmt, daß man einerseits von dem Nachfolger widersprochen werden kann, ohne ihnen weiter antworten zu dürfen, und daß man andererseits den Vortheil verliert, sich vorerst aus der Diskussion über seine Ansichten zu belehren.

Heute ist das Terrain, auf dem wir stehen, ganz verschieden von dem, auf welchem wir das letzte Mal standen; es haben seither Ereignisse in Europa und selbst im Kanton stattgefunden, welche der Sache mehr Wichtigkeit gaben, als sie früher hatte.

Früher herrschte über den Eintritt der Polen in die Schweiz eine Art Dunkel; nicht ganz ohne Ahndung über Veranlassung und Zweck desselben wußte man doch nichts bestimmtes über beides.

Dieser Schleier ist nun gefallen; es zeigte sich aus den stattgehabten Untersuchungen über den Vorfall in Frankfurt, daß der Eintritt der Polen in die Schweiz mit den Ereignissen in Deutschland im Zusammenhange gewesen ist, daß diese Polen von dem, was dort vorfallen sollte, Winke erhalten hatten, und daß sie zu Unterstützung dieser Anschläge sich durch unser Gebiet nach Deutschland begeben wollten, daß aber, als durch einen frühern Ausbruch, als erfolgen sollte, alles mislang und entdeckt ward, und die Grenzen nach Deutschland sich nun schon gesperrt befanden, als sie dieselben übertretten wollten, dieselben gezwungen waren, dießeits denselben zu verbleiben.

Diese Umstände sind für uns nicht ganz unwichtig, denn wenn wir auf der einen Seite den christlichen Gefühlen Rechnung tragen sollen, die uns geziemt für Unglückliche zu haben, die wegen einem Kampfe für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes, nach demselben solches verlassen müssen, so sind wir doch auch genöthigt zu fragen: In welches Verhältniß setzt sich die Eidgenossenschaft und setzen wir uns selbst durch diese Angelegenheit zu unsern Umgebungen? — und in welches sollen wir uns hingegen setzen? — Hierüber nun glaube, daß die Antwort nicht zweifelhaft sein könne, daß wir uns in eine solche Stellung zu unsern Nachbaren setzen sollen, daß wir jeden Verdachts von ihrer Seite entlediget werden, als wenn wir an der Begebenheit irgend einen Antheil genommen hätten, am Uebertritt der Polen auf unser Gebiet irgend einige Schuld trügen.

In Beziehung auf die äußern Verhältnisse ist es hier nicht blos darum zu thun, was in diesem oder jenem europäischen Kabinette von uns gedacht und gesagt wird, sondern auch um die eingetretenen Hemmungen auf den sämmtlichen Grenzen der Eidgenossenschaft, welche nicht nur die Polen, sondern nun Jeden treffen, der aus der Schweiz nach dem Ausland sich begeben will, um die Hemmungen welche selbst die benachbarten Kantone an unsern Grenzen verhängt haben. Es ist darum zu thun, daß wir allen Verdacht von uns abladen können, uns auch nur indirekt in die Angelegenheiten Deutschlands gemischt zu haben, damit wir den andern Mächten auch nicht einen Schein des Rechts geben, sich auch in unsere politischen Systeme, in unsere Verfassungsangelegenheiten zu mischen. Ein solcher Anlaß wurde schon einmal von Frankreich gegen die Schweiz benutzt, als diese bei der dortigen Revolution von 1789 die Emigranten aus demselben aufgenommen hatte.

In Hinsicht auf die innern Verhältnisse des Kantons ist das Eintreten der Polen in denselben, ebenfalls ein großes Ereigniß. Im Kanton selbst wie in der Schweiz überhaupt, verursachte es ein sehr großes, beunruhigendes Aufsehen, und wir können uns nicht verbergen, daß durch dasselbe durch den ganzen Kanton ein Schein gegen die Regierung verbreitet wurde, welcher ihren Kredit trübte.

Fragen wir nach den Ursachen von diesem Schein, so können wir uns ebenfalls nicht verhehlen, daß sie ganz natürlich waren, weil unmittelbar vor diesem Ereigniß im Kanton Bern das Gerücht im Umlaufe war, als existirte im Jura ein Revolutionsprojekt, und dieses Ereigniß nun gerade mit diesem Gerüchte zusammentraf, so daß es nichts sonderbares ist, wenn das Publikum daraus schloß, daß beide wirklich mit einander im Zusammenhange stehen.

Der Vorwurf, welchen Herr Knechtenhofer citirte, den ein Individuum in seinen Gegenden sich erlaubt, daß ein Mitglied des Regierungsraths die Polen gerufen habe, ist nichts besonders, um blos eine spezielle Untersuchung gegen jenes Subjekt vorzunehmen; an allen Orten im Kanton und anderswo, und in

vielen Zeitungen hieß es, daß die Polen dem Vernehmen nach von einer Partei gerufen worden sein sollen. Diese Gerüchte giengen sogar in die allgemeine Zeitung von Augsburg über, und namentlich sind in den öffentlichen Blättern die Herren Regierungsräthe Neuhaus und Vautrey als solche bezeichnet, welche die Polen gerufen haben sollen.

Wenn es nun sowohl wegen den äußern als innern Verhältnissen wichtig ist, dem Grunde eines Gerüchts, als wenn die Polen von irgend jemand im Kanton gerufen worden, bis auf die erste Quelle auf die Spur zu kommen, so wird eine solche Untersuchung gewiß um so nothwendiger, wenn selbst Mitglieder der Regierung unter die Beklagten gehören, welchen die Fama eine solche Handlung zuschreibt; ich stimme daher auch, wie Herr Schultheiß, zu einer Untersuchung dieser Gerüchte, allein zu einer allgemeinen, und daß nachher das Resultat dem Publikum öffentlich bekannt gemacht werde.

Belangend den Bericht über die diplomatischen Unterhandlungen, so bekenne ich aufrichtig, daß es mir, nicht wegen der getroffenen Auswahl des vom Vororte mit der besondern Negotiation Beauftragten, allein im Ganzen nicht genügt, und daß, obgleich Herr Rossi eines der ausgezeichnetesten Subjekte ist, welches die meisten Vortheile, Fähigkeiten und Kenntnisse auf sich vereinigt, damit noch nicht alles geschehen ist, um einen glücklichen Erfolg von seiner Mission erwarten zu dürfen; daß man, um eine solche Unterhandlung mit Nachdruck zu führen, einen guten Zeitpunkt auslesen muß, und mir der gegenwärtige nicht der geeigneteste scheint, wo die Fehltritte der Polen gegen die französische Regierung ihr noch in zu frischem Angedenken sind ꝛc.

Möchte dieses Ereigniß für uns auf immer ein warnendes Beispiel werden, solche Vorkehren zu treffen, daß die Polizei auf unsern Grenzen besser gehandhabt wird; denn wer garantirt uns, daß so wie diese Polen der Wachsamkeit der französischen Behörden haben entgehen können, nicht auch andern möglich werde, dieselben zu überlisten und in unsere Grenzen zu gelangen; und dann kommt zu dieser Nothwendigkeit der Verschärfung der Wachsamkeit auf unsern Grenzen noch die Nachricht im gestrigen Beobachter, daß auch die der gräßlichsten Gräuelthaten fähigen Italiener, denen wegen solchen ihrer Spießgesellen Frankreich zu verlassen befohlen worden, auch in die Schweiz treten wollen. Ja ich muß bekennen, daß mir diese Gäste, so eine große Last auch die Polen für unser Land sind, doch noch um vieles unangenehmer wären, denn durch solche Banditen glaubte ich alle persönliche Sicherheit gefährdet; durch solche italienische Flüchtlinge, welche unter sich ein Vehmgericht haben, durch das sie jedermann aus dem Wege räumen, welcher der Ausführung ihrer Pläne ein Hinderniß ist, könnten selbst Mitglieder der Regierung spedirt werden. Ich erwarte daher, daß der Regierungsrath alle möglichen Maßregeln ergreife, um den Eintritt von diesen zu verhindern.

Was dann die Antwort des Herrn Schultheißen wegen der Propaganda betrifft, so kann ich mich an derselben nicht begnügen. Ob eine Propaganda existirt habe, zeigt der Zusammenhang der Parteien in Frankreich und Deutschland, und der Eintritt der Polen in unser Land, gerade im Moment, wo die Revolution zu Frankfurt etwas zu früh für die Rebellen ausgebrochen war. In solche Gesellschaften einzutreten, möchte ich nun unsern Kantonsbürgern nicht erlauben, sie könnten, wie es in andern Ländern geschehen, die größten Gefahren über unsere Eidgenossenschaft bringen; unsere Stellung zwischen 10—20mal größern Staaten erlaubt uns nicht, wie den Franzosen, uns in die Angelegenheiten derselben zu mischen, wir sollen froh sein, wenn sie sich nicht in die unsrigen legen.

Wir müssen uns also wegen diesen bestimmt aussprechen, was wir wollen, und die Polenunterstützung so regliren, daß wir uns alles Verdachts entladen, als wollten wir etwas mehr damit bezwecken, als für den Unterhalt von Brodlosen zu sorgen, bis sie unsern Boden verlassen können.

Ich glaube, es sei an der Zeit, daß gewarnt werde vor allen indirekten wie direkten Einmischungen in fremde Angelegenheiten. Ferner möchte ich alle Mitglieder dieser Versammlung aus den verschiedenen Bezirken des Landes aufgefordert haben, heute dem Großen Rath über die Stimmung in ihren Gegenden wegen den Polen einen getreuen Bericht zu geben, damit er dieselbe genau kennen lerne.

Um die Wichtigkeit dieser Begebenheit ganz zu fühlen, bedürfen wir nur unsere Hand ans eigene Herz zu legen und uns selbst zu fragen, wie würden wir im ähnlichen Falle, wenn Flüchtlinge auf unsern Grenzen sich sammelten, um unsere Institutionen anzugreifen, sie und die, welche ihnen dazu den Aufenthalt auf ihrem Gebiete eingeräumt hätten, ansehen? — ich glaube die Einen und die Andern wären uns auch nicht gleichgültig, und wir würden die, welche sie duldeten und ihnen Vorschub zum Angriff auf uns thäten, mit den Flüchtlingen für unsere Feinde ansehen! warum können wir uns denn nicht an den Platz von anderen Nationen in gleichen Verhältnissen gegen uns denken? — Auch zeigt die Erfahrung, daß dergleichen Fälle von den sie betreffenden Nationen immer so angesehen worden. Als die Armee de la foi sich auf der Grenze Frankreichs gebildet hatte, war von diesem bald der Krieg gegen die Staaten, welche sie duldeten, erklärt worden.

Uns, die wir von Macht gering sind, auf daß wir uns nicht überheben, und die wir uns von meistens größern Staaten umgeben befinden, geziemt aber gewiß vor andern, von dem alten Grundsatze des Evangeliums nicht abzuweichen: was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen nicht.

Wir dürfen also nichts vernachlässigen, um selbst keinem Scheine von Mitschuld an den Ereignissen in Deutschland Raum zu lassen, und daher möchte ich auch die schon einmal hier gerügte militärische Organisation der Polen aufheben. Bereits hatte die allgemeine Schweizerzeitung und andere von Gerüchten gesprochen, sie seien da um die Schweiz zu vertheidigen, wo es sich fragen würde: gegen wen? und obgleich ich diesen Gerüchten nicht viel Glauben beimesse, möchte ich sie doch, um derselben willen auch, um so weniger militärisch organisirt lassen. Zudem scheint mir, es sollten noch andere Gründe für diese Aufhebung obwalten. Diese Polen sind Leute, die wenig Deferenz für die Regierungen zeigen, nicht einmal gegen die französische, wie viel weniger ist also eine solche von ihnen gegen die hiesige Regierung zu erwarten? — wie leicht ist es nicht möglich, daß sie sich einer Verfügung der Regierung zu unterziehen verweigern, wie sie schon andern Ansinnen derselben nicht nachgaben, und ist es dann klug, solchen Leuten durch die Belassung ihrer bisherigen Organisation einen allfälligen Widerstand zu erleichtern?

Von den politischen Rücksichten, welche die Erscheinung der Polen auf unserm Gebiete darbot, zu den finanziellen übergehend, so sind wir freilich mit den übrigen Kantonen einen kleinen Schritt vorwärts gerückt, der uns in etwas Wenigem erleichtert; allein die Antwort von St. Gallen unter anderm hat mich mehr geschmerzt, als die, welche einen direkten Abschlag gaben, denn ich frage, ob uns die dortige Regierung in derselben nicht gleich einem zudringlichen Bettler behandelt hat, dem man etwas giebt, um seiner endlich los zu werden?

Diesen wenigen guten Aussichten, welche diese und andere Antworten gewähren ungeachtet, will ich aber doch dem Antrage des Regierungsraths den Vorzug geben; ich glaube, daß er vor dem des diplomatischen Departements zwei Vortheile gewähre:

a. Daß er weder den Polen, noch den andern Kantonen den Willen gezeigt, die Unterstützung ewig aus dem hiesigen Staatsärarium auf gleichem Fuße fortdauern zu lassen, und ihnen wie dem Publikum die billige Erwartung ausspricht, daß sie selbst auch das Möglichste thun werden, die Staatskassa des Kantons möglichst zu erleichtern.
b. Daß ein Beschluß, wie ihn der Regierungsrath anträgt, dennoch eine Einwirkung der Regierung in die Angelegenheiten der Polen ferner zuläßt.

Allein wenn ich mich diesem Antrage des Regierungsraths anschließe, so geschieht es nur unter den zwei Bedingungen:

1) Daß zugleich eine strenge Untersuchung beschlossen werde: ob die Polen durch irgend jemand, sei es aus der Mitte der Regierung oder außerhalb derselben, zum Eintritte in den Kanton verleitet worden.
2) Daß der Regierungsrath beauftragt werde, alle mögliche Vorsicht gegen jedes fernere Einrücken von Flüchtlingen, aus welchem Lande sie seien, zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 57.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 29. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

von Lerber, Schultheiß. Ich muß nur auf eine Bemerkung des Herrn Präopinanten in aller Kürze Erläuterung geben. Er äußerte auf einen Artikel im Beobachter Furcht vor dem Eindringen der italienischen Flüchtlinge in die Schweiz, und obgleich ich nicht geglaubt hätte, daß unsere Diskussionen vor Großem Rath über Zeitungsartikel sich erstrecken sollen, und ich also nicht im Falle wäre, auf solche zu antworten, so will ich doch zur Beruhigung des Herrn Präopinanten, und aller derer, welche allfällig die gleiche Furcht mit ihm theilen, erklären, daß bereits vom Regierungsrath verschärfte Befehle an die Polizeibehörden, zu Verhinderung des Eindringens gedachter Italiener und von Polen erlassen worden sind.

Herrenschwand. Ich bin zum Theil auch mit dem Antrage des Regierungsraths, ich glaube aber, es müsse dem Beschluß, welcher nach demselben zu nehmen ist, noch etwas vorangehen.

Als nämlich der Regierungsrath mit dem Schreiben des Vorortes vom 3. dieses Monats den ersten Bericht des Herrn Rossi über den Erfolg seiner Sendung erhalten, worin er berichtet, daß er die französische Regierung gar nicht geneigt gefunden, die Polen wieder aufzunehmen, daß sie aber doch sich anerboten, den Polen zu einer Abreise nach Belgien, England oder Amerika die nöthigen Subsidien zu liefern, fragte das Vorort die hiesige Regierung an:

1) Ob sie eine solche Maßregel ausführbar halte?
2) Ob sie zu einer solchen mitwirken würde?

mit dem Beifügen: auf eine dießfalls zusagende Erwiederung von Euerer Seite, würden wir die weitern Vorkehrungen treffen, um das nothwendige Einverständniß zunächst mit Frankreich, oder dann unter dessen unmittelbaren Mitwirkung mit andern Staaten zu erzielen, jedenfalls in dem Sinne, daß die auf solche Weise instradirten Polen, für Handlungen, die sie vor einer solchen Instradirung begangen haben, nirgends angehalten, noch viel weniger aber in Untersuchung gezogen werden können.

Von diesem Schreiben des Vorortes, an den hiesigen Stand, gab dasselbe gleichen Tags dem Herrn Rossi Kenntniß, und hierseits ward solches unterm 8. dito dahin beantwortet: daß man, bis bestimmtere Vorschläge vorliegen, sich nicht aussprechen könne, und jedenfalls nie mit Hintansetzung der Pflichten der Humanität und Gastfreundschaft gewaltthätig gegen die Unglücklichen verfahren würde; mit dem im Protokolle ausgelassenen Beisatze, daß aber der Entscheid über alles dem Großen Rathe zukomme, welchem demnach die Anfragen des Vororts in der nächsten Sitzung werden vorgelegt werden; wessen der Vorort den Herrn Rossi ebenfalls berichtete.

Das Vorort meldete darauf am 15. unter Mittheilung des zweiten Berichts von Herrn Rossi vom 11. Juni, wie dieser in demselben zeige, daß obige Antwort des Vororts vom 3. neue Verzögerungen in die Unterhandlungen bringen, indem solche in der Ungewißheit, wie weit der Stand Bern sich den Folgen einer in seinem Interesse und auf sein bestimmtes Begehren angehobenen Unterhandlung unterziehen werde, nicht wohl vor erhaltener Antwort von diesem weiter fortgesetzt werden können, und drang daher auf möglichst baldige Vorlegung seiner Einfragen vom 3. dieß vor Großen Rath, damit es sodann das der Sache überhaupt Angemessene ohne weitere Zögerung anordnen könne.

Dieses Ansuchen wiederholte es in seiner Zuschrift vom 21. und in einem Cirkulare an sämmtliche Stände vom 22., worin es denselben von der Lage des Geschäfts Kenntniß giebt, sagt es ihnen: daß seit jenen Propositionen Frankreichs die Unterhandlungen nicht weiter vorrücken können, weil vom Stand Bern noch keine Antwort auf dieselben erfolgt sei, als daß solche dem Großen Rath vorgelegt werden müssen, und daß es daher auch gehindert sei, den Ständen ein Mehreres zu berichten.

Es wiederholte ferner die Aufforderung zur endlichen Beantwortung seiner Einfragen vom 3., den 24. gleichen Monats, unter Mittheilung des Berichts von Herrn Rossi vom 21., worin er anfängt: „J'ai en vain attendu plusieurs jours la réponse du gouvernement de Berne, que vous m'annoncez dans votre dépêche du 3. Je l'attendais avec d'autant plus d'impatience, qu'il serait assez desagréable de traiter ici et d'arriver à une conclusion dont ensuite le Canton de Berne ne se soucierait point.“

Da also die Negotiationen mit Frankreich seit dem 3. einzig dadurch aufgehalten waren, weil die Propositionen des französischen Ministeriums vor Großen Rath zu bringen erkennt worden, Herr Rossi zu Fortsetzung oder Abbruch derselben einzig auf diese Antwort wartet, und auf dieselbe warten muß, so haben wir also vor allem aus heute diese zu behandeln, und es ist nur eine Obmission im Vortrage, daß in solchem dieser Vorbehalt des Entscheides des Großen Raths, im Beschluß des Regierungsraths vom 8. nicht angezeigt ist. Je länger die Unterhandlungen in Paris dauern, je größer die Kosten, nicht nur hier, sondern auch dort.

Von diesem Entscheid, auf welchen wir den Herrn Rossi also nicht länger warten lassen können, hängt dann auch ab, was wir heute über die andern Anträge des Regierungsraths oder des diplomatischen Departements zu beschließen haben, und folglich muß er auch deswegen vor diesen behandelt werden.

Es dünkt mich daher, wir sollten vorerst über die vom Vorort uns vorgelegten Fragen einen Entscheid nehmen, und erst nachher über die übrigen Punkte. Was nun diesen anbelangt, so will ich nichts Inhumanes; allein wenn die Polen sich weigern sollten, die Auswanderung nach einem dieser Länder anzunehmen, obgleich man ihnen die nöthigen Hülfsmittel dazu anerbietet, so frage ich dann: Ist es minder hart, daß eine Menge Hausväter aus unserm Kanton und ohne diese Beihülfe der Regierung dahin auswandern müssen, ist es nachbarlicher, daß wir diese, ohne uns um sie weiter zu bekümmern, fernerhin auswandern lassen, alldieweil wir mit Fremdlingen, die nicht nöthig hatten zu uns auszuwandern, so viel Bedauern trügen, daß sie nach Amerika auswandern müßten? Ich für meinen Theil wenigstens kann nicht begreifen, wofür wir mehr diese als die unsrigen am Herzen haben sollten, und daß jene um einer solchen Auswanderung willen mehr zu beklagen wären.

Man redt von einstweiliger Vertheilung der Polen in andere Aemter; allein ich vermisse im Vortrage die Antworten von allen übrigen Aemtern, außer Bern, Signau, Konolfingen und Biel, so daß man nicht weis, ob die Verlegung möglich ist, alldieweil es hingegen richtig ist, daß die Aemter im Jura, ungeacht der untadelhaften Aufführung der Polen, ihre Vertheilung auf andere Aemter wünschen. Ich will glauben, daß eine Vertheilung mög-

lich werde, allein wir müssen doch auch zum Voraus denken, was ist aber dann zu machen, wenn sie niemand aufnehmen will?

Ich will nicht von inhumanen Zwangsmaaßregeln reden; allein sie werden doch einmal aus dem Lande müssen. Unser armes Land wird sie nicht für immer behalten, nur immer ihrem Willen nachleben wollen. E heißt ferner, die andern Kantone werden nach und nach ihre scalamäßigen Beiträge auch liefern, allein ich bin erstens sehr im Zweifel, ob dieses von den übrigen Kantonen, außer den drei, die sich wirklich dafür erklärt haben, auch geschehen wird, und zweitens ist das nicht genug, daß sie ihre scalamäßigen Beiträge à raison von 6 Batzen per Mann auch liefern, sie müssen nach derselben von der Mannschaft selbst aufnehmen. Es wäre noch manches zu bemerken, ich will aber nicht länger aufhalten, und schließe dahin: daß vor allem aus die Antwort an den Vorort berathen, und erst dann mit Behandlung der übrigen Punkte fortgefahren werde.

Neuhaus, Regierungsrath. Es ist nicht wohl möglich, eine solche Antwort an das Vorort zu ertheilen, bis man vom eidgenössischen Abgeordneten, Herrn Rossi, bestimmtere Vorschläge erhalten hat. Dieses ist auch dem Vorort sogleich vom Regierungsrathe erklärt worden, und bis dies geschehen, könnten wir nur die gleiche Antwort geben, welche der Regierungsrath wirklich überschrieben hat; oder wir setzten uns mit diesem in Widerspruch, wenn wir, nachdem er erklärt hatte, es seie keine bestimmtere Antwort möglich, bevor nähere Vorschläge eingelangt seien, dennoch eine solche frühere ertheilten.

Daß der Hülfsverein sich mit der Erhaltung der Polen vom 15. Juli hinweg befassen könne, ist ebenfalls durchaus unmöglich; denn, wie ich schon die Ehre hatte zu bemerken, verdienen die bisherigen Beisteuern in Beziehung auf diesen Punkt keiner Erwähnung; und dieses war eben der Grund, warum das diplomatische Departement seinen Antrag dahin stellte: daß die bisherige Unterstützung fortgesetzt werde, bis entweder die Tagsatzung über die Regulierung des Aufenthalts der Polen in der Schweiz sich bestimmt ausgesprochen, oder denselben die Betrettung anderer europäischen Staaten gestattet sein werde.

Was die Zeitungsartikel betrifft, welche gegen mich in den öffentlichen Blättern erschienen waren, so sind mir diese ganz gleichgültig; die, in welchen solche sich befanden, suchten immer alles zu entstellen und zu verdächtigen.

In Hinsicht der Zahl der Polen, fragte die Albrechtische Zeitung, woher es komme, daß die Zahl derjenigen, die auf den öffentlichen Etats erscheinen, nicht mit derjenigen übereinstimme, welche man wisse, daß sich im Lande befinden, und suchte alles mögliche Gewicht auf diese Abweichung der verschiedenen Etats von einander zu legen; dieses erklärt sich aber ganz einfach, daß auf den einen Etats nur diejenigen sich befanden, welche vom Staate Unterstützung genoßen, und auf den andern hingegen auch die, welche von der öffentlichen Wohlthätigkeit erhalten wurden oder sich selbst erhielten.

Nicht minder suchte diese Zeitung und andere ihres Gleichen Gerüchte zu verbreiten und zu erhalten, als wenn die Bewohner der leberbergischen Aemter von ersten Magistratspersonen in denselben bearbeitet würden, sich vom Kanton Bern zu trennen. Aus der Untersuchung, welche der Regierungsrath anordnete, ergab sich, daß der ganze Lerm auf so wenig sich reduzire, daß es nicht der Mühe lohne sie weiters zu verfolgen, und förmliche Verhöre darüber aufzunehmen. Was mich anbetrifft, so halte ich die, welche solche wünschen und suchen, für schlechte Subjecte.

Ebenso entstellt wurde meine Reise nach dem Jura, als mich der Regierungsrath wegen obigen Gerüchten dahin sandte, und ich Herrn Regierungsrath Vautrey mit mir nahm; indem man unserer Reise den ganz entgegengesetzten Zweck zuschrieb. Mit derselben wurde der Eintritt der Polen in Verbindung gesetzt, die durch uns zum Uebertritt in unsere Grenzen verleitet worden sein sollen, alldieweil wir von derselben Vorhaben durchaus keine Kenntniß hatten, und auch der Regierungsrath bis 24 Stund nach ihrem Eintritt in den Kanton, von diesem nicht das Geringste wußte.

Ueberhaupt habe ich das Mißgeschick, daß meine Handlungsweise immer entstellt, und nicht einmal ein einziger meiner Diskurse, die ich vor Großen Rath hielt, in öffentlichen Blättern richtig wieder gegeben wurde. Durch ein Blatt, das ein Metier daraus macht, zu kalomniren, wird mit Fleiß alles, was von der gegenwärtigen Regierung geschieht, in einem schiefen Lichte hervorgehoben. Die Einwanderung der Polen in unsern Kanton, welche man mit andern Ereignissen in Europa in Verbindung setzen will, um benachbarte Länder revolutioniren zu helfen, glaube für meine Person, habe einen viel einfachern Grund gehabt. Wohl möge ihnen eine Nachricht von einer bevorstehenden Revolution in Deutschland zugekommen sein, welche in ihnen die Hoffnung weckte, daß infolge derselben ein Krieg entstehen und dieser sie in ihr Vaterland zurückbringen könnte, und dieses sie bewogen haben, sich Deutschlands Grenzen zu nähern, dessen innere Angelegenheit die im Grund wenig interessiren konnte, die nur nach ihrer Heimath sich sehnen.

Dieses nun ist eine Absicht, die Jedem erlaubt ist, der sein Vaterland unter der Gewalt fremder Waffen sieht, daß wenn sich ihm die Aussicht öffnet, es derselben wieder entreißen zu können, er solches zu bewerkstelligen sucht; ich kann daher die Bewilligung eines Aufenthalts bei uns, auch nicht von der gefährlichen Seite für unsere Stellung gegen das Ausland ansehen, als einer der Herren Präopinanten, und schließe mich aus diesem wie aus den andern bereits angebrachten Gründen, dem Antrage des diplomatischen Departementes an.

Tscharner, Altschultheiß. Wenn über einen Gegenstand wie der gegenwärtige, der von der höchsten Wichtigkeit ist, mit so großer Offenheit vor so großem Volke öffentlich darf gesprochen werden, so zeigt dieses ein Vertrauen in dasselbe, das unter der frühern Regierung niemals hätte Platz gefunden.

Was die Angelegenheit der Trennung des Jura vom Kanton betrifft, so danke ich dem Herrn Präopinanten für seine offne, edle Manier sich zu erklären, die wahrhaftig seinem Karakter und seiner Denkungsart sehr viel Ehre macht.

Was dann die Begebenheit wegen den Polen betrifft, so war dieses ein unabwendbares Uebel, eine Begebenheit, welche niemand von uns vorsah, und so plötzlich eintraf, daß sie nicht mehr verhindert werden konnte; und welches auch ihre eignen Absichten gewesen sein mögen, genug daß wenigstens die Regierung keinen Antheil an denselben hatte. Unter solchen Umständen ist das Einzige, womit wir uns zu beschäftigen haben, dieses: wie kann das Uebel möglichst geringer gemacht werden, wie können wir uns möglichst bald diese Last erleichtern, uns derselben ganz entladen?

Aus dem Berichte des eidgenössischen Abgeordneten in Paris, Herrn Rossi, ergiebt sich nun freilich, daß für die ersten Tage noch keine Aussicht sich öffnet, derselben ganz entladen zu werden; allein es ist doch wenigstens bereits so viel gewonnen, daß Frankreich sich geneigt zeigt, den Polen zu ihrer Abreise nach einem andern Gebiet die nöthigen Subsidien zu liefern, welche unsere Staatskassa ebenfalls in Anspruch genommen hätten.

Also fragt sich nun, wie ist einstweilen bis zu dem Augenblick, wo sie unser Land verlassen können, für ihre Verpflegung zu sorgen? Der Präsident des Centralkomite des Hülfsvereins hat uns so eben erklärt, daß dasselbe bei weitem nicht genug Hülfsmittel erhalten habe, um ihre Verpflegung vom 15. Juli hinweg übernehmen zu können, und aus diesem Grunde könnte ich auch zu dem Antrage des diplomatischen Departements stimmen, welches die bisherige Verpflegung durch die Staatskassa bis zur Regulirung dieses Gegenstandes durch die Tagsatzung, oder bis zur Entfernung der Polen von unserm Boden, ferner zusichern möchte; allein der Regierungsrath hat sich überzeugen müssen, daß die Staatskassa, welche für alle Kantonsangehörige vor allem aus sorgen soll, nicht zureiche, auf eine so unbestimmte Zeit sich mit dieser Last ferner einzig zu beladen, daß er einmal dieser auf derselben liegenden Last ein Ende machen müsse, daß je länger der hiesige Stand sich geneigt zeige, diese Last einzig zu übernehmen, um so länger Andere nichts zu Erhaltung derselben beitragen werden, daß um so länger sowohl von andern Kantonsregierungen als Publicis nur sehr unbedeutende Beisteuern fließen würden, und daß zuletzt der Regierung doch nichts anders übrig bliebe, als die Polen ihrem eignen Schicksal und der allgemeinen Wohlthätigkeit der Kantonsangehörigen und des gesammten Schweizervolks zu überlassen.

Freilich hat dieses auch seine Inkonvenienzen, allein der

Kanton Bern ist theils nicht im Stand, ihren Unterhalt beständig einzig oder zum größten Theil zu übernehmen, theils steht er nicht in der Pflicht, sie einzig zu bewachen und zu erhalten, und wenn er sie also ihrem fernern Schicksal selbst überläßt, so werden dann die andern Kantone, wenn sie die Gefahren sehen, welche für sie daraus entspringen können, indem sich die Polen noch andere Hülfsmittel als die in unserm Kanton aufsuchen müssen, wohl geneigter werden, in die hierseitigen Ansichten einzutreten, und die Sache für eine gemeineidgenössische zu behandeln.

Auf diesen Punkt einmal gekommen, wo dann der hiesige Kanton nur noch das Verhältnißmäßige nach der eidgenössischen Skala, obgleich noch immer am meisten, beizutragen hat, werden sich dann die Kosten für denselben nicht höher als auf Fr. 900 monatlich belaufen, was dann hingegen die hiesige Staatskassa ertragen möchte.

Wegen diesen Konsequenzen glaube ich nicht, daß gegenwärtig etwas anders zweckdienliches zu machen sei, als den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen.

Für die zwei Zusätze zu den dortigen Artikeln, welche Herr Tillier vorgeschlagen, könnte ich nicht stimmen. Zu dem ersten nämlich nicht, weil keine zulänglichen Indizien vorhanden sind, um eine Untersuchung anzuheben; zu dem zweiten nicht, weil ein solcher Zusatz nur durch einen besondern Antrag geschehen kann.

Stockmar weiß nicht, gegen wen Herr Tillier seinen Antrag auf eine Untersuchung gerichtet hat, kann aber bestimmt erklären, daß man im Bisthum von der Ankunft der Polen keine Kenntniß hatte, bis sie erfolgte, und bemerkt, man wisse auch nicht, wer die Ankläger in den Zeitungen seien, worauf sie ihre Anklage stützen, vielleicht habe Herr Tillier selbst den Artikel in die Zeitungen gesendet, so daß er die nähern Umstände, auf denen der Verdacht beruhe, angeben könnte?

Tillier unterbricht ihn und verlangt, daß der Redner für seine persönliche Beleidigung zur Ordnung gewiesen werde.

Stockmar antwortet, ich habe nicht gesagt, daß Sie dieses gethan haben; ich frage nur, ob es von Ihnen aus geschehen, um darüber ins Helle zu kommen? Hierauf unterstützt er die Ansicht des Herrn Neuhaus für den Antrag des diplomatischen Departements, weil noch beinahe keine andern Hülfsmittel zu Verpflegung der Polen als die bisherigen sich geöffnet, und weil man es nicht darauf ankommen lassen dürfe, was solche selbst ferner vornehmen würden, wenn sie wegen Mangel an Brod der Verzweiflung blos gegeben wären.

Tillier. Ich verlange nichts als eine freie und offene Deutung meiner Worte, wie mein Benehmen selbst ist. Wenn ich heute mir erlaubte, von den Gerüchten zu reden, welche selbst Regierungsglieder anklagen, an dem Eintritte der Polen Schuld zu tragen, so war es nur, um ihnen eine öffentliche Gelegenheit zu geben, sich über diese Anklagen zu erklären, und bevor ich mich zu einem solchen Schritte entschlossen hatte, begab ich mich zu Herrn Neuhaus und eröffnete ihm meine Absicht, wenn die Angelegenheit der Polen vor dem Großen Rathe vorkomme, jene Zeitungsartikel zur Sprache zu bringen. So wie Herr Neuhaus meinen Anzug beantwortete, stimmte ganz mit Herrn Altschultheiß Tscharner überein, als er demselben seine edle freimüthige Antwort verdankte; was hingegen dergleichen schändliche Verdächtigungen betrifft, wie so eben gefallen waren, so fallen sie ganz auf denjenigen zurück, welcher sie ausgestoßen, ꝛc.

Herr Landammann unterbricht den Redner und vermahnt, von Persönlichkeiten abzustehen.

von Tavel. Wir sind an Berathung des ersten Artikels des Antrags des Regierungsraths. Diesem gegenüber steht derjenige des diplomatischen Departements.

Der Regierungsrath glaubte einerseits, der Eindruck der falschen Gerüchte im Land, welche die ohnehin böse Stimmung über den Einmarsch der Polen und die Kosten, welche diese der Staatskassa mit sich bringen, vermehrte, hätte zur Folge, daß wenn die Regierung über den Antrag des Regierungsraths herausginge, solches selbst unter dem freisinnigern Theil des Volkes keinen günstigen Eindruck machen würde, und anderseits konnte der Regierungsrath nicht von der Ansicht ausgehen, daß die Polen im Lande gelassen werden können. Eben so glaubte der Regierungsrath, und diesem müßte ich beistimmen, daß sobald die Staatssubsidien aufhören, das Publikum seiner Privatwohlthätigkeit mehr den Lauf lassen, und daß durch das Aufhören der Unterstützung aus der Staatskassa der Antheil von Jedermann an ihrem unglücklichen Schicksale zunehmen und über die ganze Schweiz sich verbreiten würde. Von der Einwilligung der Kantone, zu Verpflegungsbeiträgen nach der eidgenössischen Skala, muß man sich hingegen keine große Hoffnung machen; wir haben blos von 8 Kantonen eine günstige Antwort der einen oder andern Art zu erwarten. Bis dahin hat einzig Luzern, außer für Beiträge, auch für Duldung der Polen sich ausgesprochen; Genf erklärte sich zu einem monatlichen Beitrag von Fr. 600, der über den skalamäßigen ausgeht, allein einstweilen nur noch für zwei Monate; Waadt für den skalamäßigen Geldbeitrag auf noch unbestimmte Zeit und St. Gallen lieferte nur eine Steuer ohne weitere Verpflichtung. Zu diesen Kantonen werden nur noch Zürich, Solothurn, Freiburg und Thurgau für ordentliche Beiträge beitreten, daher von den Kosten der 456 Mann à Fr. 100000 jährlich, noch sehr vieles über den skalamäßigen Beitrag auf unsere Staatskassa fiele. Allein es ist Hoffnung aus den Akten vorhanden, daß kein Jahr mehr vergehen wird, bis die Polen auf eint oder andere Weise unser Land verlassen werden, und also ist auch aus diesem Grunde wie wegen den vorzusehenden Erleichterungen der hiesigen Staatskassa durch zunehmende Privatmildthätigkeit und Kantonalsteuern, zweckmäßig, wie angetragen, ferner Subsidien zu bewilligen, allein damit nicht weiters zu gehen; ich stimme daher zum Antrage des Regierungsraths.

Straub. Ich erwartete immer auch von den Herren Präopinanten einen Antrag, wie man der Polen loskommen könne; allein nur Herr Herrenschwand hat noch einen Weg gezeigt, den man aber, wie es scheint, nicht einmal geneigt ist anzunehmen, obschon ihn viele unserer eignen Landsleute, die ihr Auskommen hier nicht mehr finden, auch gehen, und ohne Hülfsmittel, wie man den Polen von Seite Frankreichs anbietet.

Was die Stimmung auf dem Lande anbelangt, über die wir aufgefordert wurden, Bericht zu geben, so ist zwar keine Stimme die nicht ihren Heldenmuth bewundert und ihr Schicksal bedauert; allein sie finden, sie hätten Frankreich nicht verlassen sollen, weil dort hinlänglich für sie gesorgt worden sei, und sie sich nicht in die Angelegenheiten des Landes hätten mischen, sondern ruhig verhalten sollen.

Man rühmt an ihnen, um sie deswegen zu entschuldigen, ihre edle Denkungsart und klagt, wie sie Frankreich derselben unangemessen behandelt habe; allein abgesehen davon, daß ich nicht glauben kann, daß Frankreich, welches sie anfänglich so wohl aufgenommen, ohne Grund später werde eingeschränkt haben, frage ich nur, war das edel, wie sie das Heiligste was wir haben, unsere Grenzen, ohne Anfrage und Ansuchen um Bewilligung, übertreten hatten? — das könnte ich wenigstens nicht einsehen.

Indessen hatte diese Begebenheit auch ihre guten Folgen. Den Polenfreunden wurden ihre Augen geöffnet, sie sahen nun, welcher Gattung von Menschen sie so sehr das Wort geredt hatten; ich möchte, daß sie sich noch mehr belehrten, damit sie ein ander Mal vorsichtiger würden, wessen Partei sie so heftig nehmen.

Und was wollten diese Polen und ihre Mitgefährten in Frankreich? — wollten sie etwa Gleichheit der Rechte? nein das wollten sie nicht. Wie viele Leibeigene haben sie nicht noch! — Sie sind eigentliche wahre Aristokraten, für die Aristokratie wollten sie fechten. Ueber ihre Sitten habe ich nichts Nachtheiliges gehört, allein als Beispiel in solchen könnten sie doch nicht dienen, da sie, die wenig Geld haben, in Zeit von zwei Stunden mehr verthun, als die Unsrigen in einem Tage; und sollten wir ihnen etwa dafür noch länger aus der Staatskassa Subsidien zukommen lassen?

Ich hörte, daß sie mit so großem Jubel im Jura aufgenommen worden, und daß man daselbst über ihre Aufführung gar nichts zu klagen habe; — gut, wir wollen ihnen dieselben ferner lassen; sie mögen ihre guten Freunde versorgen, wie sich's gebührt, allein nur nicht aus des Staatskassa.

Wenn ein Trupp von 5—600 Siebenthalern nach Bern käme, die in ihrer Heimath nicht zu leben hätten, und gleiche Unterstützung forderten, würde man ihnen auch 6 Bz. per Tag geben? — ich denke nein.

Wir müssen endlich doch in sauern Apfel beißen, und zu einer Maßregel schreiten, um ihrer auf eint oder andere Weise los zu werden.

Ich glaube, mehr Hülfsmittel als die Staatskassa darbietet, würden folgende Maßregeln gewähren:

1) Wenn man eine Subscription zu Hülfsmitteln für ihre Abreise aufnähme, denn dazu würden wahrscheinlich Alle beitragen.
2) Wenn diejenigen Gemeinden, welche keine Armentellen zu bezahlen haben, zu Bezahlung ihrer Unterhaltungskosten angehalten würden.

Müller, Regierungsstatthalter von Nidau. Daß die Stimmung auf dem Lande nicht gut ist und schlimmer als das letzte Mal, hat seine Richtigkeit; im ganzen Seeland gewiß, im Oberland und Mittelland dem Vernehmen nach.

Ob sie so sehr unsere Theilnahme verdienen, bin ich nicht ganz einig mit einigen Herren Präopinanten; mit der Sympathie, die man uns von ihnen für unsere Sache vorstellen will, mag es eine andere Bewandtniß haben. Wer hat die polnische Revolution gemacht? — polnische Edelleute für die russische Herrschaft abzuschütteln, und nicht für ihrem Volke eine freisinnige, auf Gleichheit der Rechte gegründete Verfassung zu geben; sie, die noch jetzt ihre Soldaten, selbst in unserm Kanton, wie Leibeigene behandeln, während dem letztere in unserm Lande, gleich wie sie der Gastfreundschaft genießen sollen. (Allgemeine Bewegung und Ruf: zum Beispiel!)

Man verlangt Beispiele; ich will Ihnen, Tit., ja freilich eines geben, das ganz in meiner Nähe vorgefallen ist. Am letzten Freischießen von Biel wurden die sämmtlichen dabei gewesenen polnischen Offiziere feirt. Während der Zeit kam ein polnischer Soldat mit einer Depesche und fragt einem ihrer Offiziere nach, er wird ihm vorgeführt; allein wie groß war nicht die Verwunderung aller Anwesenden, als der Soldat sogleich vor ihm auf die Knie niederfiel, und der Offizier ihm nicht etwa sagte aufzustehen, sondern ihn auf den Knieen ließ, bis er die Depesche gelesen hatte, wo er ihm sie dann in's Gesicht schmiß. Allgemeiner Unwille erfüllte alle Anwesenden, und die vorher den polnischen Offizieren bewiesene Achtung verwandelte sich ob diesen nie gesehenen Auftritten in Abscheu. (Allgemeines Mißfallen auf den Gesichtern.)

Sollen wir nun mit solchen Leuten sympathisiren? — (Es lassen sich Zweifel über den Vorfall hören.) Ich mache mich anheischig, den Vorfall zu beweisen, und daß der Soldat sogleich allen Antheil gefunden, alldieweil der Offizier von diesem Vorfall an sogleich von jedem ehrlichen Manne verlassen ward.

Nur bis den 15. Juli und durchaus nicht länger soll ihnen die bisherige Verpflegung vom Staate gesprochen werden; können sie sich dann nicht selbst durchhelfen, oder können sie nicht im Publikum untergebracht werden, so möchte ich für diesen Fall den Regierungsrath zum Voraus beauftragen, ein Gutachten zu bringen, wie man sich ihrer entledigen könne, und ja freilich will ich auch helfen, sie auf polizeilichem Wege zu entfernen.

Kohli, Regierungsstatthalter von Schwarzenburg. Ich muß mich wegen der Stimmung auf dem Lande an des Herrn Regierungsstatthalters Müller Meinung anschließen; bei keinem Anlasse zeigte sich so viel Unwillen wie bei diesem; wenn nicht für baldige Abhülfe gesorgt wird, möchte ich für nichts gut sein; es ist große Zeit, daß man an eine solche denke, denn unser armes Land faßt diese Sache nur von der ökonomischen Seite auf, und findet von dieser Seite nur Stoff zur Unzufriedenheit, daß man so viele fremde Gäste erhalte.

Ich verdanke den Herren Tillier und Straub ihre wohlgemeinten Winke über unsere gegenwärtige Stellung und Lage in dieser Sache.

Steinhauer, Amtsgerichtschreiber von Fraubrunnen. Auch ich muß alles bestätigen, was beide Präopinanten von der herrschenden Stimmung sagten, so weit mir das Land bekannt ist, und ich kenne hierüber die Stimmung von ziemlich vielen Seiten. Ich stimme zum Schlusse des Herrn Müller.

Schöni, von Biel. Ich muß doch den Herr Regierungsstatthalter Müller fragen: ob er das, was er von dem Vorfalle mit dem polnischen Offizier am Freischießen zu Biel erzählte, selbst gesehen hat, ich zweifle sehr daran.

Müller. Nein, selbst nicht, aber ich habe es von ganz glaubwürdigen Leuten, die selbst dabei waren.

Schöni. Ich war hingegen dabei, und kann bezeugen, daß der Soldat nicht auf den Knien war, er hatte nur seine Sachen auf den Boden gelegt. Ich kann nicht begreifen, daß man eine Sache, die man nicht selbst gesehen, so fest behaupten kann. In der That wurde der Soldat nicht gar freundlich, wie etwan einem der unsrigen wiederfahren wäre, behandelt, allein es war ein Spion, darum wurde er so verächtlich angesehen.

Joneli. Ich weiß nicht, ob die Polen mit uns sympathisiren oder nicht; allein das weiß ich, daß sie nicht mehr lange zu dulden sind, weil die Staatskassa es nicht erleiden kann, und die Stimmung auf dem Lande es nicht erlaubt, die wenigstens auch in meinen Gegenden ganz gegen ihre längere Verpflegung ist.

Auf die andern Hülfsquellen möchte ich auch nicht zu viel zählen, denn wenn ich denke, wie wenig der Aufruf für Beisteuern zu Verbesserung der Schulen fruchtete, so kann ich nicht viel Besseres für die Polen erwarten.

Bis zum 15. Juli, wie der Regierungsrath angetragen hat, will ich sie, wie bis dahin, unterstützen helfen, und dann von da an nur den scalamäßigen Beitrag des hiesigen Kantons bewilligen. Es fragt sich aber über letztern Punkt bei mir doch noch, wie viel Kantone zu Gleichem sich verstehen wollen, sonst käme der hiesige Beitrag noch ziemlich theuer, und ob die andern Kantone, wie bereits einer sich erklärt, nur für eine bestimmte Zeit etwas steuern wollen.

Ich trage daher auf den Zusatz zu den vorgeschlagenen Artikeln des Regierungsraths an: und nur insofern als alle Kantone, oder wenigstens die Mehrheit derselben, verhältnißmäßig zu ihrer Verpflegung beizutragen sich erklären.

Ferner möchte ich dem Regierungsrath auch zum Voraus den Auftrag ertheilen, zu überlegen und zu begutachten, wie die Polen am baldigsten auf eine schickliche Weise aus dem Lande zu bringen sind.

Romang, Gerichtspräsident. Gut, wenn man sagt, was man weiß, und nicht was man wünscht; es ist oft der Fehler der Beamten, daß sie der Regierung gerne schönere Sachen sagen, als sie wissen. Der Redner giebt nach dieser Einleitung Beispiele von Unzufriedenheit im Saanenland und Siebenthal, und schließt sich dann an den Antrag des Regierungsraths an.

N. Wer die öffentliche Meinung aus dem Amte Konolfingen wissen will, dem will ich sie sagen, sie besteht in einem allgemeinen Unwillen, daß diese Polen aus der Staatskassa erhalten werden.

Der Unwille ist beinahe grenzenlos, es wird gewiß der Ruhe und Ordnung gefährlich werden, wenn man nicht bald dieser Last ein Ende sieht. Ich schließe mich daher an die Anträge der Herren Müller und Straub an.

(Fortsetzung folgt.

## Berichtigung.

Mein im Amtsblatt (sub Nro. 53 der Verhandlungen des Großen Rathes) enthaltenes Votum über die Staatsapotheke ist insofern unrichtig wiedergegeben, als ich nicht sagte, daß auf das Urtheil des Hrn. Apotheker Pagenstecher nicht zu gehen sei, sondern bloß: daß aus den verschiedenen von ihm unterschriebenen Berichten oder Schriften mir nicht hervorzugehen scheine, daß Hr. Pagenstecher von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen einer Staatsapotheke bestimmt und fest überzeugt sei. Weiter wollte ich nicht gehen, vielweniger denn dem Urtheil eines so geschätzten sachkundigen Mannes in irgend einer Beziehung zu nahe treten.

J. G. Wyß, Reg. Rath.

Nro. 58.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

Meßmer, Fürsprech. Daß die Polen der Ruhe und Ordnung gefährlich seien, habe ich nicht gehört; ich habe vor einiger Zeit an einem Orte mich aufgehalten, wo Polen waren, und erkundigte mich über sie. Ich vernahm von ihrer Aufführung nichts Nachtheiliges; die Töchtern sagten freilich: les colonels sont bien gentils, und vielleicht könnte die gentillesse wachsen, und allfällig hierin etwas Gefährliches gesehen werden.

Abgesehen hievon aber möchte aus andern Gründen, welche bereits von einigen Herren Präopinanten angeführt worden, daß die Unterstützung, wie sie bisher erfolgte, hier nur noch bis den 15. Juli zugesichert würde, und zugleich auch erkennen: daß bestimmt durch unsere Deputirten der Tagsatzung erklärt werde, daß der Stand Bern nun lange genug die Last einzig getragen, und vom 15. Juli hinweg nicht mehr ein Mehreres leisten werde, als was sein scalamäßiger Beitrag erfordert.

Kasthofer. Noch ehe ich auf die harten Aeußerungen, welche gegen die Polen gefallen sind, antworte, will ich noch vorher Data geben, welche Stimmung wirkich sein möchte, ungefähr nämlich so wie die Stimmung für die Griechen gewesen, nur umgekehrt, daß statt so wie sie für diese bei der Regierung ungünstiger war, sie nun wegen den Polen bei dem Volke ungünstiger ist ꝛc. Der Redner führt dieses weiters aus, und fährt dann fort: Was nun das höchst unglückliche Volk der Polen betrifft, welches im Kampfe für seines Vaterlandes Freiheit von dem harten Schicksal betroffen worden, daß tausende von den Seinigen, vom Säuglingen, Waisen und Wittwen weg in die Wüsten Siberiens geschleppt, und andere tausende, die dem gleichen Schicksal entfliehen wollten, selbst von dem Volke so mißhandelt worden, dem es so viel der Seinigen vom Schwert und Hungertode gerettet, für die es so viel seiner eignen Söhne geopfert hatte, so weiß ich nicht, von wem ich mehr etwas für dasselbe hoffen darf, wenn selbst das Schweizervolk ihm seine Freistätte und seine Gastfreundschaft versagt.

Wohin sollen dann die dereinst flüchten, welche wegen Vernachläßigung ihrer selbst, ihrer beschwornen Bünde, wegen Mangel an Muth ihre Freiheit im Felde zu vertheidigen, und wegen Mangel an Theilnahme, die sie bei andern Völkern gefunden, weil sie selbst keine für das Unglück Anderer gezeigt hatten, eine Beute ihrer übermüthigen Nachbarn werden, und um ihrer Selaverei zu entgehen, das Vaterland meiden wollen? wenn die bei ihnen keine sichere Stätte finden, welche nichts anders gethan, als einst unsere Väter, daß sie ihr Vaterland von fremder Tyrannei befreien wollen, allein das Unglück hatten, dem viel zahlreichern Feinde und der Verrätherei zu unterliegen, und deswegen nun in der Schweiz einen Zufluchtsort suchen müssen? — Wahrhaftig solche Gesinnungen von unserm Volke, die so wenig Achtung für so heldenmüthige Vertheidiger ihres Vaterlandes, so geringen Antheil an ihrem harten Schicksale bewähren, hätte ich nicht erwartet, und zeigen mir, daß unser Volk auf seiner Neigung ist. Diese Erscheinung beunruhigt mich mehr, als wenn 100 Verschwörungen in Bern entstühnden, denn wir könnten wegen Mangel an Menschenliebe auch die Liebe und Achtung anderer Völker für uns verscherzen, und in der Stunde der Noth dann vergebens andere auch um Mitleid und Hülfe für uns anflehen.

Ich habe heute und schon früher in diesem Saale als Grund anführen gehört, warum wir den Polen nicht so viele Gastfreundschaft schuldig seien, daß sie nicht mit uns sympathisiren, daß die Polen, welche im letzten Kriege gegen Rußland gefochten, nur das Joch von diesem Reiche abschütteln, allein nicht auch dem Landmann seine Freiheit haben erkämpfen wollen; dieses aber kann ich nicht glauben. Schon 1791, als, nachdem schon viele Theile von Polen abgerissen worden, sich die Edelsten des Landes ermannt hatten, war von diesen eine Konstitution entworfen worden, die dem König Kraft geben, den Adel und die Priesterschaft in Schranken setzen, und dem unterdrückten Bauernstand zu Menschen- und Bürgerrechten verhelfen sollte.

Von dem, was bald nach 1791 bis zum letzten Kampfe vorgefallen, will ich hier nicht reden, weil Polen dann ganz unter fremder Herrschaft war, allein im letzten Kampfe waren alle Adelichen gesinnet, ihre Leibeignen frei zu geben, ich glaube dieses sei ein bestimmtes Faktum; allein als die Großen des Landes eben im Begriffe waren, ihre Freiheit zu proklamiren, hatte sie die fremde Diplomatik daran gehindert, welche fürchtete, daß der gleiche Geist sich dann auch unter die Bauern ihrer Staaten ausbreiten würde, und bereits im Kampfe mit einer an Zahl weit überlegenen Macht, durften sie es nicht wagen, sich neue Feinde zu machen, so daß es nur deswegen unterblieb.

Ich habe nur kürzlich von der polnischen Geschichte geredet, sie ist nicht genug bekannt, ich will daher noch einiges ausheben.

Die Polen haben, wie wir Schweizer, von jeher für die Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit die schwersten Kämpfe bestehen müssen, und auch andern Völkern zu ihrer Freiheit geholfen; allein die Zeit des höchsten Glanzes der polnischen Nation, ihres höchsten Verdiensts um die Freiheit der Völker fällt auf das Jahr 1683. Damals war Wien von den Türken angegriffen, und hätte sich schwerlich gegen dieselben behaupten können, wenn nicht der König der Polen, Sobieski, mit einem Heere seiner Tapfern dem bedrängten Wien zu Hülfe geeilt wäre, und die Türken gezwungen hätte, die Belagerung aufzuheben.

Die Türken, damals stärker als die meisten andern Nationen Europas, wären ohne diesen Schlag Meister der Hauptstadt Deutschlands geworden, hätten vielleicht ihre Herrschaft bis weit in den Westen Europas ausgedehnt, ohne Sobieski's und der Polen Heldenmuth wären wahrscheinlich die Deutschen, und vielleicht auch wir Schweizer nicht mehr Christen, und hätten die nämlichen Leiden zu erdulden gehabt, wie die Griechen, welche nur mit so unsäglicher Mühe sich wieder von der türkischen Herrschaft losreißen konnten.

Seit diesem Zeitpunkt waren die Polen nie mehr zu solcher Macht und Ruhm gelangt, und es wäre zu lang, Sie mit ihrer Geschichte bis auf die neusten Zeiten aufzuhalten, nur noch des letzten Kampfes der Selbstständigkeit dieser heldenmüthigen Nation, des Kampfes von 1793 will ich erwähnen, von dem, wo der edle Kosziusko die Kräfte seines dahinsterbenden Vaterlandes gesammelt, und mit denselben Wunder der Tapferkeit und von Feldherrentalenten gethan hatte, allein endlich selbst verwundet, in der großen Schlacht bei Matziewitze seinen Feinden in die Hände fiel.

Die Eidgenossen von Solothurn haben nachher den menschenfreundlichen Kosziusko in ihren Mauern besessen, er hat ihnen

Gutes gethan, und sie wollten nun seinen flüchtigen Kindern, die seinem Beispiele gefolgt waren, eine Freistätte in ihrem Kanton versagen.

So viel zur allgemeinen Einleitung für einige Empfindungen bei Ihnen, Tit., für die in unser Vaterland geflüchteten Helden eines so edlen Volkes zu erwecken, dessen Verdienste für die Freiheit anderer Völker selbst von diesen mit so großem Undanke belohnt ward.

Was in den neuern Zeiten geschehen, wie viele Opfer es in 100 Kämpfen für die Sache Frankreichs gebracht, wie wenig dieses Reich ihnen Wort gehalten, wie es die Polen zu seinem eignen Schutz durch Versprechen von Hülfe zum letzten Kampfe aufgemuntert, allein sie wieder verlassen hatte, ist noch zu neu um ihre Erinnerungen daran erfrischen zu müssen.

Freilich gab es ihnen eine Freistätte, und halben Sold, allein nahm es die in seine Armen auf, die früher so lange in ihren Reihen gekämpft hatten, die ihm in denselben in den blutigsten Kriegen die größten Beispiele von Muth und Ergebenheit für die Sache Frankreichs gezeigt, die größten Opfer für dieselben gebracht hatten? Oder gab es ihnen das Nationalrecht? gab es denen, welche durch Frankreichs Aufreizungen um ihr Vaterland kamen, etwa ein anderes? Gab es ihnen auch nur die Freiheit, wie andern Fremden, in Frankreich wo sie wollten zu wohnen? — nichts von allem dem. Die, deren Väter und Söhne für Frankreich so manchen Sieg in den Reihen seiner eignen Krieger errungen helfen, wollte es in Zeiten des Friedens nicht unter ihnen aufnehmen, es gab denen, welche für ihn's ihr Bürgerrecht verloren, dafür nicht das seinige, es ertheilte ihnen nicht einmal, wie andern Fremden, das völlige Einsaßenrecht, sondern sie wurden schaarenweise in enge Quartiere gewiesen, welche sie nicht überschreiten durften; und statt ihnen das Recht zu Anstellungen und Beschäftigung in Frankreich zu geben, bot es ihnen an, sie nach Algier zu senden, in ein Klima, an das sie nicht gewohnt waren, gegen Völker, welche ihnen niemals etwas zu leide gethan.

So von Frankreich verlassen, dem Müßiggang, der quälenden Langeweile, den schmerzlichsten Erinnerungen, dem nagendsten Kummer über das Loos von 25000 nach Siberien verwiesenen Gefährten, über das ihrer zurückgebliebenen Väter, Mütter, Kinder, Gattinnen und Freunde in dem verwüsteten Vaterland, preisgegeben, dachten sie natürlich an Verbesserung ihres Schicksals und verließen Frankreich.

Ich stelle mir vor, sie haben vernommen, daß eine Revolution in Deutschland ausbrechen solle, daß sie daraus auf einen Krieg mit Rußland gehofft, und daß sie sich demnach dem Kriegsschauplatz gegen ihre Unterdrücker haben nähern wollen. Das ist die einfachste und natürlichste Erklärung ihres Eintrittes auf unsern Boden; und diesen wollten wir ihnen so übel, so hoch aufnehmen! Dafür, daß sie ihr Vaterland wieder zu gewinnen gesucht hatten, es ihnen aber, leider! mißlang, wollten wir sie, die nun keinen andern Ausweg mehr haben, in Mangel und Elend versetzen, sie von unserm Boden, der sonst von jeher dem Unglücklichen zur Freistätte diente, mit harter Strenge verstoßen! Ich bin überzeugt, das können Schweizer nicht, als die selbst zu viel Achtung für diejenigen hegen, welche für die Freiheit ihres Vaterlandes, für die Befreiung vom unerträglichen Joche eines Tyrannen, mit edlem Heldenmuth sich dahingegeben, und dem Himmel die Sorge für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen überlassen haben; mit Schande, mit ewiger Schande würden wir uns brandmarken, wenn wir die, welche für gleiche Freiheit, wie wir, gefochten, so schmächlich behandelten; alle edlen Männer, alle edlen Völker würden uns in Zeiten ähnlichen Unglückes ebenfalls verlassen.

Ich weis wohl, daß wir viel Arme haben, und niemand mehr als ich, der sich so lange in den hohen Gegenden aufgehalten hat, die für die Erhaltung ihrer Bewohner weniger als andere abtragen und mehr Brodlose als andere zählen. Denkt daran, ihnen Arbeit zu verschaffen, oder sie zu unterstützen. Ich glaube aber, wir sollen die polnische Sache nicht mit den Armensachen vermischen. Jetzt fragt es sich: welches ist das beste Mittel, beiden, den Polen zu helfen? und womit wird der Armuth und dem Mangel überhaupt am besten abgeholfen? — ich glaube, es sei eine anerkannte Sache, daß dieses das beste Mittel ist, wenn wir so viel Land als möglich zur Benutzung fähig machen, wenn wir dem Handel und der Industrie Straßen eröffnen, und mit solchen Arbeiten die arbeitsfähigen Verdienstlosen beschäftigen, damit sie ob der Arbeit ihr Elend vergessen, und Hülfsmittel zu ihrem Unterhalt finden, und dem Lande überhaupt seine Hülfsquellen für die Zukunft vermehren.

Geben wir also den Polen, die arbeiten können, Arbeit; es sind vielleicht 50—80 die Arbeit wollen, allein man muß ihnen eine solche geben, die ihren Kräften und Kenntnissen angemessen ist; die polnischen Edelleute sind nicht an die harten Arbeiten des Landmanns gewöhnt; ich habe selbst gesehen, daß einige versuchten, den Pflug zu führen, allein, ungewohnt einer solchen Arbeit, es nicht lange aushalten konnten. Hingegen sind vortreffliche Ingenieurs unter ihnen, die als solche zum Wasser- und Straßenbau gebraucht werden können; wähle man also diesen Zeitpunkt zur Entsumpfung des Seelandes, welches schon so lange vergebens auf kräftige Maßregeln der Regierung wartete, dem wachsenden Uebel endlich einmal auf eine dauerhafte Weise abzuhelfen. Schon die vorige Regierung dachte mit allem Ernste an diese Unternehmung, ließ mit vielen Kosten Pläne und Devise aufnehmen, und mit den benachbarten Kantonsregierungen, die bei derselben interessirt sind, für ihren Beitritt unterhandeln. Damals war aber der Zeitpunkt nicht günstig, so daß es bloß bei einzelnen partiellen Arbeiten blieb, die wenig oder nichts den Wasserstand verbesserten. Ich glaube, die gegenwärtige Regierung habe aber noch mehr Pflicht als die vorige, für dem Elend dieser Gegenden abzuhelfen, theils weil es immer größer geworden, und theils weil sie vom Volke direkt gewählt ist.

Zugleich bringe man noch mehrere Thätigkeit in den Straßenbau, so wird auch durch diese dem Mangel an Verdienst bei vielen abgeholfen.

Allein man wirft den Polen nicht nur vor, daß sie ohne etwas zu thun, die wenigen Hülfsmittel unsers armen Vaterlandes verzehren helfen; man zürnt auch der Art, wie sie unsern Kanton betreten haben, ohne Anfrage um Erlaubniß, selbst ohne vorherige Anzeige; stellen wir uns aber an ihren Platz, wie sollten polnische Krieger, die nie in der Schweiz waren, unsere Gesetze, unsere Verfassung kennen? — In Frankreich selbst fanden sie wahrscheinlich wenige Aufschlüsse über unser Vaterland; so kamen sie ununterrichtet von dem, was nöthig war, um in unserm Lande aufgenommen zu werden, in unser Gebiet. Man siebt es ja aus ihrer Adresse an die Tagsatzung, wie wenig Begriff sie von unserer Verfassung hatten, da sie glaubten, es sei an ihr, ihnen den Aufenthalt zu bewilligen.

Ueber die Vorwürfe in den Zeitungen, welche die Polen schamlos verleumdet haben, will ich nicht eintreten, allein die mit Narben bedeckten Helden soll man nicht mit Hohn und Spott belegen. Man konnte keine Beispiele anführen, und wenn auch einige in etwas gefehlt hätten, sind denn dafür alle andern auch im Fehler? — Sind wir alle darum auch im Fehler, wenn einige unter uns einen Fehltritt begehen?

Andere legen es den Polen als ein Verbrechen aus, daß sie sich gegen Frankreich, welches ihnen so viele Gastfreundschaft bewiesen, aufgelehnt haben; dieses war aber nicht eine Auflehnung gegen Frankreich, sondern eine Auflehnung gegen erlittenes Unrecht, gegen harte Behandlung, welche sie nicht verdient zu haben glaubten; sie mißkannten dafür ihre Freunde in Frankreich nicht, sondern dankten ihnen noch in der Ferne.

Gern hätte ich aus allen diesen Gründen zum Antrage des Departements gestimmt, allein ich will in Berücksichtigung der herrschenden Stimmung und andern angebrachten Gründen, mich dennoch an denjenigen des Regierungsraths anschließen, jedoch unter dem Vorbehalt folgender Zusätze:

1) Daß den Polen, die arbeiten können, durch allgemeine vaterländische Unternehmungen, wie Entsumpfung des Seelandes und mehrere Thätigkeit im Straßenbau, Arbeit verschafft werde. Ueber die erstere dieser Unternehmungen wird ein besonderer Anzug eingelegt werden.
2) Daß den Armengütern, welche nicht auskommen möchten, gleichviel verabreicht werde, wie den Polen verabreicht worden und werden wird, denn dann wird die Unzufriedenheit sinken.

Bevor ich aber noch meinen Vortrag schließe, muß ich noch gegen einen Antrag auftreten, der heute gefallen ist, nämlich daß man den Italienern, welche zu uns flüchten wollen, die Grenzen verschließen solle. Also will man wieder Unglücklichen eine Zufluchtsstätte verweigern. Man nannte sie Banditen, es sind meistens Leute vom Adel und gebildete Leute, die darum ihr Vaterland meiden müssen, weil sie sich von einem Tyrannen befreien wollen, weil sie versucht hatten, das harte Joch Oestreichs abzuwerfen; wenn das darum Banditen sind, so sind die Schweizer auch Banditen gewesen, denn sie haben sich auch gegen Oestreich aufgelehnt.

Kernen. Ich könnte dieses Gleichniß nicht richtig finden; freilich mußten auch wir Mittel ergreifen, um dem Joche Oestreichs zu entkommen und uns von der Aristokratie loszumachen; allein wir wählten nur gesetzliche Mittel und nicht solche wie die Italiener, welche nun wegen solchen auch Frankreich verlassen müssen. Um aber auf unsere Angelegenheit wegen den Polen zurückzukommen, so war die öffentliche Stimmung über dieselben im Anfang nicht so bös, man hatte allgemein Mitleid mit ihnen, denn in unserer Gegend einzig waren in wenigen Tagen Fr. 120 zu ihrer Unterstützung geflossen.

Ganz anders verhält es sich jetzt. Der Geist ist bös für die Unglücklichen, allein der Grund liegt darin, weil der Grad der Kultur, im Verhältniß zur Freiheit, die wir errungen haben, noch gering ist, so daß das Volk einzig die finanziellen Folgen im Auge hat.

Ich will mich aber nach dem Vielen, welches schon angebracht worden, nicht weiter in diese Sache einlassen; ich möchte nur noch, daß die Relation des Herrn Regierungskommissärs Kohler, über den Erfolg seiner Sendung in den Jura, noch einmal abgelesen würde, und daß auch er seine Meinung eröffnete, da er nun diese Angelegenheit am gründlichsten kennen soll.

Kohler, Regierungskommissär, wiederholt seine Relation mündlich und etwas ausführlicher, und giebt dann seine Meinung dahin: dem Vororte blieben nur zwei Wege offen.

1) Zu versuchen, ob Frankreich die Polen wieder aufnehmen wolle?
2) Eine Unterhandlung mit den übrigen fremden Mächten anzuknüpfen, um denselben, sofern Frankreich ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten will, einen andern Ausweg zu eröffnen.

Für diese Unterhandlungen abzuwarten, ist aber die Zeit, welche im Antrage des Regierungsraths für ihre fernere Verpflegnng auf bisherigem Fuße vorgeschlagen wird, zu kurz. Ich glaubte der Lage des Geschäftes angemessener, zu erklären, daß wir sie nicht länger behalten wollen, als bis ihnen ein Ausweg aus unserm Lande eröffnet ist.

Ferner glaube ich hingegen auch nicht zweckmäßig, den Polen ein Hülfsmittel zu zeigen, daß sie lange mehr im Lande bleiben können; denn sonst werden sie sich selbst um so weniger Mühe geben, sich aus ihrer gegenwärtigen Lage herauszuwinden, und weniger geneigt sein, die Auswege anzunehmen, welche ihnen gezeigt werden.

Eben so halte ich nicht für zweckmäßig, Andern ein Hülfsmittel zu zeigen, wie sie ohne ihre Beihülfe ferner erhalten werden können, denn so lange ein solches vor den Augen liegt, wird das öffentliche Mitleid nicht so weit rege werden, daß es zu eigner Unterstützung übergeht.

Aus diesen Gründen stimme ich zwar im Ganzen zum ersten Artikel des Regierungsraths, allein mit einer Abänderung, daß der Termin wo die bisherige Verpflegung aus der Staatskassa aufhören soll, weiters hinaus, allfällig auf den 25. Juli gesetzt werde.

Bornegue, Regierungsstatthalter von Delsberg, giebt wie Andere vorerst Kenntniß von der Stimmung über diese Angelegenheit in seinem Amt. Er berichtet, daß er in demselben nur an zwei Orten einige Antipathie gegen die Polen verspürt habe, daß in allen übrigen die Stimmung sehr gut sei, daß sie zu keinen Klagen Anlaß geben, erwartet von der Versammlung, daß sie keinen Akt der Inhumanität begehen werde, möchte daher auch die Polen keinem Mangel und dessen Folgen blossetzen, stimmt deswegen zum ersten Artikel des Antrages des diplomatischen Departementes, oder, wenn dieser nicht beliebte, zu dem des Herrn Präopinanten.

Schnell, Johannes. Ich habe heute mit Bedauern vernommen, welche Stimmung über die armen Polen im Lande herrscht; ich glaubte dieselbe in der That nicht so bös, dieses bewegt mich nun ebenfalls ein paar Worte den gefallenen beizufügen.

Nicht von Seite des Mitleids, (wer möchte noch etwas von dieser Seite beifügen, nach dem, was vom Herrn Kollegen Kasthofer mit so viel Wärme und Kenntniß ans Herz geredt worden!) allein von der politischen Seite wollen wir die Sache noch ein wenig näher betrachten.

Ich frage vor allem aus: woher kommt diese Stimmung? denn sie war im Anfang gewiß nicht so bös. Ist sie eine natürliche? — Das glaube ich nicht, so wie ich unser Volk kenne, und so wie ich weiß, daß die Stimmung früher gewesen ist. Woher sie kommt, kann man in den Zeitungen lesen und kann man anderswo vernehmen; sie kommt von den Nämlichen, welche überhaupt immer eine böse Stimmung im Publikum gegen die neue Verfassung, gegen die gegenwärtige Regierung und unser politisches System überhaupt zu erwecken, zu erhalten suchen; von denen, welche gern im Trüben fischen möchten, denen jeder Anlaß willkommen ist, wo sie uns eines Fehltrittes bezüchtigen zu können glauben. Diese brachten durch die Artikel in ihren Zeitungen, durch ihre Trabanten auf dem Lande, durch welche sie dem Landvolke die Unerschwinglichkeit der Kosten für das Staatsärarium nicht genug vormalen können, durch Ausstreuung von falschen Gerüchten über die Aufführung der Polen, wie wenn sie Mörder, Betrieger, Ehebrecher wären, eine so böse Stimmung über die Polen im Publikum hervor; und da also unsere Feinde es sind, welchen wir diese böse Stimmung zu verdanken haben, Feinde, welche so sehr am Mammon hangen, so will ich dem Volke, das sie aufgebracht haben, ein Mittel zeigen, wie die 10000 bis 15000 Franken, welche die Polen bis dahin das Staatsärarium gekostet haben, in einer einzigen Gemeinde wieder zu finden sind, wenn wir die Organisation ihres Armenwesens verändern, auf einem Armenfond, der einzig hinreicht, die Polen und die Armen zu erhalten.

So muß man es machen, um den Köder, welchen unsere Erzfeinde, welche verlorne Vorrechte nie vergessen können, auf uns wälzen wollen, auf sie selbst abzuleiten; vorher hören sie nicht auf, unsern Kredit untergraben zu wollen, als bis die Folgen ihrer Handlungen, die sie gegen uns richten, immer auf sie selbst zurückgewälzt werden. Wir handelten bisher immer zu ehrlich gegen sie, die keinen Anlaß versäumen, alles was wir thun, ins nachtheiligste Licht zu stellen. Sie sind viel feiner als wir, sie nehmen es nicht so genau mit uns, ob sie uns Recht oder Unrecht thun, und verfolgen ihre Plane unaufhörlich. Unermüdlich, ihren Anhang zu verstärken, unterhalten sie aller Orten ihre Verbindungen, unterstützen ihre Freunde und ihre Anhänger, geben denselben Unterschlauf und Obdach, und wir hingen sollten denen, welche mit uns Partei machen, indem sie wie wir für die Unabhängigkeit ihres Volkes sorgten, allein minder glücklich hierin waren als wir, denen, welche den Letschen in Deutschland und Italien entrinnen, den Eintritt in unser Gebiet verbieten; aber nein, so dumm wollen wir doch nicht sein und uns selbst die zu Feinde machen, die unsere Freunde sein wollen und sind.

Wenn ein paar tausend Franken, welche uns die Polen kosten, unsern Feinden so viel Mittel an die Hand geben, unser Volk zu mißstimmen, so sind dagegen auch Mittel und Wege genug vorhanden, und zwar gesetzliche Mittel, bei denen, welche das Volk gegen uns aufreitzen, die Summen, welche die Polen kosten, wieder aufzufinden und die Lücke im Staatsschatze zu decken, die sie so gern entstehen sehen, obgleich sie so sehr den Aerger über dieselbe wecken wollen.

Dieses nur zum Trost für die Financiers und für die, welche bedauern, daß unser Volk gegen uns aufgestimmt worden und nun das verständige Volk mit dem Glanze des Metalls kirre zu machen.

Ueberhaupt fehlt es nicht an Geld, wenn man recht will, ich möchte gerne, daß einmal aus den Trögen des Finanzdepar-

kements ausgepackt würde, wenn wir zum Geld noch Herz haben; dann sind Mittel genug vorhanden, um Allem zu begegnen.

Für die Aussumpfung der Seegegenden bin ich ebenfalls, und es werden ausländische und inländische Arme in dieser Unternehmung helfen können.

Daß übrigens die Stimmung nicht im ganzen Volke übel ist, kann mit Bestimmtheit versichern. Herr Kernen sagte, daß im Amte Konolfingen der Mismuth groß sei; wenn dieses dem also wäre, so ist wenigstens nicht im ganzen Amte die gleiche Misstimmung, denn ich wohnte letzthin einem Hülfsverein zu Biglen bei, wo ein ganz anderer Wind wehte. Nur von zwei Bezirken, von welchen auch nur Wenige beim Verein waren, könnte glauben, daß in derselben eine Misstimmung herrschte.

Daß eine Propaganda existiere, eine andere als die moralische zum Schutze der Rechte der Menschheit, scheint mir nicht wahrscheinlich; das sagen nur die, welchen alles nicht recht ist, was wir machen, und nämlich wünschen, daß die alte Ordnung wiederkehre; diese Wünsche werden aber noch lange dauern. Diese Propaganda aber ist mir dann ganz die rechte, diese hilft uns, nicht die, welche mit halb bösem Gewissen fragen: ob wir nicht hier- oder darmit Jemand beleidigen? Mit diesen kämen wir nie zum Ziel, ꝛc. ꝛc.

Uebrigens stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Jaggi, Fürsprech. Wegen der Versammlung von Biglen, von welcher Herr Schnell redete, kann ich auch ein Wörtlein sagen, weil ich derselben auch beigewohnt habe; in der That war die Stimmung gut. Später war noch eine gleiche Stimmung beim Vereine; allein alle Mitglieder desselben bekannten, daß die Stimmung im Publikum geändert habe, und auf Erkundigung, woher dieses komme, erhielt ich zur Antwort:

Daß das immerwährende Vorhalten der Kosten, welche die Polen verursachen, Schuld daran seien;

Daß die Vorwürfe zu Trennungsversuchen im Bisthum dienen sollen.

Ich glaube in der That die heute ausgesprochene Stimmung die richtige, allein unter den Misstimmten Viele, die es gut meinen aber nicht verstehen; daß man aber wegen der herrschenden Misstimmung heute hier daran denken könne, Mittel zu ergreifen, wodurch diese Leute gezwungen würden schlecht zu werden, das ist mir unmöglich zu glauben.

Aus den von mehreren Seiten angebrachten Gründen hätte hingegen gerne zum Antrage des Regierungsraths gestimmt; allein weil der Große Rath nicht bis zum 15. Juli versammelt bleibt, und also der Gegenstand demselben nicht mehr von neuem vorgetragen werden könnte, wenn man die Polen ferner nicht anders als aus der Staatskasse zu verpflegen im Stand wäre, und da auch die Unterhandlungen nicht bis dahin beendigt sein werden, so möchte den Termin, indem ich ihn zu kurz finde, verlängern.

N. Zur Erläuterung der Stimmung im Amte Konolfingen muß ich auch sagen, daß nicht die gleiche Stimmung mehr, wie an der Versammlung zu Biglen herrschte, an der ich auch war, existirt.

von Wattenwyl. Wenn man auf das Feld von alten Fehlern, die vor Jahrhunderten und mehr begangen worden sind oder begangen worden sein sollen, auf das von Tyrannen, von Despoten, ꝛc. kommt, was sie nach hiesiger Meinung hätten thun oder unterlassen sollen, so hat man allerdings ein weites Feld zu langen Reden vor sich, allein ohne daß man mit denselben zu derjenigen Sachkenntniß gelangt, welche der eigentliche Zweck einer Diskussion ist. Was Herr Tillier über den vorliegenden Gegenstand sagte, die diplomatischen Rücksichten, welche wir zu nehmen haben, und überhaupt was die Lage des Geschäfts erläutert, welches in der Behandlung liegt, das ist bei derselben von Wichtigkeit. Hüte man sich doch, sich vor einem allzugroßem Enthusiasmus in unsern Berathungen hinreißen zu lassen. Ich kann unmöglich die Misstimmung, welche im ganzen Kanton wegen der Unterstützung der Polen aus dem Staatsschatze herrscht, der Aristokratie einzig oder hauptsächlich zuschreiben; sondern ich finde ihre Ursache in dem ganz natürlichen Umstand, daß es etwas ganz Neues ist, das noch zu keinen Zeiten geschah, daß Eingewanderte aus dem Staatssekel unterhalten worden. Selbst zur Zeit, wo ein großes Aerarium existirte, geschah dieses nicht, sondern die, welche wegen innern Unruhen in einem fremden Lande hatten auswandern müssen und sich zu uns flüchteten, wurden, wenn sie selbst nicht Mittel zu ihrer Subsistenz hatten, von der öffentlichen Mildthätigkeit erhalten.

Dieses ist der Grund, warum schon früher von den verhaßten Aristokraten in hiesiger Versammlung angetragen worden, daß die Mitglieder derselben, und die Staatsbeamten überhaupt, wie sie dieses in allem thun sollen, dem Publikum mit einem guten Beispiele vorangehen, und sich 10 bis 20 Prozent von ihrer Besoldung zum Unterhalt der Polen abziehen lassen. Dann hätte das Volk gesagt, die Regierung hat freilich gefehlt, daß sie die Polen unser Gebiet betreten ließ, oder sie nicht alsobald wieder aus demselben entfernte, allein sie thun jetzt auch zuerst ihr mögliches um diese Last zu erleichtern, und die Misstimmung wäre gewiß nicht so groß.

Dieser Antrag hatte aber nicht gefallen, und wie können wir nun von Kollekten im Publikum viel erwarten, wenn keine Aufopferungen von uns selbst zu Stand kommen, oder wenn die, welche sich zu Glaubensgenossen der Polen bekennen, sich nicht vor allen andern mit denselben beladen, wie zur Zeit der Reformation, wo die Glaubensgenossen eines Landes die gleich gesinnten Flüchtlinge anderer Länder vorzüglich erhielten.

Wegen dem Grund des Eintrittes der Polen auf unser Gebiet glaube ich in der That, daß weder die Regierung noch einzelne Mitglieder derselben an demselben Schuld sind, obgleich eine Aeußerung eines Regierungsstatthalters im Jura, über den Eindruck, der ihre Erscheinungen seinem Amte machte, daß sie in den gegenwärtigen Umständen große Dienste leisten könnten, zu einigem Zweifel Grund gebe, sondern daß sie sonst in Deutschland wollten, und dann als die Revolution mißlungen war, hier stecken geblieben. Indessen ist mir noch nicht ganz klar, daß sie an der Revolution in Deutschland Antheil nehmen wollten. Wenn ich die vorliegende Korrespondenz durchgehe, und die Akten sind mir für meine Person immer die wichtigsten Fundamente zu Beleuchtung eines Geschäfts, so finde ich in denselben folgende Stellen:

Herr Stockmar schreibt von Pruntrut den 10. April: Il est à présumer d'après quelques paroles échappées à l'un des Polonais, que leur départ coincide avec le mouvement de Francfort.

Uebereinstimmend mit diesem Bericht schreibt Herr Moreau unterm 11. aus Saignelegier: Quant aux vues ultérieures des Polonais, ils m'annoncent positivement que c'est de jouir du bienfait de l'hospitalité en Suisse; cependant quelques expressions des chefs, et des indications plus prononcées des autres officiers, font supposer, qu'ils croient à des mouvemens graves et très-prochains en Allemagne, et que leur intention est, de se rapprocher de ses frontières par la Suisse, pour aller offrir leurs secours aux peuples qui les ont accueillis avec beaucoup de sympathie, lorsqu'ils ont traversé les diverses contrées.

Die Note des deutsches Bundestags läßt glauben, daß in der Untersuchung über die Vorfälle zu Frankfurt ebenfalls Data zum Vorschein gekommen, welche eine solche Verbindung der Auswanderung der Polen aus Frankreich mit den Ereignissen in Deutschland glaubwürdig machen, und auch der Vorort in seinem Cirkulare an alle Stände vom 22. Mai scheint diese Verbindung der beiden Begebenheiten nicht ganz außer Zweifel ziehen zu können, denn er sagt darin: Sollte die von dem deutschen Bunde aufgestellte Behauptung, daß die in die Schweiz hinübergetretenen Polen die Absicht hätten Unruhe in Deutschland anzuregen, gegründet sein, was der Vorort beim Abgang aller hiefür sprechenden Akten nicht beurtheilen kann, so müßte er dann allerdings bestimmtern Instruktionen der Stände rufen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 59.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 31. Juli 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

von Wattenwyl. Fortsetzung.

Das nämliche Cirkulare zeigt uns auch, wie der Vorort, wenn die Behauptung des Bundestages sich erwahrete, der Sache das nämliche Gewicht beilegt, wie Herr Tillier, und zeigt uns, wie wir in diesem Falle das Geschäft zu behandeln haben, indem es dann fortfährt, es müßte dann bestimmtern Instruktionen rufen, „damit durch die bevorstehende ordentliche Tagsatzung einem Uebel„stand schleunigst und kräftigst abgeholfen werde, der nur zu leicht „mit Verletzung der höchsten Interessen der Schweiz das bestehende „Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten auf eine bedenk„liche Weise zu stören geeignet wäre, und die bei den europäi„schen Verwicklungen sonst unbetheiligte Eidgenossenschaft allen „Wechselfällen derselben aussetzen könnte."

„Der Vorort hofft, es werden alle Stände im wohlverstan„denen eigenen Interesse, diese Angelegenheit von dem höhern „Gesichtspunkte aus, wo jede persönliche Empfindung schweigen, „jede persönliche Berücksichtigung aufhören muß, beurtheilen."

Ob die andere Ursache der Entfernung der Polen aus Frankreich, die harte Behandlung, welche sie dort erleiden müssen, begründeter sei, möchte ebenfalls in Zweifel gezogen werden. Frankreich, das ihnen anfänglich so wohl wollte, wird sie nicht ohne gute Gründe in so enge Quartiere eingegrenzt haben; die französische Regierung fand wenigstens zweckmäßig, auf erhaltene Kenntniß von einem Revolutionsprojekt zu Begründung einer Republik in Frankreich, eine allgemeine Dislokation der Polen vorzunehmen, und laut einem Schreiben des Herrn Regierungsstatthalters Moreau zu Freibergen vom 26. April, hatten sie wenigstens vor andern Personen daselbst die Nachricht von dem Ausbruche einer solchen Revolution in Paris erhalten, wenn sie schon scheinen derselben keinen großen Glauben beizumessen.

Mag es aber nun damit eine Bewandtniß haben, welche es will, so ist heute die Hauptfrage diese: was können wir machen um uns derselben auf eine anständige Art wieder zu entladen? Und darüber muß ich meine schon früher einmal gegebene Meinung wiederholen, daß wir nicht dabei stehen bleiben dürfen, uns dafür an Frankreich zu wenden, sondern, daß wir auch bei den übrigen Mächten Schritte thun müssen, sei es um unsere Unterhandlungen mit Frankreich zu unterstützen, oder um ihnen sonst einen Ausweg zu finden.

Dieses wird auch um so nothwendiger sein, da wir die Polen nicht für immer behalten dürfen, wie sich außer aus dem, was heute über die Stimmung wegen den Polen im Allgemeinen gesagt worden, auch aus den Bittschriften ihrer Gönner ergiebt, wie z. B. aus einer des Vereins von Burgdorf, die selbst nicht weiter geht, als daß man sie so lange dulde, als sie sich gesetzlich verhalten, und ihnen kein schicklicher Ausweg eröffnet sei.

Für einen solchen geben uns aber die ersten Berichte von Herrn Tschann, dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris, noch wenig Hoffnung, und die spätern Korrespondenzen des Vororts lauten ungefähr gleich.

Was mich aber außer diesen wenigen Aussichten, den Polen einen Ausweg finden zu können, besonders bemüht, ist, daß denselben in einzelnen Theilen des Kantons Pässe ertheilt werden, denn ich kann nicht einsehen, wie dieses mit der Behauptung einer guten Ordnung bestehen kann.

Betreffend endlich die beiden Anträge des Regierungsraths und des diplomatischen Departements, so finde ich, daß zwar, weil der Präsident des Centralkomité des Hülfsvereins für die Polen erklärte, daß er nicht vorsehe, wie dieser sie vom 15. Juli hinweg solle erhalten können, nicht wohl andere als die vom diplomatischen Departemente vorgeschlagenen Termine für die Dauer der fernern Verpflegung der Polen durch den Staat können bestimmt werden.

Daß aber, da andrerseits von Herrn Regierungskommissär Kohler relatirt worden, wie er dieselben nicht zur Unterzeichnung der vorgelegten Erklärung sich für die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich bewerben zu wollen, bringen können, weil sie zu sehr unter dem Einflusse ihrer Chefs stehen, und ich hingegen überzeugt bin, daß die meisten von ihnen gern weiters giengen, wenn sie nicht von ihren Obern verhindert würden, und sie die Mittel dazu hätten, so möchte, daß jener Termin noch dadurch bedingt werden sollte, daß die Polen wenigstens eine Erklärung unterschreiben, die Schweiz sobald verlassen zu wollen, als ihnen dazu ein Mittel an die Hand gegeben werde; da es dann, um diese Erklärung desto eher zu erhalten, nicht unzweckmäßig sein möchte, sie von ihren Chefs zu trennen. Damit will ich aber keinen blinden Gehorsam von den Polen verlangen, denn nichts wäre weniger liberal als dieses; die Erklärung soll sie zu keiner Expedition nach Algier verpflichten, sondern nur zu einer Abreise nach Orten, wohin Andere, welche ihren Unterhalt in hiesigem Lande nicht finden, auch von selbst sich verstehen.

Dem zufolge und aus den von Herrn Tillier angebrachten Ansichten über die Lage des Geschäfts, die ich nicht wiederholen will, geht mein Schluß dahin:

1) Zu thun, was seit dem 9. Mai noch nicht geschehen ist, und von den Polen eine Erklärung fordern, daß sie die Schweiz verlassen wollen, sobald ihnen Mittel dazu an die Hand gegeben werden; und die Aufforderung zu Unterzeichnung einer solchen Erklärung mit der Drohung zu begleiten, daß wenn sie dieselbe nicht in 8 Tagen einsenden, ihnen keine Unterstützung aus der Staatskassa mehr werde verabfolgt werden.
2) Daß wenn sie diese Erklärung ausstellen, ihnen ferner geholfen werde, bis ein Ausweg sich eröffnet hat, also keine Zeit zu bestimmen.

   Wenn man aber die obige Bedingung nicht machen will, daß dannzumal nach dem Antrage des Regierungsraths ein bestimmter Termin festgesetzt werde, von welchem an die hiesige Staatskassa nur noch das zu ihrer Verpflegung beischießen darf, was es ihr nach der eidgenössischen Scala bezieht.
3) Daß die Sicherheitsmaßnahmen auf den Grenzen sowohl gegen die Italiener als Polen verschärft werden.
4) Daß eine Untersuchung angeordnet werde, ob Jemand die Polen zum Eintritte in hiesigen Kanton verleitet habe, und daß man das Resultat derselben bekannt mache.

Vautrey, Regierungsrath. Die Polen haben in dem letzten Kriege, wegen dessen unglücklichen Ausgang sie sich nach Frankreich flüchteten, unsere sowohl als ihre Sache vertheidigt, und, obgleich sie unten gelegen, uns wesentliche Dienste geleistet; denn es ist eine anerkannte Sache, daß die alliirten Mächte Vorhabens waren, den neuen, durch die Julusrevolution in Frankreich

entstandenen Verfassungen in Europa den Krieg zu machen, und daß sie von diesem nur durch den Aufstand der Polen abgehalten worden; der uns auf alle Fälle den Vortheil gewährte, daß wir Zeit gewannen, die neue Ordnung der Dinge zu befestigen.

Daß die nun im hiesigen Kanton befindlichen Polen nicht dahin berufen worden, um zur Trennung vom Jura mitzuwirken, ergiebt sich daraus, daß das Bisthum zu derselben nicht von ihren Freunden, sondern von ihren und seinen Feinden bearbeitet worden, und eben so giengen Herr Neuhaus und ich nicht in's Bisthum, um die Polen zu empfangen, sondern weil wir dahin gesandt worden, um denen, welche eine Trennung suchen, zu erklären, daß solche nicht möglich sei. Wir hoben eine Untersuchung an, woher die Gerüchte von gefährlichen Umtrieben, welche dort statt hätten, herrühren, fanden aber die Quelle derselben so schwach, daß wir uns nicht im Fall glaubten, sie weiters zu verfolgen.

Diesem ungeachtet, daß unsere Reise den ganz entgegengesetzten Zweck hatte, als ausgestreut worden, und daß die Gerüchte über Versuche von Trennung sich legten, hatten doch alle Zeitungen unsrer Gegner erklärt, wir fehlen unserm Eid; abstrahiren wir also von dem, was solche Blätter sagen, sie können uns ganz gleichgültig sein.

Von mehrerer Wichtigkeit ist uns die Angelegenheit der Polen. Der Regierungsrath trägt darauf an, sie vom 15. Juli hinweg dem Hülfsverein für dieselben zu überlassen, und aus der Staatskassa nur noch diejenigen Subsidien zu gewähren, welche der Kanton nach der eidgenössischen Scala beitragen müßte. Wie ist es aber möglich, daß der Hülfsverein mit diesem Beitrage, mit dem der wenigen Kantone, die sich noch für eine Unterstützung erklärt haben, und den unbemerkenswerthen Privatsteuern ihre Verpflegung übernehmen könnte? — und was machen die Polen, wenn sie von uns verlassen werden? Setze man sie doch nicht in eine Lage, in welcher sie der Verzweiflung preisgegeben, oder genöthigt werden, schlechte Handlungen zu begehen! Welchen Grund haben wir zu einem solchen Beschluß? es ist ja nichts vernachläßigt worden, um die Angelegenheit nach dem Beschlusse des Großen Rathes vorwärts zu bringen, sie gänzlich zu beseitigen; es ist nicht der Fehler der Exekutivbehörde, daß die Unterhandlungen nicht weiter vorgerückt sind. Warum wollten wir also nicht im Geiste des frühern Beschlusses dabei stehen bleiben, zu erkennen: daß ferner alles mögliche versucht werden soll, zu einem glücklichen Resultate zu gelangen, und daß bisdahin mit den Unterstützungen fortgefahren werden solle? Ich könnte die Konsequenz für die Abweichung von einem solchen Systeme in dieser Angelegenheit nicht einsehen. Hüten wir uns doch davor eine definitive Partei zu ergreifen, einen Beschluß zu nehmen, der unausführbar ist, und verlieren wir die Konsiderationen der Herren Schnell und Kasthofer wegen diesen Unglücklichen nicht aus dem Auge. Ich stimme zum Antrage des Departements.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements. Es ist eine sehr unangenehme Sache, wenn man gegen Unglückliche reden muß, und es wäre zu wünschen, daß solches nicht provozirt würde, damit man Andere nicht in ein unangenehmeres Licht vor dem Publikum stelle, als sie wirklich gehören, wenn sie hingegen in diesem Saale ihre beschwornen Pflichten als Mitglieder des Großen Raths vor allen andern im Auge haben; denn da jeder nach seinem Eid der Republik Bern Treue und Hülfe leisten soll, und also vor allem aus die Interessen von dieser zu vertheidigen hat, so soll man auch Achtung haben vor denen, welche mit Unterdrückung ihrer Privatgefühle, denen sie oft eben so gern als andere folgen würden, ihren beschwornen Pflichten vor andern huldigen, und diesen vor dem Publikum schonen, daß es nicht zu meinen in Fall kommt, es fehle ihnen nur am guten Willen.

Ich hätte auch gewünscht, daß man hier die fremden Mächte besser respektirte, und nicht machen würde, wie wenn wir sie alle fressen wollten, und könnten; alldieweil wir auch nicht von ferne im Stande wären, unsere Kräfte mit den ihrigen zu messen. Wenn sie gegen uns dächten, wie heute hier gegen sie losgezogen worden, so säßen wir nicht hier, und was wollten die 300,000 Seelen, welche unser Kantönlein enthält, gegen Mächte, deren Staaten 30 bis 80 Millionen Seelen enthalten, ausrichten.

Es wurde ferner hie und da gegen die alte Regierung losgezogen; das mochte allfällig von Anfang der neuen Ordnung angehen, allein nun laßt die Todten ruhen, oder ist das edel, Jemand anzugreifen, der sich nicht vertheidigen kann? Daß die vorige Regierung ihre Fehler hatte, ist richtig, allein wer von uns ist von Fehlern frei, und ich hätte wenigstens gewünscht, daß man sie da nicht angreife, wo nichts gegen sie zu sagen ist.

Mein eigentlicher Zweck aber ist, den finanziellen Aeußerungen zu antworten.

Mehrere Mitglieder schienen von der Ansicht auszugehen, daß unserer Staatskassa die Auslagen, welche ihr die Polen verursachen, nicht so schwer fallen, es brauche nur guten Willen, so werden sich schon so viel Gelder finden, als nöthig seien, um denselben zu begegnen. Die Meinung kann ich nicht theilen; wir haben keine Bergwerke von Potosi, alles Geld, welches in die Staatskassa fließt, kömmt von den Staatsbürgern, denen wir darüber Rechnung ablegen müssen, und für die wir es wieder verwenden sollen, wie es dem ganzen Land am nützlichsten ist. Wir haben aber nicht einmal genug Geld, um alle wichtige Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, geschweige dann um ein Korps von 456 Fremden zu erhalten.

Es fiel auch eine Bemerkung, daß noch andere Gelder da seien, die man sehr leicht werde nachweisen können, um die Auslagen wegen den Polen zu bestreiten, Gelder, die bei unsern Feinden liegen; ich glaube aber, wenn Gelder, die dem Staat gehören, anderswo liegen, so solle man es dem Regierungsrath oder der Finanzbehörde anzeigen, und wenn dieses nicht geschieht, so glaube ich, es existiren keine solchen Summen.

Ich hätte gewünscht, daß die, welche sich so sehr für die Polen ausgesprochen, ihre Beiträge zu ihrer Verpflegung an den Hülfsverein abgegeben hätten, um nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Thaten ihren Antheil an ihrem Schicksale zu beweisen; allein dieses ist nicht geschehen, sie haben ihrem Gefühl auf Kosten der Staatskassa einzig Luft gemacht.

Man sagte, man solle den Polen Arbeit geben, allein dieses wäre schwer auszuführen, denn die meisten können nicht arbeiten, weil sie nicht daran gewohnt sind. Es hieß, es seien gute Ingenieurs unter ihnen, welche zur Entsumpfung des Seelandes gebraucht werden könnten, allein zu dieser Unternehmung braucht es viele Vorarbeiten, die zwei bis drei Jahre erfordern, alldieweil es darum zu thun ist, wie die Polen jetzt beschäftigt werden können.

Im Allgemeinen bin ich im Embarras, wie man es machen soll, um die Polen in Zukunft zu verpflegen. Was wir nach dem 15. Juli machen sollen, das fehlt im Vortrag, warum? Weil der Regierungsrath auch nichts wußte. Der Große Rath ist im gleichen Falle. Wohl sind Rügen gefallen, daß man auch darauf denken müßte, wie sie nach dem 15. Juli zu verpflegen seien, allein die Mittel wurden nicht angezeigt, aus denen die Verpflegung nach diesem Dato statt haben könne.

Die Staatskassa unsers Kantons allein reicht bestimmt in die Länge nicht hin, die Hülfe von den meisten andern Kantonen ist noch unsicher, und wird nie auf den scalamäßigen Betrag ansteigen, der Hülfsverein bekennt, das ihm beinahe nichts eingehe, die Bewohner im Jura wünschen eine Dislokation, und die im deutschen Theil hingegen zeigen weitaus zum größten Theil einen bestimmten Widerwillen sie bei ihnen aufzunehmen. — Es ist gewiß eine der schwersten Aufgaben,

Das ist richtig, daß es nicht rathsam ist, die Polen und das Publikum, so wie die andern Kantone sorglos zu machen, indem man über die Zeit vom 15. Juli fernere Kredite auf die Staatskassa bewilligte wie bis dahin, und insoweit stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Ich möchte aber auch demselben auftragen, bestimmtere Anträge zu bringen, was ferner mit den Polen vorzunehmen ist, da der Präsident des Centralkomité des Hülfsvereins bestimmt erklärt hat, das dieses sich nicht mit ihrer Verpflegung befassen könne.

Ich wünsche ferner eine Dislokation, weil die Bewohner vom Jura sie verlangen; allein da in den andern Aemtern nur sehr wenige Personen sich bereit erzeigten, Polen zu sich aufzunehmen, und also die Verlegung auf andere Aemter, sich nur mit einer kleinen Zahl bewerkstelligen läßt, so hätte ich geglaubt, man sollte die übrigen ins Kloster Frienisberg verlegen.

Ferner möchte ich antragen, daß der Große Rath dem Regierungsrath eine Antwort an den Bundestag von Frankfurt über-

trüge, um die Gelegenheit zu benutzen, diese Versammlnng zu gewinnen, daß sie sich dafür interessire, daß den Polen in unserm Kanton wieder ein Ausweg eröffnet werde.

Endlich muß ich mich noch einmal gegen die fernere Zulassung des Einflusses der Chefs der Polen auf ihre Mitgenossen erklären, und darauf dringen, daß sie von ihnen entfernt werden, da der vom Regierungsrath an den abgeordneten Kommissär, Herrn Kohler, selbst erklärte, daß so lange die Polen unter ihrem Einflusse stehen, nichts von ihnen werde zu erhalten sein.

Schnell, Karl. Ich verdanke vor allem aus dem Herrn von Wattenwyl seinen Vortrag, wenn irgend etwas im Stande ist, zu beweisen, daß die Politik ihre Rolle in diesem Geschäfte spielt, so ist seine Rede ein Beweis davon. Ich verdanke ihm diesen Aufschluß, und ich hoffe er werde in unser aller Herzen gehen.

Nach seiner Ueberzeugung giengen die Polen gern weiters, wenn sie die nöthigen Hülfsmittel dazu wüßten, und wenn sie nicht von ihren Obern davon zurückgehalten würden, und daher trägt er auf Sönderung von ihren Chefs an; ich bin aber von dem Grundsatze, welchen ein Mitglied in seiner Rede anführte, was du nicht willst das dir Andere thun, das thue auch ihnen nicht; allein was ist der Schluß davon, daß so wie wir nicht gern hätten, wenn man uns trennen würde, wenn wir in ihrer Lage wären, wir auch nicht das Recht haben, ihnen solches zuzumuthen.

Freilich ist es für uns ein hartes, daß wir so tief in den Sack greifen müssen, um sie ferner zu verpflegen, allein ich denke wir hätten vielleicht eben so tief darein reichen müssen, wenn die Revolution in Polen nicht entstanden wäre.

Der Herr Obergerichtspräsident warnte uns vor dem Enthusiasmus in den wir uns hinreißen lassen. Wann hat uns der Enthusiasmus hingerissen?

Bei der Verfassungsberathung und Annahme!
" " Abschließung eines Konkordats!
" " Bundesrevisionserkenntniß!
" " Bundesrevisionsannahme!

Ich hoffe, wir werden wieder die gleiche politische Fahne aufstecken, und das um so da mehr, da es außer Zweifel ist, daß auch unsere Gegner immer die nämliche Politik verfolgen.

Man warnt uns aber ferner vor der Stimmung des Volkes, weil dieses nicht für die Polen gestimmt sei. Warum ist es aber nicht ganz zu Gunsten der Polen? Das wird nicht schwer zu erklären sein, wir kennen ja die Köchinnen- und Kammermagdgeschwätze an den Brünnen, die dann auch, weil die Diensten ihren Herrschaften nach hin und her wandern, auf die Campagnen ihrer Herren und von diesen unter das Volk gekommen sind.

Allein es ist auch um so gefährlicher, heißt es, die Polen zu sehr zu begünstigen, weil sie nur die Revolution in Deutschland zu unterstützen, Frankreich verlassen haben, glauben wir aber doch solches nicht, halten wir uns einfach an Thatsachen. In der Petition der Eingewanderten an die Tagsatzung haben wir ja den Grund ihres Austrittes laus Frankreich deutlich gesehen; wir wissen, daß es kein anderer ist, als weil sie nicht mit derjenigen Zartheit behandelt worden, welche sie von Frankreich verlangen zu können geglaubt haben; indem dessen Regierung ihnen bestimmte Quartiere anwies, aus welchen sie sich nicht entfernen durften, weil sie geheimer Umtriebe beschuldigt waren.

Die französischen Minister halten zwar diese Polen nicht für Aristokraten, allein daß die Polen den Franzosen helfen wollten eine Republik aufzurichten, kann ich nicht glauben.

Ferner wird als Grund um so größern Verdachts gegen sie, daß dieselben an der Revolution in Deutschland Antheil nehmen wollten, angeführt, daß sie bewaffnet seien; wir haben aber ja über ihre Bewaffnung eine offizielle Erläuterung, daß sie in nichts bestehe, als in ein paar Säbel und einigen Pistolen.

Weiters wird über ihre Schmäderfräsigkeit geklagt, was macht uns aber diese? Wir werden bei unsrer bisherigen Unterstützung bleiben müssen, sie aber werden thun was sie können, wie andere Menschen, um so viel als möglich Gutes zu genießen; wenn sie aber nicht anderweitige Unterstützung erhalten, werden sie es wohl bleiben lassen, und was andere thun, geht uns nichts an.

Nicht weniger wird bemerkt, es sei geschrieben worden, sie könnten uns große Dienste leisten, ich glaube dieses wirklich, und habe für mich die heilige Ueberzeugung, daß dieses der Fall sei, gewiß werden sich die Reaktionärs wohl hüten, so lange sie da sind.

Neuenburg dann hatte den Verdacht, daß die Polen gegen sie gerufen worden, dieses ist ungegründet.

Man findet es ebenfalls tadelhaft, daß sie unter einem eignen Comité d'honneur stehen, und gelassen werden, ich hingegen halte dieses für sehr nützlich, indem man von diesem vernehmen kann, was es unter ihnen giebt, und weil man unter einem solchen eine bessere Beobachtung von Disciplin erwarten darf.

Wir wurden ferner ermahnt, die großen Mächte besser zu konsideriren. Ja, wenn wir sie so sehr angreifen, daß sie dadurch in ihren Rechten verletzt würden, so wäre ich auch der Meinung; allein dafür, weil wir sie in solchen respektiren sollen, bin ich nicht der Ansicht, daß wir deßwegen zu Maßregeln verbunden seien, die gegen unsere eignen Interessen gehen.

Endlich sagte man auch, es sei beispiellos, daß an Fremde Opfer aus der Staatskassa gemacht worden. Ich weiß doch Beispiele, wie beim Rückzug der französischen Schweizerregimenter. Man wird mir aber erwidern, das seien kapitulirte Regimenter gewesen, freilich waren es kapitulirte, allein dafür hatte die hiesige Regierung keine Pflicht zu ihrer Erhaltung und das Publikum noch weniger.

Nach allem Angebrachten würde ich zum Artikel des diplomatischen Departements stimmen, allein wegen der herrschenden Stimmung, stimme ich zum Antrag des Regierungsraths.

von Lerber, Schultheiß. Schlußbericht. Es scheint mir immer, man vergesse unsere Stellung, in der wir heute stehen.

Was ist möglich? Ist unsere erste Frage.

Wollen wir heute dem Land erklären, daß wir von dem oder dem Datum hinweg den Polen keine Unterstützungen mehr verabfolgen lassen wollen; alldieweil wir vom Vorort uoch keinen Bericht haben, daß wir bis zu diesem Datum uns derselben werden entledigen können, alldieweil selbst noch keine bestimmte Nachricht da ist, wann überhaupt dieses werde möglich sein, alldieweil noch von den wenigsten Kantonen Zusicherungen für Subsidien von ihrer Seite da sind, und alldieweil der Hülfsverein durch sein Organ in der Mitte dieser Versammlung heute erklärt hat, daß die Steuern, welche er erhalten habe, von gar keinem Belang seien; also nichts anders übrig bleiben wird, als mit den Unterstützungen fortzufahren, mit dem einzigen Unterscheid, daß wir zu denselben die wenigen gefallenen Beiträge von andern Kantonsregierungen benutzen können.

Dann fragt sich ferner, worauf sollen wir Rücksicht nehmen? Sollen wir in unsern Verhandlungen nur auf offizielle Aktenstüke sehen, oder sollen wir auch auf die Verdächtigungen in Zeitungen uns einlassen, auf alles was unsere Gegner in der allgemeinen Schweizerzeitung, im Schweizerkorrespondent, im Waldstätterbote, hätte bald die Baslerzeitung vergessen, anführen; ja dann würden unsere Verhandlungen so weitläufig, daß wir das ganze Jahr hindurch Großen Rath haben müßten.

So viel als Einleitung; was dann die Einwendungen betrifft, welche gegen die Anträge des Regierungsraths gemacht worden, so will ich nur die beantworten, welche noch nicht hinlänglich widerlegt worden sind.

Der Umstand, auf den man vorzüglich drückte, war, ehmals seie Emigranten niemals etwas aus der Staatskassa gegeben worden; wie kann man das wissen? Diese Rechnungen wurden ehemals nicht publizirt; allein das ist gewiß, daß als 600,000 Familien wegen Religionsverfolgungen Frankreich verlassen mußten, diejenigen, welche sich zu uns flüchteten mit Barmherzigkeit aufgenommen, und nicht vom Ufer fortgetrieben worden. Wollen wir nun denen, welche an unsern Küsten gestrandet, auch helfen?

Die Gleichen, welche heute der Regierung aufs schärfste zeihen, daß sie den Polen hilft, wären, im Fall sie es nicht thäte, auch die ersten zu sagen, wie sie sich schlecht gegen Unglückliche aufführe, und sie sind wahrhaftig unglücklich genug; letzter Tagen hat bereits einer aus Verzweiflung sich zu Pruntrut selbst erschossen. Wollen wir sie noch unglücklicher machen?

Dann ward auch die böse Stimmung eingewendet, die nicht erlaube weiter zu gehen. Diese fürchte ich noch lange nicht so viel; man hat Mittel, diese böse Stimmung zu legen, wenn man den Leuten die Sachlage erklärt, wie aus einem Schreiben des Regierungsstatthalters von Trachselwald zu ersehen ist, das ich kürzlich erhalten habe, nach welchem die böse Stimmung in diesem Amt bereits sich gelegt hat.

Ich glaube demnach, aus Gründen, die bereits entwickelt worden, der Regierungsrath habe seinen Beschluß wohl überlegt. Neben den Unterstützungen, die ich bereits angezeigt habe, durch welche die Verpflegung der Polen erleichtert wird, soll ich noch anführen, daß bereits in mehrern Aemtern, wie Aarberg, Büren und hier Subscriptionen eröffnet sind, und eines wird andere nachziehen, wenn einmal an einem Orte angefangen wird.

Ferner habe ich heute vom Herrn Landammann vom Kanton St. Gallen eine Zuschrift erhalten, worin er mir anzeigt: daß die Mitglieder des Großen Raths des Kantons St. Gallen für ihre Personen eine Steuer zusammengelegt haben, von Fr. 168, die er mir mit der bereits angezeigten Steuer aus der Kantonalkassa von fl. 1375 zusandte.

Solche Beispiele können wirken.

Das Geld kann sich ersetzen; die Ehre ersetzt sich nie, die wir ohnehin höher halten sollen.

Es wäre mir leid, wenn der Kanton Bern, alles was bisdahin vom Großen Rathe Schönes, Ehrenvolles und Edles gethan worden, durch den heutigen Beschluß in Schatten stellen würde, und nicht das beschlöße, was Menschlichkeit, Ehrgefühl und christlicher Sinn von uns fordert.

Abstimmung:

Für den ersten Art. des Antrags des Regierungsraths wie er ist . . . . . 135.
Für gefallene Meinungen . . . . . 15.

Da es bereits 4½ Uhr war, wurde die Berathung der übrigen Artikel auf Morgen verschoben.

---

## Sitzung von Donstag den 27. Juni.

(Siehe Nro. 44.)

§. 2. des Antrags des Regierungsraths. „Daß von diesem „Zeitpunkte (15. Juli) hinweg, und so lange die Nothwendig„keit es erfordern wird, der Regierungsrath ermächtigt sein solle, „im Verhältniß der von andern Ständen der Eidgenossenschaft „zu Verpflegung der Polen zu leistenden Beiträge den scalamäßigen „Zuschuß des hiesigen Standes zu gleichem Zwecke an das zu „Unterstützung der in hiesigen Kanton getrettenen Polen sich „gebildete Hülfskomite abzugeben."

Da die gestrige Diskussion sich über beide §§. 1 und 2 erstreckte, so können wir uns um so kürzer fassen. Außer einigen Bemerkungen, wie zwar das Mitleid schön und edel sei, wenn man es aus eignem Sack bewähre, wie man nicht allen Unglücklichen dieser Art helfen könne, wie andere Länder noch ein ärgeres Schicksal erlitten, wie das jüdische Reich, dessen Hauptstadt Jerusalem zerstört und dessen Einwohner in alle Länder zersprengt worden; wie die Misstimmung auf dem Lande eine natürliche und nicht eine durch Emissärs erzeugte sei, wie jemand gestern habe behaupten wollen, so wie andere Bemerkungen über die Anzahl der zu unterstützenden Polen, und über die mit dem Vororte geführte Korrespondenz wurde angetragen, von den übrigen Kantonen zu begehren, daß das bisher von dem Kanton Bern Bezahlte als Vorschuß auf seine Beischüsse angesehen werde, und daß man die Polen auch in andere Kantone verlege. Diesen Anträgen pflichtete man jedoch nicht bei, und der Antrag des Regierungsraths ward unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für den Art. wie im Antrag des Regierungsraths 102 St.
„ gefallene Meinungen . . . . . 14 „

§. 3. „Indessen soll der Regierungsrath beauftragt sein, „auf das Wirksamste und Thätigste die Unterhandlungen zu bal„digst möglicher Entledigung des Landes von diesen Fremdlingen „fortzusetzen und Allem aufbieten, um diese Negotiationen zu „einem schleunigen und befriedigenden Ziele zu bringen."

Simon, Landammann. Ich ersuche, das, was nicht direkt zu diesem Artikel gehört, in der Diskussion auszulassen, indem nachher noch Zusätze angetragen werden können.

von Lerber, Schultheiß. Der Auftrag an den Regierungsrath, welcher hier angetragen wird, wäre eigentlich nicht einmal nöthig demselben zu ertheilen, da er schon selbst wegen der Verlegenheit, in welche ihn die Begebenheit brachte, wegen der vielen Mühe, die sie ihm verursachte, wegen der starken Korrespondenz, die ihm durch dieselbe aufgefallen, wegen den Schwierigkeiten, die sich auch in einer Menge Kleinigkeiten dem Vorrücken in dieser Angelegenheit in den Weg legten, wünschen muß, daß der Vorfall nie stattgehabt hätte, und daß er nun sobald als möglich beseitigt werde, wie er dann auch sein Möglichstes gethan hat, diese Sache so bald als möglich zu erledigen.

Ein Gedanke, der diesem Antrage zum Grund liegt, ist aber dieser, daß es Angelegenheiten in der Welt giebt, wo man Gewalt nicht gebrauchen kann, daß sie nur da ihre Anwendung finde, wo Widerstand ist, und diesem begegnet werden kann, allein daß, wo letzterer nicht existire, der Weg der Unterhandlung eingeschlagen werden müsse. Was wir durch diese zuerst gesucht, die Einwilligung Frankreichs zur Rückkehr der zu uns übergetrettenen Polen, dazu ist die französische Regierung nicht geneigt; indessen wenn Einer etwas verlangt, und der Andere es nicht thun will, soll der erstere nicht sogleich abstehen. Die französische Regierung hat zwei Hauptgründe, warum sie sich weigert, in die Erlaubniß zur Rückkehr einzuwilligen:

1) Das Betragen dieser Polen gegen die französische Regierung.
2) Die Konsequenz für die in Frankreich zurückgebliebenen Polen, damit diesen das Schicksal der hiesigen zur Warnung diene.

Indessen sind nun unsere Unterhandlungen, welche anfänglich blos von der Eidgenossenschaft geführt worden, auch von den Ministern der großen Mächte unterstützt, so daß man nun von daher neue Hoffnung schöpfen kann.

Die Unterhandlungen in der Schweiz theils mit der Tagsatzung und dem Vorort, theis mit den einzelnen Kantonen hatten, wie Sie angehört haben, auch nicht den besten Erfolg; wir konnten es noch nicht dahin bringen, daß unsere Angelegenheit für eine eidgenössische anerkannt werde, sondern nur daß sie für eine solche anerkannt ward, für welche der eidgenössische Beistand in den auswärtigen Unterhandlungen eintretten solle. Der Versuch auf eine andere Weise dahin zu gelangen, daß die andern Kantone verhältnißmäßig nach der eidgenössischen Scala die Last ertragen zu wollen sich erklären, hatte ein nicht viel besseres Schicksal, indem solches von mehreren Kantonen bestimmt und so abgeschlagen worden, daß alle Hoffnung, sie zu andern Gesinnungen bringen zu können, verloren ist; doch sind dagegen von andern Ständen bundesbrüderlichere Erklärungen eingegangen, wie Ihnen bereits angezeigt worden. Nur darin stimmen die Antworten aller Kantone überein, daß sie alle wünschen, daß die Polen sobald möglich wieder aus der Schweiz kommen. Der Artikel scheint mir daher alles zu umfassen, was noch dem Regierungsrath aufzutragen ist. Ich stimme zu dessen Annahme.

Huggler, Regierungsstatthalter von Oberhasle. Der Artikel scheint mir ziemlich das zu enthalten, was in unserm kleinen Amt vorzüglich gewünscht wird. Was wegen der Politik gestern bemerkt worden, so will ich nicht sagen, welche Partei Recht hat; allein das kann wohl bezeugen, daß die Misstimmung nicht etwa blos von Aufstiftung herkommt, wie Einige zu glauben scheinen, sondern daß, wenn wir die Polen noch lange erhalten müßten, auf alle Fälle Unzufriedenheit im Land entstühnde.

(Fortsetzung folgt.

Nro. 60.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 1. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

Herrenschwand, Regierungsrath. Die Geschichte der bisherigen Unterhandlungen mit Frankreich zeigt, daß keine Hoffnung mehr vorhanden ist, daß die in unsern Kanton hinübergetrettenen Polen je wieder in dasselbe aufgenommen werden; hingegen hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Herrn Rossi nicht nur ein sondern zwei Male erklärt, daß Frankreich geneigt sei, den Polen auf einem andern Weg zu helfen, indem es ihnen die nöthigen Subsidien zur Abreise nach Belgien, England oder Amerika geben wolle.

Das Vorort hat über diesen Antrag von uns bereits unterm 3. eine Antwort verlangt, ob wir ihn ausführbar halten, und ob wir zu demselben einwilligen wollen; der Regierungsrath hat ihm den 8. geantwortet, daß er den Gegenstand vor Großen Rath bringen müsse, und aus diesem Grunde sind dann auf alle fernern Unterhandlungen von Herrn Rossi, bis er die Antwort von uns habe, eingestellt worden, und vom Vorort mehrere Recharges an uns gekommen, daß wir endlich einmal diese Antwort ertheilen. Ich habe daher schon gestern erklärt, daß dieses der erste Gegenstand sei, welchen wir in Rücksicht der fernern Unterhandlungen zu berathen haben; es hatte aber nicht gefallen. Ich wiederhole es nun heute noch einmal und muß dabei bleiben, weil wir die Antwort versprochen haben, und auf jeden Fall eine vom Großen Rathe selbst ertheilt werden muß.

Es fragt sich also, was wollen wir antworten? Wollen wir erklären, daß wir von dem nichts annehmen wollen, was uns das französische Ministerium anerboten hat? Oder wollen wir nichts als was die Polen selbst wollen? Oder wollen wir dieses Anerbieten annehmen?

Man trägt Bedenken, einstweilen darüber einzutretten, bis man nähere Vorschläge habe, weil man fürchtet, es könnte hinter den bisherigen solche Maaßnahmen einbegriffen sein, welche unserer Reputation schaden könnten; allein Herr Rossi und der Vorort werden sich wohl hüten, etwas einzugehen, das nicht ehrenhaft für die Eidgenossenschaft und unsern Kanton wäre, und wenn diese die Proposition annehmbar finden, warum in Gottes Namen wollten wir sie nicht annehmen?

Ich wiederhole auch noch einmal, daß ich den angetragenen Weg nicht unehrenhaft finde, müssen ja unsere Kantonsangehörigen selbst auch die nämlichen Wege einschlagen, wenn sie im Kanton nicht mehr die nöthigen Subsistenzmittel finden, sie, die ein näheres Recht auf unsere Unterstützung hätten um im Lande bleiben zu können. Sie erhalten aber dann zu ihren Auswanderungen nach Amerika ꝛc. nicht einmal von der Regierung Geld, alldieweil den Polen das Nöthige angeboten wird, und dann wenn Frankreich sich nicht zu Subsidien verstühnde, so müßten wir ihnen zu ihrer Abreise solche selbst liefern, was auch keine geringe Summe betragen würde. Mir ist unbegreiflich, wie man Bedenken haben kann, einen solchen Antrag wenigstens vorläufig im Allgemeinen anzunehmen.

Von den Polen selbst kann man ungleiche Meinung haben. Man sagte gestern, daß nur die Feinde der gegenwärtigen Ordnung Ursache an der Misstimmung seien; allein dieses ist nicht, auch unter den Freunden derselben ist eine große Zahl, welche die Polen so geschwind als möglich fortwünschen.

Man sagte gestern ferner, sie könnten uns von Hülfe sein und wichtige Dienste leisten ꝛc.; allein, wenn es dann so weit gekommen ist, daß die Regierung von dieser Hülfe abhangen muß, so will ich dann viel lieber die Regierung abgeben, als eine Regierung mit fremder Hülfe aufrecht behaupten, wovor mich Gott bewahre.

Ich bleibe demnach dabei, daß zuerst die dem Vorort schuldig verbliebene Antwort über den Antrag Frankreichs behandelt werde.

Nach diesem entstand eine kurze Diskussion: ob dieser Punkt im Artikel begriffen sei? ob man im bejahenden Fall in das Spezielle desselben zuerst eintreten, oder zuerst im Allgemeinen über ihn deliberiren wolle? ob der Antrag des Herrn Herrenschwand eine Abänderung, oder ob er nicht vielmehr der Gegenstand eines Zusatzes sei?

Herr Moschard vermißte einen andern Punkt, den Auftrag zu Dislokation der Truppen.

Herr Landammann erklärte die Punkte des einen und andern Antrags für Gegenstände von Zusatzartikeln und man schritt zur

Abstimmung:

Für den Art., unter Vorbehalt von Zusätzen, einhellig.

Herr Landammann erklärt nun die Diskussion über die Zusätze eröffnet.

Tillier. Damit nicht über alle Zusätze zu gleicher Zeit diskutirt werde, wäre es vielleicht besser, wenn die Versammlung zuerst angefragt würde, was für Zusätze man vorschlagen wolle, und wenn man dann über einen nach dem andern diskutirte und abstimmte.

Herr Landammann. Ich werde mich am Reglement halten, das nur eine allgemeine Umfrage über Zusätze fordert.

Tillier. So will ich meinen Antrag stellen. Aus der allgemeinen Stimmung und den Berichten des Herrn Präsidenten des Centralhülfskomite für die Polen geht hervor, daß diesen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht genug Hülfsmittel von der Privatwohlthätigkeit zufließen werden, um mit diesen und den Steuern aus einigen Kantonalkassen, vom 15. Juli hinweg die Verpflegung der Polen übernehmen zu können.

Die Annahme des Art. 2 des Antrages des Regierungsraths, wodurch demungeacht von jenem Datum an die Verpflegung dem gedachten Komite überlassen wird, war also eine bloße Vorkehr, ähnlich derjenigen des Straußen, der glaubt, wenn er seinen Kopf in die Brust stecke, so werde ihn niemand sehen.

Man suchte die Frage zu evitiren, was man nach dem 15. Juli mit den Polen vornehmen könne und wolle, und um dennoch die Sache zu abordiren, ward zum Vortrage des Regierungsraths gestimmt. Allein damit ist noch nicht alles abgethan.

Man setzt freilich noch einige Hoffnung auf eine Konferenz mit den Kantonen, wenn die Unterhandlungen mit der Tagsatzung mißglückten; allein von der Konferenz der Kantone erwarte ich nicht viel Besseres, besonders wegen der Uebernahme der Personen der Polen, weil vorzüglich bei den Grenzkantonen noch andere als blos ökonomische oder sittliche Gründe gegen Aufnahme einer Anzahl Polen sich entgegenstemmen, wie ja schon Genf

aus diesem Grunde seiner geographischen Lage seine Ablehnung, einen Theil in den Kanton aufzunehmen, motivirt hat.

Wenn wir den Fall der Möglichkeit annehmen, daß die Polen bei uns bleiben müssen, werden andere Kantone noch um so weniger zur Uebernahme von Individuen oder Geldbeiträgen disponirt sein.

Wenn die Konferenz vielleicht nicht einmal gleich anfängt, oder wenn sie ungern in die Konferenz treten, können die Unterhandlungen noch Monate dauern, und bis dahin müssen die Polen dennoch auch unterhalten sein.

Es fragt sich also für den vor uns liegenden Fall, daß das Hülfskomite, wie sein Präsident erklärte, die Verpflegung der Polen vom 15. Juli an nicht übernehmen kann:

1) Wollen wir die Polen von da an im übrigen, was das Komite nicht leisten kann, dem Schicksal überlassen?
2) Oder wollen wir den Großen Rath noch länger bei einander behalten?
3) Oder wollen wir den Großen Rath wieder für die Polen zusammenrufen?

Ja ich muß bekennen, ich bin der Polensitzungen satt; wenn die offensten Erklärungen böswilligen Gesinnungen zugeschrieben werden, so kann das nur aus dem Gefühl eigner Schlechtigkeit geschehen. Wir müssen aber auf alle Fälle etwas entscheiden, und da die Sache von großer Konsequenz ist, mit Ueberlegung zu Werke gehen; ich trage demnach darauf an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, für den Fall, wo die Polen im Lande bleiben müßten, oder der Art. 2 des Antrags des Regierungsraths sich sonst unausführbar erzeigte, mit möglicher Beförderung ein Gutachten zu bringen, wie dann in diesen Fällen die Polen auf eine dem Land am wenigsten schädliche Weise können verpflegt werden.

Man redete gestern von Entsumpfung des Seelandes; allein darauf ist gestern vom Herrn Präsident des Finanzdepartements schon gedient worden, daß zu derselben vorher noch viele Vorarbeiten gemacht werden müssen, die vielleicht zwei Jahre Zeit erfordern, daß hingegen die Polen schon jetzt einer Versorgung bedürfen. Ich trage daher auf jenen Auftrag als Zusatzartikel an.

von Tavel. Ein solcher Zusatz wäre eine harte Nuß für den Regierungsrath, ich glaube nichts anders nöthig, als was schon erkennt worden. Aus der Frage, welche Präopinant dem Regierungsrath zuweisen möchte, könnte man eine Preisfrage machen.

Gestern wurde schon erwiedert, daß keine Steuern geflossen seien, weil die Regierung selbst die Polen besteuert habe, indem deswegen die Partikularen um so mehr für die eignen Armen ausschließlich verwendet, die dieser Unterstützung nicht genießen, und daß so lange die Unterstützung von der Regierung daure, die vom Publikum ausbleiben werde; ich kann daher nicht zweifeln, daß im Verhältniß wie jene aufhört, die Beiträge der Vereine reichlicher ausfallen. Wenn dann zwei Millionen Schweizer nicht so viel steuern, als nothwendig ist, um diese kleine Zahl Polen zu erhalten, dann ist zugleich ein Beweis von einer Misstimmung da und daß andere Maßregeln erforderlich seien.

Ich mache mir hingegen auch keine Hoffnung von den Tagsatzungs-Konferenzen; wenn nicht die Instruktionen von 12 Ständen günstig sind, kann die Sache schon nicht an eine solche Konferenz gewiesen werden, sondern fällt in den Abscheid; hingegen kann der Gesandte von Bern die geneigten Stände in eine Privatkonferenz einladen, zu welcher aber außer den 4 Ständen, welche sich bereits günstig ausgesprochen haben, kaum mehr als noch 4 sich einfinden werden.

Bis das Resultat der eint oder andern Verhandlung bekannt ist, könnte aber auch noch kein definitives Gutachten über die künftige Versorgung der Polen verfaßt werden, so daß ich auch deswegen gegen den angetragenen Zusatz stimme.

Hingegen ist eine Instruktion der Gesandtschaft nothwendig, damit sie positive Anträge stellen könne, um so da mehr, als wenn 12 Stände günstige Instruktionen hätten, die Gesandtschaft des Standes, welcher sie provozirte, nicht ohne Instruktion erscheinen dürfte; allein auch ohne dieß auf beide Fälle, damit sie wissen, was sie antragen sollen, und auch für die Privatkonferenz.

Romang, Gerichtspräsident, glaubt, was Herr Herrenschwand so gut und gründlich angebracht, könne nicht übergangen werden, man solle darüber zuerst abstimmen und den Antrag Frankreichs annehmen.

Ferner trägt er auf den Zusatz an, daß wenn ein den Polen annehmbarer Ausweg gefunden werde, und diese die Annahme ausschlagen, ihnen von da an alle fernere Unterstützung aufhören solle.

Tscharner, Präsident des Departements des Innern, möchte, daß die Tagsatzungsdeputirten auch dahin instruirt würden, daß sie nicht nur darauf antragen, daß alle Kantone ihre skalamäßigen Beiträge in Geld zur Verpflegung der Polen übernehmen, sondern daß sie auch die Verpflegung der ihnen skalamäßig zukommenden Anzahl selbst übernehmen.

May, Staatsschreiber. Es ist freilich das letzte Mal eine Aufforderung an die Polen zu Ausstellung einer Erklärung erkennt worden und wirklich an sie ergangen, allein sie war, weil sie ohne Coereitiv-Mittel geschehen, ohne Erfolg geblieben. Mein Antrag, die Führer von ihnen zu trennen, war auf die Seite gesetzt worden; der Bericht des Herrn Regierungskommissärs Kohler zeigt nun, ob ich recht oder unrecht gehabt habe, daß so lange als sie bei ihnen gelassen werden, kein Gehorsam hierin zu erwarten steht. Wenn ich hoffen dürfte, daß künftig die Wiederaufnahme in Frankreich stattfinden könnte, würde den Antrag wiederholen; allein nun nicht.

Was ist aber nun zu machen? Jemand beklagte sich über die polnischen Sitzungen; ich finde aber, sie haben auch etwas Gutes, denn es zeigte sich aus denselben, daß die sogenannten Volksstimmen, welche sich einzig für Volksstimmen hielten, keine Volksstimmen waren, wie z. B. die Helvetie und andere ihres Gleichen, die sich blos von sich aus für Volksstimmen erklärten, so daß wir also den Werth dieser Volksstimmen besser kennen lernten.

Mir scheint der Antrag von Herrn Herrenschwand der wichtigste, das Schreiben des Vororts vom 3. Juni, über den Subsidienantrag Frankreichs, vor allem aus zu beantworten. (Der Redner liest die Schreiben des Vororts darüber ab und fährt dann fort.) Wir sehen, daß dem Vorort der Beschluß des Großen Raths vorbehalten worden, daß deswegen die Negotiationen stillstunden, daß der Vorort die Antwort verlangte, daß er die Aufforderung zu Ertheilung und Beförderung derselben wiederholte, und daß die Fortsetzung der Negotiationen auf diese Antwort wartet.

Ich glaube, es werde wohl wichtig genug für uns sein, daß wir die Negotiationen nicht aufhalten, sondern befördern, und daß wir noch viel weniger noch ein Anerbieten verscherzen, das sowohl die endliche Entledigung von den Polen befördert, als keine geringe Erleichterung für unsere Staatskassa gewährt, da wir ohne Subsidien von Frankreich, wenn ein Ausweg für die Polen sich eröffnete, ihnen solche selbst geben müßten.

Die Geldopfer aber sind noch nicht einmal das wesentlichste, obgleich die Polen nun bereits seit 8. April in unserm Lande sind; wesentlicher noch ist, daß nachdem wir seit 20 Jahren alles angewandt hatten, um aus Humanität ꝛc., die zwar vor zwei Jahren noch nicht existirt haben soll, der Heimathlosigkeit ein Ende zu machen; und nachdem man nun dem Ziele so sehr näher gerückt ist, nicht auf einmal 456—480 neue Heimathlose erhalte.

Ob meine Meinungen verdreht, verderbt, verketzert werden, das ist mir gleich, es kommt mir nicht auf die an, die dieses thun; meine Schuldigkeit bleibt immer diese, für die zu sorgen, für die ich hier bin, und wenn man mich schon der Härte beklagt, so glaube ich doch nicht härter zu sein als die, welche das Wort Humanität immer im Munde führen.

Ich frage, was würde die Folge von einer solchen Humanität sein, die man uns gestern und heute gepredigt hat? — daß wenn die Polen sagen: ja es ist uns wohl in der Schweiz, wir sind nun hier gewohnt und wohl, daß wir aus Humanität nichts gegen sie thun dürften, obgleich sie die besten Anerbieten, sich anderswo zu setzen, ausschlügen; daß es hingegen also nicht

human wäre, sie zum Abmarsche zu zwingen, damit man das Geld, welches man sonst auf sie verwenden müßte, auf die eignen Leute verwenden könne, deren so viele mit aller Unterstützung, die man ihnen reicht, weil die Gemeinden nicht vermögen ihnen mehr zu geben, nur höchst kümmerlich bestehen können.

Es heißt aber, ja ihr werfet sie in den Rachen, und von wem? von Rußland, von diesem schrecklichen Rußland, wo sogar die Kinder von den Seiten ihrer Mütter weg, nach Siberien transportirt werden! Wie kann man so abgeschmackte Mährlein aufwärmen, die durch offizielle Artikel bestimmt widerlegt worden. Die Polen sind recht behandelt worden, sie waren Rebellen, die sich gegen die bestandene Verfassung, gegen ihren legitimen Fürsten, aufgelehnt und die öffentliche Ruhe gestört haben, und daher Strafe und eine scharfe Strafe verdienten; allein es ist nicht wahr, was gestern von der Strenge der Urtheile gesagt worden; denn gegen keinen einzigen Polen ward die Todesstrafe ausgesprochen, nur gegen die Aufwiegler im übrigen Rußland.

Allein nicht nur sucht man Rußland zu verdächtigen und zu verunglimpfen, sondern auch die hiesigen Redner, welche davor warnen, daß wir unsere Stellung gegen das Ausland nicht vergessen sollen; ja man hat sich sogar so weit vermessen, als gestern einer derselben davor warnte, den italienischen Flüchtlingen den Eintritt in unsern Kanton zu gestatten, daß man sagte, wenn diese Banditen seien, so seien die Schweizer auch Banditen, die sich gegen Oestreich aufgelehnt! darf man die Schweizer mit solchen Meuchelmördern vergleichen, wie die von welchen gestern die Rede war, die wegen Meuchelmordthaten aus Frankreich verwiesen wurden! haben wir in der ganzen Schweizergeschichte eine Sauscene wie die von Rhodez, eine solche befleckende Handlung, wo so mancher mit Dolchen ermordet worden von Banden, die unter sich Vehmgerichte haben, durch welche alle umgebracht werden, die diesen Klubbisten zuwider sind. Ja, wenn man zu solchen Gleichnissen kommen kann, dann ist über nichts mehr sich zu verwundern. Die italienischen Flüchtlinge in Frankreich sind Rebellen, wie andere Rebellen, die sich gegen ihre gesetzliche Obrigkeit aufgelehnt haben; die alten Schweizer hingegen lehnten sich nicht gegen ihren Kaiser auf, sondern nur gegen einzelne Zumuthungen, zu denen sie sich vermöge ihrer Freiheiten nicht verbunden glaubten, und wenn von diesen abgelassen wurde, kehrten sie zum Gehorsam unter ihre Obern zurück.

Tscharner, Altschultheiß, reassumirt, warum es eigentlich zu thun ist, um die Diskussion wieder auf die Punkte zurückzuführen, auf welche sie sich beschränken soll, und beantwortet zugleich die gefallenen Anträge von Zusätzen also:

Auf den Antrag Herrn Tillier's, sagt er, sei schon behörig geantwortet worden, er schicke sich zu einer Preisfrage. Es habe sich übrigens schon von Anfang gefragt: wie die Polen zu behandeln seien, ob als Flüchtlinge, die alle mögliche Schonung verdienen, oder als Vagabunden, und er glaube, diese Fragen seien gestern wieder mit Majorität zu Gunsten der erstern entschieden worden.

Dem von Herrn von Tavel gemachten Antrag giebt er seine Beistimmung; es verstehe sich, daß die Deputirten eine Instruktion haben müssen; allein es frage sich noch: welche? ob ihnen bestimmt aufgetragen werden solle, wie von anderer Seite angetragen worden, zu verlangen, daß die übrigen Kantone ebenfalls nicht nur die skalamäßigen Geldbeiträge liefern, sondern die skalamäßige Anzahl Individuen übernehmen sollen. Vielleicht sei es auf alle Fälle wenigstens besser, wenn dieser Zusatz nicht in den Beschluß selbst, sondern nur in die Instruktion aufgenommen werde.

Ueber Herrn Herrenschwands Antrag äußert er die Ansicht: daß eine bestimmte Antwort auf einen so unbestimmten Antrag Frankreichs zu weit führen könnte, daß ihm der Antrag eines andern Präopinanten, Herrn Romangs, milder scheine, der sich zwar dem von Herrn Herrenschwand auch angeschlossen, allein noch den zweiten Beisatz wünsche, daß wenn sich den Polen ein anständiger Ausweg präsentirte und sie ihn nicht annehmen würden, man ihnen die Unterstützung aufkünden solle. Er glaubt, daß diesem eher beigestimmt werden könne.

Der Redner findet aber doch auch Bedenken gegen diesen Zusatz, die er in der Frage ausdrückt: Wenn sie sich selbst durchziehen könnten und ungeacht alles Auswegs bleiben wollten, würdet ihr sie dennoch zum Gegentheil zwingen wollen? —

Er stimmt daher für den Beschluß wie er ist, ohne Zusätze, allein auch für eine Instruktion.

Weber, Oberstlieutenant. Bin gleicher Meinung, daß man noch keine bestimmte Antwort ertheilen könne, man muß wenigstens vorher noch das Resultat der Konferenz abwarten. Uebrigens wäre mir sehr erwünscht, wenn alle Parteisache jetzt auf die Seite gesetzt würde, und möchte hingegen alle Mitglieder des Großen Raths auffordern, daß sie dahin wirkten, daß das Volk auf den rechten Standpunkt über diese Angelegenheit käme.

Wichtig scheint mir auch, daß eine Dislokation vorgenommen werde, wo dann wenige einer Gemeinde zur Last fielen, und man sich besser mit ihnen beschäftigen kann, als in großen Massen.

Kasthofer. Ich will mir gesagt sein lassen, nicht leidenschaftlich zu sein, wie Herr Weber uns erinnerte, allein gegen Herrn May's Vortrag muß ich doch auftreten.

Wegen den Italienern, sagte ich, sie seien nicht Banditen, es seien meistens Leute vom Adel und gebildete Leute, und ich sagte nicht, die Schweizer seien auch Banditen, sondern wenn man die Italiener darum, weil sie das harte Joch Oesterreichs abwerfen wollen, Banditen nennen könne, so könnten dann die Schweizer, die sich auch von demselben befreit, auch so genennt werden. Ich hatte die flüchtigen Italiener im Ganzen im Auge, nicht im Einzelnen.

Er hat mir auch vorgeworfen, was ich vom barbarischen Verfahren der russischen Regierung gegen die polnische Nation gesagt habe, sei ein abgeschmacktes Mährchen; woher weiß er das, daß es nur Mährchen sind? — Meine Berichte sind aus guten Quellen, aus Berichten von Polen, welche schon lange vor der Revolution in der Schweiz waren, und aus Briefen aus Polen selbst.

Der Redner wiederholt darauf seinen schon gestern gemachten Antrag von Zusätzen:

1) Daß man den Polen, die arbeiten können, Arbeit gebe, durch allgemeine vaterländische Unternehmungen, wie die Entsumpfung vom Seeland und durch größere Thätigkeit im Straßenbau.
2) Daß den Armengütern, welche nicht auskommen möchten, gleichviel verabreicht werde, wie den Polen verabreicht worden und werde, indem dann die Unzufriedenheit sinken werde.

Uebrigens glaubt er, der Kanton habe noch Hülfsquellen genug, um Allem zu begegnen; nur das Holz einzig, welches er zu verkaufen wisse, würde Alles decken, und gegenwärtig wäre ein sehr guter Moment da, indem die französische Regierung wirklich Bauholz suche.

Schnell, Joh. Die Rede von Herrn May hat mir so bedenklich geschienen, daß, obgleich ich das Wort nicht habe nehmen wollen, ich es nun doch nehmen muß.

Ich möchte wissen, ob der Staatsschreiber von Bern das Recht habe, das Volk zu Bern Rebellen zu nennen, ob wir diese doppelte Stellung ferner dulden sollen, daß er, der Staatsschreiber, welcher für den Organismus unserer wirklichen Staatseinrichtungen vor vielen andern zu sorgen hat, diese Einrichtungen immer angreift, als wenn die ganze gegenwärtige Ordnung der Dinge eine unrechtmäßige, ungesetzliche wäre, die nur auf Rebellion beruhte! Ob ꝛc. (Der Redner steigt in der Lebhaftigkeit und wird unterbrochen.)

Herr Landammann läßt den Art. 40 des Großrathsreglements, gegen beleidigende Anzüglichkeiten und gegen die Einmischung fremder Gegenstände ꝛc., ablesen, und fragt dann, ob er den Redner seinen Vortrag fortsetzen lassen solle, wie er ihn angefangen habe, oder nicht?

Einige meinen, das führe zu nichts, gehöre nicht hieher, und sind dagegen, Andere glauben, weil Herr Landammann den Herrn May habe ausreden lassen, so müsse er den Herrn Schnell auch ausreden lassen.

Herr Landammann stimmt deswegen dazu, ersucht aber um möglichste Mäßigung.

Schnell, Joh. Das kann ich nicht leiden, daß Herr Staatsschreiber, wo er kann, immer Gelegenheit zu Vergleichungen sucht, durch die er darauf drücken will, als wenn wir auch Rebellen gewesen wären. Für mich sind solche Vergleichungen gleich, allein das Allgemeine ist mir zu lieb, als daß ich nicht fragen müßte, ob es in der Stellung des Herrn Staatsschreibers liegt, uns als Rebellen zu bezeichnen; können wir es dulden, daß unser Staatsschreiber unsere so gerechte Sache für eine nicht rechte Sache behandelt?

Wenn man uns sagt, die Polen sind recht behandelt worden, sie waren Rebellen, welche sich gegen die bestandene Verfassung ihrer rechtmäßigen Fürsten aufgelehnt, und die öffentliche Ruhe gestört haben, so will man uns damit so viel sagen, daß niemand gegen eine bestehende Verfassung, sie möge auf noch so ungerechten Grundlagen beruhen, als sie wolle, sich aufzulehnen das Recht habe, und daß alles was die Fürsten über ihre Völker verhängen, für recht und gerecht angesehen werden müsse. Ich merke wohl, was man damit will, wir sollten alle die, welche unser politisches System haben, welche glauben, daß nicht nur die Fürsten, sondern auch Völker Rechte besitzen, welche den Grundsätzen politischer Gleichheit huldigen, als Rebellen ansehen mit welchen wir nichts zu thun haben wollen, noch dürfen, weil wir, wie man sagt, damit unsere Stellung gegen andere Staaten gefährden könnten; allein eigentlich darum, weil man die Gleichgesinnten zu trennen sucht, weil man möchte, daß wir uns selbst schwächten, darum sollten wir ihnen unsere Grenzen verschließen; wir sollten alle die, welche letzthin in Italien versucht hatten, ihren Völkern die nämliche Freiheit zu geben, welche wir genießen, denen aber ihr Versuch mißlungen ist, als Rebellen gegen ihre rechtmäßige Regierung, verhindern bei uns eine Zufluchtsstätte gegen ihre Verfolger, die auch unsere Feinde sind, zu finden; ja wir sollten die Baiern, welche jetzt verurtheilt sind, welche, weil sie nicht vor dem Bildnisse des Königs die Abbitte thun wollten, die ihnen vorgeschrieben worden war, verwiesen wurden, in unserm Lande nicht aufnehmen dürfen. Wenn wir, Stellvertreter eines freien Volkes, so gegen Unterdrückte und Unglückliche dächten, und uns selbst so unter das Joch der Politik unserer Gegner, unserer Erzfeinde schmiegten, wo kämen wir hin? — wie stühnde es um die Freiheit der Völker, wenn alle die, so nun dieselbe errungen haben, gegen alle die, welche nun das Gleiche suchen, was wir gesucht und erlangt haben, so verfahren würden!

Wir haben deren mehrere hier im Großen Rathe, die uns und dem Fortgang unsers Systems entgegenarbeiten; obgleich sie alle zu unserer Verfassung geschworen haben. Ich übersehe sie alle, die sich so ausdrücken, wie unser Herr Staatsschreiber, sie unterscheiden sich nur in kleinen Nüancen, die Einen machen es ein wenig feiner, die Andern ein wenig gröber, allein es ist gut, wenn sie bisweilen aus dem Geleise fallen, und sich näher zu erkennen geben, mit wem wir es zu thun haben.

Was uns dann Herr Staatsschreiber von der Humanität der vorigen Regierung anrühmen will, weil sie die Landsaßen einzuburgern suchte, so wissen wir, was es mit dieser Humanität für eine Bewandtniß hat, wir wissen wer die Landsaßen sind, — Uneheliche des Patriziats.

May, Staatsschreiber, will auftreten; man zeigt Abneigung dagegen, weil er nicht zum zweitenmal reden dürfe, und um die persönliche Fehde nicht länger dauern zu lassen; er erwiedert aber, er wolle nicht lange aufhalten, sondern bei drei Punkten sistiren.

1) Daß entweder Herr Landammann die Worte von Amts wegen aufhebe,
2) oder daß man mich reden lasse, weil ich persönlich angegriffen bin, alldieweil ich niemand persönlich angegriffen hatte, sondern nur gefallene Meinungen bekämpfte,
3) oder daß Herr Schnell eine förmliche Klage gegen mich anhebe.

Ich fürchte mich durchaus nicht vor ihm, ich glaube, mein Kredit stehe immer so fest, als der von Herrn Professor Schnell.

Viele Stimmen: aufheben, aufheben.

Herr Landamman. Ich hebe von Amts wegen auf, was Beleidigendes von irgend einer Seite gesagt worden.

Helg, Salzfaktor, trägt auf den Zusatz an, daß dem Regierungsrath vom Großen Rath aufgetragen werde, die Dislokation der Polen zu veranstalten:

1) weil durch ihre Vertheilung viele Vorurtheile gegen dieselben fallen und die Subscriptionen werden befördert werden;
2) weil durch dieselbe die Aufsicht über sie erleichtert wird;
3) weil sie durch dieselbe wahrscheinlich eher eine Beschäftigung erhalten können; und
4) weil die Last durch die Dislokation vertheilt und also erleichtert wird.

(Fortsetzung folgt.)

## Berichtigung.

Schon in der Nummer 43 der Verhandlungen des Großen Rathes, wurden dem Herrn Meßmer, Verwalter des Außern Krankenhauses, in einem Artikel über die Justiz- und Polizeisektion Aeußerungen zugeschrieben, die der Unterzeichnete vor Großem Rath gethan hat; damals wurden über diesen Irrthum keine Bemerkungen gemacht.

Nun erscheint unter Nr. 58 und vom 30. Juli datirt, mithin nach dem Tode des zu früh verblichenen Herrn Verwalters Meßmer, eine Motion über die Polenangelegenheiten, die ich gethan und sie nicht auf dem Namen eines allgemein geschätzten Mannes beruhen lassen will, der sie nicht mehr berichtigen kann. Es ist aber das dabei Gesagte ziemlich entstellt, denn ich habe mich in diesem Sinne geäußert:

„Ich habe mich in Amtsgeschäften im Bisthum aufgehalten, wo sich ziemlich viele Polen befanden; ich habe zwar ihren Umgang nicht gesucht, aber meine stillen Beobachtungen gingen dahin: daß sie drei Viertheile des Tages mit Müßiggang, einen Achttheil mit Tabakrauchen und den übrigen Achttheil mit Spielen zubringen. Wahr sei es hingegen, daß über ihr Betragen keine Beschwerde geführt werde; daß vielmehr das schöne Geschlecht sich besonders ausspreche: „Les Polonais sont bien gentils," oui — bien gentils, — aber es wollen bei gewissen Leuten Besorgnisse laut werden, daß aus diesen Gentillesses Polen auf unserm Gebiete entstehen dürften, die nicht zuerst den Doubs zu passiren hätten. In dieser, und der Berücksichtigung desjenigen, was mehrere Herren Präopinanten über die Volksstimmung, die Polen betreffend, gesagt, glaube ich, wir sollen diese Volksstimme ehren und sie nicht unbenutzt hier verhallen lassen; daher trage ich darauf an: daß man einerseits den eingetretenen Polen den festen und bestimmten Willen der Regierung zeige, daß die bisher gereichten Subsidien nur bis 15. Juli verabreicht, aber auch andrerseits der Tagsatzung dieser feste und bestimmte Wille ausgedrückt werde, indem sich dieser Gegenstand zu einem rein eidgenössischen qualifizire und es bloßer Zufall sei, daß die Polen Bernischen und nicht andern Boden der Schweiz betreten hatten."

In diesem Sinne sprach ich vor Großem Rath; und wenn ich so gesprochen, so glaube ich meiner Pflicht als Mitglied desselben getreu geblieben zu sein. Was ich aber persönlich für die unglücklichen Polen denke, das ist und bleibt meine Sache; ich kann da nach meinem Gefühl handeln, und habe so viel Eigenliebe, mich nicht zu den Hartherzigen zu zählen; aber in Ausübung beschworner Pflicht, sollen alle andern Verhältnisse weichen und dem Eide getreu, sollen die Mitglieder des Großen Raths „der Republik Bern Treue und Wahrheit leisten; derselben Nutzen „fördern und Schaden wenden u. s. w."

Bern, den 31. Juli 1833.

Meßmer, Untersuchungsrichter,
Mitglied des Gr. Raths.

№ 61.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 2. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Polenangelegenheit.)

Moschard, Regierungsstatthalter, stimmt ebenfalls zur Dislokation, weil sie bei ihnen beinahe nur bei Landleuten untergebracht werden können, und sie an deren Tischen übel figuriren, so daß er Schwierigkeiten finde, sie unterzubringen, und weil es bisweilen Streitigkeiten zwischen dem Hausherrn und dem Gast gebe. Er sähe vor, daß man sie ihm aufkündete, wenn es keine Dislokation gebe, und was er dann in diesem Falle als Regierungsstatthalter machen sollte?

Die Meinung des Präopinanten, daß eine Dislokation zweckmäßig sei, weil ihnen eher Arbeit gegeben werden könnte, wäre freilich gut, wenn sie arbeiten könnten, allein die meisten seien Seigneurs und alte Soldaten, die nicht zur Arbeit gewöhnt, und daher auch zu derselben nicht fähig seien, und auch nichts leisten; hingegen scheine ihm ein anderer Grund triftiger, nämlich der, daß sie im Jura ihre Tache gemacht haben, und daß sie nun andere billig auch in ihrem Kehr übernehmen sollen. Er glaubt anbei, es müßte übel mit den Schweizern stehen, wenn zwei Millionen nicht im Stande wären 460 Individuen bei sich unterbringen zu können.

Ferner glaubt er eine Auseinanderlegung der Polen für den Fall dienlich, wo man eine Gelegenheit hätte, ihrer los zu werden; denn es scheine, die Chefs haben besondere Gründe gehabt, nicht nach Frankreich zurückkehren zu wollen, und daß die übrigen einem Komite folgen, welches dann noch die Verlegenheit vermehre, wo dann eine Dislokation ein vorzügliches Mittel wäre, diesen esprit de corps aufzulösen, oder wenigstens zu schwächen. Aus diesem Grunde möchte er dann auch auf einen Bezirk je nach der Größe seiner Ausdehnung nur 2 à 2, 3 à 3, 4 à 4 verlegen.

Geiser, Regierungsrath, hat über die drei Artikel des angenommenen Antrags nichts zu sagen; allein weil die Umfrage wegen Zusätzen, eröffnet sei, muß er das Wort nehmen, und vor allem aus bemerken, daß der Gegenstand dem Land sehr wichtig sei?

Er kann nicht glauben, daß die Aufwieglungen Schuld an der Spannung sind; das seien, sagt er, so Ideen von Stubengelehrten, welche nie oder wenig unter die Welt kommen, und sich in ihrem Kabinete selbst eine Vorstellung von den Menschen entwerfen, und vom Einflusse, den dieser oder jener Zeitungsartikel auf dieselbe haben möge. Er sehe die Sache anders, viel einfacher, an, wie es die Erfahrung aus dem täglichen Leben mit sich bringe. Wenn ein Vater viele Kinder habe, und ihnen Brod austheile, so werde jedes auf das andere sehen, wie viel ihm der Vater gegeben habe, und wenn das Eine sieht, daß das Andere mehr erhalten hat, so wird es unzufrieden; wie viel mehr, wenn er einem fremden Kind mehr gäbe als den seinigen. Er fragt, ob das nun etwas Unnatürliches sei, daß es in diesem Falle gleich gegangen, daß auf dem Lande allenthalben zur Sprache gekommen, wie viel die Polen von der Regierung erhalten, und wie viel sie, die eignen Landsleute, selbst noch nöthig hätten? Bedarf es dazu einer Aufwieglung?

Daher, weil er das nicht glaubt, und überzeugt ist, daß die herrschende Stimmung aus dem eignen Urtheil des Volkes fließt, ist er dafür, daß sobald sich eine anständige Manier zeige, der Polen wieder los zu werden, man solche nicht unbenutzt vorbeistreichen lasse, daß man das Anerbieten Frankreichs annehme, und nach dem Antrage des Herrn Herrenschwands dasselbe heute beantworte. Er glaubt ferner, daß die, welche denen nicht Gehör geben wollen, welche einen Ausweg für die Polen anzuwenden gedenken, wohl ihre eignen Interessen dabei haben werden, und verlangt Abstimmung über den Antrag des Herrn Herrenschwand.

Darüber, was für eine Ansicht wegen den Dislokationen auf dem Lande herrschen möge, verweist er nur auf die vielen Petitionen, welche ab dem Lande gegen den Maternitätsgrundsatz eingelangt sind, daß so viele abschlägige Antworten zu Annahme von Polen im deutschen Berngebiet, nur die Folge der Aufwieglung von Emissärs seien, könne er nicht glauben; nach seiner innigen Ueberzeugung beruhe dieser Mangel an gutem Willen zur Uebernahme der Verpflegung von Polen, auf der eignen Meinung des Volks.

Wenn die Maßregeln, welche das französische Ministerium vorgeschlagen, mit der Humanität nicht verträglich wären, so würde weder Frankreich sie angetragen, noch Herr Rossi und der Vorort sie angenommen haben.

Joneli. Alles, was gesagt worden, zeigt um so mehr, daß wir alles mögliche anwenden müssen, um ihnen los zu werden. Wie wir sie auf das Land vertheilen können, sehe ich nicht vor, da beinahe niemand geneigt ist, sie aufzunehmen, vielleicht könnten einige in einigen Aemtern untergebracht werden, allein in den übrigen wird man sich schwerlich dazu verstehen, ich sehe nichts anders vor, als daß man sie wird einkaserniren müssen. Was die Stimmung anbetrifft, so wird das ziemlich aufs gleiche herauskommen, wie wir die Polen unterstützen, ob durch die Staatskassa, oder durch Steuern, es heißt auf alle Fälle, es möchten so viele nach Amerika, die nicht können, welchen mit gleichem Geld zur Auswanderung ꝛc., hätte geholfen werden können.

Ich stimme zum Antrage des Herrn Herrenschwand.

Sauvin unterstützt Herrn Moschard.

Borneque, Regierungsstatthalter von Delsberg, ist auch für die Dislokation, wenigstens eine theilweise, allein nicht etwa, weil die Polen Anlaß zu Klagen gegeben haben.

Wyß, Regierungsrath. Ich weis wohl, daß es nichts nützt, allein ich glaube mich doch verpflichtet, ein Wort zu dieser Sache zu reden.

Wenn die Polen direkt von ihrem unglücklichen Feldzuge her in die Schweiz gekommen wären, und unsere Grenzen ohne weitere Anfrage überschritten, und ein Asyl bei uns gesucht hätten, so könnte ich ihnen eine solche Verletzung unsers Gebiets verzeihen, und zugleich begreifen, wofür man von einer Seite so sehr für sie das Wort nimmt, allein jetzt, wo sie nicht mehr auf ihrer Flucht vor ihren Feinden waren, wo sie nicht mehr erst ein Asyl aufsuchen, sondern schon eines gefunden hatten, wo für ihren Unterhalt wie für andere Militärs des Landes, die aus dem effektiven Dienst getreten sind, gesorgt worden war, wo es, damit sie die möglichste Freiheit genießen, nichts anders erfordert hätte, als daß sie sich ruhig verhalten, und sich nicht in die wichtigsten Angelegenheiten eines Landes mischen, welches sie mit aller Gastfreundschaft aufgenommen hatte; wo sie aber statt dessen, durch eine unkluge Aufführung gegen die Regierung, welche ihnen Frankreich eröffnet, und für ihren Unterhalt in demselben gesorgt hatte, so wie durch eigne Streitigkeiten unter ihnen, dieselbe genöthigt hatten, ihnen bestimmte Grenzen für ihren Aufenthalt anzuweisen, und sie unter eine nähere polizeiliche Aufsicht zu setzen, und diese Maßregeln, welche sie der

Regierung selbst abgenöthigt hatten, der einzige Grund ist, den sie angeben, wofür sie Frankreich verlassen haben, jetzt könnte ich nicht halb mehr so viel Mitleiden mit ihnen haben.

Es heißt freilich, man könne mit Narben bedeckte Krieger, welche einen gerechten Kampf für ihr Vaterland gekämpft haben, die im Kampfe für dessen Unabhängigkeit es meiden müssen, welche schon unglücklich genug seien, daß sie sich von allem, was ihnen dort lieb und werth war, trennen müssen, nicht wie andere Leute behandeln, die ohne erhebliche Ursachen und ohne Pässe unser Gebiet betreten, Unglücklichen sei von jeher ein Asyl in der Schweiz gestattet worden, die Gastfreundschaft, die Humanität, die Pflichten gegen Gleichgesinnte wie wir, die christliche Liebe, und wie die schönen Pflichten alle heißen mögen, erfordern von uns, daß wir hier eine Ausnahme machen; allein alle diese schönen Pflichten müssen sich mit den andern schönen Pflichten, die wir als Vorsteher der Republik Bern gegen unsere eignen Kantonsangehörigen haben, mit den Bedürfnissen von diesen, mit unsern Hülfsmitteln vertragen, daß wir nicht die schönen Pflichten gegen fremde ausüben, alldieweil wir dadurch verhindert werden, die gegen die eignen Landeskinder zu erfüllen.

Wenn man alle möglichen Gründe, die für sie reden können, bis zur Belagerung von Wien hierauf anführen will, so muß man dann auch dagegen die Medaille kehren, und fragen: ob ihr Benehmen gegen uns so beschaffen sei, daß es ihnen ein Recht an uns gebe, alle die Konsiderationen für sie zu haben, auf welche ihnen ihre Verdienste um ihr eignes Vaterland und für andere Staaten sonst einen Anspruch geben, und ob unsere Lage uns erlaube, so vieles einzugehen, als man für sie fordert.

Fangen wir nun bei ihrem Eintritte in die Schweiz an, und untersuchen ihr Benehmen, wie sie denselben bewerkstelligten, was ergiebt sich da? — Daß sie nicht etwa zuvor an die Behörden sich wendeten, und unter Angabe ihrer Gründe der Entfernung aus Frankreich, und des Zweckes, den sie sich bei derselben vorgesetzt hatten, um Erlaubniß zum Eintritt in unsern Kanton anfragten, sondern blos einige Stunden vor ihrem Einzug einen Quartiermeister sandten, und den Durchzug verlangten, daß er sagte, es kommen 80, und statt dessen 480 kamen, daß sie erklärten, sie wollen nach Deutschland, und dann auf einmal erklärten, wir können nicht weiter.

Und welches war nun unser Benehmen dagegen? Bestraften wir sie etwa für ihre Gebietsverletzung, wie man gegen andere gehandelt hätte; bestrafte man sie für die Lügen, mit welchen sie unsere Regierungsstatthalter hintergiengen; für den Mangel an Achtung gegen unsere Beamten? wies man sie sogleich mit Gewalt, wie sie hereingekommen waren, wieder heraus? Gar nicht, man gestattete ihnen den Aufenthalt demungeachtet, sorgte für ihr Obdach und ihren Unterhalt.

Wenn man nun Jemand, der so sehr gegen die gefehlt hat, deren Hülfe er bedarf, so freundschaftlich aufnimmt, so glaube ich, seie dieser auch schuldig, sein möglichstes zu thun, seinen Gastwirth möglichst zu erleichtern, und ihn möglichst bald der Last zu entladen, und insonderheit wenn er sieht, daß er diesen in Verlegenheit um seinetwillen bringt, und ich glaube, wir seien in einer solchen, und zwar in einer ziemlich kritischen, und daß sie solche kennen müssen und kennen.

Haben sie nun dieser zweiten Pflicht gegen uns entsprochen? Nachdem sie gesehen, daß sie nicht nach Deutschland abreisen können, nachdem sie von der Tagsatzung die Antwort erhalten hatten, daß es nicht an ihr sei, ihnen einen Aufenthalt in der Schweiz zu bewilligen, nachdem ihnen alle andern Kantone die Grenzen gesperrt hatten, und sie also sahen, daß sie einzig auf unsern Kanton beschränkt sind, hätten sie doch wohl denken können, daß wir einzig nicht in die Länge vermögen, sie zu erhalten, und hätten also, wie Einer, der nun einsieht, daß er einen dummen Streich gemacht hat, und Verstand hat, daran denken sollen, ihn, sobald sie können, wieder gut zu machen, und unserm armen Lande nicht länger als nöthig ist, zur Last zu bleiben, sondern zu trachten, in Frankreich, wo sie einen sichern Unterhalt hatten, wieder aufgenommen zu werden; statt dessen aber, als die hiesige Regierung ihnen selbst auch dazu verhelfen wollen, und sie darüber hätten froh sein sollen, und der Große Rath von den Polen verlangte, daß sie ihrerseits auch den nöthigen Schritt thun, um in Frankreich zurückkehren zu können, verweigern sie es, dieser an sie ergangenen Aufforderung zu folgen, und lohnen die vielfachen Bemühungen unserer Regierung, für Linderung ihres wirklichen und künftigen Schicksals, bei der ersten Gegenforderung, welche sie an sie machte, mit Ungehorsam. Und was that nun die hiesige Regierung darauf? bestrafte sie etwa ihren Ungehorsam? Gar nicht, sie fuhr in ihrer Güte gegen sie nachher, wie vorher, fort.

Ich muß bekennen, daß mir die Stellung, welche die Regierung bisher eingenommen hat, und die, welche die Polen gegen sie einnahmen, misfällt. Wenn eine ganze Regierung Gefahr lauft, sich mit ihrem Volke wegen solchen Gästen zu kompromittiren, so sollen diese solches nicht wollen und sich selbst auch Mühe geben, sich wieder aus dem Schlamme zu führen, in den sie durch ihre Unvorsichtigkeit und tadelhafte Aufführung sich und ihre Gutthäter versetzten. Die Polen wissen, daß ihr Aufenthalt bei uns von den fremden Mächten und selbst von den andern Kantonen übel angesehen wird, nnd daß wir durch sie gegen beide in eine unangenehme Stellung kommen; sie wissen, daß das hiesige Volk im Allgemeinen auch nicht gar wohl für sie gestimmt ist, und daß die Regierung Gefahr läuft, wegen ihnen bei demselben übel angeschrieben zu werden; und ungeachtet aller dieser Verlegenheiten, welche sie aus den öffentlichen Blättern vernehmen können und sonst vernommen haben müssen, sehe ich noch immer kein Entgegenkommen von ihrer Seite, uns ebenfalls aus dieser Verlegenheit helfen zu wollen; und von der Regierung sehe ich gegen sie keine andern Schritte nehmen, als Beschlüsse zu fassen, abwarten, was sie thun, und wenn den Polen unsere Beschlüsse nicht gefallen, und sie erklären, wir wollen nicht, dieses ruhig annehmen.

Die Unannehmlichkeiten aber, die sie uns durch ihr Verbleiben mit den Nachbarstaaten zuziehen, sind nicht etwa nur gering, sondern sehr bedeutend. Ich rede nicht von den Noten, sondern von andern Unannehmlichkeiten, in polizeilicher Beziehung. Ich will Ihnen nur ein Beispiel von solchen sagen. Ehemals konnte Jeder in der ganzen Schweiz, wenn er seine Schriften von einem fremden Minister visiren lassen wollte, solche nur durch die Kanzlei seines Kantons demselben zusenden; jetzt hingegen, seitdem die Polen in der Schweiz sind, muß Jeder, wenn er nur einen Paß will, sich persönlich bei dem betreffenden Minister stellen; und das hat zur Folge, daß jeder Schweizer je nach seiner Entfernung von Bern, für einen Paß nach Preußen zu haben, 3—6 und mehr Tage auf der Reise sein und um so viel mehr Zeit und Kosten verlieren muß.

Wenn wir nun solchen Unbequemlichkeiten abhelfen möchten, und die Polen auffordern, auch ihr Mögliches dafür beizutragen, und mehr wird nicht von ihnen gefordert, so brauchen sie nur zu sagen, ja unser Comité d'honneur will nicht; und die Regierung läßt es dabei bewenden; ich glaube hingegen, es solle nicht einzig auf sie ankommen, ob sie wollen oder nicht wollen, sondern es sei ihre Schuldigkeit, daß, wenn sich ihnen ein Ausweg zeigt, den Frankreich, das Vorort und wir ehrenhaft genug für sie finden, solchen anzunehmen. Sonst wenn das Volk dieser Last kein Ende sieht, wenn es nicht sieht, daß die Regierung thätig ist, derselben ein Ende zu machen, so sehe vor, daß sie zuletzt auf einem andern Wege hinauskommen könnten, daß das Volk in Irritation kommen dürfte, wo sie dann freilich jetzt nicht mehr durch die Polizei, allein auf eine für sie und uns unangenehmere Weise daraus kämen.

Ich schließe also, um dieser Ungewißheit ein Ende zu machen, auf den Zusatz: daß der Große Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheile, von den Polen eine runde und offene Erklärung abzufordern, wenn und auf welche Weise sie sich wieder aus dem hiesigen Land entfernen wollen, und ihnen, wenn sie solche nicht ausstellen, die bisherige Unterstützung zu entziehen.

Blumenstein erklärt sich für diesen Zusatz; es sei überflüssig, ihm etwas beizufügen.

Fellenberg hat auch nichts gegen diesen Antrag, glaubt aber, man müsse noch Grundlagen festsetzen, über die sich die Erklärung erstrecken solle.

Kohli stimmt ebenfalls zum Antrag.

Roth ist auch für denselben, will aber die Polen zugleich einkaserniren und in Kompagnien formiren, allein nicht zum Dienst, sondern zur Disciplin und Komptabilität-Erleichterung.

Müller, Regierungsstatthalter, opponirt sich gegen eine solche Organisation, wie wenn man sie, wo von Nöthen, als Truppen gebrauchen wollte.

Kohler, Regierungsrath, stimmt auch zu einem solchen Antrage wie Herr Wyß, möchte aber die Erklärung für die Abreise nach Belgien oder England beschränken, weil sie sonst zu verschieden ausfallen könnte.

von Lerber, Schultheiß. (Schlußbericht.) Er reassumirt alle gefallenen Anträge und erwiedert auf dieselben folgendes:

Herrn Tillier's, für einen Auftrag zu einem Gutachten, für den Fall, wo die Polen im Lande bleiben müßten, seie von den Herren Präopinanten hinlänglich beantwortet worden.

Herrn von Tavels Antrag, der Gesandtschaft eine Instruktion zu ertheilen, habe keinen Widerspruch gefunden, und wenn auch der Antrag nicht geschehen wäre, hätte immer eine Instruktion ertheilt werden müssen.

Herrn Romangs Antrag fließe theils mit den von den Herren Mai und Herrenschwand, theils mit dem von Herrn Wyß zusammen, und werde bei diesen Anträgen beantwortet.

Herrn Tscharner's von Kersatz Verwendung bei der Tagsatzung, daß die andern Stände durch die persönliche Verpflegung und nicht nur die Geldbeiträge nach der eidgenössischen Scala übernehmen, gehöre eher in die Instruktion, werde aber auf jeden Fall wenig nützen.

Derjenige Herrn Mai's, welcher den von Herrn Regierungsrath Herrenschwand beim Art. 3 gemachten Antrag relevirte, biete verschiedene Schwierigkeiten dar. Wie ihn die Gesandtschaft versichert habe, werden nun alle europäischen Mächte, welche selbst ein Interesse haben, daß die Polen von uns, als ihren Grenzen, entfernt werden, sich selbst bei Frankreich verwenden, daß es sie wieder aufnehme, so daß es nun wahrscheinlicher sei, daß es in diese Rückkehr unserer Polen einwillige. Wenn wir nun demungeacht von nun an dem französischen Ministerio durch das Vorort eine bestimmte entsprechende Antwort auf seine anderweitigen Vorschläge ertheilten, so erhielte dieses einen neuen Grund sich der Wiederaufnahme der Polen zu entziehen.

Abgesehen hievon seien die Vorschläge noch zu unbestimmt. Wie sie gestellt seien, müßte man dann mit allen drei Mächten, Belgien, England und Amerika zugleich negoziren, um zu wissen, welches sie aufnehmen wolle und welches ihnen die besten Bedingungen mache; und man könne, bevor man wenigstens eine Basis von solchen habe, nicht wohl eine Annahmserklärung irgend einer Art ausstellen.

Er glaube daher, es wäre zweckmäßiger, mit einer definitiven Antwort zu warten, bis man näher wisse, worin der Unterstützungsantrag bestehe, und bis man den Erfolg der Negotiationen der europäischen Mächte näher kenne.

Herrn Kastenhofers Anträge wegen Entsumpfung des Seelandes helfen nichts für den gegenwärtigen Moment, weil, wie bemerkt worden, diese Unternehmung erst nach zwei Jahren anfangen könnte.

Herrn Wyß Antrag könne er nicht beistimmen, weil er glaube, die Regierung solle in den angefangenen Negotiationen fürfahren, und wenn ihr das Resultat derselben bekannt sei nnd annehmbar scheine, nicht anfragen sondern fürfahren, weil die Regierung in ihrem Lande Meister sein und befehlen solle. Was aber den Grund anbetreffe, daß die Polen auf die Nothwendigkeit für sich selbst auch zu sorgen dringender aufmerksam gemacht werden, so werden sie wahrscheinlich bereits einsehen, daß sie im Falle sind, auf weitere Fürsorge zu denken.

Die Anträge mehrerer Mitglieder, eine Dislokation betreffend, so beschäftigt man sich wirklich schon mit diesem Gegenstand, und es werde gethan werden, was möglich sei zu thun.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für einen Zusatz . . . . . | 54 Stimmen. |
| Gegen einen solchen . . . . . | 59 „ |
| Für dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, über vorliegendes Geschäft für die Gesandtschaft eine Instruktion zu entwerfen . . . . . | einhellig. |

## Tagsatzungsinstruktion wegen den Polen.

(Siehe Verhandlungen Nro. 45.)

Vom diplomatischen Departement wurde folgende, mit Ueberweisung des Regierungsraths versehene, Entwurfinstruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung, in Betreff der in Kanton getrettenen Polen, vorgelegt und diskutirt.

„Unter Mittheilung der Beschlüsse des Großen Raths vom 26. und 27. Juni, über die aus Frankreich in die Schweiz hinübergetrettenen Polen, wird die Gesandtschaft aus den im hiesigen Kreisschreiben vom 15. Mai den eidgenössischen Ständen weitläufig aus einander gesetzten Gründen aufs nachdrücklichste darauf dringen, daß diese Angelegenheit in ihrem Princip wie in allen daraus abzuleitenden Folgen als eidgenössische Bundessache betrachtet und behandelt werde."

von Wattenwyl verlangt den Beisatz, daß dem Großen Rathe über den Gang des Geschäfts jeweilen Bericht erstattet werden solle.

von Lerber, Schultheiß. Nur nicht über das, was noch in Negotiation liegt, da zu frühe Mittheilungen, wie die Erfahrung lehrt, einer Negotiation schaden können.

von Wattenwyl. Die Geheimnißthuerei verdächtiget, und Geheimnisse giebt es in der Schweiz keine, wie in den republikanischen Staaten überhaupt.

Tscharner, alt-Schultheiß. Auch hier hoffe, wir werden uns nicht lange aufhalten. Daß Alles mitgetheilt werden soll, versteht sich; allein nur nicht in dem Sinne, daß jedes Schreiben, welches gewechselt wird, vorerst dem Großen Rathe mitgetheilt werden soll; dieses kann des Herrn Präopinanten Meinung nicht sein.

Geiser, Regierungsrath. Ich möchte der Instruktion beifügen, daß die Gesandtschaft nicht nur auf die scalamäßige Uebernahme von Geldbeiträgen, sondern auch auf die Uebernahme der Verpflegung einer scalamäßigen Anzahl Polen dringen solle.

Tillier. Mir scheint die Sache sehr einfach. Durch das Eintretten in Spezifikationen, was man darunter verstehe, wird die Instruktion nur geschwächt und den Gesandten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Ich stimme zur Instruktion, wie vorgeschlagen.

Tscharner, alt-Schultheiß. Ich finde wie der Herr Präopinant, daß die Instruktion vom Regierungsrath wohl vorberathen worden, und daß ein näheres Eintretten in den Detail dieselbe nur schwächen würde.

May, Staatsschreiber. Mir scheint es, daß es eine sehr wohl gelungene diplomatische Redaktion sei, eine der besten, die mir noch vor die Augen gekommen; ich wünsche nur, daß sie so diplomatisch von der Gesandtschaft, vom Regierungsrath und vom Großen Rath durchgeführt werde. Es freut mich, daß man heute, nachdem man immer gegen die Diplomatik gehandelt hat, wieder auf diplomatische Grundsätze zurückgekommen ist.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für die Instruktion, wie sie ist, unter Vorbehalt von Zusätzen . . . . . | einstimmig. |
| Für einen Zusatz . . . . . | 1 Stimme. |
| Gegen Zusätze . . . . . | gr. Mehrh. |

## II. Wirthschaftswesen und Weinhandel.

### Fünfte Sitzung, vom 21. Juni.

(Siehe Nro. 44.)

Der gedruckte Vortrag des Regierungsraths vom 12. Juni über das Wirthschaftswesen und zwei ihm angehängte Gesetzentwürfe, einer nach dem Konzessionssystem, der andere nach dem Patentsystem, für den Jura, werden zur Berathung vorgelegt.

Herr Landammann. Hier kommt ein besonderer Fall vor, wo das Reglement mich verläßt, weil der Regierungsrath zwei Gesetzentwürfe über den gleichen Gegenstand miteinander bringt, und in dem dritten Abschnitt des Reglements für einen solchen Fall nichts vorgeschrieben ist, wie die Form der Berathung stattfinden solle; ich werde also vor allem aus dem Großen Rath diese Frage zum Entscheid vorlegen.

Vielleicht wäre es am besten, wenn man vor allem aus den Vortrag und die beiden Gesetzentwürfe ablesen, und hernach einen Entscheid nehmen würde, wie soll diskutirt werden.

Worüber will man zuerst diskutiren?

Ich würde die Fragen so setzen:

1) Will man ein neues Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Weinhandel?
2) Will man eines für den ganzen Kanton? oder
3) Will man eines für jeden Kantonstheil, den deutschen und französischen, besonders?
4) Wird eines für den ganzen Kanton beliebt,
   will man eines nach dem Konzessionssystem? oder
   „ „ „ „ „ Patentsystem?

Nachdem nun Herr Landammann die Diskussion über die Frage: wie soll diskutirt werden? eröffnet erklärte, fielen eine ganze Menge Anträge darüber, so daß die Diskussion über die Formfragen die ganze Sitzungszeit einnahm.

May, Staatsschreiber, Tscharner, Präsident des Dep. des Innern, Bürki, Straub und Tscharner, Altschultheiß, glauben, auf den §. 36 des Reglements gestützt, vorschreibend, wie ein Gegenstand zusammengesetzter Art, und daher in mehreren Artikeln vorgelegt, berathen werden solle, man müsse zuerst die Frage entscheiden: Ob man über den Gegenstand eintreten, oder denselben von der Hand weisen wolle?

Herr Landammann fragt: Ja worüber eintreten, da zwei Gesetzentwürfe vorliegen, und keiner bestimmt vom Regierungsrath empfohlen worden? bemerkend, man könne in einen vorgelegten Gesetzentwurf nicht eintreten wollen, ohne daß man deswegen kein neues Gesetz über den Gegenstand wolle, hingegen könne man ein neues Gesetz wünschen, ohne dafür in einen vorgelegten Entwurf über ein solches eintreten zu wollen, folglich müsse vorerst diese Frage: Ob man überhaupt ein neues wolle? entschieden werden.

Tillier unterstützt diese letzte Ansicht von Herrn Landammann, glaubt aber, die übrigen Fragen sollten auf folgende reduzirt werden:

1) Will man nur ein System?
2) Welches?

und trägt zugleich darauf an, das Ganze dem Departement des Innern und dem Regierungsrath zur Begutachtung zurückzusenden, welche Form der Behandlung zu wählen sei? welchem Antrag Herr Landammann beistimmt.

Tscharner, Präsident des Dep. des Innern, erwiederte: er glaube, Herr Landammann sehe zu große Schwierigkeiten über die Form der Berathung, denn wenn schon der Regierungsrath keinen der Gesetzentwürfe ausschließlich empfehle, so sage er doch in seinem Vortrage: daß er den auf das Konzessionssystem gegründeten Gesetzesentwurf, als den Ansichten der Mehrheit entsprechend, vorzugsweise empfehlen müsse, und folglich beziehe sich die Frage über das Eintreten auf diesen zuerst.

Tscharner, Altschultheiß, ist gleicher Meinung, und glaubt, daß übrigens, wenn es nicht so verstanden werden könnte, die Frage über das Eintreten, auf alles, was vorgelegt worden, den Vortrag des Regierungsraths und die beiden Entwürfe im Allgemeinen sich bezöge, im Gegensatz, ob man alles zurücksenden wolle.

Romang, Gerichtspräsident, Ganguillet, Watt glaubten, man würde am meisten Licht erhalten, wenn man vor allem aus beide Gesetzentwürfe nur pro forma, ohne über solche abzustimmen, diskutirte, und erst nachher einen Entscheid über die von Herrn Landammann vorgelegte Fragen (2—4) nehmen würde.

Tscharner, Präsident des Dep. des Innern, stimmt dazu, wenn vorerst die Frage über das Eintreten im Allgemeinen entschieden und es dann hernach darum zu thun sei, welches System man annehmen wolle.

Jaggi, Fürsprech, haltet hingegen eine Diskussion auf dem vorgeschlagenen Wege für unmöglich, und glaubt, man müsse zuerst das Prinzip diskutiren, welchem System, ob dem Patent- oder dem Konzessionssystem man huldigen wolle; man habe die Erfahrung bei der Berathung des Gemeindsgesetzentwurfs gemacht, in welches Labyrinth eine Diskussion führe, wo man nicht vorher über das Prinzip einig geworden.

Langel glaubt, auf den §. 66 des Reglements gestützt, es müsse vor allem Andern die Frage entschieden werden, ob kein Austritt stattfinden solle, ob die mit Wirthschaftskonzessionen versehenen Mitglieder und ihre Verwandten, im reglementarischen Grade, an der Berathung Theil nehmen dürfen.

May antwortet beiden Präopinanten, und erwiedert vor allem aus dem letztern: Wenn man die wirklich konzessionirten Wirthen und ihre Verwandten, im verbotenen Grade, wollte den Austritt nehmen machen, so müßten auch alle Weinhändler abtreten und alle übrigbleibenden erklären, daß sie in Zeit sechs Jahren keine Wirthschaften und keinen Weinhandel unternehmen wollen.

Jaggi erwiedert: Man muß vorerst, laut angeführtem §. 36 des Reglements, erkennen, ob man eintreten wolle oder nicht, denn wenn man nicht eintreten wollte, so würde dann die Diskussion über das Prinzip, wie über alles übrige, überflüssig. Der Redner erklärt die beiden Prinzipien; bemerkt, das Patentsystem sei nichts Neues, es habe schon in alten Zeiten in England und Holland geherrscht, und seie nun auch seit mehreren Jahren in Frankreich üblich. Dann fährt er fort: Die Frage über das Prinzip greift übrigens weiters, als man sie im Auge zu haben scheine. Das Patent- und das Konzessionssystem, wo das eine oder das andere herrscht, erstrecken sich nicht nur auf die Wirthschaften, sondern noch auf eine Menge anderer Gewerbe, wie Mühlen, und andere Ehehaften mit Radwerken, auf Feuereffen, Gerbesätze ꝛc. Wenn man also über das Prinzip des Patent- oder Konzessionssystems entscheiden wollte, so schiene es mir nothwendig, daß man darüber nicht einen Entscheid blos in Beziehung des Wirthschaftswesens nehme, weil man sonst dadurch der allgemeinen Frage über die beiden Systeme vorgreifen würde, sondern daß man diese vorerst in Untersuchung ziehe, und in derselben die Frage aufwerfe: Ob man das eine oder das andere System im Allgemeinen adoptiren, oder für einzelne Gewerbe von der allgemeinen Regel abweichen wolle, und für welche Gewerbe. Diese allgemeine Frage ist nun aber von sehr großer Wichtigkeit, und noch nie in Untersuchung genommen und entschieden worden, so daß ich dahin antragen muß, diese vorerst begutachten zu lassen, bevor man über das Prinzip blos in Beziehung des Wirthschaftswesens eintrittet, und daß man somit auch einstweilen in die vorliegenden Gesetzentwürfe vor dem Entscheid über jene allgemeine Frage nicht eintrete. Das Verschieben dieser Berathung wird um so zweckmäßiger sein, als ohnehin das eigentliche Gutachten über die Gesetzentwürfe fehlt, welches jedem Gesetz beigelegt werden solle, weil ferner die Uebersetzung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe in französischer Sprache erst gestern ausgetheilt worden, die Mitglieder des Jura also noch unmöglich Zeit hatten, dieselben zu erdauern, und die Entwürfe bei den übrigen Einwohnern des Jura noch gar nicht bekannt sind, so daß sie die Meinungen derselben nicht vernehmen und benutzen konnten.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 62.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 3. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Wirthschaftswesen, Fortsetzung.)

Tscharner, Altschultheiß. Da der §. 66 des Reglements vorschreibt, daß, sobald ein Zweifel obwalte, ob der Austritt statt finden müsse, über denselben entschieden werden solle, und dieser nun aufgeworfen worden, so muß über die Frage vor allem aus entscheiden werden, obgleich ich für meine Person durchaus nicht der Meinung bin, daß der Fall eines Austrittes hier vorhanden sei.

Die Frage über den Austritt wird hierauf vom Herrn Landammann in Berathung gesetzt.

In einer kurzen Diskussion erklärten sich beinahe alle Opinanten gegen denselben, weil der §. 66 sagt, bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen, oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet jedoch kein Austritt statt, weil nach dieser Vorschrift bei Behandlung des Zehntgesetzes, des Fürsprechentarifs ꝛc. abgemehrt worden, daß kein Austritt statt finden solle; und weil ferner ein Austritt unmöglich sei, indem, wenn alle, welche Weinhandel treiben, austreten müßten, die Versammlung zur Behandlung des Geschäfts nicht mehr zahlreich genug bleibe; doch ward dagegen eingewendet, daß bei Behandlung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien, die Amtsnotarien auch abtreten müssen.

Abstimmung.

Daß ein Austritt statt finden solle . . . 6 Stimmen.
Daß kein Austritt statt finden solle . . . gr. Mehrheit.

Zugleich zeigte sich die Mehrheit der Versammlung geneigt, um der Frage über das Eintreten? vor dem übrigen Angetragenen die Priorität zu geben, und diese wurde sofort in Diskussion gesetzt.

von Lerber, Schultheiß. Es ist dem Regierungsrath eine Art Vorwurf gemacht worden, daß er zwei Gesetzentwürfe mit einander bringe, allein dieser glaubte, weil er die Wünsche des Landes nicht so gut kenne, als sie aus der Diskussion des Großen Raths hervorgehen werden, so solle er darfür sorgen, daß dieser, er möge sich für das eine oder andere System erklären, sogleich in Berathung über einen Gesetzentwurf nach dem einen oder andern eintreten könne, und ihn nicht in Fall setzen, daß, wenn das Konzessionssystem, für das sich die Mehrheit des Regierungsraths erklärt hatte, verworfen würde, er dann noch erst die Abfassung eines Entwurfs nach dem Patentsystem auftragen und abwarten müsse, um in seinen Deliberationen über diesen Gegenstand fortfahren zu können.

Ein anderer Grund, welcher den Regierungsrath bewog, zwei Entwürfe zu bringen, ist im Vortrage selbst angegeben, daß er nämlich die Möglichkeit voraussehe, daß für den Jura ein besonderes Gesetz beliebt werden könnte, und er glaubte den Großen Rath in Stand setzen zu sollen, nach der Berathung des Gesetzes für den deutschen Theil sogleich zu derjenigen des Gesetzes für den andern Theil übergehen zu können.

Drittens glaubte der Regierungsrath, daß durch Vorlegung von Gesetzentwürfen nach jedem System, die Großrathsglieder, welche mit dem eint oder andern nicht bekannt wären, ein Mittel mehr erhalten, dasselbe kennen zu lernen. (Der Redner erklärt beiläufig die Grundprinzipien von beiden, da sie aber in der Berathung der Frage, welches man annehmen wolle, wieder vorkommen, so lassen wir diesen Theil seiner Rede hier aus).

Ein vierter Grund für zwei Gesetzentwürfe zu bringen, (fährt der Redner fort) war dieser, weil der Regierungsrath glaubte, der Große Rath werde vielleicht den Gegenstand so behandeln wollen, wie es vor Regierungsrath geschahe, nämlich, eine Diskussion von beiden blos pro forma vornehmen, um sich durch eine solche zuerst mit beiden Systemen näher bekannt zu machen, und erst dann zu entscheiden, welches Prinzip man das Bessere finde.

Wenn wir aber jetzt, wie angetragen worden, die Berathung verschieben, so dauern die großen Unordnungen um so länger fort, welche daraus entstühnden, weil man nicht wußte, wie lange das bisherige System, und ob es für beide, den deutschen und französischen Kantonstheil, fortbehalten werde, indem dieß Gesetz deswegen an vielen Orten nur sehr lau exequirt wurde; ebenso müssen eine sehr große Anzahl von Petenten, bis an 130, über deren Nachwerben um Konzessionen der Entscheid eben deswegen aufgeschoben worden war, weil der Regierungsrath das neue Gesetz abwarten wollen, um so länger auf einen Entscheid über ihre Petitionen warten. Welches System sie annehmen mögen, so wird ein Entscheid für das eine oder andere besser sein, als daß der gegenwärtige Zustand fortdaure, über den von allen Seiten Klagen eingelaufen sind.

Uebrigens wäre es sehr unangenehm, wenn nach bald zwei Jahren, wo man sich keine Mühe gereuen ließe, um Ihnen, Tit., einen, den wirklichen Zeiten und Bedürfnissen angemessenen Gesetzentwurf, bringen zu können, bei der Menge der übrigen Geschäfte frisch an die Bearbeitung eines solchen gehen müßte. Ich stimme demnach zum Eintreten.

Tscharner, Altschultheiß, fügt diesen Gründen bei: Freilich ist das Gutachten zu beiden Gesetzentwürfen nur schwankend, und beschränkt sich blos auf die Anzeige des Resultates der eingezogenen Ansichten und Wünschen, und diejenige, welchem System die Mehrheit des Regierungsraths beigetreten sei, ohne die Meinung des einten und andern Theils auseinander zu setzen, und den Werth oder Unwerth jeden Systems, und die Gründe zu jedem Artikel der vorgelegten Entwürfe zu beleuchten; ob aber diese Mangelhaftigkeit des Gutachtens ein hinlänglicher Grund sei, heute nicht einzutreten, ist eine andere Frage. Außer der Unbequemlichkeit eines ungewissen Zustandes, und den Unordnungen, die daraus entstanden sind ꝛc., reden noch das allgemeine Verlangen nach einem neuen Gesetz, und der Umstand für das Eintreten, daß wenn auch das Gutachten nicht so ausführlich ist, als man es wünsche, dennoch der Gegenstand selbst, von dem schon lange die Rede war, aller Orten vielseitig besprochen worden, und daher hinlänglich bekannt ist.

Aubry und Sauvin glauben der Frage über das Eintretten solle die vorangehen: Ob der Große Rath zwei Gesetze machen dürfe, eines für den einen, ein anderes für einen anderen Theil, indem dieses eine konstitutionelle Frage sei, die allen andern vorangehen solle, und tretten darein ein, zu zeigen, daß die Verfassung nicht zwei Gesetze zulasse.

Simon, Landammann, bemerkt aber, diese Frage gehöre unter diejenige, wie man eintretten wolle, die nach der in Diskussion liegenden folgen werde.

Kohler, Regierungsrath, antwortet den Herren Aubry und Sauvin und entwickelt, daß die Erlassung zweier Gesetze

nicht inkonstitutionnell sei, und empfiehlt die vom Herrn Landammann angeführte Behandlungsart des Geschäfts, die vor Regierungsrath beliebt ward, indem er die Gründe für dieselbe näher entwickelt; da aber alles dieses nicht unter die allgemeine Frage über das Eintretten gehört, und bei späteren Fragen wieder vorkam, so übergehen wir hier diesen Theil der Diskussion.

Abstimmung.

Für einzutretten . . . . . Mehrheit.
Für zurücksenden . . . . . 45 St.

Simon, Landammann, setzt sodann die Frage, wie einzutretten? in Berathung.

Ob man zuerst nach gefallenen Meinungen beide Projekte blos pro forma diskutiren und nachher einen Entscheid nehmen wolle, in welchen Entwurf man eintretten wolle? oder

Ob man die allgemeine Frage über das Prinzip vor einer artikelweisen Diskussion behandeln wolle?

Diese Form der Berathung wird von Herrn Salzfactor Helg unterstützt.

Für die erstere Meinung wurde von den Herren alt-Schultheiß Tscharner, sofern nicht die Frage, ob in globo oder artikelsweise den Vorzug erhielte, und von Regierungsrath Kohler angeführt: daß viele Mitglieder des deutschen Theils vielleicht das Patentsystem nicht oder wenigstens nicht in allen seinen Konsequenzen kennen, und umgekehrt Viele des französischen Theis in gleicher Unbekanntschaft mit dem Konzessionssystem stehen möchten, und durch eine vorläufige Diskussion über beide Entwürfe, blos pro forma, in den Geist dieser Systeme und ihre Konsequenzen besser eingeführt würden; daß der Regierungsrath aus gleichem Grunde diese Berathungsform gewählt hatte und sich bei derselben wohl befunden habe, und daß bei einer Behandlung der beiden Prinzipien ohne vorangegangene artikelsweise Behandlung viele Rücksichten, welche für das eine oder andere System sprechen, nicht so klar zu Tage gebracht, oder ganz aus den Augen bleiben werden.

Für die zweite Meinung brachten die Herren Tillier, Kernen, Fürsprech Jaggi, Steinhauer, Kasthofer an: die Berathung über das Gemeindgesetz zeige, in welche Verlegenheit man gerathe, wenn man in die einzelnen Artikel eines Gesetzes eintrette, bevor man über ein Prinzip einig geworden sei, wie man bei einer solchen Behandlung alle Augenblicke auf Umstände stoße, weil viele Artikel direkt mit dem obersten Prinzip so im Zusammenhange stehen, daß sie gar nicht diskutirt werden können, bevor das Prinzip selbst aufgestellt ist, daß es auch gegen alle allgemein angenommenen Grundsätze der Berathungsform von Gesetzen sei, und daß nach einer vorläufigen artikelsweisen Berathung blos pro forma, wenn dann auf diese, nachdem ein Prinzip angenommen worden, nichts desto weniger eine zweite artikelsweise Berathung statthaben müsse, so daß also durch diese Form der Behandlung doppelt so viel Zeit für dieselbe erfordert würde. Eine solche Berathungsweise möge allfällig vor kleinern Behörden angehen, wo die Umfragen geschwinder beendigt seien, allein bei größeren, in einer Versammlung von 140—150 Mitgliedern, könne sie nicht passen. Endlich könnte durch eine vorherige artikelsweise Behandlung die Berathung über die Hauptprinzipien allzu lebhaft werden.

Neben diesen von Herrn Landammann aufgestellten Fragen über die Form der Berathung fielen aber noch mehrere andere Anträge.

Die Herren Schultheiß von Lerber, alt-Schultheiß Tscharner und Güdel, Regierungsstatthalter, glaubten, man solle bei der bisherigen Form der Berathung bleiben und also zuerst die reglementarische Frage diskutiren und entscheiden lassen: ob man in globo oder artikelsweise eintretten wolle.

Tscharner, Präsident des Innern, hielt dafür: auf die Frage, ob man eintretten wolle, solle die folgen, in welchen Entwurf man eintretten wolle? denn in beide Gesetzentwürfe zugleich könne man ja nicht eintretten, und erst, wenn man sich einen Gesetzentwurf gewählt habe, könne die Frage vorkommen, ob man ihn in globo oder artikelsweise behandeln wolle? indem der Entscheid einer solchen vom Gegenstand abhange, den man jeweilen zur Berathung vor sich habe; und man also, um diesen zu wissen, vorerst erkennen müsse, welchen man zur Berathung vornehmen wolle. Zugleich glaubt er, es müsse nach dem Reglement dem Entwurf nach dem Konzessionssystem der Prioritätsrang gegeben werden, weil dasselbe vorschreibe, daß die Anträge des Regierungsraths vorerst in Berathung kommen sollen, und die Mehrheit desselben diesen, und den andern nur für ein Ausnahmsgesetz für den Jura empfohlen habe, jenen also als das allgemeinere Gesetz vorschlage.

Ferner trägt er darauf an, den Vortrag des Departements abzulesen, weil dieser die Lücken ergänze, welche man am Vortrage des Regierungsraths gerügt habe.

Die Herren Tillier, Kernen, Watt, Häberli, Borneque, Fürsprech Jaggi, Steinhauer, Kasthofer, stimmen dafür, vorerst die Frage entscheiden zu lassen, ob man nur ein oder zwei Gesetze haben könne und haben wolle? und wenn dann das erstere entschieden würde, die Frage über das Prinzip folgen zu lassen, das man annehmen wolle.

Diese Form der Berathungen, sagen sie, habe den Vorzug vor den übrigen angetragenen, daß wenn die erste Frage so entschieden werde, daß man nur ein Gesetz wolle, nicht mehr nöthig sei zwei zu diskutiren; wenn sie aber verneinend entschieden würde, dann überflüssig werde, über das Prinzip zu diskutiren, indem dann die Gesetzentwürfe nach beiden Prinzipien in Berathung kommen müßten. Sie gewähre ferner den Vortheil, daß man im eint und andern Falle dann den Gegenstand näher kenne, über den die Frage, ob man ihn in globo oder artikelweise behandeln wolle, entschieden werden müsse, und diese nähere Kenntniß des Gegenstandes sei zu einer solchen Entscheidnahme nöthig. Sie schließe weiter die Fragen in sich, ob man in beide Entwürfe oder nur in einen, und, im letztern Falle, in welchen Entwurf man eintretten wolle, die, obgleich der Regierungsrath mit der Mehrheit den einen empfohlen habe, dennoch vom Großen Rathe um so mehr erhoben werden dürfe und müsse, da auch der andere Entwurf vom Regierungsrath vorgelegt worden, weil beide zur Prüfung und zur Auswahl vorgelegt sich befinden, nebstdem bei jeder Berathung über ein Gesetz nothwendig vorerst die Grundlagen festzusetzen seien, auf denen man ein solches aufführen wolle. Diese Form der Berathung sei zugleich aber auch kürzer und gründlicher, weil, wenn man schon erkennt hätte, welchen Gesetzentwurf man annehmen wolle, dadurch, insofern er auf verschiedenen Prinzipien beruhte, über diese noch nicht entschieden wäre, und hingegen umgekehrt, wenn das oder die Prinzipien entschieden worden, auch der Entwurf gewählt und die Grundlagen zu seiner Kritik und Abänderung gelegt seien, u. s. w. Die Prinzipien über das Konzessions- und das Patentsystem zu diskutiren, seie aber um so nothwendiger, als Viele das eine und Viele das andere System nicht kennen, und im Gutachten diese Systeme nicht einmal definirt, geschweige dann ihr Werth und Unwerth beleuchtet sich befinden.

Borneque glaubt die Frage, ob man ein oder zwei Gesetze wolle, seie nicht zulässlich, weil der §. 9 der Verfassung, indem er alle Vorrechte des Orts aufhebe, verbiete dem einen Landestheil ein anderes Gesetz als dem andern zu geben.

Romang, Gerichtspräsident, aber glaubt, das Uebergangsgesetz erlaube eine solche Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche einzelner Landestheile, und man mache Gesetze, daß sie dem Lande wohlthätig seien, er möchte auch dem Jura nicht etwas aufdringen, das er mit seiner Wohlfahrt unverträglich hielte. Weil aber dieser Landestheil die neuen Gesetzentwürfe noch nicht kenne, da sie erst gestern in französischer Sprache ausgetheilt worden, so möchte er über das Wirthschaftswesen in diesem Theil noch nichts erkennen, sondern, so weit als es diesen betrifft, die Berathung verschieben, und nur für den deutschen Landestheil in die Behandlung eines Entwurfes eintreten.

Herr Landammann. Die gefallenen Meinungen zerfallen in zwei Hauptklassen:

a. Ob man vorläufig in die artikelsweise Behandlung pro forma eintreten und die allgemeinen Fragen erst nachher entscheiden lassen wolle?

b. Ob man vorerst die allgemeinen Fragen entscheiden lassen solle, von welchen die, welche letzteres wollen, dann wieder

in verschiedene Ansichten über die Priorität der allgemeinen Fragen zerfallen.

Ich werde daher über diese zwei Hauptfragen zuerst entscheiden lassen.

Abstimmung:

Für vorläufig artikelsweise Behandlung . 18 Stimmen
„ zuerst die allgemeinen Fragen zu entscheiden gr. Mehrh.

Herr Landammann. Jetzt folgen nach meiner Ansicht diese Fragen:

1) Ob man zwei Gesetze erkennen könne?
2) Ob man zwei Gesetze erkennen wolle?
3) Welches System man wolle, in so fern man nur ein Gesetz erkennte?

Nun entsteht eine lange Diskussion über die Priorität dieser Fragen, in welcher die einen die zweite, die andern die dritte Frage zur ersten erhoben wünschen, welche letztere Meinung aber die Frage so gesetzt wünschte:

1) Welches System will man?
2) Will man es für den ganzen Kanton, oder nur für einen Theil?

Für die Priorität der Fragen, wie sie Herr Landammann setzte, brachte dieser an: man müsse zuerst wissen, ob man zwei Gesetze geben könne, denn wenn man nicht könnte, so dürfte man auch nicht wollen, und wenn entschieden würde, daß man zwei Gesetze geben könne und wolle, so sei die dritte Frage schon entschieden, indem nur von zwei Systemen die Rede sei, und man nicht zwei Gesetze nach dem gleichen System werde aufstellen wollen, sondern zwei nach diesen beiden Systemen.

Für die zweite Frage zur ersten zu erheben, sprachen Aubry und Tscharner, Präsident des Dep. des Innern, weil es unnöthig sei, die Frage: Ob man zwei Gesetze geben könne? zu entscheiden, wenn man nicht zwei Gesetze geben wolle; weil ferner erst, wenn erkennt worden, man wolle nur ein System, die Frage folgen könne: Welches?

Diese Meinung stimmte dann zum voraus dahin, daß man nur ein System erkennen solle. Herr Aubry bemerkte nämlich, daß es theils unnöthig und theils unzweckmäßig sei, in Administrationssachen zwei Gesetzgebungen zu haben, und namentlich unzweckmäßig, da dieses zu einer allmähligen gänzlichen Trennung führen könnte, wogegen auch die Herren Sauvin und Moschard opponirten; Herr Tscharner fügte bei, er habe noch einen andern Grund, weil die Erfahrung vor Regierungsrath gelehrt habe, daß, wenn man zum voraus zwei Systeme adoptire, diejenigen, welche nicht unter das Gesetz fallen, welches diskutirt wird, an der Diskussion desselben keinen Theil nehmen; alldieweil, wenn nur ein System erkennt sei, alle mitdiskutiren, und jeder von dem Seinigen so viel hereinzubringen suchen werde, als er kann, um die Niederlage seines Systems so unschädlich als möglich zu machen. So werde dann zwischen beiden Systemen ein milderes hervorgehen, würde aber dieses nicht allgemein genügen, und Exceptionen verlangt, so könne nach beendigter Berathung das Ansuchen für solche nichts destoweniger gemacht werden.

Für die dritte Frage zur ersten zu erheben, und sie anders zu stellen, waren die Herren Kasthofer, Tillier, Jaggi, Fürsprech, Schnell, Joh., Helg, Salzfaktor, von Wattenwyl, Hermann, Oberrichter, und andere; die Einen, wie Kasthofer, Schnell, Helg, weil sie es für unnöthig halten, die Frage: Ob man zwei Gesetze geben könne? zu berathen, da es keinem Zweifel unterliege. Andere, wie Tillier und von Wattenwyl, weil man sonst leeres Stroh dresche, indem wenn man die Systemfrage nicht zuerst nehme, da der Streit eigentlich das System angehe, und nicht das Recht des Jura, ein besonderes Gesetz zu haben, indem wenn das System gewählt werde, welches die Mehrheit der leberbergischen Deputirten wünsche, sie keine Ausnahme verlangen werde, und also vom Entscheid über das System abhange, ob die folgenden Fragen nothwendig seien.

Noch andere, wie Jaggi, Fürsprech, sind außer diesem letzten Grunde auch deswegen für diese Berathungsform, weil sie die Fragen 1 und 2 als sehr gefährlich nicht ohne Noth berühren möchten, und also die Folgeordnung der Fragen vorziehen, durch welche eher überflüssig würde, dieselben in Berathung zu nehmen.

Wieder andere, wie Hermann, Oberrichter, weil er nie gehört hat, daß ein gesetzgebender Rath zum voraus fragte: ob ein Gesetz allgemein sein solle? da dieses immer angenommen werden müsse, bis man Exzeptionen verlange, und es lächerlich sei, Exzeptionen zu bewilligen, bevor man sie verlangt, und dergleichen zu fordern, bevor man das Gesetz kennt; so daß die Frage über eine Exzeption erst nach vollendeter Berathung des Gesetzes zur Sprache kommen dürfe.

Abstimmung:

Für die Frage über das System zuerst zu berathen gr. Mehrh.

---

## Sechste Sitzung vom 24. Juni 1833.

(Siehe Verhandlungen Nr. 44.)

Die Frage, welches System man annehmen wolle, ob das der Concessionen oder dasjenige der Patente? wird in Berathung gesetzt. *)

Der Vortrag des Regierungsraths vom 12. Juni und die Vorträge des Departements des Innern an den Regierungsrath vom 1. November 1832 und 27. Mai 1833, so wie der gedruckte Vortrag des Regierungsraths werden verlesen.

Der Vortrag des Departements des Innern vom 1. November 1832, über das Wirthschaftswesen im Kanton Bern überhaupt und über das im Jura insbesonders, ist folgenden substanzlichen Inhalts:

### A. Geschichte des Wirthschaftswesens im hiesigen Kanton.

Im alten Landestheile bestehen die Wirthschaftsrechte oder das Konzessionssystem schon seit Jahrhunderten. Sie dauerten ununterbrochen fort bis zur Staatsumwälzung von 1798, wo die helvetische Regierung, nach dem Beispiele Frankreichs, die Patente einführte, und ein Jeder gegen Bezahlung einer Abgabe Wirthschaft treiben konnte. Dieses währte aber nur ein Jahr lang, man sah bald die großen Nachtheile ein, und stellte die Konzessionsrechte wieder her. Freilich war man damit ziemlich freigebig, besonders im Oberland; die Konzessionen wurden aber alle nur auf die Person des Inhabers und auf eine Dauer von höchstens 10 Jahren beschränkt. — Im Jahr 1804, nach Einsetzung der Mediationsregierung, wurde eine vollständige Revision aller Wirthschaften des Kantons vorgenommen, und nach reiflichen Berathungen das jetzt noch bestehende Gesetz vom 21. Sept. 1804 erlassen. Durch dieses wurden alle vor 1798 ertheilten Konzessionen, so wie die große Mehrzahl der helvetischen bis zu Auslauf ihrer Dauer anerkannt, und den Besitzern dieser letztern freigestellt, nach ihrem Erlöschen sich für neue Konzessionen auf dem durch das Gesetz von 1804 vorgeschriebenen Weg zu bewerben. Schon damals rieth der Justizrath, neue Konzessionen eher der Person als dem Lokale zu ertheilen, und zwar auf eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf die Eigenthümer sich um Bestätigung zu melden hatten. Bei Ertheilung der Konzessionen

*) Damit der Leser den Gegenstand der Berathung sogleich näher kenne, bemerken wir ihm: daß das Patentsystem auf dem Grundsatz beruht, daß so wie jeder Staatsbürger die Pflicht auf sich habe, sich und seine Familie nur auf eine durch das Gesetz erlaubte Weise zu erhalten, das Gesetz dafür jedem auch die nämlichen Rechte zu Ausübung eines Berufs einräumen solle, und dieses System also das Privatrecht der einzelnen Staatsbürger, die einen Beruf ausüben wollen, zu seinem Hauptaugenmerk hat; daß hingegen das Konzessionssystem auf den Grundsatz sich gründet, daß die Berufe für das Publikum betrieben werden sollen, und daß demnach hauptsächlich diejenigen, welche für die ersten Bedürfnisse desselben sorgen, denjenigen Einschränkungen von Seite der Regierungen unterworfen werden sollen, daß dasselbe immer, wenn nöthig, gut und in billigen Preisen bedient werden könne und werde. In besonderer Beziehung auf das Wirthschaftswesen, wird also durch das Patentsystem die Gleichheit der Rechte der Staatsbürger, zu wirthen, in Anspruch genommen, durch das Konzessionssystem hingegen erklärt: daß die Wirthschaften nicht für die Wirthe, sondern für das Publikum sind, und demnach das Recht zu wirthen nach dessen Bedürfnissen eingeschränkt werden solle.

gieng man seither von dem Grundsatze aus, daß die Vermehrung der Wirthschaften einem Lande überhaupt nicht zuträglich sei, indem dadurch der Hang zum Müßiggang und Trunke vermehrt, und Anlaß zu manchem sittenlosen und polizeiwidrigen Vorfalle gegeben werde. Da wo also nicht überwiegende Gründe der Errichtung einer neuen Wirthschaft das Wort sprachen (welches nicht häufig der Fall war), machte man es sich zur Regel, eher abzuweisen als zu entsprechen; zumal im erstern Falle die Regierung immer freie Hände behielt, um später bei veränderten Umständen und eingetretenem Bedürfniß eine Wirthschaft zu gestatten.

In dem ehemaligen Bisthum Basel herrschte zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung ebenfalls das Konzessionssystem. Die Konzessionen wurden vom Fürstbischof ertheilt; doch hatten auch die größern Städte das Recht, in ihren Mauern Wirthschaftsrechte zu konzediren. Selten waren es Realrechte, sondern meistens persönliche, zuweilen wegen geleisteter Dienste höchstens auf einen Sohn ausgedehnt, und fast immer widerrufbar. Die Inhaber hatten eine geringe jährliche Taxe zu bezahlen. Die Widerrufbarkeit und Persönlichkeit der Konzessionen hinderte jedoch nicht, daß öfters mißbräuchlich, aber stillschweigend geduldet, die Rechte fortgeerbt, von den Besitzern dem Haus, auf welches sie Einrichtungskosten verwendet hatten, angeheftet, und nachwärts deswegen in einem größern Werth veräußert wurden. Nach der Besitznahme des Landes durch Frankreich wurden durch die Einführung der Wirthschaftspatente alle Concessionen und somit alle Rechte aufgehoben. Wer wirthen mochte, der machte darüber seine Erklärung bei Behörde, erhielt ein Patent wie für jeden andern Gewerb, und bezahlte eine jährliche Abgabe, je nach der größern oder geringern Ausdehnung seiner Wirthschaft. In den zwei Jahren 1814 und 1815, die auf die französische Herrschaft folgten, einer Periode provisorischen, fast gesetzlosen Zustandes, wurde eine große Menge von Wirthschaften und Schenken ganz willkührlich errichtet. Dieses Unwesen dauerte fort bis zur Vereinigung des Landes mit dem Kanton Bern. Sogleich nach Einsetzung der neuen Behörden suchte die Regierung dem Uebel zu steuern, und richtete ein Hauptaugenmerk auf die Verminderung der übermäßigen Anzahl von Wirthschaften aller Art, bis auf denjenigen Bedarf, welcher für den innern Verkehr, für Reisende und für erlaubte Vergnügungen erachtet werden konnte. In dieser Absicht wurde durch einen Beschluß vom 14. Februar 1816 eine genaue und vollständige Revision aller Wirthschaften im Leberberg veranstaltet, aus welcher sich ergab, daß in den 5 Aemtern Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster und Courtelary, und in den mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Theilen des neuen Gebiets 531 Wirthschaften und Pintenschenken existiren.

Nach sorgfältiger Prüfung der noch vorhandenen alten Titel und einer zahllosen Menge eingegangener Bittschriften, und nach Untersuchung der wahren Bedürfnisse aller Gegenden, wurden durch die Beschlüsse der Regierung vom 20. Sept. und 20. Nov. 1816 diejenigen Wirthschaften mit neuen Real- oder in einzelnen Fällen mit Personalkonzessionen versehen, die man anzuerkennen und fortbestehen zu lassen für gut fand. Im Ganzen wurden alle durch die fürstbischöfliche Regierung konzedirten Rechte bestätigt, und von den während der französischen Herrschaft errichteten oder von der nachherigen provisorischen Regierung bewilligten Wirthschaften, diejenigen anerkannt, deren Fortbestand erhebliche Gründe nützlich und rathsam machten. Den Inhabern neuer Konzessionen wurde zu Handen der Gemeinden eine jährliche Taxe von 15—50 Fr. und zu Handen des Staats eine solche von Fr. 1—3, jedoch unter Vorbehalt einer Revision nach 6 Jahren auferlegt. Diejenigen Wirthschaften und Schenken aber, welche während einem Zustand allgemeiner Unordnung willkührlich entstanden waren, und nicht auf Konzessionen, Patenten oder andern Bewilligungen beruhten, sofort aufgehoben und geschlossen. Durch diese Revision wurde die Zahl derselben von 531 auf 240 reduzirt, und als Vorschrift für Ertheilung künftiger Konzessionen so wie als Polizeireglement für die Wirtschaften im Jura, das allgemeine Gesetz vom 21. Sept. 1804 eingeführt. Ein Beschluß vom 26. Mai 1817 schrieb die Revision der Wirthschaftsabgaben nach 6 Jahren vor, welche Anno 1823 statt fand. Die Taxen an die Gemeinden wurden größtentheils auf das Minimum von Fr. 15 herabgesetzt. Von den bei diesem Anlaß und auch seither eingekommenen Wirthschaftsbegehren wurde eine nicht unbedeutende Zahl berücksichtigt, und überhaupt diejenigen Verbesserungen des Wirthschaftswesens vorgenommen, welche die Erfahrung als nothwendig erwiesen hatte.

Gegen diese im Wirthschaftswesen eingeführte Ordnung kamen der Regierung keine allgemeinen Klagen zu. Doch mag die Winkelwirthschaft im Jura immer häufiger gewesen sein, als im alten Kanton. Als Folge der politischen Bewegungen und der Kraftlosigkeit der Behörden, nahmen aber seit dem Frühjahr 1831 im Leberberg, vorzüglich in dem katholischen Theile, ganz besonders aber im Amtsbezirk Pruntrut, die unerlaubten Wirthschaften überhand, anfänglich als geheime Trinkorte, bald aber ungescheut als öffentliche Schenken und Gasthäuser. Sowohl dieser bedenkliche Zustand, als die seit dem Antritte der neuen Regierung aus dem Leberberg und auch aus dem alten Kantonstheile eingekommenen zahlreichen Wirthschaftsbegehren, haben den Regierungsrath zu dem Auftrag bewogen, dem das Departement des Innern durch Gegenwärtiges zu entsprechen sucht.

Unzertrennlich von der Frage über das Wirthschaftswesen, ist der Groß- und Kleinhandel mit Getränken, oder das sogenannte Ausschenken über die Gasse.

Ueber diese beiden Zweige des Getränkegewerbs, bestehen gegenwärtig folgende Gesetze:

1) Polizeireglement über Wirthshäuser und Pintenschenken vom 21. September 1804.
2) Verordnung zu Bestimmung der Scheidelinie zwischen dem Klein- und Großverkauf von Wein, Bier, gebrannten Wassern u. s. w. vom 9. Juni 1830.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Berichtigungen.

An die Redaktion!

Ich nehme die Freiheit, Ihnen zu bemerken, daß die wenigen Worte, die ich bei Anlaß der Behandlung meines Anzugs über die Reform des Militärsystems sprach, in Nro. 54 der Verhandlungen des Großen Raths ganz ausgelassen sind. Nachdem Herr Regierungsrath v. Ernst, Vicepräsident des Militärdepartements, seine Meinung entwickelt hatte, erwiederte ich ihm: daß ich in meinem Anzug keineswegs im Sinne hatte, weder das Militärdepartement noch die bernersche Miliz zu beleidigen, welches ich jetzt öffentlich wiederholte, da ich es schon früher im engern Kreise gesagt hätte; daß ich übrigens sehr wohl begreife, daß unser Militärsystem, so wie es jetzt noch gestaltet ist, unsern Patriziern ehemals sehr bequem war, da sie sich auf Unkosten des Staates auf ihren Eintritt in fremde Dienste vorbereiten konnten, daß aber diese Einrichtung veraltet sei und nicht mehr nützlich sein könne. Uebrigens hätte ich meiner Motion nichts mehr beizufügen.

Noch muß ich bemerken, daß nicht Herr Oberstl. F. Simon, sondern Herr G. Simon, erster Sekretär des Militärdepartements, zum Antrage dieses Departements stimmte.

P. H. Elias.

---

Nro. 61. pag. 282, Spalte 2, unter Tit. May, lies für: Faggi erwiedert, „dem Herrn Faggi erwiederte er.“

Nro. 63.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 5. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Wirthschaftswesen, Fortsetzung.)

## B. Gegenwärtige Wünsche.

### 1. Wegen dem Wirthschaftswesen.

Im alten Landestheil verlangt man keine Abänderung im Wirthschaftskonzessionssystem, wohl aber sind viele Petitionen für neue Konzessionen eingelangt.

Im neuen Landestheil, aus dem vermöge Beschlusses des Regierungsraths vom 6. Jenner 1832 die Berichte von den Regierungsstatthaltern eingezogen wurden, und über dessen Wünsche das Departement nebst dem sowohl die Gegenwart der Mitglieder des Großen Raths in Bern benutzte, um ihre Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand schriftlich zu vernehmen, als bei Reisen von Mitgliedern des Departements in den Leberberg, alle möglichen Erkundigungen von Behörden und Partikularen eingezogen hat, zeigten sich die Wünsche und Ansichten sehr verschieden, ja zum Theil einander entgegengesetzt.

In den Amtsbezirken Münster, Freibergen, Biel und in den mit Erlach und Büren vereinigten Theilen wird allgemein die Beibehaltung der bisherigen Wirthschaftsgesetze, und keine Vermehrung der Wirthschaften verlangt. Dafür haben sich die Regierungsstatthalter dieser fünf Amtsbezirke und eilf Großräthe aus allen Theilen des Leberbergs entschieden ausgesprochen.

In dem Amtsbezirk Courtelary und im französischen Theil von Delsberg, wünscht man ebenfalls durchgehends die Beibehaltung des Konzessionssystems, zugleich aber eine Vermehrung der Wirthschaften, theils durch Konzessionen an Gemeinden, nach der Bevölkerung. Diese Wünsche werden von dem Regierungsstatthalter von Courtelary und von fünf Mitgliedern des Großen Raths unterstützt.

In dem Amtsbezirk Pruntrut und dem deutschen Theile von Delsberg hingegen, wird als Gegensatz des obigen, die Aufhebung der Wirthschaftsrechte und statt dessen gänzliche Wirthschaftsfreiheit, mittelst des Patentsystems, verlangt. Dafür haben sich die Regierungsstatthalter von Pruntrut und Delsberg und neun Mitglieder des Großen Raths erklärt.

Die übrigen Mitglieder des Großen Raths aus dem Leberberg, haben sich entweder gar nicht, oder nur unbestimmt über das Wirthschaftswesen ausgesprochen. Im Amtsbezirke Delsberg wurden die Gemeinden deshalb versammelt, oder alle Vorgesetzten darüber berathen; in 18 französischen Gemeinden sprach man sich für das Konzessionssystem, in der Stadt Delsberg und in zehn deutschen Gemeinden hingegen für das Patentsystem aus. In dem Amtsbezirk Pruntrut haben sich von 37 Gemeindsvorstehern 30 für das Patentsystem erklärt.

Für die Beibehaltung des Konzessionssystems und gegen das Patentsystem, wird im Wesentlichen angebracht, daß die Wirthschaftsprivilegien schon lange Zeit hindurch unter der fürstbischöflichen Regierung bestanden haben, und deren Abschaffung durch das französische Patentsystem so nachtheilige Wirkungen hatte, daß im Jahr 1811 eine Versammlung der Gemeindsvorsteher des Arrondissements Pruntrut (bestehend aus den jetzigen Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen,) statt gefunden habe, um die Aufhebung oder Einschränkung desselben zu verlangen, welche Vorstellungen im folgenden Jahr 1812 dringend wiederholt worden seien. Seit der Vereinigung mit dem Kanton Bern habe das wieder eingeführte Konzessionssystem sich als wohlthätig für Sitten und Wohlstand bewährt, die Mehrheit der Einwohner im Jura sei unstreitig dafür, und verlange die Schließung der unerlaubten Wirthschaften, seit deren Entstehen Nachtlärm, Schlägereien und Unordnungen aller Art überhand genommen haben. Im katholischen Theil des Jura sei der Genuß starker Getränke, und vorzüglich des Brantenweins zu einer wahren Landplage geworden, und ziehe die größten physischen, moralischen und ökonomischen Nachtheile nach sich; es thue Noth, dem Uebel Schranken zu setzen.

Im Allgemeinen sei es nur der schlechtere Theil des Volks, und die jungen Leute, die Wirthschaftsfreiheit verlangen, alle guten Familienväter aber sehen nur mit Bekümmerniß die Vervielfältigung der Trinkorte. Vorzüglich aber stehe zu befürchten, daß viele den seit der Vereinigung mit dem Kanton Bern in Aufnahme gekommenen Landbau aufgeben würden, um Wirthschaftsspekulationen zu versuchen, die bei der großen Konkurrenz größtentheils mißlingen müßten.

Gegen das Konzessionssystem und für Einführung des Patentsystems stützt man sich vorzüglich auf folgendes:

Die Gewerbsfreiheit sei durch den Art. 16 der Verfassung anerkannt, und der Vorbehalt erworbener Rechte erstrecke sich nur auf die Ehehaften, wozu die Wirthschaftskonzessionen nicht gehören, weil sie zu jeder Zeit aufheblich gewesen seien. Die bisherigen Wirthschaften seien Monopole gewesen, die das Publikum der Habsucht der Wirthe preisgegeben haben. Von jeher habe es, ungeachtet der strengen Polizei, fast in jedem Dorfe eine Winkelwirthschaft gegeben; diese seien schädlicher als öffentliche Schenken, und Freigebung des Gewerbes das einzige Mittel, sie zu verhüten. In dem Leberberg existiren jetzt 300—400 unerlaubte Schenken, und im Amte Pruntrut einzig bei 100, welche nicht nur von den Proletariern unterstützt seien, sondern auch der unparteiische Theil der Einwohner verlange dringend eine Abänderung der daherigen Gesetze. In dem Amtsbezirke Pruntrut sei die Bevölkerung mehr zusammengedrängt, mehr Bewegung und Verkehr, als im übrigen Jura. Jetzt sei eine konzedirte Wirthschaft auf 300 Seelen; dieses sei zu wenig wegen den vielen an großen Straßen und an der Grenze liegenden Ortschaften, ihren Kramläden und Fabriken. Der Herr Regierungsstatthalter von Pruntrut hält es für gefährlich, bei der jetzigen Stimmung des Volkes die Schließung der unerlaubten Wirthschaften auch nur zu versuchen, und glaubt, daß Widerstand unvermeidlich wäre, denn es sei unglaublich, welche Wichtigkeit man in seinem Amtsbezirke auf die Sache lege. Er sieht daher die Wirthschaftsfreiheit mittelst Patenten als das einzige Mittel an, dem dort eingerissenen Unwesen zu steuern; doch giebt er zu, daß die bisherigen konzedirten Wirthschaften auch ferners vor den neu entstehenden in etwas begünstigt werden sollten, und findet bei Einführung der Patenten weise Vorschrift für Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit nöthig, dadurch z. B., daß die Wirthschaft nur in solchen Wirthshäusern ausgeübt werden könnte, die polizeilich beaufsichtigt werden könnten; daß die Patenten im Falle von Widerhandlungen gegen das Gesetz, auf kürzere oder längere Zeit gezuckt werden dürften; vorzüglich aber, daß für die Patenten hohe Gebühren, zu Handen der Gemeinde, von Fr. 50, 80 bis Fr. 100, je nach der Wichtigkeit, dem Handel und der Bevölkerung der Ortschaften, zu bezahlen wären, um

die Menge von kleinen vorübergehenden Wirthschaften zu verhindern, die der Misbrauch und das Verderben dieses Gewerbszweiges seien, und nur solche errichtet werden könnten, die solid und im Stande wären, die nöthige Garantie zu leisten.

Dieses sind im Wesentlichen die Wünsche und Ansichten, die aus dem Jura über das Wirthschaftswesen im Allgemeinen eingekommen sind. Außer dem liegen noch zwei besondere Wünsche vor: nämlich eine Zuschrift des Herrn Großraths Bourguignon von Neuenstadt an das Departement des Innern, und eine Bittschrift von zwölf Bürgern von Liegerz an den Großen Rath, worin eine Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1804, zu Gunsten der Weinbauer, verlangt wird, darin bestehend: daß sie ihr eigenes Gewächs nicht nur über die Gasse verkaufen, sondern auch in dem Hause selbst ausschenken können.

2. Groß- und Kleinhandel mit Getränken.

Im alten Theil des Kantons wird blos im Allgemeinen die Herabsetzung des Quantums, das zum Weinhandel gerechnet wird, gewünscht.

Im neuen Landestheil wird, nach dem Berichte des Herrn Regierungsstatthalters von Pruntrut, in diesem Amtsbezirke die unbeschränkte Freiheit des Ausschenkens über die Gasse allgemein verlangt. Auch der Regierungsstatthalter von Courtelary und acht andere Großräthe des Leberbergs haben in ihren Zuschriften Erleichterungen im Handel mit Getränken, und größere oder geringere Herabsetzung des Minimums von 50 Maßen als sehr nothwendig und vielseitigen Wünschen entsprechend dargestellt. Der Landmann würde dann nicht ganz an den Wirth gebunden und gezwungen sein, den Wein entweder theuer im Wirthshause oder in allzugroßer Quantität beim Großhändler zu kaufen. Es würde der Gebrauch entstehen, den Wein beim Spezierer zu kaufen, und dieser, da er keine Einrichtungskosten und Wirthsunannehmlichkeiten hätte, sich mit geringerem Gewinn begnügen; dadurch würde der Bauer, der Handwerker und Taglöhner bewogen, den Wein in seiner Familie zu trinken, statt in der Schenke, wo viele Gelegenheiten zum Verdruß ihn erwarten. Dann aber wäre strenge Polizei nöthig, um zu verhindern, daß der Wein nicht beim Verkäufer getrunken würde.

C. Gutachten des Departements über die bisherigen Gesetze, und die nunmehrigen Wünsche und Ansichten.

Dessen Ansichten sind sowohl im Vortrage desselben, aus dem wir Obiges enthoben haben, als in dem angeführten spätern, vom 27. Mai, welcher letztere sich auf die gedruckten Entwürfe bezieht, entwickelt; es wäre aber zu weitläufig, die eint und andere Entwicklung hier wörtlich mitzutheilen, so daß wir sie beide zusammenziehen.

I. Wirthschaften.

Wenn in dem ganzen alten Kantonstheile sich noch keine Klage gegen die seit Jahrhunderten bestehenden Grundsätze unserer Wirthschaftsgesetze erhoben hat, wenn selbst in dem neuen Gebiete die Mehrheit der Einwohner die Beibehaltung derselben wünscht, so spricht dieses gewiß an sich selbst schon gegen große und plötzliche Neuerungen. Mit Recht genießen die schweizerischen Wirthshäuser im Auslande eines guten Rufes, und diejenigen unsers Kantons stehen wohl keinem andern nach. Dieser gute Zustand der Wirthshäuser, an dem nicht nur die zahlreichen Fremden, die ihr Gold in unser Land bringen, sondern auch der bessere Theil unsers Publikums selbst ein großes Interesse hat, ist wohl vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das Wirthschaftsrecht von jeher als Ehehafte behandelt wurde. Diesen guten Zustand und Ruf der Wirthshäuser fernerhin zu erhalten zu suchen, erfordert das Gemeinwohl aus mehr als einer Hinsicht. Durch ihn wird der Durchzug der Waarentransporte und der Reisenden befördert, der hinwieder dem Verbrauch der Landesprodukte, der Vermehrung des Ertrags der Zölle und den öffentlichen Abgaben vortheilhaft ist. Diese allgemeinen Vortheile unserm Kanton zu sichern, und zugleich eben so sehr dafür zu sorgen, daß das Publikum wohl bedient, als nicht übertheuert werde, war dann auch einer der Hauptzwecke des bisher in demselben befolgten Wirthschaftssystems; im Gegensatz des Patentsystems, welches nur in einigen Bezirken des Kantons verlangt wird, dessen Hauptgrundsatz dahin geht: daß allen Staatsbürgern die nämliche Gewerbsfreiheit eröffnet, und also das Wirthschaftsrecht gegen Patente jedermann freigegeben werden solle, wodurch es vor allem aus die, welche wirthen wollen, statt das Publikum im Auge hat.

Jener Hauptzweck des bisherigen Systems ist aber nicht nur nicht der erste Zweck des Patentsystems, sondern es erschwert auch wirklich die Erreichung desselben, wie die Erfahrung lehrt, indem die Eröffnung einer völlig freien Konkurrenz in Ausübung dieses Gewerbs jedem dieser Gewerbtreibenden den Absatz unsicherer macht, und zu sehr vertheilt, welches zur Folge hat, daß kein Wirth es wagen darf, auf die Errichtung geräumiger Gebäude, ihre bequeme Einrichtung für die Gäste, auf die Verproviantirung mit so vielen den Lebensgenuß erhöhenden Speisen und Getränken zu verwenden, als wenn er des Zuspruchs von Gästen und des Absatzes seiner Lebensmittel so sicher ist, wie unter dem Konzessionssystem, das hingegen nur so viele Wirthshäuser zuläßt, als nach der Stärke des Verkehrs auf einer Straße und an einem Orte so bestehen können, daß das Publikum nicht nur an eines gebunden ist und dennoch der Wirth den nöthigen Aufwand für seine Gäste wagen darf, sobald er dieselben gut und in billigen Preisen bedient.

Ein zweiter der Hauptzwecke des bisherigen Wirthschaftssystems aber war, dafür zu sorgen, daß nicht durch eine gänzliche Lizenz zu Errichtung von Wirthshäusern, Ordnung, Ruhe, Sittlichkeit und Wohlstand gefährdet werde; alldieweil das Patentsystem auch diese Zwecke nicht hat, sondern ganz einzig für möglichste Gleichstellung aller Bürger im Rechte zu Ausübung des Gewerbs sorgt, und polizeiliche Vorkehren für Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit blos zuläßt, ohne sie zu suchen, und die Sorge für Erhaltung des öffentlichen Wohlstandes, durch Erschwerung der Befriedigung des Hangs zum Müßiggang, zum Spiel, zur Trunkenheit und Verschwendung überhaupt, einzig der Tutelarbehörde überläßt, und dieser sogar die Erreichung dieser Absichten erschwert, weil durch Vermehrung der zu beaufsichtigenden Wirthshäuser und Pintenschenken, selbst auch die Handhabung der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei im engern Sinn schwieriger gemacht wird.

Die Einwürfe, welche gegen das Konzessionssystem gemacht wurden, sind auch meistens nicht dieser Natur, daß sie diese Vortheile desselben bestreiten. Das wenige dieser Art, so eingewendet ward, ist, daß die Beschränkung der Zahl der Wirthshäuser das Publikum der Habsucht der Wirthe Preis gebe; diesem Uebel zu steuern hindert aber das Konzessionssystem nicht, weil, sobald die Wirthe eines Orts sich erlaubten, das Publikum zu theuer zu halten, der Regierung unbenommen ist, andere Wirthshäuser neben den bisherigen zu erlauben; alldieweil hingegen umgekehrt das Patentsystem die Regierung verhindert, Beschränkungen gegen zu viele Wirthshäuser zu machen, welche die gute Bedienung des Publikums verhindern. Ferner wurde gegen die aufgezählten Vortheile des Konzessionssystems eingewendet, daß unter diesem immer Winkelwirthschaften entstehen, welches bei der Freigebung des Gewerbes nicht statt finden werde; allein auch dieser Grund fällt dahin, weil Winkelwirthschaften meistentheils errichtet werden, um sich den Augen der Polizei zu entziehen, und die Bezahlung des Ohmgelds und der Wirthschaftsgebühren zu umgehen, und unter dem Patentsystem polizeiliche Aufsicht, Ohmgeld und Gebühren fortdauern.

Die wahren und Hauptgründe gegen das Konzessionssystem und für das Patentsystem, die angebracht worden, sind aber diese:

1) Daß die bisherigen Wirthshäuser Monopole gewesen, welche die Ausübung des Gewerbs in die Willkühr der Regierung gestellt, und die Untergebenen zu Erhaltung von Wirthschaftsrechten von ihrer Gunst abhängig gemacht haben.

   Diese Einwendung ist aber insofern unbegründet, als darum, weil die Konzessionen für Errichtung neuer Wirthshäuser und Pintenschenke bei der Regierung nachgesucht werden mußten, dennoch die Möglichkeit Wirthschaften und Pintenschenke zu erwerben, nicht einzig von der Regierung abhieng, indem dieselben, wie alles andere Eigenthum, verkauft, vertauscht, vererbt und verliehen werden konnten, und in der Ausführung des Systems selbst so verfahren worden, daß

die Bewilligung einer Wirthschaft nie ausgeschlagen wurde, wo erwiesen war, daß das öffentliche Bedürfniß die Errichtung einer solchen erfordere.

2) Daß das bisherige Konzessionssystem dem §. 9 der Verfassung, welcher alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien aufhebt, so wie dem §. 16 derselben, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe ausdrücklich anerkennt, widersprechen.

Diese beiden Einwendungen sind aber eben so unbegründet als die vorherigen.

Gegen den §. 9 ist das Konzessionssystem nicht, weil es die Wirthschaften nicht einzelnen Orten ausschließlich vorbehalten, sondern die Errichtung von solchen an jedem Ort erlaubt, wo es das öffentliche Bedürfniß erfordert, weil es ebenfalls das Recht zu Erhaltung von Bewilligungen für Errichtung von solchen durch keine Rechte der Geburt, der Personen und der Familien beschränkt, sondern jedermann offen läßt, der sich zu Führung eines solchen Gewerbs nach den bestehenden Civil- und Administrationsgesetzen qualifizirt. Die Begünstigungen, welche nach dem Konzessionssystem ertheilt werden, sind nicht der Zweck desselben, sondern nur Mittel, die Zwecke des öffentlichen Wohls zu erreichen; so wie die Beschränkung in Ausübung dieses Gewerbs auch nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Schutze des öffentlichen Wohlstandes und zu leichterer Handhabung der Polizei sind.

Gegen den §. 16 ist das Konzessionssystem nicht, weil dieser die Freiheit des Handels und der Gewerbe nur unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern, anerkennt, also unter Bedingungen, welchen im Gegentheil das Konzessionssystem bessere Rechnung trägt; denn das allgemeine Wohl erfordert ein System, welches mehr die Interessen des ganzen Publikums als nur die der Personen berücksichtigt, welche dieses Gewerb auszuüben wünschen, auf welche das Patentsystem hingegen vorerst Rücksicht nimmt, und die Konkurrenz, welche diese damit eröffnet, für welche einzig Gründe des allgemeinen Wohls reden können, sich in der Erfahrung in diesem Gewerbszweige immer nachtheilig, und also in diesem dem allgemeinen Wohl entgegen erwiesen hat. Aus Gründen des gemeinen Wohls hingegen sind die Wirthschaftsrechte nur so ertheilt worden, daß sie ihren Eigenthümern kein Recht gaben, die Errichtung von neuen Wirthschaften neben den ihrigen zu verhindern, die das öffentliche Bedürfniß erforderte, so daß also die Freiheit des Gewerbes so weit offen behalten ist, als es das allgemeine Wohl erheischt.

Die Ansicht dann, daß der Ausdruck „erworbene Rechte“ sich nur auf Ehehafte erstrecke, wozu die Wirthschaftskonzessionen nicht gehören, weil sie zu jeder Zeit aufheblich gewesen, ist durch den Artikel der Verfassung selbst widerlegt, welcher ja nicht nur die Ehehaften, sondern im ganz allgemeinen Ausdrucke die erworbenen Rechte vorbehaltet. Daß die Gastwirthschaftsrechte, welche auf eine Gebäulichkeit ertheilt worden, zu diesen Rechten immer gezählt worden, beweist der Umstand, daß sie von jeher für veräußerlich und verpfandbar anerkennt worden, bei allen Schatzungen solcher Gebäude, gerichtlichen wie anderen, und bei allen Vermögensbestimmungen, sei es zu Erbtheilungen oder Auflagen solche Wirthschaftsrechte mit in Anschlag gebracht worden sind, ja daß selbst der Staat, wenn er Gebäude verkaufte, mit welchen das Wirthschafsrecht verbunden war, auf diesen Mehrwerth, den es ihnen gab, Rücksicht nahm. Der Umstand, daß sie aufheblich sind, nimmt ihnen den Charakter erworbener Rechte nicht, sondern schwächt nur den Werth dieser Rechte, und diese Aufheblichkeit selbst hängt vom Eintretten der Bedingungen ab, unter welchen sie durch das Gesetz vom 21. September 1804 §. 5. aufheblich erklärt wurden.

Aus allen diesen Gründen ist also das Konzessionssystem nicht gegen die §§. 9 und 18 der Verfassung, sondern derselben mehr als das Patentsystem entsprechend, da dieses völlige Gewerbsfreiheit, ohne Rücksicht auf die dagegen obwaltenden Gründen des gemeinen Wohls verlangt; es ist hingegen das letztere, wie es vorgeschlagen wird, noch mit den §§. 9 und 18 der Verfassung im Widerspruch und huldigt der Willkühr auf der andern Seite noch mehr als das Konzessionssystem.

Nach diesem können nämlich Wirthschaftsrechte erkauft, vertauscht, ererbt, in Pacht genommen werden, alldieweil nach dem Patentsystem Niemand als wer eine Bewilligung von der Regierung erhält, wirthen darf. Wird nun diese Bewilligung gar nach dem vorliegenden Projekt noch dadurch erschwert, daß sie mit einer großen Gebühr beschwert wird und diese fünf Jahre zum Voraus bezahlt werden muß, so macht eine solche Vorschrift das Wirthschaftsrecht gar zu einem Vorrecht zum Vortheil der Reichen, die einzig im Stande sind, diese Gebühr auf fünf Jahre zum Voraus mit 1000 bis 2000 Franken zu bezahlen, dennoch den nöthigen Aufwand für die Einrichtung ihres Gasthofes zu bestreiten. Der Projekt geht aber noch weiter und theilt die Wirthschaftsrechte in widerrufliche und nicht widerrufliche (Ehehaften), wodurch überdieß dem §. 9 zuwider ein privilegium odiosum für die Ehehaftebesitzer ausgestellt wird.

Gegen den §. 18 ist das Patentsystem, weil dieser alles Eigenthum für unverletzlich erklärt, und die Aufopferung desselben einerseits nur fordert, wenn das allgemeine Wohl es verlangt, was also erwiesen sein müßte, und andererseits nur unter Vorbehalt vollständiger Entschädigung; durch die Einführung des Patentsystems aber alle bisherigen Wirthschaftsrechte, welche theuer erkauft und eben so theuer in Erbschaften angeschlagen wurden, ohne weiters aufgehoben würden, alldieweil sie auf jeden Fall nie ohne vollständige Entschädigung ihres gesetzlichen und wirklichen Werthes aufgehoben werden dürften. Allein nicht nur durch Aufhebung der Rechte der bisherigen Wirthschaftseigenthümer, sondern auch durch allzu große Vermehrung der Wirthschaften mittelst Ertheilung neuer Konzessionen kann das Interesse der bisherigen Wirthe sehr gefährdet werden.

Wichtiger als die bisher angeführten Gründe gegen das Konzessionssystem ist dieser: daß es sich nicht verhehlen läßt, daß die Realkonzessionen auch ihre Nachtheile haben, daß die Wirthshäuser theuer gekauft werden, und die Besitzer sich dafür an dem Publikum zu erholen suchen, und daß diese Konzessionen nicht wohl zurückgenommen werden können, und folglich nie aufhören, wenn schon das Bedürfniß des Publikums aufhört. Diese Nachtheile kamen schon bei Berathung des Gesetzes von 1804 zur Sprache, und bewogen den Justizrath zu dem Antrag, der jedoch nicht Eingang fand, daß neue Konzessionen eher der Person als dem Lokale ertheilt werden sollten, und zwar auf eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf die Inhaber sich um Bestätigung zu melden hätten. Diese Ansicht theilt das Departement des Innern und fände es zweckmäßig, daß für Pintenschenke, die keine bedeutenden Einrichtungskosten erfordern, blos Personalkonzessionen, oder je nach den Umständen und der Lokalität blos auf eine gewisse Dauer von Jahren ertheilt würden, nach deren Verfluß die Erneuerung und Verlängerung nachgesucht werden könnte.

Der gegründereste Einwurf von allen aber, der sich gegen das bisherige Konzessionssystem machen läßt, ist der gegen die Art der Ertheilung der Konzessionen, daß nämlich gar keine für die Regierung bindende Vorschrift existirte, in welchen Fällen sie das Bedürfniß als vorhanden betrachten müsse und demnach eine Bewilligung nicht ausschlagen dürfe, weßwegen sie allzusehr als eine Gunstsache erschienen. Schwer ist es freilich, für Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen Regeln aufzustellen, denn die Verumständungen aller Art, die ein Bedürfniß herbeiführen, gehen fast ins Unendliche. Ganz ausschließliche Regeln sind daher auch unmöglich, wenn nicht in einzelnen Fällen der größte Nachtheil entstehen soll. Aber zwischen Regellosigkeit einerseits und zu strengen Regeln andererseits, ist doch wohl ein Mittelweg möglich, um den Verdacht von widerrechtlicher Begünstigung zu vermeiden, und um der bisherigen Willkühr Schranken zu setzen, die möglicherweise in beide Extreme ausarten kann, in dasjenige allzugroßer Beschränkung (das man vielleicht bisher für vorherrschend hielt) so gut als in dasjenige allzugroßer Freigebigkeit (das in Zukunft vorherrschend werden könnte) und dessen Nachtheile für Wohlstand und Sittlichkeit nachgewiesen worden sind.

Um diesem Zweck sich möglichst zu nähern und allen Konsiderationen, die für Beibehaltung des Konzessionssystems reden, dennoch auch Rechnung zu tragen, hat das Departement des Innern nach wiederholten reiflichen Berathungen sich dahin vereinigt, bei Ihnen, Tit., auf Bestätigung des Konzessionssystems anzutragen, allein zugleich folgende Grundsätze zu empfehlen, welche dem künftigen System in Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen zu Grunde gelegt werden könnten und das bisherige in mehreren Punkten beschränken würden.

1) Für Tavernenwirthschaften (mit den bisherigen Rechten und Pflichten) werden nur Realkonzessionen ertheilt.

Sie müssen auf Begehren ertheilt werden:

a. Auf den Landstraßen erster und zweiter Klasse, wo 1½ Stund weit keine Taverne an der Straße liegt.

b. In Kirchspielen, wo noch keine Tavernenwirthschaft ist, eine solche in der Nähe des Kirchensatzes.

c. In Kirchspielen, die über 1200 Einwohner zählen und wo nur eine Tavernenwirthschaft ist, kann eine zweite verlangt werden, wenn ⅔ der Hausväter des Kirchspiels den Wunsch dazu aussprechen.

2) Für Pintenschenken (mit den bisherigen Rechten und Pflichten) werden nur limitirte, das heißt auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte, Konzessionen ertheilt.

Eine solche Konzession muß auf Begehren ertheilt werden; in jeder Einwohnergemeinde, wo keine Tavernenwirthschaft und noch keine Pintenschenke ist, und wo die Gemeindsversammlung es mit ⅔ Stimmen verlangt.

3) Der Regierungsrath bleibt ermächtigt, auch außer diesen Fällen, Tavernen- und Pintenschenkkonzessionen auf Begehren zu ertheilen, wenn das Bedürfniß dazu aus irgend einem Grunde vorhanden und von Behörden erwahret ist.

4) Alle Wirthschaftskonzessionen ohne Ausnahme, welche in Zukunft ertheilt werden, sind den gleichen Abgaben an Staat und Gemeinden unterworfen, wie die jetzt bestehenden.

5) Alle Wirthschaftskonzessionen ohne Ausnahme, welche in Zukunft ertheilt werden, kommen an eine öffentliche Versteigerung.

a. Die Realkonzessionen für Tavernenwirthschaften werden für ein und allemal an denjenigen Meistbietenden verkauft, der sich über seine Moralität oder über diejenige seines Lehenwirths, und über die zweckmäßige Lage und Einrichtung des zur Wirthschaft bestimmten Gebäudes ausweisen kann.

b. Die Pintenschenkkonzessionen werden auf eine bestimmte Zeit gegen einen jährlichen Zins öffentlich verpachtet; der Besteher hat sich über die gleichen Erforderniße (litt. a.) auszuweisen.

6) Der Erlös der auf diese Art versteigerten und verpachteten Wirthschaftsrechte kommt den durch Errichtung der neuen Wirthschaften benachtheiligten zunächst liegenden Wirthen des Umkreises, im Verhältniß ihres allfällig dadurch erlittenen Schadens, nach Erkanntniß der obern Verwaltungsbehörden zu.

(Mit Minderheit der Stimmen möchte man einen Theil dieses Erlöses der Einwohnergemeindskassa, zu Bestreitung der durch Errichtung von Wirthschaften veranlaßten Ortspolizeiausgaben, zukommen lassen, weil die benachtheiligten Wirthe ohnehin durch die stets zunehmende Bevölkerung zum Theil entschädigt werden.)

7) Wenn die nach Art. 1. zu ertheilenden neuen Tavernenwirthschaftskonzessionen von Niemand verlangt werden, so ist die Regierung befugt, solche ausschreiben zu lassen, wenn sie es nöthig findet.

Was die Verhältnisse des Amtsbezirks Pruntrut besonders betrifft, so glaubt das Departement des Innern die dortigen Bedürfnisse seien wesentlich die gleichen, wie im übrigen Jura und dem alten Kanton, und können übrigens bei einiger Abweichung immerhin durch Vermehrung der Wirthschaften (siehe oben §. 3), ohne die Grundsätze des Konzessionswesens aufzuheben, allfällig durch Ertheilung von temporären Personalkonzessionen, berücksichtigt werden, obschon in den Amtsbezirken Delsberg und Pruntrut, laut dem angehängten Verzeichniß, im Verhältniß ihrer Bevölkerung, bereits weit mehr Wirthschaften, als im alten Kanton sind. Ausnahmen von dem Gesetze findet man überhaupt nicht zweckmäßig, und unzulässig, vorzüglich weil sie dem Geiste der Verfassung zu widersprechen scheinen, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze und Abschaffung der Ortsvorrechte als Grundsatz aufstellt, und §. 2 nur in Verwaltungssachen eine Verschiedenheit zuläßt. Merkwürdig aber ist es, daß die Gegenden, welche jetzt auf Wirthschaftsfreiheit dringen, die nämlichen sind, die in den Jahren 1811 und 1812 bei den französischen Behörden Vorstellungen dagegen machten, und wo im Jahr 1816 die Schließung der unerlaubten Wirthschaften, laut amtlichen Berichten, ganz ohne Schwierigkeit statt fand.

Betreffend die Weinbauer, so glaubt das Departement des Innern, daß solche durch die ihnen durch das Gesetz von 1804 ertheilte Befugniß eigenes Gewächs über die Gasse auszuschenken, hinlänglich begünstigt seien, und das Ausschenken im Hause selbst einer unbeschränkten Wirthschaftsfreiheit gleich käme, deren große Nachtheile für Oekonomie und Sittlichkeit dargestellt worden sind. Uebrigens sind nur von Neuenstadt und Liegerz einzelne Vorstellungen für größere Ausschenkfreiheit eingekommen.

## II. Groß- und Kleinhandel mit Getränken.

Das Wesen der Wirthschaft liegt darin, daß in derselben der Verkauf zum Genuß auf Ort und Stelle statt findet, während das Wesen des Kleinhandels im Verkauf über die Gasse besteht. Der Wein ist zu den vorzüglichsten Nahrungsmitteln des Volks zu zählen, und hohe Weinpreise ziehen den häufigen Gebrauch des Brantweins nach sich, dessen Schädlichkeit allgemein anerkannt ist. Der Grundsatz, den Kaufmann dem Konsumenten zu nähern, kann daher als gut angenommen werden. Aber die Verhältnisse gebieten eine kluge Anwendung dieses Grundsatzes und eine Beschränkung unbedingter Freiheit dieses Gewerbes; im alten Kanton hat man unter der helvetischen, und im Leberberg unter der französischen Regierung die Erfahrung davon gemacht. Von jeher mußte man daher den Kleinhandel mit Getränken auf einzelne, unter wachsamer Polizei stehende Gebäude, beschränken, wozu sich denn offenbar keine so gut eigneten, als die Wirthschaften.

Freigebung des Weinhandels würde überall Weinverkäufer erzeugen, die man nicht mehr beaufsichtigen könnte, und die nothwendige Folge davon würden Winkelwirthschaften mit allen ihren Unfugen sein. Die Trinker würden sich auf dem Lande an Sonntagen zusammenrotten, und in der Nähe der Weinhändler in benachbarten Häusern oder unter freiem Himmel Trinkgelage halten. Das Gleiche mit Ausschweifungen anderer Art begleitet, würde an abgelegenen Orten noch leichter und häufiger statt finden. Jedes Weinfuder würde nach und nach durch partiellen Verkauf auf der Straße zur wandernden Schenke, und die Wirthshäuser, dieses nothwendige Mittel des Verkehrs, müßten am Ende auf die niedrigste Stufe herabsinken. Hebt man so das Privilegium der Wirthschaften, durch das sie einzig bestehen können, unmittelbar auf, so werden daraus alle die unabsehbaren Nachtheile für Wohlstand und Sittlichkeit entstehen, die aus unbeschränkter Wirthschaftsfreiheit selbst hervorgehen müssen.

Vor der Staatsumwälzung von 1798 herrschte im Weinhandel die größte Beschränkung, auf welche die größte Freiheit folgte. Nachher wurde durch das Ohmgeldgesetz vom 26. Dez. 1803 das Minimum des Großhandels für Wein, Essig und gebrannte Getränke auf 400 Maß, und für Bier auf 25 Maß festgesetzt. Von dieser großen Höhe kam man seither durch die Verordnung vom 9. Juni 1830 auf 50 Maß für den Wein, und 10 Maß für gebrannte Wasser herunter; für Bier und Obstwein blieb es bei den 25 Maßen.

Aber auch diese Quanta werden allgemein zu hoch gefunden, und es ist richtig, was weiter oben in den Wünschen aus dem Jura gesagt ist, daß sie den Landmann zwingen, entweder den Wein theuer im Wirthshause, oder in allzugroßer Quantität beim Großhändler zu kaufen. Größere Herabsetzung würde daher im Allgemeinen eine große Erleichterung sein und vielseitigen Wünschen entsprechen. Allein auch hierin sollte den Mißbräuchen, den ökonomischen und moralischen Nachtheilen, die aus erleichtertem Kauf von Wein und gebrannten Getränken entstehen können, möglichst vorgebogen werden. Dieses berücksichtigend, hat das Departement des Innern die Ehre auf folgende Abänderung der §§. 1 und 5 der Verordnung vom 9. Juni 1830 anzutragen:

Daß das Minimum für den Handel mit Getränken herabgesetzt werde:

1) Für den Verkauf von Wein, Bier und Obstwein an Hausväter oder Personen, die einen Beruf für eigne Rechnung ausüben, auf 5 Maß, der Verkauf von 25 Maßen und darüber ist hingegen ganz frei.

(Mit Minderheit der Stimmen möchte man das Minimum statt auf 5 Maß nur auf 10 Maß herabsetzen.)

2) Für den Verkauf von gebrannten Wassern aller Art an Wirthe, ebenfalls auf 5 Maß. Der Verkauf von 10 Maßen und darüber ist hingegen ganz frei.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung, in so weit sie nicht durch das Gesetz vom . . . 1832 über die Fabrikation gebrannter Getränke aufgehoben sind, würden in Kraft bleiben.

Der Vortrag des Regierungsraths lautet:

Tit.

Zu denjenigen Gesetzen und Verordnungen, deren Revision am lautesten und dringendsten verlangt wurde, gehören vorzüglich auch diejenigen über das Wirthschaftswesen.

Das Departement des Innern, schon seit anderthalb Jahren mit den Vorarbeiten zu einem neuen Gesetze über diesen wichtigen, so viele Privatinteressen berührenden Gegenstand beauftragt, ließ sich keine Mühe gereuen, die in den verschiedenen Landestheilen darüber waltenden Ansichten und Wünsche einzuvernehmen. Aus denselben muß nun die Ueberzeugung hervorgehen, daß es schwer, ja unmöglich sein wird, denselben auf genügende Weise durch ein einziges, für den ganzen Kanton geltendes, Gesetz zu entsprechen. Denn während einerseits, besonders im alten Kantonstheil, die Aufrechthaltung des bei Ertheilung von Wirthschaften befolgten Konzessionensystems gewünscht, ja zum Schutze erworbener Rechte und Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit für nothwendig gehalten wird, erheben sich andererseits, vorzüglich aus den leberbergischen Amtsbezirken, bedeutende Stimmen, welche jede willkührliche Beschränkung des freien Verkehrs mit geistigen Getränken durch Konzessionen, als mit den Grundsätzen allgemeiner Rechtsgleichheit und Industriefreiheit unvereinbar, und sogar als verfassungswidrig ansehen.

Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath für das Zweckmäßigste erachtet, Ihnen, Hochgeachtete Herren, die zwei nachstehenden Gesetzesentwürfe, wovon der erste auf dem Grundsatze obrigkeitlicher Konzessionen, der zweite aber auf demjenigen freier Konkurrenz vermittelst Patenten, beruht, zur Prüfung vorzulegen, Ihrem weisen Ermessen anheimstellend, ob Sie, Hochgeachtete Herren, den einen oder den andern entweder als allgemeines Gesetz für den ganzen Kanton, oder aber für einzelne Landestheile — vorausgesetzt, daß sie solches wünschen — genehmigen wollen; denn obgleich der Regierungsrath im Allgemeinen die möglichste Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im ganzen Kanton für wünschenswerth halten, und Ihnen daher den auf das Konzessionensystem gegründeten Gesetzesentwurf, als den Ansichten der Mehrheit entsprechend, vorzugsweise empfehlen muß, sieht derselbe kein Hinderniß, die Wünsche der leberbergischen Amtsbezirke, falls sich solche aus Ihren Berathungen ergeben sollten, auf angemessene Weise zu berücksichtigen, und ein auf das Patentsystem gegründetes Gesetz in denselben einzuführen.

Alles aber ꝛc.

Bern, den 12. Juni 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath legte also in Abweichung von der Ansicht des Departements, welches nur ein Gesetz und nach dem Konzessionssystem wollte, noch ein Ausnahmsgesetz für den Jura nach dem Patentsystem vor, ließ sich aber in die Kritik weder der Ansichten und Anträge des Departements, noch der vor Regierungsrath gefallenen Meinungen ein; allein in dem diesem Vortrage angehängten Gesetzentwurf nach dem Konzessionssystem, folgte derselbe auch hierin dem Antrage des Departements über das Wirthschaftswesen, Art. 1 und 2, zum größern Theil nicht, indem er blos, wie dort, antrug, die Tavernenwirthschaften zu Realkonzessionen zu machen, und die Pintenschenkrechte nur auf unbestimmte Zeit zu entrichten, allein vom Antrage des Departements die Tavernenwirthschaften hingegen nur auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, und die Kompetenz des Regierungsraths in Ertheilung von Konzessionen für die Tavernen und Pintenschenke durch Vorschriften, wann sie ertheilt werden müssen, zu beschränken abstrahirte. Eben so stimmt dessen Antrag mit dem Art. 4 des Departements nicht überein, indem im §. 8 des Entwurfs er nicht dahin geht, die zukünftigen Wirthschaftskonzessionen der gleichen Gebühr, wie die bisherigen, zu unterwerfen; und von den Anträgen des Departements, Art. 5—7, ist gar nichts aufgenommen.

In Beziehung auf den Groß- und Kleinhandel mit Getränken, trug der Regierungsrath in völliger Abweichung von den Anträgen des Departements darauf an, denselben gegen Bewilligungsscheine des Finanzdepartements völlig frei zu geben.

Nach Ablesung dieser Vorträge erklärte Herr Landammann die Diskussion über die Frage eröffnet: Welches System, ob das der Konzessionen oder dasjenige der Patenten, dem Gesetz zum Grund gelegt werden solle?

Watt. Ich will nur zum voraus erklären, daß es ganz irrig ist, was man glaubt, wie ich nun schon von mehreren Seiten gehört habe, daß man im Leberberg im Allgemeinen das Patentsystem wünsche. Ein Theil der Deputirten desselben hat sich schon das letztemal herausgenommen, zu erklären, daß man im Jura in großer Mehrheit das Patentsystem wünsche, daß sich dieses, wenn man darüber in den Gemeinden abstimmen ließe, zeigen würde, wie der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg behauptete; dieses ist aber durchaus nicht so, sondern das gilt nur von einigen Gegenden, die aber in der Bevölkerung die Minderheit bilden, wie sich bei der Abstimmung bestimmt zeigen würde. Eben so unbegründet hat sich die Helvetie herausgenommen, als Organ des Jura aufzutreten, sie ist blos das Organ von 10 oder 12 Personen, und hatte gar keinen Auftrag für andere zu reden.

Allein es scheint mir, es wäre noch ein Mittelweg übrig, daß das Konzessionssystem beibehalten, und dennoch das Willkührliche, das es mit sich führt, aufgehoben würde, wenn man nämlich, statt die Ertheilung von Konzessionen oder Patenten blos vom Regierungsrath auf die Berichte der Regierungsstatthalter abhängig zu machen, jedes Begehren zu Errichtung einer Wirthschaft oder Pintenschenkes vor die Gemeinde, in welcher es errichtet werden soll, brächte, um von ihr über die Nothwendigkeit der Errichtung entscheiden zu lassen, und der Regierungsrath dann erst auf diesen Gemeindsbeschluß die Bewilligung oder den Abschlag zu ertheilen hätte.

Herr Landammann. Welchen Schluß zieht der Herr Opinant? stimmt er für das Patent- oder das Konzessionssystem?

Watt. Keinen, es ist nur ein Vorschlag, wenn ihr wollt, zum Juste-milieu, hier ist es mir gleich.

Tscharner, Präsident des Departements des Innern, giebt die Erläuterung über heute Morgens, von mehrern Mitgliedern ihm gemachten Bemerkungen gegen den Gesetzentwurf nach dem Konzessionssystem, als wenn durch diesen die Strafpolizei dem Richter entzogen würde, dieses sei nicht dem also, und sei weder in der Ansicht der Mehrheit des Departements, noch derjenigen des Regierungsraths gewesen.

Romang, Gerichtspräsident. Es wird eine allgemeine Klage in öffentlichen Blättern und im Publikum über den Mangel an Wirthschaftspolizei geführt. Entweder ist dieses unwahr oder es ist wahr; im erstern Fall hätte solches widersprochen werden sollen, dieses ist aber nicht geschehen, und ich muß glauben, letzteres sei wahr. Dieses ist aber eines der größten Uebel, das sich in unserm Land einschleichen könnte, wenn die Wirthschaftspolizei so schlecht gehandhabt würde, daß der Gelegenheit zum Trinken, zum Müßiggang, zur Verschwendung und was es alles noch mit sich führt, keine Grenze mehr gesetzt wäre; alle ehrbaren Hausväter, alle Vorgesetzten werden dieser Meinung sein, und also, da man schon jetzt die Polizei nicht zu handhaben weiß, wäre es nicht zweckmäßig, die Trinkorte zu vermehren, und mit ihnen die Gelegenheit zum trinken noch zu erleichtern. Ich stimme daher zum Konzessionssystem, wenigstens für den alten Theil des Kantons.

Kasthofer. Ich erkläre mich hingegen für das Patentsystem, doch bin ich geneigt, wie Herr Watt, hierin dem Juste-milieu mich zu nähern.

Der erste Grund, warum ich für das Patentsystem bin, ist der, weil ich es den Worten der Verfassung angemessener glaube, welche völlige Freiheit des Handels und der Gewerbe verspricht.

Bevor ich aber meinen Antrag deswegen im nähern stelle, will ich zuerst einiges Weniges über beide Systeme anführen. Ich glaube das Konzessionssystem sei ein Vorrechtssystem, weil es

nur denen, welchen die Regierung es erlaubt, ein Recht zum Wirthen giebt, alldieweil durch das Patentsystem jeder schon durch das Gesetz das Recht dazu erhält, wenn er die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt. Damit aber, wenn ich die bisher errichteten Wirthshäuser schon nicht als von Rechtenswegen bestehend ansehe, will ich nicht sagen, daß sie nicht alle Rücksicht verdienen, denn ihre Eigenthümer konnten nach damaligen Gesetzen, begründete Hoffnung haben, daß sie fortbestehen werden, sie konnten sie verkaufen, und ihre Käufer hatten damals Grund, um soviel mehr dafür zu bezahlen, da auch der Staat Wirthshäuser verkaufte, und für das Wirthschaftsrecht den Preis erhöhte. Dieser kann auch nicht das, was er verkaufte, annulliren, ohne die Betreffenden dafür zu entschädigen.

Die vorzüglichste Einwendung, welche gegen das Patentsystem gemacht wird, ist die seines nachtheiligen Einflusses auf Oekonomie und Moralität der Staatsbürger. Diese ist in ihrer Quelle achtungswerth, weil wir dieselben vor einem solchen Ruin schützen sollen, allein ich glaube nicht, daß da, wo die Wirthshäuser im Uebermaß gebraucht werden, dieses von der Menge der Wirthshäuser herrührt. Ich will einige Beispiele anführen, warum ich das nicht glauben kann.

Im kleinen Flecken Einsiedeln sind wegen der außerordentlichen Menge von Menschen, die jährlich dahin zu unserer Mutter Gottes wallfahrten, 60—70 Wirthshäuser, die alle zu den Füßen der heiligen Jungfrau Maria floriren; wenn nun die Menge der Wirthshäuser den Hang zum Besuch derselben, zum Müßiggang, zur Trunkenheit, zur Unsittlichkeit vermehrte, so müßte man also glauben, daß diese Laster nirgends mehr als unter den Bewohnern von Einsiedeln herrschen; ich erkundigte mich daher auch, ob dieses sich so verhalte, ob dort die Einwohner wirklich so schlechte Leute seien? und erhielte zur Antwort: nein, sie trinken weniger als die im Flecken Schwyz.

Ein anderes Beispiel liefern Habkern und Beatenberg, wo die Leute nicht besser sind, als die zu Matten bei Interlaken, wo so viele Wirthshäuser in der Nähe sind.

Woher kommt vorzüglich der Hang zur Trunkenheit? — aus dem Müßiggang und der Geschäftslosigkeit. Ein thätiger Mann wird nicht Hang zum Trunk haben. Sind die Burger von Bern wegen ihrem Weinhandel, wegen der Menge der Wirthshäuser, Pintenschenken und Keller schlechter geworden? — nein, sie sind dem Trunk im Ganzen viel weniger ergeben, als an sehr vielen andern Orten.

So habe ich ferner letzthin eine Reisebeschreibung gelesen, in welcher erzählt wird, wie die Russen neben andern Untugenden auch den Hang zum Branntenwein haben, und daß die nämlichen hingegen, wenn sie auf Geschäftsreisen sich befinden, außerordentlich enthaltsam seien.

Es liegt folglich offenbar am Tage, daß der Haupteinwurf den man gegen das Patentsystem machte, unbegründet ist, und da dieses der Verfassung zugleich mehr entspricht, so gebe ich aus diesen Gründen dem Patentsystem den Vorzug.

Ich will jedoch wegen den vielen andern Gründen, die gegen das Patentsystem angeführt worden, daß die Vermehrung der Wirthshäuser und Pintenschenken, ihre Beaufsichtigung und mithin auch die Handhabung der Polizei in denselben erschwere, hierin zu einem Juste-milieu mich geneigt zeigen, und zu Bestimmungen votiren helfen, durch welche die allzugroße Anhäufung von Wirthshäusern erschwert wird. Wenn man z. B. den Preis der Patente verdoppelte oder verdreifachte, wenn man dieselben nur für 6 Jahre ertheilte, so würde dieses schon Manchen von der Errichtung von Wirthshäusern abschrecken, oder daran verhindern, und man könnte so auf indirekte Weise die Vortheile des Konzessionssystems für leichtere Handhabung der Aufsichtspolizei erreichen. Der Name von Concession aber, glaube ich, solle abgeschafft werden, weil er zum aristokratischen System gehört.

Den Verdruß zu mindern, welcher die Erhöhung der Bewilligungsgebühren brächte, brauchte man wahrscheinlich nur die Hälfte derselben dem Armengut, die andere Hälfte der Schulkassa des Orts zuzusprechen.

Es ist gesagt worden, wenn das Konzessionssystem für den alten Kanton angenommen werde, und im neuen Theil dessen Beibehaltung zu vielen Anstand fände, so könnte man für den Jura ein spezielles Gesetz nach dem Patentsystem zugeben. Ich glaube aber, das könnte große Inkonvenienzen mit sich führen, die Ungleichheit könnte große Unzufriedenheit erwecken, und Exceptionen haben schon früher Reibungen veranlaßt. Nach meiner Meinung soll, wenn die Verfassung einmal angenommen ist, dieselbe aller Orten gleich exequirt werden.

Ueberhaupt zweifle ich, daß sich das Konzessionssystem, wenn es auch jetzt wieder adoptirt würde, sich lange im hiesigen Kanton würde behaupten können. Das Patentsystem existirt wirklich in vielen Kantonen, an die wir grenzen, im Kanton Luzern, im Kanton Solothurn und wie ich glaube auch im Kanton Waadt, in Frankreich, also auf dem größern Theil unserer Grenzen. Freilich ist wegen dem Patentsystem im Kanton Solothurn ein allgemeiner Lärm, welche Unordnung seit dessen Einführung in demselben eingerissen sei, wie die Trinkgelage zugenommen und in alle Nacht hinein dauern; allein das ist nur der Ausdruck der Freude errungener Freiheit, und der Effekt des ersten Eindrucks, welcher, wenn die Sache nicht mehr so neu ist, schon abnehmen wird.

Schneider, Regierungsrath. Vor allem aus scheint mir nöthig, zu untersuchen, ob es in unserer Willkühr stehe, welches System wir wollen annehmen, oder ob nicht ein höheres Gesetz uns hindert, blos zu machen, was wir gut finden. Durch den §. 16 der Verfassung ist die Freiheit des Handels und der Gewerbe nicht unbedingt anerkennt, wie uns Andere glauben machen wollen, sondern nur unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern. Diese angehängten Worte stehen nicht umsonst in der Verfassung, sie sollen eine Wahrheit werden. Es hätten nicht 27000 Einwohner die Verfassung angenommen, wenn diese Worte nicht darin stühnden: alle welche erworbene Rechte besessen hätten, allen welchen es daran gelegen ist, daß auf die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Moralität auf dem Lande fortgearbeitet werde, daß die Privatfreiheit nur so weit existire, als sie mit dem allgemeinen Wohl und den Rechten anderer verträglich ist, würden vielleicht die Verfassung nicht angenommen haben, wenn diese Worte derselben sie nicht von dieser Seite beruhigt hätten.

Ich glaube daher die Behörden durch diesen §. gebunden, beim Konzessionssystem zu verbleiben, und eben so glaube ich dieselben dazu durch den §. 18 verpflichtet, welcher alles Eigenthum für unverletzlich erklärt und bestimmt, daß niemand zu Aufopferung eines Gegenstandes desselben könne gezwungen werden, als wenn das gemeine Wohl es erfordere, und selbst in diesem Falle nur unter Vorbehalt vollständiger Entschädigung.

Würde aber auch diese Versammlung diese §§. der Verfassung nicht so auslegen, dann hätte ich noch andere Gründe, aus eigener Ueberzeugung, die mich bewögen, dem Konzessionssystem vor dem Patentsystem den Vorzug zu geben.

1) Möchte ich nicht aus jedem Haus ein Wirthshaus machen.
2) Existirt wirklich im ganzen Lande eine schwache Polizei, deren Wirkungskraft wir nicht noch mehr schwächen dürfen, was geschähe, wenn wir die Häuser, auf welche sie besondere Aufsicht haben muß, verdoppelten, verdreifachten ꝛc.

Keine Regierung wird sich behaupten, unter welcher nicht Ordnung, Ruhe und Sicherheit im ganzen Kanton herrscht, und leider könnte ich nicht versichern, daß die Ordnung wirklich so im Kanton existire, wie sie existiren sollte.

Durch Vermehrung der Wirthshäuser und Pintenschenken nach der Willkühr eines Jeden, der diesen Gewerb von nun an unternehmen möchte, würde die Ordnung doch aber gewiß nicht zu- und wohl eher noch mehr abnehmen.

Schlägereien nähmen überhand, welche immer nur in oder nach Trinkgelagen entstehen.

Die Verarmung nähme zu, weil man in Wirthshäusern nichts verdient, sondern nur ausgiebt, oft was man mit saurer Mühe in einem ganzen Tag erworben, in einer Stunde vertrinkt oder verspielt. Viele Gemeinden befinden sich aber wirklich durch die Menge der Armen, die ihnen zur Erhaltung auffallen, so verschuldet, daß es nicht länger so gehen kann, ohne daß eine Menge Gemeinden Geldstag machen müssen. Bei weniger Gelegenheit wird unstreitig weniger getrunken; wenn Einer noch sich scheut, in einem Wirthshaus zu oft zu erscheinen, so wird er noch öfterer bei Hause bleiben, als wenn noch ein zweites und drittes

neben dem andern existirt, wo er von dem einen in das andere gehen und die Hoffnung haben kann, daß ihm die Zeit, welche er in den Wirthshäusern zubringt, nicht so leicht nachgezählt werden kann. Hat einer in einem Wirthshaus Schulden gemacht, daß ihm der Wirth nichts mehr auf Borg giebt, so muß das Trinken an diesem Ort aufhören, wenn nur ein Wirthshaus daselbst existirt, sind aber zwei oder mehrere daselbst, so wird der Trinker von dem ersten in das zweite, und wenn auch dort sein Kredit erschöpft ist, in das dritte gehen ꝛc.

Welchen schädlichen Einfluß das viele Trinken, welches in der That zugenommen, noch in anderer Beziehung hat, wird Ihnen Tit. in einem Rapport, der nächstens eingelegt werden wird, im Nähern gezeigt werden; hier will ich nur anführen, daß dasselbe sehr stark auf die Zunahme der Taubstummen einwirkt, deren Zahl sich nun im Kanton wirklich auf 6000 beläuft.

Diese Behörde hat sich so sehr für das Erziehungswesen ausgesprochen, daß ich nicht erwarten kann, daß sie ein Wirthschaftssystem annehmen werde, durch welches die Bemühungen der Erziehungsbehörde und Beamten, das Volk auf eine bessere Stufe der Kultur zu bringen, auf einem andern Wege wieder fruchtlos gemacht würden; dieses wäre dem § 12 der Verfassung zuwider, welcher sagt: daß die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend, Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter ist.

Freilich wurde gesagt, daß die Freiheit der Gewerbe auch zu den durch die Verfassung garantirten Rechten gehöre, allein daß diese dem Zwecke der Erziehung des Volkes subordinirt sein müsse, ergiebt sich, wenn es sich nicht nach dem gesunden Menschenverstand hinlänglich verstände, auch wieder mit bestimmten Worten im Uebergangsgesetz, wo es heißt: daß die eifrige Beförderung unserer sittlichen Veredlung vom Verfassungsrathe dem künftigen Gesetzgeber vor Allem und ganz besonders empfohlen wird. Das Erziehungsdepartement könnte vergebens jährlich Fr. 200000 für das Schulwesen ausgeben, wenn die häusliche Ordnung der Eltern, deren Kinder in den Schulen erzogen werden sollen, immer abnähme, wenn die schlechten Beispiele im ganzen Dorfe und die Gelegenheitsorte zum Müßiggang und zur Unsittlichkeit, zur Verschwendung, zum Leichtsinn überhaupt sich immer vermehrten.

Freilich wurden von Herrn Kasthofer Beispiele von Orten citirt, wo die große Anzahl der Wirthshäuser ꝛc. den Hang zur Besuchung derselben nicht vermehrt haben soll, allein es liegen dagegen viel andere Beispiele vor Augen, wo sie diesen Nachtheil mit sich führte.

Am liebsten wäre mir freilich auch, wenn man hier ein juste-milieu treffen könnte, daß den Wünschen aller Landestheile entsprochen wäre; allein sonst stimme zum Konzessions-System.

Straub, Gerichtspräsident. Ich danke vor allem aus für die Rapporte des Departements des Innern, welche uns gewiß die Sache mehr beleuchtet haben, als manche Rede, die heute hier fällt und als die meinige auch. Ich will zu dem, was in denselben steht, etwas aus dem praktischen Leben beifügen.

Vor der Revolution waren nicht so viel Wirthe, und diese mußten nicht so viel Zinsen bezahlen; zugleich waren auch nicht so viel Weinhändler, und die Wirthe fuhren mehr selbst ins Rebland und kauften weniger von den Weinhändlern, so daß diese suchen mußten, mit jenen konkurriren zu können. So war weniger Konkurrenz gegen die Wirthe als für sie; daher hatte das Publikum viel wohlfeileren Wein und ungleich viel bessern zugleich.

Vor dem Uebergang hatten sich die Wirthe mit 1 Bz. Gewinn per Maaß begnügt, jetzt begnügen sie sich kaum mit 4 bis 5 Bz. Vor dem Uebergang existirte ein anderes Recht, wo die Rebbesitzer ihre eignen Produkte selbst ausschenken konnten, und er also nicht erst durch fremde Hände gieng und verderbt wurde.

Vor dem Uebergang kaufte sich der Privatmann seinen Tischwein beim Rebmann und nicht wie jetzt beim Weinhändler, daher hatte man auch zu Hause einen wohlfeilern und bessern Wein.

Die Zahl der Weinhändler wurde hingegen seither so übersetzt, daß viele nicht bestehen konnten, sich zu helfen den Wein verdarben, wann dieses geschehen war doch zu Grunde giengen, und der Gemeinde zur Last fielen.

Die Wirthe ihrerseits suchen bei zunehmender Konkurrenz dem daher geringern Gewinnst auch auf eine andere Weise einzukommen, und andere gehen sonst zu weit, daß sie auf einmal reich werden wollen; ich kenne Wirthe, die ihren Wein von gleicher Qualität um 4 Bz. theurer verkaufen, als andere. Doch giebt es auch noch rechte Wirthe, die ihre Gäste billig halten und wohl bedienen. Wir wollen sie daher nicht alle in gleichen Tiegel werfen.

Ich glaube nach allem Angebrachten nicht, daß bei vermehrter Konkurrenz der Wirthe und der Weinhändler das Publikum wohlfeiler und mit ächterem Wein werde bedient werden.

Außer dem sehe ich aber die Sache noch aus einem viel hö- Gesichtspunkt an.

Welches sind die Folgen des Patent-Systems?

1) Zunahme der Unsittlichkeit,
2) Vermehrung der Liederlichkeit, und mit diesem natürlich
3) Eine größere Armuth.

Niemand besser als die Amtsgerichts- und Konsistorial-Präsidenten wissen, daß bei dem Wein und in Winkelwirthschaften weit aus die meisten der Schlag-, Schelt- und Konsistorial-Händel entstehen, die bei diesen Tribunalien vorkommen. Wenn ihr nun noch die Wirthshäuser vermehret, so werden die, welche sich noch schämten, den ganzen Tag im Wirthshaus zu sitzen, sich auch keine Mühe mehr daraus machen, sondern vom einen in das andere gehen. Und wer muß dann zuletzt dieses alles entgelten; die armen Gemeinden, in denen ohnehin schon Armentellen von 5—6 vom 100 jährlich erhoben werden, der arbeitsame ehrliche Hausvater, welcher um seine Person und seine Familie ehrlich durch die Welt zu bringen, sich im Genusse alles Unnothwendigen möglichst einschränkt, und hingegen wegen einer Menge liederlicher Gemeindsgenossen bis 20 Duplonen Armentell bezahlen muß.

Wenn einst alle arm sind, so sind wir dann freilich einander um so gleicher, allein ob wir uns dann desto besser befinden, ist eine andere Frage.

Wer will eigentlich das Patent-System? — ist es das Publikum? — sind es die Behörden? — gar nicht, es sind nur die, welche wünschen auswirthen zu können, die Weinhändler, und die, welche lieber durch Uebernahme einer Wirthschaft der schwereren Arbeit sich entziehen, und wohlfeileren Wein trinken möchten, indem sie den, welchen sie selbst trinken, mit Wasser ergänzen. Andere meinen vielleicht, wenn sie nur wirthen können, so kommen ihnen dann die Fünfbätzler und Fünffrankenstücke von selbst in den Sack, allein diese werden sich sehr irren, und was wird die Folge von der Zunahme der Wirthschaften sein, daß eine Menge solcher neuer Wirthe nicht genug Absatz findet, der Zins ihrer in der Wirthschaft liegenden Kapitalien verloren geht, viele sich anstrengen werden, sich dennoch zu behaupten, dafür immer mehr Schulden machen, immer mehr Zinsen zu bezahlen haben, und zuletzt doch Geldstag machen müssen, daß die armen Gemeinden eine neue Quelle von Geldstagen ihrer Angehörigen vor sich sehen müssen. Man sagt freilich, das kommt dann wieder ein durch den Ertrag der Patenten, allein was ist das, wenn Fr. 30 von einem Patent in den Armenseckel fließen gegen den Ruin auch nur einer Familie? —

Hat das Patent-System aber vielleicht einen andern größern Nutzen als das Konzessions-System, sind da, wo das erstere herrschte, die Wirthshäuser etwa wegen der vermehrten Konkurrenz besser gewesen? Logierte man im Jura besser, als im deutschen Theil des Kantons? — gar nicht, wohl aber schlechter, weil es hieß: wir können uns nicht mit Mehrerem und Besserm versehen, weil wir auf keinen Absatz zählen können. Warum will man also für ein System stimmen, das die Erfahrung als das minder Gute bewährt hat.

Allein noch ein anderer Grund, ein politischer, verbietet mir zum Patent-System zu stimmen. Wenn wir gerecht und billig sein wollen, müssen wir entweder alle Ehehaften oder keine abschaffen. Was haben wir aber für Grund, diese alle aufzuheben, erzeigten sie sich nicht im Allgemeinen wohlthätig, sind sie nicht in den Händen der achtbarsten Männer unsers Kantons. Man sagt freilich, die Vaterlandsliebe, die Freiheit, die Gleichheit erfordern eine solche Maßregel, allein das sind auf diese Weise

mißverstandene Worte, weil durch solche Maßnahmen dem nicht entsprochen wurde, was Vaterlandsliebe, Freiheit und Gleichheit fordern, sondern das Gegentheil dessen befördert würde. Ich glaube nicht, daß die Wurzeln der neuen Ordnung der Dinge noch so stark seien, daß wir uns über diese ganze Klasse von Ehehaftsbesitzern so hinwegsetzen, daß wir sie vor den Kopf stoßen dürften. Selbst der Projekt-Gesetz nach dem Konzessions-System geht noch ein wenig zu weit.

Wenn wir die Ehehaften abthun, die Patente einführen, die Polen behalten, wie wird das kommen? — wann wir den neuen Großen Rathssaal noch beziehen wollen, so glaube ich, müssen wir anders fahren. Ich stimme zum Konzessionssystem.

Ziegler. Wir haben zwei Systeme, das Patent- und das Konzessions-System vor uns. Was es mit dem erstern für eine Bewandniß habe, machte ich auch einige Erfahrung, als ich im Jahre 1805 eine Reise ins Elsaß machte, wo das Patentsystem wie bekannt herrscht. Ungeachtet der Menge der Wirthshäuser daselbst hatte ich öfters mit Noth ein Glas Wein und Brod erhalten zu können. So kam ich einmal hungrig und durstig in ein Dorf, wo vor jedem Haus ein Ausschenkzeichen war, allein alle waren geschlossen, und als ich endlich in eines treten konnte, mußte ich noch lange auf die Wirthsleute warten, weil sie auf dem Felde gewesen; auf meine Frage, warum man niemand antreffe, hieß es: daß die Wirthschaft ihnen nicht so viel abtrage, um derselben den ganzen Tag obliegen zu können; indem bloß auf den Abend Jemand ein Glas Wein begehre. Ich finde demnach das Patentsystem von keinem Nutzen. Was es mit den Wünschen für Abänderung des Konzessionssystems für eine Bewandniß haben möchte, kann ich auch ein Beispiel geben: Es erzählte mir vor einigen Jahren Herr Howart, gewesener Präsident der Municipalität allhier, wie um Anno 1800 Gemeindsangehörige von Wengi, seinem Heimathort, zu ihm gekommen, und ihn um seine Verwendung für Bewilligung einer zweiten Wirthschaft für ihr Dorf angesprochen haben. Darauf habe er sie gefragt: ob sie dann mit dem wirklichen Wirth nicht mehr zufrieden seien? und zur Antwort erhalten: wohl. Nun habe er sie weiters gefragt: Ob er reich sey? — Er könne es so machen. Warum sie nun zwei Wirthe verlangen, ob sie an einem nicht genug haben? — worauf sie ihm erwiederten: wohl; allein sie glauben, wenn sie zwei Wirthe hätten, so würde einer suchen wohlfeiler zu sein als der andere, und dadurch würden sie noch wohlfeiler und besser bewirthet werden. Da habe er dann dem Gemeindammann bemerkt: allein so müßtet ihr dagegen auch zwei Wirthe erhalten, und das Doppelte ausgeben, was bisher, oder es müßte einer von Beiden zu Grund geben, daß ihr dann doch wieder nur einen hättet. So glaube nun, (fährt der Redner fort) werden Viele, welche jetzt das Patentsystem wünschen, auch denken, wie jene Ausgeschossenen von Wengi, und es könnte den Gemeinden, die eine Vermehrung ihrer Wirthschaften verlangen, auch so gehen, daß sie nur um so viel mehr Wirthe zu erhalten hätten, oder die andern zu Grunde gehen müßten; ich stimme zum Konzessionssystem.

Morlot. Es scheint mir, wie einigen Herren Präopinanten, es komme vor allem aus darauf an, was die Verfassung erlaube, oder gebiete. Der §. 16 erkennt die Freiheit des Handels und der Gewerbe. Wenn er aber nichts weiters hätte vorschreiben sollen als diese, so wäre man bei seiner Abfassung da stehen geblieben; das ist nun aber nicht dem also; denn es kommt der Nachsatz: unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

Was erfordert nun das allgemeine Wohl? wohl nicht, daß den Staatsbürgern möglichst viel Gelegenheit zum Müßiggang, zum Schuldenmachen, zur Trunkenheit, zum Spiel, zur Unsittlichkeit, zur Verarmung gegeben werde, sondern daß man diese Gelegenheiten so viel als möglich vermindere, und welche Folgen das Patentsystem in obigen Beziehungen habe, wissen wir von der helvetischen Regierung her, unter welcher es einige Zeit geherrscht hatte.

Was erfordern die erworbenen Rechte? wohl nicht daß man auf solche keine Rücksicht nehme, und sie mit einem Machtspruch aufhebe; denn diese gehören, wie alles andere Vermögen zum Eigenthum dessen, welcher dergleichen besitzt, und dieses ist im §. 18 im Allgemeinen für unverletzlich erklärt. Die Zahl von denen, welche erworbene Wirthschaftsrechte besitzen, ist auch nicht unbedeutend, und viele derselben mußten sie theuer bezahlen, so daß sie mit Aufhebung derselben einen bedeutenden Theil ihres Vermögens verlören.

Ich glaube, man werde nicht auf Kosten so vieler Berechtigten neue Finanzquellen für Andere eröffnen wollen, die keine besondern Rechte aufzuweisen haben.

Wenn für den Jura das Patentsystem nothwendig erachtet werden sollte, so habe ich nichts dagegen, daß man für sie eine Ausnahme bewillige; es verwundert mich aber, daß gerade die, welche in frühern Jahren unter der französischen Regierung eine Beschränkung der Anzahl Wirthshäuser verlangt hatten, weil sie die unbeschränkte Zahl ihrem Gemeinwesen nachtheilig erfunden, nun das Gegentheil finden sollten.

Bei diesem Anlaß halte ich mich noch verbunden zu bemerken, daß wenn, wie es heißt, gegenwärtig 400 unerlaubte Wirthshäuser im Bisthum sich befinden, dieses nicht nur zum Vorwurf der untern Behörden, die sie aufkommen ließen, sondern auch zu dem der obern Behörden, die sie bestehen lassen, gereicht, und daß es in dieser Letztern Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß sich Jedermann ohne Unterschied den bestehenden Gesetzen unterziehe, und diese gegen alle Staatsbürger gleich exequirt werden.

Ich stimme zum Konzessionssystem.

Joneli. Es ist noch ein Grund gegen das Patentsystem nicht angeführt worden, daß nämlich auch Gemeinden Wirthshäuser besitzen, deren Ertrag für sie ein Haupttheil ihrer Einkünfte ist. Bei mir z. B. besitzt die Gemeinde ein Wirthshaus, das ihr jährlich Fr. 1000 abträgt, werden Patente von Fr. 30 bis 40 diesen Werth aufwiegen? — und würden überhaupt die Gemeinden, deren es noch mehrere giebt, welche Wirthshäuser besitzen, sich solche einträgliche Rechte ohne weiters nehmen lassen? — Ich bin überzeugt, daß wenn das Patentsystem durchginge, daraus eine allgemeine Unzufriedenheit entstühnde, und man sähe es nicht nur als einen Eingriff in alte Rechte, sondern auch als eine Quelle einer Menge von Lastern und Vergehen an, indem durch die Vermehrung von Wirthshäusern um so viel mehr Veranlassungen zu solchen eröffnet würden. Der ganze rechtliche Theil des Publikums ist gegen das Patentsystem. Die Todtschläge sind immer aus Wirthshäusern ausgegangen. Wir haben Wirthschaften genug. Wenn einer Durst nach Wein hat, so weiß er Wein genug zu bekommen, was der Geldseckel ertragen mag. Es freute mich nicht, heimzugehen, wenn das Patentsystem angenommen würde, ich wüßte gar nicht, wie ich allen Vorwürfen, die ich anhören müßte, begegnen könnte. Ich stimme zum Konzessionssystem.

Fellenberg wäre, weil das Konzessionssystem der Willkühr huldigt, für das Patentsystem, wenn es nicht die Unsittlichkeit beförderte und der guten Erziehung hinderlich wäre, stimmt aber in dieser Beziehung ganz wie Herr Schneider. Im Jura besonders scheint ihm der Mißbrauch zum Gebrauch geworden zu sein, und für die Orte, wo ein Gesetz, weil es ganz gegen die dortige öffentliche Meinung geht, nicht gehandhabt werden könnte, findet er es gefährlich, ein solches aufdringen zu wollen, weil damit an die Wurzel der Macht der Regierung geschlagen würde. Da indessen der Haupteinwurf, welcher gegen das Konzessionssystem zu machen ist, darin besteht, daß nach demselben die Ertheilung von Wirthschaften dem Gutfinden des Regierungsraths überlassen war, so glaubt er, man sollte nach dem Antrage des Herrn Watt, jedes Begehren um eine Wirthschaft vor die Gemeinde bringen, in welcher man sie errichten will, und von ihrem Beschluß die Ertheilung oder den Abschlag abhängig machen. So wäre dann der die Unsittlichkeit vermehrenden illimitirten Vermehrung der Wirthshäuser nach dem Patentsystem vorgebogen, und dennoch wie bei diesem die Ertheilung von Bewilligungen zu Errichtung von Wirthshäusern nicht der Willkühr der Regierung überlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 64.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 7. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Wirthschaftswesen, Fortsetzung.)

Knechtenhofer. Weil ich selbst Eigenthümer einer Wirthschaft bin, so will ich mich darüber, welches System man annehmen solle, ob das Patent- oder Konzessionssystem, nicht aussprechen, sondern nur auf den Antrag der Herren Watt und Fellenberg dienen, die Ertheilung eines Wirthschaftsrechts von dem Gutfinden der betreffenden Gemeinde, in der es ausgeübt werden soll, abhängig zu machen. Davor möchte ich nämlich die Versammlung sehr warnen, weil die Gemeinden oft selbst Privatinteressenten sind, so daß da, wo diese selbst Wirthshäuser besitzen, niemals kein anderes neben den ihrigen aufkommen könnte, wenn es das allgemeine Bedürfniß im übrigen noch so sehr erforderte. Wie erging es mir nicht, als ich um kein neues Wirthschafesrecht, sondern nur um die Erlaubniß es vom alten Haus auf ein neues überzutragen nachsuchte. Wie bot der Stadtrath von Thun, weil er 5 Gemeinds-, 3 Gesellschaftswirthshäuser, bei 30 Pintenschenken zu vergeben hatte, nicht alles auf, um die Erhaltung dieser Bewilligung zu hintertreiben! So giebt es noch andere Gemeinden, wie wir gehört haben, welche selbst Wirthshäuser besitzen, und also dann die natürliche Gegenpartei und nicht eine unparteiische Behörde bilden, und wenn über dergleichen Wirthschaftsbewilligungsansuchen von den Gemeinden zu entscheiden wäre, so könnte es da je nach den Parteien, die einander gegenüberstühnden, blutige Gemeindsversammlungen geben. Also stimme ich gegen Herrn Watts Antrag, aber wie gesagt, ohne mich für das Patent- oder Konzessionssystem auszusprechen, nur gegen das Juste-milieu möchte ich mich gegenwärtig verwahren.

Herr Landammann. Die Modifikationsbegehren sind gegenwärtig noch nicht in Umfrage, nur die allgemeine Frage: ob man das Patent- oder Konzessionssystem wolle?

Faggi, Gerichtspräsident von Frutigen. In einem Lande, wo beinahe alle Wirthschaften den Gemeinden gehören, ist man natürlich nicht für das Patentsystem, so daß ich ganz der Meinung Herrn Joneli's beistimmen muß, daß dessen Einführung einen höchst widrigen Eindruck in diesen Gegenden machen würde. Wir haben im Amte Frutigen eine Gemeinde, die ein Wirthshaus besitzt, das ihr 1100 Crn. Zins abträgt, und wo sie also beinahe ihr ganzes Einnehmen verlöre, wenn man das Patentsystem einführte.

Gegen ein Juste-milieu muß ich mich ebenfalls aussprechen, da ganze Gemeinden dabei interessirt sind, daß es bei dem bisherigen System verbleibe.

Was Herr Gerichtspräsident Straub sagte, daß die vor den Gerichten vorkommenden Schlag-, Schelt- und Konsistorialhändel meistens in Wirthshäusern ihren Ursprung haben, muß ich bestätigen und beifügen, daß bekanntlich je kleiner die Wirthschaften sind, desto mehr solche Straffälle in denselben sich ereignen.

Belrichard ist auch der Meinung, daß der §. 16 der Verfassung zur Regel für alle dienen solle; stimmt aber der gegebenen Erklärung desselben von Herrn Schneider nicht bei, sondern glaubt, daß er die allgemeine Gewerbsfreiheit ausspreche, und unter dem Vorbehalt der Bedingungen, welche das allgemeine Wohl erfordern, nur die nothwendigen Polizeimaßnahmen wie beim übrigen Kauf und Verkauf, und unter den vorbehaltenen Rechten, nur die von der Regierung unwiderrufbaren zu zählen seien, zu welchen die Wirthschaftsrechte darum nicht gehören, weil sie immer mit der Clausel: „auf so lange es uns belieben und gefallen wird", ertheilt worden, und diesemnach hält er dafür, daß dieser §. sich ganz für das Patentsystem ausspreche. Diesen Sinn findet er aber nicht nur im Buchstaben des §., sondern auch im Geist der Verfassung überhaupt, weil sie im Ganzen gegen das System der Willkühr gerichtet sei, nach welchem das Konzessionssystem gehe, und meint, wo auch ein §. undeutlich wäre, müßte er aus dem Geiste der ganzen Verfassung erklärt werden.

Weber, Oberst. Ich möchte gern von den Herren des Justizdepartements ein Wort über diesen Gegenstand hören, da man so viel von Recht hört, ob die Wirthschaften unter die erworbenen Rechte gehören oder nicht, und die Mitglieder dieses Departements am ersten darüber eine gründliche Meinung sollen geben können.

Für meine Person aber glaube ich, es solle hier auch vom Wohl des Volkes die Rede sein, welches System, das der Patente oder das der Konzessionen demselben besser entspreche, und die Diskussion habe zum Zweck, dieses auszumitteln.

Allein worin das Patent-, worin das Konzessionssystem bestehe, herrschen im Publikum und bei vielen unter uns auch, nur dunkle Begriffe, so daß es mir selbst schwer fällt, eine Partei zu ergreifen, und eine Erläuterung nöthig ist.

Eben so möchte eine solche nöthig sein über die Frage: ob die bestehenden Wirthschaftsrechte beständige Rechte seien, oder ob sie von der Regierung nur auf so lange ertheilt worden, als es ihr beliebe und gefallen möge, da die bisher gefallenen Meinungen einander widersprechen. Weiters möchte ich Auskunft, ob zwischen freiem Kauf und Verkauf und der Freiheit zu Errichtung von Wirthschaften kein Unterschied sei, wie ich behaupten hörte, oder ob einer existire oder worin er bestehe? Ich möchte daher von den Herren Rechtsgelehrten dieser Versammlung über alle diese Punkte Auskunft.

Man sagt, das Patentsystem sei zweckmäßiger, weil es die Konkurrenz eröffne, für welche man auch sorgen solle; wenn aber aller Orten Weinnegotianten sind, wo der Hausvater für seine Familie sich mit dem nöthigen Wein versehen kann, welcher nicht vermag selbst in das Rebland zu fahren, so scheint mir damit schon ein bedeutender Grund wegzufallen, diese Konkurrenz auch unter den Wirthschaften so illimitirt frei zu geben; und etwas anderes, dünkt es mich, sei es, die Konkurrenz im Handel und Gewerb überhaupt zu eröffnen, oder das Trinken in Wirthshäusern möglichst zu erleichtern. Das Beispiel von Herrn Kasthofer, wegen den vielen Wirthshäusern zu Einsiedlen, scheint mir für uns nicht passend, weil dort wegen der Menge der Pilgrimme, die dahin wandern, so viele Wirthshäuser sein müssen.

Allein noch einmal wiederhole ich mein Ansuchen an die Herren Rechtsgelehrten, uns über die Punkte, welche ich bezeichnet habe, mehr Licht zu geben.

Vautrey, Regierungsrath und Mitglied des Justizdepartements. Wir haben eine große und höchst wichtige Frage vor uns, eine Frage, welche zugleich das Privatinteresse von Tausen-

den und den allgemeinen Wohlstand, die Moralität des Volkes und seine Freiheit in einem sehr wesentlichen Punkte berührt und bei der es um Erklärung eines Grundprinzips unserer Verfassung zu thun ist.

Man streitet sich vorzüglich, ob die bisherigen Wirthschaftskonzessionen unter die erworbenen Rechte gehören, welche der Art. 16 der Verfassung vorbehalte. Um nun darüber die sicherste Auskunft zu finden, habe ich die Verhandlungen des Verfassungsrathes vom 16. Mai 1831 nachgeschlagen, wo der §. 16 der Verfassung behandelt ward, und habe das Protokoll über dieselben vor mir. Ich will Sie, Tit., vorzüglich auf zwei Punkte derselben aufmerksam machen, auf denjenigen, wie man sich damals über die Freiheit des Handels und der Gewerbe, und wie über die erworbenen Rechte, welche infolge dieser Verhandlung im §. 16 vorbehalten worden sind, ausgesprochen hat:

Koch, Rapporteur, sagte: durch die freie Konkurrenz erhält das Publikum die Waaren wohlfeiler, und zugleich bessere Waaren; wenn aber die Freiheit in der Konkurrenz im allgemeinen wohlthätiger ist, so unterliegt denzoch auch diese Regel einigen Ausnahmen, wo sie aus Gründen des Gemeinwohls beschränkt werden muß, wie wegen den Apotheken ꝛc.

In Beziehung auf die wirklich bestehenden Rechte im Handel und Gewerbe, unterschied er zwischen (droits acquis) erworbenen Rechten und andern.

Dieser Unterschied hatte dann auch die Versammlung sofort vorzüglich beschäftigt.

Watt äußerte: die Berüfe sind für das Publikum und nicht für die Berüfe selbst.

Hahn dito, und über die Rechte in derselben fügte er bei: die widerruflichen Rechte (droits revocables) sollen solche bleiben, und die nicht widerruflichen (les droits irrevocables) auch das was sie wirklich sind.

Straub glaubte nicht, daß das allgemeine Interesse dem Partikularinteresse geopfert werden solle.

Tscharner, Präsident des Verfassungsraths. Die erworbenen Rechte sind nicht anders als wie anderes Eigenthum, einzig aus Gründen des Gemeindwohls und gegen volle Entschädigung aufzuheben. Die andern befinden sich nicht im gleichen Falle.

Es sind also in der Diskussion unter den droits acquis (erworbenen Rechten) die droits irrevocables verstanden worden, und neben diesen les droits revocables (die widerruflichen Rechte) zum Vorschein gekommen und bei der Abstimmung, bei welcher 70 Stimmen entschieden, wurden nur die erstern dieser zwei Klassen unter die vorbehaltenen aufgenommen. Nach allem dem ist ganz klar, daß unter den erworbenen Rechten des Art. 16 der Verfassung nur die unwiderrufbaren zu verstehen sind, und da der Art. 5. des Polizeireglements über die Wirthshäuser von 1804 alle Wirthschaftskonzessionen, sowohl die alten als die neuen, für widerruflich erklärt, solche nicht zu diesen vorbehaltenen Rechten gehören, und die Versammlung in dieser Hinsicht ganz freie Hände hat.

Nachdem ich also diese Frage, wie ich glaube, gründlich genug erörtert habe, schreite ich zu einer zweiten: Was verspricht uns also der §. 16 der Verfassung, wenn er uns die Freiheit der Gewerbe zusichert, und sie in diesem Falle durch keine erworbenen Rechte beschränkt ist?

Diese zu erörtern, frage ich, was ist Freiheit überhaupt? — Unbeschränktheit, zu machen, was man will.

Eine solche unbegrenzte Freiheit kann nun freilich in einer Gesellschaft von Mehreren, die sich zu einer solchen zu einem bestimmten Zweck vereinigt haben, nicht stattfinden, sondern sie muß nach diesem Zweck beschränkt werden; allein die Beschränkung darf nur durch ein Gesetz, und nach dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller, erfolgen.

Gewährt nun aber das Konzessionssystem eine blos nach dem Gesetz beschränkte Freiheit, nein, sondern nur eine Freiheit nach der Willkühr der Behörde, wenn es ihr gefällt mir eine Wirthschaft zu erlauben; es ist ein Privilegium, daß niemand das Recht hat, diesen Gewerb auszuüben, als der, welcher die Bewilligung erhalten hat, das also alle andern von gleichem Gewerb ausschließt, ist das nun eine Freiheit der Staatsbürger zu nennen? Nein, so lange im Gesetz die Bedingungen nicht aufgestellt sind, unter welcher eine Regierung eine Konzession einzig verweigern oder aufheben kann, so lange ist keine Freiheit, und diese Freiheit, blos nach dem Gesetz beschränkt, ist es, welche das bernische Volk durch die neue Verfassung suchte, und welche der §. 16 derselben in Beziehung auf Handel und Gewerbe verspricht, denn es macht sie nur von den gesetzlichen Bedingungen, nicht von Bedingungen im allgemeinen, welche das allgemeine Wohl und die erworbenen Rechte erfordern, abhängig.

Wenn Ihr also das Konzessionssystem bewilligt, so erlaubet ihr etwas, das gegen den Grundsatz der Verfassung im allgemeinen und gegen den §. 16 derselben insbesondere ist; denn ihr machet die Freiheit zu Errichtung eines Wirthschaftshauses nicht von gesetzlichen Bedingungen, sondern von der Willkühr des Regierungsraths, welcher keine Grenze gesetzt ist, abhängig, und selbst vom blinden Zufalle, ob ein Mitglied des Regierungsraths eine gute oder böse Laune in die Sitzung bringe, ob es eine gute oder böse Nacht, ein gutes Frühstück gehabt habe; denn alles dieses kann auf seinen Humor, und dieser auf seinen Entschluß an diesem oder jenem Tage wirken.

Ich will aber gar kein illimitirtes Patentsystem, ich begreife sehr wohl, daß auch dafür gesorgt werden muß, daß die gänzliche Freiheit des Handels und der Gewerbe nicht in Mißbrauch ausarte, und daß auch für das Publikum sowohl als für den Wirthen gesorgt werden muß, und habe allen diesen Rücksichten in meinem Entwurfdekret nach dem Patentsystem Rechnung getragen, der ihnen mit einigen Modifikationen, die er vom Regierungsrath erlitten, im Drucke vorliegt.

Es wundert mich, daß ich einige Mitglieder, welche sich früher im Verfassungsrath so bestimmt für die Gewerbsfreiheit ausgesprochen haben, heute nun gegen das Patentsystem reden gehört habe, und es ist mir leid, daß nicht mehrere Mitglieder des Verfassungsraths auch von dieser Behörde sind; sie würden gewiß meine Ansicht, daß das Patentsystem einzig dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung entspreche, unterstützt haben. Besonders bedauere ich, Herrn Morel nicht in unserer Mitte zu sehen, dessen Gedanken hierüber in öffentlichen Blättern stehen.

Dieser Mann ist auch gegen das Konzessionssystem, und doch ist er einer der Herren Geistlichen, welcher bekanntlich auf's gewissenhafteste für Beförderung der Sittlichkeit, des öffentlichen und speziellen Wohls seiner Gemeinden besorgt ist. Wir wollen anhören, was dieser sagt:

Als im Jahre 1811 die Gemeinden im Jura die französische Regierung um eine Beschränkung der Anzahl ihrer Wirthshäuser ersuchten, geschah es nicht aus dem, vom Departement angegebenen Grund um die Aufhebung des Patentsystems zu verlangen, sondern weil das französische Patentsystem ganz illimitirt war und sie eine Beschränkung desselben verlangten, und wir wollen Ihnen noch jetzt beweisen, daß die öffentliche Meinung im Jura für das Patentsystem ist, obwohl nicht für ein ganz illimitirtes; daß sie dort eine Beschränkung der Freiheit zugeben, aber nur eine durch Bedingungen des Gesetzes.

Ferner fährt er fort: man sage in Frankreich, England, Holland und in andern Monarchien herrsche das Patentsystem, allein in Republiken, deren Stärke auf der Moralität ihrer Bürger beruhe, passe es nicht; allein dieses könne er nicht finden, sondern er müsse für das Patentsystem mit Beschränkungen durch das Gesetz bestimmt stimmen.

Dieses ist nun auch der wahre Sinn des §. 16 der Verfassung nach der merkwürdigen Sitzung des Verfassungsraths vom 16. Mai, welche länger als keine andere gedauert hatte; wenn wir also das Konzessionssystem bewilligen, so ist es ein Verstoß gegen die Verfassung und beinahe gegen unsern Eid, dann huldigen wir den Vorrechten von Personen, und den Privilegien, die unsere Verfassung abgeschafft, dann sind wir nicht mehr Legislatoren, sondern interessirte Menschen.

Meßmer, Fürsprech. Ich muß dem Hrn. Präopinanten — einem geschickten Redner und großen Rechtsgelehrten — bemerken, daß er zwei rechtliche Begriffe verwechsle, die nichts mit

einander gemein haben. Die Begriffe einer Konzession und eines privilegium exclusivum.

Konzession ist die von der Behörde ertheilte Bewilligung zu Ausübung eines Berufs, der aus Gründen des allgemeinen Wohls unter polizeilicher Aufsicht stehen muß.

Wenn die Regierung eine solche Konzession ertheilt, so bleibt sie in dem Recht, neben der ertheilten Konzession noch andere zu ertheilen, und zwar so viel als die Umstände oder Bedürfnisse erheischen; — alldieweil das privilegium exclusivum dahin geht, daß neben dem konzedirten Recht kein anderes bestehen, kein neues konzedirt werden soll.

Von diesem letztern ist keine Rede, niemand denkt daran, ungeachtet Herr Präopinant seine Gründe von diesem hernimmt.

Der Differenzpunkt beider Systeme besteht demnach darin: daß der Entscheid über die Frage der Errichtung neuer Wirthschaften nach dem Patentsystem, von dem Arbitrium eines jeden Individuums, und nach dem andern System von der Beurtheilung des Regierungsraths abhangt, der als Landesregierung unser Vertrauen verdient und besitzt.

Wer besser im Stande seie, das allgemeine Wohl zu beurtheilen — der interessirte Privatmann, der ein Patent sucht, oder der Regierungsrath, das ist mir keinem Zweifel unterworfen.

Tillier. Es ist auffallend, daß wir bis 12 Uhr über das Prinzip diskutirt haben, welches wir annehmen wollen, und dem ungeachtet noch nicht zum Prinzip selbst gekommen sind.

Herr Weber glaubt, es herrschen darüber, was das Patent und was das Konzessionssystem sei, nur dunkle Begriffe im Volk; das scheint mir nicht dem also; ich glaube das Volk verstehe unter dem erstern, so viel ich hier und anders wo gehört habe, so ziemlich dasjenige System, vermöge welchem Jedermann das Recht hat, eine Wirthschaft zu errichten, wann er will, ohne daß ihn die Regierung daran verhindern kann, wenn er die allgemeinen gesetzlichen Qualitäten zu Ausübung eines Berufs, wie die Fähigkeit, rechtskräftige Handlungen zu begehen, besitzt ꝛc.

Weniger deutlich scheint mir der Begriff hingegen bei andern zu stehen, bei welchen ich am ersten Deutlichkeit solcher Begriffe gesucht hätte; denn was ist das Konzessionssystem? — nichts anders als was Hr. Meßmer sagte: das System, durch welches der Entscheid über die Errichtung einer Wirthschaft in das Urtheil der Regierung, und nicht wie im Patentsystem in das Urtheil des Petenten gelegt wird Daher ist, was Herr Vautrey gegen den Namen Konzession sagte, wichtig, allein was er verlangt, doch auch nicht mehr Patentsystem, denn auf den Namen kommt es nicht an, den eine Bewilligung führt, sondern ob eine Bewilligung auf jeden Fall ertheilt werden müsse, wenn die Abgabe dafür bezahlt wird, und der Petent die allgemein gesetzlichen Qualitäten zu Ausübung eines Berufs besitzt, oder ob die Ertheilung oder der Abschlag einer solchen noch von andern Bedingungen zum Wohl des Publikums und von dem Urtheil der Regierung, ob solche erfüllt seien, abhängig gemacht werden, wie im vorliegenden von Herrn Vautrey verfaßten Projektgesetzes nach dem Patentsystem, wo noch viele Bedingungen aufgestellt sind, ohne deren Erfüllung die Regierung nicht verbunden ist, die Bewilligung zu ertheilen. Die Bedingungen können sehr verschieden sein, allein sobald besondere für einen Gewerb zum Wohl des Staats aufgestellt sind, ist es nicht mehr Patent-, sondern Konzessionssystem.

Nachdem wir so das Prinzip selbst erörtert haben, wollen wir zu den Fragen übergehen, deren Entscheid uns in der Wahl des einen oder des andern Systems leiten sollen.

Die erste Frage ist die des Rechts: Ob uns die Verfassung erlaube, das eine oder das andere System zu wählen? welche von den Herren Schneider, Belrichard und Vautrey berührt worden. Was mich anbetrifft, so glaube ich, wir seien in dieser Beziehung vollkommen frei, und es lohne sich nicht einmal der Mühe, dieselbe näher zu untersuchen; denn auch in Beziehung dessen, was wegen den wirklich bestehenden Wirthschaften darüber gesagt werden kann, scheint mir klar, daß wir ganz freie Hände haben.

Die zweite Frage ist die, welche vom Standpunkt des allgemeinen Wohls, was dieses erfordere, ausgeht, und diese scheint mir viel wichtiger.

Dieses kann hier mehr als in vielen andern Berüfen in verschiedener Beziehung in Berücksichtigung kommen, nämlich in Beziehung auf den Wohlstand, die Moralität, die öffentliche Sicherheit.

Wir fangen unsere Untersuchung an:

1) In Beziehung auf den Wohlstand. Bekanntlich bin ich ein allgemeiner Freund der Gewerbsfreiheit, weil ich glaube, daß die Konkurrenz dem Fortschreiten in den Künsten und Handwerken durch die Emulation, die sie weckt, wie dem Publikum zu seiner besseren und wohlfeilern Bedienung günstiger sei, wenn ich aber in dieser Klasse von Gewerben von diesem allgemeinen Grundsatze abweiche, so geschieht es darum, weil ich finde, daß einerseits bei diesem Gewerbe, durch die Freiheit der Konkurrenz nicht der Zweck erreicht werden könne, wie bei Künsten und Handwerken, welche durch ihren Sporn immer höher ausgebildet werden, und daß anderseits das Wirthschaftswesen mehr Einfluß auf die Handhabung der allgemeinen Ordnung habe, als nicht leicht ein anderer Beruf.

   Was ist die Folge der Gewerbsfreiheit im Allgemeinen?

   Aus der Gewerbsfreiheit entsteht in der Regel Beschäftigung nicht nur für den, welcher Waare fabrizirt und verkauft, sondern auch für die Käufer, welche derselben zu andern Fabrikaten bedürfen; allein ist dieses auch die Folge der Wirthschaftsfreiheit? — keineswegs. Bei den Wirthschaften ist es ein anderer Fall; bei der Freiheit, deren zu errichten, würden Viele sich der Wirthschaft ergeben, wenn sie schon nicht durch solche Beschäftigung erhielten, und die Waare, welche da verkauft wird, ist nicht ein Mittel zu anderer Arbeit, sondern versetzt im Gegentheil ihre Käufer in Müßiggang. Es zeigt sich also schon in dieser Beziehung die Gewerbsfreiheit im Wirthschaftswesen mehr schädlich.

   Zudem ist die Natur der in diesem Gewerb liegenden Waare so daß sie gern zum Genuß derselben im Uebermaß verleitet, und den Betreffenden, der sie genießt, wie die Erfahrung vielfach beweist, auch dadurch seinem ökonomischen Ruin und dem seiner Gesundheit entgegen führt.

   Die Gewerbsfreiheit ist also in diesem Gewerbszweig dem öffentlichen Wohlstand nicht wie in andern mehr förderlich, sondern mehr schädlich.

2) In Beziehung auf die Moralität und allgemeine Sicherheit finden wir ihre Folgen noch schädlicher. Der Uebergenuß von Speisen und Getränken, mit ihrem Einfluß auf den ökonomischen Zustand des Betreffenden, übt auch einen schädlichen Einfluß auf die Sittlichkeit und die Moralität desselben aus, daß er zuletzt eine Quelle von einer Menge Vergehen und selbst der gröbsten Verbrechen an demselben wird; und je größer die Zahl der Wirthshäuser ist, desto mehr Gelegenheitsörter sind zu solchen Ausschweifungen gegeben, desto mehr Schwierigkeiten die Beaufsichtigung von allen Wirthshäusern unterworfen, desto mehr dem Gesindel die Fakultät erleichtert unbemerkt im Lande herumzuziehen.

3) Nun wollen wir noch zu einem Punkte übergehen, und drittens fragen: Wird hingegen die Klasse, welche der Wirthshäuser wirklich bedarf, für die sie eigentlich errichtet wurden, die Reisenden, bei einer völligen Schenkfreiheit am beßtem bedient? — Ich zweifle sehr daran; bereits haben wir gehört, in welchem Zustande die Wirthshäuser sich befinden, wo das Patentsystem herrscht, und es ist natürlich, daß gute Wirthshäuser, welche den Reisenden hinlängliche Bequemlichkeiten gewähren, nur von Wirthen errichtet werden können, welche unter einer gesetzlichen Ordnung stehen, die ihnen die Hoffnung zuläßt, daß sie nur das Publikum gut und billig zu bedienen haben, um auf einen solchen Absatz zählen zu können, der ihnen die Kosten einer guten Einrichtung ihrer Wirthshäuser deckt; da hingegen unter einer Ordnung, wo eine Menge Wirths-

häuser auf einem Ort vereinigt sind, dieser Absatz bei gleich gutem Willen und Kräften der Wirthe sich so sehr vertheilt, daß keiner durch den Ertrag desselben eine kostspieligere Einrichtung, sei es des Locals oder des Vorraths an Lebensmitteln und der Bedienung zu treffen vermag, und wenn die Wirthe nicht gleich gut sind, die minder guten zu Grund gehen müssen.

Ich glaube also, daß das allgemeine Wohl ziemlich in allen Beziehungen, Beschränkungen der Gewerbsfreiheit in diesem Gewerbszweig erfordere.

Man sagt aber, wenn die Bedingungen, welche das allgemeine Wohl erfordern, nicht im Gesetz selbst aufgenommen seien, so werde dadurch die Bewilligung zu Errichtung von Wirthschaften der Willkühr unterworfen, und es könne die Ertheilung einer solchen Bewilligung sogar vom blinden Zufalle abhangen, indem eine mehr oder minder gute Nacht, ein mehr oder minder gutes Frühstück, die Mitglieder des Regierungsraths influiren könne, ob sie mit einer mehr oder minder guten Laune in die Sitzung kommen. Ich glaube jedoch, das betreffende Mitglied desselben habe viel zu bescheiden von sich selbst geredt, wenn es aber wirklich dem also wäre, so würde sich gewiß ein Theil des Publikums finden, der sich ein Vergnügen daraus machte, den Mitgliedern des Regierungsraths ein solches Dejeuner zuzusenden, vermöge welchem sie ganz unbefangen urtheilen könnten.

Alle Bedingungen, welche das allgemeine Wohl erfordert, in dem Gesetze selbst aufzuzählen, hat seine Schwierigkeiten gefunden, weil sie nach den Orten und Personen sehr verschieden sein können, sonst wäre es vielleicht schon geschehen, einige stehen aber bereits im Gesetze von 1804, und im neuen Projekte. Daß durch letztere die Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen vom Bericht des Regierungsstatthalters abhängig gemacht würde, ist irrig, denn vermöge derselben kann jedermann, nicht nur der Regierungsstatthalter, seine Bemerkungen über ein Wirthschschafsbegehren eingeben.

Uebrigens zeigt sich, daß niemand eine ganz unbedingte Freiheit in dem Wirthschaftswesen will; hat man aber dennoch im Sinn, das Konzessionssystem auf die Seite zu setzen, so muß man dann für etwas, an das man seit Jahrhunderten gewohnt ist, und bei dem sich das Publikum gut befunden hatte, etwas viel besseres an Platz zu stellen wissen.

Was den Jura besonders betrifft, so habe ich denselben im Anfang seiner Vereinigung mit Bern als Kommissär der Regierung bereist, und in demselben weder Patent- noch Konzessionssystem gefunden, allein grenzenlose Unordnungen, und von den angesehensten Männern, mit denen ich daselbst geredt, nicht vernommen, daß ihnen dieser Zustand gefalle.

Von der Frage dann, ob wir das Recht haben, das Patent- oder das Konzessionssystem zu wählen, die ich im Eingang bejahend beantwortet habe, muß man diejenige, ob wir das Recht haben, die wirklich bestandenen Konzessionen mit nassem Finger zu streichen, wohl unterscheiden. Obgleich die Regierung allerdings das Recht hat, dasjenige zu thun, was das gemeine Wohl erfordert, und obgleich sie solche nur für so lange ertheilt hatte, als es ihr gefallen möge, so hat doch eine vieljährige Erfahrung jeden autorisirt zu glauben, daß eine Konzession nie werde gezuckt werden, als wenn sich ihr Eigenthümer wiederholter gesetzwidriger Handlungen schuldig machen würde, und eben so hat der Gerichtsgebrauch sie für einen Gegenstand des freien Verkehrs anerkennt. Dieses und die eigne Handlungsweise der Regierung, die ebenfalls Wirthschaftsrechte verkaufte, hatte also jeden berechtigt zu glauben, daß er dergleichen, wie andere Vermögensstücke kaufen, oder sich in der Erbtheilung anrechnen lassen dürfe, ohne Gefahr zu laufen, anders als durch eignes Verschulden, derselben verlüstig werden zu können. Die Begründtheit zu einer solchen Vermuthung nun giebt jedem, der für eine Wirthschaft einen Gegenwerth auf irgend eine Art entrichtete, das Recht auf Erstattung oder Entschädigung für denselben, sofern die bisherigen Konzessionen aufgehoben würden.

Die Ertheilung von Patenten nach dem Gesetzentwurfe ist übrigens ebenfalls an solche Bedingungen gebunden, daß sie zu eigentlichen Konzessionen werden, bei deren Ertheilung aber man eben so viele Willkühr einräumt; und da will ich dann lieber ein Konzessionssystem mit freisinnigen Sporen, als ein Patentsystem mit einem Konzessionszaum.

Ich stimme demnach zum Konzessionssystem für Grundlage.

Schöni. Wie steht es dann mit Bern, mit andern Munizipalstädten, in welchen so viele Wirthshäuser und Pintenschenke sind, wenn die Freiheit in diesem Gewerbszweig dem öffentlichen Wohl so schädlich sein soll, man müßte sie dann dort auch vermindern. Dann zweifle ich auch, daß das, was für das Entschädigungsrecht der Konzessionnirten gesagt worden, als wenn die Regierung selbst Wirthshäuser verkauft hätte, wahr sei.

Wie die §§. 9 und 16 der Verfassung mit dem Konzessionssystem zu vereinigen, weiß ich noch immer nicht, so sehr man sich auch Mühe gab, es zu zeigen. Konzessionen sind immer Vorrechte der Einen, welche die Gewerbsfreiheit der Andern einschränken. Ich stimme für das Patentsystem.

Steinhauer. Ich will nur über zwei Punkte das Wort nehmen:

1) Wegen dem Zweifel, ob Wirthschaften vom Staate verkauft worden, über den ich authentisch erwiedern kann, daß mir einzig im Amtsbezirk Fraubrunnen drei solcher Verkäufe bekannt sind, nämlich:
   a. Von einer Wirthschaft zu Buchsee, für Fr. 20000 circa.
   b. Vom Pintenschenk von Steg, vertauscht für 12 Jucharten.
   c. Pintenschenk zu Landshut, verkauft an Herrn Schultheiß von Wattenwyl.
2) Wegen der Wirthschaftsunordnung im Leberberg; entweder liegt ihre Ursache in der Nachlässigkeit der Beamten, denn sind sie anzuweisen, ihre Pflicht zu erfüllen, oder im Mangel an Muth, das Gesetz zu exequiren, dann muß man minder Furchtsame an ihren Platz setzen, oder blos im Mangel an Kraft, so hat die Regierung genug sie ihnen zu geben.

Allein eine Abneigung gegen das Konzessionssystem in blos 1½ Aemtern, wie der Bericht des Departements des Innern zeigt, ist mir kein zulänglicher Grund, das System für alle übrigen 25½ Aemter, wo man es hingegen beibehalten wünscht, zu ändern.

Ich verdanke dem Departement des Innern seinen Vortrag, und stimme zum Konzessionssystem.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 65.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 9. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Wirthschaftswesen, Fortsetzung.)

Jaggi, Fürsprech. Wäre ich selbst Wirth oder Eigenthümer einer Wirthschaft, oder hätte ich nahe Verwandte, die in diesem Falle sich befänden; so würde ich nichts über diese Sache sagen, und auch an der Abstimmung nicht Theil nehmen; so aber erlaube ich mir, meine Ansichten darüber unverholen zu äußern. Man giebt sich viel Mühe zu zeigen, daß die Wirthschaftskonzessionen erworbene Rechte ihrer Besitzer seien, und daß diese im Fall einer Beschränkung entschädiget werden müßten, während ich entgegengesetzte Ansichten darüber hege. Eine Wirthschaftskonzession ist weiter nichts als eine Bewilligung oder Erlaubniß: Wein, Bier und Liqueurs, warme und kalte Speisen zu verkaufen, und Leute zu beherbergen, alle diese Sachen sind an sich Gegenstände des freien Verkehrs. Beschränkungen hierin darf der Staat nur aus polizeilichen Rücksichten oder aus Grund der Sittlichkeit eintreten lassen, weshalb die hiesige Regierung denn auch die Wirthschaftskonzessionen nur auf so lange ertheilte, als es ihr belieben werde.

Nach und nach arteten diese, blos in polizeilichen Rücksichten ihren Grund habenden, Konzessionen in Privilegien aus, gleich wie die hiesige ursprüngliche demokratische Regierungsform in eine aristokratische ausgeartet ist. Diese letztere ist nach der Julirevolution zerstört worden, und es müssen daher auch jene Privilegien der Wirthe weichen. So wollen es die Art. 9 und 16 der Verfassung. Von Entschädigung der Wirthe kann keine Rede sein, da die Konzessionen ihrem Wesen nach keine Rechte für sie begründen konnten und sie solche lange genug als Privilegien auf Unkosten des Publikums genossen haben, sie wären im Gegentheil eher im Fall dieses zu entschädigen wegen des ihm an den Orten, wo wenig oder keine Konkurrenz war, zu theuer verkauften Weins, zumal an den Jahrmärkten. Sie haben sich um so weniger zu beklagen, als sie immerhin mit andern werden konkurriren können, und sie die Konzessionen in der Regel nicht gekauft haben. Ich habe mich auch auf meinen Beruf mit großem Zeit- und Geldaufwand vorbereiten müssen, als ich nach geleisteten Proben zuerst als Prokurator dann als Fürsprecher patentirt wurde, bezahlte ich dafür an den Staat Fr. 164, wogegen mir die Vortheile zugesichert wurden, welche der damalige Tarif bestimmte. Letztes Jahr ist dieser um ⅓ herabgesetzt worden, während die Last zu unentgeldlicher Besorgung armenrechtlicher Geschäfte dieselbe blieb. Es stieg mir nie in den Sinn Entschädigung von dem Staate zu verlangen. Wie sollten nun die Wirthe, die weit weniger oder beinahe nichts für ihre Konzessionen dem Staate bezahlt haben, und sich nicht lange vorzubereiten brauchten, eine solche von diesem fordern dürfen?

Die geäußerten Besorgnisse, daß eine Umänderung des bestehenden Wirthschaftswesens nachtheilige Wirkungen auf die politische Ordnung haben würde, könnte ich nicht theilen, denn ich bin überzeugt, daß die Wirthe, welche zu unserer schönen Regeneration mitwirkten, es nicht thaten um etwa während derselben eine Flasche Wein mehr zu verkaufen, sondern daß es aus wahrem Patriotismus geschah, den sie wegen eines kleinlichen Privatinteresses gewiß nicht aufgeben werden.

Was ich über die Entschädigung gesagt habe, gilt nicht in Betreff derjenigen Wirthschaftskonzessionen, welche von den frühen Steigerungen etwa verkauft worden sind. Deren sind aber gewiß sehr wenige.

So wenig ich indeß das bisherige Wirthschaftssystem in seinem ausgearteten Bestand belassen helfen möchte, so wenig könnte ich zu einem Patentsystem der Art, wie es vorgeschlagen ist, stimmen. Ich finde, es sei in dem daherigen Entwurfe den nothwendigen polizeilichen Rücksichten zu wenig Rechnung getragen worden.

Diese schränken die Zahl der Wirthschaften auf das Bedürfniß ein. Nun möchte ich den Entscheid der Frage, ob und in wie weit das Bedürfniß eine Vermehrung der bereits bestehenden Wirthschaften erheische, den Gemeinden überlassen. Wenn eine Gemeinde erklärt hätte, es solle eine Vermehrung eintreten, so wäre dann die Konkurrenz dazu mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hätte die Eigenschaften der Bewerber und des Lokals zu prüfen und seinen Bericht dem Regierungsrath einzusenden, welcher sofort nach den Umständen das Wirthschaftspatent diesem oder jenem Bewerber zu ertheilen hätte.

Es sollten aber den Gemeinden weder Wirthschaftpatente ertheilt werden, noch Vortheile davon unmittelbar zukommen; jenes weil sie es selbst nicht ausüben kann, und das Publikum durch einen Pächter, Theils wegen des übermäßigen Zinses, den er bezahlen muß, Theils aus Mangel an Interesse die Wirthschaft in Aufnahme zu bringen, nicht so gut und billig bedient wird, wie durch den Partikulareigenthümer; dieses, damit kein nahes Interesse auf den Entscheid jener Frage, ob das Bedürfniß eine Vermehrung der Wirthschaften erfordere, einwirken könne. Wohl aber könnte eine jährliche Patentgebühr — nicht zu Handen des Staats, denn es wäre nicht Recht, wenn er, nachdem er bereits das Ohmgeld bezogen, sich dann noch für das Ausschenken desselben Weines eine Abgabe bezahlen ließe — in eine allgemeine Bezirkskasse entrichtet werden, aus welcher dieselbe alljährlich unter sämmtliche Gemeinden des betreffenden Bezirks verhältnißmäßig vertheilt würde.

Ich stimme für ein Patentsystem und verlange, daß über die Ausführung desselben ein Gesetzesentwurf in diesem Sinne, sei es durch den Regierungsrath oder durch eine dafür besonders niederzusetzende Kommission, zu Stande komme und vorgelegt werde.

May, Staatschreiber. Sie sehen nun, daß wenn man von Patenten und Konzessionen redt, dieses sich nicht blos auf Wirthschaften beschränkt, und daß ich also nicht umsonst darauf angetragen hatte, vorerst die allgemeine Frage über die Ehehaften in Untersuchung zu nehmen, bevor man zu einem Entscheid über nur einen Theil derselben schreite, und daß es mir nicht darum zu thun war, wieder eine Berathung zu verschieben, wie man mir vorwerfen wollte.

Der Grundsatz der Freiheit ist schön, allein wenn man näher eintrittet und untersucht, worin die Freiheit besteht, so sieht man, daß die Freiheit eines Jeden nicht anders als durch die Beschränkung der Freiheit eines Jeden, daß die der Andern neben der seinigen bestehen kann, möglich ist, und daß die Worte Freiheit für die, welche sie ohne diese Einsicht gebrauchen, nur ein Gemeinplatz sind, auf dem man sich mit leeren Worten herumschlägt.

So ist es auch mit der Freiheit im Handel und Gewerb; die, welche Beschränkungen derselben wollen, sind darum nicht gegen die Freiheit in derselben, allein sie haben nicht nur die Freiheit der Einen, sondern auch die der Andern im Auge.

So war es ehemals auch mit den Meisterschaften, man gab denselben Rechte, durch welche die Freiheiten einzelner Individuen beschränkt wurden, daß niemand, ohne ein Handwerk förmlich erlernt zu haben, ein Handwerk ausüben konnte, allein man gab sie ihnen dafür, nicht zur Beschränkung der Freiheit, sondern zum Schirm des Kredits des Handwerks eines Orts, und erst als die Meisterschaften von ihren Rechten Mißbrauch machten, indem sie solche nicht mehr blos zu besserer Betreibung des Handwerks, sondern auch zu Behinderung des Aufkommens anderer Meister neben ihnen mißbrauchten, waren jene Rechte mit der Freiheit nicht mehr verträglich.

Bei andern Gewerben können andere Beschränkungen zum Schutze des Gewerbs und des Publikums, das ihrer bedarf, nöthig sein, wo wieder Einzelne ihre natürliche Freiheit in eine gesetzliche einschränken lassen müssen, wenn die Freiheit von Andern neben der ihrigen soll bestehen können. Die Frage: In wie fern sollen alle die verschiedenen Gewerbe frei gegeben werden? — wie fern sind einige im Falle, besondern Beschränkungen unterworfen zu werden? hat diesen Zweck für die Freiheit und das Wohl Aller zu sorgen, da es dann nicht darum zu thun ist, le bon plaisir, oder die Willkühr, und wie die Worte alle heißen, mit welchen man heut zu Tage von allen Maßnahmen zum gemeinen Besten gegen das Austreten der Privatinteressen Einzelner aus ihren Marchen abschrecken will, zu begünstigen.

Eben so wollen die, welche heute für das Konzessionssystem stimmen, nicht für die Willkühr des Regierungsraths, und nicht für die Wirthe, sondern für die Wirthschaften und das Publikum, das ihrer bedarf, und gegen das Publikum, das sie zu seinem eignen Nachtheil mißbraucht, sorgen, und wenn dieses durch den ökonomischen Ruin, durch die Vergehen, zu welchen das übermäßige Trinken es verleitet, seiner Freiheit beraubt wird, so wird eine Einschränkung seiner Freiheit im Gebrauche der Wirthshäuser, dennoch eine Maßnahme zum Schutze seiner Freiheit sein.

Ich will nicht wiederholen, was heute sonst noch zu Gunsten des Konzessionssystems sehr Gutes ist angebracht worden, allein ich hörte von seinen Gegnern nur von Bier, Wein und Brönts trinken reden, was mich sehr verwunderte, da das Wesentliche der Wirthschaften die Beherbergung ist; die Versorgung des Gastes mit Speise und Trank, mit Wohnung und Pflege in kranken wie in gesunden Tagen, und mit allem, was zu seinem und seines Gefolges Aufenthalt überhaupt nothwendig ist.

Man glaubt, die Wirthschaften seien nur Benefizien, man mache denen, welchen man eine Konzession ertheilt, nur ein Geschenk von einigen tausend Franken, das sich darum der Regierungsrath zu ertheilen gern vorbehalten möchte; wenn man aber fragt, was will man von den Wirthschaften, was verlangt das Gesetz wirklich von ihnen, so wird man sehen, daß es den Konzessionirten nicht nur das Recht zu wirthen, sondern auch die Pflicht auferlegt, seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten, folglich sich immer mit allem Nöthigen zu versehen. Diesen Pflichten müssen aber Rechte entsprechen, und solche, welche den Auslagen, welche die Pflichten auflegen, angemessen sind. Diese Auslagen sind aber nicht gering. Das Kapital, welches in den Gebäulichkeiten liegt, die jährlichen, nicht unbedeutenden Unterhaltungskosten, die der innern Einrichtung, der Dienstenlöhne, und die für die Viktualien aller Art bilden keine unbedeutende Summen. Ist das also ein so gehässiges Privilegium, das die Mittel an die Hand giebt, allem nöthigen Aufwand begegnen zu können! Dieses ist wohl kein bloßes Geschenk, sondern ein Bilateralvertrag, wo der Wirth gegen die erhaltenen Rechte bedeutende Pflichten übernimmt. Mehrere andere, nicht unwichtige legt ihm das Gesetz in polizeilicher Hinsicht, mit einer nicht geringen Verantwortlichkeit, auf.

Was die leberbergischen Aemter besonders betrifft, so habe ich diese gleich von Anfang in Kreuz und quer durchlaufen, und weiß, daß damals wenig mehr als vier oder fünf Wirthshäuser im ganzen Jura existirten, welche so eingerichtet waren, wie sie sollten, um Reisende von einigem Vermögen anständig beherbergen zu können. In andern Orten mußte, wie aus dem Elsaß angeführt worden, der Wirth vom Felde gerufen werden, und man konnte nicht mehr als etwa ein Glas Wein erhalten. Erst mit der bernischen Wirthschaftsordnung waren die mehrern guten Wirthshäuser daselbst entstanden.

Wegen den Märkten ist es allerdings zweckmäßig, daß unter gewissen Bedingungen auch andern das Standrecht ertheilt werde. Tramelan, Amts Courtlary, ist kein großer Ort, und doch haltet sich dort ein Jahrmarkt von mehrern Tagen, wo tausende von Menschen zusammenströmen, daß es unmöglich wäre, daß die Wirthshäuser Alle fassen könnten, und daher ist die Erlaubniß zum wirthen während demselben, immer an so Viele ertheilt worden, als der Bedarf des Publikums es erforderte.

In solchen Fällen war also das Konzessionssystem zu Ertheilung besonderer Ausschenkbewilligungen kein Hinderniß, wie es dann auch nicht zum Hauptgrundsatz hat, die Konzessionen unverletzt zu erhalten, sondern für das Publikum zu sorgen, und jene nur in so fern schützt, als es mit diesem Grundsatz verträglich und für die Exekution desselben nothwendig ist. Die Einwendungen gegen das Konzessionssystem, aus Gründen des öffentlichen Bedurfnisses, sind also nicht so wichtig.

Was dann Herrn Fürsprech Jaggi's und Anderer Meinung anbetrifft, als wenn die Wirthschaften darum, weil sie auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind, Privilegien seien, so erwiedere ich diesen nun, daß die Advokatenstellen auch auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind, ohne daß Ihm noch Andern dafür zu Sinne stieg, diese Stellen für Privilegien anzusehen. Warum sollten aber dann, wenn blos die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl eine Bewilligung zum Privilegium macht, die Bewilligungen zu Betreibung des Advokatenberufs weniger Privilegien sein, als die Bewilligung zu Betreibung einer Wirthschaft. Der Grund zur Beschränkung der Zahl ist in beiden Institutionen der nämliche, dafür zu sorgen, daß der Berufstreibende den nöthigen Aufwand wagen und bestehen könne, und dadurch das Publikum wohl bedient werde.

Die Wirthschaftskonzessionen sind aber auch darum nicht Privilegien, weil sie nicht ausschließlich einem Ort, sondern allen Orten ertheilt werden, die deren bedürfen, nicht ausschließlich einer Familie, nicht ausschließlich einer Person, daß sie nicht einmal ausschließlich auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind, sondern die Regierung sich die Freiheit sie zu vermehren immer offen behaltet, und die Erfahrung es bestätigt, daß sie immer nach dem Bedürfniß vermehrt worden, und weil endlich mit den Konzessionen nicht nur Rechte gegeben, sondern auch Pflichten auferlegt werden.

Schließlich muß ich noch gegen diejenigen auftreten, welche sich herausnehmen, in Sachen, welche vor dem Großen Rath behandelt werden sollen, den ein jeder die Pflicht hat, von der Sachlage ganz treu zu instruiren, sich dieser entgegen zu erlauben, ihre Meinung und die einiger ihrer Bekannten, für den Wunsch ganzer Gegenden auszugeben, und den Namen von diesen zu mißbrauchen, wie ihre Pflicht gegen die Regierung zu verletzen.

Ich stimme zum Konzessionssystem, allein nicht wie im vorliegenden Entwurf, sondern mit Modifikationen, wie das Wohl des Volkes und die Verfassung sie erfordern.

Moschard. Für zu wissen, welches System wir adoptiren sollen, muß man die Erfahrung berathen.

Wir haben in Beziehung auf diese im Jura drei Epochen vor uns:

1) Die Zeit der französischen Herrschaft, wo während 15 Jahren die unbeschränkteste Freiheit im Wirthen statt fand. Wie die Reisenden sich unter derselben befunden haben, hörten wir heute, und sie werden alle bezeugen, daß das, was Herr May sagte, durchaus wahr ist.

   Viel nachtheiliger aber noch erzeigte sich diese Ordnung, oder vielmehr der damalige Mangel an aller Ordnung, in Beziehung auf seinen Einfluß auf die Landeseinwohner selbst, in Hinsicht auf ihren Wohlstand, ihre Moralität, die vielen Exzesse, welche in den Wirthshäusern statt gefunden hatten, die häusliche Ordnung u. s. w. (der Redner führte dieses ausführlicher aus) und darum waren um Anno 1811 und wiederholt Anno 1812 die Behörden der Landschaft beim französischen Gouvernement für Beschränkung einer so illimitirten Freiheit eingekommen.

2) Der zweite Zeitraum war derjenige unter der bernischen Regierung. Unter dieser verbesserte sich die Gestalt der Dinge, und es konnten nicht mehr nach der Willkühr eines Jeden Wirthshäuser errichtet werden, man sah nicht mehr bloß auf den Wunsch derer, welche wirthen wollten, sondern auch auf das Wohl des Publikums im Allgemeinen, und ich darf keck behaupten, ohne einen Widerspruch erwarten zu dürfen, daß von da an der öffentliche Wohlstand, die häusliche Ordnung, die Sittlichkeit, die Moralität, und die Wirthshäuser selbst sich verbessert haben. Wir sahen nun bloß 3—4 Wirthshäuser in jeder Gemeinde, aber dafür desto bessere, und zugleich dennoch genug zu Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses; und wenn dieses mehrere erforderte, so wurden sie immer bewilligt.

Auf diesen Zeitpunkt folgte

3) Die dritte Epoche von 1830. Bei dieser Veränderung, welche man für die Rückkehr der Freiheit ansahe, kehrte die Ansicht zurück, daß nun jeder wieder nach eignem Belieben, ohne auf andere Gründe achten zu müssen, Wirthshäuser und Pintenschenken errichten könne; man überließ sich in dieser Rücksicht einer Lizenz, wie vorher nie; aller Orten wurden neue Wirthshäuser in Uebergehung des Gesetzes errichtet, und zugleich keine Wirthschaftspolizei mehr in andern Hinsichten beobachtet, so daß die Wirthshäuser auch die Nächte hindurch offen blieben.

Natürlich konnten nicht alle Wirthe bestehen, so daß viele wirklich wieder zu Grund gegangen sind, allein dieser gesetzwidrige Zustand hatte nicht nur für die Wirthe selbst, sondern auch für das Publikum im Allgemeinen den nachtheiligsten Einfluß; alle die schädlichen Folgen, welche sich von dieser Ordnung unter der französischen Regierung gezeigt hatten, traten auch jetzt wieder hervor.

Die achtbarere Klasse der Einwohner des Amtsbezirks Münster sah daher mit Unwillen einen solchen Zustand der Dinge zurückkehren, und mißbilligte ein so kurzsichtiges Wirthschaftspolizeisystem, wo nur auf die Wünsche derer, welche wirthen wollen, und nicht auch darauf Rücksicht genommen wird, was das allgemeine Wohl des Landes erfordert.

Allenthalben, besonders im obern Theil des Amtsbezirks Münster, wurde es demselben, dem ökonomischen Wohlstand, der Sittlichkeit, der Moralität schädlich angesehen, und von allen Seiten wurde ich ersucht, Ihnen Tit. zu erklären, daß der Distrikt Münster die Probe des Patentsystems von 1798—1816 nicht noch einmal zu machen verlangt, daß er sie schon gemacht habe, und ihr Resultat genug kenne, daß er diesen Erfahrungen die der letztern Zeit vorziehe, und daß er demnach bei dem System bleiben möchte, welches diese günstigern Resultate für das allgemeine Wohl mit sich führte. Ich stimme daher zum Konzessionssystem.

Stockmar antwortet Herrn Moschard wegen der öffentlichen Stimme, die im Amtsbezirke Münster nach ihm gegen das Patentsystem herrsche, indem er ihn fragt: was sagt die Petition aus dem Amtsbezirke Münster, fordert sie nicht das Patentsystem, ist sie nicht von achtbaren Männern unterschrieben, sind die Maires, die Lieutenants de Justice nicht auch achtbare Männer? — Ich bin nicht Freund der illimitirten Freiheit, allein zwischen dieser und dem wirklichen Konzessionssystem ist doch noch ein großer Unterschied, daher stimme zu einem beschränkten Patentsystem.

v. Wattenwyl. Auf Petitionen, welche bei dem Großen Rathe noch nicht eingegeben sind, kann dieser heute noch keine Rücksicht nehmen, sondern wir müssen uns am Resultate der vom Departemente des Innern mit vieler Sorgfalt und von allen Seiten eingezogenen Erkundigungen, und an den Erklärungen der Deputirten aus den verschiedenen Bezirken halten, was die öffentliche Meinung in diesen sey.

Was die Einwendungen betrifft, welche gegen das bisherige Konzessionssystem gemacht worden, so sind diejenigen die wichtigsten, welche auf die §§. 16 und 18 der Verfassung gestützt wurden. Einige von denen, welche diese §§. demselben entgegen glauben, sind sogar so weit gegangen, daß sie die, welche nicht ihre Auslegung derselben annehmen würden, als vom Partikular-Interesse geführt, ansehen zu müssen erklärten; alldieweil gerade die Vertheidiger des Patentsystems nur auf die Partikularen, welche wirthen wollen, und nicht auch auf das allgemeine Wohl, ob es eine Beschränkung der Anzahl Wirthschaften erfordere, Rücksicht nehmen, und also den Ansichten von diesen mehr Partikular- als allgemeine Gründe unterzuliegen scheinen. Ich muß mich aber der Meinung Herrn Tilliers anschließen, daß die Konzessionen der Regierung ganz freie Hand lassen, daß sie dieselben nicht an Aufstellung eines andern Wirthschaftspolizeireglements hindern.

Ob aber deßwegen, wenn ein anderes nothwendig wäre, das Patentsystem eingeführt werden müsse, oder solle, ist eine ganz andere Frage; ich glaube ein solches System wäre ein sehr unglückliches Geschenk für das ganze Land, es würde nebst der Verschlimmerung der Wirthshäuser, und des ökonomischen und sittlichen Zustandes der Hausväter, auch die nachtheiligen Folgen für das Erziehungswesen haben, welche ein Mitglied des Erziehungsdepartements anführte, und es solle, wie ein anderes Mitglied bemerkte, in der Wahl des Systems die Erfahrung zu Rathe gezogen werden.

Würde man aber dennoch das Patentsystem einführen wollen, so glaube ich, die Ehehaften können nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, indem sie durch den langen Besitz, und durch den Gerichtsgebrauch, der sie als veräußerliche Vermögensstücke anerkennte, zu einem Eigenthum geworden, und weil die Gründe dann nicht existirten, wegen welchen das Gesetz die Konzessionen widerrufbar erklärt; da neben dem wiederholter polizeiwidriger Handlungen nur noch derjenige aufgestellt ist, wo man sonst eine Wirthschaft aufzuheben gut fände, alldieweil man bei der Einführung des Patentsystems nicht dieses nothwendig erachtete, sondern im Gegentheil die Vermehrung der Wirthshäuser nach dem Wunsche eines Jeden zuzugeben. Die Einwendungen Herrn Jaggis gegen das Entschädigungsrecht der Ehehaftbesitzer, außer denen, welche ihre Wirthschaften von der Regierung erkauft, finde ich ganz ungegründet. Die Konzessionen sind, wie bemerkt worden, nicht Privilegien, da sie durchaus niemand und keinen Ort von Erhaltung und Erwerbung einer Wirthschaft ausschließen, als in sofern es das allgemeine Wohl erfordert, und die bestehenden Konzessionen die Regierung nicht verhindern, auch Andere dergleichen zu ertheilen; sie gehören also nicht unter Privilegien, welche die Verfassung ohnehin abschaffte. Eben so wenig paßt der Grund, daß die Advokaten sonst auch ein Entschädigungsrecht hätten, die unter einem viel bessern Tarif ihr Patent mit einer hohen Gebühr gelöst haben, und denen nun durch Herabsetzung des Tarifs um ⅓ der Werth dieses Patents geschmälert worden; denn den Advokaten wurde von Anfang zum Beding gemacht, daß sie sich jeweilen den bestehenden Tarifen unterziehen sollen; hier aber wäre es um Aufhebung eines Rechts aus Gründen zu thun, welche das Gesetz nicht unter diejenigen aufzählt, aus denen es immer solle aufgehoben werden können. Die Vergleichung paßt aber auch im übrigen nicht, weil die Advokatenstellen Aemter sind, die auf Wahlen beruhen, und nicht übertragbare und nicht Realrechte, welche die Regierung zu verkaufen, zu vertauschen, zu vererben, zu versetzen zugegeben hatte, und nun durch eine Menge Transaktionen zum erkauften Eigenthum ihrer Inhaber gehören.

Allein die eigentlichen Fragen, die uns heute in unsern Verhandlungen leiten sollen, sind diese: für wen sind die Wirthshäuser, sind sie für das Publikum oder für die Wirthe? und wo sind die Wirthshäuser im Durchschnitte besser, da wo das Patent- oder da wo das Konzessionssystem herrscht? wo in aller Welt sind im Allgemeinen bessere Wirthshäuser als im Kanton Bern?

Diesen guten Zustand derselben zu erhalten, muß ich dann aber auch gegen die im ersten Artikel des Projekts nach dem Konzessionssystem ausgesprochene gänzliche Freiheit des Weinhandels sein; dieser Artikel, welcher das bisher mit wenigen Ausnahmen den Wirthen einzig zugestandene Recht des Kleinhandels mit Wein und andern geistigen Getränken gänzlich frei giebt, würde noch schädlicher sein, als das Patentsystem selbst, indem es Saufgelage aller Art auch außer den Wirthshäusern begünstigte. Dieser Artikel bedarf daher einer nähern Bearbeitung.

Ich schließe demnach dahin: daß der Projekt nach dem Konzessionssystem zur Grundlage unserer Berathung gewählt werde,

mit Vorbehalt des §. 1, den ich zur nähern Berathung und Vervollständigung rücksichtlich des Klein-Verkaufs von Getränken zurückzusenden antrage, weil ich glaube daß die Beibehaltung des bisherigen Polizeisystems im Wirthschaftswesen und Weinhandel mit einigen Modifikationen, der Wunsch aller rechtlichen Männer im Lande sei.

Kernen. Die Fragen, die uns vorliegen, sind: Welches System ist besser? und gewährt das Konzessionssystem ein Vorrecht, welches die Verfassung verbietet?

Mir scheint diese letztere Frage leicht zu beantworten. Es fragt sich nur: konnte neben den bestehenden Wirthschaften wegen dem Konzessionssystem keine mehr errichtet werden? ich glaube wohl, ich habe wenigstens schon mehrere neue errichten sehen; und folglich sind sie keine Vorrechte, welche Andere von Erhaltung eines gleichen Rechts ausschließen.

Man sagte aber ferner: die Wirthschaftsrechte seien solche, für welche man in Vergleichung von Advokatenpatenten nichts zu zahlen habe und demnach auch deswegen nicht so sehr berücksichtigt werden müssen; ich glaube aber wohl freilich, man müsse für dieselben genug und mehr als für jene bezahlen, ich mußte wenigstens der Gemeinde für das meinige Fr. 20,000 geben.

Von Seite der Rechtlichkeit, glaube ich demnach, könne gegen das Konzessionssystem und die wirklich bestehenden Wirthschaften nichts eingewendet werden.

Für meine Person besonders kann ich übrigens einer der unbekümmertesten seyn, ob das Patent- oder das Konzessionssystem angenommen werde.

Wenn ich aber frage: was ist der Anlaß, daß man sich nun auf einmal darüber streitet? — wofür müssen wir über das System diskutiren? — so sehe ich, daß es nur darum ist, weil einige Distrikte im Jura das Patentsystem verlangen, alldieweil alle übrigen, und weit aus die große Mehrheit beim bisherigen System zu bleiben wünschten. Daß jene gegen das Konzessionssystem sind, weil es die Ertheilung von Konzessionen der Willkühr des Regierungsraths überläßt, alldieweil die Grundsätze unserer Verfassung gegen das System der Willkühr sind, und weil das Konzessionssystem, dem der freien Konkurrenz und der Freiheit der Gewerbe zuwider läuft, welche die Verfassung ausdrücklich anerkennt.

Was nun die Konkurrenz anbelangt, so bin ich selbst der Meinung, daß eine Konkurrenz bestehen müsse, ich glaube aber auch, daß eine solche bis dahin immer bestanden habe. In dem Dorfe Münsigen allein sind 5 Wirthschaften, und in der ganzen Gemeinde 8; und zwei Konzessionen liegen schon lange im Gemeindsarchiv, von denen man keinen Gebrauch macht; es fehlt also nicht an Konkurrenz. Ob aber eine größere, eine unbedingte Konkurrenz im Wirthschaftswesen demselben und dem Publikum nothwendig oder nützlich sey, ist eine andere Frage; und ich für meinen Theil möchte nur eine solche Konkurrenz, wie sie für das öffentliche Bedürfniß nützlich ist.

Dagegen will ich auch die Willkühr der Regierung durch bestimmte Vorschriften, wann sie den Begehren und Konzessionen entsprechen müsse, beschränken helfen, sofern die Regierung dagegen dadurch auch nicht gezwungen wird, mehr Konzessionen zu bewilligen, als das öffentliche Bedürfniß wirklich erfordert.

Ob aber dieses Bedürfniß zugenommen, dürfte noch eine andere Frage sein. Wenigstens nach der Art, wie man ehemals reisete und heute reiset, nicht. Ehemals legte man in einem Tage höchstens 6 bis 8 Stunden zurück, und glaubte man müsse von 3 zu 3 oder von 4 zu 4 Stunden in einem Wirthshause einkehren; und wenigstens zwei Hauptmahlzeiten des Tags machen. Heute legt man in einem Tage doppelt soviel Stunden zurück, und kehrt die Hälfte weniger ein als früher, indem man mit einem Hauptfutter sechs Stunden macht, und nur einmal des Tags förmlich speißt. Es ließe sich also noch untersuchen, ob das Bedürfniß für Vermehrung der Wirthshäuser gestiegen ist.

Ihre Vermehrung über das Bedürfniß zuzulassen, könnte hingegen andere sehr nachtheilige Folgen haben, die uns Herr Schneider, Mitglied des Erziehungsdepartements, hinlänglich bezeichnet hat. Ich glaube, man habe schon wirklich in allen Gemeinden mit genug Hindernissen zu kämpfen, die Kinder zur Schule und zur Ordnung zu bringen, und es sei nicht nöthig, die Anlässe zu vermehren, welche neue Hindernisse geben könnten, daß die Aeltern nicht vermöchten ihre Kinder in die Schule zu schicken, oder daß sie die Erziehung ihrer Kinder sonst vernachläßigten, oder diese immer mehr schlechte Beispiele und Gelegenheiten, ihnen zu folgen, vor sich sehen; dieses wäre nicht vor allem aus für die sittliche Veredlung des Volkes gesorgt, welche uns das Uebergangsgesetz zur ersten Pflicht von allen macht.

Gegen die Herabsetzung des Minimums was unter Engros-Handel zu verstehen sei, habe ich nichts, allein es fragt sich in wie weit; für die gänzliche Freigebung des Kleinhandels aber könnte ich, wie der Herr Präopinant, nicht sein.

Noch muß ich fragen, was ist das, daß uns Großräthen ein Gesetzentwurf nach dem Patentsystem durch die Kanzlei, nicht auf reglementarischem Wege zugesendet worden? Man scheint mir in Empfehlung des Patentsystems viel zu dringend zu thun, wenn im französischen Theil gegen das Konzessionssystem viel motus ist, und deswegen auf ein anderes System gedrückt wird, so ist man hingegen im deutschen Theil, dem viel größern, ganz ruhig, daß niemand eine Aenderung verlangt, ich wüßte also auch deswegen nicht, warum wir andere das System annehmen sollten, und stimme zum Konzessionssystem mit Vorschriften, wenn Konzessionen bewilligt werden müssen.

Simon, Landammann. 25 Redner haben heute über diesen Gegenstand sich ausgesprochen.

Bevor ich meine Meinung über denselben ebenfalls eröffne, soll ich noch auf zwei gefallene Bemerkungen gegen Irregularitäten antworten.

Es ist richtig, daß ein unvorberathener Projekt-Gesetz nach dem Patentsystem durch Vermittlung der Kanzlei gegen bestehende Vorschriften versendet worden; der Herr Staatsschreiber wird darüber Nachfrage halten, woher dieses gekommen, und dann dem Großen Rath Bericht geben.

Eben so richtig ist, daß ihm die Bittschrift vom Amtsbezirk Münster für das Patentsystem bis dato nicht eingereicht worden. Wir haben also auf dieselbe keine Rücksicht zu nehmen.

Was hingegen die Sache selbst betrifft, welche heute in der Berathung liegt, ob wir das Patent- oder Konzessionssystem annehmen sollen; so finde ich, daß zwar das Patentsystem der Form nach besser sei; daß es aber in seinen Wirkungen nach den bisherigen Erfahrungen sich minder gut als das Konzessionssystem bewährt habe, und daher muß ich für letzteres stimmen.

Als Korrektivmittel desselben dient der freie Handel, welcher im Art. 1 aufgestellt ist, oder wenn Mißbrauch der Gewalt des Regierungsraths in Ertheilung oder Abschlag von Konzessionen statt fände, so existirt nun gegen dieselbe die Freiheit der Presse als Gegengewicht; so daß es schon dadurch weniger gefährlich ist, als früher.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für Konzessionssystem als Grundlage . . | 110 Stimmen. |
| Für Patentsystem als Grundlage . . . | 31 Stimmen. |
| Für Behandlung in globo . . . . | Niemand. |
| Für artikelsweise Behandlung . . . | Einstimmig. |

Nro. 66.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 29. August 1833.

(Nicht offiziell.)

## Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Raths.

T. T.

Herr Regierungsstatthalter Schnell, zweiter Gesandter des hiesigen Standes an der Tagsatzung, hat sich bewogen befunden, seine Entlassung einzureichen, und den Sitz der Tagsatzung zu verlassen.

Von dem Regierungsrathe ist an Mhghrn. Landammann das Ansuchen, um die unverzügliche Einberufung des Großen Raths gestellt worden, damit von der obersten Landesbehörde über dieses Entlassungsbegehren entschieden werde.

Alle Mitglieder werden anmit aus Auftrag des HgHrn. Landammanns eingeladen und aufgefordert, sich Dienstag den 27. August, Morgens um 9 Uhr, zu dieser außerordentlichen Sitzung im Saal der Tagsatzung einzufinden.

Bern, den 22. August 1833.

Für die Staatskanzlei: der Staatsschreiber, F. May.

## Außerordentliche Sitzung.

Dienstag den 27. August.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Herr Landammann Simon eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Als wir uns das letzte Mal trennten, herrschte Ruhe in unserm Vaterlande. Freilich entgieng es selbst dem oberflächlichen Blicke nicht, daß der damalige politische Zustand der Eidgenossenschaft von keiner Dauer sein könne, und daß derselbe sich auf die eine oder andere Weise lösen müsse.

Gegründete Hoffnungen jedoch ließen eine freundschaftliche Ausgleichung erwarten. Sie wurden nicht erfüllt!

Durch Berge und Thäler erscholl es plötzlich: der Landfrieden sei gebrochen und Bürgerkrieg mit allen seinen Schrecknissen bedrohe unser glückliches Vaterland!

Bereits stunden Schweizer gegen Schweizer, und Blut floß, das nur für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen äußern Angriff vergossen werden sollte.

Diesem brudermörderischen Kampfe, der unsere höchsten Güter bedrohte, ein Ende zu machen, befahl die oberste Bundesbehörde.

Rasch griffen unsere Bataillone zu den Waffen, und siehe, wenige Tage genügten, ohne Schwertstreich die gesetzliche Ordnung herzustellen, den Beschlüssen der Tagsatzung Kraft und Ansehen zu geben, und der ganzen Welt zu zeigen, daß innern Mißverständnissen ungeachtet, nur ein Sinn, nur ein kräftiger Wille den Schweizer vom Bodensee bis zum Lemann belebe, wenn es um Aufrechthaltung unserer freisinnigen Verfassungen, der gesetzlichen Ordnung, und um die Behauptung unserer Unabhängigkeit zu thun sei.

Diese für das gesammte Vaterland so herrlichen Ergebnisse und die Abwendung namenlosen Unglückes, verdanken wir nebst Gott den kräftigen Beschlüssen der Tagsatzung, dem energischen Auftreten unserer Gesandtschaften, und dem begeisterten Entgegenkommen unseres Volkes. Ihnen des Vaterlandes wärmster Dank!

HgH.! In einem besondern Kreisschreiben hatte ich die Ehre, Ihnen die Gründe vorzulegen, die mich bewogen hatten, unter diesen Umständen den Großen Rath nicht einzuberufen.

Zur Vervollständigung soll ich Ihnen noch einmal die allgemeinen Vollmachten vorlegen lassen, die Sie letzthin unserer Gesandtschaft ertheilten. Sie werden bemerken, daß sich diese Vollmachten auf alle eidgenössischen Angelegenheiten, mit einziger Ausnahme derjenigen des Bundes, erstrecken. Es war denn auch meine individuelle Ansicht, daß zur raschen Unterdrückung des Bürgerkrieges und unverzüglichem Ordnen der beunruhigten Kantone erstes Erforderniß sei, daß unsere Gesandtschaft von den ihr ertheilten Vollmachten ohne Beengung Gebrauch machen könne. — Die Einberufung des Großen Raths hätte aber wohl keinen andern Zweck haben können, als über diesen oder jenen Punkt insbesondere zu instruiren, und dadurch den Wirkungskreis unserer Gesandtschaft zu beschränken.

Diese Ansicht, daß die Einberufung des Gr. Raths nicht nothwendig sei, war auch die des Regierungsraths, und eben so scheinen Sie, HgH., dieselbe getheilt zu haben, da Sie von dem Ihnen durch die Verfassung zugesicherten Rechte, die Zusammenberufung zu verlangen, keinen Gebrauch machten.

Es wäre daher wahrscheinlich, auch fernerhin die Vervollständigung der Tagsatzungsbeschlüsse den durch Ihr Zutrauen bezeichneten Männern überlassen worden, wenn nicht letzter Tage unser zweiter Gesandte, Herr Regierungsstatthalter Schnell, sich bewogen gefunden hätte, sein Entlassungsbegehren einzusenden und Zürich zu verlassen.

Der Regierungsrath, und mit ihm auch ich, glaubten, nur der obersten Landesbehörde könne der Entscheid über dieses Begehren zukommen. Zudem verlangte der erste Gesandte dringend, daß dafür gesorgt werde, daß nicht auf ihm einzig die Vertretung unseres Kantons laste, und Sie hatten, HgH., die zweite Ernennung der Abgeordneten dem Regierungsrath nicht übertragen.

Wir versammeln uns, HgH., in einem für unser Vaterland hochwichtigen Augenblick. Die Grundsätze, auf die sich unsere Verfassung, unsere Freiheit und unsere Rechte stützen, sind in erneuerter Kraft aus dem Kampf gegen das Rückschreiten hervor getreten, und die letzten Ereignisse haben bewiesen, daß die große Mehrheit der Schweizer zu Erhaltung dieser köstlichen Güter jeder Aufopferung fähig sei.

In Zeiten der Gefahren ziemt kräftiges Handeln; sind diese unter göttlichem Beistand glücklich beseitigt, dann ziert nicht weniger Mäßigung. — Und diese kann ausgeübt werden ohne seine Grundsätze zu verläugnen, und ohne sich im Fortschreiten zum Ziel, an welchem man die Wohlfahrt unseres Vaterlandes erblickt, aufhalten zu lassen. Wie oft wurde nicht augenblickliche Aufreizung zur ewigen Todesfeindschaft, weil errungene Vortheile nicht mit Mäßigung benutzt wurden, und wollen wir die Schweiz enger verbinden, so müssen wir vor allem aus unter uns nur verirrte Brüder, keine Feinde sehen.

Die allgütige Vorsehung hat neuerdings unser Vaterland vor unsäglichem Unglück bewahrt. Bleiben wir ferner ihres Schutzes würdig durch Mäßigung, Gerechtigkeit und Billigkeit, die einzig das erworbene dauernd sichern.

Ich erkläre, HgH., die außerordentliche Sitzung eröffnet.

Der 49ste Artikel der Tagsatzungsinstruktionen, welcher die allgemeine Vollmacht an die Deputirten an der Tagsatzung enthält und demselben in der Sitzung vom 19. Juli ertheilt wurde, wird nun verlesen und lautet wie folgt:

„Da in den gegenwärtigen Umständen mancherlei Verhältnisse eintreten können, die nicht vorherzusehen sind, und die der „Gesandtschaft nicht hinlänglich Zeit lassen dürfen, zu referiren, „wenn die betreffenden Gegenstände auf angemessene Weise eingeleitet und erledigt werden sollen, so wird die Gesandtschaft „bevollmächtigt, in solchen Fällen nach Wissen und Gewissen zu „handeln, und dasjenige im Sinne unserer Verfassung vorzukehren, was die Ehre und Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes und des Kantons erfordern mögen. Von dieser Vollmacht „sollen jedoch die Angelegenheiten des Bundes ausdrücklich ausgeschlossen bleiben."

Herr Landammann zeigte nun einige eingelangte Vorstellungen an, nemlich ein Ehedispensationsbegehren, einige Vorstellungen über den Entwurf des Gemeindgesetzes, welche der dafür niedergesetzten Kommission zugewiesen wurden. Herr Landammann fügt hier bei: nicht sowohl diese Kommission als auch der Große Rath selbst haben durch den Todesfall des Herrn Großrath Meßmer, Außerkrankenhausverwalters, einen wichtigen Verlurst erlitten, indem es ein seltener Fall ist, daß ein Mann in dem Alter, in welchem Herr Meßmer war, mit noch so jugendlicher Rüstigkeit einen solchen thätigen Antheil an den öffentlichen Geschäften nimmt. Herr Gerichtspräsident Straub sollte das Präsidium dieser Kommission übernehmen, da er aber durch seine Abwesenheit in eidgenössischem Dienst daran verhindert wurde, so ist nun dasselbe dem Herrn Großrath Ziegler übertragen. Diesen Morgen ist mir auch eine Vorstellung des Hrn. Christian Seiler von Bönigen eingegeben worden, welcher um eine Entschädigung nachsucht, da er erst jetzt Kenntniß von dem Aufrufe der Oberländer-Entschädigungskommission erhalten habe. Nach dem Wunsche des Herrn Lohner, gewesenen Regierungsraths, wird diese Vorstellung vorgelesen, deren wesentlicher Inhalt darin besteht: daß Hr. Seiler aus den bekannten Gründen, weil die Mediationsverfassung infolge des Landesverrathes in Waldshut, an welchem die Berner Patrizier thätigen Antheil genommen haben, gewaltsam umgestürzt worden sei, und sich die vorige Regierung usurpirt habe, unter den Betheiligten der sogenannten Oberländer-Unruhen gewesen sei und thätigen Antheil an der für sie so unheilvollen Bittschrift genommen habe; er sei daher auch einer derjenigen gewesen, welche am meisten verfolgt wurden und über den sich das Ungewitter des Patriziats, nebst Herrn Blatter, vorzugsweise entladen habe, dem er sich jedoch persönlich durch eine zeitige Flucht entzogen habe, welches ihn allein von dem einzig gegen ihn ausgesprochenen Todesurtheil retten konnte. Er habe sich Legitimationsschriften zu verschaffen gewußt und unter Verschweigung seines Namens und seiner Heimath ins Ausland begeben und vom Jahr 1821 hinweg in München bis jetzt kümmerlich seine Existenz mit einer Geißmolkenanstalt unterhalten. Endlich nach 17 Jahren sei ihm die erfreuliche Kunde zugekommen, daß das Recht und die Gerechtigkeit durch die vergeltende Nemesis gesiegt habe, und auf die letzte Kunde der vorgegangenen Ereignisse in seinem Vaterlande sei er in dasselbe zurückgekehrt und habe nun erst Kenntniß von dem Aufrufe der Kommission erhalten. Er habe zwar nichts baar an den Staat bezahlt, indessen glaube er durch seine ausgestandenen Verfolgungen ꝛc., einen gerechten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung machen zu können, welchen Schritt, er übrigens nicht thun würde, wenn es seine Lage nicht erforderte. Diese Vorstellung wird an den Regierungsrath gewiesen.

Ein Demissionsbegehren von Herrn Scheurer, Polizeisekretär, von seiner Stelle als Mitglied des Großen Raths, wird verlesen.

Hierauf wird nun das Entlassungsgesuch Herrn Regierungsstatthalters Dr. Karl Schnell, von seiner Stelle als zweiten Gesandten an der Tagsatzung, welches er unterm 19. August an den Großen Rath richtete, vorgelesen. Herr Schnell erwähnt in diesem Schreiben, daß er es mit seiner Ehre und Anstand unverträglich finde, neben Mitgliedern der Sarnerkonferenz zu sitzen, welche sich als offene Feinde des Bundes erwiesen haben, daher habe er es für heilige Pflicht erachtet, von seiner Stelle abzutreten, und bereits die Tagsatzung mit einer an dieselbe gerichteten motivirten Erklärung verlassen. Er verlange daher seine Entlassung und hoffe, daß ihm dieselbe, in Berücksichtigung dieser seiner individuellen Ueberzeugung, mit Ehren werde ertheilt werden. — Nach Verlesung dieses Schreibens wird noch die darin erwähnte und bereits bekannte motivirte Erklärung des Hrn. Dr. Schnell an die Tagsatzung verlesen.

Landammann. Hat Herr Regierungsstatthalter Schnell etwas beizufügen?

Schnell, Karl, Doktor. Ich kann mich ganz kurz fassen, da die Gründe, warum ich die Tagsatzung verlassen habe, bereits umständlich in der abgelesenen Erklärung enthalten sind. Die Reaktion, welche ich in dieser Versammlung früher schon mehreremal prophezeit habe, an welche aber viele selbst auch mit offenen Augen nicht glauben mochten, ist nun wirklich ausgebrochen, aber nur zum Theil, denn der andere Theil ist noch hinter dem Umhange verborgen, und wird es wohl bleiben, denn es wird wohl keine Untersuchung angestellt werden, da die Leute, welche die Fäden dieser Reaktion geleitet haben, zu hoch sind, und man bekanntlich nur die kleinen — hängt. Die Reaktion ist nun zwar unterdrückt, und nun frägt es sich ganz natürlich, was wird man nun machen? nicht viel, denn, wie gesagt, von Untersuchung und Bestrafung wird wohl keine Rede mehr sein. Aber was sie mit uns gemacht hätten, im Falle die Reaktion den Sieg errungen hätte, läßt sich hingegen leicht errathen, wenigstens ich für meine Person weiß es gewiß, denn ich habe nicht vergebens am 30. Juli einen anonymen Brief von Basel erhalten, worin mir gedroht wird, daß die Dolche geschliffen seien, und daß der für mich geschliffene mein Herz nicht verfehlen werde, ich möge sein wo ich wolle; denn das Vehmgericht ist nicht nur im Kanton Basel, sondern erstreckt sich auch in die andern Kantone. Ich bin nun zwar auch von denjenigen, welche gerne mit Mäßigung und Nachsicht verfahren, aber zu rechter Zeit, denn wenn man noch kämpft, darf man nicht mäßig sein; sondern erst nach dem Siege. Ich habe mich konfidentiell mit meinem Kollegen nebst andern Standesgesandten über diese Ereignisse unterhalten und das Begehren gestellt: 1) daß man die des Landesfriedensbruches und Hochverrathes an der Eidgenossenschaft schuldigen Regierungen von Stadt Basel und Inner-Schwyz auflöse; 2) daß man diejenigen, welche die Fäden dieser hochverrätherischen Reaktion geleitet haben, vor ein eidgenössisches Gericht stelle und streng bestrafe, und 3) daß man die eidgenössischen Obersten, welche diesen Landesfriedensbruch ausführten, wenigstens für immer von allen Ehren und Würden in der Eidgenossenschaft ausschließe, denn welcher Offizier oder Soldat würde wohl neben oder unter solchen Hochverräthern stehen wollen?

Aber leider mußte ich aus diesen Unterredungen wahrnehmen, daß man nicht so weit zu gehen gedenke, denn es wurde erwiedert, wir haben ja jetzt Basel und Inner-Schwyz besetzt, was wollen wir mehr? Da ich den Fall voraussetzte, daß Gesandte der Sarnerkonferenz von diesen Ständen an die Tagsatzung gesandt werden könnten, so erwiederte man, ja das wäre freilich eine schlimme Sache, aber sie werden doch wohl so vernünftig sein, und uns keine solchen Mitglieder der Sarnerkonferenz schicken; aber wenn sie es dennoch thun würden, wird man sie wohl annehmen? Ja es existirt kein Gesetz darüber, und wir hätten nicht das Recht, dieselben deswegen auszuschließen. Ja wie ich das hörte und bemerkte, wurde mir ganz warm, und es drehten sich mir, wie man gewöhnlich sagt, die Kutteln im Leibe herum, denn nach solchen Grundsätzen müßte ich mich für verpflichtet halten, allenfalls neben einem Schallenwerker zu sitzen. Ich erwiederte, daß dieses Gesetz und Recht der Tagsatzung, solche Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Bundesbehörde auszuschließen in dem achten Artikel des Bundesvertrages liege, denn solche Mitglieder der Sarnerkonferenz, welche als offene Feinde gegen die Eidgenossenschaft auftraten, und das Vaterland durch eine hochverrätherische Reaktion ins Verderben zu stürzen suchten, dennoch in Ehren und Würde in den Schooß der Tagsatzung aufnehmen zu wollen, hieße offenbar nichts anders als die Reaktion zu privilegiren. Ich kann mich nie dazu verstehen, neben solchen Hochverräthern zu sitzen, daher ich es sowohl meiner Ueberzeugung nach, als für die Ehre meines Standes am angemessensten hielt unter diesen Umständen mein Bündelchen zu paken

und fortzugehen. Denn so nur glaubte ich Sie und die Vollmacht, welche Sie uns ertheilt haben, zu verstehen, denn wenn Sie dieselbe anders verstanden hätten, würde ich sie nicht angenommen haben, denn ich bin gegen die Sarnerkonferenz an die Tagsatzung gegangen. Man hat gegen die Form und Art meiner Entlassung und Verlassung der Tagsatzung Einwürfe gemacht, man hat mir die Pflicht gegen meinen Stand in Errinnerung gebracht, aber eben deshalb habe ich nichts gegen meinen Stand vergeben, denn auch als einziger und erster Gesandter von Bern würde ich eben so gehandelt haben, nur so glaubte ich, die Ehre und Würde meines Standes zu bewahren und meine Regierung in den Stand zu setzen, einen des grösten Kantons würdigen Beschluß fassen zu können, wenn ich zurückkehrte und denselben selbst berichten und klagen würde. Man hat mir ferner den Einwurf gemacht, daß ich die Entscheidung über mein Begehren hätte abwarten sollen, aber man hat mich ja zum Ehren-Gesandten und nicht zum Schanden-Gesandten erwählt. Auch hätte ich die Ankunft dieser Gesandten der Sarnerkonferenz abwarten sollen, aber ich wußte ja zum Voraus vom Präsidium, daß man die Visite derselben wohl annehmen werde. Alle diese Gründe und die bangen Vorgefühle, daß auf die fünf kräftigen Beschlüsse die Tagsatzung in ihre alte Ohnmacht zurücksinken werde, da, wie gesagt, von Untersuchung und Bestrafung wohl keine Rede mehr sein wird, haben mich zu meinem Entschlusse bewogen, indem ich mein Geschik nicht an die lahme Tagsatzung zu knüpfen wünschte, da doch nur Undank und Verdruß daraus entspringen würde. Diese lahme Tagsatzung wird für den Kanton Bern stets ein Hemmschuh sein, das ersehen wir ja unter anderm aus dem Beispiel an den Polen und an der Konsumosteuer, was man uns da zumuthen wollte, denn wo es an das Geben geht, soll der Kanton Bern stets die Nydle abgeben und die übrigen Kantone nichts. Ich sage, daß allerdings diese aus diesen Gefühlen entsprungenen Betrachtungen auf meinen Entschluß mit eingewirkt haben. Jetzt bleibt mir nur die Erklärung übrig, daß ich niemals an die Tagsatzung unter diesen Umständen treten kann, und ich hoffe daher, man werde mir in Berücksichtigung meiner individuellen Ueberzeugung und der vorgelegten Gründe meiner nachgesuchten Entlassung ertheilen. Ich wünsche aber, daß zuerst über mein Demissionsbegehren, getrennt von der politischen Frage, entschieden werde, damit ich auch einige Worte über die letztere Frage mitsprechen kann.

Landammann ersucht Herrn Schnell und seine Verwandten abzutreten. Herr Schnell erwiedert, daß es also den Verstand habe, daß jetzt nur über sein Demissionsbegehren entschieden werde.

Landammann bemerkt, daß weder der Regierungsrath noch er sich im Falle geglaubt habe über dieses Entlassungsbegehren einen Vortrag vorzulegen.

Kißling wünscht Verschiebung dieses Entlassungsbegehrens bis nach Ertheilung der neuen Instruktionen.

v. Lerber, Schultheiß, wünscht, daß diesem Entlassungsbegehren nicht entsprochen werde.

Blumenstein, Centralpolizeidirektor. Ich glaube nicht, daß wir im Falle sind diese Entlassung ertheilen zu sollen, denn in welche Lage würden wir versetzt werden, wenn wir jedes solches Begehren so leicht ertheilen wollten? Ich glaube, daß Herr Schnell ziemlich im Sinne dieser Versammlung gehandelt habe, und ich finde, daß diese Gefühle, welche Herr Schnell für seine Entlassung anführt, nicht hinlänglich sind, um demselben die Demission zu ertheilen. Ueberhaupt finde ich, daß sich der Große Rath hüten sollte, so leichthin Entlassungen zu entsprechen. Vorzüglich jetzt ist es sehr wichtig, einen Mann an der Tagsatzung zu haben, welcher im Sinne dieser Versammlung und im Geiste des Volkes handelt, wie es Herr Schnell gethan hat, ohne dadurch dem ersten Gesandten Herrn von Tavel nahe treten zu wollen, welcher sich würdig und fest benommen hat.

Sauvin glaubt hingegen, daß Hr. Schnell durch seine plötzliche Abreise den Stand blamirt habe. Nachdem seine Meinung und seine Vorschläge gegen die ohnehin unglückliche Stadt Basel keinen Eingang gefunden hätten, habe er deßwegen die Tagsatzung verlassen sollen? — Da derselbe durch sein tadelnswerthes Benehmen diese ausserordentliche Versammlung veranlaßt habe, so solle er nun auch die daherigen Kosten tragen.

Jaggi, Fürsprech. Ich finde die Motion und Gründe, welche Herr Schnell anführt, nicht so subjektiv, wie er glaubt, sondern vielmehr objektiv. Ich brauche Sie blos an die letzthin ertheilte Instruktion des Regierungsrathes zu erinnern um Ihnen dieses zu beweisen. Denn wie sollen wir laut dieser Instruktion unsern Ehrengesandten zumuthen, neben diesen Hochverräthern zu sitzen, wir würden wahrhaftig den Regierungsrath dadurch im höchsten Grade kompromittiren. Dieses ist auch Grunds genug um die Absurdität des Antrages von Herrn Sauvin zu zeigen. Ich möchte den Herrn Schnell nicht unnützerweise mit seiner Demission abweisen, indem er dennoch darauf beharren wird. Wohl aber glaube ich daß wenn, wie ich erwarte, Instruktionen in seinem und des Volkes Sinne ertheilt werden, dann Hoffnung vorhanden sei, daß er sich wieder zur Annahme seiner Stelle vielleicht entschliessen würde.

May, Staatsschreiber. Man müßte auch das Benehmen des ersten Gesandten tadeln wollen, wenn man über das Benehmen des zweiten Gesandten näher eintreten wollte. Ich glaube aber, daß der erste Gesandte seine Pflicht gut und hinlänglich erfüllt habe. Es sind zwei Sachen, sein Votum abzugeben und seine individuelle Meinung auszudeuten; Herr von Tavel hat die erste gethan und Herr Schnell die zweite. Ich will nun nicht näher in die Frage eintreten, ob Herr Schnell nicht die Entlassung hätte abwarten sollen, nur muß man sich hüten Mißbilligung gegen den ersten Gesandten auszusprechen. Ich habe es schon oft erwähnt, und man sollte es nie vergessen, daß man in einer Versammlung seine Meinung unumwunden aussprechen und jede auch die widersprechendste Ansicht ehren soll. Ich meinerseits trage auf die Ertheilung der verlangten Demission an, und wünsche sonst nicht einzutreten, um weder Mißbilligung noch Tadel gegen den ersten Gesandten oder das Benehmen des Herrn Schnell auszusprechen.

Vautrey, Regierungsrath, spricht seinen Dank und seine Zufriedenheit mit dem Benehmen der Gesandten in diesen wichtigen Zeitumständen aus. — Der Energie mit welcher unsere Deputirten sich an der Tagsatzung benommen haben, ist unstreitig vieles zu verdanken. Der Große Rath werde sich hoffentlich in der heutigen Sitzung bestimmt über diese vorliegenden Gegenstände aussprechen, damit die übrigen sehen, welche Willensmeinung der erste Kanton habe. Er findet das Benehmen der Gesandten lobenswerth, und man müsse seinen Dank für deren energisches Benehmen, welches sich in solchen Zeitumständen gezieme, bezeugen. Er wünscht, daß man die Entlassung nicht ertheilen möge, sondern durch die Ertheilung einer neuen Instruktion zeigen, daß die Deputation den Willen und die Gesinnung ihres Standes und des Volkes ausgedrückt habe.

Kasthofer, Forstmeister. Ich nehme das Wort um Herrn Schnell die Entlassung zu ertheilen, und zwar mit Dank und in Ehren, denn sonst würde man eine Mißbilligung gegen ihn aussprechen. Wir wollen uns freuen, daß wir in solchen Zeiten noch solche Männer mit Kraft und Energie besitzen. Vielleicht hat Herr Schnell in der Form gefehlt, aber nicht gegen das Wesen und seine Instruktion. Er hat darauf gedrungen, daß diese Verräther bestraft werden, und was soll das Volk denken, wenn dieses nicht geschieht, denn es ist gleichsam ein Gegenstand der öffentlichen Moral geworden. Die oberste Bundesbehörde wird sich durch eine solche Nichtbestrafung verdächtig machen, das Mißtrauen erregen und so durch den Verlust des Vertrauens auf sie die Gefahren im Hintergrunde vermehren und Anarchie herbeiführen. Man hat gesagt, es sei kein Gesetz vorhanden um diese Hochverräther mit Fug und Recht bestrafen zu können, aber in wie vielen Gesetzgebungen ist kein Gesetz über den Vatermord enthalten, weil man das Verbrechen zu unnatürlich fand, und dennoch bestraft man dasselbe. Ich will nur an den unglücklichen bekannten Aufstand im Kanton Zürich erinnern, wo Häberli und Willi durch den Spruch eines Kriegsgerichtes ihr Leben verlieren mußten. Ja Bern schickte einen eigenen Deputirten dahin um das Gericht zu präsidiren, Häberlis Frau und Kinder fielen auf die Knie vor demselben, und baten um Gnade und Erbarmen, aber er wandte kalt den Rücken. Nicht Blut verlangen wir, aber daß diese hochverrätherischen Mitglieder der Sarnerkonferenz unfähig erklärt

werden in der obersten Bundesbehörde zu sitzen. Dank auch Herrn von Tavel für sein energisches Benehmen, aber meine Freimüthigkeit bewegt mich, ohne dadurch den Verdiensten desselben zu nahe treten zu wollen, auch Tadel gegen ihn auszusprechen, weil er im Gegensatze zu seinem Votum seine persönliche Meinung geäussert hat.

Isenschmid, Professor, glaubt man müsse vorzüglich auf die Folgen des Benehmens von Herrn Schnell aufmerksam machen, denn wenn mehrere Mitglieder der Tagsatzung die gleiche Meinung wie Herr Schnell gehabt hätten, und auch abgereiset wären, was wäre daraus erfolgt? Man muß seine Partikularmeinung seiner Pflicht unterordnen, und in seiner Empfindlichkeit nicht so weit gehen. Wenn Herr v. Tavel krank würde, so wäre ja in den wichtigsten Zeitumständen der Stand Bern bei der Tagsatzung gar nicht vertreten. Ich möchte daher die verlangte Entlassung ertheilen und zu einer neuen Wahl alsobald noch vor Ertheilung der Instruktionen schreiten.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Das Demissionsbegehren von Herrn Schnell anzunehmen . . . . . | 102 Stimmen. |
| Dasselbe nicht anzunehmen . . . . . | 57 „ |

Knechtenhofer bemerkt, daß diese Entlassung im Sinne werde verstanden sein, daß sie unter Dank und in allen Ehren ertheilt worden sei?

Landammann. Es ist darauf angetragen worden den Dank gegen beide Gesandte auszusprechen, aber ich will diese Dankbezeugungen kennen und zuerst fragen, ob man dem Herrn Schnell den Dank bezeugen wolle?

Schneider, Regierungsrath, erinnert, daß auch angetragen worden, gar nichts auszusprechen.

Landammann läßt darüber abstimmen, ob man bei der ertheilten Entlassung sistiren oder weiter gehen wolle?

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Zu sistiren . . . . . | 57 Stimmen. |
| Weiter zu gehen . . . . . | Gr. Mehrh. |
| Den Dank gegen Herrn Schnell auszusprechen . . . . . | 119 Stimmen. |
| Einen solchen nicht auszusprechen . . | 31 „ |

Landammann wollte hierauf ins Mehr setzen, ob man auch den Dank gegen den andern Gesandten, Herrn von Tavel, aussprechen wolle?

Aubry und Jenner glauben, daß von Herrn von Tavel keine Rede gewesen sei.

May, Staatsschreiber, hingegen meint, daß wenn man es dem einen gethan habe, so müßte man weiter gehen und sich auch über den andern aussprechen.

Jaggi, Fürsprech. Ich glaube, daß nur ein Vortrag vorliege, nämlich das Demissionsbegehren von Herrn Schnell. Der andere Gesandte ist ja noch in Wirksamkeit, und es wird daher erst später der Fall eintreten, demselben die Dankbezeugung auszusprechen.

Tscharner, Altschultheiß. Meiner Ansicht nach gehört dieser Gegenstand in die zweite politische Frage, und bei der Berathung derselben kann ganz füglich diese Dankbezeugung in Anregung gebracht werden.

Hermann, Oberrichter, glaubt, daß man den Beifall für den ersten Gesandten sparen solle, bis seine Mission vollendet sei, denn es könnte ja auch möglicherweise der Fall eintreten, daß man das Mißfallen aussprechen müßte.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 67.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 31. August 1833.

(Nicht offiziell.)

(Entlassung des Tagsatzungsgesandten.)
(Fortsetzung.)

Lutstorf, Oberstlieutenant. Nach meiner Meinung ist es mit dem Diplomaten wie mit dem Militär, den Tod auf der Bresche zu erleiden, das ist der schönste Tod für denselben. Ich will gerade keinen Tadel gegen Herrn Dr. Schnell aussprechen — aber auf dem Platze hätte er bleiben sollen. In dieser Hinsicht hat Herr von Tavel weit mehr den Dank verdient.

Haag ist gleicher Meinung und zeigt die nachtheiligen Folgen, welche eine solche Entfernung nach sich gezogen hätte, wenn auch andere Gesandten diesem Beispiele gefolgt wären.

Kasthofer. Wenn sich mehrere Gesandtschaften von der Tagsatzung entfernt hätten, was wäre erfolgt, etwa ein großes Unglück, o nein, im Gegentheil die übrigen hätten sich desto eher wieder zu einem energischen Beschlusse ermannt. Ich hätte es daher lieber gesehen, wenn sich noch mehrere Gesandten nebst Herrn Schnell entfernt hätten.

v. Lerber, Schultheiß. Es ist hier lediglich um die Form zu thun. Herr Schnell kann hereingerufen werden. Man kann ja nur zur politischen Frage übergehen, wo man dann seinen Dank gegen Herrn v. Tavel damit verbinden kann.

Müller, Regierungsstatthalter. Das Benehmen der beiden Gesandten ist ganz verschieden. Gegen den einen Dank aussprechen, heißt offenbar, den andern mißbilligen. Indessen wünschte ich doch, daß man nun auch dem Herrn v. Tavel Dank bezeugen möchte.

Weber, Oberstlieutenant, wünscht zu wissen, ob man nun eigentlich dem Herrn Schnell den Dank für seine Verrichtungen und geleisteten Dienste ausgesprochen habe, oder aber, daß er aus den angebrachten Gründen die Tagsatzung verlassen habe.

v. Wattenwyl bemerkt, daß er das Wort nicht genommen hätte, wenn Herr v. Tavel nicht getadelt worden wäre. Herr v. Tavel hätte ganz pflichtgemäß gehandelt und nach Instruktion. Er habe seine persönliche Meinung angeführt, so gut als Herr Schnell seiner Ueberzeugung und seinen Gefühlen gefolgt sei, worüber er denselben auch nicht tadeln wolle. Uebrigens hätte der Regierungsrath keine Instruktion ertheilen sollen, dann es liege nicht in seiner Kompetenz.

Knechtenhofer unterstützt die Meinung von Herrn Kasthofer, und glaubt, daß es allerdings einen bessern Erfolg gehabt hätte, wenn noch mehrere sich von der Tagsatzung entfernt hätten. Ich wenigstens habe den ausgesprochenen Dank gegen Herrn Schnell im Sinne für dessen ganzes Benehmen ausgesprochen, und so war es auch, wie ich glaube, in der Meinung des Großen Rathes.

Lohner. Allerdings hat Herr Schnell unsern Dank verdient, und zwar für sein ganzes Benehmen, denn er ist die Ursache, warum die Reaktionsmänner nicht an der Tagsatzung aufgenommen wurden.

Landammann. Obschon ich mich in der That bei der Abstimmung über die Dankbezeugung gegen Herrn Schnell nicht deutlich genug ausgesprochen habe, so war es dennoch im Sinne und Verstand, daß es für dessen ganzes Benehmen gelten solle. (Wird allgemein bejahet.)

Geiser, Regierungsrath. Wünscht das verdiente Lob für Herrn von Tavel auf gelegenere Zeit zu versparen. Bei der Ertheilung der Instruktionen könnte etwa der Augenblick sein, daß man dieses Lob ausspreche.

Tscharner, Regierungsrath. Ich bin überhaupt kein Freund von solchen ausserordentlichen Dankbezeugungen, indem man sonst, wenn man immer für jede Pflichterfüllung seinen Dank aussprechen soll, am Ende nicht weiß, mit was für Worten man die kleinsten Dienste verdanken soll. Ich halte diese Sache im wesentlichen Zusammenhange mit der ganzen politischen Frage, und mit dem Benehmen des zweiten Gesandten. Nach meinen Gefühlen muß dieses Markten für den Dank für Herrn v. Tavel sehr bemühend für denselben sein, und wenn er es vernimmt, so wäre es das Mittel zurückzukehren und seine Entlassung einzugeben, wo er dann versichert sein kann, Dank und Lob ohne weiteres zu erhalten.

Schneider, Regierungsrath. Im Regierungsrathe war man einstimmig darüber, dem Herrn v. Tavel für sein würdiges und kräftiges Benehmen zu danken, und ließ auch deßhalb ein Schreiben in diesem Sinne an denselben ergehen, denn unstreitig ist er Schuld, daß Burkhard und Vischer nicht sitzen geblieben sind, weil er auch gedroht hatte, im Falle man Mitglieder der Sarnerkonferenz aufnehmen würde, die Tagsatzung zu verlassen. Da man die Sache zusammen behandelt hat, so muß jetzt auch der Dank gegen Herrn v. Tavel ausgesprochen werden, sonst erhält ja der eine einen Vorzug.

Joneli unterstützt den Präopinanten und bezeugt sein Bedauren, daß man so lange anstehe, um dem Herrn von Tavel den Dank zu bezeugen, da ihn unstreitig beide Gesandten verdient hätten.

Watt. Man marktet mit dieser Dankbezeugung für den ersten Gesandten präcis, als ob man denselben eigentlich mißbillige, daß er nicht auch zurückgekehrt sei. Ich an Herrn v. Tavels Stelle würde meine Demission eingeben.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Den Dank auszusprechen gegen Herrn von Tavel . | 141 St. |
| Dagegen . . . . . | 1 „ |

Nachdem die abgetretenen beiden Herren Schnell hereingerufen waren, sprach Herr Landammann im Namen des Großen Rathes dem zweiten Gesandten, Hrn. Regierungsstatthalter Schnell, den Dank für dessen ganzes Benehmen aus.

Landammann. Da mir kein Antrag zu einer neuen Instruktion vorliegt, von welcher ich heute während der Diskussion zum erstenmal höre, so werde ich daher zur Wahl eines neuen Gesandten schreiten lassen, und zwar wird es sich zuerst fragen, ob man zwei Gesandte für hinlänglich erachte, oder ob man allenfalls noch einen dritten erwählen will?

Watt wünscht, daß drei Gesandte von Bern unter diesen Zeitumständen an der Tagsatzung seien; überhaupt sollten immer drei erwählt werden, sobald man denselben allgemeine Vollmacht giebt.

Schnell, Regierungsstatthalter. Bis dahin haben immer perfekt zwei Gesandte die Geschäfte ausführen können, da ja

doch nur einer reden darf, so sind sie gewiß hinlänglich, und für die schönen Resultate, welche da heraus kommen werden, lohnt es sich wahrhaftig nicht der unnöthigen Kosten, welche durch die Wahl eines dritten verursacht werden. Indessen habe ich nichts darwider, und finde es zweckmäßig, wenn man allenfalls einen Suppleanten, für den Fall von Krankheit ꝛc. eines der übrigen Gesandten wählen will.

Landammann. Also wäre der Antrag für einen dritten Gesandten, aber nur en reserve? (Wird bejaht).

Es wird sodann zur Wahl eines zweiten Gesandten geschritten. Da im ersten Scrutinio viele Stimmen wieder auf Herrn Regierungsstatthalter Schnell fielen, so erklärte sich derselbe wie folgt:

Schnell, Regierungsstatthalter. Da man mich nicht ganz verstanden zu haben scheint, so muß ich überhaupt erklären, daß es gegen mein bestes Wissen und Gewissen und gegen meine Ehre ist, neben Gliedern der Sarnerkonferenz an der Tagsatzung zu sitzen, und so lange diese Möglichkeit existirt, kann ich die Wahl nicht annehmen; nur in dem Falle könnte ich neben denselben sitzen, um gegen sie zu wirken.

Kasthofer dankt für die auf ihn gefallenen Stimmen, lehnt aber die Wahl ab, da er kein Diplomat sei.

Im vierten Scrutinio wird mit 84 Stimmen zu einem zweiten Gesandten an der außerordentlichen Tagsatzung erwählt, Herr Regierungsstatthalter Doktor Karl Schnell.

Schnell, Regierungsstatthalter. Ich danke für das mir bewiesene Zutrauen, welches mich sehr freut und schmeichelhaft für mich ist. Aber ich erkläre, daß ich diese Wahl nur unter einer einzigen Bedingung annehmen kann und darf. Nämlich, wenn der Große Rath eine solche Instruktion ertheilen wird, welche dahin geht, daß der Stand Bern erklärt, daß er es unter seiner Würde und Ehre finde, neben Mitgliedern der Sarnerkonferenz zu sitzen, und daß daher der Große Rath der Republik Bern seiner Gesandschaft auftrage, von der Tagsatzung zu verlangen, daß dieselbe die Mitglieder der Sarnerkonferenz für unfähig erkläre, in der obersten Bundesbehörde zu sitzen. Nicht entsprechenden Falles sehe sich der Stand Bern genöthigt, seine Gesandtschaft zurückzuziehen. Nur unter dieser Bedingung einzig kann und darf ich die Wahl annehmen.

Es wird zur Wahl eines dritten Gesandten, als Suppleanten, geschritten und mit 84 Stimmen Herr Regierungsrath Kohler dazu erwählt.

Kohler, Regierungsrath. Ich bin zwar Dank für die auf mich gefallene Wahl schuldig, obschon es sehr schwer ist, als Tagsatzungsgesandter aufzutreten. Zwar bin ich nur bestimmt, um einen andern allenfalls wegen Krankheit oder dgl. zu ersetzen, allein da dieses doch möglicherweise der Fall sein könnte, so muß ich auch erklären, daß ich erst dann, wenn die Instruktionen erfolgt sind, je nach dem Sinn derselben mich bestimmt über die Annahme der Wahl aussprechen kann.

Landammann. Ich habe schon bemerkt, daß durchaus kein Antrag zur Ertheilung neuer Instruktionen vorliegt, und ich kann daher durchaus nicht von dem Reglemente abweichen, und etwas in Berathung setzen, worüber gar nichts vorliegt.

Jaggi, Fürsprech, wünscht, daß der Regierungsrath Morgen Anträge über eine Instruktionsertheilung, vorzüglich über den von Herrn Regierungsstatthalter Schnell angetragenen Punkt, bringen solle.

Kohler, Regierungsrath. Allerdings ist es Regel und Form, daß die vorberathenden Behörden zuerst einen Antrag bringen sollen, indessen finde ich es unter diesen Verhältnissen und Zeitumständen doch passend, daß der Große Rath sich zuerst aussprechen möchte, über welche Punkte und in welchem Sinne derselbe eine Instruktion wünscht, welches den Gang des Geschäftes, in Betracht der kurzen Zeit, sehr erleichtern wird. Das Schreiben des Regierungsrathes, welches derselbe an die Gesandten nach Zürich abgehen ließ, ist eigentlich keine Instruktion; denn eine solche zu geben, liegt nicht in der Kompetenz desselben, sondern es war blos der Ausdruck der Ueberzeugung und ein Wunsch des Regierungsrathes. Jetzt aber wäre es am zweckmäßigsten und angemessensten, eine Instruktion im Sinne dieses Schreibens zu ertheilen, und nach meiner Ansicht könnte sich dieselbe ausser den im erwähnten Schreiben enthaltenen Punkten noch über folgende erstrecken: Ich höre nämlich davon, daß die Tagsatzung eine Amnestie ertheilen will, welche jeder Untersuchung und Bestrafung den Faden abschneiden werde, welches ohne Zweifel bei der hinlänglich bekannten Stimmung des Volkes einen schlimmen Eindruck machen müßte, und leicht nachtheilige und gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte. 1) Es wäre daher nothwendig zu instruiren, daß vor der Hand von Amnestie keine Rede sein soll, sondern daß die Schuldigen von Stadt Basel und Inner-Schwyz von einem eidgenössischen Gerichte beurtheilt werden, und erst nachher Milde eintreten könne. 2) Die Verhältnisse des Kantons Neuenburg zur Eidgenossenschaft. Es ist wirklich der günstigste Zeitpunkt dazu, diese unglücklichen Verhältnisse aufzuheben und Neuenburg zu erklären, daß es entweder aus dem Bunde trete oder seine Verhältnisse zum König von Preussen als Fürstenthum auflöse. 3) Und endlich rücksichtlich der Kosten, wer dieselben bezahlen soll? — aber es sind nicht nur die jetzt ergangenen sondern auch die frühern Kosten, welche ins Ungeheure gehen, also wie und in welcher Zeit dieselben bezahlt werden sollen, allerdings eine Frage von Wichtigkeit ist. Nach meinem Dafürhalten kann die Bezahlung dieser Kosten nur Stadt Basel und Inner-Schwyz, überhaupt dem Sarnerbunde, auffallen, daher sollte auch erklärt werden, daß diese Orte so lange mit Truppen besetzt bleiben sollen, bis diese Kosten bezahlt sind. Das sind ohngefähr die Punkte, worüber der Regierungsrath und das diplomatische Departement einen Antrag bringen sollten.

Tscharner, Altschultheiß. Es kann heute keine andere Frage entschieden werden, als ob man Instruktionen geben wolle und welche, und den Regierungsrath zu beauftragen, Morgen Anträge darüber zu bringen.

v. Lerber, Schultheiß. Ich muß die Meinung meines Herrn Präopinanten unterstützen. Es fragt und handelt sich lediglich darum, will man es bei der früher ertheilten allgemeinen Vollmacht bewenden lassen oder nicht, und den Gesandten, welche bisher das Zutrauen gerechtfertigt haben, dasselbe noch ferner schenken? oder will man bindende Instruktionen geben, da doch, wie wir erfahren haben, die Umstände oft so schnell ändern. Ich glaube wir seien doch bisher mit der gegebenen Vollmacht nicht übel gefahren, so daß wir es dabei bewenden lassen könnten. Jedenfalls wird es also die erste Vorfrage sein, ob die Vollmacht fortdauern solle oder nicht?

Schnell, Regierungsstatthalter. Ich bin nun ganz der Meinung, daß nur die Rede davon sein kann, ob man es bei den Vollmachten bewenden lassen will. Ich glaube dieselben genügend. Blos ein einziger Ehrenpunkt, über welchen ich mich erklärt habe, ist es, welchen die Versammlung dem Regierungsrathe zur Vorberathung übertragen sollte, um über diesen Punkt einen Antrag zu bringen.

Jaggi, Fürsprech. Allerdings ist eine allgemeine Vollmacht nöthig, indessen finde ich es doch angemessen, über einzelne Punkte zu instruiren, und jetzt dieselben gleichsam als Norm festzusetzen. Denn wie es sich zeigt, sind die beiden Gesandten nicht einig, und der erste Gesandte ist für Amnestie. Bei diesen verschiedenen Ansichten und zwischen ihren obwaltenden Verhältnissen und dem Geiste des Volkes, welches strenge Bestrafung derjenigen verlangt, welche seit Jahren Uneinigkeit im Vaterlande gepflanzt und Bürgerkrieg veranlaßt haben, wird eine solche Instruktion um so zweckmäßiger sein. Ich möchte daher den Regierungsrath beauftragen, diese von Herrn Regierungsrath Kohler berührten Punkte als Instruktion vorzuberathen. Diese Instruktion hindert deßwegen nicht, daß die Gesandten ausser den in der Instruktion enthaltenen Punkten nicht nach der allgemeinen Vollmacht handeln können.

Sauvin unterstützt die Meinung von Herrn Tscharner. Er findet es unerhört, daß Gesandte dem Großen Rath Instruktionen vorschreiben wollen. Hoffentlich werden sich im Großen Rathe noch fähige Männer finden, welche ohne Bedingung die Aufträge desselben erfüllen. Zu solchen Instruktionen, wie die vorgeschlagenen, könne er nicht stimmen, welche Blut verlangen. Man solle sich vor einem Comité du salut public hüten, und nicht dessen Verfahren nachahmen wollen. (Man lacht.)

Kasthofer. Ich finde es sehr pressant, daß man Instruktionen über die vorgelegten Punkte ertheile, damit das Bernervolk wisse, wie der Große Rath diese allgemeine Angelegenheit ansehe. Es würde günstig auf die bereits stark herrschende unzufriedene Stimmung im Volke und die Mißstimmung der Truppen über die wieder anfangende Lauheit, und halben Maßnahmen der Tagsatzung, und über die, wie es scheint, nicht erfolgende Bestrafung der Hochverräther und Landfriedensbruchstifter wirken, auch würde eine solche Instruktion einen günstigen Einfluß auf die andern Kantone äußern. Giebt man nur eine allgemeine Instruktion, so ist es ungewiß, was gemacht werden soll und wird. Daher wünschte ich, daß der Regierungsrath beauftragt werde, im Sinne der Herren Regierungsrath Kohler und Schnell, Instruktionen vorzulegen.

Abstimmung:

Dem Regierungsrathe aufzutragen, Instruktionen in der morgenden Sitzung vorzulegen . . . 126 Stimmen.
Dagegen . . . . . 9 „

von Lerber, Schultheiß. Ich muß mir doch eine Einfrage erlauben. Man hat nun beschlossen, daß auf den morgenden Tag Instruktionen vorgelegt werden sollen, aber dazu braucht es doch wahrhaftig eine längere Zeit. Das diplomatische Departement muß sie doch zuerst vorberathen, dann der Regierungsrath, und endlich die Redaktion ist doch keine so leichte Sache. Es sind kizliche Punkte und jetzt, wo die ganze Eidgenossenschaft darauf sieht, und leicht ein einziges Wort üblen Eindruck machen könnte, muß man doch alles dieses bedenken, und diese wichtige Sache zuerst reiflich überlegen, es kann doch nicht so aus dem Aermel geschüttelt werden. Ich muß daher darauf antragen, daß uns doch wenigstens ein Tag Zeit gelassen wird.

von Wattenwyl. Ich glaube, daß sich Herr Schultheiß vergebliche Mühe giebt, denn wir haben nun gehört, was der Herr Regierungsstatthalter Schnell will, eben so was der Herr Regierungsrath Kohler will, daher muß ja der Große Rath dieses auch wollen, und hat es ja bereits beschlossen.

Landammann frägt, um welche Zeit sich morgen der Große Rath deshalb versammeln könne?

Tscharner, Altschultheiß. Da heute diplomatisches Departement ist und morgen Regierungsrath, so könnte der Große Rath sich morgen 11 Uhr versammeln.

von Lerber, Schultheiß, bemerkt noch einmal, daß solches unmöglich sei, indem es dann nur eine unverdaute Arbeit gebe, und es sei doch wichtig, solches zu verhüten, da die ganze Eidgenossenschaft auf jeden Punkt blicken werde.

Landammann bestimmt die Zeit der morgenden Sitzung um 11 Uhr.

Es wird nun noch ein Vortrag des Regierungsrathes vorgelegt und verlesen folgenden wesentlichen Inhaltes: Aus Anlaß eines Reisepasses, welchen man dem im Anklagezustande befindlichen Altschultheiß Fischer zu einer Reise ins Ausland nach dem Bade Ems ertheilt habe, habe sich der Regierungsrath bewogen gefunden, dem Justizdepartemente aufzutragen, über diesen Vorfall einen Bericht zu erstatten, so wie auch über die Anfrage, ob es in der Competenz der Gerichtsbehörden liege, Individuen, welche sich im Anklagezustande befinden, des Gerichtshaftes auf Bürgschaft hin zu entlassen und ihnen sogar einen Paß ins Ausland zu ertheilen? Aus dem Vortrage des Justizdepartementes habe sich der Regierungsrath von der Mangelhaftigkeit daheriger Gesetze überzeugen müssen, so wie auch, daß solche Entlassungen auf Bürgschaft hin und Ertheilung eines Reisepasses nach allgemeinen Kriminalgrundsätzen unzulässig seien. Daher setze der Regierungsrath den Großen Rath hiermit nur vorläufig in Kenntniß, daß wirklich ein eigenes Gesetz über die Competenz der Gerichtsbehörden, Angeklagte des Gerichtsverhaftes auf Bürgschaft hin zu entlassen, vorgearbeitet werde, um seiner Zeit dem Großen Rathe vorgelegt werden zu können.

Der Vortrag des Justizdepartementes, welcher hierauf verlesen wird, geht wesentlich dahin: Der im Anklagezustand befindliche Altschultheiß Fischer sei Ende Februars dieses Jahres seines Verhaftes auf Bürgschaft entlassen worden, und derselbe habe vor einiger Zeit dem Obergerichte ein Gesuch eingegeben, daß ihm zum Gebrauche der Heilquellen zu Ems, nach ärztlicher Verordnung, doch ein Reisepaß ertheilt werden möchte; seine Abwesenheit werde etwa 7 Wochen dauern. Dem Regierungsrathe sei hiervon keine offizielle Anzeige gegeben worden. Ob von der Centralpolizeidirektion oder von dem Regierungsstatthalter dieser Paß ertheilt wurde, sei hierorts unbekannt. Jedenfalls sei derselbe, wie es scheine, unter Stillschweigen zugegeben worden, denn das Obergericht habe lediglich das Gesuch von Altschultheiß Fischer ohne weitere Bemerkung ganz einfach dem Regierungsstatthalter zukommen lassen. Hinsichtlich der Freilassung der im Anklagezustande befindlichen Individuen auf Bürgschaft hin, ergebe sich aus den vorhandenen Gesetzen, daß das Obergericht vielleicht unklug, doch inner den Schranken derselben gehandelt habe. Da indessen alle Sicherheitsmaßregeln der exekutiven Gewalt anheim fallen, so wäre es in der Pflicht des Obergerichtes gelegen gewesen, über diese Freilassung sowohl als auch vorzüglich über dieses Gesuch eines Reisepasses ins Ausland von einem solchen im Anklagezustande befindlichen und noch nicht beurtheilten Individuum dem Regierungsrathe eine vorherige Anzeige zu machen. Das Obergericht habe daher also durch sein daheriges Stillschweigen und ohne Autorisation des Regierungsrathes seine Befugniß überschritten.

Vautrey, Regierungsrath, als Vizepräsident des Justizdepartementes, erörtert den Vortrag desselben und tadelt überhaupt das Obergericht über sein tadelnswerthes Benehmen in diesen Reaktionsprozeduren. Dasselbe möge nun über diesen Gegenstand urtheilen wie es wolle, so werde das Urtheil der öffentlichen Meinung anheimfallen, diese werde richten.

Jaggi, Fürsprech. Der Gegenstand ist meines Erachtens sehr wichtig, indem er das Gesetz über die Befugniß der Gerichtsbehörden, Individuen des Gerichtsverhaftes auf Bürgschaft hin zu entlassen, provozirt. Meiner Ansicht nach wäre zwar ein solches Gesetz nicht nöthig, denn wenn schon die Gerichtsbehörde eine Befugniß hat, solches zu thun, so kann doch wahrhaftig jedes Kind einsehen, daß man solche des Hochverraths beklagte Männer nicht freiläßt, damit sie wieder fortsetzen, was sie begonnen haben. Dieses und Anderes mehr macht es wünschenswerth, daß eine Untersuchung gegen das Obergericht eingeleitet werde. Es sind noch andere auffallende Sachen, welche ich zwar nicht verbürgen will, die aber doch wirklich ziemlich aufmerksam machen müssen. Am Tage vor dem Neujahrstage hat der Präsident des Obergerichtes den Mitgliedern die Anzeige gemacht, daß die Prozeduren der sogenannten Siebnerkommission zum Lesen bereit liegen, damit man morgenden Tages schon über ihr Gesuch um Freilassung auf Bürgschaft hin entscheiden könne. Ich bitte doch um Gotteswillen so voluminöse Prozeduren sammt Beilagen sollen von 10 Richtern in einem Tage, an einem so ungewöhnlichen Tage, gelesen werden, damit diese Herren Siebner zu Hause neujahren können. Indessen erfolgte doch kein Beschluß, sondern die Freilassung erfolgte dann erst später. Diese Loslassung hätte jedenfalls nicht in diesem Umfange ertheilt werden sollen, es streitet wahrhaftig gegen alle Vernunft und gegen die Pflicht des Richters, indem er sich die Möglichkeit entzieht, ein Urtheil exequiren zu können. Auch ist eine solche Loslassung auf Bürgschaft nicht hinlänglich, denn wenn z. B. eine solche auf Bürgschaft des Gerichtsverhaftes entlassene Person dem über sie gefällten Todesurtheile sich durch die Flucht entzöge, würde man etwa das Urtheil dann am Bürgen exequiren wollen? Aber das sind Juste-milieu-Maßregeln. Auch in der Prozedur des Altamtschreibers Stettler sind Sachen gegangen, welche auffallend sind, und welche ich heute nicht alle berühren will. Dieser Mann, unter einer schweren Anklage, war lange Zeit, bis vor Kurzem, auf freiem Fuße. Bei seiner Prozedur haben Umstände stattgefunden, welche eine Mittheilung derselben an den Angeklagten voraussetzen lassen, so z. B. die Randglossen darin vom Sohn des Obergerichtspräsidenten. Dieser Altamtschreiber Stettler nun wird, laut Urtheil, welches ich hier in Händen habe, wegen Fälschung eines Testamentes, welches aus den hier im Urtheil befindlichen Punkten erwiesen hervorgeht, nur polizeirichterlich zu sechs Monaten Einsperrung, vierjähriger Einstellung seines Berufes als Notar und zur Bezahlung der auf ihn fallenden Kosten verurtheilt. Aber wohlverstanden es sind noch andere Kosten da. Für ein solches schweres Verbrechen eine so kleine Strafe! Wahrhaftig es ist unbegreiflich, ein gemeiner Mann wäre für ein solches Verbrechen zu mehreren Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden. Dieser Gang

des Obergerichtes gefällt mir nicht und dieses bestimmt mich auf eine Untersuchung desselben zu dringen, sei es nun durch den Regierungsrath oder durch eine Kommission des Großen Rathes.

von Wattenwyl, Obergerichtspräsident, bezeugt seine nicht geringe Verwunderung über die Form dieser Anklagen. Der Vicepräsident des Justizdepartements trete als Ankläger des Obergerichtes auf, indessen sei es bekannt, daß derselbe Kenntniß von der Prozedur genommeu, und dieselbe habe leiten wollen. Er pflichte dem Antrage des Regierungsrathes völlig bei. Was Herr Fürsprech Jaggi betrifft, so finde ich es unter meiner Würde, hier näher eintreten zu wollen; wenn derselbe glaubt, es sei Grund zum klagen da, warum zeigt er es nicht an. Indessen lasse ich mich nicht auf eine solche Art beleidigen, weder von Herr Jaggi noch von Jemand anders, ich dringe daher auch auf eine Untersuchung. Was derselbe hinsichtlich der Mittheilung der Prozedur an Herrn Stettler vorbrachte, ist eine grobe Unwahrheit.

Jaggi, Fürsprech. Ich habe gleich im Anfange gesagt, daß ich das Angeführte nicht als bestimmte Wahrheit ausspreche, daher fällt der Vorwurf von Herrn von Wattenwyl von selbst weg. Aber warum die Randglossen, Herr Präsident?

von Wattenwyl. Ich stehe hier nicht im Verhöre.

Vautrey, Regierungsrath, berichtigt den Herrn v. Wattenwyl hinsichtlich seiner Behauptung, daß Herr Vautrey Kenntniß von der Prozedur genommen ꝛc. ꝛc. dahin, daß derselbe doch wissen sollte, daß sowohl das Justizdepartement als der Regierungsrath zur Kenntniß dieser Untersuchung und Prozeduren habe gelangen müssen.

Blumenstein, Centralpolizeidirektor. Im Vortrage des Justizdepartements ist der Zweifel aufgeworfen, ob die Centralpolizei oder der Regierungsstatthalter dem Herrn Fischer den Paß visirt habe. Die Centralpolizei kann keinen Paß visiren sondern der Regierungsstatthalter. Mir wenigstens ist kein solcher Paß unter die Hände gekommen, ich würde sonst vorher dem Regierungsrath darüber Einfrage gethan haben, wenn also von der Centralpolizei ein solcher Paß ausgestellt worden sein sollte, so müßte es unter meinem Herrn Vorfahren geschehen sein.

Landammann bemerkt, daß er geglaubt habe, diesen Vortrag unbedenkt vorlegen zu können, weil derselbe keinen Schluß zu einem Antrage, sondern nur eine Anzeige enthalte. Ich kann durchaus über nichts abstimmen lassen, und wenn Herr Jaggi auf eine Untersuchung dringt gegen das Obergericht, so muß dieses in der gehörigen Form eines Anzuges geschehen oder durch eine Mahnung provozirt werden. Uebrigens bedaure ich sehr, daß immer solche unbestimmte Angriffe gegen die obersten Behörden geschehen.

---

## Außerordentliche Sitzung.

### Mitwoch den 28. August.

### Präsident: Herr Landammann Simon.

Derselbe theilt eine Zuschrift des Herrn Wilhelm von Fellenberg, Vicepräsident des Großen Rathes, vom 25. Juli mit, in welcher derselbe anzeigt, daß er durch ausserordentliche Umstände der Krankheit seiner Frau ꝛc. ꝛc. sich genöthigt finde, sich für eine geraume Zeit von Hause zu entfernen, und vielleicht für so lange, daß er selbst den Wintersitzungen des Großen Raths nicht werde beiwohnen können, mit dem Ersuchen, ihn für diese nicht reglementarische Entfernung gütigst entschuldigen zu wollen.

Es wird erkennt diese Zuschrift erst in der nächsten Wintersitzung zu behandeln.

Das Protokoll von gestern wird verlesen.

Jaggi, Fürsprech, rügt, unterstützt von

Schnell, Karl, Actem Deputirten an die Tagsatzung, daß dessen Bedingung der Wiederannahme des Gesandtschaftspostens im Protokoll fehle, und letzterer dringt sofort darauf, daß in dasselbe eingerückt werde:

1) Daß er verlangt habe, daß in die Instruktion gegeben werde: daß die Gesandtschaft bei der Tagsatzung darauf wirken solle, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz so lange von Sitz und Stimme in der Tagsatzung ausgeschlossen sein sollen, bis sie sich vom Verdacht des Hochverraths gegen die ganze Eidgenossenschaft gereinigt haben; und daß, wenn die Tagsatzung diesem Ansuchen nicht entspreche, die hiesige Gesandtschaft solche verlassen solle.
2) Daß er nur unter dieser Bedingung, daß dieser Artikel der Instruktion einverleibt werde, die gestrige Wiederernennung zum zweiten Deputirten angenommen habe.

Denn, sagte er, darum weil die Herren Burkhard und Vischer von Basel in einer spätern Sitzung der Tagsatzung angehalten worden, die Tagsatzung zu verlassen, ist mein Grund zu obigem Begehren und Bedingung nicht weggefallen, indem die beiden Herren aus ganz andern Gründen, wegen mangelhafter und fehlerhafter Instruktion von Seite ihres Standes, genöthigt worden, sich aus der Tagsatzung zurückzuziehen, so daß sie, wenn dem dießörtigen Begehren von der Stadt Basel entsprochen würde, wieder den Zutritt erhielten, und ihr Ausschluß von der Tagsatzung mithin nur temporär wäre.

Dieses Begehren des Herrn Schnell veranlaßt eine Diskussion.

Herr Landammann glaubt ebenfalls nur die Anzeige der erfolgten Wiederernennung sei im Protokoll nöthig.

Herr Staatsschreiber trägt Bedenken, solche Begehren und Bedingungen in dasselbe aufzunehmen, weil sie der Stellung des Großen Raths gegen seine Deputirten zu nahe treten, und weil es von einer zu großen und zu gefährlichen Consequenz für die Zukunft wäre.

Der Deputirte Schnell erläutert sich dahin, weil die Wahl der Berathung der Instruktion vorgegangen, habe er die Bedingung machen müssen, und eben darum müsse er nun verlangen, daß sie in's Protokoll gerückt werde.

Sauvin unterstützt den Herrn Staatsschreiber, indem er bemerkt, es scheine, der Deputirte wolle dem Großen Rathe das Gesetz machen, alldieweil dieser noch andere fähige Subjekte habe, die er an Platz des Herrn Schnell ernennen könne.

Herr Landammann, den Redner unterbrechend, bemerkt, daß es nun einzig um das Protokoll zu thun sei, ob es die gestrigen Verhandlungen richtig enthalte.

Schnell, Johannes, erwiedert, es sei nicht nur darum zu thun, sondern auch darum, daß gemachte vom Großen Rathe angenommene Bedingungen nicht willkührlich ausgelassen, und daher bei der Berathung des heutigen Gegenstandes der Diskussion, der Instruktion der Deputirten, unbeachtet gelassen werden.

Der Staatsschreiber antwortet, es könne unmöglich alles, was geredt worden, ins Protokoll aufgenommen werden, weil es sonst zu weitläufig würde, indem andere Redner das gleiche Recht hätten zu verlangen, daß auch ihre Meinungen vollständig aufgenommen würden.

Jaggi, Fürsprech, stellt die Frage unter den Gesichtspunkt, daß die gestrige Wahlverhandlung nicht beendigt sei; weil die Wahl nur bedingt angenommen worden, frage es sich heute, ob man der Bedingung in der heutigen Instruktion entsprechen wolle oder nicht, und folglich müsse die Bedingung als ein Gegenstand der heutigen Berathung ins Protokoll aufgenommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 68.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 2. September 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Tagsatzungsinstruktionen.)

v. Wattenwyl hat gegen die Aufnahme der Bedingung nichts, findet aber die Bedingung selbst nur gegeben, noch nicht behandelt, und daß es nach vollendeter Berathung der Instruktion dem Herrn Deputirten noch immer frei stehe, die Wahl anzunehmen oder zu verwerfen. Indessen glaubt er, daß wenn man dessen Bedingung wegen Annahme oder Ausschlagung der Wahl ins Protokoll aufnehmen wolle, man dann auch dessen frühere Erklärungen, wie er eine zweite Wahl nicht annehmen könne, ꝛc., demselben einrücken sollte, damit Alles in zusammenhängen der Vollständigkeit und Consequenz zu ersehen sei.

Nachdem wird das Protokoll, unter Vorbehalt besonderer Abstimmung über die streitigen Punkte, einhellig genehmigt.

Die Aufnahme des vom Herrn Deputirten Schnell verlangten ersten Punktes mit 128 gegen 15 beschlossen, und über den zweiten Punkt, über welchen einige eine neue Diskussion verlangten, eine solche mit großer Mehrheit gegen 39 Stimmen verworfen; worauf diese Bedingung mit eben so großer Mehrheit ins Protokoll aufgenommen ward.

Wegen dem Antrage Herrn von Wattenwyls, im Falle der Aufnahme dieser Bedingung, auch die frühern Erklärungen Herrn Schnells, wegen Nichtannahme einer zweiten Ernennung aufzunehmen, bemerkt letzterer, in solchem Falle müßte er dann verlangen, daß seine ganze Rede aufgenommen werde; und der Antragsteller erwiedert, er wünsche dieses.

Es wird aber die Aufnahme mit großer Mehrheit verworfen.

Nun ward der eigentliche Gegenstand der heutigen Berathung, die Instruktion für die Herren Tagsatzungsdeputirten, zur Behandlung vorgenommen, für welche zwei Entwürfe, einer vom diplomatischen Departement, und einer vom Regierungsrath vorgelegt werden, die beide zuerst verlesen wurden, und so lauten:

## Vortrag und Instruktionsentwurf des diplomatischen Departements.

Tit.

Obwohl die Gesandtschaft auf der Tagsatzung für die Angelegenheiten von Basel und Schwyz allgemeine Instruktionen, und für außerordentliche Ereignisse im Vaterlande Vollmachten besitzt, glaubt das diplomatische Departement es dürfte von hoher Wichtigkeit und entscheidenden Folgen sein, wenn der Große Rath der Republik Bern im gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte über gewisse Nationallebensfragen aufs bestimmteste sich aussprechen würde. Es nimmt also die Freiheit, Ihnen, Hochgeachtete Herren, die Entwürfe folgender Spezialinstruktionen theils einmüthig, theils in doppelten Meinungen zur gutfindenden Genehmigung vorzulegen.

### A. Angelegenheiten von Schwyz und Basel.

1) Der Stand Bern beauftragt seine Gesandtschaft, von der Tagsatzung zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, auf welchen der Verdacht des Hochverraths gegen die Eidgenossenschaft ruht, so lange von Sitz und Stimme am Bundestage ausgeschlossen sein sollen, bis sie sich von solchem Verdachte völlig werden gereinigt haben, und daß von diesem Beschlusse den betreffenden Kantonen zu ihrem Verhalte sofort Kenntniß gegeben werde. Findet der Antrag nicht Eingang und werden Mitglieder der Sarnerkonferenz im Schooße der Tagsatzung aufgenommen:

Eine Meinung: so behält sich der Große Rath vor, die weitern, der Würde Berns angemessenen, Verfügungen zu treffen;

Andere Meinung: so ist die Gesandschaft angewiesen, dieselbe (die Tagsatzung) sogleich zu verlassen, und nach Hause zurückzukehren.

2) Die Gesandschaft wird ferner verlangen, daß die Urheber und Anstifter des Landfriedensbruches in den Kantonen Schwyz und Basel, so wie die Führer der wider Küßnacht und Basel-Landschaft ausgezogenen Truppen, in Untersuchung gezogen und je nach sich ergebender Strafbarkeit vor die kompetenten Gerichte gestellt werden sollen, und daß vor stattgehabter Untersuchung keine Amnestie ausgesprochen werden solle.

Eine Meinung trägt auf folgenden Nachsatz an: stimmt die Tagsatzung diesem Antrage nicht bei, so ist die Gesandtschaft angewiesen, dieselbe sogleich zu verlassen und nach Hause zurückzukehren.

3) Was die Kosten der eidgenössischen Intervention anbetrifft, so sollen dieselben auf diejenigen fallen, die sie veranlaßt haben.

### B. Angelegenheiten Neuenburgs.

Sollte die Regierung von Neuenburg dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. dieß sich nicht fügen wollen und keine Abgeordneten an die Tagsatzung senden, so hat die Gesandtschaft aufs entschiedenste darauf zu dringen, daß dieser Stand mit allen dem Bunde zu Gebote stehenden Mitteln zur Erfüllung seiner Bundespflicht angehalten, und nöthigenfalls auf der Stelle mit einem ansehnlichen eidgenössischen Truppenkorps besetzt werde.

Also berathen vom diplomatischen Departement den 27. August 1833.

## Antrag des Regierungsraths.

Nach sorgfältiger Berathung der vorstehenden Anträge des diplomatischen Departements beehrt sich der Regierungsrath bei dem Großen Rathe auf Ertheilung nachfolgender Instruktionen anzutragen:

### A. Angelegenheiten von Schwyz und Basel.

1) Nach dem in der ersten Meinung des diplomatischen Departements enthaltenen Antrage, mit dem Beisatz am Ende desselben, nach Verfügung zu treffen: Der Regierungsrath wird zugleich beauftragt, die sämmtlichen Stände der Eidgenossenschaft von dem Begehren Berns in Kenntniß zu setzen, und von denselben anzubegehren, daß sie ihren Gesandten in dieser Beziehung entsprechende Instruktionen ertheilen möchten.

2) Nach dem Antrag des diplomatischen Departements, ohne Nachsatz von einer Meinung.

3) Nach ebendesselben Antrage.

## B. Angelegenheiten Neuenburgs.

Sollte die Regierung Neuenburgs dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. dieß sich nicht fügen wollen, so hat die Gesandtschaft aufs entschiedenste darauf zu dringen, daß dieser Stand mit allen dem Bunde zu Gebote stehenden Mitteln zu Erfüllung seiner Bundespflicht angehalten werde.

Alles aber ꝛc.

Aktum den 28. August 1833.

Ob der Entwurf des Regierungsraths, wie beschlossen worden, abgefaßt sei, erhebt sich ein Zweifel, infolge welchem dieser auf das Ansuchen des Herrn Landammanns den streitigen Punkt desselben noch einmal berathet, und dann den Entwurf bald nachher bereinigt wiederbringt.

von Lerber, Schultheiß, entwickelt sodann die Motive, welche den beiden Entwürfen und ihren Abweichungen zum Grund liegen, in folgendem Vortrage:

Das diplomatische Departement glaubte zwar, die bisherige Instruktion der Deputirten könne diesen genügen, und wäre daher nicht gestimmt gewesen, eine fernere zu entwerfen; da aber eine solche ausdrücklich verlangt worden, und namentlich über den Punkt: ob der hiesige Stand die Mitglieder der Sarnerkonferenz als Deputirte an der Tagsatzung zulassen wolle oder nicht, so unterzog es sich dem erhaltenen Auftrage; bei welcher Arbeit es sich wieder erzeigte, daß es viel leichter ist, Aufträge zu geben als zu erfüllen, und daß es besonders kein Leichtes ist, Instruktionen über Fragen zu entwerfen, wo der ihnen zum Grund liegende Thatbestand noch nicht ganz im Klaren liegt.

Was den ersten Punkt über Sitz und Stimme der Mitglieder der Sarnerkonferenz anbelangt, so waren über diesen sowohl das Departement als der Regierungsrath insofern einig, daß das vom Herrn Deputirten Schnell angetragene Begehren, sie von denselben auszuschließen, bis sie sich vom Verdacht des Hochverrathes gereinigt haben, an die Tagsatzung gestellt werden dürfe, und daß die Würde der Republik Bern es erfordere, daß sie ein solches Ansuchen an die oberste Bundesbehörde mache; allein über den Kommunationsbeisatz, daß im Falle dieselbe dem hierseitigen Begehren nicht entspräche, die Deputirten angewiesen sein sollen, sogleich die Tagsatzung zu verlassen, trennte sich das Departement in zwei Meinungen.

Die Mehrheit desselben glaubte, man solle vom Vertrauen ausgehen, daß dem Antrag von der Tagsatzung werde entsprochen werden, indem er so natürlich sei, daß ein Abschlag nicht wohl erfolgen könne; sollte aber ein solcher dennoch ertheilt werden, so wäre es nicht zweckmäßig, wenn der hiesige Stand sich nicht der Mehrheit der Tagsatzung unterzöge, und noch unschicklicher, wenn derselbe schon zum Voraus, bevor er nur die Beweggründe der Tagsatzung kennte, mit der Drohung aufträte, daß im verweigernden Fall die hiesige Gesandtschaft zurückberufen werden würde. Ein solches Benehmen des hiesigen Standes könnte von unabsehbaren Folgen sein; denn nur dadurch bleibe es möglich, Ruhe und Ordnung in der Schweiz zu erhalten, wenn alle Stände die Beschlüsse der Tagsatzung respektiren, wenn sich die Minderheit jeweilen der Mehrheit an derselben unterziehe. Das hiesige Beispiel des Gegentheils wäre um so gefährlicher, da der mächtigste Kanton mit dem bösen Beispiel vorangienge, und da man hierseits selbst thäte, was man an andern Kantonen getadelt habe, und man also dadurch auch das Benehmen von diesen rechtfertigte.

Die Tagsatzung, wenn sie konsequent handeln wollte, müßte uns, wie jene Kantone, der Widersetzlichkeit gegen die bestehende Ordnung, der Verletzung des Bundesvertrages, schuldig erfinden; wir setzen uns der Gefahr aus, selbst auch von ihr der nämlichen Fehler angeklagt zu werden, welche, von andern Kantonen begangen, bereits so großes Unheil über unser gemeinsames Vaterland gebracht haben, und daß sie uns, wie jene, zu Anerkennung ihrer Autorität als oberste Bundesbehörde würde zwingen wollen; dieses nun könnte wieder einen Bürgerkrieg und jenen ungewissen Zustand in der Schweiz zur Folge haben, welchem endlich ein Ende zu machen, unser Volk besonders bereitwillig gewesen, dem letzt ergangenen Aufrufe der Tagsatzung an die Bundestruppen, zu folgen.

Sobald übrigens der hiesige Stand das Ansuchen an die Tagsatzung um Ausschluß der Mitglieder der Sarnerkonferenz vor derselben gestellt, und die Tagsatzung ihrerseits etwas anders beschlossen habe, so könne die Ehre des hiesigen Standes nicht mehr gefährdet sein.

Demnach wollte die Mehrheit des Departements für den Fall eines nicht entsprechenden Beschlusses der Tagsatzung dabei stehen bleiben, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß sie dann, wo ein solcher erfolgte, lediglich von demselben und den Motiven dem Großen Rathe ihren Bericht erstatte, daß dieser dann nach den Umständen einen Beschluß fassen könne.

In gleicher Ansicht gieng auch der Regierungsrath.

Eine zweite Meinung vom diplomatischen Departement hingegen glaubte, die bisherige Erfahrung habe Lehren genug gegeben, daß man keck auftreten, und sogleich kräftige Maßregeln ergreifen müsse, wenn man mit den in der Schweiz obwaltenden Streitigkeiten zum Ende gelangen wolle. Sie glaubt auch den Kanton Bern in einer solcher Stellung, daß er vor andern auf Entwicklung der möglichsten Kraft und eines durchgreifenden Verfahrens dringen dürfe, und daß das, was sie anrathe, die Tagsatzung zu verlassen, nichts so Ungewöhnliches sei; daß andere Stände schon mehrmals, unter andern Umständen, eine gleiche Sprache geführt, und daß eben darum, weil bisher an der Tagsatzung auf das Anliegen Bern's so wenig Rücksicht genommen worden, nun mit desto mehr Energie auf Willfahrung desselben gedrungen werden müsse.

Der Herr Berichterstatter gebt von der Aufzählung der beidseitigen Gründe für die von einander abweichenden Meinungen des Departements über den 1. §. zur Darstellung des Verhältnisses zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und des Departements zu den übrigen Artikeln über, allein ohne noch die Gründe der einr und andern Behörde anzugeben, und schließt dann dahin:

1) daß in die vorgelegten Instruktionsentwürfe eingetreten und
2) daß dieselben artikelsweise behandelt werden.

Abstimmung:

Für in neue Instruktionen durch eine Diskussion einzutreten Einhellig.

Für artikelsweise Behandlung . . . . . —

§. 1.

von Wattenwyl. Diese Verhandlung hat gestern und heute eine besondere Wendung genommen. Bisher war der allgemeine Vorwurf, welchen man dem alten Bund machte, daß die Deputirten an der Tagsatzung nur nach Instruktionen stimmen dürfen, welches einen äußerst schleppenden Gang in die Tagsatzungsverhandlungen gebracht habe, bei welchem viele Geschäfte Jahre lang nicht haben beendigt werden können, daher dann auch unsere Gesandtschaft schon im letzten Jahr eine unbedingte Vollmacht verlangte und erhielt. Für meine Person hatte ich zwar geglaubt, der alte Bund sei nicht so schlecht gewesen, und stimmte gegen eine unbedingte Vollmacht, weil eine solche in Zeiten eines gereizten Zustandes der Gemüther besonders gefährlich werden könnte; ich wurde aber überstimmt. Hätten wir sie nicht ertheilt, so wäre dieses alles nicht geschehen, wofür wir heute versammelt sein müssen.

Heute ist der Fall geradezu umgekehrt, die Gesandtschaft verlangt eine Instruktion, und ich möchte sie hingegen durch keine Instruktion binden; denn was war der Grund, warum sie sich früher nicht binden lassen wollte? — weil sie glaubte, mit einer unbedingten Vollmacht werde Bern, der erste Kanton, desto größeres wirken können, und dessen Gesandtschaft, da sie den ersten Fauteuil einnehme, dürfe weniger als eine andere in Abgabe ihres Votums beschränkt werden. Hiezu kommt nun noch, daß sie das Zutrauen, von welchem es damals hieß, daß sie es wohl verdiene, vollkommen gerechtfertigt hat. Ich werde demnach alle Artikel der Instruktion verwerfen. Nebst dem habe noch andere Gründe, ihr keine Instruktion zu ertheilen, ich glaube nämlich nicht, daß ein solches etwas nützen werde. Aus den Tagsatzungsverhandlungen ergiebt sich, daß es freilich klüger gewesen wäre, wenn Basel nicht eben die Herren Burkhardt und Vischer, die Abgeordneten an die Sarnerkonferenz, in die Tagsatzung ernennt hätte; daß aber die Gesandten aller übrigen Stände, mit Ausnahme Berns, nichts gegen ihre Aufnahme in dieselbe hatten; denn wofür waren sie wieder abgetreten, nicht wegen persönlichen Gründen, sondern wegen ihrer mangelhaften Instruktion, ohne deren Mangelhaftig-

keit sie aufgenommen worden wären. Bei dieser Stimmung an der Tagsatzung, wo 21 Stände über den Antrag unserer Gesandtschaft nicht eintraten, kann ich also nicht glauben, daß die Stimme von Bern etwas bewirken werde.

Der Grund, den man anführt, daß es der Würde unseres Standes nicht angemessen sei, daß seine Gesandten neben Hochverräthern sitzen, kann ich ebenfalls nicht gegründet finden. Wenn 21 Kantone es nicht unter ihrer Würde halten, diese Gesandten aufzunehmen, so weiß ich nicht, was der hiesige für einen Grund haben sollte, einen Beschluß zu nehmen, durch welchen er den übrigen gleichsam erklärte: Ihr verstehet euch nicht darauf, was euerer Würde angemessen ist, wir verstehen das viel besser.

Ich werde aus dieser Konsequenz nicht klug, die in der ganzen gestrigen und heutigen Berathung vorherrscht.

Es ist mir unbegreiflich, wie der Gesandte von Zürich, der sonst immer mit so vieler Umsicht votirte, nicht wie Herr Schnell den gleichen Anstand gefunden, die Sarner in der Tagsatzung aufzunehmen, wenn ein solcher zu nehmen wäre; wie man ferner aus dem §. 8 des Bundesvertrags ein Präklusionsgesetz, eine Instruktion wie vorgelegt worden, begründen kann, er giebt der Tagsatzung so wenig als andere §§. desselben, das Recht den Kantonen vorzuschreiben, welche Gesandten sie nicht ernennen sollen. Allein auch der Grundsatz unserer Verfassung, daß jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten sei, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat, ist gegen die Präklusion gedachter Gesandten, und das Aktenstück der Sarnerkonferenz, worin sie bestimmt erklärt, daß sie an den Ereignissen im Kanton Schwyz, der Besetzung von Küßnacht ꝛc. keinen Antheil genommen habe, daß sie ohne ihr Vorwissen erfolgt, erlaubt nicht einmal einen Verdacht gegen dieselbe. Besonders in Zeiten der Leidenschaftlichkeit, wo man sie vorzüglich mit allen Kräften unterdrücken soll, wenn man zur Ruhe und Ordnung gelangen will, kann ich es mit dem Verstand nicht reimen, daß man zu Mitteln schreiten wollte, durch welche sie ganz natürlich noch mehr aufgereizt werden müßte. Wie will man übrigens auf eine Untersuchung dringen, ohne zugleich zu instruiren, wie untersucht werden soll, da wir kein Bundesgericht haben, und auch der Tagsatzung kein Jurisdiktionsrecht eingeräumt ist.

Um aber noch ein Beleg zu geben, wie wenig die verlangte Präklusion mit der bisherigen Uebung übereinstimmt, wie wenig es angenommener Grundsatz war, daß in Fällen von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Kantonen und Parteien der Schweiz, die eine verlangen könne, daß die Repräsentanten der andern Partei nicht neben der ihrigen Sitz und Stimme haben dürfen, daß sie nicht mehr zusammen sitzen sollen, will ich nur das Beispiel der Vermittlung vom großen Napoleon anführen, die auch auf eine Tagsatzung zu Schwyz, und zudem auf ihre militärischen Maßnahmen erfolgte. War nicht eine seiner ersten Maßregeln, daß er im Gegentheil die Abgeordneten aller Parteien zusammen rief, daß er sie wieder in Eines zu verschmelzen suchte, und war der Erfolg etwa so schlecht ausgefallen? —

Ich glaube der erste Gesandte unsers Standes, und die aller übrigen 21 Kantone werden so viel Ehrgefühl haben, als unser zweite Deputirte, und es sei ein schlechtes Kompliment, das wir ihnen machen, wenn wir heute einen Beschluß fassen, durch welchen wir erklären, es sei gegen die Würde unserer Gesandtschaft, daß sie neben den Herren Burkhardt und Vischer von Basel sitze.

Schnell, Johannes. Aus der Opposition geht die Wahrheit am besten hervor, man sieht aus derselben, was man eigentlich will, was unsere Gegner für Absichten und Plane haben, daß sie möchten, daß wir mit unsern Wirren zu keinem Ende kommen, daß man fremde Vermittlung wünscht, und wäre es auch die des Kaisers von Oestreich, allein ich bin immer froh, wenn man die Wahrheit gerade heraus sagt, das ist, wovor wir uns hüten müssen, daß keine unterdrückt werde.

Warum ist es aber nun zu thun? — Die alten ersten Aristokraten, die haben wir nicht mehr zu fürchten, mit diesen ist der Kampf beendigt, diese wissen nun was die Glocke geschlagen hat, und werden sich nicht mehr so leicht rühren; allein nun haben wir noch eine Art Afteraristokraten vor uns, die an Platz der andern ihre Stelle eingenommen haben, welche unter dem Namen von Capacitäten, von Burgerschaften, wie die andern nur für sich, für die ihrigen, für ihre Klasse sorgen möchten, und blos eine andere Korporation bilden, welche sich wie die frühere anmaßt, die Nation wieder unter ihre Fittige zu nehmen.

Es sind jene Kreaturen, welche die alte Aristokratie zwischen sich und das Volk aufgestellt hat, und dieweil sie nun ihre erste Stütze, ihre Hoffnung auf diese gänzlich verloren, eine andere Art der Beherrschung suchen. Aristokraten der Erziehung, des Geldes, des bürgerlichen Zusammenhaltens sich und den Ihrigen zu helfen, Pöstlaristokraten, die aller Orten die Ihrigen unterzubringen suchen; eine neue Klasse von Aristokratie, die an allen Orten ihr Haupt empor hebt, zu Basel, zu Neuenburg, so in vielen Städten vom Kanton Bern, der Kantone Aargau und Waadt.

Von diesen Afteraristokraten haben wir hier in diesem Saale auch, und vor dieser neuen Klasse von Aristokraten, die ich noch gefährlicher halte als die erstern, vor dieser habe ich Scheu. Im Waadtland, im Aargau und in vielen Hauptstädten der Eidgenossenschaft machen sie sich auf die Gottes vergessendste Weise gelten. Sie haben ihre Deputirten in den Großen Rathssäälen und in der Tagsatzung.

Gegen diesen Herrenbund, der in den Tagsatzungen, in den Großen Räthen so wie in den Regierungsräthen der meisten Kantone sich jetzt rührt, gegen diesen Herrenbund, der seinen Grund im menschlichen Herz hat, in einer Klasse von Menschen die sich besser glaubt als andere, der andere immer aus Eigenliebe von seiner mehreren Kenntniß, seiner bessern Erziehung, seiner feinern Taktik unter seinen Daumen nehmen will, gegen diesen Herrenbund haben wir nun zu kämpfen, wenn die Frucht aller unsrer Bemühungen nicht blos diese sein soll, daß wir nur eine Aristokratie abgeschüttelt haben, um unter eine noch viel ärgere zu fallen.

Wenn uns nur die Wahl zwischen diesen zwei Aristokratien bliebe, dann gestehe ich aufrichtig, wollte ich tausend Mal lieber die alte Aristokratie, der alten großmächtigen Herren. Die Gewalt von diesen beruhte doch wenigstens anfänglich auch auf der Wahl des Volkes, wie die der gegenwärtigen Regierung, und wenn sie auch später nicht mehr vom Volke erwählt worden, wenn sie nur im Geiste der vom Volke erwählt gewesenen fort regierten, so lange sie ihre Gewalt nur zum Besten des Volks gebrauchten, so lange hatten diese doch noch mit Recht regiert. Erst als sie dieses vergessen, daß sie nur für das Volk da seien, hatte diese Aristokratie gesündigt; erst als sie sich sogar so weit vergessen, daß sie statt zu dem künftigen Wohl desselben ihr möglichstes beizutragen, im Gegentheil seine Entwicklung zu einem aufgeklärten und kräftigen Volk zu hemmen suchten, erst als sie mehr für sich als für das Volk sorgten, erst als sie dadurch das Vertrauen des Volkes verloren, erst dann sank mit diesem ihre Macht immer mehr, bis sie sich von demselben gänzlich verlassen fand, und erst dann als sie ihre Pflichten gegen das Volk vergaß, verlor sie auch das Recht zu regieren. Wenn wir glaubten, wir hätten die Aristokratie gestürzt, so würden wir uns sehr irren, sie hat sich selbst gefällt, durch ihre Dummheit, in die sie allmählig verfallen, durch die Kreaturen, welche sie zwischen sich und das Volk gestellt hat, durch ihr allmählig immer mehreres Aufheben aller direkten Verbindung mit demselben, durch diese unerhörte Dummheit, durch die sie alle direkten Volkskenntnisse, alle Kenntniß der Stützen ihrer Macht und der Mittel sie zu gebrauchen verlor, durch ihre Ungerechtigkeiten in Unterdrückung der Aufklärung des Volkes, durch welche sie dessen Zutrauen in ihre reinen Absichten, die Quelle aller Macht einer Regierung, verlor. Ohne alle diese Fehler hätte sie sich noch lange behauptet, wäre das Volk nicht auf unsere Seite getreten.

Nun ist aus der vorigen Aristokratie eine neue, und zwar nicht wie die alte sondern eine ganz verdorbene wie die letzte entstanden, eine Aristokratie ihrer Kreaturen, welche glaubt, das was in ihrem eigenen Kopfe sei, mache das Gesetz und die Propheten aus; wenn diese einmal Wurzel geschlagen hat, dann ist es bös um unsere erst errungene Freiheit beschaffen, und bereits ist sie in den letzten 30 Jahren in den Kantonen Waadt und Aargau zu einem furchtbaren Grad erwachsen.

Ich halte sie selbst noch gefährlicher als die letzte, weil sie immer niederträchtiger gewesen, andere herabzuwürdigen, als keine alte Aristokratie. Die alten Aristokraten waren noch durch das Alter ihrer Regierung, durch die vielen Erfahrungen, Kenntnisse, welche sich durch die lange Herrschaft ihrer Familien von einer

Generation zur andern in derselben fortgeerbt, durch ihre Angewöhnung an die edelsten Geschäfte des menschlichen Geistes, durch ihre Erziehung zu denselben, durch das Gefühl vieler geleisteter Dienste, durch einen festen Karakter etwas gewesen, und hatten sich auf einem höhern Standpunkt gefühlt; allein derselben Kreaturen, denen alle diese Tugenden fehlen, und nur die schlimmen Eigenschaften ihrer Schöpfer an sich haben, sind gar nichts, so daß wenn wir von der alten Aristokratie unter die ihrer Geschöpfe fielen, wie vom Regen in die Traufe kämen.

Gegen diese After-Aristokraten also, welche jetzt an die Stelle der Alten, in den Großen Räthen und in der Tagsatzung die Oberhand zu erhalten suchen, müssen wir uns wenden, und der Majestät des Volks, welche an Platz derjenigen der Monarchie der Aristokraten getreten, ihre Macht und Glanz zu behaupten suchen.

Wer sich an dieser vergreift, ist in unsern Augen ein Hochverräther, und wer mit den Hochverräthern nicht zusammen sitzen will, ein Ehrenmann, wer mit ihnen sitzen will, keiner.

Es ist besser keine Tagsatzung als eine solche, welche dergleichen Leute in ihren Schooß aufnehmen will, welche die Souveränität des Volkes, dem sie vorstehen, untergraben wollen. Selbst wenn durch die Auflösung der Tagsatzung und einen daherigen Kampf der Parteien in der Schweiz der unglückliche Fall eintreffen sollte, daß die großen Mächte sich in unsere Angelegenheiten mischten, sollen wir uns nicht fürchten, und haben diese Mächte auch wirklich nicht zu fürchten, warum — wegen der guten Sache die wir verfechten, deren Gefühl auch den mächtigsten Monarchen innwohnt, und weil nur diese ihnen ihre Macht giebt, so daß, wenn sie auch sich an derselben vergreifen, und ihre Instrumente dazu gebrauchen wollten, sich diese Instrumente gegen sie selbst kehren würden.

Bereits sind rings um uns alle Völker auf ihre Rechte, und gegen die Uebertretung derselben durch ihre Fürsten wachsam, so daß sie auch nicht zugeben würden, daß ihre Monarchen die unsrigen verletzten, und es bedarf nur noch Weniges, damit alle unsere Nachbarvölker, deren Souveränität von ihren Fürsten noch nicht anerkannt ist, sich zu Behauptung derselben gegen sie erheben; ja wer weiß, ob diese Versammlung nicht berufen ist, das Signal dazu zu geben; schon oft sind Kleine zu Großem berufen worden.

Wir wollen frei sein, und daß in unserm Großen Rathe dieses Gefühl vorherrscht, weiß man, darum aber können wir hier und an der Tagsatzung die nicht an unserer Seite leiden, welche nicht das Gleiche wollen. Ich bin überzeugt, daß ⅔ in dieser Versammlung mit mir sympathisiren, allein es dürfen sich noch nicht alle ungescheut aussprechen, auch sind noch nicht alle dazu gelangt, ihre Privatinteressen den allgemeinen unterzuordnen, allein was ich will, wird vielleicht nicht nur hier, sondern in ganz Europa wiedertönen. Ich stimme zum Artikel nach dem Antrage des diplomatischen Departements.

Sauvin. Diese eben gehaltene Rede beweist, was Herr Schneil will, er und sein Bruder möchten der ganzen Eidgenoßschaft diktiren, was sie thun solle.

(Der Redner wird auf eine etwas rauhe Art durch den Ausbruch mehrerer Stimmen auf einmal gegen die Fortsetzung seines Vortrages in demselben unterbrochen, Herr Landammann ermahnt aber zur Ordnung, und die Herren Blumenstein und Andere sprechen ebenfalls zu, um den Redner seine Meinung frei eröffnen zu lassen, worauf sich die Opposition wieder legt, und der Redner fortfährt.)

Man will die Mitglieder der Sarnerkonferenz hier für Hochverräther an der ganzen Eidgenossenschaft anschreiben, ich glaube aber, sie werden sich auch zu vertheidigen wissen, es werde niemand beweisen, daß sie einen Hochverrath am Vaterland begangen haben. Darum weil sie bei den Verpflichtungen, welche der Bundesvertrag allen Ständen gegen die rechtmäßigen Regierungen jedes Kantons auferlegten, bleiben, und nicht zugeben wollen, daß Rebellen gegen dieselben unabhängig erklärt, und ihren Deputirten im Schooße der Tagsatzung Sitz und Stimme eingeräumt werden, sind sie noch lange keine Hochverräther, sie erfüllten im Gegentheil ihre Bundespflicht.

Eine solche Schärfe in Behandlung innerer Zwistigkeiten ist weder bundesbrüderlich noch klug; wenn Ihr einmal die Schweiz vereinigen wollet, müsset ihr es nicht auf diese Weise anfangen, müßt ihr euch nicht von den Leidenschaften der Gegenwart beherrschen lassen, sondern auch die Zukunft im Auge haben.

Selbst dem fremden Sieger geziemt Bescheidenheit und gebietet die Klugheit Mäßigung im Siege. Euch als Bundesbrüder also noch viel mehr. Ihr habet aber nicht einmal ein Recht zu glauben, daß ihr die Baseler überwunden, sie, die den eidgenössischen Truppen selbst die Thore eröffnet, und damit blos die Vermittlung der eidgenössischen Bundesbehörde angenommen haben; allein ihr glaubet, weil eure Bataillone nun in Basel sich befinden, so könnt ihr nun mit den Baselern machen, was ihr wollet. Das ist eine Ungerechtigkeit, und die Regierung der Stadt Basel verdient sie nicht, niemals hat es eine bessere gegeben als diese, was auch die Rebellen wieder sie sagen mögen.

Es ist eine Art Schande für den Kanton Bern, daß dessen zweiter Deputirter die Tagsatzung eigenmächtig darum verlassen, weil der Stand Basel an dieselbe Mitglieder der Sarnerkonferenz abgesandt hatte, obgleich alle übrigen Stände hingegen sich gegen ihre Zulassung nicht widersetzt hatten; daß der Deputirte dieses Standes seine Leidenschaftlichkeit nicht so gut als die der andern Kantone zu meistern wußte.

Schöni will eine Rede wörtlich ablesen; da dieses aber durch das Reglement verboten ist, so ward es ihm nicht zugelassen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 69.

# Verhandlungen
des
# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 3. September 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der Tagsatzungsinstruktionen.)

May, Staatsschreiber. Wenn ich das Wort nehme, so ist es nicht, weil ich glaube, viel Effekt zu machen; allein weil ich es für meine Schuldigkeit halte, dasjenige zu einer der Würde dieser Versammlung angemessenen Behandlung des vorliegenden Geschäfts beizutragen, das in meinen schwachen Kräften steht, und dieselbe auf eine Distinktion aufmerksam machen zu sollen, welche unsere Stellung gegen die Mitglieder der Sarnerkonferenz im Nähern bezeichnet, und wenigstens bisdahin noch nicht gemacht wurde.

Wenn die Sarnerkonferenz eine Konferenz von Privaten gewesen wäre, so möchte das, was hier wider die Zulassung ihrer Glieder gesagt worden, ganz richtig sein; das war sie aber nicht, sondern es war eine Konferenz von Abgeordneten von drei ganzen und zwei halben Kantonen, deren Mitglieder nicht ihre individuelle Meinung, sondern diejenige der Stände, die sie repräsentirten, dahin brachten.

Dieses macht einen wesentlichen Unterschied, denn als Abgeordnete dieser Stände, waren es eigentlich diese und nicht ihre Deputirten, welche die Sarnerkonferenz hielten, und so hätten jene selbst von der Tagsatzung ausgeschlossen werden müssen, wenn die Abhaltung der Sarnerkonferenz einen zulänglichen Grund zum Ausschluß ihrer Theilnehmer abgeben könnte; die oberste Bundesbehörde forderte aber diese Stände selbst auf, die Tagsatzung zu beschicken, so daß es eine Inkonsequenz wäre, ihre Abgeordneten nun nicht annehmen zu wollen.

Der Antrag, welcher in Behandlung liegt, geht aber auch nicht gegen diese Stände, sondern gegen die Personen der Mitglieder dieser Sarnerkonferenz, und paßt also noch weniger zum wirklichen Sachverhalt, denn niemal sind Abgeordnete von Ständen, welche nach der Instruktion von diesen gehandelt hatten, persönlich für die Verhandlungen, welche sie Namens derselben gepflogen hatten, nachgenommen worden, sondern ihre Negotiationen wurden immer nur als die ihrer Committenten, die der Kantone, von denen sie abgeordnet gewesen waren, angesehen; und folglich fällt hier jeder rechtliche Grund weg, gegen die Zulassung der Mitglieder der Sarnerkonferenz im Schooße der Tagsatzung zu opponiren.

Eine solche Opposition scheint mir zudem auch zu spät, da die Mehrheit der Tagsatzung bereits gegen dieselbe entschieden hat, und da bereits Mehreres mit den Deputirten verhandelt wurde. Auf alle Fälle aber möchte es vielleicht klüger sein, dieselbe nicht zum Gegenstand der hiesigen Instruktion zu machen, sondern den Versuch den Herren Deputirten zu überlassen, indem wenn der Antrag von der Tagsatzung, wie wahrscheinlicher, nicht angenommen würde, der hiesige Stand viel weniger kompromittirt wäre, wenn das Begehren nur von der Gesandtschaft, und nicht vom Großen Rathe selbst herkömmt. Die Deputirten haben auch keine Instruktion hiezu nöthig, man kann sie auf ihre allgemeine Instruktion und Vollmacht verweisen, in unvorhergesehenen Fällen alles dasjenige vorzukehren, was sie der Ehre und dem Interesse des Kantons und der Eidgenossenschaft angemessen erachten.

Will man aber über den Gegenstand des Art. 1 dennoch instruiren, so möchte ich dann doch bemerken, daß die Mittheilung von hiesigen Tagsatzungsinstruktionen an die übrigen Stände, wie hier vorgeschrieben wird, gegen alle bisherige Uebung ist, und daß wir ihnen in jedem Falle solche nicht zu ihrem Verhalt, wie in beiden Entwürfen steht, mitzutheilen haben, sondern daß dieser Ausdruck sich nur in Zuschriften der Regierung gegen ihre untergeordneten Behörden und Beamten und in Bekanntmachungen an das Publikum schickt.

Kasthofer. Ich kann der Meinung nicht sein, daß wir die Mitglieder der Sarnerkonferenz als Abgeordnete der Kantone, und nicht als Privatpersonen ansehen können. Warum sollten wir sie als wirkliche Abgesandte ihrer Kantone ansehen? Hatte die Regierung der Stadt Basel seit dem Trennungsbeschluß das Recht, sich als Regierung des ganzen Kantons zu betrachten, hatte sie seit derselben eine Verfassung? — Nein.

Repräsentirte etwa Inner-Schwyz den ganzen Kanton? — Nein auch nicht.

Von Uri und Unterwalden könnte man es eher sagen, allein wenn man bedenkt, wie die Landräthe in diesen Kantonen gewählt werden, so wird man finden, daß auch diese nicht das ganze Volk ihrer Kantone repräsentiren.

Wenn man bedenkt, was die Mitglieder der Sarnerkonferenz gegen uns angefangen, so läßt das nicht zu, sie als Repräsentanten des Volks anzusehen, sondern wir müssen sie als Verführer des Volks betrachten.

Was gaben die Kantone, welche die Sarnerkonferenz beschickten, anfänglich für eine Erklärung gegen die neuen Kantonalverfassungen, welche seit der Julirevolution entstanden? — daß sie keine anerkennen werden, welche die Preßfreiheit gewähre.

War Neuenburgs Regierung etwa eine des ganzen Kantons? — hat sich nicht durch die Unruhen, welche in diesem Kanton entstanden waren, gezeigt, daß sie dieses nicht ist, daß sie die Regierung eines fremden Fürsten und nicht des Kantons ist? Ich möchte nicht, daß Kammerherren fremder Fürsten an unserer Tagsatzung stimmen dürften. Neuenburg hat zudem den Bund verletzt, weil es die Uneinigkeit in der Schweiz pflanzen half, weil es statt der eidgenössischen, preußische Fahnen aufgesteckt, weil es Verurtheilte in landesfremde Kerker abführen ließ ꝛc.

Von den vorliegenden Instruktionsentwürfen ist der eine energisch, der andere vermittelnd. Das letztere Verfahren ist nie zum Wohl des Vaterlandes ausgefallen, es erzeigte sich, daß Vermittlungsversuche zwischen unversöhnlichen Feinden, zwischen unverträglichen Prinzipien zu keinem Ziele führen, und so ward viele Zeit verloren, bis die Tagsatzung noch im rechten Augenblick sich ermannte. Wofür folgten 18—20,000 Mann dem Rufe der Tagsatzung in der ungelegensten Zeit, wo sie für ihre Landarbeiten bei Hause nöthig waren, so willig, als in der Hoffnung, daß durch ihre Maßnahmen endlich dem Zwiespalt werde ein Ende gemacht werden, und nun nachdem so viele Familienväter ihre armen Kinder, ihre Weiber und ihre dringendsten häuslichen Arbeiten verlassen, um zu diesem Ziele zu gelangen, wollte man wieder auf die lange Bahn der Vermittlung einlenken, durch welche alle die Aufopferungen, denen sich unsere Truppen so freudig unterzogen, fruchtlos würden.

Statt die Regierungen von Basel Stadttheil und Inner-Schwyz sogleich für illegitim zu erklären, und allgemeine provisorische Regierungen über die beiden Kantone niederzusetzen, ließ man jene Regierungen fortbestehen, von welchen keine Annäherung mit den getrennten Theilen dortiger Kantone zu hoffen ist.

Warum wurden Auſſer-Schwyz und Basel-Landschaft ebenfalls von eidgenössischen Truppen besetzt, sie, die sich still verhalten hatten, von Inner-Schwyz und Stadt Basel angegriffen worden, und keine Schuld hatten, daß die Tagsatzung Truppen aufbieten müssen. Wenn man bedenkt, was die Basel-Landschaft schon von der frühern Besatzung gelitten, welcher Schaden ihr dadurch zugewachsen, daß die Stadt den eidgenössischen Truppen ihre Thore verschlossen, so muß man sich verwundern, wie man so blind sein konnte, sie nun wieder die Sünde ihrer Feinde mit entgelten zu lassen.

Und die Geschichte von Singeisen, was ist das für eine ordnungswidrige? — er will in sein eigen Haus zu Basel, der Pöbel empört sich dagegen, daß er beinahe von ihm umgebracht worden wäre, und was machten die Kommandanten der eidgenössischen Truppen, was die eidgenössischen Kommissärs, schützten sie ihn etwa in Besitznahme von seinem Eigenthum in seinem Aufenthaltsrecht zu Basel? — nein, alles, was sie thaten, war, daß sie den Singeisen des Nachts unter Bedeckung einiger Offiziere wieder zur Stadt hinaus führen ließen. Wenn der Bürgermeister von Basel ein Haus in Liestal gehabt hätte, und dahin gekommen und man ihm so begegnet wäre, welches Geschrei von Ungerechtigkeit hätte es dagegen nicht gegeben.

Die Tagsatzung ist parteiisch für die Stadt Basel, parteiisch gegen die Landschaft, und nachdem die Sarnerkonferenz sich immer feindselig gegen die regenerirten Kantone erwiesen, nachdem sie durch ihre Schritte zu den großen militärischen Maßregeln wider sie genöthigt hatte, will die Tagsatzung die Deputirten der Kantone, welche die Konferenz beschickten, stimmen lassen zu ihren Angelegenheiten, zu unsern Kosten, zu den allgemeinen Interessen der Kantone, denen sie entgegen sind, will die unversöhnlichen Feinde unsrer Verfassung nicht bestrafen.

Aus Schwachheit entsteht aber Anarchie, und aus dieser dann fremde Einmischung.

Die Sarnerkonferenz hat den Bundesvertrag verletzt aus nichtigen Gründen, wir können also nicht neben ihren Mitgliedern sitzen, und wenn Berns Deputirte schon die Tagsatzung nicht mehr besuchten, so will das nicht sagen, daß dafür der Kanton Bern sich von dem Bunde trennen, daß er seine übrigen Pflichten gegen die Tagsatzung nicht erfüllen wolle; die Folgen der Abberufung unserer Gesandten sind also nicht so groß, wie man sich vorstellt; so daß ich viele Gründe dafür und kein Hinderniß dagegen sehe, dem Antrage des diplomatischen Departements beizustimmen.

Jaggi, Fürsprech. Nach so schönen Reden will ich nicht lange aufhalten, sondern mir nur einige Bemerkungen zu Berichtigung früher gefallener Bedenklichkeiten erlauben.

Herr von Wattenwyl glaubte, daß den einen Kantonen nicht das Recht zustehe, den andern zu befehlen, wen sie nicht an die Tagsatzung senden sollen; dieser Meinung könnte ich nicht durchaus sein. Wenn ein Deputirter ein Verbrechen begangen hat, so wird sie wohl das Recht haben, dessen Annahme zu verweigern. Man muß zwischen den Gründen wegen Verschiedenheit der Ansichten, und wegen dem Werthe der Personen unterscheiden, wegen den erstern kann freilich kein Ausschluß statt finden, wegen letztern hingegen kann sie doch wenigstens verlangen, daß der Deputirte brav, daß er ein Ehrenmann sei.

Eine zweite Bemerkung von Herrn von Wattenwyl, daß man nicht eine Reinigung der Mitglieder der Sarnerkonferenz vom Verdachte des Hochverraths verlangen könne, weil kein eidgenössisches Obergericht existiere, keine Behörde, welcher die Kompetenz zustehe, sie zu beurtheilen, könnte ich eben so wenig gegründet finden; denn aus gleichem Grunde könnte man viele Verbrechen nicht bestrafen, weil die Gesetze auch nicht über alle möglichen Strafen aussprechen, und doch geschieht es.

Wo die Gesetze mangelhaft sind, gelten allgemeine Rechtsregeln, sonst könnte Jedermann die größten Verbrechen an der Eidgenossenschaft begehen, ohne bestraft werden zu dürfen.

Nach diesen Prämissen fragt sich also nur noch: dürfen wir Deputirte an eine Tagsatzung senden, an welcher Hochverräther Theil nehmen? ich glaube, so gewiß wir das Vertrauen unsers Volks nicht verlieren, so gewiß wir unsere Ehre behalten wollen, so gewiß müssen wir auf Ausschluß der Sarnerdeputirten dringen.

Man fragt aber noch, im Falle die Tagsatzung unserm Begehren nicht entsprechen würde, was ist dann besser? — Ist es besser, daß in diesem Fall unser Deputirte den Gesandtschaftsstuhl verlasse oder bleibe? Ich glaube das erste, weil es unsre erste Pflicht ist, für die Ehre unsrer Nation zu sorgen. Könnte man mehr Achtung für uns haben, wenn unser Deputirte bliebe? — ich glaube nein; wenn wir ihn hingegen zurückziehen, so werden wir das Zutrauen und die Achtung von allen schweizerischen Kantonen behalten.

Sollten die Nämlichen, gegen welche unsere Truppen ausgezogen sind, nun in der Tagsatzung befehlen können? ich glaube, das gehe nicht an. Wir ließen die Ehre mit Füßen treten, wenn wir die Sarner sitzen ließen, und das wäre eine unwürdige Regierung, welche dem Vertrauen des Volkes auf Bewahrung ihrer Ehre nicht entspräche, Ehre verloren, alles verloren. Ich glaube, der Große Rath des hiesigen Kantons habe noch nie etwas unbilliges verlangt, er zeichne sich noch vor dem aller andern Kantone durch die Gerechtigkeit seiner Beschlüsse aus.

Es ist Zeit, daß die Tagsatzung einmal ernste Maßregeln durchführe, auf die Prophezeiungen von den Folgen von solchen, welche man dagegen erhebt, achte ich nicht mehr, es giengen noch keine in Erfüllung, wohl aber böse Folgen aus der allzugroßen Nachsicht, und wir liefen bei der Fortsetzung derselben durch unsere Gegner vielmehr Gefahr für den Untergang der Eidgenossenschaft.

Ich stimme zum Antrage des diplomatischen Departements, doch mit Auslassung der Einladung an andere Kantone, ihren Gesandten die gleiche Instruktion zu ertheilen.

Dazelhofer. Nach den gefallenen Aeusserungen könnte man glauben, die ganze Schweiz hätte ihre Ehre verloren auſſer wir, da alle übrigen Kantone nichts gegen die Annahme der an der Sarnerkonferenz gewesenen Deputirten im Schooße der Tagsatzung hatten, und wir hingegen nach den gefallenen Reden unsere Ehre verlören, wenn wir ihnen den Zutritt in derselben gestatteten.

Wollet ihr durch den heutigen Beschluß erklären, daß die übrigen Kantone ehrwidrig gehandelt haben? —

Obgleich ich unvorbereitet hieher gekommen bin, so kommen mir doch sogleich mehrere Beispiele vor, wo in ähnlichen Fällen, wo in einem Staatenbund oder in einem Bundesstaat Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern dieser Staaten entstanden sind, und einige derselben unter sich deßwegen in besondere Konferenzen zusammengetreten sind, die Deputirten an denselben dafür nicht von einem nachherigen allgemeinen Kongresse aller Bundesglieder ausgeschlossen waren; wie viele Beispiele von solchen Begebenheiten liefern nicht Griechenland, die neuen amerikanischen Staaten, und wie viele Beispiele gleicher Art liessen sich nicht noch aufweisen. Ich kann mich hingegen an keine Beispiele erinnern, wo Abgeordnete von Staaten oder Kantonen, die nach ihren Instruktionen gehandelt hatten, des Hochverraths angeklagt worden. Ich finde darin weder Unehre noch Schande, daß wir mit den Deputirten, die den Willen ihrer Kommittenten unserer Bundesbrüder erfüllten, zusammen sitzen.

Man hat so viel von Freiheit geredet, allein ich finde die größte Freiheit darin, wenn nicht ein Kanton dem andern vorschreiben kann: wenn ihr nicht wollet was wir, so wollen wir euch nicht mehr als Bundesbrüder ansehen, so wollen wir nicht mehr mit euch an der Tagsatzung sitzen; ich kann nicht begreifen, wie man sich einbilden kann, die Deputirten aller andern 21 Stände seien im Irrthum, nur wir nicht, alle haben kein Ehrgefühl als wir, und wissen nicht so gut als wir, was der Billigkeit, der Klugheit, den Umständen angemessen sei; wie man, nachdem alle übrigen Stände nichts gegen die Zulassung der Sarnienser hatten, ihnen erklären darf, sobald ihr unserm Begehren nicht entsprechet, so verlassen unsere Deputirten die Tagsatzung. Dieses ist eine Sprache, die nie erhört worden; wenn mehreren Kantonen dieses in den Sinn käme, welche Konsequenz hätte solches! — es wäre nicht mehr möglich, daß ein Staatenbund fortbestehen könnte.

Jeder Staat in einem solchen ist berechtigt, diejenigen zu seinen Deputirten zu erwählen, die er gut findet; es ist taktlos von andern Ständen zu verlangen, daß sie die nicht ernennen,

zu welchen sie ihr besonderes Zutrauen haben, obgleich es unklug von ihnen gewesen, die Nämlichen zu erwählen, welche an der Sarnerkonferenz saßen.

Durch den Ausschluß huldigt man nicht den Grundsätzen des wirklichen Bundes, der in seinem Ursprung wie gegenwärtig auch einem freiwilligen Beitritt aller Kantone, auf dem Grundsatze ihrer Souveränität beruht, und vermöge welchem die Wahl ihrer Deputirten ganz den Kantonen einzig anheim gestellt ist; allein auch nach völkerrechtlichen Prinzipien ist der Ausschluß nicht admissibel. Ich stimme gegen den Antrag.

Neuhaus durchgeht alle gegen den Entwurf des diplomatischen Departements gefallenen Oppositionsgründe. Er gesteht zwar, daß die von Herrn Staatsschreiber aufgestellte Distinktion zwischen den Mitgliedern der Sarnerkonferenz als Partikularen und als Repräsentanten ihrer Kantone nicht unwesentlich sei; glaubt aber, es solle auf alle Fälle eine Untersuchung stattfinden, und wenn sich aus derselben ergäbe, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz nur nach ihren Instruktionen gehandelt, so müsse man auch die Kantone selbst, welche an derselben Theil genommen, in Anklagezustand versetzen; denn darum, weil die Konspiration nicht gelungen, sei sie nicht unstrafbar. Es scheint ihm sonderbar, daß, nachdem man die Conferenz zu Sarnen oder ihre Antheilhaber überwunden, man sie nun sogleich vor beendigter Untersuchung ihres bundeswidrigen Unternehmens und dessen Beurtheilung wieder in den Schooß der Tagsatzung aufgenommen habe, und sie an allen Verhandlungen, auch über ihre Angelegenheiten, Antheil nehmen lasse, daß sie in ihrer eigenen Sache richten können, und glaubt, es sei zu fürchten, daß wenn die Tagsatzung sich nicht dagegen opponire, das Volk gegen die Tagsatzung sich auflehnen möchte.

In Bezug auf die gefallenen Oppositionen gegen die Kommination im Departementalentwurf, daß die hiesigen Gesandten von der Tagsatzung abberufen sein sollen, wenn diese dem Begehren Bern's für den Ausschluß der Sarnerkonferenz nicht entspreche, bemerkt er:

Die Vergleichung, als wenn der Kanton Bern durch ein solches Benehmen den gleichen Fehler begienge, wie die andern Kantone, welche die Tagsatzung verlassen haben, und die man deswegen getadelt und mit Truppen überzogen habe, passe nicht hieher, weil die Triebfeder zu Verlassung der Tagsatzung von beiden Seiten eine sehr verschiedene sei; diese hätten sich von der Tagsatzung gesöndert, um gegen dieselbe und die neuen Kantonalverfassungen zu konspiriren, der Kanton Bern hingegen verließe dieselbe nur um seine Ehre zu bewahren. Daß dieser dafür bei den andern Ständen seine Reputation verlöre, fürchtet er nicht; daß diese Art der Verlassung der Tagsatzung ein Bundesbruch wäre, kann er nicht einsehen, dergleichen Komminationen seien schon öfters gemacht und ausgeführt worden, und seien nichts besonderes; daß ein solcher Schritt Unordnungen in der Schweiz nach sich ziehen werde, ist ihm nicht wahrscheinlich, weil Bern durch denselben nur seine Deputirten abberufen, allein nicht die übrigen Verbindungen mit den Bundesbehörden aufheben würde, und weil, als die Sarnerkantone sich blos von der Tagsatzung zurückgezogen hatten, noch niemand daran gedacht habe, sie dafür mit Truppen zu überziehen, sondern solches erst auf einen bewaffneten Auftritt geschehen sei.

Die Beifügung der Kommination hingegen scheint ihm eben aus dem von ihren Gegnern angeführten Oppositionsgrunde, daß keiner der übrigen Kantone dem bernischen Deputirten in seinem Begehren zum Ausschluß beigetreten war, um so nothwendiger, denn eben deswegen müsse das zweite Begehren mit einem mehrern Nachdruck als das erste unterstützt werden, sonst würde es ebenfalls ohne Erfolg bleiben.

Schließlich stimmt er zum Antrag des diplomatischen Departements, und trägt auf folgende zwei Zusätze an:

1) Daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz nicht nur von Sitz und Stimme in der Tagsatzung, sondern auch von allen eidgenössischen Stellen ausgeschlossen werden, bis sie sich vom Verdachte des Hochverrathes gereinigt haben.

2) Daß der Abberufung unserer Deputirten auch noch beigefügt werde, daß der Große Rath sich vorbehalte, alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die er den Umständen angemessen erachten werde.

Koch, Regierungsrath. Ich hörte schöne, treffliche Reden die einen mit Scharfsinn, andere auch mit vieler Phantasie gehalten, und solche, worin nichts gespart wurde, um die Parteien welche einander gegenüber stehen, mit den grellsten Farben anzuschreiben, so daß für die Dinte der Aristokraten aber noch vie anderer Blätter, die aus allem nur das Gift saugen, wieder vie Stoff geliefert ist.

Allein was nützt das alles, was nützen die zu herben Aeußerungen gegen die Tagsatzung in dieser Versammlung, liegt es in der Stellung von dieser, sich so bitter gegen dieselbe auszudrücken?

Was will unser Volk? — Erhaltung seiner Freiheit. Wenn wir aber immer wühlen, die Tagsatzung stets anfechten, wird damit dieser Zweck erreicht? — Sehen wir, daß wir für die Zukunft sorgen, und wem nicht sowohl seine Partei als das Interesse des Vaterlandes im Allgemeinen am Herzen liegt, wer Meister über sich selbst, und dadurch im Stande ist, die Begebenheiten dieser und die Erfahrungen früherer Zeiten mit ruhigem Blicke zu durchschauen, der wird wünschen, daß Kaltblütigkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Festigkeit mit Klugheit den Großen Rath in seinen Verhandlungen leite, und alle diese Eigenschaften sind im Antrage des Regierungsraths vereinigt, der einmüthig die Kommination der Abberufung der Deputirten verwarf.

Es ist ein Antrag gefallen, keine Instruktion zu geben, weil die Deputirten eine unbedingte Vollmacht besitzen, und in der That wäre es nach dieser konsequenter keine zu ertheilen; allein obgleich auch ich nie für eine solche Vollmacht war, und nun aus anderer Konsequenz hingegen für Beharren bei derselben bleiben könnte, so stimme ich nun doch zu einer Instruktion, weil ich mich verbunden glaube, mich dem Beschluß des Großen Raths zu unterziehen.

Die erste Frage, die wir bei dieser Instruktion aufzuwerfen haben, ist die des Rechts: Sind wir befugt, solche Maßregeln zu ergreifen? — und diese unterliegt in der That nicht nur einem, sondern zwei Criterien; nämlich:

1) Ob die Mitglieder der Sarnerkonferenz von rechtmäßigen Konstituenten ernennt worden?

2) Ob die Gesandten, welche bei ihren Instruktionen von solchen blieben, nicht können zur Verantwortung gezogen werden.

Und letzteres müßte ich verneinend beantworten; allein gleiche, welche, wenn sie den ihnen angewiesenen Wirkungskreis nicht überschritten, nicht Hochverräther wären, können es werden, wenn sie über ihre Instruktionen und Vollmachten gehen, und in dieser Hinsicht waltet ein Hochverrathsverdacht, gegen welchen hingegen keine Einwendung statt haben kann. Sie werden aber nicht einmal Vollmachten haben, weil man in dergleichen Fällen nicht leicht ertheilt.

Nur durch Verwechslung der Begriffe, daß zwischen Delegirten und Uebertretern einer Delegation nicht unterschieden worden, konnte der Gedanke entstehen, als wenn kein Hochverrath hier eingeklagt werden könnte.

Man kann allfällig fragen: Wer soll urtheilen? Nun sind freilich keine Gerichte angegeben, allein die Tagsatzung kann darüber entscheiden, ob ein gegründeter Verdacht dieses Hochverraths vorhanden sei; wenn aber die Tagsatzung diesen Verdacht erkennt, dann liegt es in der natürlichen Kompetenz eines jeden Deputirten gegen das Sitz- und Stimmrecht von solchen Delegirten im Schooße derselben zu exzipiren.

Ich bin überzeugt, daß wenn der Antrag mit Gründen wohl entwickelt wird, nicht blos mit Geschrei, Deklamationen und Schimpfwörtern, wie leider heut zu Tage in unsern Großrathsverhandlungen sich hören lassen, so muß er gut auf- und angenommen werden, so daß der Regierungsrath kein Bedenken trug, denselben in die Instruktion aufzunehmen.

Hingegen war derselbe für den Grundsatz, daß die Mehrheit an der Tagsatzung Meister bleibe, dieser Grundsatz ist der Grundsatz der Republiken, im Gegensatz desjenigen der Monarchien, wo die Willkühr des Monarchen über der Mehrheit der Räthe ist. Er ist der einzige Schilt, das Palladium der Republiken; wenn dieses verletzt wird, ist keine Sicherheit, keine Ordnung mehr, dann beginnt die Anarchie.

Dieses führt mich nun zu meinem Hauptraisonnement: was sollen wir machen, wenn die Tagsatzung unserem Begehren nicht

entsprechen will? Wird der Große Rath nicht selbst Einsicht genug haben, was nothwendig sei vorzukehren?

Soll er voraus urtheilen, was er vorzunehmen habe, bevor er die Umstände, welche dem Beschluß der Tagsatzung zum Grund liegen, und die Motive, welche sie aus denselben ableitete, kennt?

Weder jenes noch dieses könnte ich bejahen. Im Großen Rath wird der Beschluß der Tagsatzung besser von allen Seiten beleuchtet und gewürdigt werden können, als durch die zwei Deputirten, und wie wir die Gründe der Tagsatzung, die fallenden Meinungen aller Stände schon jetzt beurtheilen können, bevor wir sie kennen, weiß ich nicht. Allein man unterstützt den Antrag des Departements mit dem Motiv, man müsse suchen bei der obersten Bundesbehörde Effekt zu machen. Wird es aber mehr Effekt machen, wenn die Gesandten auf den erhaltenen Abschlag sogleich selbst abreisen, oder wenn sie nach vorheriger Untersuchung dieses Abschlags durch den Großen Rath von diesem abberufen werden, wo dann die Motive der Tagsatzung in der Abberufung vom Großen Rathe widerlegt, und die seinigen zur Abberufung kräftig entwickelt sind? ich glaube letzteres.

Daß eine plötzliche Verlassung der Tagsatzung keine nachtheiligen Folgen haben werde, wie einige Präopinanten zu glauben scheinen, dieser Meinung könnte ich nicht sein. Die Erfahrung früherer Jahre beweist das Gegentheil. Bern hatte sich so Anno 1814 zurückgezogen, und blieb ein Jahr und sechs Monat von der Tagsatzung aus, und während dieser ganzen Zeit existirte beständig Gährung im Kanton. Uebrigens sind die damaligen Begebenheiten ein Beweis, wie wenn man einmal auf einen gewissen Punkt gekommen ist, wo keiner nachgeben will, der erste Schritt gethan ist, um einander wirklich feindlich gegenüber zu stehen, und wenn damals nicht ein äusserer Einfluß obgewaltet hätte, welcher, wiewohl ohne bewaffnete Intervention, die von der Tagsatzung ausgebliebenen Kantone ermahnte, dem von der Mehrheit der Stände angenommenen Bundesvertrag beizutreten, wer weiß, wie weit es mit uns in der Schweiz gekommen wäre! Daß aus solchen Sönderungen aber auch leicht Gährungen in dem Kanton, der sich sönderte, selbst entstehen, ist natürlich. Das Volk selbst denkt auch eidgenössisch, und haßt es, wenn seine Regierung andern Kantonen feindlich gegenüber steht. Es sieht vor, daß für ihn's Unannehmlichkeiten daraus entstehen könnten, untersucht den Streit, und wenn es die Regierung in ihren Forderungen überspannt findet, so kehrt es seinen Unwillen nicht mit ihr gegen die feindlichen Kantone, sondern gegen sie selbst. Das Hauptmotiv, warum unsere Truppen so willig an die Grenzen zogen, war auch, weil das Volk hoffte, daß mit diesem Schritt den Sönderungen in der Schweiz ein Ende gemacht werde, und wenn wir nun uns selbst sönderten, nachdem alle übrigen vereinigt wären, so könnte dieses also keinen guten Effekt machen.

Das Benehmen der Truppen war im allgemeinen wirklich sehr gut, allein die Berichte, welche das Militärdepartement über eine kleine Ausnahme erhielt, lauten anders als die, welche ich gestern aus einem Winkel dieses Saals hörte, freilich versuchte man ein in der Stadt liegendes Bataillon unsers Kantons zu verführen, allein nicht von Seite der Stadt sondern von Seite der Landschaft, um mit ihr gemeinsame Sache zu machen, und es war ihr in der That gelungen, wirklich einige zu verführen, es wurde jedoch zum Glück zu rechter Zeit entdeckt, und das Benehmen der Chefs dieses Bataillons war so klug, daß sie durch dasselbe den Komplott unterdrücken, und die Strafbaren in Verwahrung bringen konnten, welche zur gebührenden Strafe werden gezogen werden. Dieser Bericht ist offiziell.

Um aber auf die Folgen einer Trennung zurückzukommen, so geschieht dieselbe entweder von uns allein, oder wir trennen uns nicht einzig. Im erstern Fall stehen uns alle andern Kantone gegenüber, und die Rechtsvermuthung ist bereits gegen uns; im letztern Fall kann wieder eine Sarnerkonferenz, Bürgerkrieg und fremde Intervention entstehen. So lange wir geschlossen bleiben, können wir zanken, so viel wir wollen, das hat nichts zu bedeuten; allein Trennung ist immer der erste Schritt zum Bürgerkrieg, auch der letzte hat so angefangen, und die Tagsatzung müßte uns ebenfalls mit Gewalt der Waffen zur Erfüllung der Bundespflichten zwingen.

Im wirklichen Bund steht freilich nirgends, es sei eine Pflicht die Tagsatzung zu beschicken, allein sie ist die Basis aller Pflichten, weil ohne solche keine Tagsatzung mit Recht berufen werden könnte, und da die Pflicht nicht in den Worten, sondern nur im Geiste des Bundes liegt, so ist es desto wichtiger den Grundsatz nicht anzutasten.

Welcher Eindruck läßt sich zudem von einem solchen Rückzuge von der Tagsatzung am ersten bei unsern Gegnern denken? daß sie uns vorwerfen werden, wir ziehen uns aus beleidigter Eigenliebe zurück, weil sie nicht thun, was wir wollen; und dieses könnten sie mit so mehr Recht, als wir die Abberufung erkennten, bevor wir nur ihre Gründe kennen; also nur nicht zum voraus die Abberufung erkennen, sondern erst den Abschlag und die Motive zu denselben abwarten. Daher stimme ich zum Antrag des Regierungsraths.

N. In der That will das Volk Ruhe, wie Herr Koch sagt; allein es will eben dafür, daß mit den Unruhstiftern nach aller Strenge verfahren werde. Ich bin daher gegen Maßnahmen der Mäßigung, hinter deren Antragung nur die Absicht liegt, ihre Verbrechen zu verschlirgen, und stimme zu dem Entwurf des Departements und den von Herrn Neuhaus zu demselben angetragenen Zusätzen.

(Beschluß folgt.)

## Erklärung und theilweise Berichtigung.

Die in Nro. 67 der Verhandlungen des Großen Raths S. 309 und 310 enthaltene Darstellung meiner Reden, das Obergericht betreffend, wimmeln von Anfang bis zu Ende von Unrichtigkeiten und zwar sowohl in Absicht auf die Form, als in materieller Beziehung. Sie alle berichtigen, dazu fehlt mir die Zeit, auch würde der erforderliche Raum mir durch die Redaktion ungerne angewiesen werden. Ich beschränke mich daher auf die obige Erklärung und auf die nachstehende Berichtigung nur einiger Punkte.

Ich habe nämlich nicht gesagt, daß ich die Handlungen des Obergerichts nicht verbürgen wolle, welche ich der Freilassungsgeschichte der im Erlacherhofe enthalten gewesenen 7 Männer anreih'te, um den Großen Rath auf die Richtung aufmerksam zu machen, die das Verfahren jener Behörde und ihres Präsidenten gegen gewisse Personen überhaupt nimmt. Nur 2 Umstände stellte ich als bloß wahrscheinlich dar: 1. Daß Mittheilungen der Prozedur gegen Hrn. alt Amtschreiber Stettler an denselben stattgefunden haben. Ich sagte die zu seinen Gunsten lautenden Randglossen in der Prozedur lassen auf Mittheilungen schließen, oder machen sie wahrscheinlich. 2. Daß der Herr Präsident, als er — nicht 1 sondern — 2 Tage vor dem Neujahrstag die Mitglieder des Obergerichts einladen ließ, von der dicken Siebner-Prozedur noch am nämlichen Tage — Sonntag — Kenntniß zu nehmen, um dann am folgenden — Altenjahrstag — einen Beschluß darüber zu fassen, die Absicht gehabt habe, die Freilassung der Herren Siebner zum Gegenstande dieses Beschlusses zu machen.

Alle übrigen Thatsachen hingegen stellte ich als assertorisch dar. Namentlich sagte ich in Bezug auf das Stettlersche Urtheil: ich mache mich anheischig, nicht nur mit dem faktischen Theil dieses Spruchs selbst, sondern auch durch Lehrbücher der Strafrechtswissenschaft und durch Befinden von Juristenfakultäten zu beweisen, daß der Hr. Stettler sich des Verbrechens der Fälschung eines Testaments schuldig gemacht habe, während er dafür bloß polizeirichterlich nur zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, zu vierjähriger Einstellung als Notar (!!!) und zu Bezahlung nur der ihn betreffenden Kosten verfällt worden sei.

Bern, den 1. September 1833.

Alb. Jaggi, Fürsprech

Nro. 70.

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 4. September 1833.

(Nicht offiziell.)

(Beschluß der Tagsatzungsinstruktionen.)

Schnell, zweiter Deputirter. Ich sehe den gegenwärtigen Gegenstand der Behandlung als einen Ehrenpunkt an.

Die Sarnerkonferenz war ein gouvernement occulte einer Reaktionspartei, welche alle neuen Verfassungen, die seit dem Juli 1830 entstanden sind, wieder umstürzen wollte, und also strafwürdig ist. Daß sie ein solches war, ist kein Zweifel für mich. Sie hatte einen dunklen Staatsschreiber; der ehemalige Geheimrathschreiber von hier, Herr von Wattenwyl, war auch Geheimrathschreiber von dort; neben ihm kennt man noch mehrere Berner, die an den Berathungen der Mitglieder der Konferenz Theil nahmen. Der Beweis dafür kann zwar nicht durch Zeugen geleistet werden; wenn man ein Verbrechen begehen will, nimmt man nicht Zeugen dazu, allein die Umstände sind zu bekannt, als daß deßwegen ein Zweifel obwalten könnte.

Wie man nun mit Männern, welche an der Spitze einer Verschwörung gegen uns standen, zusammen sitzen, sie in unsere oberste Bundesbehörde aufnehmen kann, ist mir unbegreiflich; mir kommt es bedenklich vor, daß die übrigen 21 Stände sich nicht dagegen aussprachen. In Privatunterredungen mit ihren Deputirten, in denen ich ihnen meine Verwunderung darüber bezeugte, gaben sie zwar zu, daß es fatal sei, sagten aber, sie können nicht anders, und als ich ihnen bemerkte, wohl das sei möglich, nehmet einen Beschluß, antworteten sie, es existire kein Gesetz, das dieses erlaube, und sie seien keine Richter.

Nun frage ich: giebt denn der §. 8 des Bundesvertrags der Tagsatzung nicht das Recht, alle erforderlichen Maßregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu ergreifen, und ob dem, welchem eine Pflicht obliegt, nicht auch die Mittel zustehen, sie zu erfüllen; oder ob wir nicht für unsere eigne Sicherheit sorgen dürfen? wenn ich mit einem auf einem Brettlein stehe, auf welchem nicht beide zugleich bleiben können, und es fragt sich also: welcher von beiden muß darab? so besinne ich mich gewiß keinen Augenblick, den andern darab zu stoßen.

Es ist aber erwiedert worden, der Umstand, daß die übrigen 21 Mitstände meinem Antrage nicht beistimmten, lasse keine Hoffnung übrig, daß die Erneuerung desselben einen bessern Eingang finden werde; allein wir haben bei dem Antrage von Herrn von Tavel gesehen, daß die Stände nachher schon empfänglicher für den Ausschluß der Sarnienser waren, und eben darum bedarf es nur eines mehreren Nachdruckes, weil das erste Begehren nicht berücksichtigt worden. Wir müssen diesen Ständen erklären: das ist gegen unser Ehrgefühl.

Nun noch eine Bemerkung. Es ist von Akten im Reigoldswyler Thale geredt worden, welche vielen Aufschluß über die Verbindung der Begebenheiten in den Kantonen Basel und Schwyz geben, diese sind in der That sehr wichtig, und werden zeigen, daß mein Glaube an hochverrätherische Absichten gegen die übrigen Kantone nicht ungegründet ist, ich möchte daher auch auf den Druck dieser Akten antragen.

Daß deßwegen, weil kein Bundesgericht existirt, vor welches die Sarner gezogen werden können, keine Untersuchung gegen dieselben statt haben dürfe und könne, dieser Meinung bin ich nicht, wohl aber daß kein Wasser in der Welt stark genug sei, sie zu reinigen, daß sie nicht einen Reaktionsversuch machen wollen und daß sie also sich des Verbrechens schuldig gemacht, das Vaterland einem Bürgerkrieg und der Anarchie blos gegeben zu haben.

Ob die Tagsatzung nun nicht das Recht habe, solchen Leuten den Eintritt in dieselbe zu verweigern, wird wohl keinem Zweifel unterliegen; wohl freilich nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht. Das Beispiel von der Vermittlung Napoleons paßt hier nicht ganz, bei dieser war es nicht darum zu thun, ob die Reaktionnärs in die oberste Bundesbehörde aufzunehmen seien, sondern um eine Konferenz aller Partheien; daß aber dieses Vermittlungswerk gut ausgefallen, bin ich auch dieser Meinung. Allein wer hat dieses Vermittlungswerk gestürzt, das ist eine andere Frage; — die Gleichen, welche die wirkliche Ordnung der Dinge stürzen wollen. Hätten sie dieses nicht gethan, hätten wir Anno 1830 keine Revolution, sondern nur eine Evolution gehabt.

Der gleiche achte Artikel des Bundesvertrags, auf den ich das Recht, die Sarnienser zu bestrafen, stütze, war auch in der Mediationsakte, und es wurde wohl etwa von demselben auf die gleiche Weise Gebrauch gemacht, wie ich nun meine, daß derselbe angewendet werden solle, um ein Gericht nieder zu setzen. Ich erinnere mich noch sehr wohl an das eidgenössische Gericht am Zürichsee, wo ein Herr Kanzler Muttach von Bern präsidierte, und weiß auch aus den Akten desselben, wie mehrere zum Tode verurtheilt worden, wie man mit einem Willi und Hahnhart umgegangen, und wir sollten nun nicht Gewalt haben, ein paar Reaktionärs zu ächten. Wir sollten noch weiter gehen, wenn wir nicht Mäßigung wollten.

Es würde den übelsten Eindruck machen, wenn man die Sarnerkonferenz ungestraft ließe, dadurch würden wir eine frische Revolution hervorrufen, wie die frühere Behandlungsart der Sarnienser beweist, deren Pläne nur durch die letzten energischen Maßnahmen unterdrückt werden konnten. Strafe schließt Mäßigung nicht aus.

Ich bin selbst überzeugt, daß die Stände und das Volk nichts von verrätherischen Absichten wußten, allein daß nicht einzelne Subjekte derselben dergleichen hegten, wird mir niemand ausreden. Ein Beweis, daß das Volk von Schwyz nicht dieser Meinung war, liegt in der Aeusserung des wirklichen Gesandten von Schwyz in Zürich, daß, wenn sich nun bernische Aufwiegler in diesem Lande zeigten, sie vom Volk zerrissen würden.

Die Frage nun, welche heute uns vorliegt, ist nach meiner Ansicht diese: Ob es der Stand Bern seiner Ehre gemäß, oder gegen seine Ehre finde, neben Sarnienern zu sitzen?

Damit schreiben wir andern Kantonen nicht vor, welches Ehrgefühl sie haben sollen, und übrigens haben andere Kantone auch nicht das Recht, uns vorzuschreiben, welches Ehrgefühl wir haben sollen ꝛc. Schluß zum Antrag des diplomatischen Departements.

Herr Landammann wird um seine Meinung gefragt. Was mich betrifft, so stimme ich zum Antrag des Ausschlusses der Mitglieder der Sarnerkonferenz, bis sie sich vom Verdachte des Hochverraths gegen die Eidgenossenschaft werden gereinigt haben.

Was aber den Geschäftsgang vor der Tagsatzung betrifft, so könnte ich nicht klug finden, wenn man zum Voraus erkennte, daß, wenn dieselbe unserm Begehren nicht entsprechen würde,

unsere Gesandtschaft von der Tagsatzung zurückkehren solle. Unser Stand ist sowohl als andere verbunden sich der Mehrheit an derselben zu unterziehen, und als der größte Kanton ist es um so wichtiger, daß wir mit einem guten Beispiel von Submission unter die Mehrheit vorangehen. Man hat uns bei einem andern Anlaß gesagt, daß wenn Bern nicht mehr der Sitz eines Vororts sein könne, es doch ein moralisches Vorort zu bleiben suchen solle, und wenn wir nun mit einem solchen Exempel von Insubordination unter die Beschlüsse der Mehrheit der Tagsatzungsstimmen, vorangiengen, so zweifle ich sehr daran, daß ein solches Beispiel das wahre wäre, mit dem wir andern Ständen voranzugehen haben.

Betreffend die über den Artikel gefallenen Anträge, so glaube ich, derjenige von Herrn Neuhaus, die Mitglieder der Sarnerkonferenz auch von allen eidgenössischen Stellen und Aemtern auszuschliessen, sei schon in den Anträgen des Regierungsraths und des diplomatischen Departements begriffen; damit dieses bestimmter ausgedrückt werde, bedürfe es keiner besondern Abstimmung, sondern nur einer deutlichern Redaktion.

Eine andere gefallene Rüge, daß wir unsere Instruktion andern Ständen nicht zum Verhalt mitzutheilen haben, scheint mir gleicher Natur zu sein, daß dieser passus nur einer Redaktionsverbesserung bedürfe.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für eine Instruktion zu geben . . . | Mehrheit. |
| Keine zu ertheilen . . . . . | 3 Stimmen. |
| Für nach dem Antrage des Regierungsraths zu stimmen . . . . . | 47 „ |
| Für nach dem Antrag des Departements . | 93 „ |
| Für den Artikel 1, so weit das Departement einstimmig ist; unter Vorbehalt der oben angemerkten Redaktionsverbesserungen . . | Einstimmig. |
| Für den Befehl zur Rückkehr des Gesandten nach der ersten Meinung und dem Antrag des Regierungsrathes nicht auszusprechen . . | 31 Stimmen. |
| Für ihn beizufügen . . . . . | 101 „ |
| „ hier zu sistieren . . . . . | 3 „ |
| „ den Zusatz von Herrn Neuhaus: da dann der Große Rath das fernere berathen wird | gr. Mehrheit. |

Art. 2. Daß die Deputirten darauf antragen sollen, daß die Urheber und Anstifter ꝛc. in Untersuchung gezogen werden ꝛc.

Gegen diesen fallen nur einige Redaktionsbemerkungen und Gegenbemerkungen, und von Seite des Herrn Deputirten Schnell der Antrag, daß hier die Kommination der Abberufung der Gesandten im Falle des Nichtentsprechens ausgelassen werden sollte, indem dieses keine Ehrensache sei, wo der Stand Bern sich der Mehrheit nicht zu unterziehen habe. Dieser Antrag wurde aber nicht unterstützt, und daher kam er nicht ins Mehr.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den Artikel nach dem Antrag des Regierungsraths . . . . . | gr. Mehrheit. |
| Für gefallene Meinungen . . . . | 2 Stimmen. |

Art. 3. Ueber den Kostenersatz.

Herr Schultheiß v. Lerber, May und v. Wattenwyl, (letzterer um so mehr, weil man noch nicht wisse, wer bezahlen müsse, ob die Schuldigen arm seien oder nicht) tragen auf Redaktionsveränderungen an, welche zum Zweck haben, daß der Artikel nicht zu weit ausgedehnt, sondern auf einen Ersatz nach Recht und Billigkeit beschränkt werde.

Herrenschwand, Regierungsrath, hingegen unterstützt den Antrag des Regierungsraths.

Knechtenhofer unterstützt ihn, und äussert gegen Herrn von Wattenwyls Zweifel die Meinung, die Herren von Bern werden dann bezahlen.

Aubry wünschte eine nähere Anzeige, welche Arten von Kosten den Verurtheilten seiner Zeit auffallen sollen, daß auch die Kantonalkosten darunter verstanden seien.

Jenner, Präsident des Finanzdepartements, empfiehlt den Artikel, er meint, dieser sei einer der besten.

Jaggi, Fürsprech, redet im Sinn von Herrn Herrenschwand, aber doch auch im Sinne der Präopinanten desselben, die ihm die Grenzen nach Recht und Billigkeit setzen möchten.

N. Möchte den Artikel so stellen, daß die Schuldigen solidarisch für die zu ersetzenden Kosten haften müßten.

Schnell, Johannes. Es ist mit dem bloßen Kostenersatz noch lange nicht genug gethan; wenn Basel, Neuenburg und Bern, so weit dieses letztere darein verflochten, zusammen nur die Kosten zu ertragen hätten, so wäre das für sie keine Strafe; warum sollen andere wegen ihnen sich ihre Häuser verbrennen, und mit Einquartierung überladen lassen müssen, das allerwenigste, was man von solchen Schandbuben fordern kann, ist, daß sie auch den Schaden vergüten, welchen Unschuldige durch sie erlitten haben. Nur wenn man sie auf diese Weise straft, daß sie es in ihren Geldbeuteln, was ihnen vor allen das liebste ist, recht empfinden müssen, werden sie anfangen, sich zu hüten, etwas neues wider uns zu unternehmen; wenn ich ihnen dieselben bis auf den letzten Kreuzer leeren könnte, dann betrachtete ich es für einen wahren Triumph der Nation, dann hörten die Reaktionen auf. Sie die aus Geldern des Staates sich bereichert, was wollen wir sie schonen.

Ich hoffe immer, es werde einmal zum Vorschein kommen, daß denjenigen, welche bis dahin als die Wohlthäter des Vaterlandes gegolten, das Brandmahl der Schurken werde aufgedrückt werden können. Diese Mörder, Brigands, Straßenräuber, die unser Vaterland mit Brand und Mord erfüllt, werden doch die Brandschäden von Pechkränzen, welche sie mit sich ins Feld genommen, und die vielen andern Verwüstungen, welche sie angerichtet, auch vergüten müssen, und wie mancher arme Hausvater, der wegen ihnen nun ins Feld rücken, seine Frau und Kinder, sein Haus und Hof verlassen müssen, hat nicht gerechten Anspruch auf Vergütung der Nachtheile, die ihm von daher zugewachsen.

Daher ist hier ein Anzug von mehreren Mitgliedern, welche darauf antragen, die Gesandtschaft auch zu instruiren, daß sie bei der Tagsatzung verlange, daß allen unbegüterten Familienvätern vom Soldaten bis zum Unteroffizier aufwärts, die nun ins Feld ziehen müssen, vorschußweise aus der Centralkassa ein Zusatz für erlittenen Schaden bei Hause von 1 bz. täglich ausbezahlt werde, welchen Anzug ich ersuche, sofort abzulesen.

Dieses geschieht, Unterzeichnete sind: Kasthofer, Karl und Johann Schnell, und Jaggi, Fürsprech.

Sauvin. Wer sind die ersten Urheber aller der Auftritte, welche die Kosten und Schaden verursacht haben? Die, welche 1830 und seither, am Umsturz der Regierung oder der Konstitution des Kantons Basel gearbeitet, und die Landschaft dazu aufgestiftet haben; diese sind bald entdeckt, und also die Kosten und Schaden bald bezahlt.

Schnell, Karl. Das versteht sich, daß Kosten und Schaden vergütet werden sollen.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den Antrag vom Regierungsrath . . . | Niemand. |
| „ gefallene Meinungen . . . . . | einhellig. |
| „ die Redaktion des diplomatischen Departements | gr. Mehrh. |
| „ einen Zusatz, damit auch die Kantonalkosten deutlicher darunter verstanden sein . . | gr. Mehrh. |
| „ den Zusatz wegen dem Schadensersatz . . | einhellig. |
| „ den Zusatz wegen den Vergütungen . . | gr. Mehrh. |
| „ von diesem Zusatz zu abstrahiren . . . | 6 St. |
| „ den Zusatz, daß die Urheber und Anstifter für Kosten und Schaden in solidum verbunden sein sollen . . . . . | gr. Mehrh. |
| Gegen denselben . . . . . | Niemand. |

Herr Landammann zeigt an, daß wegen dem schon beim ersten Artikel von Herrn Neuhaus angetragenen anfänglich nur für eine Redaktionssache behandelten Zusatz, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz auch von allen eidgenössischen Stellen und Aemtern ausgeschlossen werden, ein eigner, unmittelbar auf den ersten folgender Artikel verlangt werde.

Kohler, Regierungsrath: von allen eidgenössischen Civil- und Militärämtern.

Abstimmung:

Für einen solchen Artikel . . . . . gr. Mehrheit.

Artikel 4, wegen Neuenburg.

von Lerber, Schultheiß. Für meine Person hätte ich geglaubt, es wäre besser, noch keine Instruktion wegen Neuenburg zu geben; das ist eine der wichtigsten politischen Materien für die Eidgenossenschaft, welche nicht so leicht zu behandeln sind.

Jaggi, Fürsprech. Ich möchte ein Alternativ: entweder, daß Neuenburg von Preussen sich losbinde, und dann die Pflichten gegen die Eidgenossenschaft völlig erfülle;
oder, daß Neuenburg aus dem eidgenössischen Bund austrete, und die Tagsatzung unverweilt die einleitenden Vorkehren treffe.

Geiser, Regierungsrath. Mit meinen schwachen Begriffen von Staatsklugheit, glaube ich, es wäre besser, hier vor Großem Rath sich darüber noch nicht auszusprechen, sondern dem Ermessen der Tagsatzung zu überlassen, ob sie etwas vorzukehren nothwendig und gut finde, und dann unsern Gesandten zu überlassen, zu demjenigen zu stimmen, was sie dem Interesse der Eidgenossenschaft angemessen erachten, oder an den Großen Rath zu referiren.

Watt. Ich bin auch dafür, es wird ohne das alles an seinen Ort kommen.

Tscharner, Altschultheiß. Ich theile die gleiche Ansicht, nur möchte ich, daß unsere Deputirten blos unter Ratifikationsvorbehalt stimmen.

Sauvin, stimme ebenfalls hiezu. Uebrigens wird Neuenburg selbst die Trennung wünschen, denn so lange es bei der Konföderation bleibt, hat es keine Ruhe.

Schnell, zweiter Deputirter. Mir scheint die Instruktion von Waadt am besten, daß beidseitige Verhältnisse auf die zweckmäßigste Weise geregelt werden.

Schnell, Joh. Vor dem diplomatischen Departement ist dieser Antrag auch zur Sprache gekommen, man fand aber besser, davon zu abstrahiren.

Auch zu Zürich, in der großen Versammlung des schweizerischen Schutzvereins vom letzten Sonntag, wurden die Angelegenheiten Neuenburgs behandelt, und obgleich die Meinungen wegen denselben in Vielem verschieden waren, so hat sich dennoch die Mehrheit dahin geneigt, daß die Tagsatzung gegen Neuenburg keine andere Rücksicht, als gegen andere Kantone zu nehmen habe, daß es sie nichts angehe, wer hinter Neuenburg stehe. Nur wenn wir rücksichtlos erlaubte Mittel zu erlaubten Zwecken gebrauchen dürfen, werden wir stark; wer Furcht zeigt, verräth Mangel an Zutrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache, zu diesem Mangel haben wir keinen Grund. Wie? Wir haben nun 18000 Mann auf den Beinen, und sollten den Neuenburgern nicht sagen dürfen, ihr seit von der Sarnerkonferenz, ihr habet so viel Hunderte, weil sie nichts anders wollten, als mit der Schweiz einzig verbunden zu sein, noch immer in euern Kerkern, lasset sie los; beschicket die Tagsatzung ꝛc. Allein man kann ganz kurz dahin instruiren, daß die Deputirten dahin antragen, daß die Tagsatzung Neuenburg zu Erfüllung seiner Bundespflichten anhalte.

von Lerber, Schultheiß. Es ist fatal, wenn nach einer Sitzung, die schon so lange gedauert hat, Abends spät, wo bereits alle Mitglieder wünschen, daß sie in möglichst kurzer Zeit zu Ende gehe, dann noch einer der wichtigsten Artikel für die ganze Eidgenossenschaft in Berathung kommt, und man diesen am flüchtigsten behandeln muß.

Wenn wir jetzt sogleich die Instruktion geben wollen, können wir sie zu stark oder zu schwach machen, so lange man hingegen noch nichts gesagt, ist man noch immer Meister, zu sagen, was man sagen will, und ich muß bekennen, ich trage Bedenken einen Gegenstand dieser Art erst am Ende einer langen Sitzung zu behandeln. Vielleicht ist dieses einer der wichtigsten Gegenstände dieser Berathung: Ob die Grenzen von Frankreich der Schweiz um 15 Stund näher gerückt werde?

Ob der Kanton Neuenburg, getrennt von der Schweiz, uns nicht sonst in unangenehme Verhältnisse bringen könne?

Dieses und Anderes sind Fragen, die man nicht so geschwind von allen Seiten beleuchtet hat, ich möchte daher lieber heute von Ertheilung einer nähern Instruktion abstrahiren, und blos darauf antragen, die Gesandten anzuweisen, nach Klugheit und Umsicht, unter Ratifikationsvorbehalt, über die Angelegenheiten Neuenburgs zu stimmen, wenn dergleichen vor der Tagsatzung zur Sprache gebracht werden sollten.

von Wattenwyl. Ich zweifle nicht daran, daß die große diplomatische Versammlung zu Zürich vom letzten Sonntag nicht mag klug erfunden haben, die 18,000 Mann nun von Schwyz und Basel auch nach Neuenburg marschiren zu lassen, um auch dort alles nach ihrem Plane reorganisiren oder desorganisiren zu lassen; indessen hat mir eine andere Meinung eben so klug geschienen, welche begriffe, daß den 18,000 Mann 200,000 entgegengestellt werden könnten, und daß wir bei Neuenburg noch auf andere Verhältnisse, als die innern, und unter diesen selbst nicht blos Verfassungsgrundsätze zu berücksichtigen haben. Die Instruktion von Waadt scheint mir ebenfalls die beßte; ich stimme daher zum Antrag vom zweiten Herrn Deputirten, allein zugleich auch dagegen, daß man im Großen Rathe auf die Beschlüsse der Volksversammlung in Zürich irgend eine Rücksicht zu nehmen habe, und nehmen möge.

Jaggi, Fürsprech. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich ebenfalls Herrn Regierungsstatth. Schnells an, nur möchte, daß man überdieß die Deputirten für dasjenige, wozu ihre spezielle Instruktion nicht zureicht, auf ihre frühere allgemeine Vollmacht und Instruktion vom 19. Juni verwiese.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für Ertheilung einer speziellen Instruktion . | Mehrheit. |
| Gegen eine solche . . . . . | 33 St. |
| Für die vom Regierungsrath vorgeschlagene . | 26 St. |
| „ gefallene Meinungen . . . . | Mehrheit. |
| „ Bevollmächtigung der Gesandten unter Ratifikationsvorbehalt nach eigenem Ermessen zu stimmen | gr. Mehrh. |
| „ andere Meinungen . . . . . | 3 St. |
| „ den Zusatz wegen den frühern Vollmachten | Einhellig. |

Nachdem niemand weitere Zusätze verlangte, erklärte Herr Landammann die Diskussion für geschlossen, und zeigte zugleich der Versammlung an, daß Herr Staatsschreiber die erkennten Artikel der Instruktion bereits redigirt habe, und sogleich zur allfälligen Genehmigung vorlegen werde, was sofort geschah; worauf dann auch durch Abstimmung über jeden Artikel, nach einigen Vervollständigungen alle genehmigt wurden, und die Instruktion nun so lautete, wie sie am Ende dieser Verhandlung folgt.

Ueber einen Gegenstand, die Entschädigung des Herrn Samuel Koch von Thun, wegen den Begebenheiten von 1814 und dessen Geldstag betreffend, zeigte sich die Versammlung um so weniger geneigt, in dieser außerordentlichen Sitzung noch einzutreten, als Herr Landammann derselben anzeigte, daß es ohnehin wahrscheinlich sei, daß er sie in 14 Tagen wieder zusammenzuberufen in Fall kommen könnte.

Hierauf ward für die Passation des heutigen Protokolls, wie am Ende der letzten Frühlingssitzung, gesorgt, und dann von Herrn Landammann diese außerordentliche Sitzung, unter Verdankung des zahlreichen Besuchs derselben, für geschlossen erklärt.

---

## Instruktion für die Gesandtschaft.

### A. Angelegenheiten von Basel und Schwyz.

1) Der Stand Bern beauftragt seine Gesandtschaft, von der Tagsatzung zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, auf welchen der Verdacht des Hochverraths gegen die Eidgenossenschaft lastet, so lange von Sitz und Stimme am Bundestage ausgeschlossen sein sollen, bis sie sich von solchem Verdachte völlig werden gereinigt haben, und daß von diesem Beschlusse den betreffenden Kantonen sofort Kenntniß gegeben werde.

Findet der Antrag nicht Eingang und werden Mitglieder der Sarnerkonferenz im Schooße der Tagsatzung aufgenom-

men, so ist die Gesandtschaft angewiesen, die Tagsatzung sogleich zu verlassen. Auf diesen Fall behält sich der Große Rath vor, die weitern, der Würde Bern's angemessenen, Verfügungen zu treffen.

Der Regierungsrath wird zugleich beauftragt, die sämmtlichen Stände der Eidgenossenschaft von dem Begehren Bern's in Kenntniß zu setzen, und von denselben zu verlangen, daß sie ihren Gesandten in dieser Beziehung entsprechende Instruktionen ertheilen möchten.

2) Außerdem wird die Gesandtschaft instruirt, darauf anzutragen, daß die im ersten Artikel erwähnten Mitglieder der Sarnerkonferenz, bis sie vom Verdachte völlig gereinigt sein werden, von allen eidgenössischen Civil- und Militärstellen auszuschließen seien.

3) Die Gesandschaft wird ferner verlangen, daß die Urheber und Anstifter des Landfriedensbruches in den Kantonen Schwyz und Basel, so wie die Führer der wider Küßnacht und Basel-Landschaft ausgezogenen Truppen, in Untersuchung gezogen und je nach sich ergebender Strafbarkeit vor die kompetenten Gerichte gestellt werden, und daß vor stattgehabter Untersuchung keine Amnestie ausgesprochen werden soll.

4) In Betreff der Kosten der eidgenössischen Intervention, sie mögen nun in Ausgaben der Bundeskassa oder der Kantonskosten bestehen, wird die Gesandtschaft dahin stimmen, daß dieselben, so wie auch die Vergütung des geschehenen Schadens, auf diejenigen fallen, die sie veranlaßt haben, und die betreffenden Personen dafür solidarisch tenent gemacht werden.

5) Endlich wird der Gesandtschaft aufgetragen, bei der Tagsatzung den Antrag zu machen, daß allen unbegüterten Familienvätern, die sich im jüngsten Feldzuge als Unteroffiziere oder Soldaten bei der Bundesarmee befunden haben, oder noch befinden, eine tägliche Zulage von einem Batzen zu ihrem Sold vorschußweise aus der Centralkassa entrichtet werde, unter dem Vorbehalt, daß die daherige Summe von den schuldigen Reaktionärs vergütet werde.

### B. Angelegenheiten Neuenburgs.

Die Gesandtschaft erhaltet den Auftrag an den Berathungen über die Verhältnisse von Neuenburg Theil zu nehmen, und dabei ihre Ansichten nach beßtem Wissen und Gewissen zu eröffnen, die Stimme für den Stand Bern zu daherigen Beschlüssen aber nur unter Vorbehalt der Ratifikation abzugeben.

### C. Unvorhergesehene Gegenstände.

In Betreff solcher, die Bundesrevision jedoch nicht betreffenden, Gegenstände, für welche in der obigen Instruktion nicht spezielle Vorsehung gethan worden, soll die am 19. Juni 1833 den Gesandten ertheilte allgemeine Vollmacht für dieselben fernerhin gelten.

Von dieser Instruktion wird zu Handen eines jeden der drei Gesandten eine Ausfertigung gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. August 1833.

---

## Berichtigung.

In Nummer 67 der Verhandlungen des Großen Rathes der Republik Bern, vom 31. August a. c. Seite 310, ist eine von mir gegebene Erklärung irrig aufgefaßt worden. Damit nun nicht Irrthümer daraus gefolgert werden, ist die Remedur nothwendig. Ich drückte mich nämlich nach dem ersten Satze so aus: „die Centralpolizeibehörde kann keinen Paß an Kantons„angehörige visiren, ohne vorherige Ausstellung desselben durch „den betreffenden Regierungsstatthalter.“

Der dritte Satz ist in etwas sinnentstellt, jedoch nicht wesentlich genug, um abgeändert zu werden.

Bern, den 2. Sept. 1833.

Blumenstein.